



Öffentlicher Dienst der Wallonie

Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung

OFFIZIÖSE KOORDINIERUNG

Aktualisierung am 12. Oktober 2018

Diese Ausgabe wurde durch die Direktion der Rechtsberatung, der Einsprüche und der Streitsachen koordiniert (juristischer Dienst) der OGD4.

Das GRE kann abgerufen werden auf der Website der OGD4 unter der Adresse :
<http://codt.wallonie.be>

Öffentlicher Dienst der Wallonie **Raumordnung Wohnungswesen Erbe Energie**

Vorwort

Die vorliegende offiziöse koordinierte Fassung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- der dekretale Teil (Dekret vom 20. Juli 2016 Dekret zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, und
- der verordnungsrechtliche Teil (Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet).

Es ist wichtig, die spezifische Nummerierung des GRE zu verstehen. Den Artikeln des dekretalen Teils ist der Buchstabe „D“ vorangestellt, während den Artikeln des verordnungsrechtlichen Teils der Buchstabe „R“ vorangestellt ist.

Im dekretalen Teil ist der Buchstabe „B“ von einer römischen Zahl, die der Nummer des Buches entspricht (8 Bücher insgesamt) und von einer arabischen Zahl, die der Nummer des Artikels entspricht, gefolgt.

Im verordnungsrechtlichen Teil ist der Buchstabe „R“ von derselben römischen und derselben arabischen Zahl gefolgt, die dem Artikel des dekretalen Teils entspricht. Da sehr oft mehrere verordnungsrechtliche Bestimmungen zur Ausführung einer dekretalen Bestimmung bestehen, ist der Artikelnummer eine weitere Ziffer mit vorausgehendem Bindestrich angegliedert.

Beispiel: die Artikel R.IV.26-1, R.IV.26-2 und R.IV.26-3 sind die (verordnungsrechtlichen) Bestimmungen zur Ausführung des Artikels D.IV.26 (des dekretalen Teils).

*

Das am Seitenende des Deckblatts verzeichnete Datum der Aktualisierung des vorliegenden Gesetzbuches entspricht dem Datum der Veröffentlichung des letzten für die Koordinierung berücksichtigten geänderten Gesetzestextes.

*

Die Anhänge des GRE (insbesondere die verschiedenen Formulare) sind nicht in dieser offiziösen koordinierten Fassung enthalten. Sie sind abrufbar auf der Website: <http://codt.wallonie.be>.

LISTE DER ANHÄNGE

I. Anhänge des dekretalen Teils

1. Dekret vom 20. Juli 2016 Dekret zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Schlussbestimmungen.
2. Dekret vom 02. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete, Auszüge.
3. Dekret vom 12. Juli 2017 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2017, Auszüge.
4. Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung des Artikels D.IV.99 und des Buches VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zur Einfügung eines Artikels D.VII.1*bis*, durch den eine Vermutung der städtebaulichen Konformität für die bestimmte Verstöße eingeführt wird.
5. Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung von Artikel D.V.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung.
6. Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung der Artikel D.II.23, D.II.64, D.VI.17, D.VI.49 und D.VII.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und zur Einfügung eines Artikels D.II.25*bis* in dieses Gesetzbuch.
7. Dekret vom 15. März 2018 zur Abänderung der Artikel D.VII.26 des Gesetznuches über die räumliche Entwicklung.
8. Dekret vom 24. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und zur Abänderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, was die Entmaterialisierung und die administrative Vereinfachung und verschiedene Bestimmungen betrifft, Auszug.
9. Dekret vom 17. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen (1).
10. Dekret vom 5. Juli 2018 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung im Erlass über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen.

II. Anhänge des verordnungsrechtlichen Teils

Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet, Schlussbestimmungen

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen, verabschiedet vor dem 01. Juni 2017

1. Dekret vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, aufhebende, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge.
2. Dekret vom 18. Juli 2002, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge.
3. Dekret vom 01. April 2004 über die Reinigung der verschmutzten Böden und über die zu sanierenden Gewerbebetriebsgelände, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge.
4. Programmdekret vom 03. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung.
5. Rahmendekret vom 19. April 2007 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zwecks der Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden
6. Dekret vom 20. September 2007 zur Abänderung der Artikel 1, 4, 25, 33, 34, 42, 43, 44, 46, 49, 51, 52, 58, 61, 62, 127, 175 und 181 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Eingliederung von Artikel 42bis in dieses Gesetzbuch sowie zur Abänderung der Artikel 1, 4 und 10 des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten und zur Einführung der Artikel 1bis, 1ter, 2bis und 9bis in dieses Dekret, Übergangsbestimmungen in Bezug auf das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, Abschnitt 2.
7. Dekret vom 08. Mai 2008 zur Abänderung der Artikel 4, 33, 40, 42, 50, 85, 116, 127, 136, 150bis, 175 und 181 des Wallonischen Gesetzbuches über die [GRE – Fassung vom 7. Dezember 2017](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?numac=2008201770&caller=list&article_lang=D&row_id=1&numero=1&pub_date=2008-05-22&ddfm=05&language=fr&du=d&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=+moftxt+UNION+montxt+UNION+modtxt&nl=n&trier=promulgation&htit=Raumordnung&ddda=2008&sql=d+d+between+date%272008-05-08%27+and+date%272008-05-08%27++and+htit+contains++%27Raumordnung%27&rech=1&tri=dd+AS+RANK+&ddfa=2008&dddj=08&dddm=05&ddfj=08 - hit0Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Einfügung eines Artikel 136bis8. Dekret vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen9. Dekret vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die</div><div data-bbox=)

Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten – Schluss-, Übergangs- und aufhebende Bestimmungen, Auszüge

10. Dekret vom 27. Oktober 2001 zur Abänderung verschiedener http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?numac=2011205886&caller=list&article_lang=D&row_id=1&numero=1&pub_date=2011-11-24&ddfm=10&language=fr&du=d&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=+moftxt+UNION+montxt+UNION+modtxt&nl=n&trier=promulgation&htit=Dekrete&ddda=2011&sql=dd+between+date%272011-10-27%27+and+date%272011-10-27%27++and+htit+contains++%27Dekrete%27&rech=1&tri=dd+AS+RANK+&ddfa=2011&dddj=27&dddm=10&ddfj=27 - hit0 Dekrete über die Zuständigkeiten der Wallonie

11. Dekret vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, Auszüge

GESETZBUCH ÜBER DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG
-
DEKRETALER TEIL

BUCH I. – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	16
Einziger Titel - Allgemeine Bestimmungen	16
Kapitel I. - Ziele und Mittel	16
Kapitel II - Erteilung von Vollmachten durch die Regierung	17
Kapitel III - Ausschüsse und Kommissionen	17
Abschnitt 1 - Pool "Raumordnung"	17
Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben	17
Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise	18
Abschnitt 2 - Die beratende Kommission für Beschwerden	18
Abschnitt 3 - Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität	19
Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben	19
Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise	20
Kapitel IV - Zulassungen	21
Kapitel V - Subventionen	21
Kapitel VI - Einsendemodalitäten und Berechnung der Fristen	22
Kapitel VII - Übergangsregelung	23
Abschnitt 1 - Ausschüsse und Kommissionen	23
Abschnitt 2 - Zulassungen	23
Abschnitt 3 - Subventionen	24
BUCH II - PLANUNG	24
Titel I - Schemen	24
Kapitel I - Das Raumentwicklungsschema	25
Abschnitt 1 - Definition und Inhalt	25
Abschnitt 2 - Verfahren	26
Abschnitt 3 - Revision	27
Kapitel II - Das plurikommunale Entwicklungsschema	27
Abschnitt 1 - Definition und Inhalt	27
Abschnitt 2 - Verfahren	28
Abschnitt 3 - Revision	31
Kapitel III - Kommunale Schemen	31
Abschnitt 1 - Allgemeines	31
Abschnitt 2 - Definition und Inhalt	31
Unterabschnitt 1 - Das kommunale Entwicklungsschema	31
Unterabschnitt 2 - Das lokale Orientierungsschema	32
Abschnitt 3 - Verfahren	33
Abschnitt 4 - Revision	35
Kapitel IV - Überwachung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt	35

Kapitel V - Aufhebung	35
Kapitel VI - Rechtsfolgen und Hierarchie	36
Abschnitt 1 - Rechtsfolgen	36
Abschnitt 2 - Hierarchie	37
Titel II - Sektorenpläne	38
Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen	38
Kapitel II - Inhalt	38
Abschnitt 1 - Allgemeines	38
Abschnitt 2 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften	39
Abschnitt 3 - Trasse der Hauptinfrastrukturen	51
Kapitel III - Verfahren	51
Abschnitt 1 - Inhalt der Grundakte	51
Abschnitt 2 - Auf die Revision anwendbare Grundsätze	52
Abschnitt 3 - Gewöhnliche Revisionen	54
Unterabschnitt 1 - Revision auf Initiative der Regierung	54
Unterabschnitt 2 - Revision auf Initiative der Gemeinde	54
Unterabschnitt 3 - Revision auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person	55
Unterabschnitt 4 - Gemeinrechtliches Verfahren	56
Abschnitt 4 - Beschleunigte Revisionen	58
Unterabschnitt 1 - Verfahren zur Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme	58
Unterabschnitt 2 - Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme oder Revision eines Sektorenplans, die keine Ausgleichsmaßnahme erfordert	60
Abschnitt 5 - Ausarbeitungsverfahren	63
Kapitel IV - Kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung	63
Kapitel V - Rechtsfolgen	64
Abschnitt 1 - Allgemeines	64
Titel III - Übergangsregelung	65
Kapitel I - Entwicklungsschema des regionalen Raums	65
Kapitel II - Kommunale Schemen	65
Abschnitt 1 - Kommunales Strukturschema	65
Abschnitt 2 - Städtebau- und Umweltbericht	65
Kapitel III - Raumordnungspläne	66
Abschnitt 1 - Sektorenplan	66
Unterabschnitt 1 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften	66
Unterabschnitt 2 - Verfahren	69
Abschnitt 2 - Kommunaler Raumordnungsplan	70
Unterabschnitt 1 - Juristische Tragweite	70

Unterabschnitt 2 - Verfahren	71
Kapitel IV - Sonstige Pläne und Schemen	71
BUCH III - LEITFÄDEN FÜR DEN STÄDTEBAU	72
Titel I - Regionaler Leitfaden für den Städtebau	72
Kapitel I - Allgemeines	72
Kapitel II - Inhalt	72
Kapitel III - Verfahren	74
TITEL II - Kommunalen Leitfaden für den Städtebau	74
Kapitel I - Allgemeines	74
Kapitel II - Inhalt	74
Kapitel III - Verfahren	75
Titel III - Gemeinsame Bestimmungen	76
Kapitel I - Revision und Aufhebung	76
Kapitel II - Rechtsfolgen	76
Kapitel III - Hierarchie	77
Abschnitt 1 - Verhältnis zwischen dem regionalen und dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau	77
Abschnitt 2 - Verhältnis zwischen den Schemen und den Leitfäden	77
Titel IV - Übergangsregelung	78
Kapitel I - Regionale Städtebauordnungen	78
Kapitel II - Kommunale Städtebauordnungen	78
BUCH IV - STÄDTEBAUGENEHMIGUNGEN UND STÄDTEBAUBESCHEINIGUNGEN	79
Titel I - Allgemeines	79
Kapitel I - Grundbegriffe	79
Kapitel II - Handlungen, die einer Verstädterungsgenehmigung unterliegen	80
Kapitel III - Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen	82
Kapitel IV - Ausnahmen und Abweichungen	84
Abschnitt 1 - Abweichungen	84
Abschnitt 2 - Ausnahmen	84
TITEL II - Verfahren	86
Kapitel I - Zuständige Behörden	86
Abschnitt 1 - Gemeindegremium	86
Unterabschnitt 1 - Allgemeines	86
Unterabschnitt 2 - Genehmigungen	87
Unterabschnitt 3 - Städtebaubescheinigungen	88
Abschnitt 2 - Beauftragter Beamte	89
Unterabschnitt 1 - Genehmigung	89
Unterabschnitt 2 - Städtebaubescheinigung	91
Abschnitt 3 - Regierung	91

Kapitel II - Antragsakten	93
Abschnitt 1 - Antragsakte für eine Genehmigung	93
Abschnitt 2 - Antragsakte für eine Städtebaubescheinigung	94
Kapitel III - Projekttreffen	95
Kapitel IV - Einreichung des Antrags	96
Abschnitt 1 - Allgemeines	96
Kapitel V - Stellungnahmen	97
Kapitel VI - Zusätzliche Formalitäten	99
Abschnitt 1 - Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen	99
Abschnitt 2 - Eröffnung und Änderung eines Gemeindewegs	99
Abschnitt 3 - Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens	100
Abschnitt 4 - Vorherige Erlangung einer Denkmalbescheinigung	101
Abschnitt 5 - Freizeitbeherbergung	101
Kapitel VII - Beschluss über die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung und auf eine Städtebaubescheinigung	102
Abschnitt 1 - Frist	102
Unterabschnitt 1 - Beschluss des Gemeindegremiums	102
Unterabschnitt 2 - Beschluss des beauftragten Beamten oder der Regierung	104
Unterabschnitt 3 - Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 1	105
Abschnitt 2 - Inhalt des Beschlusses	105
Unterabschnitt 1 - Allgemeines	105
Unterabschnitt 2 - Städtebauliche Auflagen	105
Unterabschnitt 3 - Gründe im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstücks	106
Unterabschnitt 4 - Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Personen, der Güter oder der Umwelt	106
Unterabschnitt 5 - Gründe im Zusammenhang mit dem planerischen Vorstadium	107
Abschnitt 3 - Verschiedene Bestimmungen	107
Unterabschnitt 1 - Reihenfolge der Arbeiten	107
Unterabschnitt 2 - Finanzielle Garantien	108
Abschnitt 4 - Beschluss über die Städtebaubescheinigung Nr. 2	108
Kapitel VIII - Aufsicht des beauftragten Beamten über die Genehmigungen und Bescheinigungen	108
Kapitel IX - Beschwerden	109
Abschnitt 1 - Inhaber des Beschwerderechts	109
Abschnitt 2 - Verfahren	111
Abschnitt 3 - Beschluss	112
Kapitel X - Formalitäten nach der Beschlussfassung	113
Abschnitt 1 - Bekanntmachung der Genehmigung	113
Abschnitt 2 - Notifizierung des Beginns der Arbeiten	113
Abschnitt 3 - Kennzeichnung des Standorts der Neubauten	113
Abschnitt 4 - Erklärung über die Fertigstellung der Arbeiten	113

Abschnitt 5 - Feststellung der Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen und zehnjährige Haftung	114
Abschnitt 6 - Werbung	114
Titel III - Rechtsfolgen der Genehmigung	114
Kapitel I - Allgemeines	114
Kapitel II - Zeitlich begrenzte Genehmigungen	115
Kapitel III - Verfall der Genehmigungen	116
Abschnitt 1 - Verfall der Verstädterungsgenehmigung	116
Abschnitt 2 - Verfall der Städtebaugenehmigung	116
Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen	117
Kapitel IV - Aussetzung der Genehmigung	117
Kapitel V - Entzug der Genehmigung	118
Kapitel VI - Abtretung der Genehmigung	118
Kapitel VII - Verzicht auf die Genehmigung	119
Kapitel VIII - Abänderung der Verstädterungsgenehmigung	119
Titel IV - Rechtsfolgen der Städtebaubescheinigung	120
Titel V - Informationspflichten bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter	122
Kapitel I - Vermerke in den Abtretungsurkunden	122
Kapitel II - Vor jeder Aufteilung zu erstellende Urkunde	123
Abschnitt 1 - Aufteilung nach der Erteilung einer Genehmigung	123
Abschnitt 2 - Aufteilung eines Gutes, das keiner Genehmigung unterliegt	123
Kapitel III - Nach der Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erstellte Urkunde	123
Kapitel IV - Informationen über die Abtretung der Genehmigungen	124
Titel VI - Zu übermittelnde Informationen	124
Titel VII - Genehmigungen im Zusammenhang mit sonstigen verwaltungspolizeilichen Bestimmungen	124
Titel VIII - Übergangsregelung	125
Kapitel I - Verfahren	125
Kapitel II - Rechtsfolgen	126
Abschnitt 1 - Verstädterungsgenehmigung	126
Unterabschnitt 1 - Juristischer Wert	126
Unterabschnitt 2 - Verfall	126
Unterabschnitt 3 - Änderung	127
Abschnitt 2 - Städtebaugenehmigung - Verfall	127
BUCH V - OPERATIVE RAUMORDNUNG UND OPERATIVER STÄDTEBAU	127
Titel I - Neu zu gestaltende Standorte	127
Kapitel I - Allgemeines	127
Kapitel II - Verfahren zur Festlegung des Areals	128
Kapitel III - Ermittlungen	130
Kapitel IV - Veräußerung	130

Kapitel V - Erhaltung der Schönheit der Landschaften	131
Kapitel VI - Übergangsregelung	131
Titel II - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte	132
Kapitel I - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte	132
Kapitel II - Übergangsregelung	132
Titel III - Areale für eine städtische Flurbereinigung	133
Kapitel I - Allgemeines	133
Kapitel II - Verfahren zur Festlegung des Areals	133
Kapitel III - Übergangsregelung	136
Titel IV - Städtische Neubelebung	136
Titel V - Städtische Erneuerung	137
Titel VI - Bevorzugte Initiativgebiete	138
Titel VII - Kombiniertes Verfahren Areal - Genehmigung	138
Titel VIII - Fonds für die operative Raumordnung und Fonds für die Sanierung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte	140
Titel IX - Finanzielle Bestimmungen	141
Kapitel I - Grundsatz	141
Kapitel II - Übergangsregelung	142
BUCH VI - BODENPOLITIK	143
Titel I - Enteignungen und Entschädigungen	143
Kapitel I - Güter, die enteignet werden können	143
Kapitel II - Enteignungsbehörden	143
Kapitel III - Verwaltungsverfahren	143
Kapitel IV - Gerichtsverfahren	145
Kapitel V - Berechnung der Entschädigungen	145
Kapitel VI - Enteignung auf Antrag einer Drittperson	145
Kapitel VII - Immobilienerwerbskomitee	146
Kapitel VIII - Verzicht auf die Enteignung	147
Kapitel IX - Übergangsregelung	147
TITEL II - Vorkaufsrecht	148
Kapitel I - Anwendungsbereich	148
Abschnitt 1 - Gebiete mit Vorkaufsrecht	148
Abschnitt 2 - Gegenstand des Vorkaufsrechts	149
Abschnitt 3 - Vorkaufsberechtigte Behörden	149
Abschnitt 4 - Rechtsgeschäfte, die Anlass zu einem Vorkaufsverfahren geben	149
Abschnitt 5 - Dauer	150
Kapitel II - Verfahren zur Festlegung der Gebiete mit Vorkaufsrecht	150
Kapitel III - Vorkaufsverfahren	150
Abschnitt 1 - Erklärung der Veräußerungsabsicht	150

Abschnitt 2 - Übermittlung der Erklärung der Veräußerungsabsicht	151
Abschnitt 3 - Entscheidung der Vorkaufsberechtigten	151
Abschnitt 4 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts	152
Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht und Zahlung des Preises	152
Kapitel IV - Sonstige Bestimmungen	152
Kapitel V - Übergangsregelung	153
Titel III - Flurbereinigung und Umlegung	153
Titel IV - Wertminderungen und Gewinne	154
Kapitel I - Entschädigung der Wertminderungen	154
Abschnitt 1 - Grundsatz	154
Abschnitt 2 - Ausbleiben der Entschädigung	155
Abschnitt 3 - Herabsetzung oder Ablehnung der Entschädigung	155
Abschnitt 4 - Entstehung des Rechts auf Entschädigung	156
Abschnitt 5 - Berechnung der Entschädigung	156
Abschnitt 6 - Verfahren	156
Abschnitt 7 - Erfüllung der Verpflichtung zur Entschädigung	157
Abschnitt 8 - Übergangsregelung	157
Kapitel II - Regelung über die Planungsgewinne	158
Abschnitt 1 - Regionalabgabe	158
Unterabschnitt 1 - Grundlage, Freistellungen und Aussetzungen	158
Unterabschnitt 2 - Abgabepflichtiger	161
Unterabschnitt 3 - Berechnung der Abgabe	162
Unterabschnitt 4 - Register der Grundstücksgewinne	164
Unterabschnitt 5 - Festsetzung, Erhebung, Einziehung, Zahlungsfristen und Beschwerden	165
Unterabschnitt 6 - Bewertung	166
Unterabschnitt 7 - Übergangsregelung	166
Abschnitt 2 - Gemeindeabgaben	166
BUCH VII - VERSTÖßE UND STRAFMAßNAHMEN	167
Kapitel I - Regelwidrige Handlungen	167
Kapitel II - Zuwiderhandelnde	170
Kapitel III - Feststellung der Verstöße	171
Abschnitt 1 - Feststellende Bedienstete	171
Abschnitt 2 - Vorherige Mahnung und Anpassung an die Vorschriften	171
Abschnitt 3 - Protokoll	171
Abschnitt 4 - Einsendung des Feststellungsprotokolls	171
Abschnitt 5 - Zugang	172
Kapitel IV - Befehl zur Unterbrechung der Arbeiten	172
Abschnitt 1 - Mündlicher Unterbrechungsbefehl	172
Abschnitt 2 - Schriftliche Bestätigung	172

Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls	172
Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen	173
Kapitel V - Verfolgung vor dem Korrekionalgericht	173
Kapitel VI - Vergleich und Wiederherstellungsmaßnahmen	174
Abschnitt 1 - Ausbleiben der Verfolgung	174
Abschnitt 2 - Konzertierung	175
Abschnitt 3 - Vergleich und Regularisierung	175
Unterabschnitt 1 - Vergleich	175
Unterabschnitt 2 - Regularisierungsgenehmigung infolge eines Feststellungsprotokolls	176
Abschnitt 4 - Wiederherstellungsmaßnahmen	177
Kapitel VII - Verfolgung vor dem Zivilgericht	177
Kapitel VIII - Recht von Dritten und sonstige Bestimmungen	178
Kapitel IX - Übergangsregelung	179
BUCH VIII - BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER PLÄNE UND PROGRAMME	179
Titel I - Beteiligung der Öffentlichkeit	179
Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen	179
Abschnitt 1 - Klassifizierung der Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und – bescheinigungen Nr. 2	179
Abschnitt 2 – Allgemeine Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung	180
Kapitel II - Vorherige Informationsveranstaltung	180
Kapitel III - Projektankündigung	182
Kapitel IV - Öffentliche Untersuchung	183
Abschnitt 1 - Maßnahmen zur allgemeinen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung	183
Abschnitt 2 -Präsentation des Raumentwicklungsschemas	185
Abschnitt 3 -Maßnahmen zur individuellen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung	185
Abschnitt 4 - Zusätzliche Bekanntmachung	186
Abschnitt 5 - Dauer der öffentlichen Untersuchung	187
Abschnitt 6 - Modalitäten für den Zugang zur Information im Rahmen der öffentlichen Untersuchung	187
Abschnitt 7 - Ersetzungsbefugnis	188
Kapitel V - Bekanntmachung bezüglich des Beschlusses	189
TITEL II - Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen	190
Kapitel I - Ziele	190
Kapitel II - System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen	191

EINZIGER TITEL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I. - Ziele und Mittel

Artikel D.I.1. § 1. Das Gebiet der Wallonie ist ein gemeinsames Erbe seiner Bewohner. Ziel des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, nachstehend das "Gesetzbuch" genannt, ist es, eine nachhaltige und attraktive Raumentwicklung zu sichern.

Diese Entwicklung wird den sozialen, wirtschaftlichen, demographischen, energetischen, erbe-, umwelt- und mobilitätsbezogenen Bedürfnissen der Allgemeinheit gerecht und greift ihnen vor, unter Berücksichtigung, ohne Diskriminierung, der räumlichen Dynamiken und Besonderheiten, sowie der sozialen Kohäsion.

§ 2. Die Region, die Gemeinden und die anderen öffentlichen Behörden, jede im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Koordination mit der Region, sind Akteure, Verwalter und Verwahrer dieser Entwicklung.

Zu diesem Zweck erarbeiten sie Raumordnungs- und Stadtplanungsinstrumente. Es handelt sich um:

1° den Sektorenplan;

2° die Schemen;

3° den regionalen Leitfaden für den Städtebau;

4° den kommunalen Leitfaden für den Städtebau;

5° die Areale für operative Maßnahmen;

6° die Instrumente der Bodenpolitik.

Die Einwohner und die öffentlichen und privaten Akteure tragen durch ihre Teilnahme an der Erarbeitung dieser Instrumente, durch die Entwicklung von Projekten und durch die von ihnen geäußerten Stellungnahmen zu einer nachhaltigen und attraktiven Raumentwicklung bei.

Art. D.I.2. § 1. Die Regierung legt dem Parlament alle drei Jahre einen Bericht vor, über:

1° die Lage und die Prognosen in Sachen Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau;

2° die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Umsetzung des Raumentwicklungsschemas und der Sektorenpläne, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen sind.

Dieser Bericht ist Gegenstand einer dreijährlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen Veröffentlichung.

§ 2. Die Koordinierung der Bestimmungen des Gesetzbuches und ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache wird von der Regierung gewährleistet.

KAPITEL II - Erteilung von Vollmachten durch die Regierung

Art. D.I.3. Die Regierung benennt für jeden Teil des Gebiets die Beamten der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des öffentlichen Dienstes der Wallonie, nachstehend OGD4 genannt, die von ihr zu den im Gesetzbuch festgelegten Zwecken bevollmächtigt und nachstehend "beauftragte Beamte" genannt werden.

KAPITEL III - Ausschüsse und Kommissionen

Abschnitt 1 - Pool "Raumordnung"

Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben

Art. D.I.4. § 1. Der Pool "Raumordnung" gibt Stellungnahmen ab:

1° in Anwendung des Gesetzbuches unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 § 1 angegebenen Ziele, insbesondere über die Raumordnungs- und Stadtplanungsinstrumente, sowie über die von der Regierung erteilten Genehmigungen, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt;

2° über das Programm zur ländlichen Entwicklung, in Anwendung der Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

3° über die Schaffung von Naturparks, in Anwendung von Artikel 4 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks;

4° über die Erstellung und Revision des regionalen Schemas zur Handelsentwicklung, in Anwendung von Artikel 13 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen;

5° über die Ziele des Projekts unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 § 1 angegebenen Ziele und über die Qualität der Umweltverträglichkeitsstudie:

i) für Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne des Umweltgesetzbuches unterliegen;

ii) für sonstige Genehmigungsanträge, die einer Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne des Umweltgesetzbuches unterliegen, wenn es keinen kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität gibt.

Die Regierung kann dem Pool "Raumordnung" alle Fragen in Sachen städtische oder ländliche Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau unterbreiten.

Der Pool "Raumordnung" kann aus eigener Initiative Stellungnahmen über alle Fragen in Sachen städtische oder ländliche Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 § 1 genannten Ziele abgeben.

Außer in besonders begründeten Dringlichkeitsfällen zieht die Regierung den Pool "Raumordnung" über jeglichen Entwurf eines Dekrets oder Erlasses von allgemeiner Tragweite in den Bereichen Raumordnung und Städtebau zu Rate.

§ 2. Wenn die Regierung eine Stellungnahme nach Paragraph 1 verlangt, bestimmt sie die Abteilung(en), die damit beauftragt wird (werden), diese Stellungnahme dem Vorstand zu unterbreiten.

Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. D.I.5. Der Pool "Raumordnung" besteht neben dem Vorsitzenden aus 24 ordentlichen Mitgliedern nach folgender Zusammensetzung:

1° acht Sitze für die Sozialpartner so wie sie im Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie vertreten sind;

2° sechzehn Sitze, die wie folgt verteilt sind: zwei Vertreter der lokalen Behörden, zwei Vertreter der Umweltorganisationen, zwei Vertreter der Interkommunalen für wirtschaftliche Entwicklung, ein Vertreter des Steinbruchgewerbes, zwei Vertreter des Wohnungssektors, ein Vertreter der ländlichen Stiftung der Wallonie, ein Vertreter der städtischen Entwicklung, ein Vertreter der Stadtplaner-Verbände, zwei Vertreter der Architekten-Verbände, ein Vertreter des landwirtschaftlichen Sektors, ein Vertreter der Ständigen Konferenz zur territorialen Entwicklung.

Der Pool "Raumordnung" besteht aus zwei Abteilungen:

1° die Abteilung "regionale Raumordnung";

2° die Abteilung "operative Raumordnung";

Der Vorstand des Pools "Raumordnung" besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern pro Abteilung. Die Regierung benennt den Vorsitzenden außerhalb einer Abteilung sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden je Abteilung.

Die Regierung benennt die Mitglieder des Pools "Raumordnung" und seiner Abteilungen und bestimmt die Modalitäten für dessen Arbeitsweise..

Abschnitt 2 - Die beratende Kommission für Beschwerden

Art. D.I.6. § 1. Die beratende Kommission für Beschwerden, nachstehend die "beratende Kommission" genannt, hat ihren Sitz in Namur und gibt der Regierung ihre Stellungnahme über Beschwerden ab, die gegen vom Gemeindegremium oder vom beauftragten Beamten gefasste Beschlüsse über Genehmigungsanträge und über Anträge auf Städtebaubescheinigungen Nr. 2 eingereicht worden sind.

§ 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder der beratenden Kommission werden von der Regierung ernannt. Der Vorsitzende vertritt die Regierung.

Neben dem Vorsitzenden besteht die beratende Kommission aus vier Mitgliedern: zwei Personen unter denen, die von der Architektenkammer vorgeschlagen werden, und zwei Personen unter denen, die von der Belgischen Stadtplanerkammer vorgeschlagen werden. Betrifft die Beschwerde ein in Artikel D.IV.17 Absatz 1 Ziffer 3 genanntes Gut, so nimmt ein fünftes Mitglied, das die Königliche Kommission für Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen der Wallonischen Region vertritt, an den Sitzungen der beratenden Kommission teil.

Betrifft die Beschwerde ein in den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindliches Gut, oder ein in den Gemeinden Malmedy oder Weismes befindliches Gut, wobei es sich um eine Akte handelt, die in Übereinstimmung mit den Regeln über den Sprachengebrauch in deutscher Sprache eingereicht wurde, ist eins der beiden Mitglieder, die unter den von der Architektenkammer vorgeschlagenen Personen ausgewählt werden, eine deutschsprachige Person.

§ 3. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind.

§ 4. Die Sekretariatsaufgaben der Kommission werden von der OGD4 wahrgenommen.

Die Regierung verabschiedet die Modalitäten für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission. Die Regierung kann den Betrag des Anwesenheitsgeldes des Vorsitzenden und der Mitglieder der beratenden Kommission festlegen.

Abschnitt 3 - Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität

Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben

Art. D.I.7. Der Gemeinderat kann einen kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität, nachfolgend "Kommunalausschuss" genannt, einsetzen und dessen Geschäftsordnung verabschieden.

Der Kommunalausschuss kann in Abteilungen gegliedert werden.

Art. D.I.8. Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung des Kommunalausschusses innerhalb von drei Monaten ab seiner eigenen Einsetzung und verabschiedet dessen Geschäftsordnung.

Art. D.I.9. Die Regierung billigt die Einsetzung oder die Erneuerung des Kommunalausschusses und ggf. seiner Abteilungen sowie seine Geschäftsordnung.

Neben den Stellungnahmen, die er aufgrund des Gesetzbuches abzugeben hat, kann der Kommunalausschuss aus eigener Initiative Stellungnahmen über Angelegenheiten abgeben, die er für relevant hält.

Das Gemeindegremium oder der Gemeinderat kann ihm jede Akte, die es bzw. er für relevant hält, oder alle Fragen in Sachen städtische oder ländliche Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau unterbreiten.

Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. D.I.10. § 1. Die Anzahl Mitglieder wird aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde bestimmt. Ein Viertel der Mitglieder vertreten den Gemeinderat. Die anderen Mitglieder und der Vorsitzende bewerben sich anschließend an einen öffentlichen Aufruf. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder aus der Liste der Bewerbungen aus, unter Berücksichtigung folgender Verpflichtungen:

1° eine gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt-, energie- und mobilitätsbezogenen Interessen;

2° eine ausgeglichene geographische Verteilung;

3° eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen der kommunalen Bevölkerung;

4° eine ausgeglichene Geschlechterverteilung.

Die Mindestdauer des öffentlichen Aufrufs beträgt einen Monat.

§ 2. Auf Vorschlag des Gemeinderates kann die Regierung den Kommunalausschuss in Abteilungen aufteilen und ihre jeweiligen Aufgaben bestimmen. Die Auswahl der Mitglieder, die die Abteilungen zusammensetzen, erfolgt unter Berücksichtigung folgender Bedingungen:

1° eine ausgeglichene geographische Verteilung;

2° ein Gleichgewicht in der Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe- und umweltbezogenen, energetischen und mobilitätsbezogenen Interessen der Gemeinde.

§ 3. Die Stellungnahme des Ausschusses wird von der Gesamtheit seiner Mitglieder und von dem Vorsitzenden abgegeben. Das Stimmrecht haben der Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und das stellvertretende Mitglied jedes abwesenden ordentlichen Mitglieds.

Der Ausschuss tritt regelmäßig zusammen und erstellt mindestens einmal alle sechs Jahre einen Bericht über seine Tätigkeiten.

Bei offenkundigem Fehlverhalten oder im Falle eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten kann ein Mitglied oder der Vorsitzende von seinem Amt einstweilen enthoben oder abgesetzt werden.

§ 4. Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Zusammensetzung, den Aufruf an die Bewerber, die Benennung des Vorsitzenden und die Arbeitsweise des Kommunalausschusses und seiner Abteilungen.

Unter den Beamten der OGD4 kann die Regierung ihren Vertreter, mit beratender Stimme, bei dem beratenden Ausschuss benennen.

Die Regierung kann den Betrag des Anwesenheitsgeldes des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kommunalausschusses festlegen.

KAPITEL IV - Zulassungen

Art. D.I.11. - Die Pläne, Schemen und Leitfäden werden von einem zugelassenen Projektautor ausgearbeitet oder revidiert.

Die Regierung verfügt über die Zulassung für die Ausarbeitung oder Revision des Raumentwicklungsschemas, des Sektorenplans und des regionalen Leitfadens für den Städtebau.

Nach den von ihr bestimmten Kriterien und dem von ihr bestimmten Verfahren erteilt die Regierung die Zulassung zugunsten der natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen, die beauftragt werden können:

1° mit der Ausarbeitung oder Revision des plurikommunalen Entwicklungsschemas und des kommunalen Entwicklungsschemas;

2° mit der Ausarbeitung oder Revision des lokalen Orientierungsschemas und des kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

Für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts im Rahmen der Ausarbeitung oder Revision eines Sektorenplans werden die in Anwendung des Buches I des Umweltgesetzbuches erteilte Zulassung und die in Anwendung von Absatz 3 Ziffer 1 erteilte Zulassung verlangt.

Die Regierung kann die Fälle bestimmen, in denen der Projektautor angesichts des betroffenen Gebiets oder der betroffenen Fläche nicht über die Zulassung verfügen muss, um ein kommunales Schema oder einen kommunalen Leitfaden nach Absatz 3 auszuarbeiten oder zu revidieren. Für die Aufhebung eines Schemas oder eines Leitfadens ist keine Zulassung erforderlich.

Vor dem Entzug der Zulassung kann die Regierung eine Verwarnung an den Projektautor richten, der die ihm durch das Gesetzbuch auferlegten Pflichten nicht einhält.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten und Bedingungen, unter denen sie die Verwarnung zustellt und die Zulassung entzieht.

KAPITEL V - Subventionen

Art. D.I.12. Die Regierung kann nach von ihr bestimmten Modalitäten Subventionen gewähren:

1° den Gemeinden, für die Ausarbeitung der Grundakte zur Revision des Sektorenplans;

2° den Gemeinden, für die Ausarbeitung oder Teil- bzw. Gesamtrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Schemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau;

3° den Gemeinden, für die Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts betreffend den Entwurf zur Revision eines Sektorenplanes, eines plurikommunalen Entwicklungsschemas oder eines kommunalen Schemas;

4° den natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen, für die Ausarbeitung einer Studie von allgemeinem Interesse über die Raumentwicklung, die Raumordnung und den Städtebau;

5° den natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen, für die Organisation der Information über die Raumordnung und den Städtebau;

6° den Gemeinden, für die Deckung der Funktionskosten des Kommunalausschusses und die Weiterbildung seiner Mitglieder und des betreffenden Gemeindepersonals;

7° wenn eine oder mehrere angrenzende Gemeinden oder eine Gemeindevereinigung es beantragen, für die jährliche Einstellung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Städtebauberater;

8° den universitären Einrichtungen für allgemeine Studien im Bereich der Raumordnung, insbesondere der Ständigen Konferenz zur territorialen Entwicklung, wenn sie im Rahmen des von der Regierung bestimmten jährlichen Aktionsprogramms handelt.

Bei der Festlegung der Modalitäten für die Gewährung der in Absatz 1 Ziffer 7 genannten Subvention und der Modalitäten für die Zurverfügungstellung der Raumordnungsberater bevorzugt die Regierung die Gemeinden, die die Bedingungen für die Anwendung von Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 erfüllen, oder bei welchen die Ausarbeitung des plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas beschlossen worden ist.

KAPITEL VI - Einsendemodalitäten und Berechnung der Fristen

Art. D.I.13. Bei Strafe der Nichtigkeit müssen für jede Einsendung einer Urkunde unabhängig vom genutzten Zustelldienst das Versand- und das Empfangsdatum sicher feststehen.

Die Regierung kann die Liste der von ihr anerkannten Methoden festlegen, durch die der Versand und der Empfang mit einem sicher feststehenden Datum versehen werden können. Die Einsendung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen.

Elektronische Einschreiben genügen den Bestimmungen des Dekrets vom 27. März 2014 über die Mitteilungen auf elektronischem Weg zwischen den Benutzern und den wallonischen öffentlichen Behörden.

Die in Buch IV genannten Einsendungen an den Projektautor unterliegen nicht dem Absatz 1.

Art. D.I.14. Der Tag des Versands oder des Empfangs der Urkunde, der den Anfang einer Frist bildet, ist in dieser Frist nicht enthalten.

Art. D.I.15. Der Fälligkeitstag ist in der Frist enthalten. Wenn aber dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag verlegt.

Art. D.I.16. § 1. Die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen werden vom 16. Juli bis zum 15. August und vom 24. Dezember bis zum 1. Januar ausgesetzt.

Wenn der letzte Tag der öffentlichen Untersuchung oder des Zeitraums, im Laufe dessen im Falle einer Projektbekanntmachung die Bemerkungen und Beanstandungen an das Gemeindegremium gesandt werden können, ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, wird die öffentliche Untersuchung oder der betreffende Zeitraum bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag verlängert.

Im Falle einer Aussetzung oder Verlängerung der Frist nach Absatz 1 und 2 verschieben sich die im Gesetzbuch angegebenen Fristen für die Konsultation des Gemeindegremiums, die Verabschiedung, die Billigung, die Ausstellung einer Erlaubnis oder die Einsendung eines Beschlusses um die Dauer der Aussetzung oder der Verlängerung.

§ 2. Die in den Artikeln D.IV.50 und D.IV.51 angeführten Fristen werden zwischen dem 16. Juli und dem 15. August ausgesetzt.

§ 3. Sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt, werden die Stellungnahmen der Dienststellen, Ausschüsse und Kommissionen binnen dreißig Tagen nach der Einsendung des Antrags auf Stellungnahme gesandt. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als günstig.

KAPITEL VII - Übergangsregelung

Abschnitt 1 - Ausschüsse und Kommissionen

Art. D.I.17. Der vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches eingesetzte Regionalausschuss für Raumordnung bleibt bis zum Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Pools "Raumordnung" ordnungsgemäß gebildet. Der Regionalausschuss wird zum Pool "Raumordnung" und übt die Aufgaben nach Artikel D.I.4 § 1 aus.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches eingesetzte beratende Kommission bleibt bis zu ihrer Erneuerung ordnungsgemäß gebildet und übt die Aufgaben nach Artikel D.I.6 § 1 aus.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches durch den Gemeinderat angenommene Einrichtung oder Erneuerung eines Kommunalausschusses wird nach dem vor diesem Datum geltenden Verfahren weitergeführt.

Der Kommunalausschuss, dessen Zusammensetzung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches von der Regierung gebilligt wurde, bleibt bis zu seiner Erneuerung gemäß Artikel D.I.9 des Gesetzbuches ordnungsgemäß gebildet.

Abschnitt 2 - Zulassungen

Art. D.I.18. Die natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches für die Ausarbeitung oder die Revision eines Schemas, eines Raumordnungsplans und einer Städtebauordnung zugelassen ist, wird im Sinne von Artikel D.I.11 gemäß den Bedingungen ihrer Zulassung zugelassen.

Die Zulassung für die Ausarbeitung oder die Revision eines kommunalen Strukturschemas und einer kommunalen Städtebauordnung gilt als Zulassung für die Ausarbeitung und Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas und eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

Die Zulassung für die Ausarbeitung und die Revision eines kommunalen Raumordnungsplans gilt als Zulassung für die Ausarbeitung und die Revision eines lokalen Orientierungsschemas und eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

Abschnitt 3 - Subventionen

Art. D.I.19. § 1. Die aufgrund der geltenden Gesetzgebung gewährten Subventionen nach Artikel D.I.12 Absatz 1 Ziffer 5 bis 8, deren Ausführung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches lief, unterliegen weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten.

§ 2. Der Anspruch auf die Gewährung einer Subvention für die Ausarbeitung oder Aktualisierung eines kommunalen Strukturschemas und einer kommunalen Städtebauordnung auf der Grundlage des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 5. April 1990 über die Gewährung von Subventionen an die Gemeinden für die Ausarbeitung eines kommunalen Strukturschemas und einer kommunalen Städtebauordnung erlischt.

§ 3. Die noch laufende Subvention für die Ausarbeitung oder die Revision eines kommunalen Strukturschemas, einer kommunalen Städtebauordnung, eines kommunalen Raumordnungsplans und/oder eines Umweltverträglichkeitsberichts, die aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. Januar 2001 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe bezüglich der Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden für die Funktionskosten des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung, für die Ausarbeitung bzw. die Gesamtrevision eines kommunalen Strukturschemas, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines kommunalen Raumordnungsplans, oder für die Aufstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie über den Entwurf eines kommunalen Raumordnungsplans gewährt wurde, unterliegt weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten, unter der Bedingung, dass die Urkunde spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches in Kraft getreten ist. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Anspruch auf die Subvention.

§ 4. Die noch laufende Subvention für die Ausarbeitung oder die Revision eines kommunalen Strukturschemas, einer kommunalen Städtebauordnung, eines kommunalen Raumordnungsplans und/oder eines Umweltverträglichkeitsberichts, die aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2008 zur Ersetzung des Kapitels *Iter* und zur Abänderung des Kapitels *Iquater* von Titel I des Buches IV des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe gewährt wurde, unterliegt weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten, unter der Bedingung, dass die Urkunde spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches in Kraft getreten ist. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Anspruch auf die Subvention.

Für eine ab dem 1. Juni 2013 gewährte Subvention kann die Regierung auf begründeten Vorschlag des Gemeinderats die in der laufenden Subvention genannte Frist jedoch ein einziges Mal um drei Jahre verlängern.

BUCH II - PLANUNG

TITEL I - SCHEMEN

Art. D.II.1 - Die Ziele in Sachen räumliche Entwicklung, Raumordnung und ggf. Städtebau werden

auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse des betreffenden Gebiets auf vier Ebenen umgesetzt:

- 1° das Raumentwicklungsschema für die Wallonie;
- 2° das plurikommunale Entwicklungsschema für das gesamte oder einen Teil des Gebiets mehrerer Gemeinden;
- 3° das kommunale Entwicklungsschema für das gesamte Gemeindegebiet;
- 4° das lokale Orientierungsschema für einen Teil des Gemeindegebiets.

KAPITEL I - Das Raumentwicklungsschema

Abschnitt 1 - Definition und Inhalt

Art. D.II.2. § 1. Das Raumentwicklungsschema bestimmt auf regionaler Ebene die gebietsbezogene Strategie für die Wallonie auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse.

Die kontextgebundene Analyse umfasst die wichtigsten territorialen Herausforderungen, die Aussichten und Bedürfnisse in sozialer, wirtschaftlicher, demographischer, energetischer, erbebezogener, ökologischer und mobilitätsbezogener Hinsicht sowie die mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Möglichkeiten und Zwänge.

§ 2. Die gebietsbezogene Strategie des Raumentwicklungsschemas bestimmt:

- 1° die regionalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung, und die Art und Weise, wie sie sich in den überregionalen Rahmen einfügen;
- 2° die Grundsätze für die Umsetzung dieser Ziele, insbesondere in Verbindung mit der Stärkung der städtischen und ländlichen Zentren;
- 3° die Gebietsstruktur.

Die regionalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung nach Absatz 1 Ziffer 1 betreffen:

- 1° die Bekämpfung der städtischen Zersiedelung und die rationelle Nutzung des Raums und der Ressourcen;
- 2° die sozial-wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung der Attraktivität des Gebiets;
- 3° die qualitative Verwaltung des Lebensumfelds;
- 4° die Bewältigung der Mobilität.

Die Gebietsstruktur nach Absatz 1 Ziffer 3 identifiziert und verbildlicht mittels Karten:

- 1° die Pole;

2° die Bereiche für die transregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Entwicklungsareale;

3° die Verkehrsnetze und Netze für den Transport von Fluiden und Energie.

Sie enthält die kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorte und die von der Regierung angenommenen ökologischen Verbindungen unter Berücksichtigung ihres biologischen Werts und ihrer Kontinuität zwecks der Gewährleistung einer kohärenten ökologischen Vernetzung auf Ebene des regionalen Gebiets.

§ 3. Das Raumentwicklungsschema kann:

1° Verwaltungs- und Planungsmaßnahmen in Bezug auf die Umsetzungsgrundsätze und die Gebietsstruktur nach Paragraph 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 enthalten;

2° Vorschläge zur Revision des Sektorenplans identifizieren;

3° territoriale Projekte in Verbindung mit den Bereichen für die transregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Entwicklungsarealen identifizieren.

Abschnitt 2 - Verfahren

Art. D.II.3. § 1. Das Raumentwicklungsschema wird auf Initiative der Regierung erstellt.

Die Vorschläge in Bezug auf die regionalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung nach Artikel D.II.2 § 2 Absatz 1 Ziffer 1 werden dem Pool "Raumordnung", dem Pool "Umwelt", dem Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie sowie den Personen und Instanzen, deren Stellungnahme die Regierung für nützlich hält, zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahmen werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung des Antrags übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Die Regierung erstellt einen Umweltverträglichkeitsbericht über das Raumentwicklungsschema.

§ 2. Die Regierung nimmt den Schemaentwurf an und unterwirft ihn sowie den Umweltverträglichkeitsbericht einer Präsentation und einer öffentlichen Untersuchung.

Die Stellungnahmen der Gemeinderäte, des Pools "Raumordnung", des Pools "Umwelt", des Wirtschafts- und Sozialrats der Wallonie sowie der Personen und Instanzen, deren Stellungnahme die Regierung für nützlich hält, werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung des Antrags übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 3. Das Schema wird von der Regierung endgültig angenommen.

Der Beschluss der Regierung wird veröffentlicht.

Abschnitt 3 - Revision

Art. D.II.4. - Die Bestimmungen zur Ausarbeitung des Raumentwicklungsschemas finden auf dessen Revision Anwendung.

Die Revisionsunterlagen umfassen jedoch nur Elemente im Zusammenhang mit der geplanten Revision.

KAPITEL II - Das plurikommunale Entwicklungsschema

Abschnitt 1 - Definition und Inhalt

Art. D.II.5. Eine Gemeinde kann sich zusammen mit einer oder mehreren anderen Gemeinden mit einem oder mehreren plurikommunalen Entwicklungsschemen ausstatten, die die Gesamtheit oder einen Teil ihrer angrenzenden Gebiete decken.

Wenn es mehrere plurikommunale Entwicklungsschemen gibt, dann decken sie unterschiedliche Teile des Gemeindegebiets. Das ganze oder ein Teil des Gemeindegebiets kann nicht gleichzeitig einem plurikommunalen Entwicklungsschema und einem kommunalen Entwicklungsschema unterliegen.

Art. D.II.6. § 1. Das plurikommunale Entwicklungsschema bestimmt die gebietsbezogene Strategie für das von ihm abgedeckte Gebiet auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse, auf Ebene des betroffenen Gebiets.

Die kontextgebundene Analyse umfasst die wichtigsten territorialen Herausforderungen, die Aussichten und Bedürfnisse in sozialer, wirtschaftlicher, demographischer, energetischer, erbebezogener, ökologischer und mobilitätsbezogener Hinsicht sowie die mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Möglichkeiten und Zwänge.

§ 2. Die gebietsbezogene Strategie des plurikommunalen Entwicklungsschemas bestimmt:

1° die plurikommunalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung auf überkommunaler Ebene, und die Art und Weise, wie sie die regionalen Ziele des Raumentwicklungsschemas umsetzen;

2° die Grundsätze für die Umsetzung dieser Ziele, insbesondere in Verbindung mit der Stärkung der städtischen und ländlichen Zentren;

3° die Gebietsstruktur.

Die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten regionalen Ziele betreffen das abgedeckte Gebiet und liegen den grundsätzlichen Ausrichtungen des Gebiets zugrunde.

Die plurikommunalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung nach Absatz 1 Ziffer 1 bezwecken:

1° die Bekämpfung der städtischen Zersiedelung und die rationelle Nutzung der Gebiete und der Ressourcen;

- 2° die sozial-wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung der Attraktivität des Gebiets;
- 3° die qualitative Verwaltung des Lebensumfelds;
- 4° die Bewältigung der Mobilität.

Die Gebietsstruktur nach Absatz 1 Ziffer 3 identifiziert und verbildlicht mittels Karten:

- 1° die Pole;
- 2° die Entwicklungsareale;
- 3° die landschaftliche Struktur;
- 4° die Verkehrsnetze und Netze für den Transport von Fluiden und Energie.

Sie enthält die kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorte und die von der Regierung angenommenen ökologischen Verbindungen unter Berücksichtigung ihres biologischen Werts und ihrer Kontinuität zwecks der Gewährleistung einer kohärenten ökologischen Vernetzung auf Ebene des plurikommunalen Gebiets.

§ 3. Das plurikommunale Entwicklungsschema kann

- 1° Verwaltungs- und Planungsmaßnahmen in Bezug auf die Umsetzungsgrundsätze und die Gebietsstruktur nach Paragraph 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 enthalten;
- 2° Vorschläge zur Revision des Sektorenplans, insbesondere in Verbindung mit den Gebieten von kommunaler Bedeutung, sowie die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen und kommunalen Schemen und Leitfäden identifizieren.

Abschnitt 2 - Verfahren

Art. D.II.7. § 1. Das plurikommunale Entwicklungsschema wird auf Initiative der Gemeinden, nach von ihnen bestimmten Modalitäten, aufgestellt.

Diese Modalitäten geben insbesondere die Kriterien oder Schwellen an, kraft oder ab denen auf das Verfahren verzichtet wird, falls der Gemeinderat einer oder mehrerer Gemeinden den Schemaentwurf oder das Schema ablehnt oder aufgibt, sowie die Fristen, innerhalb deren jeder Gemeinderat den Schemaentwurf und das Schema annehmen muss, die geltenden Regeln im Falle der Untätigkeit eines Gemeinderats, und die Bestimmungen für die Arbeitsweise des Begleitausschusses.

Per Einsendung informieren die Gemeinden die angrenzenden, nicht durch das Schema betroffenen Gemeinden über ihre Initiative.

§ 2. Ab der Bestellung des Autors des Schemas wird ein Begleitausschuss gebildet, der mit der Überwachung der Ausarbeitung des Schemas beauftragt wird. Für die Ausarbeitung des Schemas wird ein einziger Autor bestellt.

Der Ausschuss besteht aus Vertretern der gebietsmäßig betroffenen Gemeinden und dem Autor des Schemas. Die Vertreter der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 sowie des oder der betroffenen beauftragten Beamten sind Mitglieder dieses Ausschusses mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann jede Person oder Instanz aufrufen, an der Erstellung des Schemas teilzunehmen, wenn er ihre Teilnahme für nützlich hält.

Der Ausschuss tritt mindestens zusammen:

1° nach der Bestellung des zugelassenen Projektautors;

2° vor der Annahme des Schemaentwurfs durch die Gemeinderäte;

3° vor der endgültigen Annahme des Schemas durch die Gemeinderäte.

Außer im Falle einer Freistellung wird ein Umweltverträglichkeitsbericht über den Vorentwurf des Schemas erstellt.

§ 3. Auf der Grundlage eines Berichts des Begleitausschusses nehmen die Gemeinderäte, jeder für was ihn betrifft, den Schemaentwurf und ggf. die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemen und kommunalen Leitfäden an. Jedes Gemeindegremium unterbreitet sie, ggf. zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht, einer öffentlichen Untersuchung. Diese Verfahren werden binnen derselben Fristen auf dem Gebiet jeder betroffenen Gemeinde organisiert.

Die Gemeindegremien beauftragen den Begleitausschuss damit, den Entwurf und die Liste nach Absatz 1 sowie den Umweltverträglichkeitsbericht dem Pool "Raumordnung", dem Pool "Umwelt", den kommunalen Ausschüssen, den Personen und Instanzen, deren Stellungnahme die Gemeinderäte für nützlich halten, sowie den Gemeinderäten der angrenzenden Gemeinden, die nicht durch das Schema betroffen sind, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahmen werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Einsendung des Antrags übermittelt, mit Ausnahme derjenigen der angrenzenden Gemeinden, die innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anträge übermittelt werden. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 4. Die Gemeinderäte, jeder für was ihn betrifft, nehmen das Schema endgültig an. Gegebenenfalls heben sie die in der Liste nach Paragraph 3 identifizierten Schemen und Leitfäden auf. Wenn das plurikommunale Entwicklungsschema das gesamte Gebiet einer Gemeinde deckt, das einem kommunalen Entwicklungsschema unterliegt, hebt der Gemeinderat das kommunale Entwicklungsschema auf. Wenn das plurikommunale Entwicklungsschema ein Gebiet deckt, das bereits durch ein anderes plurikommunales Entwicklungsschema abgedeckt wird, hebt der Gemeinderat, unbeschadet von Artikel D.II.15 § 2 Absatz 3, Letzteres auf für was den Teil betrifft, der durch das neue plurikommunale Entwicklungsschema gedeckt wird.

Die Gemeinderäte beauftragen den Begleitausschuss damit, das Schema, sowie ggf. den Umweltverträglichkeitsbericht, und die Liste nach Paragraph 3 Absatz 1 zusammen mit den

Verfahrensunterlagen dem beauftragten Beamten und der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 zu übermitteln.

Binnen fünfundvierzig Tagen nach der Einsendung der in Absatz 2 genannten Akte senden die beauftragten Beamten ihre Stellungnahme der Regierung zu. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 5. Die Regierung billigt den Beschluss des Gemeinderats oder verweigert ihre Billigung durch einen begründeten Erlass, der innerhalb von hundertfünf Tagen ab dem Empfang der Akte durch die Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 versendet wird. Die Verweigerung der Billigung kann nur wegen eines Verstoßes gegen das Gesetzbuch oder wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers oder aber der Nichteinhaltung einer der Bedingungen nach Paragraph 6 verkündet werden.

§ 6. Wenn ein oder mehrere Gemeinderäte das plurikommunale Entwicklungsschema nicht angenommen haben, kann die Regierung auf die vom Pool "Raumordnung" abgegebene Stellungnahme beschließen, den Beschluss des Gemeinderats zur endgültigen Annahme des Schemas zu billigen, unter der Voraussetzung, dass

1° die plurikommunalen Ziele nach Artikel D.II.6 § 2 Ziffer 1 nicht beeinträchtigt werden;

2° die Modalitäten nach Paragraph 1 eingehalten werden;

3° die kommunalen Gebiete, die dem angenommenen Schema unterliegen, aneinander grenzen und das Gebiet oder den Teil des Gebiets mehrerer Gemeinden betreffen.

Der Pool "Raumordnung" übermittelt seine Stellungnahme binnen dreißig Tagen nach der Einsendung des Antrags der Regierung. Eine fehlende Stellungnahme des Pools "Raumordnung" gilt als günstige Stellungnahme.

Wenn das Gebiet, das dem angenommenen Schema unterliegt, nur das gesamte Gebiet einer einzigen Gemeinde deckt, kann die Regierung beschließen, den Beschluss des Gemeinderats und das Schema als kommunales Entwicklungsschema zu billigen.

§ 7. Nach Ablauf der Frist nach Paragraph 5 gilt das Schema als gebilligt und gilt die Aufhebung der Schemen und Leitfäden nach Paragraph 4 Absatz 1 als gebilligt.

Durch begründeten Erlass darf diese Frist ein einziges Mal um dreißig Tage verlängert werden.

Wenn die Regierung feststellt, dass das Schema in Anwendung der Paragraphen 5 und 6 nicht gebilligt werden kann, kann sie vor ihrer Beschlussfassung den Begleitausschuss um Dokumente zur Abänderung des plurikommunalen Entwicklungsschemas und ggf. um eine Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht ersuchen. Das Verfahren zur Annahme des Schemas wird in demjenigen Verfahrensschritt wieder aufgenommen, der wegen den von der Regierung hervorgehobenen Verfehlungen erforderlich ist.

Das Verfahren gemäß Absatz 3 darf nur einmal angewandt werden.

Die Beschlüsse der Gemeinderäte und der Regierung werden veröffentlicht.

Abschnitt 3 - Revision

Art. D.II.8. § 1. Die Bestimmungen zur Regelung der Ausarbeitung des plurikommunalen Entwicklungsschemas finden auf dessen Revision Anwendung.

Wenn die Revision eine Gemeinde betrifft, sind in Abweichung von Absatz 1 die Bestimmungen zur Ausarbeitung des kommunalen Entwicklungsschemas anwendbar. In diesem Fall und zusätzlich zu der in Artikel D.II.12 § 5 vorgesehenen Prüfung schätzt die Regierung ein, ob die plurikommunalen Ziele nach Artikel D.II.6, § 2 Ziffer 1 beeinträchtigt werden, und verweigert ggf. die Billigung der Revision.

§ 2. Wenn es sich bei der Revision des plurikommunalen Entwicklungsschemas um die Revision eines Teils dieses Schemas handelt, enthält die Akte zu dieser Revision nur die Elemente in Verbindung mit der geplanten Revision.

KAPITEL III - Kommunale Schemen

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.II.9. Eine Gemeinde kann sich mit einem kommunalen Entwicklungsschema, das sein ganzes Gemeindegebiet deckt, sowie mit einem oder mehreren lokalen Orientierungsschemen ausstatten.

Abschnitt 2 - Definition und Inhalt

Unterabschnitt 1 - Das kommunale Entwicklungsschema

Art. D.II.10. § 1. Das kommunale Entwicklungsschema bestimmt die gebietsbezogene Strategie für das ganze kommunale Gebiet auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse, auf Ebene des kommunalen Gebiets.

Die kontextgebundene Analyse umfasst die wichtigsten territorialen Herausforderungen, die Aussichten und Bedürfnisse in sozialer, wirtschaftlicher, demographischer, energetischer, erbebezogener, ökologischer und mobilitätsbezogener Hinsicht sowie die mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Möglichkeiten und Zwänge.

§ 2. Die gebietsbezogene Strategie des kommunalen Entwicklungsschemas bestimmt:

1° die kommunalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung auf kommunaler Ebene, und die Art und Weise, wie sie die regionalen Ziele des Raumentwicklungsschemas sowie ggf. die plurikommunalen Ziele des plurikommunalen Entwicklungsschemas umsetzen;

2° die Grundsätze für die Umsetzung dieser Ziele, insbesondere in Verbindung mit der Stärkung der städtischen und ländlichen Zentren;

3° die Gebietsstruktur.

Die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten regionalen oder plurikommunalen Ziele betreffen das kommunale Gebiet und liegen den grundsätzlichen Ausrichtungen des Gebiets zugrunde.

Die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten kommunalen Ziele bezwecken:

1° die Bekämpfung der städtischen Zersiedelung und die rationelle Nutzung des Gebiets und der Ressourcen;

2° die sozial-wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung der Attraktivität des Gebiets;

3° die qualitative Verwaltung des Lebensumfelds;

4° die Bewältigung der Mobilität.

Die Gebietsstruktur nach Absatz 1 Ziffer 3 identifiziert und verbildlicht mittels Karten:

1° die bauliche Struktur, einschließlich der zu stärkenden Pole;

2° die landschaftliche Struktur;

3° die Verkehrsnetze und Netze für den Transport von Fluiden und Energie.

Sie enthält die kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorte und die von der Regierung angenommenen ökologischen Verbindungen unter Berücksichtigung ihres biologischen Werts und ihrer Kontinuität zwecks der Gewährleistung einer kohärenten ökologischen Vernetzung auf Ebene des kommunalen Gebiets.

§ 3. Das kommunale Entwicklungsschema kann

1° Verwaltungs- und Planungsmaßnahmen in Bezug auf die Umsetzungsgrundsätze und die Gebietsstruktur nach Paragraph 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 enthalten;

2° Vorschläge zur Revision des Sektorenplans, einschließlich in Verbindung mit den Gebieten von kommunaler Bedeutung, sowie die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen Schemen, was das betroffene kommunale Gebiet betrifft, und der lokalen Orientierungsschemen und kommunalen Leitfäden identifizieren.

Unterabschnitt 2 - Das lokale Orientierungsschema

Art. D.II.11. § 1. Das lokale Orientierungsschema bestimmt die Ziele der Raumordnung und des Städtebaus für einen Teil des kommunalen Gebiets.

§ 2. Auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse auf Ebene des betroffenen Gebiets, die sich auf die wichtigsten territorialen Anliegen, die Möglichkeiten und die Zwänge des Gebiets bezieht, umfasst das Schema:

1° die Ziele in Sachen Raumordnung und Städtebau für den betroffenen Teil des Gebiets;

2° die Orientierungskarte, die Folgendes verbildlicht:

- a) das Verkehrsnetz;
- b) die technischen Infrastrukturen und Netze, einschließlich derjenigen in Bezug auf Abwasser und Abflusswasser;
- c) die öffentlichen Räume und Grünflächen;
- d) die Zweckbestimmungen je Gebiet und, für die Bestimmungen als Wohngebiet, die empfohlene Wohndichte für die nicht bebauten oder neu zu gestaltenden Grundstücke, oder für die neu zu strukturierenden Gebäudegruppen, deren Fläche mehr als zwei Hektar beträgt;
- e) die ökologische Struktur;
- f) ggf. die Kraftlinien der Landschaft;
- g) wenn die Anwendung von Artikel D.IV.3 Absatz 1 Ziffer 6 erwogen wird, die Grenzen der zu schaffenden Lose;
- h) ggf. die Phaseneinteilung bei der Umsetzung des Schemas;

3° wenn die Anwendung von Artikel D.IV.3 Absatz 1 Ziffer 6 erwogen wird, die Angaben in Bezug auf den Standort und die Höhe der Bauten und Bauwerke, die Straßen und öffentliche Räume sowie die Integration der technischen Vorrichtungen.

§ 3. Das lokale Orientierungsschema kann:

1° Angaben in Bezug auf den Standort und die Höhe der Bauten und Bauwerke, die Straßen und öffentliche Räume sowie die Integration der technischen Vorrichtungen enthalten.

2° die Liste der lokalen Orientierungsschemen und den kommunalen Leitfaden identifizieren, die insgesamt oder teilweise auszuarbeiten, zu revidieren oder aufzuheben sind.

Abschnitt 3 - Verfahren

Art. D.II.12. § 1. Außer in den in Artikel D.II.21 § 3 Ziffer 4, D.II.32 und D.II.42 genannten Fällen wird das kommunale Entwicklungsschema oder das lokale Orientierungsschema auf Initiative des Gemeinderats erstellt.

Jedoch kann jede natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person, die Inhaber eines dinglichen Rechts an einer oder mehreren Parzellen mit einer Fläche von mehr als zwei Hektar an einem Stück ist, dem Gemeinderat einen Vorentwurf eines lokalen Orientierungsschemas vorschlagen.

Der Gemeinderat erklärt sich innerhalb von sechzig Tagen nach dem Empfang des Vorschlags betreffend ein lokales Orientierungsschema mit der Weiterführung des Verfahrens einverstanden oder nicht, und teilt dies der natürlichen oder juristischen Person mit; ist der Gemeinderat einverstanden, so wird das Verfahren zur Annahme des lokalen Orientierungsschemas nach den

Paragraphen 2 bis 5 weitergeführt. Hat sich der Gemeinderat innerhalb der Frist von sechzig Tagen nicht geäußert, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 2. Außer im Falle einer Freistellung wird ein Umweltverträglichkeitsbericht über den Vorentwurf des Schemas erstellt, gegebenenfalls auf Initiative und zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person.

§ 3. Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des kommunalen Entwicklungsschemas oder des lokalen Orientierungsschemas und gegebenenfalls die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen Entwicklungsschemen und lokalen Orientierungsschemen und den kommunalen Leitfaden an. Er beauftragt das Kollegium damit, ihn zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung des lokalen Orientierungsschemas erwogen wird, ein Anerkennungsgebiet einzurichten, werden die Auskünfte im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete dem Schemaentwurf beigelegt. Das Anerkennungsgebiet kann sich von dem vom lokalen Orientierungsschema betroffenen Gebiet unterscheiden.

Die Stellungnahmen des Kommunalausschusses oder, mangels dessen, des Pools "Raumordnung", des Pools "Umwelt" sowie der Personen und Instanzen, deren Stellungnahme der Gemeinderat für nützlich hält, werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Einsendung des Antrags des Gemeindegremiums übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 4. Der Gemeinderat nimmt das kommunale Entwicklungsschema oder das lokale Orientierungsschema endgültig an und hebt die plurikommunalen Entwicklungsschemen und lokalen Orientierungsschemen und den kommunalen Leitfaden, so wie sie in der Liste nach Paragraph 3 Absatz 1 identifiziert wurden, gegebenenfalls auf. Wenn es ein plurikommunales Entwicklungsschema gibt, das das kommunale Gebiet ganz oder teilweise deckt, hebt der Gemeinderat, unbeschadet von Artikel D.II.15 § 2 Absatz 3, Letzteres auf für was den Teil betrifft, der durch das neue kommunale Entwicklungsschema gedeckt wird.

Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindegremium damit, das Schema, sowie ggf. den Umweltverträglichkeitsbericht, und die Liste nach Paragraph 3 zusammen mit den Verfahrensunterlagen dem beauftragten Beamten und der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 zu übermitteln.

Innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Einsendung der in Absatz 2 genannten Akte übermittelt der beauftragte Beamte sie der Regierung, zusammen mit seiner Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme des beauftragten Beamten gilt als günstige Stellungnahme.

§ 5. Die Regierung billigt den Beschluss des Gemeinderats oder verweigert ihre Billigung durch einen begründeten Erlass, der innerhalb von neunzig Tagen ab dem Empfang der Akte durch die Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 versendet wird. Die Verweigerung der Billigung wird nur wegen eines Verstoßes gegen das Gesetzbuch oder wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers verkündet.

Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 gilt das Schema als gebilligt und gilt die Aufhebung der plurikommunalen Entwicklungsschemen und der lokalen Orientierungsschemen und des kommunalen Leitfadens nach Paragraph 4 als gebilligt.

Durch begründeten Erlass darf diese Frist ein einziges Mal um dreißig Tage verlängert werden.

Wenn die Regierung feststellt, dass das Schema in Anwendung von Absatz 1 nicht gebilligt werden kann, kann sie vor ihrer Beschlussfassung das Gemeindegremium um die Vorlage von Dokumenten zur Abänderung des Schemas und ggf. um eine Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht ersuchen. Das Verfahren zur Annahme des Schemas wird in demjenigen Verfahrensschritt wieder aufgenommen, der wegen den von der Regierung hervorgehobenen Verfehlungen erforderlich ist.

Das Verfahren gemäß Absatz 4 darf nur einmal angewandt werden.

Der Erlass der Regierung, der die Angaben bezüglich des Anerkennungsgebiets enthält, gilt als Anerkennungsgebiet im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete. In diesem Fall wird der Plan bezüglich der Anerkennung des Gebiets dem leitenden Beamten und dem Träger im Sinne des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten zugestellt.

Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Regierung werden veröffentlicht.

Abschnitt 4 - Revision

Art. D.II.13. Die Bestimmungen zur Regelung der Ausarbeitung des kommunalen Entwicklungsschemas oder des lokalen Orientierungsschemas finden auf dessen Revision Anwendung.

Wenn es sich um die Revision eines Teils des Schemas handelt, enthält die Akte zu dieser Revision nur die Angaben in Verbindung mit der geplanten Revision.

KAPITEL IV - Überwachung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt

Art. D.II.14. Mindestens einmal pro Mandatsperiode legt das Gemeindegremium dem Gemeinderat einen umfassenden Bericht über die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Umsetzung des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas oder des lokalen Orientierungsschemas, die Gegenstand einer Umweltbewertung gewesen sind, sowie über die eventuell einzuleitenden Berichtigungsmaßnahmen vor. Die Öffentlichkeit wird nach den in Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Modalitäten darüber informiert.

KAPITEL V - Aufhebung

Art. D.II.15. § 1. Wenn sie der Ansicht sind, dass die Ziele eines plurikommunalen Entwicklungsschemas überholt sind, können die Gemeinderäte es ganz oder teilweise aufheben.

Die bei der Ausarbeitung des Schemas geltenden Bestimmungen sind auch bei seiner Aufhebung anwendbar.

Ein plurikommunales Entwicklungsschema kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines anderen plurikommunalen Entwicklungsschemas oder des Sektorenplans in Übereinstimmung mit Artikel D.II.50, D.II.51 und D.II.52 aufgehoben werden.

§ 2. Wenn der Gemeinderat der Ansicht ist, dass die Ziele eines plurikommunalen Entwicklungsschemas überholt sind und die Aufhebung nur eine einzige Gemeinde betrifft, kann er es ganz oder teilweise aufheben.

Die Bestimmungen zur Regelung der Revision des plurikommunalen Entwicklungsschemas nach Artikel D.II.8 § 1 Absatz 2 finden auf dessen Aufhebung Anwendung.

Ein plurikommunales Entwicklungsschema kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines anderen plurikommunalen Entwicklungsschemas nach Artikel D.II.7 oder eines kommunalen Entwicklungsschemas nach Artikel D.II.12 teilweise aufgehoben werden. In diesem Fall und zusätzlich zu der in Artikel D.II.7 § 5 und D.II.12 § 5 vorgesehenen Prüfung schätzt die Regierung ein, ob die plurikommunalen Ziele nach Artikel D.II.6 § 2 Ziffer 1 beeinträchtigt werden, und verweigert gegebenenfalls, die Aufhebung zu billigen.

§ 3. Wenn der Gemeinderat der Ansicht ist, dass die Ziele eines kommunalen Entwicklungsschemas oder eines lokalen Orientierungsschemas überholt sind, kann er es ganz oder teilweise aufheben.

Die bei der Ausarbeitung des Schemas geltenden Bestimmungen sind auch bei seiner Aufhebung anwendbar.

Ein Schema kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines anderen Schemas oder des Sektorenplans nach Artikel D.II.7, D.II.12, D.II.50, D.II.51 und D.II.52 aufgehoben werden.

§ 4. Im Falle einer Aufhebung bleiben die Zweckbestimmungen eines lokalen Orientierungsschemas zur Bestimmung eines Freizeitgebiets, zur Einrichtung eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter, zur Bestimmung eines Parkgebiets oder zur Einrichtung eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung weiterhin anwendbar und bleibt die Umsetzung dieser Gebiete weiterhin gültig im Sinne der Artikel D.II.27, D.II.32 § 1 Absatz 2 und § 2, D.II.40 und D.II.42 § 2.

§ 5. Nach achtzehn Jahren ab der Veröffentlichung durch Vermerk im Belgischen Staatsblatt des Erlasses der Regierung zur Billigung des Schemas oder der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt der Bekanntmachung, dass das Schema als gebilligt gilt, gelten die Ziele nach den Paragraphen 1 bis 3 als überholt.

KAPITEL VI - Rechtsfolgen und Hierarchie

Abschnitt 1 - Rechtsfolgen

Art. D.II.16. Alle Schemen gelten als unverbindliche Leitlinien.

Das Raumentwicklungsschema ist auf den Sektorenplan, einschließlich der Flächennutzungskarte, die Schemen und die Leitfäden, sowie in Abweichung von Absatz 6 auf die Standortbestimmung der Projekte im Hinblick auf Artikel D.II.2 § 2 Ziffer 3 anwendbar, dies im Rahmen der Anträge auf entsprechenden Städtebaugenehmigungen und Städtebaubescheinigungen Nr. 2, d.h., diejenigen, die:

1° eine gemeinwirtschaftliche oder gemeinschaftliche Konstruktion oder Anlage betreffen, d.h.:

- a) eine, die in Artikel D.IV.25 erwähnt ist;
- b) eine, die sich auf eine lineare Infrastruktur im Sinne der territorialen Struktur des Raumentwicklungsschemas bezieht;
- c) eine, die aufgrund ihrer Ausstrahlung auf Ebene eines Entwicklungsareals im Raumentwicklungsschema angeführt wird;

2° auf die Verstädterung von Grundstücken von mehr als fünfzehn Hektar abzielen und Folgendes betreffen:

- a) den Bau von Wohnungen;
- b) eine Fläche, die zum Einzelhandel bestimmt ist;
- c) den Bau von Bürogebäuden;
- d) ein Projekt, das zwei oder drei dieser Zweckbestimmungen kombiniert.

Das plurikommunale Entwicklungsschema ist auf das kommunale Entwicklungsschema, das lokale Orientierungsschema, den kommunalen Leitfaden für den Städtebau, die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Das kommunale Entwicklungsschema ist auf das lokale Orientierungsschema, den kommunalen Leitfaden für den Städtebau, und die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Das lokale Orientierungsschema ist auf den kommunalen Leitfaden für den Städtebau und auf die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Für ein gegebenes Gebiet wird das Schema mit dem kleinsten räumlichen Maßstab angewandt.

Abschnitt 2 - Hierarchie

Art. D.II.17. § 1. Bei einem Schema mit einem kleineren räumlichen Maßstab wird das Schema mit dem größeren räumlichen Maßstab eingehalten, insofern Letzteres vorhanden ist.

Das plurikommunale Entwicklungsschema, das kommunale Entwicklungsschema und das lokale Orientierungsschema können jedoch von dem bzw. den Schemen mit einem größeren räumlichen Maßstab abweichen, wenn eine Begründung vorliegt, die beweist, dass das Schema

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung oder der Raumordnung, die in dem oder den Schemen mit dem größeren räumlichen Maßstab enthalten sind, nicht beeinträchtigt;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beiträgt.

§ 2. Im Falle der Unvereinbarkeit zwischen einem bereits existierenden Schema mit einem kleineren räumlichen Maßstab und einem später in Kraft tretenden Schema mit einem größeren räumlichen Maßstab wird das Schema mit dem größeren räumlichen Maßstab angewandt.

Wenn ein plurikommunales Entwicklungsschema, das einen Teil eines kommunalen Gebiets betrifft, nach einem kommunalen Entwicklungsschema angenommen wird, tritt das kommunale Entwicklungsschema für diesen Teil des Gebiets unbeschadet der Anwendung von Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 außer Wirkung.

TITEL II - SEKTORENPLÄNE

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Art. D.II.18. Der Sektorenplan legt die Gestaltung des von ihm gedeckten Raumes fest.

Die Regierung kann die Aufteilung des Raumes in Sektoren nach den in Kapitel III erwähnten Bestimmungen revidieren.

Art. D.II.19. Nach eingeholter Stellungnahme des Pools "Raumordnung" bestimmt die Regierung die Raumordnungssektoren, die Gegenstand eines Planes sind, außer was die vom Plan nicht beeinflussten Bereiche der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen und der autonomen Häfen betrifft.

KAPITEL II - Inhalt

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.II.20. Der Sektorenplan stützt sich auf das Raumentwicklungsschema.

Der Sektorenplan kann von dem Raumentwicklungsschema abweichen, wenn eine Begründung vorliegt, die beweist, dass der Sektorenplan

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung oder der Raumordnung, die in dem Raumentwicklungsschema enthalten sind, nicht beeinträchtigt;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beiträgt.

Der Sektorenplan, einschließlich der Flächennutzungskarte, ist auf das plurikommunale Entwicklungsschema, das kommunale Entwicklungsschema, das lokale Orientierungsschema, die Leitfäden, die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Art. D.II.21. § 1. Der Sektorenplan umfasst:

1° die Festlegung der verschiedenen Zweckbestimmungen des Gebiets;

2° die bereits bestehende und geplante Trasse, oder die sie ersetzende Reserveflächen, des Netzes der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen für den Transport von Energie und

Fluiden mit Ausnahme des Wassers.

Unter Reserveflächen versteht man den Teil des Gebiets, der die notwendigen Flächen zur Verwirklichung, zum Schutz oder zur Erhaltung von Verkehrsinfrastrukturen oder Infrastrukturen für den Transport von Fluiden und Energie vorbehält. Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können dort entweder verboten oder mit besonderen Bedingungen verbunden werden.

Die Regierung kann das in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Netz der Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen für den Transport von Fluiden und Energie bestimmen.

§ 2. Als Überdruck zu den vorgenannten Landnutzungen kann der Plan Schutzgebiete umfassen, zum Schutz von Arealen:

1° mit bemerkenswertem Ausblick;

2° mit ökologischen Verbindungen;

3° von **landwirtschaftlichem** Interesse;

4° von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse;

5° zur Erweiterung eines Abbaugebiets.

§ 3. Der Plan kann Zusatzvorschriften umfassen, die Folgendes betreffen:

1° Genauere Bestimmung oder Spezialisierung der Zweckbestimmung der Gebiete;

2° Phasierung von deren Nutzung;

3° Umkehrbarkeit der Zweckbestimmungen;

4° Verpflichtung, vor der Umsetzung der Gebiete ein lokales Orientierungsschema auszuarbeiten.

Die Zusatzvorschriften können von den Bestimmungen der Gebiete nicht abweichen.

§ 4. Auf der Karte des Sektorenplans befinden sich nur die in den Paragraphen 1 bis 3 angegebenen Elemente.

Die Regierung kann die Ziele und Auswirkungen der Schutzgebiete und die graphische Darstellung des Sektorenplans festlegen.

Abschnitt 2 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften

Art. D.II.22. Anwendungsbereich

Im vorliegenden Abschnitt werden die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Darstellung und Umsetzung der von der Regierung erlassenen Sektorenpläne festgelegt.

Art. D.II.23. Aufteilung des Sektorenplans in Gebiete

Der Sektorenplan umfasst Gebiete, die zur Verstädterung bestimmt sind, sowie Gebiete, die nicht zur Verstädterung bestimmt sind.

Die folgenden Gebiete sind zur Verstädterung bestimmt:

1° das Wohngebiet;

2° das Wohngebiet mit ländlichem Charakter;

(2°bis das grüne Wohngebiet; - Dekret vom 16. November 2017, Art. 1)

3° das Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen;

4° das Freizeitgebiet;

5° die Gewerbegebiete, nämlich;

a) das gemischte Gewerbegebiet;

b) das industrielle Gewerbegebiet;

c) das spezifische Gewerbegebiet;

d) das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

e) das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;

6° das Gebiet von regionaler Bedeutung;

7° das Gebiet von kommunaler Bedeutung.

Die folgenden Gebiete sind nicht zur Verstädterung bestimmt:

1° das Agrargebiet;

2° das Forstgebiet;

3° das Grüngelände;

4° das Naturgebiet;

5° das Parkgebiet;

6° das Abbaugelände.

Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung ist für jegliche in den Absätzen 2 und 3

erwähnte Nutzung bestimmt.

Unbeschadet von Artikel D.II.21 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 sind die Netze der Infrastrukturen für den Straßen-, Eisenbahn- und Flussverkehr und die Netze der Infrastrukturen für den Transport von Fluiden oder Energie, einschließlich der privaten Anschlüsse und Zubehörelemente, mit den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Zweckbestimmungen des Sektorenplans vereinbar.

Art. D.II.24. Wohngebiet.

Das Wohngebiet ist hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmt.

Dort können auch handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie, sozialkulturelle Einrichtungen, Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Ausrüstungen, landwirtschaftliche Betriebe und touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen zugelassen werden, insofern diese die Hauptbestimmung des Gebietes nicht in Gefahr bringen und mit der Nachbarschaft vereinbar sind.

Dieses Gebiet muss ebenfalls öffentliche Grünanlagen enthalten.

Art. D.II.25. Wohngebiet mit ländlichem Charakter.

Das Wohngebiet mit ländlichem Charakter dient hauptsächlich zu Wohnzwecken und für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Tätigkeiten zu deren Diversifizierung, so wie von der Regierung in Anwendung von Artikel D.II.36 § 3 bestimmt.

Dort können auch handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie, sozialkulturelle Einrichtungen, Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, sowie touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen zugelassen werden, insofern diese die Hauptbestimmung des Gebietes nicht in Gefahr bringen und mit der Nachbarschaft vereinbar sind.

Dieses Gebiet muss ebenfalls öffentliche Grünanlagen enthalten.

(Art. D.II.25bis. Das grüne Wohngebiet

Das grüne Wohngebiet wird hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmt, wobei die in dem vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten sind:

1° Jede für eine Unterkunft vorgesehene Parzelle muss eine Mindestfläche von 200 Nettoquadratmetern aufweisen.

2° Die Anzahl der Parzellen pro ha im Verhältnis zu der Gesamtoberfläche des Gebiets darf weder unter fünfzehn noch über fünfunddreißig liegen.

3° Die Unterkünfte sind Bauten mit einer Bruttogeschossfläche von höchstens 60m², ohne Stockwerk, mit Ausnahme der Gebiete, für welche eine Parzellierungsgenehmigung oder eine Verstärkungsgenehmigung vorliegt, die eine größere Wohnfläche erlaubt.

4° Ausnahmsweise und soweit die ihnen vorbehaltenen Parzellen 2% der Anzahl Parzellen des Gebiets nicht überschreiten, können dort Bauten oder Anlagen gestattet werden, die den alternativen Tourismus fördern und den in Ziffer 3 erwähnten Bedingungen genügen, einschließlich der Jurten und Hütten in den Bäumen.

Die Umsetzung des grünen Wohngebiets unterliegt der Annahme eines von der Regierung gebilligten lokalen Orientierungsschemas, das das ganze Gebiet deckt, und der Erteilung einer Verstärkungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, die das umgesetzte Gebiet ganz oder teilweise deckt.

Das grüne Wohngebiet kann touristische Unterkünfte sowie Handwerkstätigkeiten, soziokulturelle Ausrüstungen, Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen umfassen, sofern diese touristische Unterkünfte und diese Tätigkeiten im Verhältnis zu der in Absatz 1 erwähnten Hauptbestimmung des Gebiets einen ergänzenden und nebensächlichen Charakter haben.

Das grüne Wohngebiet muss öffentliche Grünflächen über mindestens 15% der Fläche des Gebiets enthalten. - Dekret vom 16. November 2017, Art. 2)

Art. D.II.26. Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen.

§ 1. Das Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen ist für Tätigkeiten zum Nutzen der Allgemeinheit oder für Aktivitäten öffentlichen Interesses bestimmt.

In einem solchen Gebiet dürfen nur Gebäude oder Einrichtungen vorhanden sein, die zur Erfüllung eines sozialen Bedürfnisses bestimmt sind, das von einer öffentlich-rechtlichen Person oder von einer Privatperson, die durch die öffentlichen Behörden mit der Durchführung eines Projekts beauftragt worden ist, gewährleistet wird. Dort können auch Gebäude und Einrichtungen mit gemeinnützigem Charakter vorzufinden sein.

§ 2. Das mit dem Überdruck "C.E.T." versehene Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen ist hauptsächlich für die Ansiedlung und die Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums im Sinne der Gesetzgebung über die Abfälle sowie für Anlagen zur Zusammenstellung von Abfällen vor diesem Betrieb bestimmt. Es kann außerdem für andere Abfallbewirtschaftungsaktivitäten bestimmt sein, sofern diese Aktivitäten mit der Bewirtschaftung

des zugelassenen technischen Vergrabungszentrums verbunden sind oder dessen Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen. Am Ende der Bewirtschaftung des technischen Vergrabungszentrums wird das von diesem gedeckte Gebiet zum Grünegebiet und seine Sanierung wird in der Betriebsgenehmigung der betroffenen Anlage ganz oder teilweise festgelegt.

In den noch nicht bewirtschafteten, mit dem Überdruck "C.E.T." versehenen Gebieten und Teilgebieten können andere Handlungen und Arbeiten für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, sofern sie ihrer Art wegen die zukünftige Bewirtschaftung des technischen Vergrabungszentrums nicht beeinträchtigen.

Das mit dem Überdruck "C.E.T.D." versehene Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen dient ausschließlich zur Erhaltung eines stillgelegten technischen

Vergrabungszentrums im Sinne der Gesetzgebung über die Abfälle; in diesem Gebiet können Tätigkeits- und Arbeitsbeschränkungen auferlegt werden, mit dem Ziel, die Erhaltung und die Überwachung der Bauwerke und der Arbeiten, die im Rahmen der Wiederinstandsetzung der verseuchten Standorte ausgeführt werden, zu gewährleisten.

Die Büro- und Überwachungsgebäude, die für die Bewirtschaftung und die Erhaltung der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Gebiete notwendig sind, können zugelassen werden.

Die im vorliegenden Paragraph erwähnten Gebiete umfassen einen Abschirmstreifen oder eine Abtrennvorrichtung.

Art. D.II.27. Freizeitgebiet.

Das Freizeitgebiet ist für Ausrüstungen für Freizeit und Touristik, einschließlich der Freizeitbeherbergung, vorgesehen.

Die Wohnung des Betriebsleiters kann in diesem Gebiet gestattet werden, insofern dies für einen reibungslosen Betrieb der Ausrüstung erforderlich ist. Sie gehört vollständig zum Betrieb.

Sofern es an ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung, das erschlossen und ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt ist, angrenzt, kann das Freizeitgebiet Wohnbereiche sowie Handwerks- und Dienstleistungstätigkeiten, soziokulturelle Einrichtungen, Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen enthalten, vorausgesetzt, dass gleichzeitig:

1° dieser Wohnbereich und diese Aktivitäten im Verhältnis zur in Absatz 1 erwähnten Hauptzweckbestimmung des Gebiets einen ergänzenden und nebensächlichen Charakter haben;

2° das Freizeitgebiet in dem von einem lokalen Orientierungsschema, das vorher von der Regierung gebilligt wurde, betroffenen Areal gelegen ist.

Art. D.II.28. Gewerbegebiete.

Die Gewerbegebiete umfassen das gemischte Gewerbegebiet, das industrielle Gewerbegebiet, das spezifische Gewerbegebiet, das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter und das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten.

Jede Aktivität, die zur Förderung der Kreislaufwirtschaft innerhalb des Gebiets beiträgt, wird dort genehmigt. Ein Gewerbegebiet kann ebenfalls eine oder mehrere Windkraftanlagen umfassen, insofern sie die Entwicklung des bestehenden Gebiets nicht beeinträchtigen.

Diese Gebiete umfassen einen Abschirmstreifen oder sind mit einer Abtrennvorrichtung ausgestattet, außer:

1° für den Teil des Gebiets, der entlang einer für seine wirtschaftliche Entwicklung nützlichen Verkehrsinfrastruktur gelegen ist, oder wenn eine natürliche oder künstliche Vorrichtung, die in den Bereich des öffentlichen Eigentums fällt, selbst einen ausreichenden Abschirmstreifen oder eine ausreichende Abtrennvorrichtung bildet;

2° zwischen einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten und einem Abbaugebiet.

Die Wohnung des Betriebsleiters oder des Überwachungspersonals kann gestattet werden, insofern dies für einen guten Betriebsablauf oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Sie gehört vollständig zum Betrieb.

N.B.: Artikel D.II.28, Absatz 2 ist zurzeit Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgericht (Angelegenheit Nr. 6662)

Art. D.II.29. Das gemischte Gewerbegebiet

Das gemischte Gewerbegebiet ist für handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie bestimmt. Dort werden Lagerhallen und -anlagen zugelassen.

Art. D.II.30. Das industrielle Gewerbegebiet

Das industrielle Gewerbegebiet ist für Tätigkeiten mit industriellem Charakter bestimmt, die mit einem Industrieprozess in Bezug auf die Verarbeitung von Roh- oder halbfertigen Stoffen, auf die Verpackung, die Lagerung, Logistik oder den Vertrieb verbunden sind. Sie können an mehreren Aktivitätsstandorten ausgeübt werden.

Zugelassen werden die zugehörigen Dienstleistungsunternehmen sowie die wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne industriellen Charakter, die aus Gründen der städtebaulichen Integration, der Mobilität, der Sicherheit oder des Umweltschutzes abzusondern sind. Der Einzelhandel wird ausgeschlossen, außer wenn er eine Nebentätigkeit zu einer in den Absätzen 1 und 2 erwähnten wirtschaftlichen Tätigkeit bildet.

Können für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden:

1° in den industriellen Gewerbegebieten: die Lagerung von inerten Abfällen;

2° in den entlang den schiffbaren Wasserstraßen gelegenen industriellen Gewerbegebieten: die Lagerung von Baggerschlamm.

Art. D.II.31. Das spezifische Gewerbegebiet.

§ 1. Das Gebiet, das mit dem Überdruck "A.E." gekennzeichnet wird, dient ausschließlich zu agrarwirtschaftlichen Zwecken, sowie zu den holzverarbeitenden Unternehmen.

Das mit dem Überdruck "G.D." versehene Gebiet ist ausschließlich für Großvertriebsaktivitäten bestimmt.

Zugehörige Dienstleistungsunternehmen und kleine Geschäfte werden dort als ergänzende Tätigkeit zugelassen.

§ 2. Das mit dem Überdruck "R.M." versehene Gebiet ist ausschließlich für Industrien bestimmt,

die mit schweren Unfallrisiken für Personen, Güter oder Umwelt verbunden sind.

Unbeschadet der Verpflichtung, gemäß Artikel D.II.28 Absatz 3 einen Abschirmstreifen oder eine Abtrennvorrichtung anzulegen, darf dieses Gebiet nicht an ein in Anwendung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgeschlagenes oder erlassenes Natura 2000-Gebiet, oder an ein zur Verstärkung bestimmtes Gebiet mit Ausnahme eines industriellen Gewerbegebiets oder eines mit dem Überdruck "A.E." versehenen Gebiets angrenzen.

Art. D.II.32. Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter.

§ 1. Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter ist für die Aufnahme der in den Artikeln D.II.29, D.II.30 und D.II.31 genannten Tätigkeiten bestimmt, mit Ausnahme der Industrien, die mit schweren Unfallrisiken für Personen, Güter oder Umwelt verbunden sind, und der kleinen Geschäfte. Seine Zweckbestimmung wird unter Berücksichtigung des Standorts des Gebiets, dessen Nachbarschaft, der Kosten und Bedürfnisse für die betroffene Gegend, der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen bestimmt, wobei für die Entwicklung der Potentialitäten in Bezug auf die Multimodalität sowie von Synergien mit den angrenzenden Gebieten gesorgt wird.

Die Umsetzung eines Gebiets oder eines Teils eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter unterliegt der Annahme durch den Gemeinderat, entweder aus eigener Initiative oder innerhalb der ihm auferlegten Frist, eines von der Regierung gebilligten lokalen Orientierungsschemas.

§ 2. Wenn die Gemeindebehörden die Verpflichtung nach Paragraph 1 Absatz 2 nicht fristgerecht eingegangen sind, sowie im Falle einer Verweigerung des der Billigung der Regierung unterliegenden lokalen Orientierungsschemas kann die Regierung an ihre Stelle treten, um das lokale Orientierungsschema anzunehmen oder zu revidieren.

§ 3. Die in Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 genannten Ausnahmen finden Anwendung auf jegliches Gebiet oder jeglichen Teil eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter, egal ob es bereits umgesetzt ist oder nicht.

Art. D.II.33. Das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten

Das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten ist für die Bewirtschaftung von Steinbrüchen und deren Anbauten sowie für die Lagerung der Abbaurückstände bestimmt, unter Einhaltung der Schutzbestimmungen und einer rationellen Boden- und Untergrundbenutzung.

Die Zusammenstellung von inerten Abfällen für einen begrenzten Zeitraum oder die Verwertung von Erde und Steinen kann dort erlaubt werden, unter der Voraussetzung, dass die von der Regierung bestimmten Bedingungen und Verfahren eingehalten werden.

In den noch nicht bewirtschafteten Gebieten bzw. -teilgebieten für Nebenanlagen von Abbaustätten können andere Handlungen und Arbeiten für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, sofern sie ihrer Art wegen die zukünftige Bewirtschaftung des Vorkommens nicht beeinträchtigen.

Art. D.II.34. Das Gebiet von regionaler Bedeutung.

Das Gebiet von regionaler Bedeutung ist dazu bestimmt, undifferenziert wirtschaftliche Aktivitäten, Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen sowie touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen aufzunehmen.

Ein Wohnbereich ist dort als ergänzende Zweckbestimmung möglich, wenn es sich um die Verstärkung nicht bebauter oder neu zu gestaltender Grundstücke, oder neu zu strukturierender Gebäudegruppen handelt.

Bereits bestehende, in den Absätzen 1 und 2 nicht genannte Aktivitäten, können dort weiter bestehen und sich weiter entwickeln.

Art. D.II.35. Das Gebiet von kommunaler Bedeutung.

Das Gebiet von kommunaler Bedeutung ist dazu bestimmt, undifferenziert Wohnbereiche, handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie, soziokulturelle Einrichtungen, Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen sowie touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen aufzunehmen.

Dieses Gebiet muss ebenfalls öffentliche Grünanlagen und ein Netz für die sanfte Mobilität enthalten.

Bereits bestehende, in Absatz 1 nicht genannte Aktivitäten, können dort weiter bestehen und sich weiter entwickeln.

Art. D.II.36. Das Agrargebiet.

§ 1. Das Agrargebiet ist zur Aufnahme von landwirtschaftlichen Aktivitäten bestimmt, d.h. Aktivitäten der Produktion, der Zucht oder des Anbaus von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich der Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung einer Agrarfläche in einem Zustand, der sie für das Weiden oder die Kultur geeignet macht, ohne dass vorbereitende Aktionen, die über die übliche landwirtschaftliche Praxis und den Einsatz von gewöhnlichen Landwirtschaftsmaschinen hinausgehen, notwendig sind.

Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft sowie zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts bei.

In einem solchen Gebiet sind nur die für den Landwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Bauten und Einrichtungen und die Wohnungen der Bewirtschafter, deren Beruf die Landwirtschaft ist, zulässig.

Dort können auch Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität der Landwirte zugelassen werden.

§ 2. Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen, werden in dem Agrargebiet zugelassen, insofern sie der eigentlichen Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise schaden.

In einem Agrargebiet dürfen sich zudem eine oder mehrere Windkraftanlagen befinden, unter der Voraussetzung, dass

1° sie sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen oder eines Gewerbegebiets, unter Einhaltung der von der Regierung festgelegten Bedingungen, befinden;

2° sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.

Das Agrargebiet kann in Ausnahmefällen für Freizeitaktivitäten im Freien genutzt werden, insofern diese der eigentlichen Zweckbestimmung des Gebietes nicht auf unumkehrbare Weise schaden. Für diese Freizeitaktivitäten können Handlungen und Arbeiten nur für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, außer wenn es sich um den Umbau, die Vergrößerung und den Wiederaufbau eines bereits bestehenden Gebäudes handelt.

Angler- oder Jägerunterkünfte und Tierhütten sind zugelassen, insofern diese nicht umgebaut werden können, um - sei es auch nur zeitweise - als Wohnsitz oder zur Ausübung des Handels zu dienen. Dort können ebenfalls bewaldete Flächen sowie der intensive Anbau von Holzarten, Teiche und die Fischzucht zugelassen werden.

§ 3. Die Regierung bestimmt die Nebentätigkeiten zur Diversifizierung nach Paragraph 1 Absatz 3.

Die Regierung entscheidet über die Gewährungsbedingungen in einem solchen Gebiet der Genehmigungen für die Aufforstung, den intensiven Anbau von Holzarten, Teiche, die Fischzucht, Angler- oder Jägerunterkünfte, Tierhütten, Freizeitaktivitäten im Freien, Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze und Biogasgewinnungsanlagen, sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen und Arbeiten.

N.B.: Artikel D.II.36, Absatz 2 ist zurzeit Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgericht (Angelegenheit Nr. 6662)

Art. D.II.37. Das Forstgebiet.

§ 1. Das Forstgebiet ist für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts bestimmt.

Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft bei.

Der Anbau von Weihnachtsbäumen wird dort unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen zugelassen.

In einem solchen Gebiet sind nur die für die Forstbewirtschaftung, die erste Holzverarbeitung und die Überwachung der Wälder unerlässlichen Bauten zulässig.

Die Erzeugung und Verwertung von Strom oder Hitze ab der Biomasse, die hauptsächlich aus Rückständen eines Forstbetriebs und der ersten Holzverarbeitung erzeugt wird, werden als Nebentätigkeit der Forsttätigkeit zugelassen.

In einem Forstgebiet dürfen sich zudem eine oder mehrere Windkraftanlagen befinden, unter der Voraussetzung, dass

1° sie sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen unter Einhaltung der von der Regierung festgelegten Bedingungen befinden;

2° sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.

§ 2. Angler- und Jägerunterkünfte sind gestattet, insofern diese nicht umgebaut werden können, um - sei es auch nur zeitweise - als Wohnsitz oder zur Ausübung des Handels zu dienen. Die Fischzucht kann ebenfalls erlaubt werden.

§ 3. Die Regierung entscheidet über die Gewährungsbedingungen in dem Forstgebiet der Genehmigung bezüglich der erforderlichen Bauten für die Überwachung der Wälder, die Forstbewirtschaftung und die erste Verarbeitung des Holzes, für die Energieverwertungseinheiten der Biomasse, die Fischzucht und die Angler- und Jägerunterkünfte.

§ 4. Das Forstgebiet kann ausnahmsweise am Rande der Baumbestände Tätigkeiten zur didaktischen Betreuung der Öffentlichkeit im Rahmen der Entdeckung und Beobachtung des Waldlebens, zu Freizeit- oder touristischen Zwecken, mit Ausnahme der Beherbergung, umfassen, soweit das aufgehende Bauwerk der Ausrüstungen und Bauten hauptsächlich aus Holz besteht. Die Freizeitbeherbergung, die Gegenstand einer Liste ist, die von der Regierung festgehalten wird, kann für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, unter der Voraussetzung, dass sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigt, und dass sich das Projekt in den Rahmen des von der Wallonischen Region geförderten regionalen Projekts zur touristischen Aufwertung der Waldgebiete oder eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geförderten Projekts zur touristischen Aufwertung der Wälder einfügt.

§ 5. Das Forstgebiet kann ausnahmsweise Tätigkeiten als zoologischer Tierpark umfassen, soweit das aufgehende Bauwerk der Bauten, insbesondere derjenigen für den Empfang der Öffentlichkeit, und der Tierhütten hauptsächlich aus Holz besteht.

§ 6. Die Abholzung zu landwirtschaftlichen Zwecken kann ausnahmsweise in einem Forstgebiet zugelassen werden, unter der Bedingung, dass der abgeholzte Bereich an ein Agrargebiet angrenzt. Diese Abholzung darf nicht zur Abschaffung von einzelnen Wäldern und Wäldchen in einer landwirtschaftlich genutzten Ebene führen.

§ 7. Die in den Paragraphen 4 und 5 erwähnten Tätigkeiten sind zulässig, soweit sie sich in der

Nähe einer öffentlichen Straße mit einer ausreichenden Ausstattung in Sachen Wasser, Strom und Kanalisationen befinden, die einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufweist, sowie ein oder mehrere Parkplätze für Fahrzeuge vorhanden sind, die mit der Aufnahmekapazität dieser Tätigkeiten im Verhältnis stehen.

Die Regierung bestimmt die Gewährungsbedingungen der Genehmigung für die Bauten, Ausrüstungen, Straßen, Umgebungen und Parkflächen sowie für die Abholzung zu landwirtschaftlichen Zwecken, nach den Paragraphen 4 bis 7.

N.B.: Artikel D.II.37, § 1, Absatz 6 ist zurzeit Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgericht (Angelegenheit Nr. 6662)

Art. D.II.38. Das Grüengebiet.

Das Grüengebiet ist für die Erhaltung, den Schutz und die Regeneration des natürlichen Milieus bestimmt.

Es trägt zur Landschaftsgestaltung bei oder stellt eine geeignete pflanzliche Übergangszone dar zwischen Gebieten, deren Zweckbestimmung unvereinbar ist.

Art. D.II.39. Das Naturgebiet.

Das Naturgebiet ist für die Erhaltung, den Schutz und die Regeneration von natürlichen Lebensräumen mit großem biologischem Wert bestimmt oder von Lebensräumen, die Arten enthalten, deren Erhaltung unbedingt erforderlich ist, ob es sich dabei um auf der Erde oder im Wasser lebende Arten handelt.

In diesem Gebiet sind nur die Handlungen und Arbeiten gestattet, die zum aktiven oder passiven Schutz dieser Lebensräume bzw. Arten dienen.

Art. D.II.40. Das Parkgebiet.

Das Parkgebiet ist für die Schaffung von Grünflächen im Sinne eines ästhetischen Landschaftsgefüges bestimmt.

Dort sind nur die Handlungen und Arbeiten gestattet, die für dessen Schaffung, Unterhalt oder Verschönerung erforderlich sind, sowie die ergänzenden Handlungen und Arbeiten, die von der Regierung bestimmt sind.

Die Umsetzung eines Parkgebiets, dessen Fläche fünf Hektar überschreitet, kann ebenfalls andere Handlungen und Arbeiten hervorrufen, insofern sie die Hauptbestimmung des Gebiets nicht gefährden, und ein lokales Orientierungsschema, das das ganze Gebiet deckt, in Kraft getreten ist.

Die Regierung kann den Prozentsatz der Fläche des Gebiets bestimmen, der durch die Handlungen und Arbeiten nach Absatz 2 und 3 betroffen werden kann.

Art. D.II.41. Das Abbaugebiet.

§ 1. Das Abbaugebiet ist für die Bewirtschaftung von Steinbrüchen sowie für die Lagerung der

Abbaurückstände bestimmt. Es darf, für eine begrenzte Dauer, für den Abbau unerlässliche Anbauten enthalten.

Es enthält einen Abschirmstreifen oder eine Abtrennvorrichtung gemäß Artikel D.II.28 Absatz 3.

Am Ende der Betriebstätigkeit wird aus dem Gebiet ein anderes Gebiet, das nicht zur Verstärkung bestimmt ist, mit Ausnahme des Parkgebiets, und seine genaue Zweckbestimmung wird durch den Erlass zur Revision des Sektorenplans festgelegt. Seine ganze oder teilweise Neugestaltung wird in der Genehmigung, durch welche die Gewinnung erlaubt wird, festgelegt.

Wenn die Bewirtschaftung in Phasen stattfindet, wird in der Genehmigung jede der Phasen und die Neugestaltung nach jeder der Phasen zu Zwecken der Landwirtschaft, der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder der Naturerhaltung festgelegt.

Die zur Ausstellung der Genehmigung zuständige Behörde stellt das Ende der Betriebstätigkeit, gegebenenfalls einer jeden Phase, in einem Protokoll fest, das sie per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Kopie der Einsendung wird an das Gemeindegremium gerichtet, wenn Letzteres nicht die zuständige Behörde ist.

Die in dem vorliegenden Artikel erwähnte Bewirtschaftung wird unter Einhaltung des Schutzes und der rationellen Bewirtschaftung des Bodens und Untergrunds durchgeführt.

§ 2. In den noch nicht bewirtschafteten Abbaugebieten bzw. -teilgebieten können andere Handlungen und Arbeiten zeitweise erlaubt werden, sofern sie ihrer Art wegen die zukünftige Bewirtschaftung des Vorkommens nicht beeinträchtigen.

Art. D.II.42. Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung.

§ 1. Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung dient für jegliche wie folgt bestimmte Zweckverwendung:

1° entweder unter Berücksichtigung des Standorts, der Nachbarschaft, der Nähe zu in Artikel D.V.14 erwähnten bevorzugten Initiativgebieten, der Nähe zu städtischen und ländlichen Polen, der Leistungsfähigkeit der Verkehrs- und Verteilungsnetze, der durch die kurz-, mittel- und langfristigen Verstärkung verursachten Kosten sowie der Bedürfnisse der Gemeinde und der Zweckbestimmung, die jeglichem auf dem betreffenden Gemeindegebiet und auf den angrenzenden Gemeindegebieten gelegenen Gebiet für konzertierte Raumplanung oder jeglichem Teil eines solchen Gebiets gegeben wird, wenn ein solches Gebiet vorhanden ist;

2° oder unter Berücksichtigung des plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas.

§ 2. Die Umsetzung des Gebiets oder eines Teils davon unterliegt der Annahme durch den Gemeinderat, entweder aus eigener Initiative oder innerhalb der von der Regierung auferlegten Frist, des lokalen Orientierungsschemas, der Artikel D.II.11 genügt, und dessen Billigung durch die Regierung. Wenn die Umsetzung des gesamten oder eines Teils des Gebiets ausschließlich eine oder mehrere Zweckbestimmungen betrifft, die keine Verstärkung voraussetzen, kann für das Schema ein vereinfachter Inhalt benutzt werden, der von der Regierung bestimmt wird.

Wenn die Gemeindebehörden der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht fristgerecht nachgekommen sind, sowie im Falle einer Verweigerung des der Regierung zur Billigung unterbreiteten lokalen Orientierungsschemas, kann die Regierung an ihre Stelle treten, um das lokale Orientierungsschema anzunehmen oder zu revidieren.

§ 3. Die in Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 genannten Ausnahmen finden auf alle Gebiete oder Teile eines Gebiets Anwendung, egal ob sie bereits umgesetzt sind oder nicht.

Abschnitt 3 - Trasse der Hauptinfrastrukturen

Art. D.II.43. Am Abschluss der Errichtung der Infrastruktur für den Verkehr oder für den Transport von Energie und Fluiden oder wenn darauf verzichtet wird, diese Infrastruktur zu errichten, kann die Regierung die betroffene Trasse oder die betroffenen Reserveflächen aufheben, unter der Bedingung, dass die Auswirkungen einer Streichung der Trasse oder der Reserveflächen entweder unabhängig oder bei der Eintragung bewertet worden sind, und dass sich die Umweltlage inzwischen nicht erheblich geändert hat.

KAPITEL III - Verfahren

Abschnitt 1 - Inhalt der Grundakte

Art. D.II.44. Die Revision des Sektorenplans stützt sich auf eine Grundakte, die folgende Angaben enthält:

1° die Rechtfertigung der geplanten Revision des Sektorenplans unter Berücksichtigung von Artikel D.I.1;

2° das betroffene Areal;

3° die bestehende Sach- und Rechtslage;

4° einen Rechenschaftsbericht über die überprüften und nicht festgehaltenen Alternativen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, denen die geplante Revision nachkommen muss, der in verstädterbaren Gebieten verfügbaren Grundstücke und deren Erreichbarkeit;

5° einen oder mehrere Vorschläge eines Vorentwurfs im Maßstab 1/10 000;

6° gegebenenfalls die in Artikel D.II.45 § 3 erwähnten Ausgleichsvorschläge;

7° die eventuellen Zusatzvorschriften;

8° gegebenenfalls den Enteignungsplan oder den Entwurf des Enteignungsplans;

9° wenn die Revision die Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung bezweckt, die Begründung der Übereinstimmung des ausgewählten Areals mit Artikel D.II.45 § 4;

10° wenn die Revision die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung bezweckt, die Begründung der Übereinstimmung des ausgewählten Areals mit Artikel D.II.45 § 5;

11° gegebenenfalls die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder

aufzuhebenden plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemen und kommunalen Leitfäden.

In den in Absatz 1 Ziffer 9 und 10 genannten Fällen enthält die Grundakte eine Flächennutzungskarte, die folgende Angaben aufweist:

- a) das Verkehrsnetz;
- b) die technischen Infrastrukturen und Netze, einschließlich derjenigen in Bezug auf Abwasser und Abflusswasser;
- c) die öffentlichen Räume und Grünflächen;
- d) die Zweckbestimmungen je Gebiet und für die Bestimmungen als Wohngebiet, die empfohlene Wohndichte für die nicht bebauten oder neu zu gestaltenden Grundstücke, oder für die neu zu strukturierenden Gebäudegruppen, deren Fläche mehr als zwei Hektar beträgt;
- e) die ökologische Struktur;
- f) ggf. die Kraftlinien der Landschaft;
- g) wenn die Anwendung von Artikel D.IV.3 Absatz 1 Ziffer 6 erwogen wird, die Grenzen der zu schaffenden Lose;
- h) ggf. die Phasierung der Umsetzung der Flächennutzungskarte.

Wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Flächennutzungskarte oder einen Teil davon betrifft, umfasst die Grundakte die geplante Revision der Karte und ihre Begründung unter Berücksichtigung von Artikel D.I.1.

Abschnitt 2 - Auf die Revision anwendbare Grundsätze

Art. D.II.45. § 1. Die Eintragung eines neuen zur Verstädterung bestimmten Gebiets anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets hat an ein schon bestehendes, zur Verstädterung bestimmtes Gebiet anzugrenzen; von diesem Grundsatz abweichen darf nur die Eintragung eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, eines für Freizeitaktivitäten mit gefährlichem, gesundheitsgefährdendem oder lästigem Charakter bestimmten Gebiets, eines industriellen Gewerbegebiets, eines mit dem Überdruck "A.E." oder "R.M." versehenen spezifischen Gewerbegebiets, eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten oder eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter.

§ 2. Die Eintragung eines neuen zur Verstädterung bestimmten Gebiets anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets darf nicht in der Form einer bandartigen Verstädterung entlang der Straße(n) erfolgen.

Unter bandartiger Verstädterung versteht man die Eintragung eines Gebiets, dessen Gestalt, aufgrund der Tiefe, der Länge und des Verhältnisses zwischen diesen beiden Elementen keine andere Entwicklung als eine einzige Bebauungsfront erlaubt, und eine städtebauliche Anordnung, die sich um ein neues Verkehrsnetz gliedert, ausschließt.

§ 3. Die Eintragung jedes neuen zur Verstädterung bestimmten Gebiets mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets, wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeglichen, und zwar dadurch, dass ein bereits bestehendes, zur Verstädterung bestimmtes Gebiet oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung in gleichem Maße in ein nicht zur Verstädterung bestimmtes Gebiet umgewidmet wird, oder durch die Umsetzung jeglicher von der Regierung bestimmten alternativen Ausgleichsmaßnahme, sowohl in operativer, umweltbezogener oder energetischer Hinsicht als auch was die Mobilität betrifft, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen des zur Verstädterung bestimmten Gebiets auf die Umgebung.

Die alternative Ausgleichsmaßnahme zielt darauf ab, die Restauswirkungen, die sich aus der Eintragung eines zur Verstädterung bestimmten Gebiets anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets ergeben, auszugleichen, nach Berücksichtigung der Vorbeugungs- und Raumordnungsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, die erheblichen Auswirkungen, die in dem im Laufe des Verfahrens erstellten Umweltverträglichkeitsbericht identifiziert wurden, zu verringern oder zu vermeiden.

Die Regierung entscheidet sich für raumplanerische oder alternative Ausgleichsmaßnahmen, oder aber für eine Kombination aus beiden in einem von ihr bestimmten Verhältnis, ohne dass die einen den Vorrang über die anderen gewinnen.

Die raumplanerische oder alternative Ausgleichung kann phasenweise erfolgen.

Was die alternativen Ausgleichsmaßnahmen betrifft, bestimmt die Regierung ihre Art, die Modalitäten ihrer Umsetzung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 4. Die Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung betrifft ein Gebiet aus einem Stück, das der Regierung ermöglicht, eine oder mehrere vorrangige Maßnahmen, aus öffentlicher oder privater Initiative, zu ergreifen, die sich auf die soziale, wirtschaftliche, ökologische, kulturelle, sportliche, rekreative und touristische Entwicklung der Region sowie auf die Infrastrukturen dieses Gebiets beziehen.

In Abweichung von Paragraph 3 wird für bis fünfzehn Prozent der Fläche des bestehenden Gewerbegebiets, und ggf. für die für den geplanten Abschirmstreifen nach Artikel D.II.28 Absatz 3 notwendige Fläche keine Ausgleichsmaßnahme verlangt, wenn:

1° die Revision des Sektorenplans die Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung anstelle eines bzw. mehrerer nicht zur Verstädterung bestimmter Gebiete nach Artikel D.II.23 Absatz 3 betrifft;

2° das bzw. die nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiete an das bestehende Gewerbegebiet angrenzen, das ausreichend ausgerüstet und zugänglich ist, und das nachweislich nicht mehr über genug Raum für eine vorrangige Maßnahme verfügt.

§ 5. Die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung betrifft einen Teil des Gebiets, der zur Dynamisierung der städtischen und ländlichen Pole beiträgt, und dessen durch die Konzentration an Wohnungen und den einfachen Zugang zu Dienstleistungen und Ausrüstungen gekennzeichnetes Zentralitätspotenzial durch eine angepasste städtebauliche Verdichtung, sowie

durch Erneuerungsmaßnahmen, durch die funktionale und soziale Mischung und durch die Verbesserung des Lebensumfelds zu stärken ist.

In Abweichung von Paragraph 3 wird für bis zehn Prozent der Gesamtfläche der zur Verstädterung bestimmten Gebiete nach Artikel D.II.23 Absatz 2, die sich im durch die Revision des Sektorenplans, der die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung betrifft, betroffenen Areal befinden, keine Ausgleichsmaßnahme verlangt, wenn:

1° die Revision des Sektorenplans die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung anstelle eines oder mehrerer nicht zur Verstädterung bestimmter Gebiete nach Artikel D.II.23 Absatz 3 betrifft;

2° die Einfügung des oder der nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiete angesichts der Ziele in Bezug auf die Stärkung des Zentralitätspotenzials gerechtfertigt ist;

3° das oder die nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiete entweder eingeschlossen sind, oder Randgebiete sind, die an ein oder mehrere zur Verstädterung bestimmte Gebiete angrenzen, die sich im durch die Revision des Sektorenplans betroffenen Areal befinden.

Abschnitt 3 - Gewöhnliche Revisionen

Unterabschnitt 1 - Revision auf Initiative der Regierung

Art. D.II.46. Die Regierung beschließt die Revision des Sektorenplans und nimmt den entsprechenden Entwurf auf der Grundlage einer Grundakte an.

Außer im Falle einer Freistellung wird ein Umweltverträglichkeitsbericht über den Entwurf erstellt.

Unterabschnitt 2 - Revision auf Initiative der Gemeinde

Art. D.II.47. § 1. Wenn der Antrag auf Revision des Sektorenplans eine neue Einteilung der Gebiete bezweckt, die Bedürfnissen nachkommt, die durch eine örtliche Raumplanung erfüllt werden können, kann die Revision des Sektorenplans auf per Einsendung gerichteten Antrag des Gemeinderats von der Regierung beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt, eine Revision des Sektorenplans zu beantragen, welche auf der Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8, 10 und 11, und Absatz 2 beruht, und unterwirft den Beschluss sowie die Grundakte einer vorherigen Informationsversammlung.

Der Gemeinderat richtet seinen Antrag an die Regierung. Der Antrag umfasst:

1° die Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8, 10 und 11, und Absatz 2;

2° die Dokumente nach Artikel D.VIII.5 § 6;

3° die Stellungnahme des Kommunalausschusses, wenn es diesen gibt;

4° ggf. einen Antrag auf Freistellung von der Prüfung der Umweltverträglichkeit, und seine Begründung;

5° den Beschluss nach Absatz 2.

§ 2. Die Regierung legt die vollständige Akte dem beauftragten Beamten, dem Pool "Raumordnung", dem Pool "Umwelt", und den Personen oder Instanzen, deren Stellungnahme sie für nützlich hält, zur Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage der Regierung übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§ 3. Binnen neunzig Tagen nach dem Eingang des Antrags beschließt die Regierung die Revision des Sektorenplans, nimmt den entsprechenden Entwurf an, trifft vorläufige Entscheidungen über die Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel D.II.45 § 3 und beschließt, den Entwurf einer Prüfung der Umweltverträglichkeit zu unterwerfen, oder dass er davon freigestellt wird.

Wird dem Gemeindegremium kein Erlass der Regierung übermittelt, kann es per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an die Regierung richten. Wenn die Regierung nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen, die am Tag des Empfangs des Erinnerungsschreibens beginnt, ihren Beschluss noch immer nicht übermittelt hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

Unterabschnitt 3 - Revision auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person

Art. D.II.48. § 1. Wenn der Antrag auf Revision des Sektorenplans die Eintragung eines Gewerbegebiets nach Artikel D.II.28 Absatz 1 oder eines Abbaugebiets betrifft, oder wenn er die Eintragung der Trasse einer Hauptinfrastruktur für den Transport von Fluiden oder Energie oder der sie ersetzenden Reserveflächen betrifft, kann die Revision des Sektorenplans anschließend an einen durch eine natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person per Einsendung gerichteten Antrag von der Regierung beschlossen werden.

Der Antrag beruht auf der Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8 und 11.

§ 2. Der Antrag samt Grundakte wird mindestens fünfzehn Tage vor der vorherigen Informationsversammlung dem Gemeinderat und dem Kommunalausschuss, wenn es diesen gibt, zugeschickt. Diese übermitteln der in Paragraph 1 genannten Person ihre Stellungnahme binnen sechzig Tagen nach der Einsendung des Antrags. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 3. Die in Paragraph 1 genannte Person richtet ihren Antrag samt Akte an die Regierung. Der Antrag umfasst:

1° die Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8, 10 und 11;

2° die Dokumente nach Artikel D.VIII.5 § 6;

3° die Stellungnahme des Kommunalausschusses, wenn es diesen gibt;

4° den Beschluss des Gemeinderates;

5° ggf. einen Antrag auf Freistellung von der Prüfung der Umweltverträglichkeit, und seine Begründung.

§ 4. Die Regierung legt die vollständige Akte dem beauftragten Beamten, dem Pool "Raumordnung", dem Pool "Umwelt", und den Personen oder Instanzen, deren Stellungnahme sie für nützlich hält, zur Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage der Regierung übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§ 5. Binnen neunzig Tagen nach dem Eingang des Antrags beschließt die Regierung die Revision des Sektorenplans, nimmt den entsprechenden Entwurf an, trifft vorläufige Entscheidungen über die Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel D.II.45 § 3 und beschließt, den Entwurf einer Prüfung der Umweltverträglichkeit zu unterwerfen, oder dass er davon freigestellt wird.

Wird der in Paragraph 1 genannten Person kein Erlass der Regierung übermittelt, so kann sie per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an die Regierung richten. Wenn die Regierung nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen, die am Tag des Empfangs des Erinnerungsschreibens beginnt, ihren Beschluss noch immer nicht übermittelt hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

Unterabschnitt 4 - Gemeinrechtliches Verfahren

Art. D.II.49. § 1. Der Pool "Raumordnung" kann während der Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit oder zu jedem Zeitpunkt Bemerkungen äußern oder Vorschläge machen.

Wenn ein Umweltverträglichkeitsbericht Pflicht ist, wird er der Regierung übermittelt.

§ 2. Am Abschluss der Prüfung der Umweltverträglichkeit oder nach dem Beschluss zur Freistellung von dieser Prüfung legt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck bevollmächtigte Person den Planentwurf, dem ggf. der Umweltverträglichkeitsbericht beigelegt wird, den Personen und Instanzen, deren Stellungnahme sie für notwendig hält, sowie der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, nachstehend DGO3 genannt, wenn diese zu Rate gezogen worden ist, zur Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage der Regierung übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§ 3. Wenn die Regierung auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsberichts und der Stellungnahmen der Ansicht ist, dass eine andere, vernünftige, in Betracht gezogene Lösung, besser als der Planentwurf den verfolgten Zielen Rechnung trägt, wird diese Lösung als Planentwurf gebilligt. Die Regierung, oder die von ihr zu diesem Zweck bevollmächtigte Person teilt dies dem Gemeinderat, wenn der Antrag auf Revision des Sektorenplans eine kommunale Initiative ist, oder der natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person nach Artikel D.II.48 mit, und das Verfahren wird in Übereinstimmung mit Paragraph 4 bis 8 und Artikel D.II.50 weitergeführt.

§ 4. Der Planentwurf, dem der Umweltverträglichkeitsbericht beigelegt wird, wird den Gemeindegremien der Gemeinden übermittelt, auf deren Gebiet sich die Revision erstreckt oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden, um einer öffentlichen Untersuchung unterzogen zu werden.

Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Revision des Sektorenplans erwogen wird, ein Anerkennungsgebiet einzurichten, werden die Auskünfte im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete dem Planentwurf beigelegt. Die Grenzen des Anerkennungsgebiets können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

§ 5. Innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung richtet das Gemeindegremium einer jeden der Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt worden ist, die Beanstandungen, Bemerkungen und Protokolle an die Regierung. Außer im Falle, wo die Revision eine kommunale Initiative ist, übermittelt der Gemeinderat einer jeden der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Planentwurf erstreckt, ebenfalls seine Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 6. Wenn die Revision des Sektorenplans eine kommunale Initiative ist, beantragt der Gemeinderat die Stellungnahme des Pools "Raumordnung", des Pools "Umwelt" und des beauftragten Beamten. Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage des Gemeinderats übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet. Der Gemeinderat gibt seine Stellungnahme über den Entwurf ab, und übermittelt sie der Regierung. Wenn diese Stellungnahme ungünstig ist, wird der Entwurf endgültig abgelehnt und wird das Verfahren eingestellt.

§ 7. Wenn die Revision des Sektorenplans keine kommunale Initiative ist, beantragt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, die Stellungnahme des Pools "Raumordnung" und des Pools "Umwelt". Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage der Regierung übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§ 8. Auf Antrag des Pools "Raumordnung" oder des Pools "Umwelt" kann die Regierung die in den Paragraphen 6 und 7 genannte Frist um höchstens sechzig Tage verlängern. Die Regierung schickt ihren ordnungsgemäß begründeten Beschluss zur Verlängerung der Frist derjenigen Stelle zu, die die Verlängerung beantragt hat. Wenn die Revision keine Initiative der Regierung ist, schickt sie eine Kopie des Beschlusses zur Verlängerung an das Gemeindegremium oder an die in Artikel D.II.48 genannte natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person.

Art. D.II.50. § 1. Innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach der Annahme des Entwurfs des Sektorenplans nach Artikel D.II.46, D.II.47 § 3 und D.II.48 § 5 nimmt die Regierung den Sektorenplan endgültig an oder lehnt dessen Annahme ab. Wenn der Planentwurf die Liste nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 11 identifiziert, und unter der Bedingung, dass der bzw. die Gemeinderäte die in der Liste identifizierten Schemen und Leitfäden aufgehoben hat bzw. haben, billigt die Regierung gleichzeitig die Aufhebung der betreffenden Schemen und Leitfäden.

Die Regierung kann die Annahme des Sektorenplans von der Vorlage eines Enteignungsplans abhängig machen.

Wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugeschickt wird, kann das Gemeindegremium, wenn der Antrag auf Revision des Sektorenplans eine kommunale Initiative ist, oder die in Artikel D.II.48 genannte natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person ein Erinnerungsschreiben an die Regierung schicken. Wenn innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Eingang des Erinnerungsschreibens bei der Regierung kein Beschluss übermittelt wurde, gilt der Plan als abgelehnt.

Wenn der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision Elemente bezüglich des Anerkennungsgebietes enthält, gilt er als Anerkennungsgebiet im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete. In diesem Fall wird der Plan bezüglich der Anerkennung des Gebiets dem leitenden Beamten und dem Träger im Sinne des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten zugestellt.

Die Frist von vierundzwanzig Monaten wird vom Datum der Einsendung zur Mitteilung der Bestellung des Autors des Umweltverträglichkeitsberichts nach Artikel D.VIII. Ziffer 34 bis zum Datum der Einsendung des Berichts an die Regierung ausgesetzt. Wird um eine Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht ersucht, wird die Frist vom Datum der Einsendung des Antrags auf diese Ergänzung bis zum Datum der Einsendung der Ergänzung an die Regierung ausgesetzt.

§ 2. Innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung ihres Beschlusses schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, jeder der Gemeinden, auf welche sich die Revision des Sektorenplans erstreckt, eine Kopie des Beschlusses zu. Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit.

Abschnitt 4 - Beschleunigte Revisionen

Unterabschnitt 1 - Verfahren zur Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme

Art. D.II.51. § 1. Die Regierung wendet das beschleunigte Verfahren an:

1° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung betrifft und keine Ausgleichsmaßnahme gemäß Artikel D.II.45 § 4 verlangt wird;

2° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Revision der Gesamtheit oder eines Teils der mit einem Gebiet von regionaler Bedeutung verbundenen Flächennutzungskarte betrifft.

Die Regierung beschließt die Revision des Sektorenplans und nimmt den entsprechenden Entwurf auf der Grundlage einer Akte an, die Folgendes umfasst:

1° die Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 9 und 11 und Absatz 2 oder nach Artikel D.II.44 Absatz 3;

2° gegebenenfalls den Umweltverträglichkeitsbericht;

3° wenn erwogen wird, ein Areal für einen neu zu gestaltenden Standort in Anwendung von Artikel D.V.2 § 8 einzurichten, die in Artikel D.V.2 § 2 erwähnte Akte; diese wird von der in Artikel D.V.2 § 1 genannten Person erstellt und die Stellungnahmen nach Artikel D.V.2 § 3 Ziffer 1 und 3 werden der Akte beigefügt.

Die Grenzen des Areals für den neu zu gestaltenden Standort können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

In dem in Absatz 2 Ziffer 3 erwähnten Fall gilt der in Absatz 2 erwähnte Erlass der Regierung als Erlass zur Festlegung des Areals für einen zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 § 2. Die Regierung schickt den Eigentümern der betroffenen Immobiliengüter eine Kopie des Erlasses zwecks Stellungnahme zu, wobei auf die Verpflichtung nach Artikel D.V.2 § 4 hingewiesen wird. Die Eigentümer richten ihre schriftliche Stellungnahme an die Regierung innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 2. Der Planentwurf, dem ggf. der Umweltverträglichkeitsbericht beigelegt ist, wird den Gemeindegemeinschaften der Gemeinden übermittelt, auf deren Gebiet sich die Revision erstreckt oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden, um einer öffentlichen Untersuchung unterzogen zu werden. Die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bestellt, holt gleichzeitig die Stellungnahme des Pools "Raumordnung", des Pools "Umwelt" und der Personen oder Instanzen, deren Konsultation die Regierung für zweckmäßig erachtet, ein. Die Stellungnahmen werden innerhalb von fünfundsiebenzig Tagen nach dem Versand des Antrags der Regierung übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Revision des Sektorenplans erwogen wird, ein Anerkennungsgebiet einzurichten, werden die Auskünfte im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete dem Planentwurf beigelegt. Die Grenzen des Anerkennungsgebietes können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

§ 3. Innerhalb von fünfundsiebenzig Tagen nach dem Abschluss der öffentlichen Untersuchung richtet das Gemeindegemeinschaft einer jeden der Gemeinden, in denen eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde, die Beanstandungen, Bemerkungen und Protokolle an die Regierung und übermittelt der Gemeinderat einer jeden der Gemeinden, auf welche sich der Planentwurf erstreckt, seine Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 4. Innerhalb von zwölf Monaten nach der Annahme des Entwurfs nimmt die Regierung den Plan endgültig an oder lehnt dessen Annahme ab. Wenn der Planentwurf die Liste nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 11 identifiziert, und unter der Bedingung, dass der bzw. die Gemeinderäte die in der Liste identifizierten Schemen und Leitfäden aufgehoben hat bzw. haben, billigt die Regierung gleichzeitig die Aufhebung der betreffenden Schemen und Leitfäden.

Wenn die Revision ausschließlich die Revision der Gesamtheit oder eines Teils der mit einem Gebiet von regionaler Bedeutung verbundenen Flächennutzungskarte betrifft, so beträgt die in Absatz 1 erwähnte Frist sechs Monate.

Wenn Artikel D.V.2 § 8 angewandt wird, gilt der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision als Erlass zur endgültigen Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 § 7.

Wenn der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision Elemente bezüglich des Anerkennungsgebietes enthält, gilt er als Anerkennungsgebiet im Sinne des Dekrets vom 02.

Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete.

Die Regierung kann die Annahme des Planentwurfs von der Vorlage eines Enteignungsplans abhängig machen.

§ 5. Innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung ihres Beschlusses schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, jeder der Gemeinden, auf welche sich die Revision des Sektorenplans erstreckt, eine Kopie des Beschlusses zu. Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit.

Wenn der Erlass der Regierung als Erlass zur endgültigen Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 § 4 gilt, schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, den Eigentümern der Immobiliengüter eine Kopie des Erlasses zu; die Eigentümer setzen die in Artikel D.V.2 § 4 erwähnten Personen innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang der Kopie des Erlasses davon in Kenntnis.

Wenn der Erlass der Regierung als Anerkennungsgebiet im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete gilt, wird der Plan bezüglich der Anerkennung des Gebiets dem leitenden Beamten und dem Träger im Sinne desselben Dekrets zugestellt.

Unterabschnitt 2 - Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme oder Revision eines Sektorenplans, die keine Ausgleichsmaßnahme erfordert

Art. D.II.52. § 1. Auf per Einsendung gerichteten Antrag des Gemeinderats wendet die Regierung das beschleunigte Verfahren an:

1° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung betrifft und keine Ausgleichsmaßnahme gemäß Artikel D.II.45 § 5 verlangt wird;

2° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Eintragung eines oder mehrerer zur Verstärkung bestimmter Gebiete im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 2 anstelle eines oder mehrerer anderer zur Verstärkung bestimmter Gebiete betrifft, wenn keine Ausgleichsmaßnahme gemäß Artikel D.II.23 § 2 verlangt wird und sofern die neue Einteilung der Gebiete Bedürfnissen nachkommt, die durch eine örtliche Raumplanung erfüllt werden können;

3° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Revision der Gesamtheit oder eines Teils der mit einem Gebiet von kommunaler Bedeutung verbundenen Flächennutzungskarte betrifft.

Wenn es sich um die Neugestaltung eines Standorts im Sinne von Artikel D.V.1 Ziffer 1 handelt, kann jedoch die Initiative des Antrags auf Revision des Sektorenplans von der in Artikel D.V.2 § 1 Ziffer 2 genannten Person stammen.

Der Gemeinderat oder die in Artikel D.V.2 § 1 Ziffer 2 erwähnte Person richtet seinen bzw. ihren Antrag an die Regierung.

Die Regierung beschließt die Revision des Sektorenplans und nimmt den entsprechenden Entwurf auf der Grundlage einer Akte an, die Folgendes umfasst:

1° die Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffern 1 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 oder nach Artikel D.II.44 Absatz 3;

2° die Stellungnahme des Kommunalausschusses, wenn es diesen gibt;

3° den Beschluss des Gemeinderates;

4° die Dokumente nach Artikel D.VIII.5 § 6;

5° gegebenenfalls den Umweltverträglichkeitsbericht;

6° wenn erwogen wird, ein Areal für einen neu zu gestaltenden Standort in Anwendung von Artikel D.V.2 § 8 einzurichten, die in Artikel D.V.2 § 2 erwähnte Akte; diese wird von der in Artikel D.V.2 § 1 Ziffer 2 genannten Person erstellt und die Stellungnahmen nach Artikel D.V.2 § 3 Ziffern 1 und 3 werden der Akte beigefügt.

Die Grenzen des Areals für den neu zu gestaltenden Standort können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

In dem in Absatz 4 Ziffer 6 erwähnten Fall gilt der in Absatz 4 erwähnte Erlass der Regierung als Erlass zur Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 § 2. Die Regierung schickt den Eigentümern der Immobiliengüter eine Kopie des Erlasses zwecks Stellungnahme zu, wobei auf die in Artikel D.V.2 § 4 erwähnte Verpflichtung hingewiesen wird. Die Eigentümer richten ihre schriftliche Stellungnahme an die Regierung innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 2. Der Planentwurf, dem ggf. der Umweltverträglichkeitsbericht beigefügt ist, wird den Gemeindegremien der Gemeinden übermittelt, auf deren Gebiet sich die Revision erstreckt oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden, um einer öffentlichen Untersuchung unterzogen zu werden. Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Revision des Sektorenplans erwogen wird, ein Anerkennungsgebiet einzurichten, werden die Auskünfte im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete dem Planentwurf beigefügt. Die Grenzen des Anerkennungsgebiets können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

Innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Abschluss der öffentlichen Untersuchung richtet das Gemeindegremium einer jeden der Gemeinden, in denen eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde, die Beanstandungen, Bemerkungen und Protokolle an die Regierung.

§ 3. Außer im Falle, wo die Revision eine kommunale Initiative ist, holt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bestellt, gleichzeitig mit der in § 2 erwähnten Einsendung die Stellungnahme des Pools "Raumordnung", des Pools "Umwelt" und der Personen oder Instanzen, deren Konsultation die Regierung für zweckmäßig erachtet, ein. Die Stellungnahmen werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags der Regierung übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Der Gemeinderat jeder der durch den Planentwurf betroffenen Gemeinden übermittelt seine Stellungnahme innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung.

Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 4. Wenn die Revision des Sektorenplans eine kommunale Initiative ist, holt der Gemeinderat, sobald er den Planentwurf erhalten hat, die Stellungnahme des Pools "Raumordnung", des Pools "Umwelt" und der Personen, deren Beratung er für zweckmäßig erachtet, ein. Die Stellungnahmen werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags des Gemeinderats übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Der Gemeinderat gibt seine Stellungnahme über den Entwurf ab, und übermittelt sie der Regierung. Wenn diese Stellungnahme ungünstig ist, gilt der Entwurf als endgültig abgelehnt und wird das Verfahren eingestellt.

§ 5. Innerhalb von zwölf Monaten nach der Annahme des Entwurfs nimmt die Regierung den Plan endgültig an oder lehnt dessen Annahme ab. Wenn der Planentwurf die Liste nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 11 identifiziert, und unter der Bedingung, dass der Gemeinderat die in der Liste identifizierten Schemen und Leitfäden aufgehoben hat, billigt die Regierung gleichzeitig die Aufhebung der betreffenden Schemen und Leitfäden.

Wenn die Revision ausschließlich die Revision der Gesamtheit oder eines Teils der mit einem Gebiet von kommunaler Bedeutung verbundenen Flächennutzungskarte betrifft, so beträgt die in Absatz 1 erwähnte Frist sechs Monate.

Wenn Artikel D.V.2 § 8 angewandt wird, gilt der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision des Sektorenplans als Erlass zur endgültigen Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 § 7.

Wenn der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision Elemente bezüglich des Anerkennungsgebietes enthält, gilt er als Anerkennungsgebiet im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete.

Die Regierung kann die Annahme des Planentwurfs von der Vorlage eines Enteignungsplans abhängig machen.

§ 6. Wenn der Erlass der Regierung nicht innerhalb der (je nach Fall) in § 5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 erwähnten Frist dem Gemeindegremium oder der in Artikel D.V.2 § 1 Ziffer 2 genannten Person zugeschickt wird, kann das Gemeindegremium oder die in Artikel D.V.2 § 1 Ziffer 2 genannte Person per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an die Regierung richten. Wenn die Regierung nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen, die am Tag des Empfangs des Erinnerungsschreibens beginnt, ihren Beschluss noch immer nicht übermittelt hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7. Innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung ihres Beschlusses schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, jeder der Gemeinden, auf welche sich die Revision des Sektorenplans erstreckt, eine Kopie des Beschlusses zu. Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit.

Wenn der Erlass der Regierung als Erlass zur endgültigen Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 § 4 gilt, schickt die Regierung oder die Person, die

sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, den Eigentümern der Immobiliengüter eine Kopie des Erlasses zu; die Eigentümer setzen die in Artikel D.V.2 § 4 erwähnten Personen innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang der Kopie des Erlasses davon in Kenntnis.

Wenn der Erlass der Regierung als Anerkennungsgebiet im Sinne des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete gilt, wird der Plan bezüglich der Anerkennung des Gebiets dem leitenden Beamten und dem Träger im Sinne desselben Dekrets zugestellt.

Abschnitt 5 - Ausarbeitungsverfahren

Art. D.II.53. Die Bestimmungen zur Regelung der Revision des Sektorenplans finden bei dessen Ausarbeitung Anwendung.

KAPITEL IV - Kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung

Art. D.II.54. § 1. Das Verfahren zur Beantragung der Städtebaugenehmigung, der Umweltgenehmigung oder der Globalgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung kann zusammen mit einem Verfahren zur Revision des Sektorenplans durchgeführt werden, wenn diese Revision zur Erteilung der betreffenden Genehmigung erforderlich ist:

1° für eine Hauptinfrastruktur im Sinne des Artikels D.II.21 § 1;

2° für ein Steinbruchprojekt in Verbindung mit der Umsetzung eines Abbaugebiets oder eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten;

3° für jedes Projekt, dessen Ausmaß und sozialwirtschaftliche Auswirkungen von Bedeutung sind und von der Regierung in der Empfangsbestätigung des Antrags anerkannt werden;

4° für jedes Projekt zur Erweiterung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Handwerk, Dienstleistungsbereich, Vertrieb, in der Forschung, in der Kleinindustrie oder im Tourismus, die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans am Standort vorhanden war und deren Grundfläche zwei Hektar nicht überschreitet.

§ 2. Der Antrag auf Revision des Plans nach Artikel D.II.47 § 1 und D.II.48 § 3 wird an die Regierung gerichtet, welche dessen Empfang bestätigt.

Der Genehmigungsantrag wird innerhalb einer Frist vorgelegt, die eine einzige öffentliche Untersuchung gemäß Absatz 4 ermöglicht.

In diesem Fall enthält die Prüfung der Umweltverträglichkeit die Elemente, die für die Revision des Sektorenplans und diejenigen, die für den Genehmigungsantrag erforderlich sind.

Der Entwurf zur Revision des Sektorenplans und der Genehmigungsantrag werden ein und derselben öffentlichen Untersuchung unterworfen, und zwar gemäß den jeweils auf die Revision des Sektorenplans und den Genehmigungsantrag anwendbaren Modalitäten. Die Dauer der Untersuchung ist diejenige, die auf die Revision des Sektorenplans anwendbar ist.

Es werden die in den Artikeln D.II.49 bzw. D.IV.35 erwähnten Stellungnahmen verlangt.

Es kann weder von den Regeln bezüglich der Revision des Sektorenplans, noch von denjenigen

bezüglich des Genehmigungsantrags abgewichen werden. Folgende Sonderbestimmungen sind jedoch anwendbar:

1° die Genehmigung wird von der Regierung ausgestellt;

2° die Fristen für die Untersuchung des Genehmigungsantrags werden um die Frist verlängert, die benutzt wird, um über den Antrag auf eine Revision des Sektorenplans zu entscheiden;

3° die Fristen für die Untersuchung des Antrags auf eine Revision des Sektorenplans werden um die Fristen verlängert, die benutzt werden, um die Akte für den Genehmigungsantrag zu vervollständigen, wenn sie als unvollständig erklärt wird, oder um die Formalitäten infolge einer Änderung des Genehmigungsantrags zu erfüllen;

4° der Antrag auf eine Umweltgenehmigung oder auf eine Globalgenehmigung wird gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung bis zum Versand des zusammenfassenden Berichts an die Regierung untersucht; wenn das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung den technischen Beamten und gegebenenfalls den beauftragten Beamten als zuständige Behörde bezeichnet, richtet dieser bzw. richten diese innerhalb derselben Fristen, wie derjenigen, die ihnen auferlegt werden, wenn die zuständige Behörde das Gemeindegremium ist, einen zusammenfassenden Bericht an die Regierung;

5° für den Antrag auf eine Revision des Sektorenplans und den Entwurf wird vorher eine gemeinsame Informationsversammlung abgehalten.

Die Regierung fasst gleichzeitig über die Revision des Sektorenplans und den Genehmigungsantrag einen Beschluss. Im Falle einer Gewährung der Genehmigung läuft diese erst ab dem Tag nach dem Inkrafttreten des revidierten Plans.

KAPITEL V - Rechtsfolgen

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.II.55. Die Regierung verleiht dem Sektorenplan Verbindlichkeit, mit Ausnahme der in Artikel D.II.44 Absatz 2 erwähnten Flächennutzungskarte, die als unverbindliche Leitlinie gilt.

Die graphischen und buchstäblichen Vorschriften der Pläne haben verbindende Kraft.

Wenn die graphischen und buchstäblichen Vorschriften in Widerspruch stehen, sind die graphischen Vorschriften ausschlaggebend.

Art. D.II.56. Der Sektorenplan bleibt in Kraft bis zum Zeitpunkt, an dem ein Sektorenplan ihn nach einer Revision völlig oder teilweise ersetzt.

Art. D.II.57. Die Vorschriften der Pläne können bestimmte Einschränkungen hinsichtlich des Eigentumsrechts zur Folge haben, einschließlich des Verbots der Verstärkung im Sinne des Artikels D.IV.2 oder des Verbots von in Artikel D.IV.4 erwähnten Handlungen und Arbeiten.

TITEL III - ÜBERGANGSREGELUNG

KAPITEL I - Entwicklungsschema des regionalen Raums

Art. D.II.58. Das vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende Entwicklungsschema des regionalen Raums wird zum Raumentwicklungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

KAPITEL II - Kommunale Schemen

Abschnitt 1 - Kommunales Strukturschema

Art. D.II.59. § 1. Das am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende kommunale Strukturschema wird zu einem kommunalen Entwicklungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

§ 2. Die Untersuchung des vom Gemeinderat vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches vorläufig angenommenen Entwurfs des kommunalen Strukturschemas oder Entwurfs zur Revision des kommunalen Strukturschemas wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

Falls die Regierung es billigt, wird das kommunale Strukturschema ein kommunales Entwicklungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

Die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches vom Gemeinderat beschlossene Aufhebung führt das vor diesem Datum geltende Verfahren weiter.

Abschnitt 2 - Städtebau- und Umweltbericht

Art. D.II.60. Der am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende Städtebau- und Umweltbericht wird zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

Art. D.II.61. Die Untersuchung des vom Gemeindegremium vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches einer öffentlichen Untersuchung unterworfenen Entwurfs eines Städtebau- und Umweltberichts oder Entwurfs zur Revision des Städtebau- und Umweltberichts wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

Dies gilt ebenfalls für den Städtebaubericht, der sich vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches in Bearbeitung oder in Revision befindet, wenn:

1° entweder das Kollegium in Anwendung des Artikels 33 § 2 Absatz 1 des CWATUP den Umfang und den Informationsgrad, die er enthält, festgelegt hat;

2° oder der Gemeinderat den Bericht in Anwendung des Artikels 18ter § 2 Absatz 2 des CWATUP von der in Anwendung des Artikels 33 § 2 Ziffer 2 des CWATUPE erforderlichen Umweltbewertung befreit hat.

Falls die Regierung ihn billigt, wird er zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegt den

damit verbundenen Bestimmungen.

Die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches beschlossene Aufhebung führt das vor diesem Datum geltende Verfahren weiter.

KAPITEL III - Raumordnungspläne

Abschnitt 1 - Sektorenplan

Unterabschnitt 1 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften

Art. D.II.62. Die folgenden in den Sektorenplänen eingetragenen Gebiete werden am Tag des Inkrafttretens ihrer Eintragung in die besagten Pläne validiert:

1° die Wohnerweiterungsgebiete mit ländlichem Charakter;

2° die Erweiterungsgebiete für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen;

3° die Freizeiterweiterungsgebiete, die die Freizeiterweiterungsgebiete, die Freizeiterweiterungsgebiete mit Aufenthaltseinrichtungen, die Erweiterungsgebiete für Freizeitgebiete mit Aufenthaltseinrichtungen, die Erweiterungsgebiete für Erholungs- und Aufenthaltsgebiete und die Erweiterungsgebiete für Erholungsgebiete umfassen;

4° die Erweiterungsgebiete für handwerkliche Betriebe oder für mittlere und kleine Betriebe;

5° die Forschungsindustrieregionen, die die Forschungsindustrieregionen und das industrielle Forschungsgebiet des "Sart-Tilman" umfassen;

6° die Dienstleistungserweiterungsgebiete;

7° die Industrieerweiterungsgebiete, die die Industrieerweiterungsgebiete, das Industrieerweiterungsgebiet "BD", das thermale Industrieerweiterungsgebiet, das Erweiterungsgebiet des Forschungsindustrieregions des "Sart-Tilman", das Industrieerweiterungsgebiet "GE" umfassen;

8° die Wohnparkerweiterungsgebiete.

Art. D.II.63. In den am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Sektorenplänen finden folgende Maßnahmen Anwendung:

1° auf das Wohngebiet, die in Artikel D.II.24 erwähnte Vorschrift;

2° auf das Wohngebiet mit ländlichem Charakter, die in Artikel D.II.25 erwähnte Vorschrift;

3° auf das Wohnerweiterungsgebiet, das Wohnerweiterungsgebiet mit ländlichem Charakter und das Wohnparkerweiterungsgebiet, die in Artikel D.II.42 erwähnte Vorschrift;

4° auf das Gebiet für gemeinschaftliche und gemeinnützige Ausrüstungen, die Militärdomänen, sowie die anderen Gebiete für die Ausrüstung öffentlicher Dienststellen und Infrastrukturen, die in Artikel D.II.26 § 1 erwähnte Vorschrift;

5° auf die Gebiete für technische Vergrabungszentren und die Gebiete für stillgelegte technische Vergrabungszentren, die in Artikel 63 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle erwähnt sind und die von der Regierung nach Abschluss des vor dem 1. März 1998 eingeleiteten Verfahrens zur Erstellung des Plans der technischen Vergrabungszentren endgültig verabschiedet werden, die in Artikel D.II.26 § 2 erwähnte Vorschrift;

6° auf das Freizeitgebiet und das Freizeiterweiterungsgebiet, die in Artikel D.II.27 erwähnte Vorschrift;

7° auf das Gebiet für handwerkliche oder kleine und mittlere Betriebe, das Erweiterungsgebiet für handwerkliche oder kleine und mittlere Betriebe, das Forschungsindustrialgebiet, das Dienstleistungsgebiet und das Dienstleistungserweiterungsgebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.29 erwähnten Vorschriften;

8° auf das Industriegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.30 erwähnten Vorschriften;

9° auf das mit dem Überdruck "AE" versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.31 § 1 Absätze 1 und 3 erwähnten Vorschriften;

10° auf das mit dem Überdruck "GD" versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.31 § 1 Absätze 2 und 3 erwähnten Vorschriften;

11° auf das mit dem Überdruck "RM" versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.31 § 2 erwähnten Vorschriften;

12° auf das Industrieerweiterungsgebiet und das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit industriellem Charakter, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.32;

13° auf das Abbaugbiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.33 erwähnten Vorschriften;

14° auf das Abbauerweiterungsgebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.33 erwähnten Vorschriften;

15° auf das ländliche Gebiet und das Agrargebiet, die in Artikel D.II.36 erwähnte Vorschrift;

16° auf das Forstgebiet, die in Artikel D.II.37 erwähnte Vorschrift;

17° auf das Grüngebiet und die Pufferzone, die in Artikel D.II.38 erwähnte Vorschrift;

18° auf das Naturgebiet und das Naturgebiet wissenschaftlichen Interesses, die in Artikel D.II.39 erwähnte Vorschrift;

19° auf das Parkgebiet, die in Artikel D.II.40 erwähnte Vorschrift;

20° auf die Gebiete und Standorte von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse, das in Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 4 erwähnte Areal von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse;

21° auf das Gebiet von landschaftlichem Interesse, das in Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 3 erwähnte Areal von landschaftlichem Interesse;

22° auf die Reserve- und Dienstbarkeitsgebiete, die in Artikel D.II.21 § 1 Absatz 2 erwähnten Reserveflächen;

23° auf das Areal mit bemerkenswertem Ausblick, die in Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1 erwähnte Vorschrift;

24° auf das Areal mit ökologischen Verbindungen, die in Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 2 erwähnte Vorschrift;

25° auf das Areal von landschaftlichem Interesse, die in Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 3 erwähnte Vorschrift;

26° auf das Areal von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse, die in Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 4 erwähnte Vorschrift;

27° auf das Areal zur Erweiterung eines Abbaugebiets, die in Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 5 erwähnte Vorschrift;

28° auf die Reserveflächen, die in Artikel D.II.21 § 1 Absatz 2 erwähnte Vorschrift.

Auf die anderen Gebiete, zusätzlichen Angaben oder Überdrucke, die in den geltenden Sektorenplänen stehen, werden die Vorschriften angewandt, die sich auf die Zweckbestimmung beziehen, die der im Plan gedruckten Grundfarbe entspricht.

N.B.: Zurzeit läuft eine Nichtigkeitsklage in Bezug auf die Worte „das Wohnparkerweiterungsgebiet“ in Artikel D.II.63, Absatz 1, 3° beim Verfassungsgericht (Angelegenheit Nr. 6659)

(Art. D.II.64. §1. Artikel D.II.25bis findet Anwendung auf die in Artikel D.II.27 erwähnten, von der Regierung aufgelisteten Freizeitgebiete, unter folgenden Bedingungen:

1° sie sind durch eine Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten oder eine Verstädterungsgenehmigung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ausgestellt wurde, gedeckt;

2° die Verkehrswege und die öffentlichen oder gemeinschaftlichen Räume des Gebiets fallen in den Bereich des öffentlichen Eigentums;

3° die touristischen Unterkünfte sowie die Handwerkstätigkeiten, soziokulturellen Ausrüstungen, Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen haben im Verhältnis zu der Hauptbestimmung zu Wohnzwecken einen ergänzenden und nebensächlichen Charakter.

Die Anwendung von Absatz 1 genannten Gebiete werden einer Klausel der Umkehrbarkeit der Zweckbestimmung unterworfen, wenn innerhalb von fünf Jahren des Inkrafttretens der Liste, durch die sie bezeichnet werden,

1° die Gemeinde die Verkehrswege des Gebiets nicht übernommen hat;

2° die Gemeinde das Gebiet mit Wasser und Strom nicht ausgestattet und die Anforderungen in Sachen Entwässerung des Wassergesetzbuches nicht erfüllt hat.

§2. Die Regierung nimmt einen Entwurf der Liste der Freizeitgebiete an, die den Bedingungen des Paragraphen 1 entsprechen. In diesem Entwurf der Liste werden kleine Gebiete auf lokaler Ebene im Sinne von Artikel D.VIII.31, §2 festgelegt.

Innerhalb von sechs Monaten ab der Notifizierung des Entwurfs der Liste an die betroffenen Gemeinden richten diese an die Regierung eine Akte mit folgendem Inhalt:

1° die Verpflichtung seitens der Gemeinde, die Verkehrswege zu übernehmen und sie gemäß dem Dekret in das Gemeindeverkehrsnetz einzugliedern;

2° die Verpflichtung seitens der Gemeinde, das Gebiet mit Wasser und Strom auszustatten und die Anforderungen in Sachen Entwässerung des Wassergesetzbuches zu erfüllen;

3° die technische Akte über die Verkehrswege und deren Ausstattungen im Sinne von Ziffer 2.

Mangels dessen wird betrachtet, dass die Gemeinde auf die Eintragung des betroffenen Gebiets als grünes Wohngebiet verzichtet.

Die Regierung erlässt die Liste der Freizeitgebiete im Sinne von Paragraph 1.

Innerhalb des Monats der Notifizierung der Liste an die betroffenen Gemeinden notifizieren Letztere an die betroffenen Eigentümer bzw. Bewohner:

1° die neue Zweckbestimmung des Gebiets;

2° die Verpflichtung, ggf. einen Antrag auf eine Regularisierungsgenehmigung gemäß den Artikeln D.IV.32 ff. einzureichen. - Dekret vom 16. November 2017, Art. 3)

Unterabschnitt 2 - Verfahren

Art. D.II.65. § 1. Die Untersuchung der Revision eines Sektorenplans, dessen Entwurf von der Regierung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches angenommen worden ist, wird gemäß dem vor diesem Datum geltenden Verfahren weitergeführt.

Wenn die Revision des Sektorenplans sich auf die Eintragung eines in Artikel 32 des CWATUP erwähnten Abbaugebiets bezieht, kann die Regierung die Revision endgültig annehmen, indem sie ein Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten nach Artikel D.II.33 im gesamten abgeänderten Areal oder in einem Teil davon einträgt, vorausgesetzt, dass:

1° die der öffentlichen Untersuchung unterzogene Akte sich auf die Eintragung eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten bezog;

2° ein Nachtrag zum Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wurde;

3° die Regierung die Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel D.II.45 § 3 festlegt.

Mangels dessen ist das im Sektorenplan eingetragene Gebiet das in Artikel D.II.41 erwähnte

Abbaugebiet.

§ 2. Was die sonstigen, am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches laufenden Verfahren betrifft, wird das im Gesetzbuch vorgeschriebene Verfahren angewandt, wobei:

1° die Einsendung des in Artikel 42*bis* des CWATUP erwähnten Antrags, dem die Grundakte, die Elemente bezüglich des Ablaufs des Verfahrens zur Information der Öffentlichkeit und die Stellungnahme des bzw. der Gemeinderäte beigefügt werden, als Einsendung des Antrags nach Artikel D.II.48 § 3 gilt;

2° der Erlass der Regierung zur Annahme des Vorentwurfs zum Plan als Beschluss zur Revision, als vorläufige Annahme des Sektorenplans, als vorläufige Annahme der Ausgleichsmaßnahmen und als Grundakte im Sinne der Artikel D.II.44 und D.II.48 § 5 gilt;

3° die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches beendete Umweltverträglichkeitsstudie als Umweltverträglichkeitsbericht gilt;

4° die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches laufende Umweltverträglichkeitsstudie weitergeführt wird und nach ihrem Abschluss den Umweltverträglichkeitsbericht bildet.

Abschnitt 2 - Kommunalen Raumordnungsplan

Unterabschnitt 1 - Juristische Tragweite

Art. D.II.66. § 1. Der kommunale Raumordnungsplan, der abweichende kommunale Raumordnungsplan und der kommunale Raumordnungsplan, der den am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches gültigen Sektorenplan revidiert, werden zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegen den damit verbundenen Bestimmungen.

§ 2. Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, ist der in § 1 erwähnte und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligte Plan, der ganz oder teilweise nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht revidiert worden ist, für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar.

Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, ist der Teil des in § 1 erwähnten und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligten Plans für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar, unter der Bedingung, dass er nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht revidiert worden ist.

Der Gemeinderat kann jedoch die Gültigkeit des Plans, der zum lokalen Orientierungsschema geworden ist, um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähnten Frist.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einsetzung der Gemeinderäte infolge der Wahlen richtet die OGD4 an jeden betroffenen Gemeinderat die Liste der lokalen Orientierungsschemen, für die der Zeitraum von achtzehn Jahren oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft.

§ 3. Die Bestimmungen der abweichenden kommunalen Raumordnungspläne bezüglich der Zweckbestimmungen, die vom Sektorenplan abweichen, wirken als Revision des Sektorenplans im Sinne des Artikels D.II.56. Die Regierung kann die Modalitäten für die Umwandlung der Zweckbestimmungen der abweichenden kommunalen Pläne in Zweckbestimmungen des Sektorenplans bestimmen.

Was die revidierenden kommunalen Raumordnungspläne betrifft, wirkt die in Artikel 49 Ziffer 2 des CWATUP erwähnte Karte der Zweckbestimmungen des Gebiets als Revision des Sektorenplans im Sinne des Artikels D.II.56.

Das lokale Orientierungsschema bezüglich der früheren abweichenden oder revidierenden kommunalen Raumordnungspläne kann nicht aufgehoben werden, was die Zweckbestimmungen betrifft, die als Revision des Sektorenplans gewirkt haben.

§ 4. Der Gemeinderat beschließt über die Beibehaltung der vor dem 22. April 1962 gebilligten kommunalen Raumordnungspläne, die ganz oder teilweise nach dem 22. April 1962 nicht revidiert worden sind. Der Gemeinderat fasst seinen Beschluss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches. Mangels dessen werden sie von Rechts wegen aufgehoben. Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches richtet die OGD4 die Liste dieser Schemen an jeden betroffenen Gemeinderat.

Unterabschnitt 2 - Verfahren

Art. D.II.67. Die Erstellung oder Revision eines kommunalen Raumordnungsplans, dessen Vorentwurf vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches durch den Gemeinderat angenommen oder dessen Entwurf vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches durch den Gemeinderat vorläufig angenommen worden ist, wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

Falls die Regierung ihn billigt, wird er zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

Was die revidierenden kommunalen Raumordnungspläne betrifft, wirkt die in Artikel 49 Ziffer 2 des CWATUP erwähnte Karte der Zweckbestimmungen des Gebiets als Revision des Sektorenplans im Sinne des Artikels D.II.56.

Die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches beschlossene Aufhebung führt das vor diesem Datum geltende Verfahren weiter.

KAPITEL IV - Sonstige Pläne und Schemen

Art. D.II.68. § 1. Sofern die Billigung durch die Regierung oder die Gemeinde vor dem 1. März 1998 erfolgte, wird der von der Regierung gebilligte Leitplan oder das vom Gemeinderat angenommene Leitschema zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

§ 2. Außer wenn er bzw. es ausdrücklich aufgehoben wird, ist der bzw. das von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligte Plan bzw. Schema nach § 1 für einen Zeitraum von

achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar, unter der Bedingung, dass er bzw. es nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht ganz oder teilweise revidiert worden ist.

Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, ist der Teil des in § 1 erwähnten und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligten Plans bzw. Schemas für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar, unter der Bedingung, dass der Teil nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht revidiert worden ist.

Der Gemeinderat kann die Gültigkeit des Plans oder des Schemas jedoch um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähnten Frist.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einsetzung der Gemeinderäte infolge der Wahlen richtet die OGD4 an jeden betroffenen Gemeinderat die Liste der lokalen Orientierungsschemen, für die der Zeitraum von achtzehn Jahren oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft.

BUCH III - LEITFÄDEN FÜR DEN STÄDTEBAU

TITEL I - REGIONALER LEITFADEN FÜR DEN STÄDTEBAU

KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.III.1. Die Regierung kann einen regionalen Leitfaden für den Städtebau verabschieden. Der regionale Leitfaden für den Städtebau setzt, für die Wallonie oder für einen Teil ihres Gebiets, dessen Grenzen er festlegt, die Raumentwicklungsziele des Raumentwicklungsschemas in städtebauliche Zielsetzungen um; dies erfolgt mittels Leitlinien und Normen, wobei ggf. die Spezifitäten des oder der betroffenen Gebiete berücksichtigt werden.

Der regionale Leitfaden kann mehrere Teile umfassen, deren Gegenstände unterschiedlich sind und die ggf. zu verschiedenen Zeitpunkten verabschiedet werden.

KAPITEL II - Inhalt

Art. D.III.2. § 1. Der regionale Leitfaden für den Städtebau kann Leitlinien über Folgendes enthalten:

- 1° die Erhaltung, die Baumasse und die Farben, die allgemeinen Standortprinzipien der Bauten und Anlagen über und unter dem Boden;
- 2° die Erhaltung, die Größe und das Aussehen der öffentlichen Straßen und Räume;
- 3° die Anpflanzungen;
- 4° die Änderungen des Bodenreliefs;
- 5° die Gestaltung der Umgebung der Bauten;

- 6° die Umzäunungen;
- 7° die Lagerflächen;
- 8° die Einrichtung von Räumlichkeiten und Flächen für das Parken von Fahrzeugen;
- 9° die oberirdischen Leitungen, Kabel und Kanalisationen;
- 10° das Straßenmobiliar;
- 11° die Werbeschilder, die Reklame- und Anzeigevorrichtungen;
- 12° die Antennen;
- 13° die Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodenversiegelung.

§ 2. Der regionale Leitfaden für den Städtebau kann Normen betreffend Folgendes enthalten:

- 1° die Bedingungen, um Bauten und Anlagen in Zonen zu gestatten, die dem Risiko eines schweren, natürlichen Unfalls oder einer größeren geotechnischen Belastung im Sinne von Artikel D.IV.57 ausgesetzt sind;
- 2° die Zugänglichkeit für Personen mit beschränkter Beweglichkeit zu öffentlichen oder zur kollektiven Benutzung bestimmten Flächen, Gebäuden und Gebäudeteilen, und deren Benutzung durch diese Personen;

3° die akustische Qualität der Bauten, einschließlich derer in den Zonen B, C und D der langfristigen Entwicklungspläne der regionalen Flughäfen;

4° die städtebaulichen Schutzgebiete gewisser Gemeinden, deren Grenzen die Regierung festlegt.

Die unter Ziffer 4 erwähnten Normen beziehen sich auf die Ziffern 1, 2, 4, 8 und 11 von Paragraph 1.

KAPITEL III - Verfahren

Art. D.III.3. § 1. Der regionale Leitfaden für den Städtebau wird auf Initiative der Regierung erstellt.

§ 2. Der Leitfadentwurf wird von der Regierung angenommen.

§ 3. Die Regierung unterbreitet den Leitfadentwurf dem Pool "Raumordnung" und den Personen und Instanzen, deren Beratung sie als notwendig erachtet, zur Stellungnahme.

Wenn der Leitfadentwurf einen Teil des regionalen Gebiets betrifft, dessen Grenzen er festlegt, unterbreitet die Regierung ihn den Gemeinderäten und den Kommunalausschüssen der Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist.

§ 4. Die Gemeinderäte, der Pool "Raumordnung" sowie die in § 3 erwähnten Personen und Instanzen übermitteln der Regierung ihre Stellungnahme innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Einsendung des Antrags auf Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 5. Der Leitfaden wird von der Regierung endgültig verabschiedet, im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und auf der Webseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 zur Verfügung gestellt.

TITEL II - KOMMUNALER LEITFADEN FÜR DEN STÄDTEBAU

KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.III.4. Der Gemeinderat kann einen kommunalen Leitfaden für den Städtebau verabschieden.

Der kommunale Leitfaden setzt, für das ganze oder einen Teil des kommunalen Gebiets, die Raumentwicklungsziele des Raumentwicklungsschemas, des plurikommunalen Entwicklungsschemas und der kommunalen Schemen in städtebauliche Zielsetzungen um; dies erfolgt mittels Leitlinien, wobei die Spezifitäten des oder der betroffenen Gebiete berücksichtigt werden.

Der kommunale Leitfaden kann mehrere unterschiedliche Teile umfassen, deren Gegenstände unterschiedlich sind und die ggf. zu verschiedenen Zeitpunkten verabschiedet werden.

KAPITEL II - Inhalt

Art. D.III.5. Der kommunale Leitfaden kann alle in Artikel D.III.2 § 1 erwähnten Leitlinien oder einen Teil davon umfassen.

KAPITEL III - Verfahren

Art. D.III.6. § 1. Der kommunale Leitfaden für den Städtebau wird auf Initiative des Gemeinderates erstellt.

Der Gemeinderat und der Kommunalausschuss werden über die Vorstudien informiert und können die Vorschläge formulieren, die sie für nützlich halten.

§ 2. Der Leitfadentwurf wird von dem Gemeinderat verabschiedet.

Der Leitfadentwurf wird vom Gemeindegremium dem Kommunalausschuss oder, falls es keinen gibt, dem Pool "Raumordnung", dem beauftragten Beamten sowie den Personen und Instanzen, deren Beratung es für notwendig erachtet, zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme wird innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags des Gemeindegremiums übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§ 3. Der Leitfadentwurf wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

§ 4. Der Leitfaden wird vom Gemeinderat endgültig verabschiedet.

§ 5. Innerhalb von acht Tagen nach der endgültigen Verabschiedung werden der Leitfaden und der Beschluss des Gemeinderates zusammen mit den Verfahrensunterlagen dem beauftragten Beamten und der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 übermittelt.

Innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der in Absatz 1 genannten Akte übermittelt der beauftragte Beamte sie zusammen mit seiner Stellungnahme der Regierung. Eine fehlende Stellungnahme des beauftragten Beamten gilt als günstige Stellungnahme.

§ 6. Die Regierung billigt den Beschluss des Gemeinderats oder verweigert ihre Billigung durch einen begründeten Erlass, der innerhalb von neunzig Tagen ab dem Eingang der vollständigen Akte bei der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 versendet wird. Die Verweigerung der Billigung wird nur wegen eines Verstoßes gegen das Gesetzbuch oder wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers verkündet.

Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 gilt der kommunale Leitfaden für den Städtebau als gebilligt.

Durch begründeten Erlass darf diese Frist ein einziges Mal um dreißig Tage verlängert werden.

Wenn die Regierung feststellt, dass der Leitfaden in Anwendung von Absatz 1 nicht gebilligt werden kann, kann sie vor ihrer Beschlussfassung das Gemeindegremium um die Vorlage von Dokumenten zur Abänderung des Leitfadens ersuchen. Das Verfahren zur Verabschiedung des Leitfadens wird in demjenigen Verfahrensschritt wiederaufgenommen, der wegen den von der Regierung hervorgehobenen Verfehlungen erforderlich ist.

Das Verfahren nach Absatz 4 darf nur einmal angewandt werden.

Die Beschlüsse der Regierung und des Gemeinderats werden veröffentlicht.

TITEL III - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

KAPITEL I - Revision und Aufhebung

Art. D.III.7. § 1. Die Bestimmungen zur Regelung der Ausarbeitung des regionalen oder kommunalen Leitfadens für den Städtebau finden auch auf seine Revision Anwendung.

Die Revisionsunterlagen umfassen jedoch nur Elemente im Zusammenhang mit der geplanten Revision.

§ 2. Die Regierung kann den gesamten regionalen Leitfaden für den Städtebau oder einen Teil davon aufheben. Der Gemeinderat kann den gesamten kommunalen Leitfaden für den Städtebau oder einen Teil davon aufheben.

Die Bestimmungen zur Regelung der Ausarbeitung des regionalen oder kommunalen Leitfadens für den Städtebau finden auch auf dessen Aufhebung Anwendung.

Ein kommunaler Leitfaden kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines Schemas oder des Sektorenplans gemäß den Artikeln D.II.7, D.II.12, D.II.50, D.II.51 und D.II.52 ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 3. Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, gilt der kommunale Leitfaden oder der Teil des kommunalen Leitfadens, der nicht revidiert wurde oder teilweise revidiert wurde, achtzehn Jahre ab der Veröffentlichung durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* des Erlasses der Regierung zu dessen Billigung oder ab der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* der Bekanntmachung, dass der Leitfaden oder der Teil des Leitfadens als gebilligt gilt. Diese Aufhebung erfolgt getrennt für jeden einzelnen Teil des Leitfadens, der separat ausgearbeitet wurde.

Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, gilt der kommunale Leitfaden oder der Teil des kommunalen Leitfadens, der ganz revidiert wurde, achtzehn Jahre ab der Veröffentlichung durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* des Erlasses der Regierung zur Billigung der Revision oder ab der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* der Bekanntmachung, dass der revidierte Leitfaden oder der revidierte Teil des Leitfadens als gebilligt gilt. Diese Aufhebung erfolgt getrennt für jeden einzelnen Teil des Leitfadens, der Gegenstand einer ganzen, separaten Revision gewesen ist.

Der Gemeinderat kann jedoch die Gültigkeit des Leitfadens oder eines Teils des Leitfadens um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung wird mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähnten Frist gefasst.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

KAPITEL II - Rechtsfolgen

Art. D.III.8. Alle Leitfäden für den Städtebau dienen als unverbindliche Leitlinien, mit Ausnahme der Normen des regionalen Leitfadens, welche verbindlich sind.

Der regionale Leitfaden für den Städtebau ist auf das plurikommunale Entwicklungsschema, das kommunale Entwicklungsschema, das lokale Orientierungsschema, den kommunalen Leitfaden für den Städtebau, die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Der kommunale Leitfaden für den Städtebau ist auf die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

KAPITEL III - Hierarchie

Abschnitt 1 - Verhältnis zwischen dem regionalen und dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau

Art. D.III.9. § 1. Ein kommunaler Leitfaden für den Städtebau kann von dem als unverbindliche Leitlinie geltenden Inhalt des regionalen Leitfadens für den Städtebau abweichen unter Vorbehalt einer Begründung zum Beweis dessen, dass die Abweichungen:

1° angesichts der Besonderheiten des betreffenden Gebiets gerechtfertigt sind;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beitragen.

Wenn auf einem bestimmten Gebiet sowohl ein regionaler Leitfaden als auch ein kommunaler Leitfaden Leitlinien zu einer gleichen Thematik geben, werden die Leitlinien des kommunalen Leitfadens angewendet.

§ 2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Leitlinie eines bereits bestehenden kommunalen Leitfadens für den Städtebau und einer Leitlinie bzw. Norm eines regionalen Leitfadens für den Städtebau, der zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, wird die Leitlinie oder die Norm des regionalen Leitfadens für den Städtebau angewendet.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen Leitlinien eines kommunalen Leitfadens werden die zuletzt beschlossenen Leitlinien angewendet.

Abschnitt 2 - Verhältnis zwischen den Schemen und den Leitfäden

Art. D.III.10. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Raumentwicklungsschema, einem plurikommunalen Entwicklungsschema, einem kommunalen Entwicklungsschema oder einem lokalen Orientierungsschema und den Leitlinien eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau wird das Schema angewandt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen einem plurikommunalen Entwicklungsschema, einem kommunalen Entwicklungsschema oder einem lokalen Orientierungsschema und einem regionalen Leitfaden für den Städtebau wird der Leitfaden angewandt.

Ein regionaler Leitfaden für den Städtebau kann von dem Raumentwicklungsschema abweichen, wenn eine Begründung vorliegt, die beweist, dass die Abweichungen:

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung oder der Raumordnung, die in dem Raumentwicklungsschema enthalten sind, nicht beeinträchtigen;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beitragen.

TITEL IV - ÜBERGANGSREGELUNG

KAPITEL I - Regionale Städtebauordnungen

Art. D.III.11. Die Artikel 395 bis 397, 399, 400 und 402 des CWATUP über die allgemeine Bauordnung für städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden sowie die Artikel 419 bis 427 des CWATUP über die allgemeine Bauordnung für ländliche Gegenden und die Artikel 433, 434, 439 und 440 des CWATUP bezüglich der allgemeinen Städtebauordnung über Reklameschilder und Werbevorrichtungen werden zu Leitlinien im Sinne von Artikel D.III.2 § 1 und dienen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches als unverbindliche Leitlinien. Sie werden in den regionalen Leitfaden für den Städtebau aufgenommen und bleiben bis zum Zeitpunkt seiner Revision in Kraft.

Die Artikel 393, 394, 398, 401 und 403 des CWATUP über die allgemeine Bauordnung für städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden sowie die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung bezüglich der Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit der öffentlichen bzw. zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Flächen, Gebäude und Gebäudeteile und bezüglich deren Nutzung durch diese Personen und die Bestimmungen der Städtebauordnung bezüglich der akustischen Qualität der Bauten in den Zonen B, C und D der langfristigen Entwicklungspläne der Flughäfen Lüttich-Bierset und Charleroi-Süd sind Normen im Sinne von Artikel D.III.2 § 2 und haben nach Inkrafttreten des Gesetzbuches weiterhin Verordnungskraft. Sie werden in den regionalen Leitfaden für den Städtebau aufgenommen und bleiben bis zum Zeitpunkt seiner Revision in Kraft.

KAPITEL II - Kommunale Städtebauordnungen

Art. D.III.12. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende kommunale Städtebauordnung wird zum kommunalen Leitfaden für den Städtebau und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen. Ihre Bestimmungen werden zu Leitlinien im Sinne von Artikel D.III.5.

Art. D.III.13. Die Untersuchung des vom Gemeinderat vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches vorläufig verabschiedeten Entwurfs einer kommunalen Städtebauordnung oder Entwurfs zur Revision der kommunalen Städtebauordnung wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

Wenn die Regierung sie billigt, wird sie zu einem kommunalen Leitfaden für den Städtebau und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen. Ihre Bestimmungen werden zu Leitlinien im Sinne von Artikel D.III.5.

Bei einer vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches von dem Gemeinderat beschlossenen Aufhebung wird das vor diesem Datum geltende Verfahren weitergeführt.

Art. D.III.14. Außer wenn sie ausdrücklich aufgehoben wird (bzw. werden), ist (sind) die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende(n) kommunale(n) Städtebauordnung(en), die zu einem kommunalen Leitfaden für den Städtebau bzw. zu kommunalen Leitfäden für den Städtebau geworden ist (sind), sofern sie nicht revidiert worden ist (sind) oder Gegenstand einer von der Regierung nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches gebilligten Teilrevision gewesen ist (sind), für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar.

Außer wenn sie ausdrücklich aufgehoben wird (bzw. werden), ist (sind) die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende(n) kommunale(n) Städtebauordnung(en), die zu einem kommunalen Leitfadens für den Städtebau bzw. zu kommunalen Leitfäden für den Städtebau geworden ist (sind) und Gegenstand einer von der Regierung nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches gebilligten Gesamtrevision gewesen ist (sind), für einen Zeitraum von achtzehn Jahren anwendbar, und zwar ab der Veröffentlichung durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* des Erlasses der Regierung zur Billigung der Revision oder ab der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* der Bekanntmachung, dass der revidierte Leitfadens oder Teil eines Leitfadens als gebilligt gilt. Diese Aufhebung erfolgt getrennt für jeden einzelnen Teil des Leitfadens, der Gegenstand einer ganzen, separaten Revision ist.

Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung auf die kommunalen Städtebauordnungen, die in Anwendung der in der Wallonischen Region anwendbaren Raumordnungs- und Städtebaugesetzgebung erlassen wurden.

Der Gemeinderat kann die Gültigkeit des kommunalen Leitfadens oder des Teils eines kommunalen Leitfadens jedoch um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung wird mindestens 2 Monate vor Ablauf der in Absatz 1 oder 2 erwähnten Frist gefasst.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einsetzung der Gemeinderäte infolge von Wahlen richtet die OGD4 an jeden betroffenen Gemeinderat die Liste der Teile des Leitfadens, für die die Laufzeit von achtzehn oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft, oder weist sie darauf hin, dass die Laufzeit des Leitfadens von achtzehn Jahren oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft.

Art. D.III.15. Der Gemeinderat beschließt über die Beibehaltung der vor dem 22. April 1962 gebilligten Bauordnungen - ob diese revidiert sind oder nicht - binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches. Mangels dessen werden sie aufgehoben.

Art. D.III.16. Der Gemeinderat beschließt binnen zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches, die Genehmigungspflicht in Anwendung der bestehenden kommunalen Städtebauordnungen für die nicht in Artikel D.IV.4 angeführten Handlungen und Arbeiten zu bestätigen. Mangels dessen wird diese Pflicht aufgehoben.

BUCH IV - STÄDTEBAUGENEHMIGUNGEN UND STÄDTEBAUBESCHEINIGUNGEN

TITEL I - ALLGEMEINES

KAPITEL I - Grundbegriffe

Art. D.IV.I. § 1. Die Handlungen und Arbeiten:

1° unterliegen einer Verstädterungsgenehmigung,

2° oder unterliegen einer Städtebaugenehmigung,

3° oder unterliegen einer Denkmalbescheinigung, die vor der Genehmigung ausgestellt wird, was das französische Sprachgebiet betrifft,

4° oder sind von der Pflicht der Städtebaugenehmigung befreit und unterliegen der in

Artikel 216/1 § 2 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten Erklärung, was das französische Sprachgebiet betrifft,

5° oder sind von der Pflicht der Städtebaugenehmigung befreit und unterliegen dem in Artikel 216/1 § 3 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten vereinfachten Verfahren, was das französische Sprachgebiet betrifft.

Die Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten ist eine Städtebaugenehmigung, die mehrere Bauten zum Gegenstand hat, die aneinander angrenzen oder nicht, aber jedenfalls ein Ganzes ausmachen, die völlig oder teilweise zu Wohnzwecken oder zu einer nebensächlichen Wohnungsfunktion bestimmt sind, und die Gegenstand eines einzigen Antrags sein können.

§ 2. Die Regierung legt in der Form einer Nomenklatur die Liste der Handlungen und Arbeiten fest, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Auswirkungen auf die Umgebung oder die Umwelt:

1° der aufgrund des Artikels D.IV.4 erforderlichen Städtebaugenehmigung nicht bedürfen,

2° als Handlungen und Arbeiten mit begrenzten Auswirkungen betrachtet werden, im Sinne der Artikel D.IV.15 Absatz 2 Ziffer 2 und D.IV.48 Absatz 1 Ziffer 1,

3° die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern.

Diese Liste ist jedoch nicht anwendbar auf Handlungen und Arbeiten bezüglich der Immobilien-güter, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmalschutz stehen oder den Wirkungen der Unterschutzstellung vorläufig unterliegen, außer wenn diese Immobiliengüter zu dem kleinen Volkserbgut im Sinne von Artikel 187, 13° des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe gehören.

§ 3. Jeder, der sie beantragt, erhält:

1° eine Städtebaubescheinigung Nr. 1, die Informationen in Bezug auf die städtebauliche Situation eines unbeweglichen Gutes enthält.

2° eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, die neben den Informationen der Bescheinigung Nr. 1 eine Beurteilung durch den Gemeinderat oder den beauftragten Beamten der vom Antragsteller geplanten Handlungen und Arbeiten umfasst.

KAPITEL II - Handlungen, die einer Verstädterungsgenehmigung unterliegen

Art. D.IV.2. § 1. Einer vorherigen schriftlichen, ausdrücklichen Verstädterungsgenehmigung der zuständigen Behörde bedarf die Verstädterung eines Gutes einschließlich der diesbezüglichen Werbung oder Bekanntmachung.

Die Verstädterung eines Gutes besteht darin, eine stadtplanerische Gestaltung durchzuführen, die sich auf ein Gesamtprojekt betreffend ein Gut bezieht, das in wenigstens drei unbebaute, zu Wohnzwecken bestimmte Lose aufzuteilen ist. Das Gesamtprojekt betrifft hauptsächlich den Bau von Gebäuden, die völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, oder die Aufstellung einer ortsfesten oder mobilen Einrichtung, die völlig oder teilweise zu Wohnzwecken benutzt werden kann, sowie ggf. den Bau oder die Einrichtung von öffentlichen oder kollektiven Bereichen, von technischen Infrastrukturen oder von Gebäuden mit Zusatzfunktionen zur Bewohnung.

Die vorgenannte Aufteilung ist diejenige, die aufgrund jeder Urkunde zur Bestimmung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts mit Ausnahme der Hypothek und der

Pfandnutzung erfolgt.

Das Gesamtprojekt entspricht der in Absatz 2 erwähnten Zweckbestimmung, wenn mehr als die Hälfte der errichteten Gebäude völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind.

§ 2. Auf Vorschlag des Antragstellers oder von Amts wegen kann die Behörde, die die Verstädterungsgenehmigung ausstellt, von dem von der Genehmigung gedeckten Areal alle oder einige Lose ausschließen, die völlig oder teilweise nicht zum Bau einer Wohnung oder zur Aufstellung einer ortsfesten oder mobilen, völlig oder teilweise zur Bewohnung geeigneten Einrichtung bestimmt sind, oder die aus technischen oder juristischen Gründen dazu nicht geeignet sind, oder für die Lose, die schon bebaut sind oder für die Aufstellung einer ortsfesten oder mobilen Einrichtung im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 1 schon benutzt werden, wenn ihrer Ansicht nach die Auferlegung von Vorschriften bezüglich dieser Lose nicht relevant ist.

Art. D.IV.3. Neben den Handlungen, die wegen des Durchführungsorts oder des Flächenbedarfs des Projekts in der von der Regierung festgelegten Liste aufgeführt sind, unterliegen folgende Handlungen keiner Verstädterungsgenehmigung:

1° die Schenkungen;

2° die unfreiwilligen Handlungen;

3° die Teilungen zur Auflösung einer ungeteilten Erbengemeinschaft einschließlich nach Umwandlung des Nießbrauchs des hinterbliebenen Ehepartners, vorausgesetzt, dass es nicht mehr Lose als Mitteilende gibt;

4° die Teilung eines Gutes, das unmittelbar an einem öffentlichen Verkehrsweg liegt, der ausreichend mit Strom und Wasser versorgt ist, einen festen Belag hat und eine genügende Breite aufweist, soweit die Ortsgegebenheiten berücksichtigt werden und das betroffene Gut den Auflagen des Wassergesetzbuches in Sachen Abwasserklärung genügt, wenn das Gut zwischen zwei seit mindestens fünf Jahren bestehenden Gebäuden liegt, die unmittelbar an einem Verkehrsweg und auf derselben Seite eines öffentlichen Verkehrswegs liegen und die höchstens hundert Meter voneinander entfernt sind; ein auf dem zu verstädternden Gut gelegenes Gebäude kann bei der Berechnung der hundert Meter berücksichtigt werden;

5° im Rahmen einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten:

a) die Abtretung eines oder mehrerer bebauten oder nicht bebauten Lose, die völlig oder teilweise zu Wohnzwecken oder zu einer nebensächlichen Wohnfunktion bestimmt sind, gemäß den in der Städtebaugenehmigung festgelegten Grenzen, unter der Voraussetzung, dass die in Artikel D.IV.74 erwähnte Bescheinigung vorher ausgestellt wurde; wenn das Los nicht bebaut ist, muss sich die Abtretung entweder aus dem Verkauf nach Plan eines Gutes ergeben, das künftig fertiggestellt wird oder dessen Rohbau fertiggestellt und nicht geschlossen ist, oder mit einer ausdrücklichen Verpflichtung des Übernehmers einhergehen, die Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten auf dem betroffenen Los umzusetzen;

b) die Schaffung eines oder mehrerer Lose, die den in der Genehmigung festgelegten Grenzen entsprechen und völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, wenn mindestens zwei Drittel der Bauten Gegenstand der Bescheinigung nach Artikel D.IV.73 gewesen sind, zur Bestätigung dass die Arbeiten ausgeführt worden sind und den Vorschriften der ausgestellten Genehmigung entsprechen, oder wenn mindestens zwei Drittel der Bauten nach Plan verkauft werden;

6° die Teilung eines Gutes, das sich innerhalb des Areals eines lokalen Orientierungsschemas oder der Flächennutzungskarte mit Angabe der Grenzen für die zu schaffenden Lose mit Wohnzweckbestimmung befindet, sofern jedes sich aus der Teilung ergebende Los unmittelbar an einem öffentlichen Verkehrsweg liegt, der ausreichend mit Strom und Wasser versorgt ist, einen festen Belag hat und eine genügende Breite aufweist, und sofern die Ortsgegebenheiten berücksichtigt werden und den Auflagen des Wassergesetzbuches in Sachen Abwasserklärung vom betroffenen Gut genügt wird; für die Schaffung eines oder mehrerer zusätzlichen Lose oder die Abschaffung eines oder mehrerer Lose, die die in Artikel D.II.11 § 2 Ziffer 1 erwähnten Ziele erfüllen, sowie für die Schaffung eines oder mehrerer Lose, um dort eine Infrastruktur oder eine verbundene technische Ausrüstung anzusiedeln, ist die vorherige Erteilung einer Verstädterungsgenehmigung nicht erforderlich;

7° die Teilung eines Gutes, das sich innerhalb des Areals eines in Artikel D.V.1 erwähnten neu zu gestaltenden Standorts oder eines in Artikel D.V.7 erwähnten Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts befindet;

8° die Teilung eines Gutes, das sich innerhalb des in Artikel D.V.9 erwähnten Areals für eine städtische Flurbereinigung befindet;

9° die Teilung eines Gutes, das sich innerhalb des in Artikel D.V.13 erwähnten Areals für eine städtische Neubelebung befindet.

KAPITEL III - Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen

Art. D.IV.4. Einer vorherigen schriftlichen, ausdrücklichen Städtebaugenehmigung der zuständigen Behörde bedürfen die nachstehend aufgeführten Handlungen und Arbeiten:

1° bauen oder ein Grundstück zum Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester Einrichtungen benutzen; unter "Bauen oder Aufstellen von ortsfesten Einrichtungen" versteht man die Errichtung eines Gebäudes oder Bauwerks oder das Aufstellen einer Einrichtung (selbst aus nicht langlebigen Baustoffen), das bzw. die in den Boden eingelassen wird, im Boden verankert ist oder dessen bzw. deren Bodenabstützung die Stabilität versichert, und das bzw. die zur Ortsgebundenheit bestimmt ist, obschon es/sie abgebaut oder versetzt werden kann;

2° ein oder mehrere Werbeschilder oder Reklamevorrichtungen anbringen;

3° einen Bau abreißen;

4° wiederaufbauen;

5° ein bestehendes Gebäude umgestalten; unter "Umgestaltung" versteht man die Arbeiten zur Innen- oder Außeneinrichtung eines Gebäudes bzw. Bauwerks einschließlich der Erhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, die bis in sein Tragwerk reichen oder eine Änderung seines Bauvolumens oder seines architektonischen Aussehens nach sich ziehen;

6° eine neue Wohnung in einem bestehenden Gebäude schaffen;

7° die Zweckbestimmung eines Gutes insgesamt oder eines Teils davon ändern, einschließlich durch die Schaffung einer touristischen Beherbergungsstätte oder eines Studentenzimmers innerhalb eines bestehenden Gebäudes, insofern diese Änderung auf einer Liste steht, die von der Regierung unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt worden ist:

a) die Auswirkung auf die Umgebung;

b) die Hauptfunktion des Gebäudes;

8° in einem Gebäude, dessen durch Städtebaugenehmigung zugelassene Zweckbestimmung kommerziell ist, die Aufteilung der Verkaufsflächen und der erlaubten Geschäftstätigkeiten ändern; die Regierung kann die Liste dieser Abänderungen festlegen;

9° das Bodenrelief erheblich verändern; die Regierung kann den Begriff der erheblichen Veränderung des Bodenreliefs definieren;

10° be- oder abholzen; jedoch ist die Forstwirtschaft in einem Forstgebiet nicht genehmigungspflichtig;

11° Folgendes fällen:

a) hochstämmige Einzelbäume, die in einem durch den geltenden Sektorenplan bzw. durch ein geltendes lokales Orientierungsschema vorgesehenen Grüngelände gepflanzt sind;

b) Hecken oder Alleen, deren Merkmale von der Regierung aufgrund ihrer Länge, ihrer Sichtbarkeit ab dem öffentlichen Raum oder der dort vorhandenen Arten festgelegt werden;

12° einen bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder eine bemerkenswerte Hecke abholzen, dessen/deren Wurzelwerk schaden oder dessen/deren Aussehen ändern, wenn diese in einer von der Regierung verabschiedeten Liste aufgenommen sind; die Regierung kann eine Liste der Arbeiten erstellen, die dem Wurzelwerk von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern und Hecken abträglich sind oder deren Aussehen ändern;

13° die Vegetation jeglichen Gebiets roden oder verändern, dessen Schutz die Regierung für notwendig erachtet, außer im Rahmen der Umsetzung des in Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur genannten besonderen Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, des in Artikel 19 desselben Gesetzes genannten Verwaltungsplans eines anerkannten Naturschutzgebiets oder des in Artikel 27 desselben Gesetzes genannten Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets;

14° Weihnachtsbäume in bestimmten Gebieten und gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten anbauen;

15° gewohnheitsmäßig ein Grundstück benutzen,

a) um dort ein oder mehrere Gebrauchtfahrzeuge, sowie Alteisen, Materialien oder Abfall abzulagern;

b) um dort eine oder mehrere mobile Anlagen wie Wohnwagen, Campingwagen, Altfahrzeuge oder Zelte auf- bzw. abzustellen, mit Ausnahme der durch eine Genehmigung gemäß dem wallonischen Tourismusgesetzbuch, dem Dekret vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Caravaningplätze oder dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 zugelassenen mobilen Anlagen;

16° was das französische Sprachgebiet betrifft, Restaurierungsarbeiten im Sinne von Artikel 187 Ziffer 11 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe ausführen bzw. ausführen lassen bezüglich eines in die Schutzliste eingetragenen, unter Denkmalschutz gestellten oder vorläufig den

Auswirkungen der Unterschutzstellung in Anwendung der Bestimmungen desselben Gesetzbuches unterliegenden unbeweglichen Gutes.

Unter "eine neue Wohnung in einem bestehenden Gebäude schaffen" im Sinne von Ziffer 6 versteht man, einen neuen Komplex mit oder ohne Handlungen und Arbeiten schaffen, der aus einem oder mehreren Zimmern besteht, die mindestens die Grundfunktionen des Wohnens - d.h. Küche, Badezimmer oder Duschaum, WC, Zimmer - gewährleisten, der als gewöhnlicher Wohnort oder als Studentenzimmer verwendet wird und der dem ausschließlichen Privatgebrauch einer Person oder mehrerer verwandten oder nicht verwandten Personen, die gemeinsam leben, vorbehalten ist.

Die Schaffung bei dem Bewohner eines einzigen als Studentenzimmer im Sinne von Ziffer 7 benutzten Zimmers bedarf keiner Genehmigung.

Soweit sie nicht von der Genehmigungspflicht überhaupt befreit sind, können die nicht in Absatz 1 angeführten Handlungen und Arbeiten aufgrund einer Beschlussfassung des Gemeinderats genehmigungspflichtig werden, vorbehaltlich einer Begründung mit Hinweis auf den Inhalt seines kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

KAPITEL IV - Ausnahmen und Abweichungen

Abschnitt 1 - Abweichungen

Art. D.IV.5. Eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 kann vom Raumentwicklungsschema, falls dieses Anwendung findet, von einem plurikommunalen Entwicklungsschema, einem kommunalen Entwicklungsschema, einem lokalen Orientierungsschema, einer Flächennutzungskarte, von dem als unverbindliche Leitlinie geltenden Inhalt eines Leitfadens oder von einer Verstärkungsgenehmigung abweichen, vorbehaltlich einer Begründung zum Beweis dessen, dass das Projekt:

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung, der Raumordnung oder des Städtebaus, die in dem Schema, in der Flächennutzungskarte, in dem Leitfaden oder in der Verstärkungsgenehmigung enthalten sind, nicht beeinträchtigt;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beiträgt.

Abschnitt 2 - Ausnahmen

Art. D.IV.6. Eine Städtebaugenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 kann als Ausnahme zum Sektorenplan für die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestehenden oder genehmigten Bauten, Einrichtungen oder Gebäude erteilt werden, deren aktuelle oder zukünftige Zweckbestimmung den Vorschriften des Sektorenplans nicht entspricht, wenn es sich um Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten sowie um eine Abänderung der Zweckbestimmung und die Schaffung von Wohnungen handelt, so wie in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffern 6 und 7 erwähnt.

Die Nebeneinrichtungen und zusätzlichen Einrichtungen zu den vorerwähnten Bauten, Anlagen und Gebäuden, die von diesen getrennt sind, können ebenfalls zugelassen werden.

Zwecks der Erzeugung von Strom oder Hitze kann eine Städtebaugenehmigung oder eine

Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich der Erzeugung von Energie, die teilweise für die Gemeinschaft bestimmt ist, d.h. Energie, die teilweise ins Strom- oder Erdgasnetz zurückgespeist wird oder die ein Fernwärmenetz versorgt, als Ausnahme zum Sektorenplan gewährt werden.

Art. D.IV.7. Zu wirtschaftlichen oder touristischen Zwecken kann eine Städtebaugenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 als Ausnahme zum Sektorenplan für die Gebäude, Anlagen oder Gruppen von Gebäuden und Anlagen, die eine funktionelle Einheit bilden, erteilt werden, wenn es sich um Umbau- oder Vergrößerungshandlungen und -arbeiten handelt, für welche eine Ausnahme zur Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets erforderlich ist, unter Ausschluss der Naturgebiete, der Parkgebiete und der Areale mit bemerkenswertem Ausblick.

In diesem Rahmen können die Nebeneinrichtungen und zusätzlichen Einrichtungen zu den vorerwähnten Bauten, Anlagen und Gebäuden, die von diesen getrennt sind, ebenfalls zugelassen werden.

Art. D.IV.8. Zwecks der Erzeugung von Strom oder Hitze kann eine Städtebaugenehmigung oder eine damit verbundene Städtebaubescheinigung Nr. 2 in einem angrenzenden Gebiet und als Ausnahme zum Sektorenplan für die Module erteilt werden, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, das sich auf demselben unbeweglichen Gut befindet und mit dem Sektorenplan im Einklang steht, direkt versorgen.

Zwecks der Abwasserreinigung kann eine Städtebaugenehmigung oder eine damit verbundene Städtebaubescheinigung Nr. 2 in einem angrenzenden Gebiet und als Ausnahme zum Sektorenplan für die individuellen Klärsysteme im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erteilt werden, die mit einem Bau, einer Anlage oder einem Gebäude, das mit dem Sektorenplan im Einklang steht, verbunden sind.

Eine Verstädterungsgenehmigung oder eine damit verbundene Städtebaubescheinigung Nr. 2 kann in einem angrenzenden Gebiet und als Ausnahme zum Sektorenplan für die individuellen Klärsysteme im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erteilt werden, die mit einem Bau, einer Anlage oder einem Gebäude, das mit dem Sektorenplan im Einklang steht und sich im durch die Genehmigung gedeckten Areal befindet, verbunden sind.

Art. D.IV.9. Mit Ausnahme der Natur-, Parkgebiete und der Areale mit bemerkenswertem Ausblick kann eine Städtebaugenehmigung oder eine damit verbundene Städtebaubescheinigung Nr. 2 in einem Gebiet des Sektorenplans, das mit dem Gegenstand des Antrags nicht vereinbar ist, erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° das Gelände liegt zwischen zwei (vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans – Dekret vom 12. Juli 2017) gebauten Wohnhäusern oder zwischen einem vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebauten Wohnhaus und einem in einem Wohngebiet oder Wohngebiet mit ländlichem Charakter gebauten Wohnhaus, die höchstens 100 Meter voneinander entfernt sind;

2° dieses Gelände und diese Wohnhäuser befinden sich direkt am Wegenetz und auf derselben Seite eines öffentlichen Verkehrswegs, der unter Berücksichtigung der Ortslage eine ausreichende Wasser-, Stromversorgung und Entwässerungsausrüstung, einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite aufweist;

3° die Bauten, Umbauten, Erweiterungen oder Wiederaufbauten beeinträchtigen nicht die Einrichtung des Gebiets.

Der in Absatz 1 Ziffer 1 erwähnte Abstand von 100 Metern wird unabhängig von dem Vorhandensein auf dem betroffenen Gelände eines natürlichen oder künstlichen Elements, wie beispielsweise ein Wasserlauf oder ein Verkehrsweg, berechnet.

Es darf jedoch keine Städtebaugenehmigung bzw. -bescheinigung Nr. 2 erteilt werden, wenn sich die Gelände direkt an öffentlichen Verkehrswegen befinden, die aus mindestens vier Fahrspuren bestehen.

Art. D.IV.10. Außerhalb der Abbaugelände und der Gebiete für Nebenanlagen von Abbaustätten kann eine Städtebaugenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 für eine Anlage, die zur Gewinnung oder zur Erschließung von Ziergestein aus einem früher bewirtschafteten Steinbruch bestimmt ist, und die für eine Baustelle für Renovierungs-, Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauarbeiten an einem Gebäude mit Rücksicht auf den bebauten Standort notwendig ist, auf die abgegebene Stellungnahme des Pools "Raumordnung" für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden.

Art. D.IV.11. Zusätzlich zu den in den Artikeln D.IV.6 bis D.IV.10 vorgesehenen Ausnahmen können die in Artikel D.IV.22 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 4, 5, 7, 10 und 11 genannte Genehmigung und die Genehmigung bezüglich Bauten und Ausrüstungen für Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 in Abweichung vom Sektorenplan erteilt werden.

N.B.: Artikel D.IV.11 ist zurzeit Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgericht (Angelegenheit Nr. 6662)

Art. D.IV.12. Eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 kann als Ausnahme zu den Normen eines regionalen Leitfadens für den Städtebau erteilt werden.

Art. D.IV.13. Eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 kann als Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau erteilt werden, wenn die Ausnahmen:

1° angesichts der Besonderheiten des Projekts im Zusammenhang mit dem genauen Ort, an dem es geplant ist, gerechtfertigt sind;

2° die kohärente Umsetzung des Sektorenplans oder der Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau in dessen übrigen Anwendungsbereich nicht beeinträchtigen;

3° sich auf ein Projekt beziehen, das zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beiträgt.

TITEL II - VERFAHREN

KAPITEL I - Zuständige Behörden

Abschnitt 1 - Gemeindegremium

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.IV.14 - Das Gemeindegremium der Gemeinde, auf deren Gebiet die Handlungen und Arbeiten geplant sind, befindet über die Genehmigungsanträge und erteilt die

Städtebaubescheinigungen Nr. 2:

- 1° entweder ohne vorherige Stellungnahme des beauftragten Beamten;
- 2° oder nach vorheriger Stellungnahme des beauftragten Beamten;
- 3° oder nach gleichlautender Stellungnahme des beauftragten Beamten.

Die Stellungnahme des beauftragten Beamten ist in dem in Artikel D.IV.15 Absatz 3 erwähnten Fall fakultativ. In den in den Artikeln D.IV.16 und D.IV.17 erwähnten Fällen ist diese Stellungnahme Pflicht.

Unterabschnitt 2 - Genehmigungen

Art. D.IV.15. Das Gemeindegremium entscheidet ohne vorherige Stellungnahme des beauftragten Beamten, wenn für das Gebiet, wo die gesamten Handlungen und Arbeiten geplant sind, Folgendes vorliegt bzw. vorhanden ist:

- 1° entweder: ein Kommunalausschuss und entweder ein plurikommunales Entwicklungsschema oder ein kommunales Entwicklungsschema, oder ein plurikommunales Entwicklungsschema und ein kommunales Entwicklungsschema, das gemäß Artikel D.II.17 § 2 Absatz 2 teilweise außer Kraft getreten ist, sofern dieses Schema bzw. diese Schemen das gesamte Gemeindegebiet abdeckt bzw. abdecken; nach Ablauf einer Frist von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches trifft das Kollegium gemäß Artikel D.IV.16 eine Entscheidung, wenn ein kommunaler Leitplan für den Städtebau, der wenigstens die in Artikel D.III.2 § 1 Ziffern 1 und 2 angeführten Anweisungen enthält, nicht gebilligt wurde oder als gebilligt gilt;
- 2° oder: ein lokales Orientierungsschema;
- 3° oder: eine nicht verfallene Verstädterungsgenehmigung.

Das Gemeindegremium entscheidet ebenfalls ohne vorherige Stellungnahme des beauftragten Beamten, wenn der Genehmigungsantrag sich auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die:

- 1° entweder ganz innerhalb eines Gebiets von kommunaler Bedeutung vorgenommen werden;
- 2° oder in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 11 bis 15 erwähnt sind, oder von der Regierung als Handlungen und Arbeiten mit begrenzten Auswirkungen bestimmt wurden;

Allerdings kann in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen das Gemeindegremium den beauftragten Beamten um eine fakultative Stellungnahme ersuchen.

Art. D.IV.16. Das Gemeindegremium trifft Entscheidungen nach vorheriger Stellungnahme des beauftragten Beamten:

- 1° in den nicht in Artikel D.IV.15 genannten Fällen;
- 2° in den in Artikel D.IV.15 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 genannten Fällen, wenn der Antrag eine oder mehrere Abweichung(en) von den Schemen, der Flächennutzungskarte, den Leitplänen für den Städtebau oder der Verstädterungsgenehmigung voraussetzt;
- 3° in den in Artikel D.IV.15 Absatz 2 Ziffer 2 genannten Fällen, wenn der Antrag eine oder mehrere Abweichung(en) von der Flächennutzungskarte oder dem regionalen Leitplan für den Städtebau voraussetzt.

Jedoch kann das Gemeindegremium die Genehmigung ablehnen, ohne den beauftragten Beamten um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Art. D.IV.17. Das Gemeindegremium darf die Genehmigung nur nach gleichlautender Stellungnahme des beauftragten Beamten ausstellen,

1° wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau voraussetzt;

2° wenn sich der Antrag auf Güter bezieht, die in einem in Anwendung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgeschlagenen oder bezeichneten Natura-2000-Gebiet ausgewiesen sind;

3° was das französische Sprachgebiet betrifft, wenn sich der Antrag auf Güter bezieht, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmalschutz stehen oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegen, oder die in einem Schutzgebiet gemäß Artikel 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe bzw. an einem Ort liegen, die in dem Verzeichnis des archäologischen Erbes im Sinne von Artikel 233 desselben Gesetzbuches aufgeführt ist;

4° wenn sich der Antrag auf ein Gut bezieht, das in den Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen worden ist.

Jedoch kann das Gemeindegremium die Genehmigung ablehnen, ohne den beauftragten Beamten um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Unterabschnitt 3 - Städtebaubescheinigungen

Art. D.IV.18. Das Gemeindegremium erteilt ohne Stellungnahme des beauftragten Beamten:

1° die Städtebaubescheinigungen Nr. 1;

2° die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.15 fallen.

Art. D.IV.19. Das Gemeindegremium erteilt nach vorheriger Stellungnahme des beauftragten Beamten die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.16 fallen.

Allerdings kann das Gemeindegremium die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit einer ungünstigen Stellungnahme ausstellen, ohne dabei die Stellungnahme des beauftragten Beamten einzuholen.

Art. D.IV.20. Das Gemeindegremium erteilt nach gleich lautender Stellungnahme des beauftragten Beamten die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 aus in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.17 fallen.

Allerdings kann das Gemeindegremium die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit einer ungünstigen Stellungnahme ausstellen, ohne dabei die Stellungnahme des beauftragten Beamten einzuholen.

Art. D.IV.21. Das Gemeindegremium ist dafür zuständig, Städtebaubescheinigungen Nr. 2 bezüglich in Artikel D.IV.22 Absatz 3 erwähnter Handlungen und Arbeiten auszustellen.

Abschnitt 2 - Beauftragter Beamte

Unterabschnitt 1 - Genehmigung

Art. D.IV.22. Die Genehmigung wird von dem beauftragten Beamten ausgestellt, wenn sie sich völlig oder teilweise auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die:

1° von einer öffentlich-rechtlichen Person geplant sind, die in der von der Regierung festgelegten Liste eingetragen ist;

2° gemeinnützig sind und auf der von der Regierung festgelegten Liste stehen;

3° sich über mehrere Gemeinden erstrecken;

4° in einem Gebiet für öffentliche Dienststellen oder gemeinschaftliche Anlagen laut Sektorenplan oder in den Bereichen der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen und der autonomen Häfen nach Artikel D.II.19 vorgenommen werden;

5° in Arealen für neu zu gestaltende Standorte oder für Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte vorgenommen werden;

6° in dem Gebiet nach Artikel 1 Ziffer 1 des Dekrets über die Entwicklung der Gewerbegebiete vorgenommen werden;

7° Bauten oder Ausrüstungen betreffen, die für die folgenden Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung bestimmt sind:

- a) Krankenhäuser einschließlich Kliniken;
- b) Zentren zur Aufnahme, Rehabilitation oder Unterbringung der Personen mit Behinderungen;
- c) Gelände für Landfahrer;
- d) Schulen;
- e) Berufsbildungszentren;
- f) Internate und Studentenwohnheime, die einer Schule angegliedert sind;
- g) Kinderheime;
- h) Museen, Theater und Kulturzentren;
- i) anerkannte Kulte oder nichtkonfessionelle Sittenlehre;

j) Jugendbewegungen;

k) Tätigkeiten, die aufgrund ihrer gemeinnütziger Zweckbestimmung mit der erneuerbaren Energie verbunden sind;

8° in einem Gebiet von regionaler Bedeutung vorgenommen werden;

9° in einem Abbauggebiet bzw. in einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten laut Sektorenplan vorgesehen oder mit einer Anlage zur Gewinnung und Aufwertung von Naturwerksteinen im Sinne von Artikel D.IV.10 verbunden sind;

10° innerhalb des Areal für eine städtische Flurbereinigung vorgenommen werden;

11° mit einem außergewöhnlichen Denkmalgut im Sinne von Artikel 187 Ziffer 12 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe verbunden sind.

Die in Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe k) erwähnten Handlungen und Arbeiten sind diejenigen, die mit der Erzeugung von Energie verbunden sind, die ausschließlich für die Gemeinschaft bestimmt ist, d.h. Energie, die ins Strom- oder Erdgasnetz ohne Privatverbrauch zurückgespeist wird oder die ein Fernwärmenetz versorgt, und die die Installation, den Anschluss, die Änderung, den Bau oder die Vergrößerung von Folgendem betreffen:

1° einer Photovoltaik-Freiflächenanlage;

2° einer Windkraftanlage oder einem Windpark;

3° einem Wasserkraftwerk;

4° einer Einheit zur energetischen Verwertung der Biomasse;

5° einer Einheit zur energetischen Verwertung der Erdwärme.

In Abweichung von Absatz 1 werden die Genehmigungen, die sich teilweise auf in Absatz 1 Ziffer 2 oder 7 erwähnte Handlungen und Arbeiten mit Ausnahme der mit der erneuerbaren Energie verbundenen Handlungen und Arbeiten beziehen, vom Gemeindegremium ausgestellt, vorausgesetzt, dass sie nicht in Absatz 1 Ziffern 1, 3 bis 6 und 8 bis 11 angeführt sind. Die Regierung kann die Liste dieser Handlungen und Arbeiten festlegen.

Der beauftragte Beamte ist dafür zuständig, über die in Artikel D.IV.106 erwähnten Genehmigungsanträge sowie über die geringfügigen Änderungen der von der Regierung aufgrund von Artikel D.IV.25 ausgestellten Genehmigungen zu befinden.

Wenn die geplanten Handlungen und Arbeiten in den Zuständigkeitsbereich von mehreren beauftragten Beamten fallen, wird der Genehmigungs- oder Bescheinigungsantrag dem beauftragten Beamten zugeschickt, der vom Antragsteller ausgewählt wird, um den Antrag zu untersuchen oder um über Letzteren zu befinden.

Der beauftragte Beamte untersucht die in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge.

Andere für Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung bestimmte Bauten oder Ausrüstungen, als diejenigen, die in Absatz 1 Ziffer 7 erwähnt sind, können in den Anwendungsbereich der Punkte 1 bis 6 und 8 bis 11 von Absatz 1 oder in einen anderen Zuständigkeitsbereich als den des beauftragten Beamten fallen.

Unterabschnitt 2 - Städtebaubescheinigung

Art. D.IV.23. Der beauftragte Beamte stellt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 aus, die sich auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.22 Absatz 1 fallen, sowie auf die geringfügigen Änderungen der von der Regierung aufgrund von Artikel D.IV.25 ausgestellten Genehmigungen bezieht.

Abschnitt 3 - Regierung

Art. D.IV.24. Die Regierung ist dafür zuständig, über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gemeindegremiums oder des beauftragten Beamten zu den Anträgen auf eine Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 zu befinden. Außerdem befindet sie über den Aussetzungsbeschluss, den der beauftragte Beamte in Anwendung von Artikel D.IV.62 gefasst hat.

Art. D.IV.25. Die Genehmigung wird von der Regierung ausgestellt, wenn sie Anträge auf Genehmigungen für Handlungen und Arbeiten betrifft, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, nämlich:

1° die nachfolgend aufgeführten Handlungen und Arbeiten zur Einrichtung der Infrastrukturen und Empfangsgebäude der regionalen Flughäfen Lüttich-Bierset und Charleroi-Brüssel Süd:

a) für den Flughafen Lüttich-Bierset:

- Erweiterung der Frachtzone Nord für die Flugzeugabstellplätze;
- TGV-Bahnhof für Frachtverkehr;

(- die Verlängerung der Nebenpiste; - Dekret vom 17. Juli 2018, Art. 86)

b) für den Flughafen Charleroi-Brüssel Süd:

- Verlängerung der Piste einschließlich des Baus von Zubringern;
- Kontrollturm;
- Erweiterung des Flughafengebäudes;
- Bahnhof und Eisenbahninfrastrukturen;

2° in Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Oktober 2001 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über den mehrjährigen Investitionsplan 2001-2012 der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen (NGBE), die Handlungen und Arbeiten auf dem Gebiet der Wallonischen Region, die sich auf das RER-Netz beziehen;

3° die Handlungen und Arbeiten bezüglich des mehrjährigen Investitionsplans der NGBE;

4° im Rahmen der Umsetzung des am 27. Mai 1999 von der Wallonischen Regierung angenommenen Entwicklungsschemas des regionalen Raums (3. Teil, Punkt 1.4.), die Handlungen und Arbeiten, die sich auf die strukturierenden öffentlichen Verkehrsmittel für Charleroi, Lüttich, Namur und Mons beziehen;

5° die in der Wallonischen Region fehlenden Abschnitte des Straßen- und Wasserstraßennetzes innerhalb des transeuropäischen Verkehrsnetzes im Sinne der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes.

KAPITEL II - Antragsakten

Abschnitt 1 - Antragsakte für eine Genehmigung

Art. D.IV.26. § 1. Jedem Genehmigungsantrag wird die entsprechende Akte beigefügt.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Genehmigungsantrags fest. Sie bestimmt die Anzahl der Exemplare, die der Antrag enthält, sowie den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen beigefügten Pläne.

Die Regierung legt die Form der Beschlüsse zur Erteilung und Ablehnung der Genehmigungen fest.

§ 2. Im Genehmigungsantrag wird nachgewiesen, dass der Antragsteller Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Gut ist, das Gegenstand des Genehmigungsantrags ist. Der Antrag auf Städtebaugenehmigung kann die Möglichkeit für den Antragsteller, die Genehmigung umzusetzen, nicht rechtfertigen.

Das Bestehen von durch menschliches Eingreifen entstandenen Grunddienstbarkeiten oder von vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Benutzung des Bodens, die im Gegensatz zum Inhalt des Verstädterungsgenehmigungsantrags stehen, werden in diesem Antrag angeführt. In diesem Fall wird der Antrag einer öffentlichen Untersuchung unterzogen, deren Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen. Die Genehmigung bewirkt das Erlöschen der besagten Grunddienstbarkeiten und Verpflichtungen, unbeschadet der Entschädigung der Inhaber dieser Rechte - zu Lasten des Antragstellers.

Art. D.IV.27. Wenn sich der Antrag auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die einer Ausnahme zu dem Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau oder einer Abweichung von einem Schema, einer Flächennutzungskarte, einem Leitfaden für den Städtebau oder von der Verstädterungsgenehmigung bedürfen, umfasst er einen Beleg der Einhaltung der durch die Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 festgelegten Bedingungen.

Art. D.IV.28. Der Antrag auf Städtebaugenehmigung enthält:

1° die Ziele der Raumordnung und des Städtebaus für den betroffenen Teil des Gebiets, einschließlich deren graphischen Ausdrucks;

2° die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele in Form von Leitlinien bezüglich:

- a) des Verkehrsnetzes;
- b) der technischen Infrastrukturen und Netze sowie der Abwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung;
- c) der öffentlichen Räume und Grünflächen;
- d) der Parzellenaufteilung und der Zweckbestimmungen;
- e) des Standorts und der Höhe der Bauten und Bauwerke, der Verkehrswege und öffentlichen Räume sowie des Einbaus der technischen Vorrichtungen;
- f) der ökologischen Struktur;

3° die technische Akte bezüglich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes;

4° ggf. die Phaseneinteilung bei der Umsetzung des in Artikel D.IV.2 erwähnten Gesamtprojekts.

Wenn der Antrag auf Verstädterungsgenehmigung die Schaffung eines Gemeindeweges nicht voraussetzt oder wenn der Standort und die Fläche es rechtfertigen, hat der Antrag auf Verstädterungsgenehmigung einen vereinfachten Inhalt.

Die Regierung legt die Bedingungen für den Standort und die Fläche, die den vereinfachten Inhalt rechtfertigen, fest.

Art. D.IV.29. Wenn der Antrag auf Städtebaugenehmigung für den Bau von nachträglich in Lose aufzuteilenden Gruppenwohnungen gestellt wird, ohne dass eine vorherige Verstädterungsgenehmigung dafür erfordert wird, werden im Antrag die Grenzen der Lose angegeben.

Abschnitt 2 - Antragsakte für eine Städtebaubescheinigung

Art. D.IV.30. § 1. Im Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 1 ist die katastermäßige Identifizierung des Guts, zu dem die Informationen eingeholt werden, anzugeben.

§ 2. Neben der katastermäßigen Identifizierung des Guts, zu dem die Informationen eingeholt werden, umfasst der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 eine Darstellung des Projekts in graphischer oder schriftlicher Form.

Wenn sich der Antrag auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die einer Ausnahme zu dem Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau oder einer Abweichung von einem Schema, einer Flächennutzungskarte, einem Leitfaden für den Städtebau oder von der Verstädterungsgenehmigung bedürfen, umfasst er einen Beleg der Einhaltung der durch die Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 festgelegten Bedingungen.

Jeder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 setzt einen Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 1 voraus.

§ 3. Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt der Anträge auf Städtebaubescheinigung. Sie legt die Form der Beschlüsse zur Erteilung und Ablehnung der Städtebaubescheinigungen fest.

KAPITEL III - Projekttreffen

Art. D.IV.31. § 1. Vor der Einreichung des Bescheinigungs- bzw. Genehmigungsantrags kann der Projektträger die Verabredung eines Projekttreffens mit dem Kollegium, dem beauftragten Beamten, oder dem beauftragten Beamten und dem technischen Beamten im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung oder dem beauftragten Beamten und dem Beamten für Handelsniederlassungen im Sinne des Dekrets vom 5. Februar 2015 über Handelsniederlassungen oder dem beauftragten Beamten, dem technischen Beamten und dem Beamten für Handelsniederlassungen fordern, , wenn diese die zuständige Behörde sind, um über seinen Antrag zu entscheiden. In diesem Fall erhält der Betroffene innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung eine Einladung zu einem Treffen. Die Initiative eines Projekttreffens kann von der zuständigen Behörde ausgehen.

§ 2. Bei diesem Treffen kommt der Projektträger mit dem bzw. den Vertreter(n) der zuständigen Behörde zusammen, um über seinen Antrag zu entscheiden.

Wenn die zuständige Behörde das Kollegium ist und der beauftragte Beamte, der technische Beamte oder der Beamte für Handelsniederlassungen um die Abgabe seiner Stellungnahme ersucht wird, wird er ebenfalls zum Treffen eingeladen. Dabei kann er sich vertreten lassen.

Wenn die zuständige Behörde nicht das Gemeindegremium ist, wird sein bzw. werden seine Vertreter zum Treffen eingeladen.

§ 3. Die zuständige Behörde kann auch jede in Artikel D.IV.35 genannte Instanz zum Treffen einladen. Sie fordert den Kommunalausschuss (wenn es diesen gibt) auf, dort einen Vertreter zu entsenden.

Für das französische Sprachgebiet lädt sie die Abteilung Erbe der OGD4 zum Projekttreffen bezüglich eines unbeweglichen Gutes, das in der Schutzliste eingetragen ist, unter Denkmalschutz steht oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegt, oder das in einem Schutzgebiet gemäß Artikel 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe liegt.

§ 4. Der Projektträger kann mit ihnen über sein Projekt diskutieren und es ggf. vor der Fertigstellung seines Antrags anpassen. Der Projektträger oder dessen Vertreter fertigt ein Protokoll des Treffens ohne Entscheidungsgewalt an. Das Protokoll wird auf elektronischem Wege den anwesenden Parteien unterbreitet, welche dann über eine Frist von dreißig Tagen verfügen, um dem Projektträger ihre Anmerkungen zukommen zu lassen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass dem Protokoll zugestimmt worden ist.

§ 5. Dieses Treffen in Anwesenheit des beauftragten Beamten ist verbindlich, wenn sich der Antrag auf:

1° eine Fläche, die für den Einzelhandel von Gütern bestimmt ist, und eine Nettofläche von mindestens 2500 m² aufweist;

2° eine über 15000 m² große Bürofläche;

3° mehr als 150 Wohnungen bezieht.

Die Akte enthält einen Lageplan und die zahlen- und flächenmäßige Verteilung der Geschäfte, Büros und Wohnungen.

§ 6. Das Treffen findet binnen zwanzig Tagen nach Einreichung des in § 1 erwähnten Antrags statt.

KAPITEL IV - Einreichung des Antrags

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.IV.32. Die Genehmigungsanträge und die Anträge auf eine Städtebaubescheinigung, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindegremiums fallen, sowie die angeforderten fehlenden Unterlagen, falls der Antrag unvollständig ist, sind an das Gemeindegremium per Einsendung zu richten oder im Gemeindehaus gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Die Genehmigungsanträge und Anträge auf eine Städtebaubescheinigung, die in den Zuständigkeitsbereich des beauftragten Beamten fallen oder vom beauftragten Beamten untersucht werden, sowie die angeforderten fehlenden Unterlagen, falls der Antrag unvollständig ist, sind an den beauftragten Beamten per Einsendung zu richten oder gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Unbeschadet der Möglichkeit einer Einreichung des Antrags mittels eines Papierformulars kann die Regierung die Einzelheiten und Bedingungen zu dessen Einreichung auf elektronischem Wege festlegen.

Art. D.IV.33. Binnen zwanzig Tagen nach Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins:

1° schickt das Gemeindegremium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung im Falle eines vollständigen Antrags. Das Gremium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon;

2° richtet das Gemeindegremium bzw. die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, im Falle eines unvollständigen Antrags ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller per Einsendung, und deutet darauf hin, dass das Verfahren erst ab deren Empfang fortgesetzt wird. Das Gremium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 180 Tagen, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet worden ist, wird für unzulässig erklärt.

Wenn das Gemeindegremium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugeschickt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und wird das Verfahren fortgesetzt, wenn der Antragsteller dem beauftragten Beamten eine Kopie der Akte, die er ursprünglich an das Gemeindegremium gerichtet hat, sowie den Beleg der Einsendung oder des Empfangsscheins, die in Artikel D.IV.32 erwähnt sind, übermittelt. Der Antragsteller setzt gleichzeitig das Gemeindegremium davon in Kenntnis. Falls er dem beauftragten Beamten seine Akte binnen dreißig Tagen ab Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins, so wie in Artikel D.IV.32 erwähnt, nicht übermittelt, ist der Antrag unzulässig. Wenn das Gemeindegremium innerhalb derselben Frist von dreißig Tagen den beauftragten Beamten über die Frist, innerhalb derer der Beschluss des Gemeindegremiums gesendet wird, nicht per Einsendung informiert hat, legt der beauftragte

Beamte selbst diese Frist auf der Grundlage der Akte und der obligatorischen Stellungnahmen fest. Für das Gemeindegremium, das davon durch Einsendung in Kenntnis gesetzt wird, ist diese Frist verbindlich.

Wenn der beauftragte Beamte dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugesandt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und das Verfahren fortgesetzt.

Art. D.IV.34. Unbeschadet der in Artikel D.68 des Umweltgesetzbuches erwähnten Bestimmungen, wird in der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags auf Genehmigung bzw. Städtebaubescheinigung Nr. 2 angegeben, ob Folgendes benötigt wird oder nicht:

1° Stellungnahme des beauftragten Beamten;

2° Stellungnahme des Gemeindegremiums;

3° besondere Bekanntmachungsmaßnahmen;

4° Stellungnahme der zur Beratung herangezogenen Dienststellen oder Kommissionen bzw. Ausschüsse sowie die diesbezüglichen Fristen;

5° die Frist, innerhalb deren der Beschluss des Gemeindegremiums oder des beauftragten Beamten übermittelt wird.

In der Empfangsbestätigung wird ebenfalls erwähnt, dass die unter Ziffer 5 erwähnte Frist um die Frist verlängert wird, die für den Erhalt der endgültigen Zustimmung bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und ggf. für die Verabschiedung des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird, oder im Falle von besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen vom 16. Juli bis zum 15. August oder vom 24. Dezember bis zum 1. Januar ausgesetzt wird, oder bis zum ersten darauf folgenden Werktag verlängert wird, wenn der letzte Tag der Untersuchung oder der Befragungsperiode ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag ist, .

In der Empfangsbestätigung wird ebenfalls erwähnt, dass die unter Ziffer 5 erwähnte Frist von dem Gemeindegremium oder dem beauftragten Beamten um 30 Tage verlängert werden kann.

In der von dem Gemeindegremium ausgestellten Empfangsbestätigung wird der Artikel D.IV.47 wiedergegeben.

Die Regierung kann die Form und den Inhalt der Empfangsbestätigung festlegen.

KAPITEL V - Stellungnahmen

Art. D.IV.35. Der Genehmigungsantrag oder der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 erfordert für das französische Sprachgebiet die Stellungnahme der in Artikel 187 Absatz 1 Ziffer 3 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten Königlichen Kommission für Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen, wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten in Bezug auf ein Immobiliengut betrifft, das in der Schutzliste eingetragen ist, unter Denkmalschutz gestellt ist oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegt, das in einem Schutzgebiet liegt oder sich in einer Stätte befindet, die aufgrund desselben Gesetzbuches in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgeführt ist, außer wenn diese Stellungnahme in demselben Antrag im Rahmen einer vorherigen Denkmalbescheinigung ersucht wurde.

Die Regierung bestimmt die Fälle, in denen das Einholen der Stellungnahme einer Dienststelle oder eines Ausschusses bzw. einer Kommission unter Berücksichtigung der Situation des Projekts und seiner Besonderheiten vorgeschrieben ist.

Außer den vorgeschriebenen Stellungnahmen können das Gemeindegremium, der beauftragte Beamte und die Regierung die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersuchen, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachten.

Art. D.IV.36. Gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags übermittelt das Gemeindegremium oder der beauftragte Beamte je nach Fall den in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen und Kommissionen einen Antrag auf Stellungnahme unter Beifügung eines Exemplars des Genehmigungsantrags oder des Antrags auf Städtebaubescheinigung Nr. 2.

Wenn das Gemeindegremium die zuständige Behörde ist, übermittelt es dem beauftragten Beamten innerhalb derselben Frist ein Exemplar des Genehmigungsantrags oder des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 unter Beifügung einer Abschrift der Empfangsbescheinigung und gegebenenfalls der in Artikel D.IV.35 erwähnten Anträge auf Stellungnahme.

Wenn der beauftragte Beamte die zuständige Behörde oder die mit der Untersuchung der Akte beauftragte Behörde ist, übermittelt er dem Gemeindegremium innerhalb derselben Frist ein Exemplar des Genehmigungsantrags oder des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 unter Beifügung einer Abschrift der Empfangsbescheinigung und ersucht die Stellungnahme des Gemeindegremiums.

Art. D.IV.37. Die in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen und Kommissionen übermitteln ihre Stellungnahme innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand des Antrags durch die zuständige Behörde. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Stellungnahme als günstig. Das Gutachten des Feuerwehrdienstes wird innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags durch die zuständige Behörde übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gutachten als günstig.

Art. D.IV.38. Wenn das Gemeindegremium die zuständige Behörde ist und wenn es entweder über die fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten verfügen möchte oder über die vorgeschriebene Stellungnahme des beauftragten Beamten verfügen muss, verfasst das Gemeindegremium einen Bericht über das Projekt. Es ersucht die Stellungnahme des beauftragten Beamten und fügt dem Antrag auf Stellungnahme seinen Bericht und gegebenenfalls die Dokumente bei, die sich aus den besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen ergeben, sowie die Stellungnahmen der in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen. An dem Tag, an dem das Gemeindegremium die Stellungnahme des beauftragten Beamten ersucht, setzt es den Antragsteller und seinen Projektautor davon in Kenntnis.

Wenn der beauftragte Beamte die zuständige Behörde oder die mit der Untersuchung der Akte beauftragte Behörde ist, sendet das Gemeindegremium seine Stellungnahme innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand des in Artikel D.IV.36 Absatz 3 erwähnten Antrags auf Stellungnahme an den beauftragten Beamten. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Stellungnahme als gültig. Die Frist beläuft sich auf sechzig Tage nach dem Versand, wenn besondere Bekanntmachungsmaßnahmen organisiert sind oder wenn die Stellungnahme des Kommunalausschusses ersucht wird.

Art. D.IV.39. § 1. Der beauftragte Beamte sendet seine Stellungnahme innerhalb von fünfunddreißig Tagen nach dem Versand des Antrags des Gemeindegremiums. Nach Ablauf dieser

Frist gilt die Stellungnahme als gültig. Die Stellungnahme des beauftragten Beamten enthält einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

An dem Tag, an dem der beauftragte Beamte seine Stellungnahme an das Gemeindegremium sendet, setzt er den Antragsteller und seinen Projektautor davon in Kenntnis.

§ 2. Nach der Untersuchung der Akte über die Handlungen und Arbeiten, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, sendet der beauftragte Beamte der Regierung die Akte zu und setzt gleichzeitig den Antragsteller, seinen Projektautor und das Gemeindegremium davon in Kenntnis.

KAPITEL VI - Zusätzliche Formalitäten

Abschnitt 1 - Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen

Art. D.IV.40. Die Regierung verabschiedet die Liste der Genehmigungsanträge und Anträge auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, die aus Gründen der Auswirkungen der betreffenden Projekte Folgendem unterliegen:

1° entweder einer in den Artikeln D.VIII.7 ff. erwähnten öffentlichen Untersuchung;

2° oder der in Artikel D.VIII.6 erwähnten Projektankündigung.

Anträge, die eine oder mehrere Ausnahmen zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens voraussetzen, unterliegen einer öffentlichen Untersuchung.

Anträge, die eine oder mehrere Abweichungen von den vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angenommenen und lokale Orientierungsschemen gewordenen kommunalen Raumordnungsplänen, von den vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches verabschiedeten und Leitfäden gewordenen Ordnungen und von den Verstärkungsgenehmigungen voraussetzen, unterliegen einer Projektankündigung, und zwar bis zur Revision oder Aufhebung des Schemas oder Leitfadens.

Abschnitt 2 - Eröffnung und Änderung eines Gemeindegewegs

Art. D.IV.41. Wenn der Genehmigungsantrag oder der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 einen Antrag auf die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindegewegs enthält, unterzieht die mit der Untersuchung des Antrags beauftragte Behörde bei Vollständigkeit des Antrags auf eine Genehmigung oder auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder zu jedem von ihr als nützlich betrachteten Zeitpunkt den Antrag auf Schaffung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs dem in den Artikeln 7 ff. des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegesgesetz vorgesehenen Verfahren.

Wenn der Genehmigungsantrag oder der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 einen Antrag auf die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindegewegs enthält, der eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert, sendet die mit der Untersuchung des Antrags beauftragte Behörde bei Vollständigkeit des Antrags auf eine Genehmigung oder auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder zu jedem von ihr als nützlich betrachteten Zeitpunkt den Antrag auf Schaffung, Änderung oder Abschaffung des Gemeindegewegs und das vom Antragsteller erarbeitete Projekt eines Fluchtlinienplans gemäß den Artikeln 21 ff. des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegesgesetz dem Gemeindegremium.

In diesen Fällen werden die Fristen für die Untersuchung des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 um die Frist verlängert, die für den Erhalt der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindeweges und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird. Die Beschlussfassung zur Gewährung oder zur Verweigerung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 erfolgt nach der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindeweges und gegebenenfalls des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans.

Wenn der Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 einer öffentlichen Untersuchung oder Projektankündigung unterliegt, organisiert das Gemeindegremium eine einzige öffentliche Untersuchung gemäß den Artikeln D.VIII.7 ff. für den Antrag auf eine Genehmigung oder auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, für den Antrag bezüglich des Gemeindeweges sowie gegebenenfalls für das Projekt eines Fluchtlinienplans. Die Dauer der einzigen öffentlichen Untersuchung entspricht der für die verschiedenen betroffenen Verfahren erforderlichen maximalen Dauer.

Abschnitt 3 - Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens

Art. D.IV.42. § 1. Vor dem Beschluss kann der Antragsteller Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie vorlegen, und zwar unter Vorbehalt des Einverständnisses:

1° des Gemeindegremiums, falls es die zuständige Behörde ist;

2° des beauftragten Beamten, falls er die zuständige Behörde aufgrund des Artikels D.IV.22 Absatz 1 ist, sowie für die geringfügigen Änderungen der von der Regierung aufgrund des Artikels D.IV.25 ausgestellten Genehmigungen;

3° des beauftragten Beamten, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist;

4° der Regierung während des Beschwerdeverfahrens, wenn dieses einen aufgrund des Artikels D.IV.22 Absatz 1 gefassten Beschluss des beauftragten Beamten zum Gegenstand hat, sowie für die geringfügigen Änderungen der von der Regierung aufgrund des Artikels D.IV.25 ausgestellten Genehmigungen, oder bei Ausbleiben eines diesbezüglichen Beschlusses.

In allen anderen Fällen werden die Änderungspläne nicht angenommen, außer auf Antrag der Regierung, wie in Artikel D.IV.51 erwähnt.

In den unter Ziffer 2 bis 4 erwähnten Fällen wird die Stellungnahme des Gemeindegremiums ersucht. Wenn das Gemeindegremium die zuständige Behörde ist, wird die Stellungnahme des beauftragten Beamten ersucht, wenn Letzteres vorgeschrieben ist.

§ 2. Die Änderungspläne und der Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz können neuen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde, und der Stellungnahme der vorher im Laufe des Verfahrens zu Rate gezogenen Dienststellen und Kommissionen unterzogen werden. In diesem Fall wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt.

Wenn den Änderungsplänen ein Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie beiliegt, werden sie neuen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde, und der Stellungnahme der vorher im Laufe des Verfahrens zu Rate gezogenen Dienststellen oder Ausschüssen bzw. Kommissionen unterzogen. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt.

§ 3. Die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen und die Konsultation der vorerwähnten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen sind nicht erforderlich:

1° wenn sich die geplante Änderung aus einem Vorschlag ergibt, der in den Bemerkungen oder Beanstandungen im Rahmen der öffentlichen Untersuchung oder während des Zeitraums der Ankündigung des Projekts enthalten ist oder der unmittelbar damit verbunden ist;

2° wenn die geplante Änderung nur begrenzt ist und den Zweck, den allgemeinen Aufbau und die wesentlichen Merkmale des Projekts nicht beeinträchtigt.

Art. D.IV.43. In den in Artikel D.IV.42 § 1 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3 erwähnten Fällen ist die Aushändigung gegen Abnahmebescheinigung oder die Einsendung der Änderungspläne und des Nachtrags zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie vor Ablauf der Entscheidungsfrist Gegenstand der Einsendung einer Empfangsbestätigung, die die in Artikel D.IV.33 erwähnte Empfangsbescheinigung ersetzt. Mangels dessen sind die Änderungspläne und der Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie unzulässig.

In den in Artikel D.IV.42 § 1 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 erwähnten Fällen werden die neuen Entscheidungsfristen auf der Grundlage der Änderungspläne und des Nachtrags zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie gemäß Artikel D.IV.46 Absatz 1 oder Artikel D.IV.48 Absatz 1 festgelegt.

In den in Artikel D.IV.42 § 1 Absatz 1 Ziffer 4 erwähnten Fällen werden die neuen Fristen gemäß Artikel D.IV.69 berechnet.

Abschnitt 4 - Vorherige Erlangung einer Denkmalbescheinigung

Art. D.IV.44. Im französischen Sprachgebiet ist jedem Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich entweder eines in der Schutzliste eingetragenen, unter Denkmalschutz gestellten oder vorläufig den Wirkungen der Unterschutzstellung kraft Artikel 208 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe unterliegenden Denkmals, oder eines in der in Artikel 187 Ziffer 12 desselben Gesetzbuches erwähnten Liste der außergewöhnlichen Erbgüter eingetragenen Gutes die Denkmalbescheinigung gemäß den im Wallonischen Gesetzbuch über das Erbe festgelegten Modalitäten beizufügen.

Abschnitt 5 - Freizeitbeherbergung

Art. D.IV.45. Unter Feriendorf ist ein gruppiertes Gefüge von mindestens fünfzehn ortsfesten Wohnungen zu verstehen, das durch eine einzige natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person erbaut wird und der Förderung des Erholungsurlaubs dienen soll.

Unter Wochenendwohnpark ist eine Gruppe von Parzellen im Rahmen einer Verstädterungsgenehmigung zu verstehen, die für die Aufnahme von Wochenendhäusern bestimmt ist. Unter Wochenendhaus ist ein Bau mit einer Bruttogeschossfläche von weniger als sechzig m² zu verstehen.

Für die Projekte, deren gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie

der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten berechnete Fläche mehr als 5 ha beträgt und die in einem Wohngebiet oder in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegen, hängt die Gewährung der Genehmigung von der Billigung durch die Regierung eines lokalen Orientierungsschemas ab, das die Gesamtheit oder einen Teil des betroffenen Gebiets abdeckt, wenn das Projekt Folgendes betrifft:

1° ein Feriendorf;

2° einen Wochenendwohnpark;

3° einen touristischen Campingplatz im Sinne des Wallonischen Gesetzbuches über den Tourismus;

4° einen Wohnmobilstellplatz im Sinne des Dekrets vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Caravaningplätze;

5° einen Campingplatz im Sinne des Artikels 1 des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze.

Die Regierung kann die Bedingungen für die Ausstellung der Genehmigungen bezüglich der Freizeitbeherbergungen bestimmen und eine Liste der von der in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtung befreiten Handlungen und Arbeiten aufstellen.

KAPITEL VII - Beschluss über die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung und auf eine Städtebaubescheinigung

Abschnitt 1 - Frist

Unterabschnitt 1 - Beschluss des Gemeindegremiums

Art. D.IV.46. Der Beschluss des Gemeindegremiums zur Gewährung oder Verweigerung der Genehmigung oder zur Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird dem Antragsteller innerhalb der nachstehenden Fristen ab dem Tag, an dem das Gemeindegremium die in Artikel D.IV.33 erwähnte Empfangsbescheinigung eingesandt hat, oder mangels dessen, ab dem Tag nach Ablauf der ihm für den Versand der Empfangsbescheinigung eingeräumten Frist zugestellt:

1° dreißig Tage, wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert, wenn keine Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird und wenn die fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten nicht ersucht wird oder die Stellungnahme des beauftragten Beamten nicht vorgeschrieben ist;

2° fünfundsiebzig Tage, wenn:

a) entweder der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert;

b) oder die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird;

c) oder wenn die fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten ersucht wird oder die Stellungnahme des beauftragten Beamten vorgeschrieben ist;

3° hundertfünfzehn Tage, wenn die fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten ersucht wird oder die Stellungnahme des beauftragten Beamten vorgeschrieben ist, und wenn:

a) entweder der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert;

b) oder die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird.

An dem Tag, an dem das Gemeindegremium seinen Beschluss an Antragsteller richtet, übermittelt es ihn ebenfalls dem beauftragten Beamten. Das Gemeindegremium sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

Die in Absatz 1 erwähnten Fristen können vom Gemeindegremium um dreißig Tage verlängert werden.

Der Beschluss zur Verlängerung wird je nach Fall innerhalb von dreißig, fünfundsiebzig oder hundertfünfzehn Tagen dem Antragsteller, seinem Projektautor und dem beauftragten Beamten übermittelt.

In dem Schreiben werden die Personen angegeben, denen der Beschluss zugestellt wird.

Art. D.IV.47. § 1. Wenn das Gemeindegremium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2 und § Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn es nicht die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten ersucht hat, wird der beauftragte Beamte mit dem Antrag befasst.

Innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindegremium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist übermittelt der beauftragte Beamte seinen Beschluss gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindegremium. Er sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor. Diese Frist wird um vierzig Tage verlängert, wenn besondere Bekanntmachungsmaßnahmen durchzuführen sind oder wenn Stellungnahmen ersucht werden müssen. Innerhalb der Frist von vierzig Tagen übermittelt der beauftragte Beamte den Beschluss zur Verlängerung gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindegremium. Er sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.

Wenn der Beschluss des beauftragten Beamten dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird mit dem Antrag befasst.

§ 2. Wenn das Gemeindegremium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3, Absatz 2, und § 4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, gilt der in der ausdrücklichen Stellungnahme des beauftragten Beamten enthaltene Beschlussvorschlag als Beschluss. Diesen übermittelt der beauftragte Beamte innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindegremium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindegremium. Der beauftragte Beamte sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

Wird der Beschluss des beauftragten Beamten dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, wird die Regierung mit dem Antrag befasst.

§ 3. Wenn das Gemeindegremium seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2, et § 4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn der beauftragte Beamte seine vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme nicht innerhalb der in Artikel D.IV.39 § 1 erwähnten Frist übermittelt hat, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird mit dem Antrag befasst.

§ 4. Wenn das Kollegium seinen Beschluss nicht innerhalb der eingeräumten Frist dem Antragsteller übermittelt hat, erstattet es ihm den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

Unterabschnitt 2 - Beschluss des beauftragten Beamten oder der Regierung

Art. D.IV.48. Der Beschluss des beauftragten Beamten zur Gewährung oder Verweigerung der Städtebaugenehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird gleichzeitig dem Gemeindegremium und dem Antragsteller innerhalb der nachstehenden Fristen ab dem Tag, an dem der beauftragte Beamte die in Artikel D.IV.33 erwähnte Empfangsbescheinigung eingesandt hat, oder mangels dessen, ab dem Tag nach Ablauf der ihm für den Versand der Empfangsbescheinigung eingeräumten Frist zugestellt:

1° sechzig Tage, wenn die Handlungen und Arbeiten begrenzte Auswirkungen haben und wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

2° neunzig Tage, wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

3° hundertdreißig Tage, wenn der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert oder wenn die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird.

Der beauftragte Beamte sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

Die in Absatz 1 erwähnten Fristen können vom beauftragten Beamten um dreißig Tage verlängert werden.

Innerhalb der Frist von je nach Fall sechzig, neunzig bzw. hundertdreißig Tagen übermittelt der beauftragte Beamte dem Antragsteller und dem Kollegium seinen Beschluss zur Verlängerung. Der beauftragte Beamte sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.

Art. D.IV.49. Wenn der Beschluss des beauftragten Beamten dem Antragsteller nicht innerhalb der in Artikel D.IV.48 erwähnten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig.

In diesem Fall erstattet die Behörde dem Antragsteller den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

Art. D.IV.50. Für die in Artikel D.IV.25 erwähnten Genehmigungsanträge gewährt oder verweigert die Regierung die Genehmigung innerhalb von sechzig Tagen ab dem Erhalt der vom beauftragten Beamten untersuchten Akte. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als verweigert. Die Regierung übermittelt dem Antragsteller, dem Gemeindegremium und dem beauftragten Beamten die in Artikel D.IV.25 erwähnte Genehmigung oder setzt sie davon in Kenntnis, dass die Genehmigung in Ermangelung eines Beschlusses als verweigert gilt.

Art. D.IV.51. Wenn die Regierung die Stellungnahme des Pool "Raumordnung" oder der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachtet, wird die in Artikel D.IV.50 erwähnte Frist um dreißig Tage verlängert.

Vor der Beschlussfassung kann die Regierung den Antragsteller auffordern, Änderungspläne und

einen entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie vorzulegen. In diesem Fall wird Artikel D.IV.42 § 2 angewandt, und der beauftragte Beamte untersucht die neue Akte. Die Stellungnahme des Gemeindegremiums über die Änderungspläne und den Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie wird ersucht.

Unterabschnitt 3 - Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 1

Art. D.IV.52. Die Städtebaubescheinigung Nr. 1 wird innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags ausgestellt.

Abschnitt 2 - Inhalt des Beschlusses

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.IV.53. Unter Zugrundelegung einer angemessenen Begründung kann die Genehmigung verweigert werden, mit oder ohne Bedingungen, mit oder ohne städtebaulichen Auflagen ausgestellt werden, oder in dem vorliegenden Gesetzbuch vorgesehene Ausnahmen oder Abweichungen zulassen.

Die Bedingungen sind entweder für die Eingliederung des Projekts in die bebaute und unbebaute Umgebung, oder für die Durchführbarkeit des Projekts, das heißt seine Umsetzung und seinen Betrieb, erforderlich.

Neben der inhaltlichen Vereinbarkeit mit dem Sektorenplan, einschließlich der Flächennutzungskarte, Schemen, Verstädterungsgenehmigungen und Leitfäden, beruht die Genehmigung oder die Verweigerung der Genehmigung auf den lokalen städtebaulichen Umständen, und kann insbesondere auf den im vorliegenden Abschnitt angeführten Gründen und Bedingungen beruhen.

Unterabschnitt 2 - Städtebauliche Auflagen

Art. D.IV.54. Neben den für die Durchführbarkeit oder die Eingliederung des Projekts erforderlichen Bedingungen kann die zuständige Behörde die Erteilung der Genehmigung von Auflagen abhängig machen, die sie dem Antragsteller aufzuerlegen als erforderlich erachtet, und zwar unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die städtebaulichen Auflagen bestehen in Handlungen und Arbeiten, die dem Antragsteller auferlegt werden, mit Ausnahme jeglichen Beitrags in bar, um die Auswirkungen des Projekts auszugleichen, durch die die Allgemeinheit auf kommunaler Ebene belastet ist. Die positiven Auswirkungen des Projekts auf die Allgemeinheit, das heißt sein Beitrag zur Erfüllung eines Allgemeininteresses, werden berücksichtigt, um ggf. negative Auswirkungen aufzuwiegen.

Die Auflagen gehen zu Lasten des Antragstellers und decken die Einrichtung oder Renovierung von Wegen und öffentlichen Grünanlagen, die Ausführung oder Renovierung öffentlicher oder gemeinschaftlicher Bauten oder Anlagen, einschließlich der Rohrleitungs- und Kanalsysteme und sonstiger unterirdisch verlegter Kabel, sowie jede umweltfreundliche Maßnahme.

Außerdem kann die zuständige Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Erteilung der Genehmigung von einer Erklärung des Antragstellers abhängig machen, mit welcher dieser sich verpflichtet, ab der Aufnahme der Arbeiten den Besitz von Wegen, öffentlichen

Räumen, öffentlichen bzw. gemeinschaftlichen Bauten oder Einrichtungen, oder von Gütern, die derartige Bauten oder Ausrüstungen aufnehmen können, an die Gemeinde oder die Region kostenlos und frei von jeglichen Verpflichtungen und Lasten für Letztere abzutreten.

Die Regierung kann die Art der städtebaulichen Auflagen und die Modalitäten für die Anwendung dieser Auflagen festlegen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmen.

Unterabschnitt 3 - Gründe im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstücks

Art. D.IV.55. Die Genehmigung wird in den folgenden Fällen verweigert oder mit Bedingungen versehen, wenn es darum geht, Handlungen und Arbeiten auf einem Grundstück durchzuführen oder dieses zu verstädtern:

1° wenn das Grundstück keinen Zugang hat zu einem Weg mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, der in Anbetracht der Ortslage einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite aufweist;

2° wenn das Grundstück die Bedingungen in Sachen Abwasserklärung des Wassergesetzbuches nicht erfüllt;

3° wenn es darum geht, Bau- oder Wiederaufbauarbeiten auf dem durch eine Baulinie angeschnittenen Grundstückteil zu unternehmen, oder Arbeiten an einem auf einer Baulinie stehenden Gebäude vorzunehmen, die keine Erhaltungs- oder Unterhaltsarbeiten sind; die Genehmigung kann jedoch erteilt werden:

a) wenn aus den Stellungnahmen der zuständigen Behörden hervorgeht, dass die Baufluchtlinie an dem betreffenden Gebäude erst nach mindestens fünf Jahren ab Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden kann; bei Enteignung nach dem Verstreichen dieser Frist wird der eventuelle Mehrwert, der aus den zugelassenen Arbeiten hervorgehen kann, nicht für die Berechnung der Entschädigung berücksichtigt;

b) wenn die Arbeiten die Außendämmung eines Gebäudes betreffen;

4° wenn seine Verstädterung den Zugang zu dem Innenteil einer Insel, deren Verstädterung in Betracht gezogen werden könnte, gefährden würde.

Art. D.IV.56. Unbeschadet der Anwendung des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz kann die zuständige Behörde auf Initiative des Antragstellers oder von Amts wegen und wenn die Einrichtungsarbeiten bezüglich der Verkehrswege unerlässlich sind, die Umsetzung der Genehmigungen von der Gewährung einer Genehmigung bezüglich der Eröffnung, der Abschaffung oder der Änderung von kommunalen oder regionalen Wegen abhängig machen.

Unterabschnitt 4 - Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Personen, der Güter oder der Umwelt

Art. D.IV.57. Die Genehmigung kann entweder verweigert oder an Sonderbedingungen zum Schutz von Personen, Gütern oder der Umwelt gebunden werden, falls die Handlungen oder Arbeiten sich auf Folgendes beziehen:

1° einen neuen Betrieb oder die Änderung eines bereits bestehenden Betriebs, der mit einem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene Entfernung insbesondere von den zur Verstädterung bestimmten Gebieten im Sektorenplan, den

Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr oder von einem domanialen Naturschutzgebiet, einem zugelassenen Naturschutzgebiet, einem unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse, einem biologisch wertvollen Feuchtgebiet oder einem Schutzgebiet oder einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur zu erhalten;

2° unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene Entfernung von einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist, zu erhalten, jedes Projekt, dessen Lage das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte;

3° Immobiliengüter, die einem natürlichen Risiko oder einer größeren geotechnischen Belastung wie Hochwasser in den Gebieten mit Überschwemmungsgefahr im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches, Absturz einer Felswand, Erdbeben, Karsterscheinung, Bodensenkung, auf Bergwerksarbeiten oder -bauwerke, Eisenerzbergbau oder unterirdische Hohlräume zurückzuführende Bodensenkungen oder seismische Gefahr ausgesetzt sind;

4° Immobiliengüter, die in einem der folgenden Gebiete gelegen sind:

a) in oder in der Nähe eines domanialen Naturschutzgebiets oder eines zugelassenen Naturschutzgebiets, eines unterirdischen Hohlraums von wissenschaftlichem Interesse, eines Feuchtgebiets von biologischem Interesse oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

b) innerhalb oder in der Nähe eines in Anwendung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgeschlagenen bzw. festgelegten Natura-2000-Gebiets;

5° eine Wohnung, die die in Artikel 3 Ziffer 5 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse erwähnten Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit nicht einhält, und zwar unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches oder anderer auf der Bewohnbarkeit beruhender Bewertungselemente.

Unterabschnitt 5 - Gründe im Zusammenhang mit dem planerischen Vorstadium

Art. D.IV.58. Eine Verweigerung der Genehmigung kann auf der laufenden Revision des Sektorenplans, einschließlich der Flächennutzungskarte, oder auf der Erstellung oder Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas oder eines kommunalen Schemas beruhen.

Die Verweigerung der Genehmigung, die auf diesem Grund beruht, wird hinfällig, wenn der neue Plan oder das Schema innerhalb von drei Jahren nach dem Beschluss zur Erstellung oder Revision des Plans noch nicht in Kraft getreten ist.

Der ursprüngliche Antrag bildet, auf Anfrage des Antragstellers, den Gegenstand eines neuen Beschlusses, der bei Verweigerung nicht mehr auf dem besagten Grund beruhen darf.

Abschnitt 3 - Verschiedene Bestimmungen

Unterabschnitt 1 - Reihenfolge der Arbeiten

Art. D.IV.59. In der Genehmigung können die Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten, sowie die Frist, innerhalb welcher die der Genehmigung zugefügten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen sind, bestimmt werden.

Unterabschnitt 2 - Finanzielle Garantien

Art. D.IV.60. Die zuständige Behörde kann die Erteilung der Genehmigung von der Hinterlegung der zur Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen erforderlichen finanziellen Garantien abhängig machen.

Die zuständige Behörde kann für die Handlungen und Arbeiten, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges erforderlich sind, der fester Bestandteil des Genehmigungsantrags ist und der nicht als solcher als Bedingung oder Auflage aufgeführt wird, finanzielle Garantien verlangen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die auferlegten Handlungen, Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Durchführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Abschnitt 4 - Beschluss über die Städtebaubescheinigung Nr. 2

Art. D.IV.61. Die Städtebaubescheinigung Nr. 2 kann auf den in Abschnitt 2 angeführten Gründen beruhen. Darin kann zudem zu den in Abschnitt 3 angeführten Angaben Stellung bezogen werden.

KAPITEL VIII - Aufsicht des beauftragten Beamten über die Genehmigungen und Bescheinigungen

Art. D.IV.62. § 1. Was die vom Gemeindegremium ausgestellten Genehmigungen und Städtebaubescheinigungen Nr. 2 betrifft, überprüft der beauftragte Beamte:

1° dass das Verfahren zur Ausstellung der Genehmigungen oder Städtebaugenehmigungen Nr. 2 ordnungsgemäß verlaufen ist;

2° dass die Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 begründet ist;

3° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit den aufgrund des Gesetzbuches getroffenen verbindlichen Bestimmungen übereinstimmt, oder in Ermangelung dessen, dass sie auf einer Ausnahme gemäß den Artikeln D.IV.6 bis D.IV.13 beruht;

4° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 den als unverbindliche Leitlinie dienenden Bestimmungen des Entwicklungsschemas des Gebiets, wenn es angewandt wird, des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas, des lokalen Orientierungsschemas, der Flächennutzungskarte, des Leitfadens oder der Leitfäden für den Städtebau oder der Verstädterungsgenehmigung genügt, oder dass sie in Ermangelung dessen auf einer Abweichung gemäß Artikel D.IV.5 beruht;

5° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit dem Gesetz vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Statuts der Autobahnen, und den Parzellierungsplänen, die in Anwendung von Artikel 6 dieses Gesetzes von der Regierung gebilligt worden sind, übereinstimmt.

Wenn die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 den Punkten 1 bis 5 des vorhergehenden Absatzes nicht genügt, setzt der beauftragte Beamte den Beschluss des Gemeindegremiums aus.

§ 2. Innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang des Beschlusses des Kollegiums stellt der Beamte die Aussetzung dem Antragsteller, dem Gemeindegremium und der Regierung zu. Der beauftragte Beamte erklärt die Art der Regelwidrigkeit in dem Verfahren, den Mangel in der Begründung oder

die Bestimmung, der die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 nicht genügt.

In der Sendung an das Gemeindegremium ersucht der beauftragte Beamte das Gemeindegremium, seinen Beschluss zurückzuziehen.

§ 3. Wenn das Gemeindegremium die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 entzieht, so stellt es dem Antragsteller, dem beauftragten Beamten und der Regierung seinen Beschluss innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der Aussetzung zu.

In diesem Fall beschließt das Gemeindegremium innerhalb von vierzig Tagen nach der Einsendung des Beschlusses zum Entzug erneut über den Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 unter Berücksichtigung der Gründe für die Aussetzung und den Entzug und übermittelt seinen Beschluss.

§ 4. Wenn der Entzug nicht innerhalb der in Paragraph 3 erwähnten Frist eingesandt wird, kann die Regierung die Aussetzung aufheben oder die Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 für nichtig erklären.

Innerhalb von vierzig Tagen nach Empfang der Aussetzung stellt die Regierung dem Antragsteller, dem Gemeindegremium und dem beauftragten Beamten die Aufhebung der Aussetzung oder die Nichtigkeitserklärung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 per Einsendung zu.

Erfolgt keine Zustellung innerhalb der Frist, wird die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 für nichtig erklärt.

Im Falle einer Nichtigkeitserklärung beschließt das Gemeindegremium erneut über den Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 und übermittelt seinen Beschluss innerhalb von vierzig Tagen nach Empfang des Beschlusses zur Nichtigkeitserklärung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder mangels dessen ab dem Tag nach Ablauf der der Regierung zur Einsendung ihres Beschlusses eingeräumten Frist.

§ 5. Wenn das Gemeindegremium keinen neuen Beschluss gefasst hat und seinen Beschluss über den Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 nicht innerhalb der eingeräumten Frist eingesandt hat, wird Artikel D.IV.47 angewandt.

KAPITEL IX - Beschwerden

Abschnitt 1 - Inhaber des Beschwerderechts

Art. D.IV.63. § 1. Der Antragsteller kann bei der Regierung per Einsendung an den Generaldirektor der OGD4 eine begründete Beschwerde einreichen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen:

1° entweder nach Empfang des in den Artikeln D.IV.46 und D.IV.62 angeführten Beschlusses des Gemeindegremiums;

2° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.47 § 1 oder § 2 angeführten Beschlusses des beauftragten Beamten;

3° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.48 angeführten Beschlusses des beauftragten Beamten;

4° oder, wenn der Beschluss des beauftragten Beamten nicht innerhalb der jeweils in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten Fristen eingesandt wurde, in Anwendung des Artikels D.IV.48 ab

dem Tag nach Ablauf der Frist, die ihm für die Einsendung des Beschlusses eingeräumt wurde.

Die Beschwerde enthält ein Formular, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird, eine Abschrift der Pläne des Antrags auf Genehmigung oder auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder eine Abschrift des Antrags auf Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, und eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt.

§ 2. Wenn, in den in Artikel D.IV.47 § 1 und § 3 erwähnten Fällen, die Genehmigung als verweigert gilt oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig gilt, fordert die Regierung den Antragsteller auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht. Die Aufforderung der Regierung wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 § 1 oder § 3 erwähnten Frist eingesandt.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

§ 3. Wenn der beauftragte Beamte, in dem in Artikel D.IV.47 § 2 erwähnten Fall, den Beschluss nicht eingesandt hat, stellt die Regierung dem Antragsteller innerhalb von zwanzig Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 § 2 erwähnten Frist eine Abschrift des Beschlusses zu. Wenn die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 verweigert wird oder ungünstig ist, oder wenn sie unter Zufügung einer Auflage oder Bedingung gewährt wird, oder wenn die in Artikel D.IV.60 Absatz 2 erwähnten finanziellen Garantien verlangt werden, fordert die Regierung den Antragsteller gleichzeitig auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags wünscht. Wenn die Genehmigung ohne Auflage oder Bedingung gewährt wird, wird die Akte geschlossen.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu

untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

Art. D.IV.64. Wenn der Antragsteller nicht das Gemeindegremium ist, kann Letzteres innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten, in Anwendung des Artikels D.IV.48 zur Gewährung einer Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 gefassten Beschlusses des beauftragten Beamten eine begründete Beschwerde bei der Regierung einreichen. Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Antragsteller und dem beauftragten Beamten zugestellt.

Art. D.IV.65. Der beauftragte Beamte kann bei der Regierung eine begründete Beschwerde gegen die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 innerhalb von dreißig Tagen nach deren Eingang einreichen:

1° wenn der Beschluss des Gemeindegremiums von der durch den Kommunalausschuss im Rahmen einer vorgeschriebenen Konsultation dieses Ausschusses abgegebenen Stellungnahme abweicht;

2° falls kein Kommunalausschuss besteht, wenn bei einer in Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches durchgeführten öffentlichen Untersuchung persönliche und begründete Bemerkungen über das Projekt geäußert wurden - und wenn diese Bemerkungen im Beschluss des Kollegiums nicht berücksichtigt wurden - durch:

- a) fünfundzwanzig Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von weniger als zehntausend Einwohnern;
- b) fünfzig Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von zehntausend bis fünfundzwanzigtausend Einwohnern;
- c) hundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von fünfundzwanzigtausend bis fünfzigtausend Einwohnern;
- d) zweihundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von fünfzigtausend bis hunderttausend Einwohnern;
- e) dreihundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde mit mehr als hunderttausend Einwohnern.

In der Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird der vorliegende Artikel wiedergegeben.

Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Gemeindegremium und dem Antragsteller zugestellt. Eine Abschrift der Beschwerde wird dem Projektautor übermittelt.

Abschnitt 2 - Verfahren

Art. D.IV.66. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person:

1° der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, oder dem Antragsteller, der die Untersuchung seines Antrags wünscht, eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe des Datums, an dem die Anhörung durch die beratende Kommission für Beschwerden stattfindet;

2° den übrigen Parteien eine Abschrift der Beschwerdeakte und die Vorladung zur vorerwähnten Anhörung.

Die Regierung ersucht die Stellungnahme der Kommission und innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Empfang der Beschwerde fordert sie den Antragsteller, das Gemeindegremium, den beauftragten Beamten oder deren Vertreter, die Verwaltung sowie die beratende Kommission auf, zur Anhörung zu erscheinen.

Spätestens zehn Tage bevor die Anhörung stattfindet, übermittelt die Verwaltung den vorgeladenen Personen oder Instanzen eine erste Analyse der Beschwerde auf der Grundlage der der Akte in diesem Verfahrensstadium beigefügten Elemente, sowie den Rahmen, in den das Projekt sich einfügt, das heißt:

1° die Situation und gegebenenfalls die Ausnahmen oder Abweichungen vom Sektorenplan, von den Schemen, von der Flächennutzungskarte, von den Leitfäden für den Städtebau oder von einer Verstärkungsgenehmigung;

2° die Eintragung des Immobiliengutes in der Schutzliste, wenn es unter Denkmalschutz steht oder aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe oder aufgrund der im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Gesetzgebung vorläufig den Wirkungen der Unterschutzstellung unterliegt, seine Lage in einem in Artikel 209 desselben Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet, seine Lokalisierung in einem in den Artikeln D.V.I, D.V.7 oder D.V.9 erwähnten Areal, in einem Enteignungsplan oder wenn das Gut in Artikel D.IV.57 genannt wird.

Im Laufe der Anhörung können die vorgeladenen Personen oder Instanzen in der Akte eine Begründungsnotiz oder jedes zusätzliche, von ihnen als zweckmäßig erachtetes Schriftstück hinterlegen, nachdem sie diese bzw. dieses dargelegt haben.

Innerhalb von acht Tagen ab der Anhörung übermittelt die beratende Kommission gleichzeitig ihre Stellungnahme der Verwaltung und der Regierung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als für den Beschwerdeführer günstige Stellungnahme.

Die Regierung kann die Modalitäten für die Untersuchung der Beschwerde bestimmen.

Abschnitt 3 - Beschluss

Art. D.IV.67. Innerhalb von fünfundsechzig Tagen nach Eingang der Beschwerde sendet die Verwaltung einen begründeten Beschlussvorschlag an die Regierung und setzt den Antragsteller davon in Kenntnis.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Beschlussvorschlags oder in Ermangelung dessen innerhalb von fünfundneunzig Tagen nach Eingang der Beschwerde stellt die Regierung dem Antragsteller, dem Gemeindegremium, sowie dem beauftragten Beamten ihren Beschluss zu.

Wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, gilt der Beschluss, gegen den Beschwerde erhoben wurde, als bestätigt.

Art. D.IV.68. Gegebenenfalls vollzieht die Regierung die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde oder ersucht die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachtet oder deren vorgeschriebene Konsultation nicht stattgefunden hat. In diesem Fall werden die Fristen für den

Beschluss um vierzig Tage verlängert. Die Regierung setzt den Antragsteller davon in Kenntnis.

Art. D.IV.69. Änderungspläne, denen ein Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie beigelegt wird, können gemäß Artikel D.IV.42 eingereicht werden, wenn die Beschwerde einen aufgrund des Artikels D.IV.22 gefassten Beschluss des beauftragten Beamten zum Gegenstand hat oder wenn dieser nicht vorliegt. In diesem Fall laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Eingang der Änderungspläne.

KAPITEL X - Formalitäten nach der Beschlussfassung

Abschnitt 1 - Bekanntmachung der Genehmigung

Art. D.IV.70. Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel D.VII.15 erwähnten Urteils oder von in Artikel D.VII.21 erwähnten Wiederherstellungsmaßnahmen sind, wird von dem Antragsteller auf dem Grundstück entlang der Straße aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle angeschlagen sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten für gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente, das in Artikel D.VII.15 erwähnte Urteil oder die Akte betreffend die in Artikel D.VII.21 erwähnten Wiederherstellungsmaßnahmen den laut Artikel D.VII.3 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

Abschnitt 2 - Notifizierung des Beginns der Arbeiten

Art. D.IV.71. Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Kollegium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Beginn der Handlungen und Arbeiten.

Abschnitt 3 - Kennzeichnung des Standorts der Neubauten

Art. D.IV.72. Vor Beginn der Arbeiten für Neubauten, einschließlich der Vergrößerung der Grundfläche von bestehenden Bauten, muss der Standort vom Gemeindegremium an Ort und Stelle gekennzeichnet werden. Vor dem Tag, der für den Beginn der Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, kennzeichnet das Gemeindegremium vor Ort die Stelle.

Diese Kennzeichnung wird zu Protokoll genommen.

Abschnitt 4 - Erklärung über die Fertigstellung der Arbeiten

Art. D.IV.73. Gemäß den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen werden können, wird innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab der Anfrage, die vom Genehmigungsinhaber oder Eigentümer des Gutes an das Kollegium gerichtet wird, falls der Antrag in erster Instanz vom Kollegium abhing, oder an den beauftragten Beamten gerichtet wird, falls der Antrag von dem beauftragten Beamten oder von der Regierung abhing, eine Erklärung aufgenommen zur Bescheinigung, dass:

1° die Arbeiten nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie beendet sein sollten, beendet oder nicht beendet sind;

2° die Arbeiten gemäß oder nicht gemäß den Vorschriften der erteilten Genehmigung ausgeführt worden sind.

Wenn die Arbeiten nach Ablauf der Frist noch nicht beendet sind oder den Vorschriften der erteilten Genehmigung nicht entsprechen, so muss die Erklärung je nach Fall die Liste der Arbeiten, die noch nicht ausgeführt worden sind, enthalten bzw. andeuten, in welchen Punkten die Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Abschnitt 5 - Feststellung der Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen und zehnjährige Haftung

Art. D.IV.74. Niemand darf die Aufteilung, je nach Fall, einer Verstädterungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, die die Durchführung einer oder mehrerer Bedingungen oder städtebaulicher Auflagen oder die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges voraussetzt, vornehmen, bevor der Genehmigungsinhaber entweder die auferlegten Handlungen, Arbeiten und Auflagen durchgeführt, oder die zu ihrer Durchführung erforderlichen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Art. D.IV.75. Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Projektautor zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Abschnitt 6 - Werbung

Art. D.IV.76. Es darf keinerlei Werbung bezüglich einer Verstädterungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten gemacht werden ohne Vermerk der Gemeinde, wo das betreffende Gut liegt, des Datums und der Nummer der Genehmigung.

TITEL III - RECHTSFOLGEN DER GENEHMIGUNG

KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.IV.77. Die Städtebaugenehmigung und die Verstädterungsgenehmigung in ihrer endgültigen Fassung verleihen ihrem Inhaber im Rahmen der Anwendung des Gesetzbuches erworbene Rechte vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Titels und unbeschadet der Zivilrechte von Drittpersonen.

Art. D.IV.78. Unbeschadet der aus den Artikeln D.IV.53 bis D.IV.60 abzuleitenden Verpflichtungen gilt die Verstädterungsgenehmigung als unverbindliche Leitlinie. Sie ist auf die damit verbundene Städtebaugenehmigung und auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Art. D.IV.79. Insofern die Verstädterungsgenehmigung, die die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges voraussetzt, die in Artikel D.IV.28 Absatz 1 Ziffer 3 erwähnte technische Akte enthält, gilt sie für die Durchführung der Handlungen und Arbeiten bezüglich dieses Weges als Städtebaugenehmigung.

KAPITEL II - Zeitlich begrenzte Genehmigungen

Art. D.IV.80. § 1. Die Dauer der Städtebaugenehmigung ist begrenzt:

1° für Handlungen und Arbeiten, die in Erwartung der Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums genehmigt werden;

2° für Handlungen und Arbeiten, die in Erwartung des Abbaus in einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten oder in einem Abbauggebiet oder für Nebenanlagen, die für den Abbau in einem Abbauggebiet unerlässlich sind;

3° für die Lagerung von in Artikel D.II.30 vorgesehenen inerten Abfällen und Baggerschlämmen und für die Zusammenstellung von in Artikel D.II.33 vorgesehenen inerten Abfällen;

4° für die Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit in Artikel D.II.36 § 2 Absätze 1 und 3 erwähnten nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Agrargebiet mit Ausnahme der Freizeitaktivitäten, wenn die Handlungen und Arbeiten in dem Umbau, der Vergrößerung oder dem Wiederaufbau eines bereits vorhandenen Gebäudes bestehen;

5° für die Aufforstung, die aus einem intensiven Anbau von Holzarten besteht;

6° für die in Anwendung des Artikels D.II.37 § 4 zugelassenen Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit der Freizeitbeherbergung in einem Forstgebiet;

7° für das Anbringen eines oder mehrerer Aushängeschilder oder Reklamevorrichtungen;

8° für die Einrichtung eines Lagers für ausgediente Fahrzeuge, Schrott, Materialien oder Abfälle, mit Ausnahme der Containerparks;

9° für die übliche Benutzung eines Grundstücks für das Aufstellen einer oder mehrerer mobiler, zu Wohnzwecken geeigneter Einrichtungen, wie Wohnwagen, Campingwagen, Altfahrzeuge oder Zelte, mit Ausnahme der durch das Wallonische Gesetzbuch über den Tourismus, das Dekret vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Caravaningplätze oder das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 zugelassenen mobilen Anlagen;

10° für die Steinbrüche, in denen Ziersteine abgebaut werden, in Anwendung von Artikel D.IV.10;

11° für provisorische Infrastrukturen bezüglich gemeinschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen;

12° für Projekte bezüglich zeitweiliger und versuchsweise eingerichteter Betriebe im Sinne des Dekrets über die Umweltgenehmigung.

Die Dauer der Genehmigung kann begrenzt werden, wenn sie Handlungen und Arbeiten in einem Gebiet betrifft, das nicht zur Verstärkung bestimmt ist.

§ 2. Nach Ablauf der zugestandenen Frist ist der Inhaber der Genehmigung dazu verpflichtet, den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, wie vor der Umsetzung der Genehmigung. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die notwendigen Garantien zur Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich der Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten aufgebracht werden.

KAPITEL III - Verfall der Genehmigungen

Abschnitt 1 - Verfall der Verstädterungsgenehmigung

Art. D.IV.81. Die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Die Verstädterungsgenehmigung, in der Handlungen, Arbeiten oder Auflagen zugelassen werden, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs erforderlich sind, und nicht als solche als Bedingung oder Auflage aufgeführt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges erforderlich sind, nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Wenn in der Genehmigung aufgrund des Artikels D.IV.60 Absatz 3 angegeben wird, dass manche Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten und Auflagen ausgeführt oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat, verfällt die Genehmigung in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 nicht für diejenigen Lose, die Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel D.IV.2 § 1 Absatz 3 erwähnten Urkunden waren.

Die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel D.IV.2 § 1 Absatz 3 erwähnten Urkunden war.

Art. D.IV.82. Ist die Ausführung der Verstädterungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. D.IV.83. Wenn die Verstädterungsgenehmigung in Anwendung von Artikel D.IV.79 als Städtebaugenehmigung für die Ausführung der Handlungen und Arbeiten bezüglich des Weges gilt, so verfällt Letztere gleichzeitig mit der Verstädterungsgenehmigung.

Abschnitt 2 - Verfall der Städtebaugenehmigung

Art. D.IV.84. § 1. Die Städtebaugenehmigung verfällt für den restlichen Teil der Arbeiten, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung der Genehmigung noch nicht vollständig durchgeführt worden sind.

§ 2. Die Städtebaugenehmigung kann jedoch auf Antrag ihres Inhabers um zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag wird fünfundvierzig Tage vor Ablauf der in Paragraph 1 genannten Frist eingereicht.

Die Verlängerung wird vom Gemeindegremium gewährt. Wenn die Genehmigung jedoch in Anwendung des Artikels D.IV.22 von dem beauftragten Beamten ausgestellt wurde, wird die Verlängerung vom beauftragten Beamten gewährt.

§ 3. Ist die Ausführung der Arbeiten in Phasen erlaubt, wird in der Städtebaugenehmigung für jede Phase mit Ausnahme der ersten der Zeitpunkt bestimmt, ab dem die in Paragraph 1 erwähnte Frist läuft. Für diese anderen Phasen kann die in Paragraph 2 erwähnte Verlängerung gewährt werden.

§ 4. Auf begründeten Antrag des Antragstellers der Genehmigung kann die zuständige Behörde im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Genehmigungsantrag die in Paragraph 1 erwähnte Frist anpassen, ohne dass diese jedoch sieben Jahre übersteigen darf.

§ 5. In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 4 verfällt die von der Regierung aufgrund des Artikels D.IV.25 ausgestellte Genehmigung, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung gemäß Artikel D.IV.50 eingesandt wurde, nicht eindeutig begonnen haben. Die Regierung kann jedoch auf speziell begründeten Antrag eine neue Frist gewähren, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten darf.

Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. D.IV.85. Der Verfall der Genehmigungen erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das es per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Art. D.IV.86. Wird die Genehmigung in Anwendung der Artikel D.IV.89 und D.IV.90 ausgesetzt, so wird die Frist für den Verfall der Genehmigung gleichzeitig ausgesetzt.

Art. D.IV.87. Die Verfallsfrist wird von Rechts wegen während der gesamten Dauer des Verfahrens ausgesetzt, d.h. ab dem Einreichen des Antrags bis zur Notifizierung des endgültigen Beschlusses, falls gegen die Genehmigung eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist, oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Arbeiten vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist. Besitzt der Empfänger der angefochtenen Genehmigung nicht die erforderliche Eigenschaft, um beim Verfahren als Partei aufzutreten, notifiziert die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, oder die OGD4 für die von der Regierung ausgestellten Genehmigungen dem Empfänger den Beginn und das Ende der Aussetzung der Verfallsfrist.

KAPITEL IV - Aussetzung der Genehmigung

Art. D.IV.88. Wenn ein Projekt für seine Durchführung eine oder mehrere weitere in Artikel D.IV.56 oder in einer anderen verwaltungspolizeilichen Gesetzgebung angeführte Erlaubnisse erfordert, dürfen die Handlungen und Arbeiten, die laut der Genehmigung erlaubt sind, nicht ausgeführt werden, solange deren Inhaber nicht über die genannten Erlaubnisse verfügt.

Die in Artikel D.IV.81 ff. erwähnte Verfallsfrist wird bis zum Absenden des Beschlusses bezüglich der besagten Erlaubnis ausgesetzt. Wenn die Erlaubnis verweigert wird, so verliert die Genehmigung von Rechts wegen am Tage der letztinstanzlichen Verweigerung ihre Wirkung.

Art. D.IV.89. Eine Genehmigung kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

1° durch den beauftragten Beamten in Anwendung von Artikel D.IV.62;

2° bei einem unvorhergesehenen Fund von archäologischen Gütern anlässlich der Umsetzung der Genehmigung unter den in Artikel 245 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe genannten Bedingungen;

3° wenn eine Orientierungsstudie, eine Charakterisierungsstudie, eine kombinierte Studie, ein Sanierungsprojekt oder Handlungen und Arbeiten zur Sanierung kraft des Dekrets vom 05. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung erforderlich sind.

Art. D.IV.90. Die von dem Gemeindegremium ausgestellte Genehmigung wird ausgesetzt, solange der Antragsteller nicht von deren Notifizierung an den beauftragten Beamten in Kenntnis gesetzt worden ist, und während der Frist von dreißig Tagen, die dem beauftragten Beamten für eine eventuelle Aussetzung in Anwendung von Artikel D.IV.62 gewährt wird.

Die in den Artikeln D.IV.64 und D.IV.65 erwähnten Beschwerden, sowie die Fristen, in denen Beschwerde erhoben werden muss, haben eine aufschiebende Wirkung.

KAPITEL V - Entzug der Genehmigung

Art. D.IV.91. Unbeschadet der auf den Entzug von Verwaltungsakten anwendbaren allgemeinen Bestimmungen kann eine Genehmigung nur in den folgenden Fällen entzogen werden:

1° im Anschluss an die Aussetzung der Genehmigung durch den beauftragten Beamten in Anwendung von Artikel D.IV.62;

2° bei einem unvorhergesehenen Fund von archäologischen Gütern anlässlich der Umsetzung der Genehmigung unter den in Artikel 245 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe genannten Bedingungen.

3° bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachgebrauch.

Bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachgebrauch wird der Entzug binnen sechzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn eine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, bis zum Abschluss der Debatten zugestellt. Ab der Einsendung des Beschlusses zum Entzug der Genehmigung verfügt die zuständige Behörde über eine neue vollständige Frist, die der ursprünglichen Frist entspricht, um ihren Beschluss zu fassen und zuzustellen.

Wenn das Gemeindegremium, der beauftragte Beamte oder die Regierung in Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Entzug von Verwaltungsakten die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 entzieht, übermittelt diese Behörde den neuen Beschluss innerhalb von einer Frist von vierzig Tagen ab der Einsendung des Beschlusses über den Entzug.

KAPITEL VI - Abtretung der Genehmigung

Art. D.IV.92 - § 1. Bei Abtretung einer Genehmigung, für welche die Auflagen, die Bedingungen oder die Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs nötig sind, noch nicht ganz ausgeführt sind, nehmen der Abtretende und der Übernehmer eine gemeinsame Notifizierung an die in erster Instanz für die Ausstellung der Genehmigung zuständige Behörde vor. Wenn finanzielle Garantien vor der Abtretung bereitgestellt, jedoch nicht benutzt worden sind, werden diese entweder aufrechterhalten oder durch gleichwertige finanzielle Garantien ersetzt.

In der Notifizierung wird mitgeteilt, was mit den vor der Abtretung bereitgestellten finanziellen Garantien geschieht; sie enthält die schriftliche Bestätigung des Übernehmers, dass er die Genehmigung, die eventuellen damit verbundenen, von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder die durchzuführenden Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind, den Artikel D.IV.75, und den Tatbestand, dass er zum Inhaber der Genehmigung wird, zur Kenntnis genommen hat.

Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang dieser Notifizierung und informiert, je nach Fall, das Gemeindegremium oder den zuständigen Beamten.

§ 2. In Ermangelung dessen bleiben der Abtretende oder seine Anspruchsberechtigten gemeinsam mit dem Übernehmer solidarisch verantwortlich gegenüber den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen oder gegenüber den Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind.

KAPITEL VII - Verzicht auf die Genehmigung

Art. D.IV.93. § 1. Der Inhaber einer nicht umgesetzten Genehmigung kann darauf verzichten.

Der Verzicht erfolgt ausdrücklich und er greift nicht der Möglichkeit vor, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer Genehmigungsantrag eingereicht wird.

§ 2. Betrifft die Genehmigung ein Gut, das einem oder mehreren Eigentümern gehört oder das Gegenstand dinglicher Rechte ist, so darf der Verzicht nur erfolgen, insofern alle Inhaber eines dinglichen Rechts ihr Einverständnis geben.

§ 3. Der Inhaber der Genehmigung teilt seinen Verzicht dem Gemeindegremium oder dem beauftragten Beamten schriftlich mit.

KAPITEL VIII - Abänderung der Verstädterungsgenehmigung

Art. D.IV.94. § 1. Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag des Eigentümers oder bloßen Eigentümers eines Loses, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, oder des Inhabers eines Nießbrauchsrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts betreffend ein Los, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung erlaubt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Überschrift der gesamten oder eines Teils der in der Verstädterungsgenehmigung enthaltenen Dokumente in einer authentischen Urkunde oder in einem privatschriftlichen Übereinkommen kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

§ 2. Eine Abänderung der Verstädterungsgenehmigung ist für Folgendes nötig:

1° die Handlungen und Arbeiten sowie die Schaffung von einem oder mehreren zusätzlichen Losen oder die Abschaffung von einem oder mehreren Losen, die den Zielsetzungen nach Artikel D.IV.28 Absatz 1 Ziffer 1 nicht genügen;

2° die Änderung der Außengrenzen.

Die Schaffung von einem oder mehreren Losen zur Niederlassung einer Infrastruktur oder einer technischen Ausrüstung, die zur Umsetzung der Verstärkungsgenehmigung nötig ist, erfordert keine Abänderung der Genehmigung.

Art. D.IV.95. § 1. Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar. Die in Artikel D.IV.28 angeführte Antragsakte umfasst jedoch nur Elemente im Zusammenhang mit der geplanten Abänderung.

§ 2. Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt. Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers, bloßen Eigentümers oder des Inhabers eines Nießbrauchsrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

Art. D.IV.96. Die Abänderung der Verstärkungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstärkungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

TITEL IV - RECHTSFOLGEN DER STÄDTEBAUBESCHEINIGUNG

Art. D.IV.97. Die Städtebaubescheinigung Nr. 1 vermittelt und bescheinigt die folgenden Informationen bezüglich der im Antrag bezeichneten Katasterparzellen oder Teile von Parzellen:

1° die Bestimmungen des Sektorenplans, einschließlich des Gebiets, der Flächennutzungskarte, der Trassen, der Areale, der Raumordnungsmaßnahmen und der anwendbaren Zusatzvorschriften;

2° ob das Immobiliengut wegen seines Standorts ganz oder teilweise der Anwendung eines regionalen Leitfadens für den Städtebau unterliegt;

3° den Zustand hinsichtlich des Entwurfs des Sektorenplans;

4° den Zustand hinsichtlich eines plurikommunalen Schemas, eines kommunalen Schemas oder des Entwurfs eines plurikommunalen oder kommunalen Schemas, hinsichtlich eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder des Entwurfs eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder hinsichtlich einer Verstärkungsgenehmigung;

5° ob das Gut dem Vorkaufsrecht unterworfen ist oder in einem Enteignungsplan enthalten ist und je nach Fall, die Bezeichnung der Vorkaufsberechtigten und der Enteignungsbehörde sowie das Datum des entsprechenden Erlasses der Regierung;

6° ob das Gut:

- a) in einem Areal für einen neu zu gestaltenden Standort, für eine Landschafts- und Umweltsanierung, für eine städtische Flurbereinigung, für eine städtische Neubelebung oder Erneuerung gelegen ist, jeweils im Sinne der Artikel D.V.1, D.V.7, D.V.9, D.V.12 oder D.V.13;
- b) in der in Artikel 193 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten Schutzliste eingetragen ist;
- c) laut Artikel 196 desselben Gesetzbuches unter Schutz gestellt ist;
- d) in einem in Artikel 209 desselben Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet gelegen ist;
- e) sich in einem Gebiet befindet, das auf der Karte der archäologischen Zoneneinteilung steht, oder an einem Standort, der in dem in Artikel 233 desselben Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgeführt ist;
- f) sich im deutschsprachigen Gebiet befindet, und Gegenstand einer Schutzmaßnahme kraft der Denkmalschutzgesetzgebung ist;

7° ob das Gut über eine Abwasserkläranlage und über einen Zugang zu einer Straße verfügt, die unter Berücksichtigung der Ortslage über Wasser- und Stromversorgung verfügt, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat;

8° die Daten bezüglich des Gutes, die in der Datenbank über den Bodenzustand im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung aufgenommen sind;

9° ob das Gut einem schweren Unfallrisiko, einem erhöhten natürlichen Risiko oder einer erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt ist, oder sich in einem domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiet, einem Waldreservat, oder einem Natura 2000-Gebiet befindet, ob es einen unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse oder ein Feuchtgebiet von biologischem Interesse enthält, in Übereinstimmung mit Artikel D.IV.57 Ziffer 2 bis 4;

10° ob das Gut in den Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen worden ist.

Die Gemeinde und die Regierung können die Liste der in der Bescheinigung enthaltenen Informationen ergänzen.

Die Regierung stellt den Gemeinden die oben erwähnten Informationen zur Verfügung, soweit sie über diese Informationen verfügt.

Art. D.IV.98. Die Bewertung des Gemeindegremiums oder des beauftragten Beamten über den Grundsatz und die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung, die zur Durchführung eines derartigen Projekts beantragt würde, gilt zwei Jahre lang ab der Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 2 für die Elemente des Genehmigungsantrags, die Gegenstand der Städtebaubescheinigung Nr. 2 gewesen sind, vorbehaltlich der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Projekts, der Ergebnisse der Untersuchungen, Projektbekanntmachungen und sonstiger Befragungen und der Beibehaltung der am Tag der Bescheinigung geltenden Normen.

Die Regierung ist in ihrer Beschlussfassung über Beschwerden jedoch nicht an die in der nicht von ihr verfassten Städtebaubescheinigung Nr. 2 enthaltene Bewertung gebunden.

TITEL V - INFORMATIONSPFLICHTEN BEZÜGLICH DES VERWALTUNGSSTATUTS DER GÜTER

KAPITEL I - Vermerke in den Abtretungsurkunden

Art. D.IV.99. § 1. In jeder privatschriftlichen oder authentischen Urkunde unter Lebenden zur Abtretung eines dinglichen oder persönlichen Nutznießungsrechts während mehr als neun Jahren bezüglich eines bebauten oder nicht bebauten Immobiliengutes, ob es sich um eine Bestimmungs-, Beststellungs- oder Übertragungsurkunde handelt, einschließlich der Urkunden zur Bestellung einer Hypothek oder bezüglich eines Nutzungspfandrechts, mit Ausnahme jedoch der Abtretungen infolge eines Ehevertrags oder einer Abänderung des ehelichen Güterstands und der Abtretungen infolge einer Vereinbarung über das gesetzliche Zusammenwohnen oder einer Abänderung einer solchen Vereinbarung, wird das Folgende angegeben:

1° die in Artikel D.IV.97 erwähnten Informationen;

2° das Vorhandensein, der Gegenstand und das Datum der Parzellierungs-, Verstärkungs-, Bau- und Städtebaugenehmigungen und Städtebaugenehmigungen für gruppierte Bauten, die nach dem 1. Januar 1977 erteilt wurden, sowie der Städtebaubescheinigungen, die vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurden und, für das französische Sprachgebiet, der gültigen Denkmalbescheinigungen;

3° die Bemerkungen des Gemeindegremiums oder des beauftragten Beamten gemäß Artikel D.IV.102;

4° die Tatsache, dass der bzw. die Abtretenden keine Handlungen oder Arbeiten durchgeführt hat bzw. haben, die kraft Artikel D.VII.1 § 1 Ziffer 1, 2 oder 7 einen Verstoß darstellen, und dass ggf. ein Protokoll erstellt worden ist.

(5° auf der Grundlage der Erklärung des Abtretenden, das Datum der Durchführung der letzten Arbeiten, die einer Genehmigung bedürfen und sich auf das betroffene Gut beziehen. - Dekret vom 16. November 2017, Art. 3)

Jede dieser Urkunden enthält außerdem die folgenden Informationen:

1° ohne Städtebaugenehmigung gibt es keine Möglichkeit, auf dem Gut Handlungen und Arbeiten im Sinne von Artikel D.IV.4 durchzuführen;

2° es gibt Regeln bezüglich des Verfalls der Genehmigungen;

3° das Vorhandensein einer Städtebaubescheinigung befreit nicht davon, die verlangte Genehmigung beantragen und erhalten zu müssen.

§ 2. Die Regierung stellt den Notaren die Angaben nach Artikel D.IV.97 zur Verfügung, mit Ausnahme der unter Ziffer 7 stehenden Angaben.

Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für den Zugang zu den in Artikel D.IV.97 erwähnten Informationen.

Art. D.IV.100. Die Vermerkpflcht obliegt dem Inhaber des abgetretenen Rechts, seinem

Mandatsträger oder dem beurkundenden Beamten. Wenn die zu vermerkenden Informationen von diesen Personen nicht erteilt werden können, so werden die betreffenden Verwaltungsbehörden gemäß den in Anwendung von Artikel D.IV.105 festgelegten Regeln befragt. Mangels einer Antwort der betreffenden Behörde innerhalb der vorgesehenen Frist vermerkt der Inhaber des abgetretenen Rechts, sein Mandatsträger oder der beurkundende Beamte in der Urkunde das Datum der Einsendung mit der Anfrage oder das Datum der Abnahmebescheinigung der Anfrage, und gibt an, dass die Auskünfte nicht gegeben wurden und dass das Rechtsgeschäft trotz der mangelnden Antwort der Behörde getätigt wurde.

KAPITEL II - Vor jeder Aufteilung zu erstellende Urkunde

Abschnitt 1 - Aufteilung nach der Erteilung einer Genehmigung

Art. D.IV.101. Vor jeder Urkunde zur Bestimmung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts, das sich auf ein von einer Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten betroffenes Los bezieht, wird vor einem Notar eine Urkunde über die Aufteilung aufgestellt, die sich auf die Lose bezieht und in der die Genehmigung sowie gegebenenfalls die Modalitäten für die Verwaltung der mit der Gesamtheit oder einem Teil der Lose gemeinsamen Teile angegeben werden.

Die Urkunde wird auf Veranlassung des Notars, der die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb von zwei Monaten nach der Beurkundung auf dem Hypothekenamt des Bezirks, in dem sich das Gut befindet, überschrieben.

Abschnitt 2 - Aufteilung eines Gutes, das keiner Genehmigung unterliegt

Art. D.IV.102. § 1. Im Falle der Aufteilung eines Gutes, das nicht Gegenstand eines Antrags auf eine Verstädterungsgenehmigung ist und dessen zu bildenden Lose insgesamt oder zum Teil völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, übermittelt der Notar mindestens dreißig Tage vor dem für den öffentlichen Verkauf oder die Unterzeichnung der Urkunde festgelegten Termin dem Gemeindegremium und dem beauftragten Beamten den Aufteilungsplan, sowie eine Bescheinigung, in der die Art des Rechtsgeschäfts und die in der Urkunde enthaltene Bestimmung der Lose näher beschrieben werden.

Das Gemeindegremium oder der beauftragte Beamte teilen gegebenenfalls ihre Anmerkungen zur Kenntnisnahme mit. Diese werden in der Urkunde angeführt, ebenso wie die in Artikel D.IV.99 § 1 vorgesehenen Vermerke.

Wenn nötig werden diese Informationen bei den betreffenden Verwaltungsbehörden auf die in Artikel D.IV.105 vorgesehene Weise eingeholt. Mangels einer fristgerechten Antwort kann das Rechtsgeschäft getätigt werden.

Privatschriftliche oder authentische Urkunden, welche diese Geschäfte beurkunden, haben die gleiche Erklärung und die gleichen Vermerke zu enthalten.

§ 2. Der vorliegende Artikel gilt für jede Urkunde zur Bestimmung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts an einem unbebauten Teil eines Immobiliengutes.

KAPITEL III - Nach der Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erstellte Urkunde

Art. D.IV.103. Hat der Antragsteller eine Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erreicht, ist vor der Erstellung jeglicher Bestimmungs-, Übertragungs- oder Bestellsurkunde betreffend ein dingliches Recht vor einem Notar eine Urkunde mit den an der Verstädterungsgenehmigung vorgenommenen Abänderungen aufzustellen.

Die sich auf das Los beziehende Urkunde wird auf Veranlassung des Notars, der die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb von zwei Monaten nach der Beurkundung auf dem Hypothekenamt des Bezirks, in dem sich das Gut befindet, überschrieben.

KAPITEL IV - Informationen über die Abtretung der Genehmigungen

Art. D.IV.104. Bei der Erstellung jeglicher Übertragungs-, Bestellsurkunde, oder Bestimmungsurkunde betreffend ein dingliches Recht an Immobilien nach Artikel 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851, das die Abtretung einer Genehmigung im Sinne von Artikel D.IV.92 mit sich bringt, verliest der Notar den anwesenden Parteien den Wortlaut von Artikel D.IV.92 und vermerkt diese Formalität in der Urkunde.

TITEL VI - ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN

Art. D.IV.105. Die Regierung bestimmt die Bedingungen, unter denen die Personen, die die in Artikel D.IV.97 vorgesehenen Auskünfte erteilen, diese bei den betroffenen Verwaltungsbehörden erhalten können.

TITEL VII - GENEHMIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SONSTIGEN VERWALTUNGSPOLIZEILICHEN BESTIMMUNGEN

Art. D.IV.106. Die Städtebaugenehmigung wird durch den beauftragten Beamten ausgestellt, wenn sie vom Inhaber einer Genehmigung zum Aufsuchen von Lagerstätten oder vom Grubenkonzessionsinhaber beantragt wird.

Der beauftragte Beamte kann eine Genehmigung erteilen, die hinsichtlich des Sektorenplans oder der Normen des regionalen Leitfadens Ausnahmen aufweist, oder von den Leitfäden und Schemen abweicht.

Art. D.IV.107. Im Falle eines gemischten Projekts im Sinne des Artikels 1 Ziffer 11 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung wird in Abweichung von den Artikeln D.IV.14, D.IV.22 und D.IV.25 eine mit der Städtebaugenehmigung im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches gleichwertige Globalgenehmigung gemäß den in dem Kapitel XI des oben genannten Dekrets erwähnten Bestimmungen erteilt. Die Ausnahmen und Abweichungen im Sinne der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 werden gewährt:

1° durch das Gemeindegremium, wenn dieses die zuständige Behörde ist; die Stellungnahme des beauftragten Beamten, die im zusammenfassenden Bericht enthalten ist, ist jedoch eine gleichlautende Stellungnahme, wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau mit sich bringt;

2° durch den beauftragten Beamten, wenn dieser zusammen mit dem technischen Beamten die zuständige Behörde ist;

3° durch die Regierung im Rahmen einer Beschwerde;

4° durch die Regierung für die Genehmigungsanträge in Bezug auf Handlungen und Arbeiten, für

die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, die unter ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

In Abweichung von den Artikeln D.IV.14 und D.IV.22 wird im Falle eines integrierten Projekts im Sinne von Artikel 1 Ziffer 5 des Dekrets über Handelsniederlassungen gemäß den Bestimmungen von Titel II des vorerwähnten Dekrets eine integrierte Genehmigung ausgestellt, die die Städtebaugenehmigung im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches ersetzt. Die Ausnahmen und Abweichungen im Sinne der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 werden gewährt:

1° durch das Gemeindegremium, wenn dieses die zuständige Behörde ist; die Stellungnahme des beauftragten Beamten, die im zusammenfassenden Bericht enthalten ist, ist jedoch eine gleichlautende Stellungnahme, wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau mit sich bringt;

2° durch den beauftragten Beamten, wenn dieser zusammen mit dem Beamten für Handelsniederlassungen und ggf. mit dem technischen Beamten die zuständige Behörde ist;

3° durch die Kommission für Beschwerden im Rahmen einer Beschwerde.

Art. D.IV.108. Die Weiterführung der Aktivitäten, die aufgrund einer vor dem Inkrafttreten des Sektorenplanes erteilten Genehmigung erlaubt sind, mit den Bestimmungen dieses Planes jedoch nicht übereinstimmen, wird bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Genehmigung zugelassen. Unbeschadet von Artikel D.IV.109 kann die Erneuerung dieser Erlaubnis von der zuständigen Behörde bewilligt werden, soweit dies mit der allgemeinen Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets vereinbar ist.

Art. D.IV.109. Die in Anwendung des vorliegenden Buches bewilligten Ausnahmen und Abweichungen finden Anwendung auf die Handlungen bezüglich desselben Projekts, die anderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

TITEL VIII - ÜBERGANGSREGELUNG

KAPITEL I - Verfahren

Art. D.IV.110. Die Anträge auf eine Baugenehmigung, eine Städtebaugenehmigung, eine Parzellierungsgenehmigung oder eine Verstärkungsgenehmigung, einschließlich der Anträge, die unter eine der Kategorien nach Artikel D.IV.25 fallen, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor einer der Abänderungen der auf dem Gebiet der wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung für Raumordnung und Städtebau erfolgte, werden auf der Grundlage der am Datum des Empfangsscheins oder der Empfangsbestätigung anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

In dem in Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 erwähnten Fall und wenn die Gemeinde sich nicht mit dem erforderlichen kommunalen Leitfaden für den Städtebau ausgestattet hat, beschließt das Gemeindegremium ohne die verbindliche vorherige Stellungnahme des beauftragten Beamten für die Anträge auf eine Genehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, deren Datum des Empfangsscheins oder der Einsendung nach Artikel D.IV.32 vor dem Tag nach demjenigen liegt, an dem die Frist von vier Jahren abläuft.

Wenn die Städtebaubescheinigung Nr. 2 nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches

ausgestellt worden ist, wird der Antrag so schnell wie möglich an den Antragsteller zurückgeschickt, wobei angegeben wird, dass er nach dem neuen Verfahren bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden kann, wobei diese Behörde deutlich identifiziert wird.

Art. D.IV.111. Nach fünf Jahren ab dem Eingang der Beschwerde bei der Regierung und in Ermangelung eines Erinnerungsschreibens, fragt die Regierung oder die zu diesem Zweck von ihr beauftragte Person den Antragsteller per Einsendung, ob er das laufende Verfahren weiterführen möchte. Wenn innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab der Einsendung keine Antwort vorliegt, gilt, dass der Antragsteller auf die Beschwerde nach Artikel 119 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verzichtet. Die Regierung stellt den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht fest, und informiert gleichzeitig den Antragsteller der Genehmigung, das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten darüber.

Art. D.IV.112. Die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Bestimmungen betreffend die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches versandten oder hinterlegten vorherigen städtebaulichen Erklärungen sind weiterhin auf sie anwendbar.

Art. D.IV.113. Die Anträge auf Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs, deren öffentliche Untersuchung am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches noch im Gange oder abgeschlossen ist, werden auf der Grundlage der am Datum der Empfangsbestätigung des Antrags anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

KAPITEL II - Rechtsfolgen

Abschnitt 1 - Verstädterungsgenehmigung

Unterabschnitt 1 - Juristischer Wert

Art. D.IV.114. Die Parzellierungsgenehmigungen, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches in Kraft sind, werden in Verstädterungsgenehmigungen umgewandelt und gelten als unverbindliche Leitlinien.

Die Verstädterungsgenehmigungen, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches in Kraft sind, einschließlich jener Genehmigungen, die den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erlangt haben, gelten als unverbindliche Leitlinien.

Unterabschnitt 2 - Verfall

Art. D.IV.115. Die Parzellierungsgenehmigungen und die Verstädterungsgenehmigungen, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches in Kraft sind, verfallen nach den Bestimmungen der Artikel D.IV.81 bis D.IV.83 und D.IV.85 bis D.IV.87.

Art. D.IV.116. § 1. Die am 22. April 1962 in der Ausführung befindlichen Parzellierungen können ohne Genehmigung weitergeführt werden, falls die Parzellierer dies mit einer vorherigen Erlaubnis der Städtebauverwaltung belegen.

Außer bei höherer Gewalt verfällt die Erlaubnis jedoch, wenn am 1. Oktober 1970 keine der Arbeiten in Angriff genommen wurden, die in besagter Erlaubnis hinsichtlich der geplanten und in der Erlaubnis genehmigten Eröffnung von neuen Verkehrswegen, Abänderung oder Abschaffung von vorhandenen Verkehrswegen vorgesehen wurden.

Wurden Arbeiten unternommen, so verfällt die Genehmigung, falls sie nicht vor dem 31. Dezember 1972 fertiggestellt wurden.

Sollten Parzellierungen entlang eines vorhandenen, ausreichend ausgerüsteten Verkehrsweges unternommen werden, so verfällt die Erlaubnis, wenn der Verkauf von mindestens einem Drittel der Parzellen nicht vor dem 1. Oktober 1970 registriert wurde.

§ 2. Es verfallen, außer bei höherer Gewalt:

1° die vor dem 1. Januar 1965 erteilten Parzellierungsgenehmigungen, welche die Eröffnung von neuen Verkehrswegen oder die Abänderung oder Abschaffung von vorhandenen Verkehrswegen vorsehen, falls am 1. Oktober 1970 keine der in der Genehmigung vorgeschriebenen Wegeausbauarbeiten in Angriff genommen wurden;

2° die ab dem 1. Januar 1965 erteilten Genehmigungen, deren vorgeschriebene Ausbauarbeiten nicht innerhalb einer dreijährigen Frist ab dem 1. Oktober 1970, oder im Falle einer Verlängerung, bis zum fünften Jahrestag nach der Genehmigungserteilung fertiggestellt wurden.

§ 3. Es verfallen ebenfalls:

1° die vor dem 1. Januar 1966 erteilten Parzellierungsgenehmigungen, die sich auf entlang einer vorhandenen, ausreichend ausgerüsteten Straße gelegene Parzellierungen beziehen, falls der Verkauf von wenigstens einer der Parzellen nicht vor dem 1. Oktober 1970 einer Registrierungsformalität unterworfen wurde;

2° die vor dem 1. Januar 1966 erteilten Parzellierungsgenehmigungen, die sich auf entlang einer vorhandenen, ausreichend ausgerüsteten Straße gelegene Parzellierungen beziehen, falls der Verkauf oder die Vermietung für über neun Jahre von mindestens einem Drittel der Parzellen nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Genehmigungsdatum einer Registrierungsformalität unterworfen wurde.

Unterabschnitt 3 - Änderung

Art. D.IV.117. Die in Verstädterungsgenehmigungen umgewandelten Parzellierungsgenehmigungen und die Verstädterungsgenehmigungen werden nach den in den Artikel D.IV.94 bis D.IV.96 angeführten Modalitäten geändert.

Abschnitt 2 - Städtebaugenehmigung - Verfall

Art. D.IV.118. Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches nicht verfallenen Städtebaugenehmigungen verfallen nach den Bestimmungen der Artikel D.IV.84 bis D.IV.87. Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches nicht verfallenen Städtebaugenehmigungen, die unter eine der Kategorien nach Artikel D.IV.25 des Gesetzbuches fallen, verfallen in Übereinstimmung mit Artikel D.IV.84 § 5.

BUCH V - OPERATIVE RAUMORDNUNG UND OPERATIVER STÄDTEBAU

TITEL I - NEU ZU GESTALTENDE STANDORTE

KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.V.1. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten folgende Definitionen:

1° "Standort": ein Immobiliengut bzw. eine Gruppe von Immobiliengütern, das bzw. die nicht zu Wohnzwecken, sondern zur Niederlassung einer anderen Tätigkeit bestimmt wurde oder war, und dessen bzw. deren Aufrechterhaltung in dem gegenwärtigen Zustand den Grundsätzen einer zweckmäßigen Raumordnung zuwiderläuft oder eine Destrukturierung des verstädterten Gefüges verursacht; die Tätigkeit jeder natürlichen oder juristischen Person, die den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich ihrer Tätigkeit nicht nachgekommen ist, gilt nicht als ausgeübte Tätigkeit; der Standort befindet sich innerhalb der Grenzen des Areals, das die Gruppe der obenerwähnten Immobiliengüter umfasst; das Areal kann ebenfalls das Folgende umfassen:

- a) ein oder mehrere Immobiliengüter oder Teile von Immobiliengütern, die noch für eine Tätigkeit benutzt werden, insofern die Neugestaltung des Standorts die Fortsetzung dieser Tätigkeit erlaubt;
- b) ein oder mehrere Immobiliengüter oder Teile von Immobiliengütern, die der Sitz einer Tätigkeit sind, jedoch prekär benutzt werden;
- c) ein oder mehrere Immobiliengüter oder Teile von Immobiliengütern, die zu Wohnzwecken dienen oder bestimmt sind;

(Ein Standort, der in einem Freizeitgebiet im Sektorenplan gelegen ist und der durch die Durchführung des Planes „dauerhaftes Wohnen“ betroffen ist, kann als Standort im Sinne des vorliegenden Artikels gelten. - Dekret vom 16. November 2017, einziger Artikel)

2° "einen Standort neu gestalten": an diesem Standort Handlungen und Arbeiten zur Sanierung, Renovierung und Grundstücksanierung im Sinne von Artikel 2 Ziffer 10 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung, sowie Bau- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten, einschließlich der damit verbundenen Studien, unternehmen; die Regierung kann die Liste der Handlungen und Arbeiten festlegen.

Die neu zu gestaltenden Standorte werden aus operativen Gründen bestimmt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung des Areals

Art. D.V.2. § 1. Die Regierung kann erlassen, dass ein Standort, dessen Grenzen sie genau festlegt, neu zu gestalten ist:

1° entweder aus eigener Initiative;

2° oder auf Vorschlag einer Gemeinde, einer Interkommunalen, zu deren Gesellschaftszweck die Raumordnung oder das Wohnungswesen gehört, einer Gemeindevereinigung, eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, einer Gemeinderegie, der Gesellschaft zur Erneuerung und Sanierung der Industriestandorte ("Société de rénovation et d'assainissement des sites industriels" (SORASI)), der Gesellschaft zur Sanierung und Erneuerung der Industriestandorte in Wallonisch-Brabant ("Société d'assainissement et de rénovation des sites industriels du Brabant wallon" (SARSI sa)), der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft ("Société wallonne du Logement") und der von ihr zugelassenen Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes, der in Artikel 39 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle erwähnten öffentlichen Gesellschaft für die Förderung der Umweltqualität ("Société publique d'aide à la qualité de l'environnement");

3° oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Rechts.

Gegebenenfalls begründet die Regierung unter Berücksichtigung von Artikel D.68 des Buches I des Umweltgesetzbuches ihren Beschluss, die zwecks der Sanierung und Renovierung des Standorts geplanten Handlungen und Arbeiten einer oder keiner Umweltverträglichkeitsstudie zu unterziehen.

Der Erlass wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

§ 2. Der Erlass der Regierung beruht auf einer Akte, die Folgendes enthält: eine Rechtfertigung der Grenzen des Areals unter Berücksichtigung der Kriterien von Artikel D.V.1, eine Karte zur Darstellung des Areals nach dem von der Regierung festgelegten Muster, und ggf. die Angabe der Handlungen und Arbeiten, die zwecks der Sanierung und Renovierung des Standorts im Sinne von Artikel D.V.1 Ziffer 2 geplant werden, sowie die damit verbundene, in Anwendung von Artikel 65 des Buches I des Umweltgesetzbuches erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 3. Die Regierung übermittelt den in Paragraph 1 genannten Erlass folgenden Instanzen, die sie um Stellungnahme ersucht:

- 1° dem Gemeindegremium der Gemeinde(n), in der bzw. denen das Immobiliengut gelegen ist;
- 2° den Eigentümern der betroffenen Immobiliengüter, nach den Katasterangaben;
- 3° dem Kommunalausschuss, oder, wenn es diesen nicht gibt, dem Pool "Raumordnung";
- 4° jeder Person, Instanz oder Dienststelle, deren Beratung sie als nützlich erachtet.

Die Stellungnahmen werden der Regierung innerhalb von sechzig Tagen nach dem Empfang des Erlasses übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§ 4. Der bzw. die Eigentümer sind verpflichtet, jeden Inhaber eines dinglichen Rechts, jeden Mieter bzw. jeden Benutzer des betreffenden Immobiliengutes sowie jede Person, die sie damit beauftragt oder der sie erlaubt haben könnten, Arbeiten an dem betreffenden Gut auszuführen, innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Empfang des Erlasses der Regierung darüber zu informieren. In der Sendung an die Eigentümer wird diese Pflicht vermerkt.

§ 5. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Empfang des Erlasses der Regierung wird dieser vom Gemeindegremium einer öffentlichen Untersuchung unterbreitet.

§ 6. Gegebenenfalls wird die Akte auf der Grundlage der in Paragraph 3 erwähnten Stellungnahmen und der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung geändert oder ergänzt.

§ 7. Das Areal für den neu zu gestaltenden Standort wird von der Regierung endgültig festgelegt. Gegebenenfalls, wenn eine Begründung in Bezug auf Artikel D.64 und D.68 des Buches I des Umweltgesetzbuches vorliegt, genehmigt sie unter Bedingungen die zwecks der Sanierung und der Renovierung des Standorts geplanten Handlungen und Arbeiten.

Der Erlass nach Absatz 1 gilt als Städtebaugenehmigung für die Durchführung der Handlungen und Arbeiten zur Sanierung und Renovierung des Standorts.

Der Erlass der Regierung wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

Die Regierung schickt den in Paragraph 3 genannten Empfängern eine Kopie des Erlasses zu.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Empfang der Kopie des Erlasses informieren der bzw. die Eigentümer die in Paragraph 4 genannten Personen darüber. In der Sendung an die Eigentümer wird diese Pflicht vermerkt.

§ 8. Das Areal für den neu zu gestaltenden Standort kann von der Regierung gleichzeitig mit der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung, eines Gebiets von kommunaler Bedeutung oder eines zur Verstädterung bestimmten Gebiets, das gemäß Artikel D.II.51 und D.II.52 keine Ausgleichsmaßnahme erfordert, festgelegt werden.

§ 9. Die Regierung kann die Grenzen des Areals nach Paragraph 7 abändern. Die Bestimmungen zur Festlegung des Areals finden auf dessen Revision Anwendung.

§ 10. Am Abschluss der Neugestaltung des Standorts oder wenn die Gründe, die zu seiner Anerkennung als neu zu gestaltender Standort geführt haben, überholt sind, kann die Regierung das in Paragraph 7 genannte Areal teilweise oder ganz abschaffen.

Der Erlass wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

Die Regierung schickt den in Paragraph 3 genannten Empfängern eine Kopie des Erlasses zu.

§ 11. Die Regierung kann Ausführungsbestimmungen zu vorliegendem Artikel erlassen.

KAPITEL III - Ermittlungen

Art. D.V.3. Die Regierung kann Verfahrensvorschriften für die Ermittlungen bestimmen, die hinsichtlich der Sammlung von Auskünften, die der Anwendung des vorliegenden Titels und seiner Durchführungserlasse dienen, erforderlich sind. Sie bestimmt die Bediensteten, die für die Durchführung dieser Ermittlungen befugt sind.

Die mit den Ermittlungen und Kontrollen beauftragten Bediensteten dürfen u.a.:

1° sich auf erste Anforderung alle zur Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Dokumente, Unterlagen oder Bücher vorlegen lassen oder sie ausfindig machen;

2° Photokopien von Dokumenten, die unter ihre Kontrolle fallen, anfertigen oder anfertigen lassen und mit Hilfe von Photographien Feststellungen machen;

3° mit Zustimmung des Polizeirichters zwischen 8:00 und 18:00 Uhr die auf dem neu zu gestaltenden Standort liegenden Immobilien betreten;

4° den Standort betreten mit der Absicht, Bodenentnahmen oder -analysen zur Bestimmung oder Messung der eventuellen Bodenverseuchung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Bediensteten können Vertreter der Staatsgewalt anfordern, die sie bei der Ausübung ihres Auftrages unterstützen müssen.

KAPITEL IV - Veräußerung

Art. D.V.4. § 1. Ab dem Datum des Empfangs des in Artikel D.V.2 § 1 genannten Erlasses bis zum Empfang des in Artikel D.V.2 § 10 genannten Erlasses dürfen die Eigentümer ohne vorherige Genehmigung der Regierung oder der von ihr zu diesem Zweck bestellten Person die an dem neu zu gestaltenden Standort befindlichen Güter weder veräußern noch mit dinglichen Rechten belasten.

Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck bestellte Person übermittelt ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Empfang des ihr gestellten Antrags. Ist dies nicht der Fall, gilt die Entscheidung als günstig.

Wenn die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck bestellte Person die Veräußerung oder die Bildung eines dinglichen Rechts genehmigt hat oder ihre Entscheidung als günstig gilt, hat der neue Inhaber des dinglichen Rechts die gleichen Verpflichtungen wie der vorherige Inhaber.

§ 2. Bei Nichtbeachtung der aus Paragraph 1 hervorgehenden Verpflichtungen kann jede Abtretung oder Bildung eines dinglichen Rechts auf Anfrage der Region für nichtig erklärt werden.

§ 3. Der öffentliche Amtsträger, der ohne die vorherige, in § 1 erwähnte Erlaubnis eine Urkunde zur Abtretung oder Bildung eines dinglichen Rechts erstellt, kann mit einer Strafe von 12,5 bis 125 Euro belegt werden, ohne Berücksichtigung des Schadenersatzes.

KAPITEL V - Erhaltung der Schönheit der Landschaften

Art. D.V.5. § 1. Jeder Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Immobilienrechts mit Bezug auf Güter, die sich innerhalb des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort befinden, kann auf Antrag der Region oder der in Artikel D.V.2 § 1 Ziffer 2 genannten Personen verpflichtet werden, die Studien und Arbeiten durchzuführen, die sowohl auf Landschafts- als auch auf Umweltebene eine Wiederherstellung der Ortsansicht bewirken.

Bei Nichtbeachtung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen kann der Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Rechts durch das zuständige Gericht dazu verpflichtet werden.

Bei Nichtausführung der in Absatz 1 genannten Arbeiten innerhalb der durch das Gericht vorgeschriebenen Frist werden diese auf Veranlassung der Region oder der in Artikel D.V.2 § 1 Ziffer 2 genannten Person zu Lasten des Eigentümers oder Inhabers eines dinglichen Immobilienrechts ausgeführt.

Im Falle der Nichtrückerstattung der Kosten bei erstem Andringen kann die Region für Rechnung der in Artikel D.V.2 § 1 Ziffer 2 genannten Person die Enteignung der Güter gemäß Artikel D.VI.1 ff. vornehmen oder vornehmen lassen; in diesem Fall wird der durch die bereits ausgeführten Arbeiten entstandene Mehrwert nicht berücksichtigt.

§ 2. Die in Anwendung von Paragraph 1 durch Richterspruch befohlenen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden ausgeführt, ohne dass eine Genehmigung erforderlich ist.

KAPITEL VI - Übergangsregelung

Art. D.V.6. Jedes vor dem 1. Januar 2006 endgültig anerkannte stillgelegte Gewerbebetriebsgelände gilt als von der Regierung in Anwendung von Artikel D.V.2 § 4 bestimmter neu zu gestaltender Standort.

Jeder am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches endgültig anerkannte neu zu gestaltende Standort gilt als von der Regierung in Anwendung von Artikel D.V.2 § 7 bestimmter neu zu gestaltender Standort.

Die neu zu gestaltenden Standorte, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches Gegenstand einer Untersuchung sind, werden nach dem Verfahren, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches auf sie anwendbar war, weiter untersucht. Bei ihrer endgültigen Festlegung gelten sie als neu zu gestaltende Standorte im Sinne von Artikel D.V.2 § 7.

Wenn die am neu zu gestaltenden Standort befindlichen Güter durch eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches erteilte Verstärkungsgenehmigung gedeckt sind, betrifft die Genehmigung nach Artikel D.V.4 § 1 ebenfalls den späteren Verkauf seiner Lose.

TITEL II - LANDSCHAFTS- UND UMWELTSANIERUNGSSTANDORTE

KAPITEL I - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte

Art. D.V.7. § 1. Die Regierung verabschiedet die Liste der neu zu gestaltenden Standorte im Sinne von Artikel D.V.1, deren Sanierung in Sachen Landschaft und Umwelt von regionalem Interesse ist.

Jeder der Standorte dieser Liste wird vorläufig identifiziert, unter Bezugnahme auf die Katasterangaben der Immobiliengüter, die ihn zusammensetzen.

Diese Standorte werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

§ 2. Die Regierung legt die genauen Grenzen des Areals für jeden dieser Standorte fest und genehmigt, ggf. unter Bedingungen, die zur Sanierung und Renovierung des Standorts geplanten Handlungen und Arbeiten nach den Modalitäten gemäß Artikel D.V.2.

§ 3. Die Regierung nimmt ggf. den Erwerb des Standorts sowie die Gesamtheit oder einen Teil der in Artikel D.V.1 Ziffer 2 erwähnten Studien und Arbeiten zu ihren Lasten vor.

N.B.: Die Liste der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte ist im Anhang des Erlasses der Wallonischen Region vom 24. Mai 2017 über die Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte angeführt.

KAPITEL II - Übergangsregelung

Art. D.V.8. Jeder vor dem 1. Januar 2005 endgültig anerkannte Standort von regionalem Interesse hat die Eigenschaft als Landschafts- und Umweltsanierungsstandort im Sinne von Artikel D.V.7 § 2.

Jeder am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches endgültig anerkannte Landschafts- und Umweltsanierungsstandort hat die Eigenschaft als Landschafts- und Umweltsanierungsstandort in Anwendung von Artikel D.V.7 § 2.

Die Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches

Gegenstand einer Untersuchung sind, werden nach dem Verfahren, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches auf sie anwendbar war, weiter untersucht. Bei ihrer endgültigen Verabschiedung gelten sie als Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte im Sinne von Artikel D.V.7 § 2.

Wenn die am neu zu gestaltenden Standort befindlichen Güter durch eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches erteilte Verstädterungsgenehmigung gedeckt sind, betrifft die Genehmigung nach Artikel D.V.4 § 1 ebenfalls den späteren Verkauf seiner Lose.

TITEL III - AREALE FÜR EINE STÄDTISCHE FLURBEREINIGUNG

KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.V.9. Das Areal für eine städtische Flurbereinigung betrifft jedes städtebauliche Projekt zur Wiederaufwertung und Entwicklung städtischer Funktionen, das die Schaffung, die Änderung, die Erweiterung, die Abschaffung oder die Überdeckung von Straßen und öffentlichen Räumen mit sich bringt.

Die Areale für eine städtische Flurbereinigung werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung des Areals

Art. D.V.10. Das Areal wird von der Regierung vorläufig festgelegt, aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Gemeinderats oder des beauftragten Beamten.

Außer wenn er das Areal selber vorschlägt, übermittelt der Gemeinderat seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab der Einsendung des Antrags des beauftragten Beamten. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme. Ist die Stellungnahme ungünstig, so wird das Verfahren nicht weitergeführt.

Der Erlass der Regierung beruht auf einer Akte, die die genauen Grenzen des Areals angibt, und eine Begründung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.V.9 sowie eine Darstellung des städtebaulichen Projekts umfasst. Letztere enthält folgende Angaben:

a) einen Bericht mit der Darstellung der geplanten Handlungen und Arbeiten, ihrer Zweckbestimmung, den raumordnerischen Optionen und der Architektur des Projekts; dieser Bericht wird auf der Grundlage folgender Elemente erstellt:

i. ein Lageplan, der die Lokalisierung des durch das Projekt betroffenen Guts im Verhältnis zum Kern der Ortschaft und die wichtigsten Zufahrtstraßen darstellt, mit Angabe ihrer Rechtsstellung und ihrer Bezeichnung;

ii. die Rechtslage mit folgenden Angaben:

- die Zweckbestimmung des durch das Projekt betroffenen Gutes nach dem Sektorenplan;
- gegebenenfalls seine Lage im plurikommunalen Entwicklungsschema und in den kommunalen Schemen, hinsichtlich der Verstädterungsgenehmigung, ob das Gut dem regionalen Leitfaden

und/oder dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau unterliegt;

iii. der raumplanerische und landschaftliche Kontext, mit Angabe folgender Elemente:

- die Orientierung;

- die Zufahrtsstraßen, einschließlich ihrer Einrichtungen und Ausstattungen sowie ggf. der geplanten Änderungen;

- gegebenenfalls die Abschaffung einer bestehenden Straße oder die Schaffung von neuen Straßen und öffentlichen Räumen;

- die Lage, die Abmessungen, die Art oder Zweckbestimmung der bestehenden Bauten auf dem durch das Projekt betroffenen Gut und in einem Umkreis von 50 Metern;

- gegebenenfalls eine Begründung der beantragten Abweichungen und Ausnahmen angesichts der Artikel D.IV.5 und D.IV.13;

iv. ein Fotobericht, durch den der städtebauliche und landschaftliche Kontext, in den sich das Projekt einfügt, berücksichtigt werden kann, und der die nummerierte Angabe der Aufnahmen des Fotoberichts auf einem Plan enthält;

b) einen Nutzungsplan des Areals, mit folgenden Angaben:

i. Standort und Baumasse der bestehenden und geplanten Bauten für das gesamte Areal;

ii. die aufrechterhaltene oder geplante Einrichtung der noch nicht errichteten Bauwerke im betroffenen Areal, einschließlich der Straßen und öffentlichen Räume, der Parkplätze, der bestehenden und geplanten Vegetation;

c) eine 3D-Visualisierung des städtebaulichen Projekts.

Art. D.V.11. § 1. Der beauftragte Beamte unterbreitet den Entwurf des Areals, einschließlich der in Artikel D.V.10 Absatz 3 genannten Akte, dem Kommunalausschuss zur Stellungnahme. Die Stellungnahme wird innerhalb von dreißig Tagen ab der Einsendung des Antrags des beauftragten Beamten übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Auf Antrag des beauftragten Beamten organisiert das Gemeindegremium eine öffentliche Untersuchung.

Das Gemeindegremium übermittelt seine Stellungnahme, der die Beanstandungen beigefügt werden, dem beauftragten Beamten.

Der beauftragte Beamte übermittelt seine Stellungnahme und die Akte der Regierung.

§ 2. Das Areal für die städtische Flurbereinigung wird von der Regierung endgültig festgelegt.

Der Erlass der Regierung wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

§ 3. Jeder Genehmigungsantrag innerhalb des Areals für die städtische Flurbereinigung, der nach der Festlegung des Areals gestellt wird, wird nach den Bestimmungen von Buch IV untersucht.

§ 4. Am Ende der Durchführung des Projektes oder auf Vorschlag des Gemeinderates oder des beauftragten Beamten kann die Regierung das Areal aufheben oder abändern. Die Bestimmungen zur Festlegung des Areals finden auf dessen Revision Anwendung.

Der Erlass zur Festlegung, Änderung oder Abschaffung des Areals wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

KAPITEL III - Übergangsregelung

Art. D.V.12. Das vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches endgültig anerkannte Areal für eine städtische Flurbereinigung gilt als Areal für eine städtische Flurbereinigung im Sinne von Artikel D.V.11 § 2 und unterliegt den entsprechenden Bestimmungen.

Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches laufende Untersuchung bezüglich eines Areals für eine städtische Flurbereinigung wird nach dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbaren Verfahren weitergeführt. Bei seiner endgültigen Festlegung gilt das Areal für eine städtische Flurbereinigung als Areal für eine städtische Flurbereinigung im Sinne von Artikel D.V.11 § 2 und unterliegt den entsprechenden Bestimmungen.

TITEL IV - STÄDTISCHE NEUBELEBUNG

Art. D.V.13. § 1. Unter städtischer Neubelebung versteht man eine Aktion, die innerhalb eines bestimmten Areals auf die Verbesserung und integrierte Entwicklung der Wohnverhältnisse hinzielt, einschließlich der Handels- und Dienstleistungsfunktionen, durch die Durchführung von Abkommen, in denen die Gemeinde und der Privatsektor mit einbezogen sind.

§ 2. Bei der Ausarbeitung eines Abkommens über eine städtische Neubelebungsmaßnahme durch eine Gemeinde und eine oder mehrere natürliche oder juristische Privatpersonen kann die Region unter Einhaltung der von der Regierung erlassenen Bestimmungen der Gemeinde eine Subvention zusagen, die bis zu 100% der Kosten deckt:

1° für die Einrichtungen, die den öffentlichen Bereich betreffen, und zwar:

- a) die Ausstattung oder Gestaltung des Wegenetzes, der Abwasserkanäle, der öffentlichen Beleuchtung, der Versorgungsnetze und der Umgebung;
- b) die Einrichtung von Grünanlagen;
- c) die städtischen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benutzung, wie von der Regierung bestimmt;

2° für das Honorar des Projektors bezüglich der Einrichtungen, die den öffentlichen Bereich betreffen, nach von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

§ 2bis. Die Regierung kann für die kraft Paragraph 2 gewährte Subvention einen Höchstbetrag festlegen und das Verfahren zur Gewährung dieser Subvention bestimmen

§ 3. Die in § 1 genannten Einrichtungen und Immobiliengüter befinden sich im Areal für eine städtische Neubelebung, das auf Vorschlag des Gemeinderates von der Regierung mittels Erlass festgelegt wird.

Die Areale für eine städtische Neubelebung werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

§ 4. Das in § 2 genannte Abkommen berücksichtigt den Grundsatz, nach dem für jeden von der Region übernommenen Euro die in Paragraph 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mindestens zwei Euro investieren und davon mindestens einen in eine oder mehrere der nachstehenden Aktionen:

1° in den Umbau und die Verbesserung von verbesserungsfähigen gesundheitsschädlichen Wohnungen;

2° in den Abbruch von gesundheitsschädlichen Wohnungen und in die Neuerrichtung von Wohnungen an derselben Stelle;

3° in den Umbau von Immobilien mit der Absicht, dort Wohnungen zu errichten;

4° in den Bau von Wohnungen.

§ 5. Damit die Gemeinde die in § 2 genannte Subvention erhält, nimmt der Gemeinderat eine Akte zur städtischen Neubelebung an und reicht sie bei der Regierung ein.

Die Regierung beschließt die Zusammenstellung und das Verfahren zur Billigung der Akten zur städtischen Neubelebung, sowie die Gewährungs- oder Rückzahlungsmodalitäten der Subvention.

TITEL V - STÄDTISCHE ERNEUERUNG

Art. D.V.14. § 1. Unter städtischer Erneuerung versteht man ein globales und konzertiertes Raumordnungsvorhaben aus kommunaler Initiative zur Restrukturierung, Sanierung oder Rehabilitierung eines Stadtgebiets, um dort den Verbleib oder die Entwicklung der örtlichen Bevölkerung zu begünstigen, und um dessen soziale, wirtschaftliche und kulturelle Funktion zu fördern unter Einhaltung seiner eigenen kulturellen und architektonischen Eigenschaften.

Die städtische Erneuerung dient zur Erhaltung und zur Verbesserung der Wohnverhältnisse durch eine der nachstehenden Aktionen:

1° die Sanierung oder den Bau von Wohnungen;

2° die Schaffung oder Verbesserung von durch die Regierung bestimmten gemeinschaftlichen Einrichtungen;

3° die Schaffung oder Verbesserung von Grünanlagen;

4° die Schaffung oder Verbesserung von Handels- oder Dienstleistungsgebäuden.

§ 2. Wenn eine Gemeinde eine Maßnahme zur städtischen Erneuerung unternimmt, kann sie von der Regierung bezuschusst werden.

Die Regierung bestimmt die Zusammenstellung und das Verfahren zur Billigung der Stadterneuerungsakte, sowie die Gewährungs- oder Rückzahlungsmodalitäten der Subvention.

Der Gemeinderat erarbeitet die Akte zur städtischer Erneuerung gemeinsam mit dem Kommunalausschuss oder - falls es keinen solchen gibt - mit dem örtlichen Ausschuss für Stadterneuerung und mit Vertretern der Einwohner des Stadtteils, in dem sich das Areal für die Stadterneuerung befindet.

Die Areale für eine städtische Erneuerung werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

TITEL VI - BEVORZUGTE INITIATIVGEBIETE

Art. D.V.15. § 1. Gemäß den von der Regierung erlassenen Bestimmungen werden bevorzugte Initiativgebiete geschaffen mit dem Ziel, spezifische Beihilfen sowie die Anpassung von bestehenden Beihilfen in bestimmten geographischen Gebieten zu ermöglichen.

Die bevorzugten Initiativgebiete werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

§ 2. Die Regierung bestimmt die bevorzugten Initiativgebiete, u.a.:

1° Gebiete mit starkem Baudruck mit Fokus auf die Gemeinden, wo der Kaufpreis eines Baugrundstücks höher liegt als der regionale Durchschnitt;

2° Gebiete zur Aufwertung der Wohnkerne, die Stadtteile betreffen, deren allmählicher Verfall ein Abwandern der Bevölkerung zur Folge hat;

3° Gebiete für eine globale Stadtteilentwicklung, in denen integrierte Maßnahmen zur Neubelebung durchgeführt werden, die Stadtteile betreffen, wo die Zusammenstellung der Bevölkerung kombiniert mit schlechten Wohnverhältnissen zu sozialen Problemen führt;

4° Sozialwohnungsgebiete mit Aufwertungsbedarf, mit einer ähnlichen Bevölkerung wie unter Ziffer 3.

§ 3. Die Regierung bestimmt nach den von ihr festgelegten Modalitäten die Maßnahmen, die sie in den bevorzugten Initiativgebieten für notwendig hält.

TITEL VII - KOMBINIERTES VERFAHREN AREAL - GENEHMIGUNG

Art. D.V.16. § 1. Die endgültige Festlegung eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort oder eines Areals für eine städtische Flurbereinigung kann als Städtebaugenehmigung, Verstädterungsgenehmigung, Umweltgenehmigung oder Globalgenehmigung gelten, für:

1° Handlungen und Arbeiten zum Bau oder zum Wiederaufbau im Sinne von Artikel D.V.1 Ziffer 2 , die sich auf das Areal für einen neu zu gestaltenden Standort beziehen;

2° Handlungen und Arbeiten zur Aufwertung und Entwicklung der städtischen Funktionen im Sinne von Artikel D.V.9, die sich auf das Areal für die städtische Flurbereinigung beziehen.

§ 2. Die Akte zur Festlegung des Areals muss je nach Fall entweder die Elemente nach Artikel D.V.2 § 2 für das Areal für einen neu zu gestaltenden Standort, oder das Areal für eine städtische Flurbereinigung und dessen Begründung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.V.9

umfassen, sowie:

- die erforderlichen Angaben für den Antrag auf eine Städtebaugenehmigung in Bezug auf das städtebauliche Projekt in Ausführung von Buch IV, einschließlich der damit verbundenen, in Anwendung von Artikel 65 des Buches I des Umweltgesetzbuches erforderlichen Bewertung der Umweltverträglichkeit;
- die erforderlichen Angaben für den Antrag auf eine Umwelt- oder Globalgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, einschließlich der damit verbundenen, in Anwendung von Artikel 65 des Buches I des Umweltgesetzbuches erforderlichen Bewertung der Umweltverträglichkeit;
- die erforderlichen Angaben für die technische Akte nach Artikel 11 oder den Entwurf des Fluchtlinienplans gemäß Artikel 21 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrsnetz.

Der Genehmigungsantrag kann sich auf einen Teil des Areals beziehen. In diesem Fall enthält die in Absatz 1 genannte Akte ebenfalls die Angaben nach Artikel D.V.10 Absatz 3 Buchstabe b) für den übrigen Teil des Areals, der nicht durch den Genehmigungsantrag gedeckt wird, und nach Artikel D.V.10 Absatz 3 Buchstabe c) für das gesamte Areal.

§ 3. Von den Regeln zur Festlegung des Areals sowie denjenigen betreffend den Genehmigungsantrag wird nicht abgewichen. Das Untersuchungsverfahren richtet sich, je nach Fall, nach dem Verfahren zur Festlegung des neu zu gestaltenden Standorts nach Artikel D.V.2 oder nach dem Verfahren zur Festlegung des Areals für eine städtische Flurbereinigung nach den Artikeln D.V.10 ff.

Folgende Sonderbestimmungen sind jedoch anwendbar:

1° die Genehmigung wird von der Regierung ausgestellt;

2° die Fristen für die Untersuchung des Genehmigungsantrags werden um den Zeitraum verlängert, der genutzt wird, um über den Antrag zur Ausarbeitung des Areals zu entscheiden;

3° die Fristen für die Untersuchung des Antrags auf Festlegung des Areals werden um die Zeiträume verlängert, die genutzt werden, um die Akte zur Beantragung der Genehmigung zu vervollständigen, wenn sie als unvollständig erklärt wird, oder um die Formalitäten zu erfüllen, die sich aus einer Änderung des Genehmigungsantrags ergeben;

4° der Antrag auf eine Umweltgenehmigung oder auf eine Globalgenehmigung wird gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung bis zum Versand des zusammenfassenden Berichts an die Regierung untersucht; wenn das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung den technischen Beamten und gegebenenfalls den beauftragten Beamten als zuständige Behörde benennt, richtet dieser bzw. richten diese innerhalb derselben Fristen, wie derjenigen, die ihnen auferlegt werden, wenn die zuständige Behörde das Gemeindegremium ist, einen zusammenfassenden Bericht an die Regierung.

Das Gemeindegremium organisiert eine einzige öffentliche Untersuchung, die den Artikeln D.VIII.7 ff. genügt, für den Entwurf des Areals, für den Genehmigungsantrag, sowie ggf. für den Antrag bezüglich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes und für den Entwurf des Fluchtlinienplans.

Die Dauer der einzigen öffentlichen Untersuchung ist dreißig Tage.

§ 4. Die Regierung legt das Areal endgültig fest und genehmigt die Handlungen und Arbeiten nach Paragraph 1, ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen, vorbehaltlich einer Begründung unter Berücksichtigung der Artikel D.64 und D.68 des Buches I des Umweltgesetzbuches.

Der Erlass im Sinne von Absatz 1 gilt als Städtebaugenehmigung, Verstärkungsgenehmigung, Umweltgenehmigung oder Globalgenehmigung für die Handlungen und Arbeiten im Sinne von Paragraph 1, einschließlich für die Ausführung von Handlungen und Arbeiten bezüglich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes. Wird die Genehmigung gewährt, so gilt diese erst ab dem Tag nach demjenigen, an dem das Areal in Kraft tritt.

TITEL VIII - FONDS FÜR DIE OPERATIVE RAUMORDNUNG UND FONDS FÜR DIE SANIERUNG DER NEU ZU GESTALTENDEN STANDORTE UND DER LANDSCHAFTS- UND UMWELTSANIERUNGSSTANDORTE

Art. D.V.17. Es wird innerhalb des Haushalts der Region ein "Fonds für die operative Raumordnung" geschaffen.

Die Einnahmen des Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

1° die im allgemeinen Einnahmenhaushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen, die zweckgebunden für die sich aus der Anwendung des vorliegenden Buches ergebenden Ausgaben zu verwenden sind;

2° der Ertrag aus den Verkäufen, Einkünften, Forderungen, Rückzahlungen, die von der Regierung in Anwendung des vorliegenden Buches vorgenommen und eingetrieben werden;

3° die Erträge aus Anleihen, die eigens zur Förderung der in vorliegendem Buch erwähnten Anschaffungs- oder Renovierungsmaßnahmen begeben wurden;

4° jede zu den in vorliegendem Buch erwähnten Anschaffungen oder Renovierungen nützliche Einnahmequelle, die gemäß den gesetzlichen und vereinbarten Bestimmungen zugewiesen wird.

Die Ausgaben des Fonds sind diejenigen, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Buches ergeben.

Die Ausgabenverpflichtungen und -anweisungen zu Lasten des Fonds werden von der Regierung getätigt.

Art. D.V.18. § 1. Es wird ein Haushaltsfonds für die Sanierung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte geschaffen, der einen Haushaltsfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2011 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung der Dienststellen der Wallonischen Regierung darstellt.

Dem in Absatz 1 genannten Fonds werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1° die Einnahmen aus den Steuern, die in Ausführung des Dekrets vom 27. Mai 2004 zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände erhoben werden;

2° die in Anwendung von Artikel D.VI.48 eingenommenen Beträge;

3° die Einnahmen aus der Aufwertung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte, die der Wallonischen Region gehören.

§ 2. Auf die dem in § 1 erwähnten Fonds zugehörigen Haushaltsmittel dürfen nur folgende Ausgaben angerechnet werden:

1° Ausgaben im Zusammenhang mit der in Artikel D.VI.38 erwähnten Entschädigung;

2° Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb eines dinglichen Rechts an jeglichem in Artikel D.V.7 erwähnten Landschafts- und Umweltsanierungsstandort;

3° Ausgaben im Zusammenhang mit Handlungen und Arbeiten zum Bau, Wiederaufbau, zur Renovierung, Sanierung von Gebäuden, zur Einrichtung von Infrastrukturen und Ausrüstungen, im Hinblick auf die Umsetzung neuer Verstärkerprojekte an den Landschafts- und Umweltsanierungsstandorten, einschließlich der damit verbundenen Studien.

TITEL IX - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I - Grundsatz

Art. D.V.19. (§ 1. Nach den von der Regierung festgelegten Modalitäten kann die Region eine Subvention gewähren – Dekret vom 17. Juli 2018, Art. 87):

1° für den Erwerb durch eine öffentlich-rechtliche juristische Person eines dinglichen Rechts an Immobilien oder Teilen von Immobilien, die sich in einem der in Artikel D.VI.17 genannten Areale befinden;

2° an jede natürliche Person, jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Interesses, oder jede juristische Person des Privatrechts, für Vorstudien oder Handlungen und Arbeiten, die sich auf die Neugestaltung von Standorten im Sinne von Artikel D.V.1 und D.V.7 oder auf die Verschönerung der Außenbereiche, vor allem im Hinblick auf die Bewohnung, beziehen;

3° von einem Euro an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die sich darüber einigen, und die in Handlungen und Arbeiten bezüglich einer oder mehrerer Immobilie(n), die sich innerhalb des Areals für in Artikel D.V.1 und D.V.7 erwähnte Standorte befinden, drei Euro investieren, von denen mindestens zwei Euro der Einrichtung oder Schaffung von Wohnungen gewidmet werden, einschließlich der Handlungen und Arbeiten zur Neugestaltung dieser Immobilie(n). (Der Betrag und die Phasenplanung für die Gewährung dieser Subvention können in dem Erlass zur Gewährung dieser Subvention von der Regierung festgelegt werden. – Dekret vom 17. Juli 2018, Art. 87)

(§ 2. Die Region kann nach von der Regierung festgelegten Modalitäten Kreditbewilligungen an jede natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts, oder Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Gesellschaften oder Gesellschaften privaten Rechts ganz oder teilweise finanzieren, wenn sie in Studien, Handlungen und Arbeiten investieren, die ein oder mehrere Immobiliengüter betreffen, die sich im Perimeter von Standorten im Sinne von Artikel D.V.1 und D.V.7 befinden.– Dekret vom 17. Juli 2018, Art. 87)

KAPITEL II - Übergangsregelung

Art. D.V.20. Die vor dem Inkrafttreten vorliegenden Gesetzbuches aufgrund der geltenden Gesetzgebung gewährten und sich in Bearbeitung befindlichen Subventionen unterliegen weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten.

TITEL I - ENTEIGNUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

KAPITEL I - Güter, die enteignet werden können

Art. D.VI.1. Alle zur Durchführung oder Umsetzung der nachstehenden Raumplanungsmaßnahmen erforderlichen Immobilienerwerbe können mittels Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit getätigt werden:

1° Sektorenpläne, einschließlich der Gebiete für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem oder nicht gewerblichem Charakter, der Gebiete von regionaler Bedeutung und der Gebiete von kommunaler Bedeutung;

2° plurikommunale und kommunale Entwicklungsschemen;

3° lokale Orientierungsschemen;

4° Areale für neu zu gestaltende Standorte und Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte;

5° Areale für eine städtische Neubelebung;

6° Areale für eine städtische Erneuerung;

7° Areale für eine städtische Flurbereinigung;

8° Maßnahmen zum Schutz von Immobilien in der Umgebung von Betrieben, von denen die Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 ausgeht, oder von Gebieten, die ausschließlich für Industrien mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt bestimmt werden;

9° Maßnahmen im Sinne von Artikel D.V.15 in den bevorzugten Initiativgebieten;

10° Areal für eine spezifische Städtebaumaßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans "dauerhaftes Wohnen".

KAPITEL II - Enteignungsbehörden

Art. D.VI.2. Als Enteignungsbehörde gelten die Region, die Provinzen, die Gemeinden, die autonomen Gemeinderegionen, die Interkommunalen, zu deren Gesellschaftszweck die Raumordnung oder das Wohnungswesen oder die wirtschaftliche Entwicklung gehört, und die öffentlichen Einrichtungen und Instanzen, die durch Gesetz oder Dekret zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit ermächtigt sind.

KAPITEL III - Verwaltungsverfahren

Art. D.VI.3. § 1. Zur Tätigkeit der in Artikel D.VI.1 genannten Enteignungen muss die Enteignungsbehörde im Besitz eines durch die Regierung gebilligten Enteignungsplanes sein, welcher auf das gesamte oder einen Teil des betroffenen Gebietes Anwendung findet.

§ 2. Im Enteignungsplan wird das Areal der getrennt angeführten oder in Zonen gruppierten zu enteignenden Immobilien angegeben, mit Verweis auf die Katasterdaten von Flur, Nummern, Fläche und Art der Parzellen, sowie auf den Namen der Eigentümer.

Der Enteignungsplan nennt ebenfalls die Enteignungsbehörde(n).

Bezüglich der auszuführenden Arbeiten und zu tätigen Immobiliengeschäfte kann der Enteignungsplan sich auf die Übernahme der Vorschriften des Plans, des Schemas oder des Areals im Sinne von Artikel D.VI.1 beschränken.

Art. D.VI.4. Wird der Enteignungsplan zur gleichen Zeit wie der Plan, das Schema oder das Areal im Sinne von Artikel D.VI.1 aufgestellt, so werden sie gemeinsam den für die Annahme oder Billigung des betreffenden Plans, Schemas oder Areals vorgesehenen Formalitäten unterzogen.

Außerdem wird jeder Eigentümer, dessen Güter sich im Areal der zu enteignenden Immobilien befinden, schriftlich und an seinem Wohnsitz von der Hinterlegung des Entwurfs im Gemeindehaus in Kenntnis gesetzt.

Wird die Enteignung durch eine andere Behörde, öffentliche Einrichtung oder Instanz beschlossen als die Gemeinde, in der sich die Güter befinden, so gehen die Kosten der durch die Gemeinde durchgeführten öffentlichen Untersuchung zu Lasten der Enteignungsbehörde.

Art. D.VI.5. § 1. Wird der Enteignungsplan später als der Plan, das Schema oder das Areal im Sinne von Artikel D.VI.1 aufgestellt, dann unterzieht die Gemeinde den Enteignungsplan einer öffentlichen Untersuchung binnen fünfzehn Tagen nach Aufforderung der Regierung.

Jeder Eigentümer, dessen Güter sich im Areal der zu enteignenden Immobilien befinden, wird per Einsendung an seinen Wohnsitz über den Entwurf in Kenntnis gesetzt. Er übermittelt der Enteignungsbehörde seine Bemerkungen binnen fünfundvierzig Tagen nach Eingang der vorgenannten Mitteilung. Besteht jedoch die Notwendigkeit, eine Immobilie oder eine Gruppe von Immobilien unmittelbar in Besitz zu nehmen, und stellt die Regierung diesen Umstand in dem Erlass fest, der dem Enteignungsplan Verbindlichkeit verleiht, unterliegt der Entwurf eines Enteignungsplans nicht den besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen.

Wird der Enteignungsplan von einer anderen Enteignungsbehörde aufgestellt als die Gemeinde, so gibt der Gemeinderat binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Tag, an dem ihm die Regierung eine diesbezügliche Aufforderung zuschickt, eine Stellungnahme ab. Andernfalls wird von einer günstigen Stellungnahme ausgegangen.

§ 2. Die Regierung billigt den Enteignungsplan innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang der vollständigen Akte. Diese Frist kann mittels eines begründeten Erlasses um dreißig Tage verlängert werden.

Wird der Regierungserlass nicht innerhalb dieser Fristen zugestellt, so darf die Enteignungsbehörde der Regierung ein Erinnerungsschreiben zuschicken. Hat die Enteignungsbehörde nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen ab dem Tag, an dem das Erinnerungsschreiben zugeschickt wurde, den Regierungsbeschluss nicht erhalten, so gilt der Enteignungsplan als abgelehnt.

Der Erlass zur Billigung der Enteignung wird gemäß Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

Darüber hinaus schickt die Enteignungsbehörde den Eigentümern, deren Güter sich im Areal der zu enteignenden Immobilien befinden, eine Mitteilung über die Billigung des Enteignungsplans zu.

§ 3. Verfügt die Enteignungsbehörde über einen von der Regierung in Ausführung des vorliegenden Buches gebilligten Enteignungsplan, so ist sie von der Erfüllung der verwaltungstechnischen Formalitäten, die durch jede andere gesetzliche Bestimmung in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vorgeschrieben sind, freigestellt.

KAPITEL IV - Gerichtsverfahren

Art. D.VI.6. Die Enteignung wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit durchgeführt, auch wenn die äußerste Dringlichkeit nicht erwiesen ist.

KAPITEL V - Berechnung der Entschädigungen

Art. D.VI.7. Bei der Ermittlung des Wertes der enteigneten Immobilie wird der Mehr- bzw. Minderwert, der sich aus den Vorschriften des Plans, Schemas oder Areals im Sinne von Artikel D.VI.1 ergibt, nicht berücksichtigt.

Art. D.VI.8. Nacheinander verfügte Enteignungen im Hinblick auf die Umsetzung des - selbst revidierten - Plans, Schemas oder Areals im Sinne von Artikel D.VI.1 gelten für die Schätzung des Werts der zu enteignenden Güter ab dem Datum des ersten Enteignungserlasses als ein Ganzes.

Art. D.VI.9. Der für die in Artikel D.VI.1 Ziffer 4 genannten Erwerbe in Betracht gezogene Wert wird geschätzt unter Berücksichtigung der Kosten für die in Artikel D.V.1 Ziffer 2 genannten Studien und Arbeiten und für diejenigen, die noch auszuführen sind.

Art. D.VI.10. Bei der Ermittlung des Wertes der enteigneten Immobilie wird die Wertsteigerung dieser Immobilie infolge von Arbeiten oder Veränderungen, die nach Abschluss der eventuellen öffentlichen Untersuchung über einen der in Artikel D.VI.1 erwähnten Beschlüsse ausgeführt worden wären, nicht berücksichtigt.

KAPITEL VI - Enteignung auf Antrag einer Drittperson

Art. D.VI.11. § 1. Auf Antrag des bzw. der Eigentümer, der bzw. die flächenmäßig mehr als die Hälfte der in der Insel enthaltenen Grundstücke besitzt(en), kann die Enteignungsbehörde die anderen Immobilien enteignen, die zur Durchführung oder Umsetzung der in Artikel D.VI.1 genannten Vorschriften notwendig sind, falls sich ihr Erwerb auf gütlichem Wege als unmöglich erwiesen hat. Eine Ermächtigung dazu erhält die Enteignungsbehörde von der Regierung.

Der Antrag wird an die Enteignungsbehörde per Einsendung gerichtet. Er umfasst folgende Angaben und Dokumente:

1° den Namen und Vornamen, die Eigenschaft und den Wohnsitz des Antragstellers, oder den Firmennamen und den Sitz, wenn es sich um eine juristische Person handelt;

2° einen Schriftsatz zur Rechtfertigung des Antrags;

3° einen Lageplan zur Darstellung der Grenzen der Parzellen, die dem Antragsteller gehören, und derjenigen Parzellen, deren Enteignung beantragt wird;

4° eine Bescheinigung des Hypothekenbewahrers betreffend die Parzellen, deren Enteignung beantragt wird;

5° die Rechtfertigung der zur Durchführung der betreffenden Raumplanungsmaßnahme benötigten Ressourcen.

§ 2. Der/die in Absatz 1 erwähnten Eigentümer kann/können einen Antrag stellen, um mit der Ausführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Raumplanungsmaßnahme beauftragt zu werden.

Art. D.VI.12. § 1. Die in Anwendung von Artikel D.VI.11 erworbenen Grundstücke werden den Antragstellern durch Verkauf, Erbpacht oder Erbbaurecht zur Verfügung gestellt.

Die Zurverfügungstellungsurkunde enthält eine Klausel, in der die auf dem enteigneten Gut geplanten Handlungen und Arbeiten, nebst den weiteren Nutzungsmodalitäten, und insbesondere das Datum, an dem die Handlungen, Arbeiten und Aktivitäten beginnen sollten, präzisiert werden.

§ 2. Im Falle eines Verkaufs enthält die Urkunde eine Klausel, nach der die Enteignungsbehörde die Möglichkeit hat, das Gut zurückzukaufen, wenn der Nutzer die angegebene Aktivität einstellt, oder die Nutzungsmodalitäten nicht beachtet. Ist dies der Fall, und sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird der Rückkaufpreis der Grundstücke durch die Immobilienerwerbskomitees bestimmt, wobei diese im Rahmen des Verfahrens in Sachen Enteignungen handeln, ohne Berücksichtigung des Mehrwerts, der unter Verletzung der ursprünglichen Abkommen zwischen den Parteien erzielt worden wäre.

Andererseits, und sofern sich die Parteien nicht einigen können, werden das Material und die Gerätschaften, die errichteten Gebäude und die eingerichtete Infrastruktur, die seit der Abtretung des Gutes durch die Enteignungsbehörde vorhanden sind, beim Rückkauf des Grundstück zum Verkaufswert bezahlt. Dieser Wert wird durch die in Absatz 1 genannten Immobilienerwerbskomitees bestimmt.

Im Falle eines Verkaufs darf der Nutzer das Gut nur dann weiterverkaufen, wenn sich die Region oder die als Verkäuferin handelnde öffentlich-rechtliche Person damit als einverstanden erklärt hat, wobei die in Absatz 1 und 2 erwähnten Klauseln in der Weiterverkaufsurkunde stehen müssen.

KAPITEL VII - Immobilienerwerbskomitee

Art. D.VI.13. Auf Antrag der Enteignungsbehörde werden die Immobilienerwerbskomitees mit allen Anschaffungen und Enteignungen von Immobiliengütern beauftragt, die zur Durchführung der Pläne, Schemen und Areale im Sinne von Artikel D.VI.1 nötig sind. Ungeachtet der Enteignungsbehörde sind die besagten Komitees befugt, ohne besondere Formalitäten den öffentlichen oder freihändigen Verkauf der kraft des vorliegenden Titels erworbenen oder enteigneten Immobilien vorzunehmen. Es können von den in diesem Absatz erwähnten Urkunden Ausfertigungen ausgestellt werden.

Die Vorsitzenden der Erwerbskomitees sind dazu befugt, die Enteignungsbehörde vor Gericht zu vertreten.

Art. D.VI.14. Ungeachtet der betroffenen öffentlich-rechtlichen Person sind die Immobilienerwerbskomitees befugt, ohne besondere Formalitäten und nach den in Artikel D.VI.12 vorgesehenen Modalitäten die kraft des vorliegenden Gesetzbuches erworbenen oder enteigneten Immobilien oder die Domonialgebäude, denen die Regierung eine im Gesetzbuch vorgesehene Zweckbestimmung zu geben beschließen würde, zu verkaufen oder im Rahmen eines Erbpacht- oder Erbbauvertrags abzutreten. Es können von den in diesem Absatz erwähnten Urkunden Ausfertigungen ausgestellt werden.

Die betroffenen öffentlich-rechtlichen Personen können die Immobiliengüter, die sie kraft des Gesetzbuches erworben oder enteignet haben, selbst abtreten. Wenn die öffentlich-rechtliche Person das Komitee nicht in Anspruch nimmt, dann legt sie einem von diesen den Entwurf des Kauf- oder Mietvertrags zur Beglaubigung vor. Das Komitee notifiziert seine Beglaubigung oder seine Ablehnung einer Beglaubigung binnen eines Monats ab Eingang der Akte. Falls nötig kann diese Frist auf Antrag des Komitees hin um einen Monat verlängert werden.

Bei Ablehnung der Beglaubigung bestimmt das Komitee die von ihm verlangten Bedingungen zur Erteilung der Beglaubigung und gibt die Gründe dafür an. Die Beglaubigung gilt als erteilt, wenn das Komitee die im vorigen Absatz bestimmte Frist verstreichen lässt.

KAPITEL VIII - Verzicht auf die Enteignung

Art. D.VI.15. Wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren ab der Billigung des Enteignungsplans die Immobilienerwerbe nach Artikel D.VI.1 noch nicht stattgefunden haben oder das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet worden ist, kann der Eigentümer per Einsendung die befugte Behörde auffordern, von der Enteignung seines Eigentums abzusehen.

Ist diese Behörde nicht die Region, so wird diese Aufforderung per Einsendung der Regierung oder dem beauftragten Beamten zur Kenntnis gebracht.

Wenn vor dem Inkrafttreten eines Sektorenplans oder eines Schemas die Städtebau- oder Verstärkungsgenehmigung in Anwendung von Artikel D.IV.58 verweigert wird, um die zukünftige Raumordnungsplanung nicht zu gefährden, dann läuft die zehnjährige Frist ab der Einsendung der Genehmigungsverweigerung.

Wenn sich die befugte Behörde binnen eines Jahres nach Einsendung der Aufforderung nicht ausgesprochen hat, dann kann der Eigentümer vorbehaltlich der in Artikel D.VI.38 ff. vorgesehenen Einschränkungen eine Entschädigung erhalten.

KAPITEL IX - Übergangsregelung

Art. D.VI.16. Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Enteignungserlasse finden weiterhin Anwendung.

Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches noch laufenden Verfahren zur Billigung der Enteignungserlasse werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches weitergeführt.

TITEL II - VORKAUFSRECHT

KAPITEL I - Anwendungsbereich

Abschnitt 1 - Gebiete mit Vorkaufsrecht

Art. D.VI.17. § 1. Dem Vorkaufsrecht unterliegen kann jede in den folgenden Gebieten bzw. Arealen gelegene Immobilie:

- 1° Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;
- 2° Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen;
- 3° Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;
- 4° Gebiet von regionaler Bedeutung;
- 5° Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- 6° in Artikel D.II.19 erwähnten Gebiete der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen und der autonomen Häfen;
- 7° Areal für einen neu zu gestaltenden Standort oder einen Landschafts- und Umweltsanierungsstandort;
- 8° Areal für eine städtische Neubelebung;
- 9° Areal für eine städtische Erneuerung;
- 10° Areal für eine Revision des Sektorenplanes im Zusammenhang mit der Eintragung eines neuen zur Verstädterung bestimmten Gebietes;
- 11° Areal für eine spezifische Städtebaumaßnahme im Zusammenhang mit:
 - a) entweder der Umsetzung des Plans "dauerhaftes Wohnen";
 - b) oder der Ansiedlung oder Verbesserung einer Kommunikationsinfrastruktur;
 - c) oder einem lokalen Orientierungsschema, einem Areal für städtische Flurbereinigungsmaßnahmen oder einem bevorzugten Initiativgebiet, die bereits angenommen worden sind.

(12° in Anwendung von Artikel D.II.64 bestimmtes grünes Wohngebiet – Dekret vom 16. November 2017, Art. 4)

Die Regierung führt nach den von ihr festgelegten Modalitäten das Verzeichnis der Gebiete und Areale, die dem Vorkaufsrecht unterliegen.

§ 2. Das Vorkaufsrecht gilt nicht für Güter, die Gegenstand eines Erlasses über deren Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit sind.

Abschnitt 2 - Gegenstand des Vorkaufsrechts

Art. D.VI.18. In dem Regierungserlass zur Festlegung des Geltungsgebiets des Vorkaufsrechts wird der Gegenstand angegeben, für den das Recht geltend gemacht werden kann, der mit den Zielen der Gebietseinteilung oder des Areal, die/das dem Geltungsgebiet des Vorkaufsrechts zugrundeliegt, in Zusammenhang steht.

Abschnitt 3 - Vorkaufsberechtigte Behörden

Art. D.VI.19. Vorkaufsberechtigt sind die folgenden Behörden:

1° die Region;

2° die Gemeinden, die autonomen Gemeinde- und Provinzialregionen und die öffentlichen Sozialhilfezentren;

3° die Regionale Wohnungsbaugesellschaft der Wallonie ("Société régionale wallonne du Logement") und die von ihr anerkannten Wohnungsbaugesellschaften des öffentlichen Dienstes;

4° die Interkommunalen, die als Gesellschaftszweck die Raumordnung oder das Wohnungswesen oder die wirtschaftliche Entwicklung haben.

Der Regierungserlass zur Festlegung des Gebiets mit Vorkaufsrecht nennt die Vorkaufsberechtigten und ihren jeweiligen Platz in der Rangfolge.

Abschnitt 4 - Rechtsgeschäfte, die Anlass zu einem Vorkaufsverfahren geben

Art. D.VI.20. Das Vorkaufsrecht findet Anwendung auf jede entgeltliche Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und von Erbbau- oder Erbpachtrechten, die sich auf Immobilien beziehen.

Ausgenommen von dem Vorkaufsrecht sind jedoch:

1° Veräußerungen zwischen Eheleuten, zwischen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, sowie zwischen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad einschließlich;

2° Verkäufe von zu bauenden oder im Bau befindlichen Wohnungen, die dem Gesetz vom 9. Juli 1971 zur Regelung des Wohnungsbaus und des Verkaufs von zu bauenden oder im Bau befindlichen Wohnungen unterliegen;

3° Einbringungen in eine Gesellschaft und Abtretungen infolge von Fusionen, Spaltungen oder Übernahmen von Handelsgesellschaften;

4° Austauschgeschäfte mit oder ohne Ausgleichszahlung im Rahmen einer Flurbereinigung oder Umlegung im Sinne von Artikel D.VI.34 bis D.VI.37;

5° Abtretungen von Immobilien in Ausführung einer in einen Mietfinanzierungsvertrag aufgenommenen Verkaufszusage.

Abschnitt 5 - Dauer

Art. D.VI.21. Der Regierungserlass zur Festlegung des Geltungsgebiets des Vorkaufsrechts bestimmt die Dauer des Vorkaufsrechts, welche fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf; sie kann für Zeiträume von jeweils höchstens fünf Jahren erneuert werden.

KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung der Gebiete mit Vorkaufsrecht

Art. D.VI.22. Jedes Gebiet mit Vorkaufsrecht wird von der Regierung aus eigener Initiative oder auf Antrag eines der in Artikel D.VI.19 aufgeführten Vorkaufsberechtigten festgelegt oder gebilligt.

Art. D.VI.23. Wird das Gebiet mit Vorkaufsrecht zur gleichen Zeit wie der Plan, das Schema oder das Areal im Sinne von Artikel D.VI.17 aufgestellt, so unterliegen sie gemeinsam den für die Annahme oder Genehmigung des betreffenden Plans, Schemas oder Areals vorgesehenen Formalitäten.

Art. D.VI.24. § 1. Wird das Gebiet mit Vorkaufsrecht später als der Plan, das Schema oder das Areal im Sinne von Artikel D.VI.17 aufgestellt, so unterzieht die Gemeinde den Entwurf zum Gebiet mit Vorkaufsrecht binnen fünfzehn Tagen nach Aufforderung der Regierung einer öffentlichen Untersuchung.

Die Regierung billigt das Gebiet mit Vorkaufsrecht binnen sechzig Tagen ab Eingang des Antrags des Vorkaufsberechtigten. Diese Frist kann mittels eines begründeten Erlasses um dreißig Tage verlängert werden.

§ 2. Wird der Regierungserlass nicht innerhalb dieser Fristen angenommen, so kann der Vorkaufsberechtigte im Sinne von Artikel D.VI.22 per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an die Regierung richten. Wenn nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen ab Einsendung des Erinnerungsschreibens der Vorkaufsberechtigte im Sinne von Artikel D.VI.22 den Regierungsbeschluss nicht erhalten hat, dann gilt das Gebiet mit Vorkaufsrecht als abgelehnt.

§ 3. Der Regierungserlass wird gemäß Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Erlass innerhalb von zehn Tagen ab dessen Billigung durch die Regierung den Eigentümern und Inhabern eines dinglichen Rechts an den im Geltungsgebiet des Vorkaufsrechts gelegenen Immobilien sowie der Gemeinde per Einsendung notifiziert.

KAPITEL III - Vorkaufsverfahren

Abschnitt 1 - Erklärung der Veräußerungsabsicht

Art. D.VI.25. § 1. Jede Veräußerung eines dinglichen Rechts an einer Immobilie, die dem Vorkaufsrecht unterliegt, erfolgt unter Vorbehalt einer vorherigen Absichtserklärung seines Inhabers, die per Einsendung zugleich an die Regierung und an die Gemeinde gerichtet wird.

Die Erklärung der Veräußerungsabsicht, deren Muster von der Regierung festgelegt wird, muss folgende Angaben enthalten:

1° Identität und Wohnsitz des Inhabers eines dinglichen Rechts an der Immobilie;

- 2° Adresse der Immobilie, deren Veräußerung geplant wird;
- 3° Beschreibung der Immobilie und insbesondere ihre katastrale Bezeichnung, die Fläche der Parzelle, die Grundfläche des Gebäudes, die Geschossfläche und die Anzahl Geschosse;
- 4° die sonstigen dinglichen Rechte und die persönlichen Rechte, die damit verbunden sind;
- 5° die detaillierte Auflistung der Bau-, Städtebau-, Parzellierungs- oder Verstärkungsgenehmigungen, der städtebaulichen Bescheinigungen, die sich auf die Immobilie beziehen, sowie die letzte und genaueste stadtplanerische Zweckbestimmung unter Angabe der im Sektorenplan oder in den plurikommunalen bzw. kommunalen Schemen vorgesehenen Bezeichnung;
- 6° Preis und Bedingungen der geplanten Veräußerung oder, im Falle einer öffentlichen Versteigerung, den eventuellen Startpreis;
- 7° bei fehlender Preisangabe, den vereinbarten Wert der Gegenleistung, der vereinbarungsgemäß zu Lasten des Käufers des dinglichen Rechts an der Immobilie geht;
- 8° die Angabe, dass die Inhaber des Vorkaufsrechts das Recht haben, die Immobilie zu besichtigen.

§ 2. Im Falle einer Versteigerung wird die in § 1 genannte Erklärung mindestens sechzig Tage vor der ersten Sitzung vom Notar erstellt, der mit der Versteigerung beauftragt ist. Bei Wiederverkauf infolge der Ausübung des Rechts zur Abgabe eines Übergebots wird die Erklärung vom Notar unverzüglich nach Erhalt der Übergebote erstellt. Sie enthält außerdem das Datum und die Modalitäten der Versteigerung.

Abschnitt 2 - Übermittlung der Erklärung der Veräußerungsabsicht

Art. D.VI.26. Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person, die eine Erklärung der Veräußerungsabsicht entgegennimmt, bestätigt ihren Empfang per Einsendung innerhalb von zwanzig Tagen und übermittelt den Inhabern des Vorkaufsrechts an den im Gebiet mit Vorkaufsrecht gelegenen Immobilien sofort eine Abschrift davon unter Angabe des in Artikel D.VI.19 genannten Platzes in der Rangfolge.

Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person übermittelt ebenfalls unverzüglich entweder dem Einnehmer des Registrierungsamtes, oder dem Erwerbskomitee eine Abschrift der Erklärung, mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von dreißig Tagen. Gleich nach Eingang der Stellungnahme übermittelt sie den Vorkaufsberechtigten eine Abschrift davon. Wird keine Stellungnahme innerhalb der genannten Frist abgegeben, so wird das Verfahren fortgesetzt.

Abschnitt 3 - Entscheidung der Vorkaufsberechtigten

Art. D.VI.27. Jeder der Vorkaufsberechtigten richtet spätestens fünfzig Tage nach Eingang der Erklärung der Veräußerungsabsicht ein Dokument an die Regierung, in dem er seine Kaufentscheidung zu dem vorgeschlagenen Preis und den vorgeschlagenen Bedingungen kundtut.

Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person stellt dem Inhaber spätestens innerhalb von zwanzig Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist die Entscheidung oder das Ausbleiben einer Entscheidung der Vorkaufsberechtigten zu.

Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Vorkaufsberechtigte auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.

Art. D.VI.28. Bei einer öffentlichen Versteigerung fragt der amtierende Notar am Ende der Gebote und vor Erteilung des Zuschlags in der Öffentlichkeit, ob einer der Vorkaufsberechtigten sein Recht zum Preis des letzten Angebots geltend machen will.

Dieser tritt an die Stelle des Letztbietenden.

Bei einem Wiederverkauf infolge der Ausübung des Rechts zur Abgabe eines Übergebots wird die gleiche Frage bei der Sitzung zur Abgabe der Übergebote öffentlich gestellt.

Unbeschadet von Artikel 1592 des Gerichtsgesetzbuches verfügt der Vorkaufsberechtigte oder sein Vertreter, insofern er sein Vorkaufsrecht nicht sofort geltend macht, über eine Frist von dreißig Tagen ab der Versteigerung, um den amtierenden Notar über seine Entscheidung, an die Stelle des Letztbietenden zu treten, zu informieren.

Eine Abschrift der Entscheidung wird der Zuschlagsurkunde beigelegt.

Abschnitt 4 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts

Art. D.VI.29. Wenn der Vorkaufsberechtigte auf die Ausübung seines Rechts verzichtet hat, kann der Inhaber eines dinglichen Rechts an einer Immobilie dasselbe Immobiliengut veräußern, ohne die in Artikel D.VI.25 genannten Bestimmungen erfüllen zu müssen, vorausgesetzt, dass:

1° die authentische Urkunde zur Feststellung der Veräußerung binnen drei Jahren ab dem Verzicht erfolgt;

2° der Veräußerungspreis nicht unter dem Preis liegt, der in der in Anwendung von Artikel D.VI.25 eingereichten Erklärung steht.

Der beurkundende Beamte informiert die Regierung über die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen.

Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht und Zahlung des Preises

Art. D.VI.30. Im Falle eines Erwerbs zahlt der Vorkaufsberechtigte den Kaufpreis binnen vier Monaten nach der Kaufentscheidung, oder nach der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, oder nach dem Datum der Zuschlagsurkunde und spätestens am Tag der Beurkundung.

Der Vorkaufsberechtigte richtet eine Kopie der Erwerbsurkunde an die Regierung und an die Gemeinde.

KAPITEL IV - Sonstige Bestimmungen

Art. D.VI.31. Wenn das dingliche Recht an einer Immobilie unter Verstoß gegen die Vorschriften des vorliegenden Titels veräußert worden ist, kann der Vorkaufsberechtigte vor Gericht ziehen, um die Urkunde für nichtig und den Vorkaufsberechtigten als Erwerber anstelle der Drittperson erklären zu lassen, und zwar zu dem Preis und unter den Bedingungen, die in der Urkunde festgehalten sind.

Die Geltendmachung der Nichtigkeit verjährt jeweils nach fünf Jahren.

Art. D.VI.32. § 1. Es darf keine Veräußerung einer Immobilie, die dem Vorkaufsrecht unterliegt, zugunsten einer anderen Person als der Vorkaufsberechtigte beurkundet werden, ohne dass die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Titels festgestellt worden ist.

Zu diesem Zweck stellt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person jedem Notar oder öffentlichen Amtsträger, der dies beantragt, innerhalb von 30 Tagen nach dieser Beantragung eine Bescheinigung aus, die nach dem von ihr festgelegten Muster erstellt wird und geeignet ist, die Existenz jeglicher Verkaufsabsichtserklärung und deren Weiterbehandlung nachzuweisen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Urkunde selbst ohne Bescheinigung aufgenommen werden.

§ 2. Jede privatschriftliche Vereinbarung oder Urkunde in Bezug auf die Veräußerung einer Immobilie unter Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen Person als ein Vorkaufsberechtigter gilt unwiderlegbar als unter der aufschiebenden Bedingung einer Nichtausübung des Vorkaufsrechts abgeschlossen.

KAPITEL V - Übergangsregelung

Art. D.VI.33. Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Vorkaufserlasse bleiben anwendbar. Die Dauer des Vorkaufsrechts wird jedoch auf fünfzehn Jahre ab ihrer Verabschiedung gebracht.

TITEL III - FLURBEREINIGUNG UND UMLEGUNG

Art. D.VI.34. Bei Flurbereinigung oder Umlegung tritt die flurbereinigte Immobilie oder das neue Los dinglich an die Stelle der ehemaligen Immobilie. Unter der Bedingung, dass die nachstehend vorgeschriebenen Bekanntmachungsformalitäten erfüllt werden und vorbehaltlich der aus besonderen Vereinbarungen hervorgehenden Abänderungen:

1° werden die das ehemalige Gut belastenden Vorrechte und Hypotheken und alle dinglichen Rechte mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, die Aufhebungs-, Widerrufungs- oder Auflösungsgründe der Eigentumsurkunde des besagten Gutes sowie jegliche Rechtsforderungen betreffend das Gut, von Rechts wegen auf das gesamte neue Immobiliengut einschließlich der darin einbezogenen neuen Teile, oder auf das an die Stelle der ehemaligen Immobilie tretende neue Los sowie gegebenenfalls auf den Preis, die Ausgleichsumme, oder den Saldo der Ausgleichsbeträge übertragen, die dem Eigentümer der ehemaligen Immobilie infolge der Flurbereinigung oder der Umlegung als Ganzes zustehen können;

2° wird die Immobilie bzw. werden die Immobilienteile, die aufgrund der Flurbereinigung oder der Umlegung in das Vermögen eines oder mehrerer anderer Eigentümer übergehen, frei von allen hier oben erwähnten Rechten, Aufhebungs-, Widerrufungs- oder Auflösungsgründen und Rechtsforderungen in dieses Vermögen aufgenommen.

Der Schuldner entledigt sich rechtsgültig seiner Schuld durch die Zahlung des Preises oder des Ausgleichsbetrages an die Hinterlegungs- und Konsignationszentrale.

Art. D.VI.35. Im Falle von Aufhebung, Widerrufung oder Auflösung erfolgt die Übertragung von Amts wegen, unbeschadet der Entschädigungsregelung, die zwischen den Parteien jedes Mal stattzufinden hat, wenn das neue Immobiliengut oder das neue Los einen höheren Wert als die ehemalige Immobilie hat.

Art. D.VI.36. Die Rechtsfolgen der Flurbereinigung, so wie diese in Artikel D.VI.34 vorgesehen sind, sind gegenüber Dritten erst dann wirksam, nachdem die Urkunde zur Feststellung der Flurbereinigung oder der Umlegung beim zuständigen Hypothekenamt niedergelegt wurde, und darüber hinaus - was die Übertragung oder das Erlöschen der Vorrechte und der Hypotheken betrifft - ab dem Tag, an dem am Rande des Eintrags bezüglich dieser Rechte, ein Vermerk steht.

Dieser Randvermerk wird auf Ansuchen des Erwerbkomitees oder der Enteignungsbehörde auf Vorlage der Flurbereinigungs- oder Umlegungsurkunde und eines Formblattes in doppelter Ausfertigung vorgenommen, welches außer der Angabe der im Rand einzutragenden Vermerke, noch Folgendes anführt:

- 1° Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der Parteien sowie des Gläubigers;
- 2° die Urkunden, aufgrund derer der Übertrag der Vorrechte oder der Hypotheken erfolgt ist;
- 3° neue Beschreibung der Immobilie nach der Flurbereinigung und Umlegung;
- 4° die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 1913 vorgeschriebenen Angaben;

Der Hypothekenbewahrer übergibt dem Antragsteller die Urkunde und eines der Formblätter, an dessen Fuß er bescheinigt, den Vermerk vorgenommen zu haben. Nimmt die Region die Immobiliengeschäfte auf ihre Rechnung, so trägt sie die Kosten der Hypothekenformalitäten für die Rechte, welche die Immobilien nach der Flurbereinigung oder Umlegung belasten.

Art. D.VI.37. Das Pachtrecht bezüglich flurbereinigter oder umgelegter Immobilien, mit Ausnahme der Landpacht, welche weiterhin unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. November 1969 über die Landpacht, sowie des Dekrets vom 27. März 2014 zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft fällt, wird auf das dem Verpächter zugeteilte neue Los übertragen, außer bei Verringerung oder Erhöhung des Pachtpreises und insofern der Pächter sich nicht für die Kündigung entscheidet.

TITEL IV - WERTMINDERUNGEN UND GEWINNE

KAPITEL I - Entschädigung der Wertminderungen

Abschnitt 1 - Grundsatz

Art. D.VI.38. Es besteht Anlass zur Entschädigung zu Lasten der Region, wenn das Bauverbot oder das Verbot der Nutzung eines Grundstücks für das Einrichten einer oder mehrerer ortsfester Anlagen im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 1, oder das Verstädterungsverbot im Sinne von Artikel D.IV.2, das sich aus der Revision oder der Ausarbeitung eines verbindlichen Sektorenplans ergibt, der dem Gut im geltenden Plan gegebenen Zweckbestimmung am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Plans ein Ende setzt, vorausgesetzt, dass das Gut an diesem Tag zur Bebauung geeignet ist und neben einem Verkehrsweg mit ausreichender Ausstattung unter Berücksichtigung der Ortslage liegt.

Die Wertminderung wird bis zur Höhe von zwanzig Prozent des gemäß Artikel D.VI.42 aktualisierten und erhöhten Kaufwertes des Gutes ohne Entschädigung getragen.

Abschnitt 2 - Ausbleiben der Entschädigung

Art. D.VI.39. In folgenden Fällen ist keine Entschädigung fällig:

1° bei einem Bauverbot, oder einem Verbot, ein Grundstück für das Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester Einrichtungen zu benutzen, oder bei einem Verstädterungsverbot, das aus der voraussichtlichen Enteignung des Gutes hervorgeht, und dies unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel D.VI.15;

2° bei einem Verbot, eine größere Fläche einer Parzelle zu bebauen, als es der Plan zulässt, oder bei dem Verbot, die in dem Plan festgelegte Bebauungsdichte zu überschreiten;

3° bei einem Verbot, die Bewirtschaftung von Betrieben, die einer Umweltgenehmigung oder Erklärung in Anwendung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterliegen, über den Zeitraum hinaus weiterzuführen, für den diese Bewirtschaftung genehmigt wurde;

4° bei einem Verbot, ein Grundstück zu bebauen, das die durch den Plan festgelegten Mindestmaße nicht aufweist;

5° bei einem Verbot, ein Grundstück zu bebauen oder zu verstädtern, welches in Anbetracht der Ortslage keinen Zugang zu einem ausreichend ausgerüsteten Weg hat;

6° bei einem Bau- oder Verstädterungsverbot außerhalb der Ortschaften, aufgrund von verkehrssicherheitsbedingten, zwingenden Erfordernissen;

7° bei einem Verbot, ein Grundstück zu bebauen oder zu verstädtern, für welches am Tage des Inkrafttretens des Planes, der dieses Verbot nach sich zieht, eine vorher erteilte Städtebau-, Parzellierungs-, oder Verstädterungsgenehmigung abgelaufen war;

8° im Falle von durch eine Naturkatastrophe zerstörten Gebäuden bzw. ortsfesten Anlagen, wenn ihr Wiederaufbauverbot aufgrund des Königlichen Erlasses in Ausführung von Artikel 12 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden entstanden ist;

9° bei einem Verbot, ein Grundstück zu bebauen oder zu verstädtern, das einem Risiko oder einer Belastung im Sinne von Artikel D.IV.57 ausgesetzt ist.

Abschnitt 3 - Herabsetzung oder Ablehnung der Entschädigung

Art. D.VI.40. Die Entschädigung wird herabgesetzt oder abgelehnt, falls und insofern der Antragsteller am Tag vor dem Inkrafttreten des Planes, durch den der ursprünglichen Zweckbestimmung des Gutes ein Ende gesetzt wird, Eigentümer eines oder mehrerer Immobiliengüter in der Wallonischen Region ist oder Anteile in einer Gesellschaft hält, deren Hauptgesellschaftszweck die Immobilienverwaltung ist, und die eine oder mehrere in der Wallonischen Region gelegene Immobilie(n) verwaltet, und wenn diese Immobilien einen Vorteil aus dem Inkrafttreten eines Planes oder aus zu Lasten von öffentlichen Behörden ausgeführten Arbeiten ziehen.

Abschnitt 4 - Entstehung des Rechts auf Entschädigung

Art. D.VI.41. Das Recht auf Entschädigung entsteht entweder bei dem Verkauf des Gutes oder bei der Verweigerung einer Städtebau- oder Verstädterungsgenehmigung oder auch bei der Ausstellung einer diesbezüglichen negativen Städtebaubescheinigung.

Abschnitt 5 - Berechnung der Entschädigung

Art. D.VI.42. Zur Bestimmung der für eine Entschädigung in Betracht zu ziehenden Wertminderung gilt die Differenz zwischen, einerseits, dem Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs und, andererseits, dem Wert des Gutes zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf die Entschädigung nach Inkrafttreten des Planes. Nur die sich aus dem Plan ergebende Wertminderung darf für die Entschädigung in Betracht gezogen werden.

Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt der Betrag, der als Grundlage zur Erhebung der Registrierungsgebühr, Erbschaftssteuer oder Übertragungssteuer im Todesfall auf das Volleigentum des Gutes diente oder, in Ermangelung solcher Erhebung, der Verkaufswert des Gutes im Volleigentum am Tage des Erwerbs.

Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes auf Entschädigung gilt:

1° im Falle des Verkaufs des Gutes, der Betrag, der als Grundlage zur Erhebung der Registrierungsgebühr auf das Volleigentum des Gutes diente oder, in Ermangelung solcher Erhebung, der Verkaufswert des Gutes im Volleigentum am Tage des Verkaufs mit als Mindestwert dem abgemachten Wert;

2° im Falle der Verweigerung einer Städtebau- oder Verstädterungsgenehmigung oder im Falle der Ausstellung einer negativen Städtebaubescheinigung, der Verkaufswert zu diesem Zeitpunkt.

Der Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs wird aktualisiert, indem er mit dem Gesundheitsindex des Kalendermonats vor demjenigen der Festlegung der Entschädigung multipliziert wird und indem die somit erzielte Zahl durch den Gesundheitsindex des Jahres geteilt wird, in welchem der Entschädigungsberechtigte das Gut erwarb, wobei dieser Index gegebenenfalls auf der gleichen Grundlage wie der erstgenannte Index umgerechnet wird. Der so ermittelte Wert wird um die Erwerbskosten und die Ausgaben erhöht, die der Entschädigungsberechtigte bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des Planes, durch den der ursprünglichen Zweckbestimmung des Gutes ein Ende gesetzt wird, zu tragen hatte, um die Zweckbestimmung des Gutes zu verwirklichen.

Abschnitt 6 - Verfahren

Art. D.VI.43. Gerichtsstand für die Anträge auf Entschädigung sind, unabhängig vom Betrag, die Gerichte erster Instanz. Gegen all diese Urteile kann Berufung eingelegt werden.

Die Forderungen verjähren ein Jahr nach dem Tag, an dem gemäß Artikel D.VI.41 das Recht auf Entschädigung entsteht, und zehn Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens des Sektorenplans. Diese letztere Frist wird für die in Artikel D.VI.15 Absatz 4 vorgesehene Schadenersatzforderung auf fünfzehn Jahre verlängert.

Art. D.VI.44. Zur Vermeidung einer endgültigen Aberkennung seines Rechts auf Entschädigung hinterlegt der Antragsteller per Einsendung innerhalb von sechs Monaten nach dem Einreichen des Antrags und spätestens vor dem Abschluss der Debatten bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts

ein Dokument, in dem gemeldet wird, ob er am Tag vor dem Inkrafttreten des in Artikel D.VI.38 erwähnten Planes Eigentümer einer oder mehrerer bebaute(n)(r) oder nicht bebaute(n)(r) Immobilie(n) in der Wallonischen Region war oder Anteile in einer Gesellschaft hielt, deren Hauptgesellschaftszweck die Immobilienverwaltung war. In einem solchen Fall muss er ebenfalls die genauen Katasterangaben dieser Grundstücke und die Anzahl seiner Anteile mitteilen. Zeitgleich mit der Hinterlegung dieses Dokuments bei der Kanzlei übermittelt der Antragsteller der Verwaltung oder ihrem Rat dieses Dokument nach denselben Modalitäten.

Abschnitt 7 - Erfüllung der Verpflichtung zur Entschädigung

Art. D.VI.45. Es kann der Verpflichtung zur Entschädigung, auch bei Übertragung des Eigentums des Gutes, durch das Revidieren des Sektorenplans nachgekommen werden mit dem Ziel, dem Gut die Zweckbestimmung zurückzugeben, die es am Tage vor dem Inkrafttreten des Planes hatte. In diesem Fall beschließt oder erlaubt die Regierung durch einen begründeten Erlass, diesen Sektorenplan einer Revision zu unterziehen, und findet das Verfahren zur Revision der Pläne Anwendung. Erweist sich nach Abschluss des Verfahrens, dass es nicht möglich ist, dem Gut die frühere Zweckbestimmung zurückzugeben, so ist die Entschädigung fällig.

Art. D.VI.46. Wenn aufgrund eines verbindlichen Planes ein Bauverbot verhängt werden kann gegen denjenigen, der eine Parzelle innerhalb des Geltungsgebiets einer Verstädterungsgenehmigung erworben hat, so kann sich die Region von der Verpflichtung zur Entschädigung befreien, indem sie diese Parzelle von dem Betreffenden durch Rückzahlung des bezahlten Preises, zuzüglich Lasten und Kosten, zurückkauft.

Ist der Betreffende nur Eigentümer der obenerwähnten Parzelle, so kann er deren Rückerwerb durch die Region fordern, indem er seine Forderung per Einsendung innerhalb von zwölf Monaten ab der Veröffentlichung des obengenannten Planes mitteilt. In diesem Fall muss ihm die Parzelle innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung abgekauft und bezahlt werden. Die Regierung legt die Durchführungsmodalitäten dieser Bestimmung fest.

Abschnitt 8 - Übergangsregelung

Art. D.VI.47. Wer vor dem 15. Februar 1971 ein Grundstück erwarb, um darauf eine eigene Wohnung zu bauen, und dem eine Städtebaugenehmigung verweigert wird, der kann die Region ersuchen, dieses Grundstück abzukaufen, wenn das Verbot von den Bestimmungen eines verbindlich gewordenen Sektorenplans herrührt. Die interkommunale Vereinigung oder die Gemeinde können mit der Zustimmung der Regierung oder ihres Beauftragten an die Stelle der Wallonischen Region treten.

Die vorliegende Bestimmung findet nur auf Personen Anwendung, die Eigentümer dieses einzigen Grundstückes sind und unter der Bedingung, dass sie mit gutem Recht damit rechnen konnten, darauf eine eigene Wohnung erbauen zu können.

Der Rückerwerb erfolgt gegen Rückzahlung des durch den Begünstigten gezahlten Kaufpreises, zuzüglich Lasten und Kosten.

KAPITEL II - Regelung über die Planungsgewinne

Abschnitt 1 - Regionalabgabe

Unterabschnitt 1 - Grundlage, Freistellungen und Aussetzungen

Art. D.VI.48. Es wird eine Abgabe auf die Gewinne geschaffen, die sich aus der Planung ergeben. Geschuldet wird die Abgabe, wenn die beiden folgenden Bedingungen nacheinander erfüllt werden:

1° Einer Parzelle, oder einem Teil davon, komm(t)(en) eine oder mehrere Umwidmung(en) infolge der Aufstellung oder Revision des Sektorenplans, oder eines Teils davon, zugute;

2° Einer der folgenden Vorgänge findet statt:

- Der Abgabepflichtige überträgt per authentische Urkunde und gegen Entgelt ein dingliches Recht an dieser Parzelle, oder einem Teil davon;

- Diese Parzelle oder dieser Teil einer Parzelle ist Gegenstand in letzter verwaltungsrechtlicher Instanz einer Städtebau- bzw. Verstädterungsgenehmigung oder Global- bzw. integrierten Genehmigung im Sinne von Artikel D.IV.107, die vor der Aufstellung oder Revision des Sektorenplans nicht zu erhalten gewesen wäre.

Art. D.VI.49. Der Abgabe unterliegen die Gewinne aus den folgenden Umwidmungen:

1° Umwidmung eines Agrargebiets in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, (ein grünes Wohngebiet – Dekret vom 16. November 2017, Art. 5), ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

2° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, (ein grünes Wohngebiet – Dekret vom 16. November 2017, Art. 5), ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

3° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, (ein grünes Wohngebiet – Dekret vom 16. November 2017, Art. 5), ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

4° Umwidmung eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder eines Gebiets der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, (ein grünes Wohngebiet – Dekret vom 16. November 2017, Art. 5), ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

5° Umwidmung eines Freizeitgebiets in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, (ein grünes Wohngebiet – Dekret vom 16. November 2017, Art. 5), ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

6° Umwidmung eines gemischten, industriellen, spezifischen Gewerbegebiets, eines Gebiets von regionaler Bedeutung oder eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, (ein grünes Wohngebiet – Dekret vom 16. November 2017, Art. 5), ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

7° Umwidmung eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, (ein grünes Wohngebiet – Dekret vom 16. November 2017, Art. 5), ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

8° Umwidmung eines Freizeitgebiets in ein Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder in ein Gebiet der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen;

9° Umwidmung eines Agrargebiets in ein Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder in ein Gebiet der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen;

10° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder in ein Gebiet der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen;

11° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder in ein Gebiet der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen;

12° Umwidmung eines Agrargebiets in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

13° Umwidmung eines Forstgebiets in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

14° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

15° Umwidmung eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder eines Gebiets der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

16° Umwidmung eines Freizeitgebiets in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

17° Umwidmung eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

18° Umwidmung eines Agrargebiets in ein Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;

19° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;

- 20° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;
- 21° Umwidmung eines Agrargebiets in ein Freizeitgebiet;
- 22° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Freizeitgebiet;
- 23° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Freizeitgebiet;
- 24° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Agrargebiet;
- 25° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Agrargebiet.

Art. D.VI.50. § 1. In folgenden Fällen ist keine Abgabe zu zahlen:

- 1° wenn der Gewinn Güter betrifft, die Eigentum der Region, der Provinzen, der Gemeinden, der autonomen Gemeinderegionen, der Interkommunalen und der öffentlichen Einrichtungen und Instanzen sind, die durch Gesetz oder Dekret zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit befugt sind;
- 2° wenn die Umwidmung eine Parzelle oder einen Teil einer Parzelle betrifft, die/der weniger als 200m² groß ist;
- 3° wenn eine Revision des Sektorenplans verabschiedet wird, um der in Artikel D.VI.45 erwähnten Verpflichtung zur Entschädigung nachzukommen;
- 4° wenn eine in Artikel D.II.51 oder D.II.52 erwähnte Revision des Sektorenplans insbesondere im Hinblick auf die Eintragung eines Areals im Sinne von Artikel D.V.2 oder D.V.7 verabschiedet wird und die Parzelle innerhalb dieses Areals liegt;
- 5° wenn die Parzelle, auf der sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans eine widmungswidrige Wohnung befindet, deren Existenz legal ist und die noch bewohnt wird, infolge des Plans für Wohnzwecke bestimmt wird;
- 6° wenn eine Parzelle, die unter eine nicht abgelaufene Verstädterungsgenehmigung fällt, infolge des Plans für Wohnzwecke bestimmt wird;
- 7° unbeschadet von Ziffer 5 und 6, wenn ein oder mehrere Gebäude vorhanden sind, deren Existenz legal ist und die nach dem abgeänderten Plan widmungskonform sind.

§ 2. Die Parzellen, die zum Nutzen der Allgemeinheit enteignet oder auf gütlichem Wege abgetreten werden, sind von der Abgabe auf die Gewinne, die sich aus der Planung ergeben, freigestellt, sofern in Übereinstimmung mit Artikel D.VI.7 bei der Ermittlung des Wertes der zum Nutzen der Allgemeinheit enteigneten oder auf gütlichem Wege abgetretenen Immobilie der aus den Bestimmungen des Plans resultierende Mehrwert nicht berücksichtigt wird.

Erfolgt die Enteignung oder gütliche Abtretung zum Nutzen der Allgemeinheit erst dann, wenn die Abgabe auf die Gewinne, die sich aus der Raumplanung ergeben, schon ganz oder teilweise entrichtet worden ist, so werden die gezahlten Summen zurückerstattet, und zwar ohne

Verzugszinsen.

(§ 3. Der Betrag der Abgabe wird um zehn Prozent des Betrags der Investition ermäßigt, die auf den gesamten Parzellen, der Parzelle oder dem Teil der Parzelle zu tätigen ist, für welche(n) die Änderung der Zweckbestimmung gilt, ohne dass dieser Betrag sich jedoch auf weniger als Null belaufen kann.

Unter Betrag der Investition, die zu tätigen ist, versteht man den Betrag, den der Abgabepflichtige für die Anschaffungen, Studien, Handlungen und Arbeiten binnen eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Abgabe geschuldet wird, bereitstellen wird.

Um die Ermäßigung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen zu können, übermittelt der Abgabepflichtige dem von der Regierung bestellten, mit der Festlegung der Abgabe kraft Artikel D.VI.57 beauftragten Beamten eine ehrenwörtliche Erklärung, durch die der Betrag der Investition, die zu tätigen ist, sowie ein Finanzplan bescheinigt werden.

Die Ermäßigung nach Absatz 1 ist in den folgenden Fällen nicht anwendbar:

1° die im vorigen Absatz genannten Dokumente sind nicht beweiskräftig;

2° oder der Betrag der Investition wurde nicht innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren bereitgestellt.

Die Regierung kann die Modalitäten der Umsetzung der Abgabermäßigung festlegen." – Dekret vom 17. Juli 2018, Art. 88)

Art. D.VI.51. In den folgenden Fällen wird die Abgabe auf die Planungsgewinne ausgesetzt:

1° während des Zeitraums, in dem der Sektorenplan vom Staatsrat ausgesetzt ist;

2° während des Zeitraums, in dem die in Artikel D.VI.48 Ziffer 2 erwähnte Genehmigung vor dem Staatsrat angefochten wird;

3° ab der Einsendung an den von der Regierung benannten Beamten der Absichtserklärung zur Enteignung oder zum Erwerb auf gutlichem Wege und zum Nutzen der Allgemeinheit durch eine der Personen, Behörden oder Einrichtungen, deren Güter in Anwendung von Artikel D.VI.50 § 1 Ziffer 1 von der Abgabe freigestellt sind, und dies bis zum Datum des Widerrufs dieser Absicht;

4° während des Zeitraums, in dem die Parzelle aufgrund einer gemeinnützigen Dienstbarkeit nicht bebaut werden darf.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten, nach denen die Absicht zur Enteignung oder zum Erwerb auf gutlichem Wege und zum Nutzen der Allgemeinheit bzw. deren Widerruf, oder das Vorliegen einer gemeinnützigen Dienstbarkeit dem Beamten, den sie benennt, mitgeteilt wird, sowie das Verfahren zur Berechnung des in Absatz 1 genannten Aussetzungszeitraums.

Unterabschnitt 2 - Abgabepflichtiger

Art. D.VI.52. Der Abgabepflichtige ist die Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sektorenplans Eigentümer oder bloßer Eigentümer des Gutes ist.

Sind mehrere Personen abgabepflichtig, so haben sie die Abgabe auf die Planungsgewinne gesamtschuldnerisch zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird der natürlichen oder juristischen Person übertragen, der das Eigentums- oder bloße Eigentumsrecht unentgeltlich oder durch Erbschaft bzw. Schenkung übertragen wird.

Unterabschnitt 3 - Berechnung der Abgabe

Art. D.VI.53. § 1. Die Abgabe auf die Planungsgewinne wird anhand des mutmaßlichen pauschalen Planungsgewinns der Parzelle infolge einer oder mehrerer Umwidmungen im Sinne von Artikel D.VI.49 auf der Grundlage der Fläche der betroffenen Parzelle bzw. des betroffenen Parzellenteils berechnet.

Die Parzellenfläche ist diejenige, die im Kataster angemeldet und eingetragen ist.

§ 2. Der besteuerte Anteil des mutmaßlichen pauschalen Planungsgewinns einer Parzelle oder eines Teils einer Parzelle entspricht fünfzig Prozent des in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Pauschalbetrags:

Art der Umwidmung	Mutmaßlicher pauschaler Planungsgewinn/m ²	Besteuerter Anteil/m ²
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 1	47,53 Euro	23,77 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 2	49,63 Euro	24,82 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 3	49,20 Euro	24,60 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 4	24,90 Euro	12,45 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 5	45,50 Euro	22,75 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 6	20,35 Euro	10,18 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 7	43,90 Euro	21,95 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 8	20,60 Euro	10,30 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 9	22,63 Euro	11,32 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 10	24,73 Euro	12,37 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 11	24,30 Euro	12,15 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 12	27,18 Euro	13,59 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 13	29,28 Euro	14,64 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 14	28,85 Euro	14,43 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 15	4,55 Euro	2,28 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 16	25,15 Euro	12,58 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 17	23,55 Euro	11,78 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 18	3,63 Euro	1,82 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 19	5,73 Euro	2,87 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 20	5,30 Euro	2,65 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 21	2,03 Euro	1,02 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 22	4,13 Euro	2,07 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 23	3,70 Euro	1,85 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 24	2,10 Euro	1,05 Euro
Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 25	1,68 Euro	0,84 Euro

§ 3. Wird eine Parzelle oder ein Teil davon mehreren gleichzeitigen Umwidmungen unterzogen, so entspricht der besteuerte Anteil der Summe der Ergebnisse aus der Multiplikation einer jeden umgewidmeten Fläche mit fünfzig Prozent des Pauschalbetrags/m², der in der Tabelle unter § 2 aufgeführt ist.

§ 4. Wenn der Sektorenplan mehreren aufeinanderfolgenden Abänderungen unterliegt und die Abgabe nicht entrichtet worden ist, wird für die Anwendung von Artikel D.VI.49 bei der Berechnung des mutmaßlichen pauschalen Planungsgewinns einer Parzelle oder eines Teils einer Parzelle der Unterschied zwischen der jüngst geplanten Zweckbestimmung nach der Abänderung und der ältesten Zweckbestimmung vor der Abänderung des Plans berücksichtigt.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Übermittlung dieser Angaben an den in Artikel D.VI.57 Absatz 1 genannten Beamten.

Art. D.VI.54. § 1. Der in Artikel D.VI.53 § 2 genannte besteuerte Anteil wird in verschiedene Stufen unterteilt, die je einem spezifischen Steuersatz unterliegen, und die Abgabe wird unter Zugrundelegung der folgenden Tabelle berechnet:

Stufe aus dem besteuerten Anteil	Auf die betroffene Stufe anzuwendender Steuersatz	Höchstbetrag der Abgabe für die vorige Stufe
von 0,01 bis 12.500 Euro	1 %	0 Euro
von 12.500 bis 25.000 Euro	2 %	125 Euro
von 25.000 bis 50.000 Euro	3 %	375 Euro
von 50.000 bis 100.000 Euro	5 %	1.125 Euro
von 100.000 bis 150.000 Euro	8 %	3.625 Euro

von 150.000 bis 200.000 Euro	14 %	7.625 Euro
von 200.000 bis 250.000 Euro	18 %	14.625 Euro
von 250.000 bis 500.000 Euro	24 %	23.625 Euro
über 500.000 Euro	30 %	83.625 Euro

§ 2. Weist der geschuldete Abgabebetrag eine Fraktion Euro von mehr als zwei Dezimalstellen auf, so muss diese Fraktion auf den oberen bzw. auf den unteren Cent gerundet werden, je nachdem, ob die dritte Dezimalstelle 5 erreicht oder nicht.

Art. D.VI.55. Der in Artikel D.VI.53 § 2 erwähnte Pauschalbetrag/m² wird alle fünf Jahre ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches aktualisiert.

Zu diesem Zweck legt die Regierung dem Parlament alle fünf Jahre einen Aktualisierungsvorschlag auf der Grundlage des in Artikel D.VI.61 erwähnten Berichts vor.

Wenn die Aktualisierung am 31. Dezember des letzten Jahres des in Absatz 1 erwähnten Fünf-Jahres-Zyklus nicht durchgeführt worden ist, dann wird der nach Artikel D.VI.48 bis D.IV.54 ermittelte Abgabebetrag ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres aktualisiert. Zu diesem Zweck wird der Abgabebetrag mit dem Gesundheitsindex des Monats nach dem Monat multipliziert, in dem der in Artikel D.VI.48 Absatz 1 Ziffer 2 genannte Vorgang stattfand, und durch den Gesundheitsindex des Monats nach dem Monat geteilt, in dem der anzuwendende Betrag des mutmaßlichen pauschalen Planungsgewinns/m² zum letzten Mal festgesetzt oder angepasst wurde.

Unterabschnitt 4 - Register der Grundstücksgewinne

Art. D.VI.56. Binnen dreißig Tagen ab dem Inkrafttreten des Plans erstellt die Regierung oder die Person, die sie bei der OGD4 zu diesem Zweck bevollmächtigt, das Register der Grundstücksgewinne, in dem die Parzellen aufgelistet werden, deren Zweckbestimmung durch die Aufstellung oder die Revision des Sektorenplans geändert wird.

Für jede Parzelle oder jeden Parzellenteil innerhalb des Areals des aufgestellten oder revidierten Plans enthält das Register mindestens folgende Elemente:

1° die Registerangaben, bestehend aus:

a) der Katasternummer der Parzelle unter Angabe der betroffenen Gemeinde, deren Katastergemarkung und -Flur;

b) der Fläche der/des betroffenen Parzelle/Parzellenteils, ausgedrückt in Hektar (ha) und Ar (a);

2° deren/dessen im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung(en) vor der Umwidmung, die Anlass zu der Abgabe gegeben hat;

3° deren/dessen im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung(en) nach der Umwidmung, die Anlass zu der Abgabe gegeben hat;

4° den/die anzuwendenden Punkt(e) aus Artikel D.VI.49 im Zusammenhang mit den betroffenen Quadratmetern;

5° die Fälle, in denen Artikel D.VI.50 Absatz 1 Ziffer 2, 3, 4 oder 6 Anwendung findet.

Die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, schickt dem in Artikel D.VI.57 Absatz 1 genannten Beamten die Angaben zu.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Registers und kann seine Veröffentlichungsmodalitäten festlegen.

Unterabschnitt 5 - Festsetzung, Erhebung, Einziehung, Zahlungsfristen und Beschwerden

Art. D.VI.57. Die Abgabe wird durch den von der Regierung benannten Beamten unter Zuhilfenahme von für vollstreckbar erklärten Heberollen festgesetzt, in Übereinstimmung mit Artikel 17*bis* § 1 Buchstabe a des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben und mit den in diesem Dekret für sie geltenden Bestimmungen.

Für die Anwendung dieses Dekrets entsprechen der Besteuerungszeitraum und das Steuerjahr dem Kalenderjahr, in dem einer der in Artikel D.VI.48 Ziffer 2 genannten Vorgänge stattfindet.

Der Notar, der mit der in Artikel D.VI.48 Ziffer 2 genannten authentischen Urkunde befasst wurde, setzt den in Absatz 1 genannten Beamten binnen fünf Tagen ab Beurkundung davon in Kenntnis.

Das Gemeindegremium, der beauftragte Beamte oder die Regierung, die als einzeln oder gemeinsam zuständige Behörde die in Artikel D.VI.48 Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Genehmigung gewährt hat, setzt den in Absatz 1 genannten Beamten davon in Kenntnis, sobald die Genehmigung hinsichtlich der administrativen Beschwerden endgültig ist.

Die Heberolle wird auf der Grundlage des in Artikel D.VI.56 erwähnten Registers und dieser Informationen erstellt.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Übermittlung der zur Erstellung der Heberollen notwendigen Elemente an den mit der Festsetzung der Abgabe beauftragten Beamten und benennt die Beamten, die damit betraut sind, die Abgabe zu erheben und einzuziehen und die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abgabe zu kontrollieren.

Art. D.VI.58. Die Abgabe auf die Gewinne aus der Planung ist innerhalb der in Artikel 23 § 1 des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben vorgesehenen Frist zu entrichten.

Wird die Städtebau-, Verstärkerungs-, Global- oder integrierte Genehmigung in verschiedenen Phasen gewährt, so wird die zu entrichtende Abgabe für jede einzelne Phase im Verhältnis der betroffenen Fläche festgesetzt; für die Berechnung der Zahlungsfrist gilt als Fristbeginn für jede Phase außer der ersten der in der Genehmigung festgelegte Tag, an dem die Verfallfrist zu laufen beginnt.

Art. D.VI.59. Bei den dem Abgabepflichtigen zur Verfügung stehenden administrativen und gerichtlichen Rechtsmitteln handelt es sich um diejenigen, die in Artikel 25 bis 28 des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben vorgesehen sind.

Die Regierung legt das Verfahren zur Einholung und Übermittlung der zur Behandlung der Beschwerden notwendigen Informationen fest.

Art. D.VI.60. Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind die Bestimmungen des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben, insbesondere Artikel 20 bis 24*bis* über die Veranlagungs- und Fälligkeitsfristen der Abgaben, Artikel 29 ff. über die Verzugszinsen, Artikel 35 ff. über die Verfolgungen, Artikel 53 ff. über die Wirkung der Beschwerden auf die Beitreibungen, Artikel 56 ff. über die Verjährung, Artikel 57*bis* ff. über die Uneintreibbarkeit bestimmter Schulforderungen, Artikel 58 ff. über das Recht und Vorrecht des Schatzamtes in Sachen Beitreibung, Artikel 63 ff. über die verwaltungsrechtlichen Strafen auf die Abgabe auf die Gewinne aus der Planung anzuwenden.

Unterabschnitt 6 - Bewertung

Art. D.VI.61. Die Regierung erstellt alle fünf Jahre einen Bewertungsbericht, um die Überwachung und die Effizienz der Regelung über die Planungsgewinne gewährleisten zu können.

Unterabschnitt 7 - Übergangsregelung

Art. D.VI.62. Die regionale Abgabe auf die Planungsgewinne gilt für die Aufstellungen und Revisionen von Sektorenplänen, deren Entwurf von der Regierung nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches verabschiedet wurde.

Abschnitt 2 - Gemeindeabgaben

Art. D.VI.63. Die Gemeinden führen Inventar über alle auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstückparzellen, für die eine gültige Parzellierungs- oder Verstädterungsgenehmigung besteht und die noch nicht bebaut wurden, sowie über alle unbebauten Grundstückparzellen, die innerhalb eines Wohngebiets, eines Wohngebiets mit ländlichem Charakter, eines im Sinne von Artikel D.II.42 umgesetzten und für Siedlung zweckbestimmten Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung, eines Gebiets von kommunaler Bedeutung, eines für Wohnzwecke bestimmten Gebiets von regionaler Bedeutung mit Ausnahme eines im Sektorenplan vorgesehenen Gewerbegebiets liegen. Jede Person, die es beantragt, kann an Ort und Stelle in dieses Inventar Einsicht nehmen.

Art. D.VI.64. § 1. Die Gemeinden können neben den Zuschlaghundertsteln zum Immobilienvorabzug eine jährliche Abgabe auf unbebaute Parzellen in den folgenden Gebieten festsetzen:

1° im noch geltenden zur Verstädterung bestimmten Areal innerhalb eines Gebiets von kommunaler Bedeutung;

2° in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung und am Rand einer öffentlichen Straße mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, festem Belag und einer ausreichenden Breite angesichts der Ortslage;

3° im Gebiet einer noch gültigen Verstädterungsgenehmigung außerhalb eines Gebiets von kommunaler Bedeutung;

4° am Rand einer öffentlichen Straße mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, festem

Belag und einer ausreichenden Breite angesichts der Ortslage und:

a) entweder in einem im Sektorenplan eingetragenen Wohngebiet oder Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder im Planungsgebiet der in Artikel D.II.66 § 3 Absatz 1 und 2 erwähnten Pläne, wobei sie für die Bewohnung oder die Bewohnung mit ländlichem Charakter zweckbestimmt werden;

b) oder in einem im Sinne von Artikel D.II.42 umgesetzten und für die Bewohnung oder die Bewohnung mit ländlichem Charakter zweckbestimmten Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung.

Der Betrag der jährlichen Abgabe nach Absatz 1 Ziffer 3 darf die Hälfte desjenigen, der in Anwendung von Ziffer 1 festgesetzt wurde, nicht überschreiten.

Der Betrag der jährlichen Abgabe nach Absatz 1 Ziffer 4 darf die Hälfte desjenigen, der in Anwendung von Ziffer 2 festgesetzt wurde, nicht überschreiten.

§ 2. Sind freigestellt:

1° von der Abgabe nach § 1 Ziffer 1 und 3: die Eigentümer einer einzigen unbebauten Parzelle unter Ausschluss jeglicher anderen Immobilie;

2° von der Abgabe nach § 1 Ziffer 2 und 4: die Eigentümer eines einzigen unbebauten Grundstücks unter Ausschluss jeglicher anderen Immobilie;

3° von beiden Abgaben: die Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Freistellung gilt nur für die fünf Steuerjahre nach dem Erwerb des Gutes. Sie gilt während der fünf Steuerjahre nach dem Inkrafttreten der Steuerverordnung, falls das Gut zu diesem Zeitpunkt bereits erworben ist. Diese Fristen werden während der gesamten Dauer des Verfahrens ausgesetzt, falls gegen eine Genehmigung in Bezug auf die besagte Immobilie eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Arbeiten vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist.

§ 3. Die Abgabe nach § 1 Ziffer 1 und 3 gilt nicht für die Parzellen, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Pachtvertrag derzeit nicht zur Bebauung bestimmt werden können.

Die Abgabe nach § 1 Ziffer 2 und 4 gilt nicht für die Grundstücke, die aufgrund eines Behördenbeschlusses nicht bebaut werden dürfen, oder wenn ein Bebauen nicht möglich ist, oder wenn die Grundstücke tatsächlich beruflich zu Landbau- oder Gartenbauzwecken benutzt werden.

BUCH VII - VERSTÖßE UND STRAFMAßNAHMEN

KAPITEL I - Regelwidrige Handlungen

Art. D.VII.1. § 1. Folgende Tatbestände bilden einen Verstoß:

1° die Ausführung der in Artikel D.IV.4 erwähnten Handlungen oder Arbeiten oder die

Verstädterung eines Gutes im Sinne von Artikel D.IV.2 ohne vorherige Genehmigung, nach Verfall dieser Genehmigung oder nach dem Akt oder Beschluss zur Aussetzung der Genehmigung oder aber unter Nichteinhaltung der Genehmigung, mit Ausnahme der Handlungen, die in Missachtung der Parzellenaufteilung laut der Verstädterungsgenehmigung getätigt wurden, wenn sie keine Änderung der Verstädterungsgenehmigung nach Artikel D.IV.94 § 2 erfordern;

2° die Weiterführung der in Artikel D.IV.4 erwähnten Handlungen und Arbeiten oder der Verstädterung eines Gutes im Sinne von Artikel D.IV.2 ohne vorherige Genehmigung, nach Verfall dieser Genehmigung oder nach dem Akt oder Beschluss zur Aussetzung der Genehmigung;

3° (unbeschadete von Artikel D.VII.1bis - Dekret vom 16. November 2017, Art. 4), die Aufrechterhaltung der nach dem 21. April 1962 ohne die erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung ausgeführten Arbeiten;

4° mit Ausnahme der Handlungen und Arbeiten, die abweichend genehmigt oder von der Genehmigung freigestellt wurden, die Nichtbeachtung der Vorschriften des Sektorenplans und der Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau;

5° die Nichtbeachtung der Regeln zur Plakatierung der Genehmigung nach Artikel D.IV.70 oder zur Bekanntmachung nach Artikel D.IV.76 und Buch VIII;

6° das Fehlen der in Artikel D.IV.71 erwähnten Mitteilung des Beginns der Arbeiten;

7° die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe.

§ 2. Die Aufrechterhaltung der Handlungen und Arbeiten ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung dieser Genehmigung bildet keinen Verstoß nach Ablauf einer zehnjährigen Frist nach der Fertigstellung der Handlungen und Arbeiten, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° begangen wurde der Verstoß:

a) entweder in einem im Sektorenplan zur Verstädterung bestimmten Gebiet im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 2;

b) oder in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung, das umgesetzt und zu einem oder mehreren Verstädterungszwecken im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 2 bestimmt wird;

c) oder an Bauwerken, Anlagen oder Gebäuden, oder an deren zusätzlichen bzw. ergänzenden Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Sektorenplans vorhanden waren und deren Verwendungszweck widmungskonform ist oder abweichend vom Sektorenplan erlaubt wurde;

2° die regelwidrigen Handlungen und Arbeiten entsprechen den Normen des regionalen Leitfadens;

3° auf die regelwidrigen Handlungen und Arbeiten trifft einer der folgenden Fälle zu:

a) bei Nichtbeachtung der ausgestellten Städtebau- bzw. Verstädterungsgenehmigung entsprechen die Abweichungen weniger als zwanzig Prozent:

i) der zulässigen Grundfläche;

ii) der zulässigen Trauf- und Firsthöhe;

iii) der zulässigen Tiefe;

iv) der zulässigen Baumasse;

v) der zulässigen Geschossfläche;

vi) der Grundrissmaße der Bauwerke;

vii) der minimalen oder maximalen Fläche der Parzelle;

b) bei Einrichtung eines Vordachs als Erweiterung eines zulässigen landwirtschaftlichen Schuppens, vorausgesetzt:

i) die Firsthöhe des Vordachs liegt unter der Traufhöhe des Schuppens;

ii) der Schuppen weist ein solches Vordach an nur einem seiner Außenwände auf;

iii) das Vordach hat eine Höchsttiefe von sieben Metern, vermessen ab dem Außenwand des Schuppens;

c) bei Nichtbeachtung der zulässigen Öffnungen;

d) bei Nichtbeachtung der durch die Städtebaugenehmigung zugelassenen Farbtöne.

(Die Aufrechterhaltung einer ohne die damals erforderliche Genehmigung geschaffene Wohnung bildet nach dem Inkrafttreten des in Anwendung von Artikel D.II.64 bestimmten grünen Wohngebiets keinen Verstoß. - Dekret vom 16. November 2017, Art. 6)

(§ 2/1. – Die Aufrechterhaltung von anderen Handlungen und Arbeiten als die in Artikel D.VII.1, §2 genannten Handlungen und Arbeiten, die ohne die damals erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung durchgeführt wurden, bildet nach einer Frist von zwanzig Jahren nach der Fertigstellung der Handlungen und Arbeiten keinen Verstoß.

§ 2/2. Die Paragraphen 2 und 2/1 finden keine Anwendung auf die in Absatz 2 von Artikel D.VII.1 bis genannten Handlungen und Arbeiten. - Dekret vom 16. November 2017, Art. 5)

§ 3. Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, darunter auch Kapitel VII und Artikel 85, gelten für die besagten Verstöße sowie auch für diejenigen, die in den Artikeln D.VII.7 und D.VII.11 vorgesehen sind.

(KAPITEL I bis – Handlungen und Arbeiten, von denen vermutet wird, dass sie in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen - Dekret vom 16. November 2017, Art. 1)

(Art. D.VII.1bis. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die vor dem 1. März 1998 durchgeführten Handlungen und Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen.

Diese Vermutung findet keine Anwendung auf:

1° Handlungen und Arbeiten, die mit der Zweckbestimmung des Gebiets, auf dem sie stattfinden, im Sektorenplan nicht übereinstimmen, außer wenn sie auf der Grundlage entweder der zum Zeitpunkt der Durchführung der Handlungen und Arbeiten geltenden Gesetzgebung oder einer vor dem 1. März 1998 in Kraft getretenen Gesetzgebung Anspruch auf eine Ausnahmeregelung haben können;

2° Handlungen und Arbeiten, die darin bestehen, nach dem 20. August 1994 eine oder mehrere Wohnungen zu schaffen;

3° Handlungen und Arbeiten, die innerhalb eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiets stattfinden;

4° Handlungen und Arbeiten an einem Gut, das von einer Maßnahme zum Schutz des Erbes betroffen ist;

5° Handlungen und Arbeiten, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei Gegenstand einer Unterstrafstellung sein können;

6° Handlungen und Arbeiten, die Gegenstand eines Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes oder einer formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung zur Feststellung der Nichtübereinstimmung von Handlungen und Arbeiten mit den Regeln des Raumordnungs- und Städtebaurechts vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches gewesen sind. - Dekret vom 16. November 2017, Art. 2)

KAPITEL II - Zuwiderhandelnde

Art. D.VII.2. Unbeschadet der Bestimmungen des Strafgesetzbuches können die begangenen Verstöße den folgenden Personen zugeschrieben werden:

1° dem Bauherrn;

2° dem Eigentümer des Gutes, einschließlich wenn er sie in Kauf genommen oder die Einrichtung von ortsfesten oder beweglichen Anlagen geduldet hat;

3° den Personen, die aufgrund Ihres Berufs oder ihrer Tätigkeit Immobilien kaufen, zum Kauf oder zur Miete anbieten, verkaufen oder vermieten, oder deren Verstädterung vornehmen, ortsfeste oder bewegliche Anlagen bauen oder einrichten, oder an diesen Tätigkeiten beteiligt sind.

KAPITEL III - Feststellung der Verstöße

Abschnitt 1 - Feststellende Bedienstete

Art. D.VII.3. Außer den Gerichtspolizeioffizieren sind die folgenden Beamten als feststellende Bedienstete befugt, die in Artikel D.VII.1, D.VII.7 Absatz 3 und D.VII.11 Absatz 2 bestimmten Verstöße zu ermitteln und festzustellen, gegebenenfalls mittels eines Protokolls:

1° die mit der Verwaltung und Polizeiordnung der Straßen und Wege beauftragten Beamten und Bediensteten;

2° die vom Gemeinderat benannten Beamten und technischen Bediensteten der Gemeinden;

3° die in der von der Regierung festgelegten Liste aufgeführten Beamten und Bediensteten der Region.

Die Regierung händigt den regionalen Bediensteten ein Dokument zur Bescheinigung der Eigenschaft als feststellender Bediensteter aus.

Abschnitt 2 - Vorherige Mahnung und Anpassung an die Vorschriften

Art. D.VII.4. Im Falle eines Verstoßes, der nicht in Artikel D.VII.1 § 2 aufgeführt wird, richten die feststellenden Bediensteten eine vorherige Mahnung an den mutmaßlichen Urheber des Verstoßes oder an den Eigentümer des Gutes, wo der Verstoß begangen wurde, und setzen eine Frist von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren für die Anpassung an die geltenden Vorschriften fest.

Wenn die Mahnung mündlich mitgeteilt wird, wird sie, je nach Fall, vom beauftragten Beamten oder vom Bürgermeister binnen fünfzehn Tagen per Einsendung bestätigt.

Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist und in Ermangelung einer Anpassung an die Vorschriften wird ein Feststellungsprotokoll nach Artikel D.VII.5 erstellt und dem Prokurator des Königs übermittelt.

Abschnitt 3 - Protokoll

Art. D.VII.5. In dem Protokoll wird (werden) die festgestellte(n) regelwidrige(n) Handlung(en) und Arbeit(en) und die nicht eingehaltene(n) Bestimmung(en) des Gesetzbuches beschrieben.

Die Regierung kann die Form und den Inhalt des Protokolls festlegen.

Abschnitt 4 - Einsendung des Feststellungsprotokolls

Art. D.VII.6. Außer den Gerichtspolizeioffizieren schickt jeder feststellende Bedienstete das Protokoll spätestens zehn Tage nach Feststellung des in Artikel D.VII.1 genannten Verstoßes den Zuwiderhandelnden, jedem Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Immobiliengut ausschließlich der Hypothek oder des Nutzungspfandrechts, jeder Person, die das Immobiliengut benutzt, dem Gemeindegremium, dem beauftragten Beamten und dem Prokurator des Königs zu.

Unverzüglich nach Empfang eines von einem Gerichtspolizeioffizier oder einem feststellenden Bediensteten erstellten Protokolls informiert der beauftragte Beamte das Gemeindegremium darüber, sowie ebenfalls die Regierung, wenn eine Beschwerde über einen Antrag auf Regularisierungsgenehmigung in Bezug auf die vom Protokoll betroffenen Handlungen und

Arbeiten oder Verstärkung bei Letzterer eingereicht wird oder werden könnte.

Abschnitt 5 - Zugang

Art. D.VII.7. Die in Artikel D.VII.3 erwähnten feststellenden Bediensteten haben Zugang zur Baustelle sowie zu den Bauwerken und Anlagen, um jegliche notwendigen Ermittlungen und Feststellungen vorzunehmen. Sie dürfen alle - selbst abgeschlossenen und abgedeckten - Örtlichkeiten besichtigen, wo Bohrungen und Ausgrabungen stattfinden, und sich alle Auskünfte mitteilen lassen, die sie als nützlich betrachten.

Nehmen diese Vorgänge den Charakter einer Haussuchung an, so dürfen die feststellenden Bediensteten sie nur dann vornehmen, wenn Anzeichen von Übertretungen bestehen und unter der Bedingung, dass sie durch das Polizeigericht dazu befugt wurden.

Unbeschadet der Anwendung von strengeren, in Artikel 269 und 275 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen wird jeder, der die Ausübung des oben vorgesehenen Haussuchungsrechts verhindert, mit einer Geldbuße von 50 bis 300 Euro und einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

KAPITEL IV - Befehl zur Unterbrechung der Arbeiten

Abschnitt 1 - Mündlicher Unterbrechungsbefehl

Art. D.VII.8. Die in Artikel D.VII.3 erwähnten feststellenden Bediensteten können die Unterbrechung der Arbeiten, die Einstellung der Benutzung des Gebäudes oder die Ausführung von Handlungen mündlich an Ort und Stelle befehlen, falls sie feststellen, dass diese gegen die Vorschriften verstoßen oder einen rechtskräftigen Gerichtsbeschluss missachten.

Sobald der Befehl gegeben ist, wird ein Protokoll zur Feststellung des Verstoßes gemäß Artikel D.VII.5 erstellt.

Abschnitt 2 - Schriftliche Bestätigung

Art. D.VII.9. Der Befehl wird unter Androhung des Fristverfalls innerhalb von fünf Tagen vom Bürgermeister oder vom beauftragten Beamten bestätigt.

Das Feststellungsprotokoll und der Bestätigungsbeschluss werden an den Bauherrn, an die Person oder den Unternehmer, die/der die Arbeiten ausführt, an den Projektautor, falls er die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten hat, an jeden Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilie mit Ausnahme der Hypothek oder des Nutzungspfandrechts, oder an die Person, die das Gebäude benutzt, eingeschendet. Eine Abschrift dieser Dokumente wird zugleich an das Kollegium, an den beauftragten Beamten und an den Prokurator des Königs gerichtet.

Die Regierung kann die Form und den Inhalt des Bestätigungsbeschlusses bestimmen.

Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls

Art. D.VII.10. Der Betreffende kann über den Weg der einstweiligen Verfügung die Aufhebung der Maßnahme durch die Region oder die Gemeinde beantragen, je nachdem, ob der Bestätigungsbeschluss von dem beauftragten Beamten oder von dem Bürgermeister notifiziert

wurde. Dieser Antrag wird vor den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts gebracht, in dessen Amtsbereich die Arbeiten und Handlungen ausgeführt wurden. Die Artikel 1035 bis 1041 des Gerichtsgesetzbuches finden auf die Einreichung und die Bearbeitung des Antrags Anwendung.

Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen

Art. D.VII.11. Die oben erwähnten feststellenden Bediensteten sind befugt, jegliche Maßnahme zu treffen, die Versiegelung einbegriffen, um die unmittelbare Anwendung des Unterbrechungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder gegebenenfalls der Verfügung des Präsidenten zu gewährleisten.

Jeder, der die Arbeiten oder Handlungen bei Nichtbeachtung des Unterbrechungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder der Verfügung des Präsidenten fortsetzt, wird ungeachtet der in Artikel D.VII.1 für Übertretungen vorgesehenen Strafen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat belegt.

KAPITEL V - Verfolgung vor dem Korrekionalgericht

Art. D.VII.12. Wenn der Prokurator des Königs den Zuwiderhandelnden vor dem Korrekionalgericht verfolgt, werden die Verstöße im Falle des Auftretens als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter oder einer direkten Ladung mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 50.000 Euro oder mit einer einzigen dieser Strafen geahndet.

Jedoch werden Gefängnisstrafen von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbußen von 2.000 bis 100.000 Euro oder eine einzige dieser beiden Strafen verhängt, wenn die Täter Personen sind, die aufgrund ihres Berufs oder ihrer Tätigkeit Immobilien kaufen, zum Kauf oder zur Miete anbieten, verkaufen oder vermieten, deren Verstädterung vornehmen, ortsfeste oder bewegliche Anlagen bauen oder einrichten. Das Gleiche gilt für diejenigen, die an diesen Tätigkeiten beteiligt sind.

Art. D.VII.13. Außer der Strafe befiehlt das Gericht auf begründeten Antrag des beauftragten Beamten oder des Gemeindegremiums:

1° entweder die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten bzw. die Einstellung der missbräuchlichen Benutzung;

2° oder die Ausführung von Bau- oder Anpassungsarbeiten, vorausgesetzt, dass die aufrechtzuerhaltende(n) Handlungen und Arbeiten bzw. Verstädterung und die auszuführenden Bau- oder Anpassungsarbeiten den Sektorenplan und die Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau beachten oder die Bedingungen für eine Abweichung vom Sektorenplan oder von den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau erfüllen;

3° oder die Zahlung einer Geldsumme, die repräsentativ ist für den durch den Verstoß erzielten Mehrwert des Gutes, vorausgesetzt, dass dieses Gut weder auf der Schutzliste noch aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe unter Denkmalschutz steht, und dass die regelwidrig ausgeführte(n) Handlungen und Arbeiten bzw. Verstädterung den Sektorenplan und die Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau beachten oder die Bedingungen für eine Abweichung vom Sektorenplan oder von den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau erfüllen.

Die Begründung durch den beauftragten Beamten oder das Gemeindegremium bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen der ausgewählten Art der Wiederinstandsetzung auf die Umwelt unter Berücksichtigung von Artikel D.66 des Buches I des Umweltgesetzbuches und auf die Erfüllung der in Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 angeführten Bedingungen.

Das Gericht setzt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf. Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so setzt das Gericht diese Summe auf den ganzen durch das Gut erzielten Mehrwert, oder einen Teil davon, fest und ordnet an, dass der Verurteilte der Aufforderung rechtsgültig nachkommen kann, indem er die Örtlichkeiten innerhalb eines Jahres in ihren ursprünglichen Zustand wiederversetzt. Die Zahlung der Geldsumme erfolgt auf ein Spezialkonto des Haushalts der Region.

Art. D.VII.14. Unbeschadet der Anwendung von Kapitel XXIII des Buches IV des vierten Teils des Gerichtsgesetzbuches wird im Rahmen des Urteils angeordnet, dass – falls die Örtlichkeiten nicht in ihren ursprünglichen Zustand wiederversetzt werden oder die Bau- und Anpassungsarbeiten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt werden – der beauftragte Beamte, das Kollegium und ggf. die Zivilpartei von Amtswegen die Vollstreckung des Urteils vornehmen können.

Die Verwaltung oder die Zivilpartei, die das Urteil vollstreckt, hat das Recht, die Materialien und die Gegenstände, die aus der Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten entstehen, zu verkaufen, zu transportieren, einzulagern und an einem frei gewählten Ort zu vernichten.

Der Verurteilte ist verpflichtet, die gesamten Ausführungskosten nach Abzug des Verkaufspreises der Materialien und Gegenstände auf Vorlage einer taxierten und vom Pfändungsrichter für vollstreckbar erklärten Abrechnung zu erstatten.

Art. D.VII.15. Wenn auf Anfrage des beauftragten Beamten oder des Gemeindegremiums nach Artikel D.VII.13 im Rahmen des Urteils entweder die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten oder die Ausführung von Bau- und Anpassungsarbeiten angeordnet wird, dann gilt das Urteil als Genehmigung und wird/werden die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten bzw. die Bau- und Anpassungsarbeiten vom Verurteilten ausgeführt, ohne dass er dazu die in Artikel D.IV.4 genannte Genehmigung erhalten muss.

Der Verurteilte benachrichtigt jedoch das Gemeindegremium acht Tage vor dem Beginn der Arbeiten; das Kollegium kann bestimmte Ausführungsbedingungen auferlegen, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

Wird im Rahmen des Urteils die Zahlung einer Geldsumme angeordnet, die repräsentativ ist für den durch den Verstoß erzielten Mehrwert des Gutes, so gilt dieses Urteil ab dem Datum der Zahlung als Genehmigung.

KAPITEL VI - Vergleich und Wiederherstellungsmaßnahmen

Abschnitt 1 - Ausbleiben der Verfolgung

Art. D.VII.16. Hat der Prokurator des Königs binnen neunzig Tagen nach Empfang des Feststellungsprotokolls seine Absicht nicht bekundet, den Zuwiderhandelnden zu verfolgen, so wird davon ausgegangen, dass er die Verfolgung einstellt.

Abschnitt 2 - Konzertierung

Art. D.VII.17. Wenn der Prokurator des Königs binnen neunzig Tagen nach Empfang des Feststellungsprotokolls seine Absicht, die Sache zu verfolgen, nicht bekundet hat, kann der Zuwiderhandelnde von dem Gemeindegremium oder dem beauftragten Beamten binnen drei Monaten zu einer Konzertierungsversammlung vorgeladen werden, an der auch der beauftragte Beamte und das Gemeindegremium oder ihre Vertreter teilnehmen.

Im Anschluss an die Konzertierungsversammlung wird Folgendes schriftlich festgehalten:

1° entweder die Vereinbarung zwischen dem Zuwiderhandelnden, dem beauftragten Beamten und dem Gemeindegremium über die Verpflichtung des Zuwiderhandelnden, einen Antrag auf Regularisierungsgenehmigung einzureichen;

2° oder das Fehlen einer Einigung.

Die Behörde, die die Versammlung einberufen hat, sendet die Niederschrift der in Absatz 2 genannten Einigung an den Zuwiderhandelnden, das Gemeindegremium oder den beauftragten Beamten ein. Im Falle einer Einigung reicht der Zuwiderhandelnde den Antrag auf Regularisierungsgenehmigung innerhalb von sechs Monaten ab der Einsendung der Niederschrift ein. Andernfalls fällt die Einigung aus.

Liegt keine Einigung vor oder wurde die Einigung hinfällig, so wird das Verfahren nach Artikel D.VII.12 oder D.VII.22 fortgesetzt.

Abschnitt 3 - Vergleich und Regularisierung

Unterabschnitt 1 - Vergleich

Art. D.VII.18. Wenn die regelwidrig ausgeführten oder aufrechterhaltenen Handlungen und Arbeiten die erforderliche Städtebau- oder Verstärkungsgenehmigung erhalten könnten, einerseits aufgrund entweder der bei der Ausführung der Handlungen und Arbeiten geltenden Regelung oder der bei der Einreichung des Antrags geltenden Regelung, ggf. in Anwendung von Artikel D.IV.5 bis D.IV.13, und andererseits angesichts der Eigenart des Projekts und der Hauptzüge des bebauten und unbebauten Landschaftsbildes zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags, dann schlägt der beauftragte Beamte in Absprache mit dem Gemeindegremium dem Zuwiderhandelnden einen Vergleich vor.

Der Beschluss des Gemeindegremiums über den Vergleich wird innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung durch den beauftragten Beamten übermittelt. Andernfalls wird von einem positiven Beschluss ausgegangen.

Bei Uneinigkeit zwischen dem Gemeindegremium und dem beauftragten Beamten über den Vergleichsbetrag hat der Vorschlag der Behörde, die den Verstoß festgestellt hat, Vorrang.

Im Rahmen des in Artikel D.IV.63 ff. genannten Beschwerdeverfahrens kann die Regierung, in Ermangelung eines von beauftragten Beamten vorgeschlagenen Vergleichs, im Einvernehmen mit dem Gemeindegremium dem Zuwiderhandelnden einen Vergleich vorschlagen. Der Beschluss des Gemeindegremiums über den Vergleich wird binnen sechzig Tagen nach der Einsendung durch die Regierung übermittelt. Andernfalls wird von einem positiven Beschluss ausgegangen.

Art. D.VII.19. Der Vergleich erfolgt durch Zahlung einer Geldsumme, deren Höhe nach den von der Regierung erlassenen Regeln bestimmt wird; dieser Betrag darf nicht unter zweihundertfünfzig Euro oder über fünfundzwanzigtausend Euro liegen.

Die Zahlung des Vergleichsbetrags erfolgt:

1° entweder an den Finanzdirektor der Gemeinde, wenn der Verstoß durch die in Artikel D.VII.3 Ziffer 1 und 2 genannten Gerichtspolizeioffiziere und feststellenden Bediensteten festgestellt wurde;

2° oder an den Einnehmer des Einregistrierungsamtes auf ein Spezialkonto des Haushalts der Region in den sonstigen Fällen.

Durch die Zahlung des Vergleichsbetrags erlöscht die Strafverfolgung und das Recht der Behörden, jede weitere Wiedergutmachung zu fordern.

In Ermangelung einer Zahlung des Vergleichsbetrags binnen drei Monaten nach Anforderung der Behörde an den Zuwiderhandelnden wird das Verfahren gemäß Artikel D.VII.12 oder D.VII.22 fortgesetzt. Diese Dauer kann auf maximal achtzehn Monate verlängert werden, wobei auf Anfrage des Zuwiderhandelnden in Raten bezahlt wird.

Unterabschnitt 2 - Regularisierungsgenehmigung infolge eines Feststellungsprotokolls

Art. D.VII.20. § 1. Es darf keine Regularisierungsgenehmigung bezüglich der Handlungen und Arbeiten bzw. der Verstärkung, die Gegenstand eines ordnungsgemäß notifizierten Feststellungsprotokolls nach Artikel D.VII.6 sind, von der zuständigen Behörde, die das Protokoll erhielt oder davon unterrichtet wurde, gewährt und eingesendet werden, solange der gesamte Vergleichsbetrag nicht abbezahlt worden ist. Wenn der gesamte Vergleichsbetrag bezahlt worden ist, darf die Genehmigung nicht verweigert werden.

§ 2. Der Antrag auf Regularisierungsgenehmigung kann gemäß Artikel D.IV.32 hinterlegt oder eingesendet und vor bzw. nach Erstellung des Feststellungsprotokolls untersucht werden.

§ 3. Erhält der beauftragte Beamte das Feststellungsprotokoll gemäß Artikel D.VII.6 vor Beginn der Frist, die der zuständigen Behörde eingeräumt wurde, um ihren Beschluss zu fassen, so werden die Fristen für die Einsendung des Beschlusses ab dem ersten Tag der der zuständigen Behörde eingeräumten Beschlussfassungsfrist unterbrochen, und dies:

1° entweder bis zum Datum der Gesamtzahlung des Vergleichsbetrags;

2° oder bis zum Datum, an dem der beauftragte Beamte nach Artikel D.VII.21 die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen protokolliert;

3° oder bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils.

Erhält der beauftragte Beamte das Feststellungsprotokoll gemäß Artikel D.VII.6 während der Laufzeit der Frist, die der zuständigen Behörde eingeräumt wurde, um ihren Beschluss zu fassen, so werden die Fristen für die Einsendung des Beschlusses ab dem Datum, an dem nach Artikel D.VII.6 der beauftragte Beamte das Feststellungsprotokoll erhalten hat, unterbrochen, und dies:

1° entweder bis zum Datum der Gesamtzahlung des Vergleichsbetrags;

2° oder bis zum Datum, an dem der beauftragte Beamte nach Artikel D.VII.21 die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen protokolliert;

3° oder bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils.

Erhält der beauftragte Beamte das Feststellungsprotokoll gemäß Artikel D.VII.6 während des Zeitraums, in dem eine Beschwerde eingereicht werden kann oder während des Zeitraums, in dem die Aufforderung zur Einleitung des Beschwerdeverfahrens zugestellt werden kann, und hat die zuständige Behörde über die Beschwerde zu befinden, so werden die Fristen für die Einsendung des Beschlusses ab dem ersten Tag der der zuständigen Behörde eingeräumten Beschlussfassungsfrist unterbrochen, und dies:

1° entweder bis zum Datum der Gesamtzahlung des Vergleichsbetrags;

2° oder bis zum Datum, an dem der beauftragte Beamte die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen protokolliert;

3° oder bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 4. Am Datum, an dem der beauftragte Beamte die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen protokolliert oder an dem ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, gilt die Genehmigung als verweigert und es wird, wenn es sich bei der zuständigen Behörde um eine erstinstanzliche Behörde handelt, kein Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdebehörde eingeleitet.

§ 5. Ein Antrag auf Genehmigung und ein Antrag auf Regularisierungsgenehmigung können unabhängig voneinander eingereicht werden, wenn die von den beiden Anträgen betroffenen Handlungen und Arbeiten physisch und funktional vollständig unabhängig sind.

Abschnitt 4 - Wiederherstellungsmaßnahmen

Art. D.VII.21. Wenn weder die Regularisierung noch die Rückführung in den ursprünglichen Zustand möglich sind, jedoch Wiederherstellungsmaßnahmen, die keiner Städtebaugenehmigung bedürfen, wie etwa die Anpflanzung von Bäumen oder Hecken, die unwesentliche Änderung des Bodenreliefs oder der Abriss strittiger Bauwerke, die Einhaltung einer guten Raumordnung gewährleisten können, dann schreibt der beauftragte Beamte im Einvernehmen mit dem Gemeindegremium dem Zuwiderhandelnden diese Maßnahmen und die Frist für deren Durchführung vor.

Nach Abschluss der festgelegten Frist protokolliert der beauftragte Beamte die Durchführung der seiner Entscheidung entsprechenden Wiederherstellungsmaßnahmen. Durch die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen erlöscht die Strafverfolgung und das Recht der Behörden, jede weitere Wiedergutmachung zu fordern.

In Ermangelung einer fristgerechten und dem Beschluss entsprechenden Durchführung der auferlegten Wiederherstellungsmaßnahmen wird das Verfahren nach Artikel D.VII.12 oder D.VII.22 fortgesetzt.

KAPITEL VII - Verfolgung vor dem Zivilgericht

Art. D.VII.22. In Ermangelung einer Strafverfolgung, wenn weder der Vergleich noch die Auferlegung von Wiederherstellungsmaßnahmen möglich ist, fordert der beauftragte Beamte oder

das Gemeindegremium vor dem Zivilgericht:

1° entweder die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten bzw. die Einstellung der missbräuchlichen Benutzung;

2° oder die Ausführung von Bau- und Anpassungsarbeiten;

3° oder die Zahlung einer Geldsumme, die dem gesamten oder einem Teil des infolge des Verstoßes erzielten Mehrwert(s) des Gutes entspricht.

Die Bestimmungen von Artikel D.VII.13 bis D.VII.15 sind auch anwendbar im Falle einer vor dem Zivilgericht erhobenen Klage.

KAPITEL VIII - Recht von Dritten und sonstige Bestimmungen

Art. D.VII.23 - Die Rechte des entweder zusammen mit den öffentlichen Behörden oder getrennt handelnden Drittgeschädigten sind im Falle der unmittelbaren Wiederherstellung auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellung beschränkt, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten.

Art. D.VII.24. Auf Antrag der Erwerber oder der Mieter kann das Gericht deren Erwerbs- oder Vermietungsbescheinigung für nichtig erklären, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Schuldigen.

Art. D.VII.25. Die Vorladung vor das Korrekionalgericht kraft Artikel D.VII.12 oder die in Artikel D.VII.22 vorgesehene verfahrenseinleitende Gerichtsvollzieherurkunde wird beim Hypothekenamt des Gebiets, wo die Güter liegen, auf Veranlassung des Gerichtsvollziehers, der die Urkunde ausgestellt hat, niedergelegt.

Die Vorladung oder die Gerichtsvollzieherurkunde enthält die Katasterbezeichnung der Immobilie, die Gegenstand des Verstoßes ist, und identifiziert deren Eigentümer in der Form und zur Vermeidung der Sanktion, die in Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 1913 vorgesehen werden.

Jegliche in dieser Sache gefällte Entscheidung wird gemäß dem in Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung vorgesehenen Verfahren am Rande des Eintrags der Vorladung oder der Gerichtsvollzieherurkunde vermerkt.

Das gleiche gilt für die Bescheinigung des beauftragten Beamten, in der festgestellt wird, dass das Urteil vollstreckt wurde, dass ein Vergleich zustande kam, oder dass der Betreffende die vorgeschriebene Genehmigung endgültig erhalten und die Arbeiten gemäß den verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Genehmigung ausgeführt hat oder dass Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt worden sind.

Müssen die Behörden oder die Dritten infolge der Untätigkeit des Verurteilten die Vollstreckung des Urteils vornehmen, so wird die aus diesem Grund zu ihren Gunsten entstandene Forderung durch eine gesetzliche Hypothek garantiert, deren Eintragung, Erneuerung, Reduzierung und gesamte oder teilweise Streichung gemäß den Bestimmungen von Kapitel IV und V des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung vorgenommen werden.

Diese Garantie deckt auch die Schuldforderung aufgrund der Kosten der hypothekarischen Formalitäten, die durch sie vorgestreckt wurden und die zu Lasten des Verurteilten fallen.

KAPITEL IX - Übergangsregelung

Art. D.VII.26. (Die Protokolle, die dem Prokurator des Königs vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzbuches notifiziert wurden, werden auf der Grundlage der Bestimmungen, die am Datum der Notifizierung galten, und der Artikel D.VII.1, D.VII.1bis, D.VII.7, Absatz 3, D.VII.11, Absatz 2, D.VII.12 und D.VII.19, Absatz 1 behandelt – Gesetz vom 15. März 2018 – einziger Artikel).

Die regionalen Bediensteten, die vor Inkrafttreten des Gesetzbuches mit der Ermittlung und Feststellung von Verstößen beauftragt waren, sind weiterhin befugt, die Verstöße zu ermitteln und festzustellen, bis sie die in Artikel D.VII.3 erwähnte Bescheinigung erhalten.

BUCH VIII - BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER PLÄNE UND PROGRAMME

TITEL I - BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 - Klassifizierung der Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und – bescheinigungen Nr. 2

Art. D.VIII.1. Unbeschadet der Artikel D.II.66 § 2 und § 4, D.II.68 § 2, D.III.7 § 3, D.III.14 und D.V.2 § 10 und D.V.11 § 4 sind die Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und – bescheinigungen Nr. 2, deren Annahme, Billigung oder Genehmigung, Revision oder Aufhebung eine Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst:

1° das Raumentwicklungsschema;

2° der Sektorenplan;

3° die folgenden Pläne, Areale, Schemen und Leitfäden:

a) das plurikommunale Entwicklungsschema;

b) das kommunale Entwicklungsschema;

c) das lokale Orientierungsschema;

d) der kommunale Leitfaden für den Städtebau;

e) das Areal für einen neu zu gestaltenden Standort;

f) das Areal für eine Landschafts- und Umweltsanierung;

g) das Areal für eine städtische Flurbereinigung;

h) der in Artikel D.VI.3 gemeinte Enteignungsplan, wenn er später als ein Plan, Areal oder Schema

im Sinne des vorliegenden Kapitels erstellt wird, oder wenn er von einem Plan, Areal oder Schema im Sinne des vorliegenden Kapitels unabhängig ist;

i) das Gebiet mit Vorkaufsrecht nach Artikel D.VI.18 wenn es später als ein Plan, Areal oder Schema im Sinne des vorliegenden Kapitels erstellt wird, oder wenn es von einem Plan, Areal oder Schema im Sinne des vorliegenden Kapitels unabhängig ist;

4° die folgenden Projekte, insofern sie nicht einer Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß den Artikeln (64, § 2 – Gesetz vom 24. Mai 2018, Art. 55) und D.68 § 2 und § 3 von Buch I des Umweltgesetzbuches unterliegen, und wenn sie einer öffentlichen Untersuchung oder einer Projektankündigung in Anwendung von Artikel D.IV.40 unterliegen:

- a) die Städtebaugenehmigungen;
- b) die Verstädterungsgenehmigungen;
- c) die Städtebaubescheinigungen Nr. 2.

Abschnitt 2 – Allgemeine Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Art. D.VIII.2. § 1. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung von Plänen, Arealen, Schemen, Leitfäden und an dem Entscheidungsverfahren für Städtebaugenehmigungen und –bescheinigungen Nr. 2 wird gemäß Titel 1 unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zur Information in Sachen Umwelt gewährleistet.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden ordnungsgemäß berücksichtigt.

§ 2. Wenn aufgrund von verschiedenen Rechtsvorschriften ein und dasselbe Projekt einer öffentlichen Untersuchung unterworfen werden muss, kann nur eine einzige öffentliche Untersuchung und ggf. eine einzige Informations- oder Konzertierungsversammlung veranstaltet werden, um den Anforderungen dieser Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

Zu diesem Zweck umfasst die einer öffentlichen Untersuchung unterliegende Akte, zusätzlich zu den aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Unterlagen, die aufgrund von Artikel D.VIII.15 erforderlichen Unterlagen. Die Modalitäten für die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechen den Bestimmungen, die eine maximale Beteiligung garantieren.

Art. D.VIII.3. Wenn die Städtebaugenehmigung oder –bescheinigung Nr. 2 eine Projektankündigung und eine öffentliche Untersuchung erfordert, so wird die Akte einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

Art. D.VIII.4. Für die Sektorenpläne bestimmt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem besonderen Zweck bestellt, aufgrund des Planentwurfs und des Umweltverträglichkeitsberichts, welche Gemeinden, einschließlich der Gemeinde(n), auf welche sich die Revision erstreckt, von der Revision betroffen werden könnten, und auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung stattfindet.

KAPITEL II - Vorherige Informationsveranstaltung

Art. D.VIII.5. § 1. Für die Sektorenpläne, deren Revision in Anwendung der Artikel D.II.47, D.II.48 und D.II.52 aus kommunaler Initiative oder aus Initiative einer natürlichen oder juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts erfolgt, wird eine vorherige Informationsveranstaltung vor dem Versand des Antrags an die Regierung organisiert.

Die Informationsveranstaltung hat zum Gegenstand:

1° dem Antragsteller zu erlauben, die Grundakte im Sinne von Artikel D.II.44 vorzustellen;

2° der Öffentlichkeit zu erlauben, sich zu informieren und ihre Bemerkungen über das Projekt zur Revision des Sektorenplanes zu äußern;

3° ggf. die besonderen Punkte hervorzuheben, die in dem Umweltverträglichkeitsbericht angeschnitten werden könnten;

4° Alternativen zu unterbreiten, die berechtigterweise für den Antragsteller in Aussicht genommen werden können, damit diese im Umweltverträglichkeitsbericht berücksichtigt werden.

§ 2. Die Person oder die Behörde, die die Initiative der Revision genommen hat, bestimmt das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Informationsversammlung und die Personen, einschl. Adresse, bei denen Informationen erhalten werden können.

Die Informationsversammlung findet in der Gemeinde statt, auf deren Gebiet die beabsichtigte Revision des Sektorenplans die größte Fläche hat oder auf deren Gebiet die einzutragende Trasse am längsten ist.

Die Person oder die Behörde, die die Initiative der Revision genommen hat, übermittelt die in Absatz 1 erwähnten Informationen dem Gemeindegremium jeder Gemeinde, auf deren Gebiet die Revision des Sektorenplans geplant ist, und der OGD4 zur Information.

§ 3. Jedes Gemeindegremium hängt mindestens fünfzehn Tage vor der Informationsversammlung und bis zum Tag nach dieser Versammlung eine Bekanntmachung an den üblichen Anschlagstellen aus. Es hängt die Bekanntmachung an vier Stellen in der Nähe des betroffenen Areals, entlang einer öffentlichen befahrbaren Straße oder Durchfahrtsstraße aus. Die Bekanntmachung kann auf der Webseite der betroffenen Gemeinde veröffentlicht werden.

Die Bekanntmachung erwähnt mindestens die Person oder die Behörde, die die Initiative der Revision genommen hat, die Natur des Projekts und seinen Standort, den Gegenstand der Versammlung, das Datum, die Zeit und den Ort der Informationsversammlung, und die Personen, mit ihrer Adresse, bei denen die Informationen erhalten werden können.

Die Person oder die Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, veröffentlicht die Bekanntmachung in zwei regionalen Zeitungen und einer Reklamezeitung, die die Gemeinde, auf deren Gebiet die Revision des Sektorenplanes geplant ist, deckt.

Zu der Versammlung lädt die Person, oder die Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet:

1° die Regierung oder ihren Vertreter;

2° einen Vertreter der OGD4 und den beauftragten Beamten;

3° einen Vertreter der OGD3;

4° den Pool "Umwelt";

5° den Kommunalausschuss der Gemeinde, auf deren Gebiet die Revision des Sektorenplanes geplant ist;

6° den Pool "Raumordnung";

7° die Vertreter der Gemeinde, auf deren Gebiet die Revision des Sektorenplanes geplant ist.

§ 4. Ein Vertreter des Gemeindegremiums der Gemeinde, in welcher die Informationsveranstaltung stattfindet, führt den Vorsitz der Versammlung. Der Raumordnungsberater oder der Umweltberater oder ein Vertreter des Gemeindegremiums übernimmt die Schriftführung der Versammlung, führt eine Anwesenheitsliste und nimmt das Protokoll auf.

§ 5. Die Person oder die Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, stellt das Projekt der Revision des Sektorenplanes vor.

§ 6. Jede Person kann dem Gemeindegremium jeder Gemeinde innerhalb von fünfzehn Tagen der Versammlung ihre Bemerkungen und Anregungen über das Projekt zur Revision des Sektorenplanes schriftlich mitteilen. Sie kann ebenfalls die besonderen Punkte hervorheben und Alternativen unterbreiten, die berechtigterweise von der Person oder der Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, in Aussicht genommen werden können, damit diese in der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts berücksichtigt werden.

Jedes Gemeindegremium richtet an die Person oder die Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, die Kopie der eventuellen Bemerkungen, Anregungen und Vorschläge innerhalb von dreißig Tagen nach der Informationsversammlung. Das Gemeindegremium der Gemeinde, in der die Informationsversammlung abgehalten wird, nimmt das Protokoll der Informationsversammlung auf, sendet es innerhalb derselben Frist der Person oder der Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, und hält es zur Verfügung der Öffentlichkeit.

KAPITEL III - Projektankündigung

Art. D.VIII.6. Die Ankündigung des Projekts erfolgt durch das Anschlagen einer Bekanntmachung, dass ein Antrag auf eine Städtebaugenehmigung oder –bescheinigung Nr. 2 eingereicht wurde. Die Bekanntmachung wird vom Antragsteller am Tag nach dem Empfang der in Artikel D.IV.33 erwähnten Empfangsbescheinigung für eine Dauer von drei Wochen auf dem Grundstück entlang der Straße angeschlagen und muss von dort aus lesbar sein. Innerhalb derselben Frist und für dieselbe Dauer hängt die Gemeindeverwaltung die Bekanntmachung an den üblichen Anschlagstellen aus. Sie kann sie auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Der Antragsteller ist verantwortlich für das Anschlagen der Bekanntmachung auf seinem Grundstück und für seine Erhaltung in gutem Zustand während des Zeitraums von drei Wochen.

Wenn die zuständige Behörde der beauftragte Beamte oder die Regierung ist, oder wenn in Ermangelung der Sendung innerhalb der Frist von zwanzig Tagen an den Antragsteller der

Empfangsbescheinigung oder der Auflistung der fehlenden Stücke im Sinne von Artikel D.IV.33 der Antrag als zulässig betrachtet wird, legt die Gemeindeverwaltung das Datum des ersten Tag des Anschlags fest.

Die Bekanntmachung umfasst mindestens eine Beschreibung der Hauptmerkmale des Projekts, die Tatsache, dass das Projekt von einem kommunalen Raumordnungsplan, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angenommen wurde und zum lokalen Orientierungsschema geworden ist, von einer Ordnung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angenommen wurde und zum Leitfaden geworden ist, oder von einer Verstärkungsgenehmigung abweicht, den Zeitraum, während dessen die Beanstandungen und Bemerkungen dem Gemeindegremium zugeschickt werden können, sowie die Tage, Zeiten und Orte, an denen jede Person Einsicht in die Akte nehmen kann.

Die Akte, für die eine Projektankündigung erforderlich ist, kann bei der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten der Büros und unter den in den Artikeln D.VIII.15 und D.VIII.16 genannten Bedingungen unentgeltlich eingesehen werden. Jede Person kann Erläuterungen über das Projekt bei der zu diesem Zweck bestellten Person erhalten.

Die Beanstandungen und Bemerkungen sind während des Zeitraums von fünfzehn Tagen, der in der Bekanntmachung bestimmt ist, an das Gemeindegremium zu richten. Das Anschlagen erfolgt spätestens fünf Tage vor der Periode, in der die Beanstandungen und Bemerkungen dem Gemeindegremium geschickt werden können.

Die Artikel D.VIII.13 und D.VIII.21 finden auf die Ankündigung des Projekts Anwendung.

Die Regierung erlässt das Muster der Bekanntmachung zur Ankündigung des Projekts. Sie kann den Inhalt bestimmen und die Modalitäten für die Bescheinigung der Projektankündigung festlegen.

KAPITEL IV - Öffentliche Untersuchung

Abschnitt 1 - Maßnahmen zur allgemeinen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung

Art. D.VIII.7. § 1. Die Gemeindegremien der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Plan, das Areal, das Schema, der Leitfaden, die Städtebaugenehmigung und –bescheinigung Nr. 2 erstreckt, oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden, hängen an den üblichen Anschlagstellen eine Bekanntmachung über die öffentliche Untersuchung aus. Die Bekanntmachung kann auf der Webseite der betroffenen Gemeinde veröffentlicht werden.

Für die Pläne, Areale, lokalen Orientierungsschemen, Städtebaugenehmigungen und –bescheinigungen Nr. 2, die eine Fläche von weniger als fünf Hektar decken, hängen sie außerdem in dem betroffenen Gebiet eine Bekanntmachung über die öffentliche Untersuchung aus, die aus dem öffentlichem Eigentum sichtbar ist, und zwar eine Bekanntmachung je fünfzig Meter Grundstück, das entlang einer befahrbaren öffentlichen Straße oder Durchfahrt gelegen ist, mit höchstens vier Bekanntmachungen.

§ 2. Die Bekanntmachung über die öffentliche Untersuchung wird spätestens fünf Tage vor dem Anfang der öffentlichen Untersuchung und während deren ganzen Dauer ausgehängt.

Sie enthält mindestens folgende Angaben:

- 1° Identifizierung des Planes, Areal, Schemas, Leitfadens, Städtebaugenehmigung und –bescheinigung Nr. 2, aufgrund dessen bzw. deren der Antrag einer öffentlichen Untersuchung unterworfen ist;
- 2° Identifizierung der Person oder der Behörde, aus deren Initiative der Plan, das Areal, das Schema, der Leitfaden erstellt wird, oder des Antragstellers;
- 3° das Datum des Anfangs und Endes der öffentlichen Untersuchung;
- 4° die Tage, Uhrzeiten und den Ort, an dem ein jeder die Akte einsehen kann;
- 5° den Namen und die Personalien der Person, die verantwortlich für die Organisation der in Artikel D.VIII.17 Absatz 3 genannten Termine ist, oder, im Falle des Raumentwicklungsschemas, die Anschrift und Öffnungszeiten der Dienststellen sowie die Personalien der zu diesem Zweck von der Regierung bestellten Person, bei denen jede Person Erläuterungen über das Schema erhalten kann;
- 6° den Empfänger und die Anschrift, an die die Beanstandungen und Bemerkungen gesandt werden können, und den äußersten Termin für die Einsendung;
- 7° das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Abschlusssitzung der öffentlichen Untersuchung;
- 8° die Art des zu treffenden Beschlusses und die Bezeichnung der zuständigen Behörde;
- 9° gegebenenfalls das Vorhandensein eines Umweltverträglichkeitsberichts;
- 10° ggf. die Tatsache, dass der Plan oder das Schema Gegenstand eines Verfahrens zur Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in einem grenzüberschreitenden Kontext ist;
- 11° ggf. den Namen und die Personalien des Raumordnungs- und Städtebauberaters oder des Umweltberaters der Gemeinde, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung organisiert wird.

§ 3. Die Regierung legt das Muster der Bekanntmachung über die öffentliche Untersuchung fest und kann deren Inhalt bestimmen.

Art. D.VIII.8. § 1. Zusätzlich zu den in Artikel D.VIII.7 vorgesehenen Modalitäten wird die öffentliche Untersuchung für das Raumentwicklungsschema aus Initiative der Regierung oder der von ihr zu diesem Zweck bestellten Person wie folgt angekündigt:

- 1° durch eine Bekanntmachung im **Belgischem Staatsblatt**;
- 2° durch eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4;
- 3° durch eine Bekanntmachung in mindestens drei auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region verbreiteten Tageszeitungen, wovon eine in deutscher Sprache;
- 4° durch eine Mitteilung, die mindestens dreimal von dem Hörfunk und Fernsehen der französischen Gemeinschaft Belgiens und dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft gesendet wird.

§ 2. Zusätzlich zu den in Artikel D.VIII.7 vorgesehenen Modalitäten wird die öffentliche Untersuchung für den Sektorenplan ebenfalls aus Initiative der Regierung oder der von ihr zu diesem Zweck bestellten Person wie folgt angekündigt:

1° durch eine Bekanntmachung in den lokalen Seiten zweier in der Wallonischen Region weit verbreiteter Tageszeitungen, von denen mindestens eine auf dem Gebiet jeder der Gemeinden verbreitet wird, in denen die öffentliche Untersuchung organisiert wird;

2° durch eine Bekanntmachung in einem Gemeinde-Informationsblatt oder einer Reklamezeitung, die kostenlos per Wurfsendung an die Bevölkerung der Gemeinden, auf die sich die Revision des Sektorenplanes erstreckt, ausgeteilt wird, wenn ein solches Informationsblatt oder eine solche Reklamezeitung besteht.

Wenn eine der in Absatz 1 genannten Gemeinden deutscher Sprache ist, muss mindestens eine der beiden Tageszeitungen deutscher Sprache sein;

§ 3. Die Bekanntmachung enthält mindestens die in Artikel D.VIII.7 § 2 genannten Angaben.

§ 4. Der Entwurf des Sektorenplanes oder der Entwurf des Raumentwicklungsschemas wird in die Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 eingefügt.

Art. D.VIII.9. Die Bekanntmachungen oder Mitteilungen werden innerhalb von acht Tagen vor dem Anfang der öffentlichen Untersuchung veröffentlicht oder ausgestrahlt.

Abschnitt 2 -Präsentation des Raumentwicklungsschemas

Art. D.VII.10. Ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der öffentlichen Untersuchung organisiert die Regierung eine Präsentation des Entwurfs des Raumentwicklungsschemas im Hauptort eines jeden Verwaltungsbezirks, sowie am Sitz der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Abschnitt 3 -Maßnahmen zur individuellen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung

Art. D.VIII.11. Für die Städtebaugenehmigungen und –bescheinigungen Nr. 2 sendet die Gemeindeverwaltung innerhalb von acht Tagen nach der Sendung der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags oder des Antrags der zuständigen Behörde oder der Behörde, die die Akte untersucht, den Bewohnern der Gebäude, die in einem Umkreis von fünfzig Metern ab den Grenzen der von dem Projekt betroffenen Katasterparzelle(n) gelegen sind, individuell eine Bekanntmachung über die Einreichung des Genehmigungsantrags und die Abhaltung der öffentlichen Untersuchung.

Falls die Bewohner der betroffenen Gebäude der Gemeindeverwaltung eine E-Mail-Adresse für Meldezwecke mitgeteilt haben, kann die in Absatz 1 vorgesehene Sendung an diese Adresse vorgenommen werden.

Art. D.VIII.12. Wenn ein Plan oder Schema einem Umweltverträglichkeitsbericht unterworfen ist, und wenn die zur Verabschiedung des Planes oder Schemas zuständige Behörde feststellt, dass er bzw. es bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt einer anderen Region, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines dem Übereinkommen von Espoo vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

angehörenden Staats haben könnte, oder wenn eine andere Region, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer dem vorerwähnten Übereinkommen angehörender Staat es beantragt, wird der Vorentwurf oder Entwurf des Planes bzw. Schemas mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und den eventuellen Informationen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Akte den zuständigen Behörden dieser anderen Region oder dieses anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. dem Übereinkommen von Espoo angehörenden Staats übermittelt.

Zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Dokumenten werden den anderen Regionen, Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Übereinkommen von Espoo angehörenden Staaten die folgenden Informationen übermittelt:

1° die Anschrift der Behörden, die für die Beschlussfassung zuständig sind, der Behörden, bei denen relevante Auskünfte erhalten werden können, der Behörden, an welche Bemerkungen oder Fragen gesendet werden können sowie nähere Angaben über die Fristen für die Übermittlung der Bemerkungen oder Fragen;

2° die Art der möglichen Beschlüsse, oder wenn er besteht, der Beschlussentwurf;

3° die Angabe des Datums und des Orts, an dem relevante Auskünfte zur Verfügung der Öffentlichkeit gehalten werden, und durch welche Mittel sie verfügbar sind;

4° die genauen Modalitäten für die Beteiligung und die Befragung der Öffentlichkeit;

5° die hauptsächlichen Berichte und Stellungnahmen an die zuständige(n) Behörde(n) zum Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit.

Die Regierung kann Folgendes festlegen:

1° welche Instanzen damit beauftragt sind, den in Absatz 1 genannten Behörden den Vorentwurf oder Entwurf des Planes oder Schemas zu übermitteln;

2° nach welchen Modalitäten die zuständigen Behörden der Region oder des Staats, die bzw. der betroffen werden könnte, an dem Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnehmen können;

3° nach welchen Modalitäten die in Artikel D.VIII.27 erwähnten Informationen den in Absatz 1 genannten Behörden übermittelt werden.

Abschnitt 4 - Zusätzliche Bekanntmachung

Art. D.VIII.13. Die zur Verabschiedung des Planes, Areal, Schemas oder Leitfadens und zur Erteilung der Städtebaugenehmigungen und –bescheinigungen Nr. 2 zuständige Behörde sowie die Gemeindegremien der Gemeinden, die die Projektankündigung oder die öffentliche Untersuchung organisieren, können jede zusätzliche Form der Bekanntmachung oder Information unter Beachtung der der zuständigen Behörde für die Beschlussfassung eingeräumten Fristen vornehmen.

Abschnitt 5 - Dauer der öffentlichen Untersuchung

Art. D.VIII.14. Die Dauer der öffentlichen Untersuchung beträgt:

- 1° fünfundvierzig Tage für das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan;
- 2° dreißig Tage für die in Artikel D.VIII.1 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Pläne, Areale, Schemen oder Leitfäden;
- 3° fünfzehn Tage für die Städtebaugenehmigungen und –bescheinigungen Nr. 2.

Abschnitt 6 - Modalitäten für den Zugang zur Information im Rahmen der öffentlichen Untersuchung

Art. D.VIII.15. § 1. Unbeschadet des Artikels D.VIII.16 umfasst die der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Akte den Entwurf des Planes, Areals, Schemas oder Leitfadens oder den Antrag auf eine Städtebaugenehmigung und –bescheinigung Nr. 2.

Die Akte enthält ggf.:

- 1° die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit;
- 2° den Umweltverträglichkeitsbericht;
- 3° den Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit;
- 4° die Kopie der Bemerkungen und Anregungen, die im Rahmen der Informationsversammlung geäußert wurden, sowie das in Artikel D.VIII.5 erwähnte Protokoll;
- 5° die Kopie der Stellungnahmen, Bemerkungen, Anregungen und Beschlüsse, die im Rahmen der anwendbaren Regelung geäußert wurden. Diese Stellungnahmen, Bemerkungen, Anregungen und Beschlüsse werden von der zuständigen Behörde, sobald sie sie empfängt, in die einer öffentlichen Untersuchung unterworfenen Akte eingefügt oder der bzw. den Gemeinde(n), auf deren Gebiet die öffentliche Untersuchung organisiert wird, übermittelt, um in die der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Akte eingefügt zu werden.

§ 2. Die Regierung kann bestimmen, aus welchen Dokumenten, zusätzlich zu denjenigen, die in § 1 genannt werden, sich die der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Akte zusammensetzen.

Art. D.VIII.16. Wenn ein Antrag auf eine Städtebaugenehmigung und –bescheinigung Nr. 2 eingereicht wird, beschließt die mit der Beurteilung der Vollständigkeit dieses Antrags beauftragte Instanz, ob Anlass besteht, bestimmte Angaben angesichts der Gründe und Kriterien für die Beschränkung des Zugangs zu Informationen des Artikels D.19 des Umweltgesetzbuches und der Artikel 6 und 9 des Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung der öffentlichen Untersuchung zu entziehen.

In der Akte des der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Antrags wird angegeben, ob die mit der Beurteilung der Vollständigkeit dieses Antrags beauftragte Instanz beschlossen hat, bestimmte Angaben der Untersuchung zu entziehen.

Art. D.VIII.17. Ab der Ankündigung der öffentlichen Untersuchung und bis zum Tag ihres Abschlusses kann die der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Akte kostenlos bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, auf deren Gebiet die öffentliche Untersuchung organisiert wird, eingesehen werden.

Die in Absatz 1 erwähnte Akte kann während den Öffnungszeiten der Büros, sowie einmal in der Woche bis um zwanzig Uhr oder am Samstagmorgen eingesehen werden.

Wenn die Einsichtnahme an einem Werktag nach sechzehn Uhr oder samstags morgens stattfindet, muss die Person, die die Akte einzusehen wünscht, sich spätestens vierundzwanzig Stunden im Voraus bei dem Raumordnungs- und Städtebauberater oder dem Umweltberater oder bei dem Gemeindegremium oder dem zu diesem Zweck beauftragten Gemeindebediensteten anmelden. Falls sich niemand angemeldet hat, kann der Bereitschaftsdienst ausfallen.

Art. D.VIII.18. Jeder kann Erklärungen bei dem Raumordnungs- und Städtebauberater oder bei dem Umweltberater, oder bei dem Gemeindegremium bzw. bei dem zu diesem Zweck bestimmten Gemeindebediensteten erhalten. Wenn es sich um das Raumentwicklungsschema handelt, kann jede Person Erläuterungen bei den Dienststellen oder bei der von der Regierung zu diesem Zweck bestimmten Person erhalten.

Art. D.VIII.19. Die Beanstandungen und Bemerkungen werden vor Abschluss der Untersuchung oder am Tag der Abschlusssitzung per Fernkopierer, per E-Mail, falls die Gemeinde zu diesem Zweck eine Adresse bestimmt hat, per gewöhnliche Post übermittelt oder dem Raumordnungs- und Städtebauberater, dem Umweltberater, dem Gemeindegremium oder dem zu diesem Zweck beauftragten Gemeindebediensteten ausgehändigt.

Unter Gefahr der Nichtigkeit werden die Postsendungen oder Fernkopien datiert und unterzeichnet; E-Mails enthalten deutlich die Identität des Einsenders und werden mit dem Datum versehen.

Die mündlichen Beanstandungen und Bemerkungen werden ebenfalls auf Anmeldung vom Raumordnungs- und Städtebauberater oder vom Umweltberater oder von dem zu diesem Zweck beauftragten Gemeindebediensteten entgegengenommen und von diesem schriftlich niedergelegt und vor Abschluss der Untersuchung dem Gemeindegremium übermittelt.

Art. D.VIII.20. Am letzten Tag der öffentlichen Untersuchung organisiert ein Mitglied des Gemeindegremiums oder ein zu diesem Zweck beauftragter Gemeindebediensteter eine Abschlusssitzung, im Laufe derer alle angehört werden, die es wünschen. Der Raumordnungs- und Städtebauberater oder, mangels dessen, der Umweltberater, oder, mangels dessen, der zu diesem Zweck beauftragte Gemeindebedienstete führt den Vorsitz der Sitzung. Innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung nimmt dieser das Abschlussprotokoll auf, in dem er die unterbreiteten Beobachtungen und Bemerkungen schriftlich niederlegt, und unterzeichnet es.

Abschnitt 7 - Ersetzungsbefugnis

Art. D.VIII.21. Falls die Gemeinde bei der Organisation der öffentlichen Untersuchung oder der Projektankündigung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck bestimmte Person dem Gemeindegremium der betroffenen Gemeinde einen begründeten Verweis zusenden, in dem sie ihm die Maßnahmen angibt, die es noch zu treffen hat

und eine Frist gewährt, innerhalb deren es diese Maßnahmen zu treffen und seine Haltung zu begründen hat.

Falls nicht auf diesen Verweis eingegangen wird, kann die Regierung oder der beauftragte Beamte oder die zu diesem Zweck beauftragte Person für den Anschlag der Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung oder der Projektankündigung einen Gerichtsvollzieher ihrer bzw. seiner Wahl heranziehen.

Die mit der Erfüllung der Formalitäten der öffentlichen Untersuchung oder der Ankündigung des Projekts verbundenen Kosten gehen zu Lasten des säumigen Gemeindegremiums.

KAPITEL V - Bekanntmachung bezüglich des Beschlusses

Art. D.VIII.22. Der Erlass der Wallonischen Regierung zur Freistellung vom Umweltverträglichkeitsbericht, der Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Entwurfs oder zur endgültigen Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas, des Sektorenplans sowie ggf. der Enteignungspläne und der damit verbundenen Gebiete mit Vorkaufsrecht, der für die weitere Bearbeitung betroffenen Maßnahmen, der Umwelterklärung und der Stellungnahme des Pools "Raumordnung" werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der Erlass der Wallonischen Regierung zur vorläufigen oder endgültigen Verabschiedung oder zur Aufhebung des Areal für einen neu zu gestaltenden Standort, des Areal für eine Landschafts- und Umweltsanierung oder des Areal für eine städtische Flurbereinigung sowie ggf. die Enteignungspläne und die damit verbundenen Gebiete mit Vorkaufsrecht gilt, werden durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung oder Genehmigung des Enteignungsplans oder zur Aufhebung bzw. Genehmigung der Aufhebung des in Artikel D.VI.3 erwähnten Enteignungsplans oder das in Artikel D.VI.18 genannte Gebiet mit Vorkaufsrecht wenn er später als ein Plan, Areal oder Schema im Sinne von Artikel D.VI.I erstellt wird, oder wenn er von einem Plan, Areal oder Schema im Sinne von Artikel D.VI.I. unabhängig ist, wird durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Erlasse der Regierung zur Genehmigung der Verabschiedung, Revision oder Aufhebung eines kommunalen oder plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens sowie die Enteignungspläne und die damit verbundenen Gebiete mit Vorkaufsrecht werden durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Freistellung von dem Umweltverträglichkeitsbericht, der Gemeinderatsbeschluss zur Verabschiedung, Revision oder Aufhebung eines plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens, sowie ggf. die Enteignungspläne und die damit verbundenen Gebiete mit Vorkaufsrecht, die für die weitere Bearbeitung betroffenen Maßnahmen und die Umwelterklärung werden gemäß Kapitel III von Titel III des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Art. D.VIII.23. In den in den Artikeln D.II.49 § 6 und D.II.52 § 4 genannten Fällen, oder in Ermangelung eines fristgerechten Beschlusses der Regierung veröffentlicht die Regierung im *Belgischen Staatsblatt* die Bekanntmachung, durch welche die zuständige Behörde feststellt, dass

der Plan, das Areal, das Schema oder der Leitfaden als genehmigt oder abgelehnt gilt.

Art. D.VIII.24. Der Plan, das Areal, das Schema oder der Leitfaden, sowie ggf. der Enteignungsplan und das damit verbundene Gebiet mit Vorkaufsrecht sind über die Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 abrufbar. Ihre Aufhebung oder ihr Erlöschen wird ebenfalls angegeben.

Art. D.VIII.25. Der Erlass der Wallonischen Regierung zur vorläufigen oder endgültigen Verabschiedung oder zur Aufhebung eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort oder für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen und der Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung oder zur vorläufigen oder endgültigen Genehmigung eines Gebiets mit Vorkaufsrecht werden in das Hypothekenregister eingetragen.

Der neue Erlass ersetzt den vorigen Erlass.

Art. D.VIII.26. Der Beschluss zur Verabschiedung oder Genehmigung eines Planes, Areals, Schemas oder Leitfadens im Sinne von Artikel D.VIII.1 Absatz 1 Ziffer 3 ist Gegenstand einer Bekanntmachung, die zwanzig Tage lang an den üblichen Anschlagstellen in der Gemeinde, auf deren Gebiet die öffentliche Untersuchung organisiert wurde, ausgehängt wird. Der Beschluss kann auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden.

Für die in Artikel D.VIII.1 Absatz 1 Ziffer 4 genannten Projekte findet Artikel D.IV.70 Anwendung.

Art. D.VIII.27. Während der ganzen Bekanntmachungsperiode sind der Beschluss oder die gleichwertige Unterlage, und ggf. der Enteignungsplan und das damit verbundene Gebiet mit Vorkaufsrecht, die für die weitere Bearbeitung getroffenen Maßnahmen und die Umwelterklärung gemäß den in Artikel D.VIII.17 festgelegten Modalitäten zugänglich.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erstellt der Bürgermeister eine Bescheinigung, die diese Bekanntmachung bestätigt.

TITEL II - BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER PLÄNE UND SCHEMEN

KAPITEL I - Ziele

Art. D.VIII.28. Die Durchführung der in Titel II vorgesehenen Verfahren hat hauptsächlich zum Ziel:

1° die Qualität der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Bevölkerung zu schützen und zu verbessern, um ihr eine gesunde, sichere und angenehme Umwelt zu gewährleisten;

2° den Lebensraum und die Naturschätze derart zu bewirtschaften, dass deren Qualität aufrechterhalten bleibt und deren Möglichkeiten rationell und sinnvoll genutzt werden;

3° zwischen den menschlichen Bedürfnissen und der Umwelt ein Gleichgewicht zu schaffen, das der gesamten Bevölkerung ermöglicht, dauerhaft angemessene Lebensverhältnisse und -bedingungen zu genießen;

4° im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und

Annahme von Plänen und Schemen, die bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, einbezogen werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

KAPITEL II - System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen

Art. D.VIII.29. Die Umweltverträglichkeitsprüfung der Pläne oder Schemen erfolgt während der Erstellung des Planes bzw. des Schemas oder vor seiner Verabschiedung.

Art. D.VIII.30. Der Pool "Umwelt" oder die von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person, der Pool "Raumordnung" und, außer für das Raumentwicklungsschema, der Kommunalausschuss, werden regelmäßig über die Entwicklung der vorherigen Analysen und der Abfassung des Umweltverträglichkeitsberichts informiert und erhalten bei den betroffenen öffentlichen Behörden, dem Antragsteller oder der Person, die die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, jede Information, die sie beantragen, über den Verlauf der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie können jederzeit Bemerkungen äußern oder Vorschläge machen.

Art. D.VIII.31. § 1. Unbeschadet der Artikel D.II.66 § 2 und § 4 und D.II.68 § 2 wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die folgenden Pläne und Schemen durchgeführt:

- 1° das Raumentwicklungsschema;
- 2° den Sektorenplan;
- 3° das plurikommunale Entwicklungsschema
- 4° das kommunale Entwicklungsschema;
- 5° das lokale Orientierungsschema.

§ 2. Wenn ein Plan oder ein Schema die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegt, geringfügige Änderungen der in Absatz 1 erwähnten Pläne oder Schemen vornimmt oder den Rahmen für die künftige Genehmigung der Umsetzung der in der aufgrund des Artikels (64, § 2 – Gesetz vom 24. Mai 2018, Art. 56) von Buch I des Umweltgesetzbuches aufgestellten Liste aufgeführten Projekte nicht festsetzt, und wenn die Person oder Behörde, aus deren Initiative der Antrag auf Ausarbeitung, Revision oder Aufhebung des Planes oder Schemas eingereicht wurde, der Ansicht ist, dass dieser Plan oder dieses Schema keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, kann sie bei der für die Annahme des Planes zuständigen Behörde beantragen, dass dieser Plan oder dieses Schema von der Umweltverträglichkeitsprüfung befreit wird. Die Person oder Behörde, aus deren Initiative der Antrag auf Ausarbeitung, Revision oder Aufhebung des Planes oder Schemas eingereicht wurde, begründet ihren Antrag im Verhältnis zu den in Artikel D.VIII.32 erwähnten Kriterien, durch die das voraussichtliche Ausmaß der Umweltauswirkungen bestimmt werden kann.

§ 3. Es wird davon ausgegangen, dass ein geplanter Sektorenplan bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, wenn er ein gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, nachstehend "Richtlinie 2009/147/EG", und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, nachstehend "Richtlinie 92/43/EWG", bestimmtes Gebiet umfasst, oder wenn er dazu

bestimmt ist, die Verwirklichung eines einer Umweltverträglichkeitsstudie unterworfenen Projekts zu erlauben, oder wenn er Gebiete betrifft, in denen sich Betriebe niederlassen könnten, die mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, nachstehend "Richtlinie 96/82/EG", verbunden sind, oder wenn er die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe solcher Betriebe vorsieht.

Es wird davon ausgegangen, dass ein geplanter Sektorenplan geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, wenn er die Eintragung eines Teils oder der Gesamtheit eines gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG bestimmten Gebiets als Forst-, Grün- oder Naturgebiet vorsieht.

Es wird davon ausgegangen, dass ein zur Umsetzung eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung geplantes lokales Orientierungsschema geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, wenn es nach Artikel D.II.23 Absatz 3 Ziffer 1 bis 5 lediglich eine oder mehrere Zweckbestimmungen betrifft, die keine Verstädterung voraussetzen.

§ 4. Die zur Verabschiedung des Planes oder Schemas zuständige Behörde holt die Stellungnahme des Pools "Umwelt", des Pools "Raumordnung" und jeder Person oder Instanz ein, deren Konsultation sie für notwendig hält. Wenn keine andere Frist in dem Verfahren zur Verabschiedung, Revision oder Aufhebung des Planes oder des Schemas vorgesehen ist, werden die Stellungnahmen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand des Antrags übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Stellungnahmen als günstig.

Die zur Verabschiedung des Planes oder des Schemas zuständige Behörde befreit ihn bzw. es von der Umweltverträglichkeitsprüfung oder verweigert dessen Freistellung innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Konsultationen, wenn keine andere Frist in dem Verfahren zur Verabschiedung, Revision oder Aufhebung des Planes oder Schemas vorgesehen ist.

Art. D.VIII.32. Um festzustellen, ob die Pläne oder Schemen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, werden die nachstehenden Kriterien berücksichtigt, durch die die voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bestimmt werden kann:

1° die Merkmale der Pläne und Schemen, insbesondere in Bezug auf:

- a) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Schema für andere Projekte und Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- b) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Schema andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;
- c) die Übereinstimmung des Plans oder Schemas mit der Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- d) die für den Plan oder das Schema relevanten Umweltprobleme;
- e) die Übereinstimmung des Plans oder Schemas mit der Anwendung der Umweltgesetzgebung;

2° die Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- b) den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- c) den grenzüberschreitenden Charakter der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt;
- d) die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
- e) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)
- f) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - i. besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe;
 - ii. Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte;
 - iii. intensive Bodennutzung;
- g) die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, europäisch oder international geschützt anerkannt ist.

Art. D.VIII.33. § 1. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung eines Planes oder Schemas durchzuführen, wird ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Schemas auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Schemas berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

§ 2. Die zur Verabschiedung des Planes oder des Schemas zuständige Behörde oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person bestimmt, welche Informationen der Umweltverträglichkeitsbericht enthält, wobei zu diesem Zweck der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Bewertungsmethoden, der Inhalt und der Detaillierungsgrad des Plans oder Schemas, dessen erreichtes Stadium im Entscheidungsprozess, sowie die Tatsache, dass die Bewertung bestimmter Aspekte im Laufe anderer Stadien dieses Prozesses zwecks der Vermeidung einer Wiederholung der Bewertung vorzuziehen ist, berücksichtigt werden.

§ 3. Die gemäß § 2 zu liefernden Informationen enthalten mindestens folgende Elemente:

1° eine Kurzdarstellung des Inhalts und eine Beschreibung der wichtigsten Ziele des Plans oder Schemas sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Schemas, insbesondere mit dem Artikel D.I.1.;

2° die relevanten Aspekte der derzeitigen sozialwirtschaftlichen Lage und der Umweltlage und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Schemas;

3° die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

4° im Falle der Verabschiedung, Revision eines Sektorenplans, eines plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas, die voraussichtlichen spezifischen erheblichen Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt, wenn die Eintragung eines Gebiets vorgesehen ist, in dem sich Betriebe niederlassen könnten, die mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EG verbunden sind, oder wenn die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe solcher Betriebe vorgesehen sind;

5° die relevanten Ziele in Sachen Umweltschutz und die Art und Weise, wie diese Ziele und die Umwelterwägungen während der Ausarbeitung des Plans oder des Schemas in Betracht gezogen wurden;

6° die mit dem Plan oder Schema verbundenen Umweltprobleme, einschließlich der voraussichtlichen, erheblichen Ein- und Auswirkungen, nämlich die sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowohl positiven als auch negativen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich solcher Themengebiete wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die menschliche Gesundheit, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter, das Kulturerbe einschließlich des architektonischen und archäologischen Erbguts, die Landschaft und die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren;

7° im Falle der Verabschiedung oder der Revision eines Raumentwicklungsschemas oder eines Sektorenplans, die Auswirkungen auf die Agrar- und Forstaktivität;

8° die in Betracht gezogenen Maßnahmen, um jegliche erhebliche negative Auswirkung der Durchführung des Plans oder des Schemas auf die Umwelt zu vermeiden und zu verringern und soweit irgend möglich auszugleichen;

9° im Falle der Verabschiedung oder der Revision eines Sektorenplans, die von der Regierung in Anwendung von Artikel D.II.45, § 3 vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen;

10° die Darstellung von möglichen Alternativen und deren Rechtfertigung, was die Bestimmungen der Punkte 1 bis 9 betrifft;

11° eine Beschreibung der gewählten Bewertungsmethode und der aufgetauchten Schwierigkeiten;

12° die gemäß Artikel D.VIII.35 in Betracht gezogenen Begleitungsmaßnahmen;

13° eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Zur Gewinnung der in Absatz 1 genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesammelt wurden.

§ 4. Die zur Verabschiedung des Vorentwurfs oder des Planes oder Schemas zuständige Behörde oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person unterbreitet den Inhaltswurf des

Umweltverträglichkeitsberichts sowie des Vorentwurfs oder des Entwurfs zum Plan oder Schema dem Pool "Umwelt", dem Kommunalausschuss oder mangels dessen, dem Pool "Raumordnung" und den Personen und Instanzen, deren Konsultation sie als nützlich erachtet, zur Stellungnahme.

Die Kommunalausschüsse werden nicht zu Rate gezogen, wenn es sich um das Raumentwicklungsschema oder einen Sektorenplan handelt.

Der Inhaltsentwurf des Umweltverträglichkeitsberichts sowie der Vorentwurf bzw. der Entwurf zum Plan, plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschema bzw. lokalen Orientierungsschema werden der OGD3 zur Stellungnahme unterbreitet, entweder wenn der Vorentwurf oder Entwurf zum Plan oder Schema ein Gebiet umfasst oder betrifft, das in Artikel D.II.31 § 2 erwähnt ist oder in dem ein Betrieb mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EG niedergelassen ist, oder wenn die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe eines solchen Gebiets oder eines Betriebs, der mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EG verbunden ist, vorgesehen ist, sofern diese Eintragung die Folgen eines schweren Unfalls erhöhen könnte.

Wenn die zur Verabschiedung des Planes oder Schemas zuständige Behörde oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person feststellt, dass er bzw. es bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt einer anderen Region, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen dem Übereinkommen von Espoo vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angehörenden Staats haben könnte, wird der Inhaltsentwurf des Umweltverträglichkeitsberichts sowie der Vorentwurf oder Entwurf zum Plan oder Schema den zuständigen Behörden der Region, des Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. des dem Übereinkommen von Espoo angehörenden Staats zur Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahmen beziehen sich auf den Umfang und die Genauigkeit der Auskünfte, die im Umweltverträglichkeitsbericht angegeben werden.

Die Stellungnahmen werden der zur Verabschiedung des Planes oder des Schemas zuständigen Behörde oder der von ihr zu diesem Zweck beauftragten Person innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag übermittelt.

Art. D.VIII.34. Im Falle der Erstellung oder der Revision eines Sektorenplans aus Initiative der Regierung bestimmt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person unter den aufgrund von Artikel D.I.11 zugelassenen Personen die natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person, die sie mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts beauftragt.

Im Falle der Erstellung oder der Revision eines Sektorenplans aus gemeindlicher Initiative oder aus Initiative einer natürlichen oder juristischen, privat- oder öffentlich-rechtlichen Person bestimmt der Gemeinderat oder die natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person unter den aufgrund von Artikel D.I.11 zugelassenen Personen die natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person, die sie mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts beauftragt, und teilt den Namen der Person sofort der OGD4 mit. Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab dem Empfang der Sendung, um die gewählte Person abzulehnen.

Art. D.VIII.35. Die zur Verabschiedung des Planes oder des Schemas zuständige Behörde berücksichtigt während der Ausarbeitung des Planes bzw. des Schemas und vor dessen Verabschiedung den Umweltverträglichkeitsbericht, die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung, die geäußerten Stellungnahmen, sowie die aufgrund des Artikels D.VIII.12 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen.

Sie bestimmt ebenfalls die hauptsächlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Schemas auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Auf der Grundlage dieser Elemente wird der Plan oder das Schema zur Genehmigung vorgelegt.

Art. D.VIII.36. Dem Beschluss zur Annahme des Plans oder Schemas wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Schema einbezogen wurden, wie der Umweltverträglichkeitsbericht und die abgegebenen Stellungnahmen, Beanstandungen und Bemerkungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Schema, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde.

Art. D.VIII.37. Die Projekte, die durch einen Plan oder durch ein Schema vorgesehen sind, dessen Umweltauswirkungen bereits geprüft wurden, und die dem in Kapitel III von Teil V von Buch I des Umweltgesetzbuches erwähnten System zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten unterliegen, werden nicht von der Prüfung dispensiert.

Gehören die Pläne und Schemen zu einer Plan- oder Schemahierarchie, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Vermeidung der Wiederholung dieser Prüfung insbesondere auf nützlichen Auskünften beruhen, die bei der vorher anlässlich der Annahme eines anderen Plans oder Schemas derselben Hierarchie durchgeführten Prüfung erhalten wurden.

GESETZBUCH ÜBER DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG
-
VERORDNUNGSRECHTLICHER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

BUCH 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	209
Einziger Titel - Allgemeines	209
Kapitel 1 – Ziele und Mittel	209
Kapitel 2 - Erteilung von Vollmachten durch die Regierung	209
Kapitel 3 - Ausschüsse und Kommissionen	210
Abschnitt 1 - Pool "Raumordnung"	210
Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben	210
Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise	210
Abschnitt 2 - Die beratende Kommission für Beschwerden	213
Abschnitt 3 - Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität	214
Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben	214
Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise	214
Kapitel 4 – Zulassungen	218
Kapitel 5 - Subventionen	223
Abschnitt 1- Subventionen an die Gemeinden für die Aufstellung der Grundakte zur Revision des Sektorenplans	223
Abschnitt 2 – Subventionen für die Aufstellung oder die Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau	223
Abschnitt 3 – Subventionen für die Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts betreffend den Entwurf zur Revision eines Sektorenplanes, ein plurikommunales Entwicklungsschema, ein kommunales Entwicklungsschema oder ein lokales Orientierungsschema.	225
Abschnitt 4 - Häuser des Städtebaus, Regionales Haus der Architektur und des Städtebaus und Haus der Schönsten Dörfer der Wallonie	226
Abschnitt 5 – Subventionen zur Deckung der Funktionskosten und zur Bildung des Kommunalausschusses und zur Weiterbildung seiner Mitglieder und des betreffenden Gemeindepersonals	230
Abschnitt 6 – Subventionen zur Einstellung oder zur Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Umweltberater(s)	231
Kapitel 6 – Einsen demodalitäten und Berechnung der Fristen	233
Kapitel 7 - Übergangsregelung	233
Abschnitt 1 - Ausschüsse	233
Abschnitt 2 - Zulassungen	233
Abschnitt 3 - Subventionen	233
BUCH 2 - PLANUNG	233
Titel 1 - Schemen	233
Kapitel 1 - Raumentwicklungsschema	233
Abschnitt 1 – Definition und Inhalt	233
Abschnitt 2 - Verfahren	233

Abschnitt 3 - Revision	233
Kapitel 2 - Plurikommunales Entwicklungsschema	233
Abschnitt 1 – Definition und Inhalt	233
Abschnitt 2 - Verfahren	233
Abschnitt 3 - Revision	233
Kapitel 3 – Kommunale Schemen	233
Abschnitt 1 - Allgemeines	233
Abschnitt 2 – Definition und Inhalt	233
Unterabschnitt - Kommunales Entwicklungsschema	233
Unterabschnitt 2 - Lokales Orientierungsschema	233
Abschnitt 3 - Verfahren	234
Abschnitt 4 - Revision	234
Kapitel 4 – Überwachung der Umweltverträglichkeit	234
Kapitel 5 - Aufhebung	234
Kapitel 6 – Rechtsfolgen und Hierarchie	234
Abschnitt 1 - Rechtsfolgen	234
Abschnitt 2 - Hierarchie	234
Titel 2 - Sektorenpläne	234
Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen	234
Kapitel 2 - Inhalt	234
Abschnitt 1 - Allgemeines	234
Unterabschnitt 1 - Netz der Hauptinfrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.	234
Unterabschnitt 2 - Ziele und Auswirkungen der Schutzgebiete	235
Unterabschnitt 3 - Graphische Darstellung des Sektorenplans	236
Abschnitt 2 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften	236
Unterabschnitt 1 - Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten	236
Unterabschnitt 2 – das Agrargebiet	238
Unterabschnitt 3 – Das Forstgebiet	243
Unterabschnitt 4 – Liste der Handlungen und Arbeiten, die in einem Parkgebiet gemäß Artikel D.II.40 durchgeführt werden dürfen	251
Unterabschnitt 5 – Erschließung des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung nach Artikel D.II.42 § 2	251
Abschnitt 3 – Trasse der Hauptinfrastrukturen	252
Kapitel 3 – Verfahren	252
Abschnitt 1 – Inhalt der Grundakte	252
Abschnitt 2 – Auf die Revision anwendbare Grundsätze	252
Abschnitt 3 – Gewöhnliche Revisionen	253
Unterabschnitt 1 – Revision auf Initiative der Regierung	253
Unterabschnitt 2 – Revision auf Initiative der Gemeinde	253

Unterabschnitt 3 – Revision auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person	253
Unterabschnitt 4 – Gemeinrechtliches Verfahren	254
Abschnitt 4 – Beschleunigte Revisionen	254
Unterabschnitt 1 – Verfahren zur Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme	254
Unterabschnitt 2 – Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme oder Revision eines Sektorenplans, die keine Ausgleichsmaßnahme erfordert	254
Abschnitt 5 – Ausarbeitungsverfahren	254
Kapitel 4 – Kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung	254
Kapitel 5 – Rechtsfolgen	254
Abschnitt 1 – Allgemeines	254
Titel 3 – Übergangsregelung	254
Kapitel 1 – Entwicklungsschema des regionalen Raums	254
Kapitel 2 – Kommunale Schemen	254
Abschnitt 1 – Kommunales Strukturschema	254
Abschnitt 2 – Städtebau- und Umweltbericht	254
Kapitel 3 – Raumordnungspläne	254
Abschnitt 1 – Sektorenplan	254
Unterabschnitt 1 – Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften	254
Unterabschnitt 2 – Verfahren	254
Abschnitt 2 – Kommunaler Raumordnungsplan	255
Unterabschnitt 1 – Juristische Tragweite	255
Unterabschnitt 2 – Verfahren	256
Kapitel 4 – Sonstige Pläne und Schemen	256
BUCH 3 - LEITFÄDEN FÜR DEN STÄDTEBAU	256
Titel 1 - Regionaler Leitfaden für den Städtebau	256
Kapitel 1 - Allgemeines	256
Kapitel 2 - Inhalt	256
Kapitel 3 – Verfahren	256
Titel 2 - Kommunaler Leitfaden für den Städtebau	256
Kapitel 1 - Allgemeines	256
Kapitel 2 - Inhalt	256
Kapitel 3 – Verfahren	256
Titel 3 – Gemeinsame Bestimmungen	256
Kapitel 1 – Revision und Aufhebung	256
Kapitel 2 – Rechtsfolgen	257
Kapitel 3 – Hierarchie	257
Abschnitt 1 – Verhältnis zwischen dem regionalen und dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau	

	257
Abschnitt 2 - Verhältnis zwischen den Schemen und den Leitfäden	257
Titel 4 – Übergangsregelung	257
Kapitel 1 - Regionale Städtebauordnungen	257
Kapitel 2 – Kommunale Städtebauordnungen	257
BUCH 4 - STÄDTEBAUGENEHMIGUNGEN UND STÄDTEBAUBESCHEINIGUNGEN	257
Titel 1 - Allgemeines	257
Kapitel 1 – Grundbegriffe	257
Kapitel 2 – Handlungen, die einer Verstärkungsgenehmigung bedürfen	287
Kapitel 3 – Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen	287
Kapitel 4 - Ausnahmen und Abweichungen	296
Abschnitt 1 - Abweichungen	296
Abschnitt 2 - Ausnahmen	296
Titel 2 - Verfahren	296
Kapitel 1 - Zuständige Behörden	296
Abschnitt 1 - Gemeindegremium	296
Unterabschnitt 1 - Allgemeines	296
Unterabschnitt 2 - Genehmigung	296
Unterabschnitt 3 - Städtebaubescheinigungen	296
Abschnitt 2 - Beauftragter Beamter	296
Unterabschnitt 1 - Genehmigung	296
Unterabschnitt 2 - Städtebaubescheinigung	298
Abschnitt 3 – Regierung	298
Kapitel 2 - Antragsakten	298
Abschnitt 1 - Antragsakte für eine Genehmigung	298
Abschnitt 2 - Antragsakte für eine Städtebaubescheinigung	300
Kapitel 3 - Projekttreffen	301
Kapitel 4 - Einreichung des Antrags	301
Abschnitt 1 - Allgemeines	301
Kapitel 5 – Einholen von Stellungnahmen	302
Kapitel 6 - Zusätzliche Formalitäten	306
Abschnitt 1 – Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen	306
Unterabschnitt 1 – Einer öffentlichen Untersuchung unterliegende Anträge	306
Unterabschnitt 2 - Einer Projektankündigung unterliegende Anträge	307
Abschnitt 2 - Eröffnung und Änderung eines Gemeindewegs	308
Abschnitt 3 – Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens	308
Abschnitt 4 – Vorherige Erlangung einer Denkmalbescheinigung	308
Abschnitt 5 – Freizeitbeherbergung	308
Unterabschnitt 1 - Allgemeines	308

Unterabschnitt 2 - Bedingungen für die Niederlassung von Feriendörfern	308
Unterabschnitt 3 – Akte zur Beantragung einer Genehmigung für ein Feriendorf	309
Unterabschnitt 4 - Bestimmungen zur Niederlassung und Erschließung von Wochenendwohnparks	310
Unterabschnitt 5 - Akte zur Beantragung einer Genehmigung für einen Wochenendwohnpark	311
Kapitel 7 - Beschlüsse über die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung und auf eine Städtebaubescheinigung	312
Abschnitt 1 – Frist	312
Unterabschnitt 1 - Beschluss des Gemeindegremiums	312
Unterabschnitt 2 - Beschluss des beauftragten Beamten oder der Regierung	312
Unterabschnitt 3- Entscheidung des Parlaments	312
Unterabschnitt 4 - Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 1	312
Abschnitt 2 – Inhalt des Beschlusses	312
Unterabschnitt 1 - Allgemeines	312
Unterabschnitt 2 - Städtebauliche Auflagen	312
Unterabschnitt 3 - Gründe im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstücks	313
Unterabschnitt 4 - Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Personen, der Güter oder der Umwelt	313
Unterabschnitt 5 - Gründe im Zusammenhang mit dem planerischen Vorstadium	313
Abschnitt 3 – Verschiedene Bestimmungen	313
Unterabschnitt 1 - Reihenfolge der Arbeiten	313
Unterabschnitt 2 - Finanzielle Garantien	314
Abschnitt 4 – Beschluss über die Städtebaubescheinigung Nr. 2	314
Kapitel 8 - Aufsicht des beauftragten Beamten über die Genehmigungen und Bescheinigungen	314
Kapitel 9 - Beschwerden	314
Abschnitt 1 – Inhaber des Beschwerderechts	314
Abschnitt 2 – Verfahren	314
Abschnitt 3 - Beschluss	315
Kapitel 10 - Formalitäten nach der Beschlussfassung	315
Abschnitt 1 – Bekanntmachung der Genehmigung	315
Abschnitt 2 – Notifizierung der Aufnahme der Arbeiten	315
Abschnitt 3 – Kennzeichnung des Standorts der Neubauten	315
Abschnitt 4 – Erklärung über die Fertigstellung der Arbeiten	315
Abschnitt 5 – Feststellung der Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen und zehnjährige Haftung	315
Abschnitt 6 – Werbung	315
Titel 3 - Rechtsfolgen der Genehmigung	315
Kapitel 1 - Allgemeines	315
Kapitel 2 - Zeitlich begrenzte Genehmigungen	315
Kapitel 3 - Verfall der Genehmigungen	315
Abschnitt 1 - Verfall der Verstädterungsgenehmigung	315

Abschnitt 2 - Verfall der Städtebaugenehmigung	315
Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen	315
Kapitel 4 - Aufhebung der Genehmigung	315
Kapitel 5 - Entzug der Genehmigung	315
Kapitel 6 - Abtretung der Genehmigung	315
Kapitel 7 - Verzicht auf die Genehmigung	315
Kapitel 8 - Abänderung der Verstädterungsgenehmigung	315
Titel 4 – Rechtsfolgen der Städtebaubescheinigung	316
Titel 5 - Informationspflichten bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter	316
Kapitel 1 – Vermerke in den Abtretungsurkunden	316
Kapitel 2 – Vor jeder Aufteilung zu erstellende Urkunde	316
Abschnitt 1 – Aufteilung nach der Erteilung einer Genehmigung	316
Abschnitt 2 – Aufteilung eines Gutes, das keiner Genehmigung unterliegt	316
Kapitel 3 – Nach der Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erstellte Urkunde	316
Kapitel 4 - Informationen über die Abtretung der Genehmigungen	316
Titel 6 – Zu übermittelnde Informationen	316
Titel 7 – Genehmigungen im Zusammenhang mit sonstigen verwaltungspolizeilichen Bestimmungen	317
Titel 8 - Übergangsregelung	317
Kapitel 1 – Verfahren	317
Kapitel 2 – Rechtsfolgen	317
Abschnitt 1 - Verstädterungsgenehmigung	317
Unterabschnitt 1 - Rechtlicher Wert	317
Unterabschnitt 2 - Verfall	317
Unterabschnitt 3 - Änderung	317
Abschnitt 2 - Städtebaugenehmigung - Verfall	317
BUCH 5 – OPERATIVE RAUMORDNUNG UND OPERATIVER STÄDTEBAU	317
Titel 1 - Neu zu gestaltende Standorte	317
Kapitel 1 – Allgemeines	317
Kapitel 2 – Verfahren zur Verabschiedung des Areals	319
Kapitel 3 – Ermittlungen	321
Kapitel 4 – Veräußerung	321
Kapitel 5 – Erhaltung der Schönheit der Landschaften	321
Kapitel 6 – Übergangsregelung	321
Titel 2 – Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte	321
Kapitel 1 - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte	321
Kapitel 2 - Übergangsregelung	321
Titel 3 - Areale für eine städtische Flurbereinigung	321
Kapitel 1 – Allgemeines	321

Kapitel 2 – Verfahren zur Verabschiedung des Areal	321
Kapitel 3 – Übergangsregelung	321
Titel 4 - Städtische Neubelebung	321
Titel 5 - Städtische Erneuerung	324
Titel 6 – Bevorzugte Initiativgebiete	324
Titel 7 - Kombiniertes Verfahren Areal - Genehmigung	324
Titel 8 - Fonds für die operative Raumordnung und Fonds für die Sanierung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte	324
Titel 9 - Finanzielle Bestimmungen	324
Kapitel 1 - Grundsatz	324
Abschnitt 1 – Subventionen an öffentlich-rechtliche Personen für den Erwerb von Gütern, die in einem neu zu gestaltenden Standort liegen und für Vorstudien bzw. Handlungen und Arbeiten, die im Areal eines neu zu gestaltenden Standorts durchgeführt werden	324
Unterabschnitt 1 - Allgemeines	324
Unterabschnitt 2 - Erwerbe	324
Unterabschnitt 3 – Studien und Handlungen und Arbeiten zur Sanierung und Renovierung	325
Abschnitt 2 – Subventionen an privatrechtliche Personen für Vorstudien bzw. Handlungen und Arbeiten, die in Anwendung von Artikel D.V.19 Ziffer 2 im Areal eines neu zu gestaltenden Standorts oder eines Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts durchgeführt werden	325
Abschnitt 3 - Subventionen an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für Handlungen und Arbeiten, die in Anwendung von Artikel D.V.19 Ziffer 3 innerhalb eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort oder eines Areals für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden	326
Abschnitt 4 - Subventionen für die Verschönerung der Außenbereiche der Wohngebäude	328
Abschnitt 5 - Modalitäten für die Auszahlung der Subventionen	328
Kapitel 2 - Übergangsregelung	329
BUCH 6 - BODENPOLITIK	329
Titel 1 - Enteignungen und Entschädigungen	329
Kapitel 1 - Güter, die enteignet werden können	329
Kapitel 2 - Enteignungsbehörden	329
Kapitel 3 - Verwaltungsverfahren	329
Kapitel 4 - Gerichtsverfahren	329
Kapitel 5 - Berechnung der Entschädigungen	329
Kapitel 6 - Enteignung auf Antrag einer Drittperson	329
Kapitel 7 - Immobilienerwerbskomitee	330
Kapitel 8 - Verzicht auf die Enteignung	330
Kapitel 9 - Übergangsregelung	330
Titel 2 - Vorkaufsrecht	330
Kapitel 1 - Anwendungsbereich	330
Abschnitt 1 - Gebiete mit Vorkaufsrecht	330
Abschnitt 2 - Gegenstand des Vorkaufsrechts	330

Abschnitt 3 - Vorkaufsberechtigte Behörden	330
Abschnitt 4 - Rechtsgeschäfte, die Anlass zu einem Vorkaufsverfahren geben	330
Abschnitt 5 - Dauer	330
Kapitel 2 - Verfahren zur Festlegung der Gebiete mit Vorkaufsrecht	330
Kapitel 3 - Vorkaufsverfahren	330
Abschnitt 1 - Erklärung der Veräußerungsabsicht	330
Abschnitt 2 - Übermittlung der Erklärung der Veräußerungsabsicht	330
Abschnitt 3 - Entscheidung der Vorkaufsberechtigten	330
Abschnitt 4 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts	330
Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht und Zahlung des Preises	331
Kapitel 4 - Sonstige Bestimmungen	331
Kapitel V - Übergangsregelung	331
Titel 3 - Flurbereinigung und Umlegung	331
Titel 4 - Wertminderungen und Gewinne	331
Kapitel 1 - Entschädigung der Wertminderungen	331
Abschnitt 1 - Grundsatz	331
Abschnitt 2 - Ausbleiben der Entschädigung	331
Abschnitt 3 - Herabsetzung oder Ablehnung der Entschädigung	331
Abschnitt 4 - Entstehung des Rechts auf Entschädigung	331
Abschnitt 5 - Berechnung der Entschädigung	331
Abschnitt 6 - Verfahren	331
Abschnitt 7 - Erfüllung der Verpflichtung zur Entschädigung	331
Abschnitt 8 - Übergangsregelung	331
Kapitel 2 - Regelung über die Planungsgewinne	331
Abschnitt 1 - Regionalabgabe	331
Unterabschnitt 1 - Grundlage, Freistellungen und Aussetzungen	331
Unterabschnitt 2 - Abgabepflichtiger	332
Unterabschnitt 3 - Berechnung der Abgabe	332
Unterabschnitt 4 - Register der Grundstücksgewinne	332
Unterabschnitt 5 - Festsetzung, Erhebung, Einziehung, Zahlungsfristen und Beschwerden	333
Unterabschnitt 6 - Bewertung	334
Unterabschnitt 7 - Übergangsregelung	334
Abschnitt 2 - Gemeindeabgaben	334
BUCH 7 - VERSTÖßE UND STRAFMAßNAHMEN	334
Kapitel 1 - Regelwidrige Handlungen	334
Kapitel 2 - Zuwiderhandelnde	334
Kapitel 3 - Feststellung der Verstöße	334
Abschnitt 1 - Feststellende Bedienstete	334
Abschnitt 2 - Vorherige Mahnung und Anpassung an die Vorschriften	335

Abschnitt 3 - Protokoll	335
Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls	335
Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen	335
Kapitel 5 - Verfolgung vor dem Korrekionalgericht	335
Kapitel 6 - Vergleich und Wiederherstellungsmaßnahmen	335
Abschnitt 1 - Ausbleiben der Verfolgung	335
Abschnitt 2 - Konzertierung	336
Abschnitt 3 - Vergleich und Regularisierung	336
Unterabschnitt 1 - Vergleich	336
Unterabschnitt 2 - Regularisierungsgenehmigung infolge eines Feststellungsprotokolls	338
Abschnitt 4 - Wiederherstellungsmaßnahmen	338
Kapitel 7 - Verfolgung vor dem Zivilgericht	338
Kapitel 8 - Recht von Dritten und sonstige Bestimmungen	338
Kapitel 9 - Übergangsregelung	338
BUCH 8 - BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER PLÄNE UND PROGRAMME	338
Titel 1 - Beteiligung der Öffentlichkeit	338
Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen	338
Abschnitt 1 - Klassifizierung der Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und – bescheinigungen Nr. 2	338
Abschnitt 2 - Allgemeine Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung	338
Kapitel 2 - Vorherige Informationsveranstaltung	339
Kapitel 3 - Projektankündigung	339
Kapitel 4 - Öffentliche Untersuchung	339
Abschnitt 1 - Maßnahmen zur allgemeinen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung	339
Abschnitt 2 - Präsentation des Raumentwicklungsschemas	339
Abschnitt 3 - Maßnahmen zur individuellen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung	339
Abschnitt 4 - Zusätzliche Bekanntmachung	340
Abschnitt 5 - Dauer der öffentlichen Untersuchung	340
Abschnitt 6 - Modalitäten für den Zugang zur Information im Rahmen der öffentlichen Untersuchung	340
Abschnitt 7 - Ersetzungsbefugnis	341
Kapitel 5 - Bekanntmachungsmaßnahmen bezüglich des Beschlusses	341
Titel 2 - Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen	341
Kapitel 1 - Ziele	341
Kapitel 2 - System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen	341

Art. R.0.1-1. In dem verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches gelten folgende Definitionen:

1° der Minister: der Minister für Raumordnung;

2° der ÖDW: der Öffentliche Dienst der Wallonie;

3° die OGD3: Die operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des ÖDW;

4° die OGD4: die operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des ÖDW;

5° der Pool: 6° der Pool "Raumordnung";

6° die beratende Kommission: die beratende Kommission für Beschwerden

7° der Kommunalausschuss: Der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität;

8° der Raumordnungs- und Städtebauberater: der in Artikel D.I.12. erwähnte Raumordnungs- und Städtebauberater.

BUCH 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

EINZIGER TITEL - ALLGEMEINES

KAPITEL 1 – Ziele und Mittel

Art. R.I.2-1. Der Generaldirektor der OGD4, nachdem er die Stellungnahme des Direktors der betroffenen Außendirektion(en) eingeholt hat, legt den in Artikel D.I.2 § 1 Ziffer 2 erwähnten Bericht über die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Sektorenpläne und des Entwicklungsschemas des regionalen Raumes und über die etwaigen einzuleitenden Berichtigungsmaßnahmen vor.

KAPITEL 2 - Erteilung von Vollmachten durch die Regierung

Art. R.I.3-1. § 1. Die beauftragten Beamten im Sinne von Artikel D.I.3 sind:

1° der Generaldirektor der OGD4;

2° der Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4;

3° die Direktoren der Außendirektionen der OGD4;

4° bei Abwesenheit des in Ziffer 3 genannten Direktors, der A5 Bedienstete, der Führungstätigkeiten in der betroffenen Außendirektion ausübt, oder mangels dessen, der Bedienstete der Stufe A mit dem höchsten Dienstgrad, oder, bei gleichem Dienstgrad, der

Bedienstete mit dem höchsten Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter, der älteste Bedienstete.

Bei Abwesenheit des in Absatz 1 Ziffer 4 erwähnten Bediensteten bestellt der Minister einen Bediensteten der Stufe A innerhalb der OGD4.

§ 2. Das Gebiet der Wallonischen Region ist in acht Bereiche geteilt, innerhalb deren die Zuständigkeiten eines beauftragten Beamten je nach der in dem Anhang 1 angegebenen Verteilung ausgeübt werden. Die in Paragraf 1 Absatz 1 Ziffer 3 erwähnten Beamten üben das Amt des beauftragten Beamten, jeder innerhalb eines dieser acht Ressorts, aus.

Die in Paragraf 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Beamten üben das Amt des beauftragten Beamten auf dem ganzen wallonischen Gebiet aus.

KAPITEL 3 - Ausschüsse und Kommissionen

Abschnitt 1 - Pool "Raumordnung"

Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben

Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. R.I.5-1. Zusammensetzung der Abteilungen

Die Abteilung "regionale Raumordnung" des Pools umfasst zwölf Sitze, unter denen vier Sitze für die sozialen Partner, so wie sie im Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie vertreten sind, und acht Sitze mit folgender Verteilung:

- 1° ein Sitz für den Vertreter der lokalen Behörden;
- 2° ein Sitz für den Vertreter der Umweltorganisationen;
- 3° zwei Sitze für die Vertreter der Interkommunalen für wirtschaftliche Entwicklung;
- 4° ein Sitz für den Vertreter des Steinbruchgewerbes;
- 5° ein Sitz für den Vertreter der Stadtplaner-Verbände;
- 6° ein Sitz für den Vertreter der Ständigen Konferenz zur territorialen Entwicklung;
- 7° ein Sitz für den Vertreter des landwirtschaftlichen Sektors;

Die Abteilung "operative Raumordnung" des Pools umfasst zwölf Sitze, unter denen vier Sitze für die sozialen Partner, so wie sie im Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie vertreten sind, und acht Sitze mit folgender Verteilung:

- 1° ein Sitz für den Vertreter der lokalen Behörden;

- 2° ein Sitz für den Vertreter der Umweltorganisationen;
- 3° zwei Sitze für die Vertreter des Wohnungssektors;
- 4° ein Sitz für den Vertreter der ländlichen Stiftung der Wallonie;
- 5° ein Sitz für den Vertreter der städtischen Entwicklung;
- 6° zwei Sitze für die Vertreter der Architekten-Verbände.

Der stellvertretende Vorsitzende lädt die Experten, die die Abteilung in Anwendung von Artikel 2 § 1 Ziffer 20 des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion heranziehen möchte, ein.

Art. R.I.5.2. Aufgaben der Abteilungen

Die Abteilung "regionale Raumordnung" des Pools bereitet die Stellungnahmen über die Raumordnungs- und Stadtplanungsinstrumente oder die folgenden Handlungen vor:

- 1° den Sektorenplan;
- 2° die Schemen;
- 3° die Leitfäden;
- 4° die Schaffung der Naturparke;
- 5° das regionale Schema zur Handelsentwicklung;
- 6° die Umweltverträglichkeitsstudien unterworfenen Genehmigungsanträge.

Die Abteilung "operative Raumordnung" des Pools bereitet die Stellungnahmen über die folgenden Raumordnungs- und Stadtplanungsprojekte mit operativem Charakter vor:

- 1° städtische Erneuerungsmaßnahmen;
- 2° städtische Neubelebungsmaßnahmen;
- 3° neu zu gestaltende Standorte;
- 4° Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte;
- 5° das kommunale Programm zur ländlichen Entwicklung.

Art. R.I.5-3. Benennung der Mitglieder

Außer für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden benennt die Regierung die Mitglieder des Pools und ihre Stellvertreter auf der Grundlage einer Liste von mindestens zwei

ordentlichen Kandidaten und zwei stellvertretenden Kandidaten je zu vergebendes Mandat. Die Listen werden durch die in Artikel D.I.5. genannten Organe, Organisationen, Verbände, Sektoren oder Vereinigungen vorgeschlagen.

Art. R.I.5.4. Vorstand

Der Vorstand organisiert die Arbeiten des Pools. Er überprüft die Begründung der von einer Abteilung vorgelegten Stellungnahmen, ergänzt sie ggf., koordiniert die von den beiden Abteilungen vorgelegten Stellungnahmen und führt das Sekretariat.

Der Vorstand ist befugt, alle von den Abteilungen behandelten Fragen aufzuwerfen. Wenn er Form- oder Beurteilungsfehler oder die Unmöglichkeit feststellt, die Stellungnahmen zu koordinieren, sendet er die Stellungnahmen der bzw. den betroffenen Abteilung(en) zur erneuten Untersuchung der Akte zurück.

Art. R.I.5-5. Vorsitz und Vizevorsitz

Der Vorsitzende leitet die Arbeiten des Vorstands. Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet die Arbeiten seiner Abteilung.

Der Vorsitzende unterzeichnet die Stellungnahmen und die Berichte des Pools.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitzende durch den vom Vorstand benannten stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.

Art. R.I.5-6. Sekretariat

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonischen Region, nachstehend "WSRWR" genannt, übernimmt das Sekretariat des Pools, und sorgt dafür, dass die menschlichen und materiellen Mittel, die für dessen ordentlichen Betrieb erforderlich sind, bereitgestellt werden.

Ein Mitglied des Sekretariats wohnt den Sitzungen des Pools, der Abteilungen und des Vorstands bei, in denen es die Funktion eines Berichterstatters ausübt. Es fertigt die Stellungnahmen und die Protokolle der im Laufe der Versammlung geführten Debatten an.

Art. R.I.5-7. Beschlussfassung der Abteilungen und des Vorstands

§ 1. Der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Abteilungen haben beschließende Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem von der Mehrheit genommenen Stellung entgegensteht, wird die Stellungnahme mit einem Vermerk über die Meinungsverschiedenheit ergänzt.

Die Stellungnahme der Abteilung wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem ständigen Sekretär oder, wenn dieser abwesend ist, von dem beigeordneten Sekretär unterzeichnet.

§ 2. Jedes Mitglied des Vorstands hat beschließende Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Vorstand sendet gemäß Artikel R.I.5-4 der bzw. den betroffenen Abteilung(en) die Stellungnahmen mit der Stimmenmehrheit zurück.

Die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl, die bei den Abstimmungen überprüft wird, ist die Hälfte der Mitglieder.

Die zur Beschlussbildung erforderliche Stimmenzahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abschnitt 2 - Die beratende Kommission für Beschwerden

Art. R.I.6-1. Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Arbeiten der Kommission. Der Vorsitzende hat keine beschließende Stimme.

Auf Vorschlag des Ministers benennt die Regierung die Person, die den Vorsitzenden vertritt.

Art. R.I.6-2. Zusammensetzung

Außer für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter benennt die Regierung die Mitglieder der Kommission und ihrer Stellvertreter auf der Grundlage:

- 1° einer Liste von zwölf Personen, die von der Architektenkammer vorgeschlagen wird, von denen mindestens vier Deutschsprachige;
- 2° einer Liste von zwölf Personen, die von der Belgischen Stadtplanerkammer vorgeschlagen wird;
- 3° einer Liste von sechs Personen, die von der Königlichen Kommission für Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen der Wallonischen Region vorgeschlagen wird;

Art. R.I.6-3. Sekretariat

§ 1. Das Sekretariat der Kommission setzt sich zusammen aus einem ständigen Sekretär der Stufe A, einem beigeordneten Sekretär der Stufe A und zwei administrativen Bediensteten der Stufe B oder C.

§ 2. Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

- 1° die Sitzungen und Arbeiten der Kommission vorbereiten;
- 2° den Anhörungen beiwohnen, die im Laufe einer Anhörung unterbreiteten zusätzlichen Dokumente in der Akte hinterlegen und den Vorschlag einer Stellungnahme verfassen;
- 3° die allgemeine Dokumentation über die Arbeiten der Kommission versammeln;
- 4° alle Aufgaben, die zur guten Arbeitsweise der Kommission nützlich sind, erfüllen.

Art. R.I.6-4. Arbeitsweise

Die Kommission gibt eine Stellungnahme ab, die unter Berücksichtigung des Markierungsplans und der ersten Analyse der Beschwerde im Sinne von Artikel D.IV.66, der örtlichen städtebaulichen Gegebenheiten, der in den Debatten der Anhörung hervorgehobenen Elemente und der bei der Anhörung in der Akte hinterlegten Dokumente begründet ist.

Bei Stimmengleichheit gilt die Stellungnahme als positiv zugunsten des Urhebers der Beschwerde.

Die Stellungnahme der Kommission wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem ständigen Sekretär oder, wenn dieser abwesend ist, von dem beigeordneten Sekretär unterzeichnet.

Art. R-I.6-5. Anwesenheitsgeld

Der Vorsitzende der beratenden Kommission oder sein Vertreter haben Anrecht auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 35 Euro je behandelte Akte, mit einem Mindestbetrag von 70 Euro und einem Höchstbetrag von 210 pro Tag, sowie auf die in Artikel 2 § 1 Ziffer 16 des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion vorgesehenen Vergütungen für Fahrtkosten.

Die Mitglieder der Kommission haben Anrecht auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 25 Euro je behandelte Akte, mit einem Mindestbetrag von 50 Euro und einem Höchstbetrag von 150 pro Tag, sowie auf die in Artikel 2 § 1 Ziffer 16 des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion vorgesehenen Vergütungen für Fahrtkosten.

Abschnitt 3 - Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität

Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben

Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. R.I.10-1. Zusammensetzungsmodalitäten

Außer dem Vorsitzenden setzt sich der Kommunalausschuss aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1° acht ordentliche Mitglieder, einschließlich der Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung unter zehntausend Einwohnern;

2° zwölf ordentliche Mitglieder, einschließlich der Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung zwischen zehntausend und zwanzigtausend Einwohnern;

3° sechzehn ordentliche Mitglieder, einschließlich der Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung von mehr als zwanzigtausend Einwohnern.

Für jedes ordentliche, aus der Liste der Kandidaturen gewählte Mitglied kann der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertreter, die die gleichen Interessen wie das ordentliche Mitglied vertreten, benennen.

Art. R.I.10-2. Modalitäten für den Aufruf an die Kandidaten

§ 1. Das Gemeindegremium macht einen öffentlichen Aufruf an die Kandidaten innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Gemeinderats, den Kommunalausschuss einzusetzen oder zu

erneuern.

Der öffentliche Aufruf wird durch Anschlag an den üblichen Anschlagstellen, durch Bekanntmachung in einer kostenlos an die Bevölkerung ausgeteilten Reklamezeitung und im kommunalen Informationsblatt, falls vorhanden, angekündigt. Er wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht, falls eine solche Webseite besteht. Die Bekanntmachung entspricht dem in Anhang 2 angeführten Muster.

§ 2. Es handelt sich um persönliche Bewerbungen, die nach den vorgegebenen Formen und unter Einhaltung der im öffentlichen Aufruf vorgegebenen Fristen eingereicht werden müssen. Der Kandidat, der einen Verein vertritt, wird von ihm bevollmächtigt. Der Kandidat hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, oder der Gesellschaftssitz des Vereins, den der Kandidat vertritt, ist in der Gemeinde gelegen.

Das Bewerbungsschreiben umfasst mindestens den Namen, Vornamen, Wohnsitz, das Alter, Geschlecht, den Beruf des Kandidaten. Der Kandidat erklärt das bzw. die Interesse, das bzw. die er unter den Interessen im sozialen, wirtschaftlichen Bereich, in dem Bereich des Erbes, der Umwelt, der Energie und der Mobilität vertreten möchte, sowie seine Begründungen hinsichtlich dieser Interesse. In Ermangelung einer ordnungsmäßigen Begründung ist das Bewerbungsschreiben unzulässig.

§ 3. Wenn nach Ansicht des Gemeindegremiums die Anzahl der bei dem öffentlichen Aufruf erhaltenen Bewerbungen unzureichend ist, nimmt es zwei Monaten nach dem Abschluss des ersten Aufrufs einen zusätzlichen Aufruf vor.

Dieser Aufruf läuft ab dem durch das Gemeindegremium festgelegten Datum. Die Bekanntmachungformalitäten sind identisch mit denjenigen des ursprünglichen Aufrufs.

Art. R.I.10-3. Benennungsmodalitäten

§ 1. Das Gemeindegremium übermittelt dem Gemeinderat die Liste der erhaltenen Bewerbungen. Die Bestimmung der Interessen beruht auf den in den Bewerbungsschreiben vermerkten Begründungen. Die zulässigen aber nicht gewählten Bewerbungen bilden die Reserve. Bei der Sitzung, im Laufe deren der Kommunalausschuss eingesetzt oder erneuert wird und der Vorsitzende und die Mitglieder benannt werden, verabschiedet der Gemeinderat die Geschäftsordnung des Kommunalausschusses Die in Artikel D.I.9 Absatz 1 erwähnten Beschlüsse werden dem Minister zur Genehmigung geschickt.

§ 2. Der Gemeinderat benennt einen Vorsitzenden, dessen Erfahrung oder Kompetenzen in Sachen Raumordnung und Städtebau tonangebend sind.

Der Vorsitzende ist weder ein ordentliches Mitglied noch ein stellvertretendes Mitglied, noch ein Mitglied des Gemeinderats. Der Vorsitzende hat keinen Stellvertreter.

§ 3. Die Mitglieder, die den Gemeinderat vertreten, werden proportional zur Vertretung von Mehrheit und Minderheit im Gemeinderat verteilt. Die Gemeinderatsmitglieder der Mehrheit einerseits und der Minderheit andererseits bezeichnen jeweils ihre ordentlichen und stellvertretenden Vertreter. Der Gemeinderat kann zugunsten der Minderheit von der Regel der proportionalen Vertretung abweichen.

Der Gemeinderat billigt diese Beschlüsse. Bei politischer Uneinigkeit innerhalb der Minderheit kann die Vertretung durch die Mehrheit übernommen werden.

§ 4. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende ausführende Mandate ausüben.

Das Mitglied übt ein ausführendes Mandat aus, wenn es als ordentliches Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied, das das ordentliche Mitglied ersetzt, an mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen teilnimmt.

§ 5. Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Gemeindegremiums, zu dessen bzw. deren Zuständigkeitsbereich die Raumordnung, der Städtebau und die Mobilität gehören, und der Raumordnungs- und Städtebauberater, auch wenn er das Sekretariat übernimmt, sitzen von Amts wegen mit beratender Stimme in dem Kommunalausschuss. Der Berater gewährleistet die Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung der Stellungnahmen des Kommunalausschusses.

Die Mitgliedschaft im Kommunalausschuss ist jedem Beamten verboten, der Akten bezüglich der Gemeinde im Bereich der Raumordnung, des Städtebaus oder der Mobilität bearbeiten oder darüber entscheiden muss.

Art. R.I.10-4. Modalitäten für Veränderungen im Laufe der Mandatszeit

§ 1. Wenn das Mandat des Vorsitzenden frei wird, wählt der Gemeinderat einen neuen Vorsitzenden unter den Mitgliedern des Kommunalausschusses.

Wenn das Mandat eines ordentlichen Mitglieds frei wird, wird es von dem stellvertretenden Mitglied ersetzt.

Wenn das Mandat eines stellvertretenden Mitglieds frei wird, benennt der Gemeinderat ein neues stellvertretendes Mitglied unter den Kandidaten, die ein ähnliches Interesse vertreten und in der Reserve sind.

§ 2. Wenn die Reserve ausgeschöpft ist oder wenn ein Interesse in der Reserve nicht mehr vertreten ist, oder wenn ein Interesse nicht mehr vertreten ist, weil keine Kandidatur bezüglich dieses Interesses gewählt wird, nimmt der Gemeinderat die Teilerneuerung des Kommunalausschusses vor.

Die vorgesehenen Modalitäten für die Einsetzung oder die völlige Erneuerung eines Kommunalausschusses finden Anwendung.

Art. R.I.10-5. Modalitäten der Arbeitsweise.

§ 1. Das Gemeindegremium benennt unter dem Personal der Gemeindeverwaltung die Person, die das Sekretariat des Ausschusses gewährleistet. Diese Eigenschaft ist mit der Eigenschaft des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Ausschusses unvereinbar.

Der Raumordnungs- und Städtebauberater gibt dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses alle notwendigen technischen und gesetzlichen Informationen, damit diese wirksam beraten können.

§ 2. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Kommunalausschusses sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Akten, von denen sie Kenntnis haben, sowie der Debatten und Abstimmungen des Kommunalausschusses zu beachten.

Bei Interessenkonflikten verlässt der Vorsitzende oder das Mitglied die Sitzung des Kommunalausschusses für den zu behandelnden Punkt und die Abstimmung.

§ 3. Wenn der Gemeinderat oder das Gemeindegremium über die dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akten beraten haben, informiert die lokale Behörde den Ausschuss darüber und gewährleistet die Bekanntmachung dessen Stellungnahmen.

§ 4. Der Kommunalausschuss tagt:

1° mindestens viermal im Jahr für einen Ausschuss von acht Mitgliedern;

2° mindestens sechsmal im Jahr für einen Ausschuss von zwölf Mitgliedern;

3° mindestens achtmal im Jahr für einen Ausschuss von sechzehn Mitgliedern;

Der Vorsitzende ruft zur Versammlung an den von der Geschäftsordnung festgelegten Tag, Zeit und Ort zusammen.

Außerdem lädt der Vorsitzende den Kommunalausschuss auf Anfrage des Gemeindegremiums vor, wenn die Stellungnahme des Kommunalausschusses aufgrund einer Gesetzes- und Verordnungsbestimmung erforderlich ist.

§ 5. Der Vorsitzende setzt den Tagesordnung der Versammlung fest und gibt ihn in der Vorladung an, die den Mitgliedern des Ausschusses mindestens acht Werktage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum.

Eine Abschrift der Einladung wird ebenfalls geschickt an:

1° den für Raumordnung zuständigen Schöffen;

2° den für Städtebau zuständigen Schöffen;

3° den für Mobilität zuständigen Schöffen;

4° wenn es einen gibt, den Raumordnungs- und Städtebauberater.

Das stellvertretende Mitglied nimmt an dem Kommunalausschuss lediglich in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds teil. In diesem Fall informiert das ordentliche Mitglied das stellvertretende Mitglied über seine Abwesenheit.

§ 6. Der Ausschuss kann aus eigener Initiative besonders informierte Sachverständige oder Personen einladen.

Diese wohnen nur dem Punkt der Tagesordnung der Sitzung bei, für welchen sie eingeladen worden sind. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Eventuelle Unkosten, die durch die Expertise verursacht werden, sind Gegenstand einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 7. Die Stellungnahmen des Kommunalausschusses werden ordnungsgemäß begründet und führen gegebenenfalls das Resultat der Abstimmung an. Sie werden in einem Protokoll festgehalten, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär des Kommunalausschusses unterschrieben wird.

§ 8. Der Kommunalausschuss ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung wird mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 9. Die Mitglieder des Kommunalausschusses bleiben im Amt bis zur Indiensttretung ihrer Nachfolger.

§ 10. Wenn er die auferlegte Wohnsitzbedingung nicht mehr erfüllt oder wenn ein Unvereinbarkeitsfall im Sinne des vorliegenden Abschnitts entsteht, gelten der Vorsitzende, das Mitglied oder sein Stellvertreter von Rechts wegen als rücktretend.

§ 11. Das Gemeindegremium sendet der OGD4 den in Artikel D.I.10 § 3 Absatz 2 genannten Bericht des Ausschusses vor dem 30. Juni des Jahres, das auf die Einsetzung des Gemeinderates infolge der Wahlen folgt.

Der Tätigkeitsbericht ist bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

§ 12. Der Minister kann unter den Beamten der OGD4 seinen Vertreter mit beratender Stimme im Kommunalausschuss benennen.

KAPITEL 4 – Zulassungen

Art. R.I.11-1. Zulassungstypen

Nach den nachstehend beschriebenen Kriterien und Verfahren erteilt der Minister die Zulassung zugunsten der natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen, die beauftragt werden können

1° mit der Aufstellung oder Revision des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas, genannt "Zulassung des Typs 1";

2° mit der Aufstellung oder Revision des lokalen Orientierungsschemas und des kommunalen Leitfadens für den Städtebau, genannt "Zulassung des Typs 2";

Art. R.I.11-2. Zulassungsbedingungen

§ 1. Die Zulassung des Typs 1 wird jeder juristischen Person gewährt, die unter ihrem Personal oder ihren Mitarbeitern mindestens eine natürliche Person zählt, die über eine Ausbildung in Raumordnung oder in Städtebau oder eine nützliche Erfahrung im Hinblick auf die in Artikel D.I.1 § 1 genannten Zielsetzungen der Raumordnung und des Städtebaus verfügt; diese Person ist mit der juristischen Person durch eine Vereinbarung gebunden und ihr Name erscheint auf allen als Bevollmächtigter ausgestellten Dokumenten.

Unter natürlicher Person, die über eine Ausbildung in Raumordnung oder in Städtebau für die Zulassung des Typs 1 verfügt, versteht man jede Person, die ein Diplom des Hochschulunterrichts im Sinne des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Landschaft des Hochschulunterrichts und der akademischen Organisation der Studiengänge erhalten hat und den Nachweis einer Ausbildung von mindestens sechzig Krediten im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung erbringen kann.

Unter natürlicher Person, die über eine nützliche Erfahrung für die Zulassung des Typs 1 verfügt, versteht man die natürliche Person, die mindestens drei von der Regierung oder dem Minister gebilligte plurikommunale oder kommunale Entwicklungsschemas oder mindestens drei in einer anderen Region oder ein einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verabschiedete Städtebau- oder Raumordnungsdokumente mit ähnlichem Gegenstand ausgearbeitet oder revidiert hat, oder dem Team, das diese Schemas bzw. Dokumente ausgearbeitet oder revidiert hat, angehörte.

Die juristische Person beweist, dass sie über ein fachübergreifendes Team verfügt, das komplementäre Kompetenzen in den Fächern des Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt aufweist.

§ 2. Die Zulassung des Typs 2 wird folgenden Personen gewährt:

1° jeder natürlicher Person, die über eine Ausbildung in Raumordnung oder in Städtebau oder Architektur oder eine nützliche Erfahrung im Hinblick auf die in Artikel D.I.1 § 1 genannten Zielsetzungen der Raumordnung und des Städtebaus verfügt;

2° jeder juristischen Person, die unter ihrem Personal oder ihren Mitarbeitern mindestens eine natürliche Person zählt, die die in Punkt 1° erwähnten Bedingungen erfüllt und mit ihr durch eine Vereinbarung gebunden ist; der Name dieser Person erscheint auf jedem in der Eigenschaft als Bevollmächtigter vorgelegten Dokument; die juristische Person hat in ihrem Gesellschaftszweck Angelegenheiten im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus zum Gegenstand.

Unter natürlicher Person, die über eine Ausbildung in Raumordnung oder in Städtebau oder in Architektur für die Zulassung des Typs 2 verfügt, versteht man jede in § 1, Absatz 2 erwähnte Person oder jeder Zivilingenieur Architekt oder Architekt, die bzw. der ein Diplom des Hochschulunterrichts im Sinne des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Landschaft des Hochschulunterrichts und der akademischen Organisation der Studiengänge erhalten hat und den Nachweis einer Ausbildung von mindestens zehn Krediten im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung erbringen kann.

Unter natürlicher Person, die über eine nützliche Erfahrung für die Zulassung des Typs 2 verfügt, versteht man die natürliche Person, die mindestens drei von der Regierung oder dem Minister gebilligte lokale Orientierungsschemen oder kommunale Leitfäden für den Städtebau oder mindestens drei in einer anderen Region oder ein einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verabschiedete Städtebau- oder Raumordnungsdokumente mit ähnlichem Gegenstand ausgearbeitet oder revidiert hat, oder dem Team, das diese Schemas bzw. Dokumente ausgearbeitet oder revidiert hat, angehörte.

§ 3. Jede Person kann, wenn sie den Nachweis davon erbringt, für jede in dem vorliegenden Kapitel festgelegte Zulassungskategorie eine ähnliche Zulassung oder ein ähnliches Diplom, die bzw. das in einer anderen Region eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde, gelten lassen.

Art. R.I.11-3. Zulassungsverfahren

§ 1. Die Akte zur Beantragung der Zulassung wird der DGO4 zugeschickt und enthält:

1° den Typ oder die Type der beantragten Zulassungen;

2° wenn es sich um eine natürliche Person handelt, ihren Namen, ihre Zeugnisse, Diplome und Referenzen;

3° wenn es sich um eine juristische Person handelt, ihren Gesellschaftszweck und die Namen, Zeugnisse, Diplome und Referenzen des Bevollmächtigten und der Vereinbarung, durch die sie gebunden sind;

4° wenn es sich um eine Zulassung des Typs 1 handelt, die Namen, Zeugnisse, Diplome und Referenzen der Mitglieder des fachübergreifenden Teams zum Nachweis der komplementären Kompetenzen in den Bereichen des Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt;

5° in Ermangelung des verlangten Diploms, jede Unterlage, die den Nachweis einer nützlichen Erfahrung im Sinne von Artikel R.I.II-2 § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 3 erbringt;

6° jegliche Unterlage zum Nachweis, für jede in dem vorliegenden Kapitel festgelegte Zulassungskategorie, einer ähnlichen Zulassung, die einer anderen Region eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde.

§ 2. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der Akte sendet die OGD4 dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung oder eine Liste der fehlenden Unterlagen. Innerhalb derselben Frist sendet die OGD4, wenn die Akte vollständig ist, dem Minister den Vorschlag eines Beschlusses. Die Empfangsbestätigung erwähnt die Frist, innerhalb deren der Beschluss gesandt wird.

Innerhalb von dreißig Tagen nach der Sendung der Empfangsbestätigung der vollständigen Akte sendet der Minister der natürlichen oder juristischen Person seinen Beschluss.

Die Zulassung läuft ab dem Datum des Zulassungsbeschlusses.

Der Beschluss zur Erteilung einer Zulassung wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die Liste der zugelassenen Projektautoren wird auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 veröffentlicht.

Art. R.I.11-4. Abgang oder Ersetzung eines Personalmitglieds oder eines Mitarbeiters einer juristischen Person, die über eine Zulassung des Typs 1 verfügt.

§ 1. Wenn ein anderes Personalmitglied oder ein anderer Mitarbeiter als der Bevollmächtigte mit der in Artikel R.I.11-2 § 1 erwähnten juristischen Person nicht mehr durch eine Vereinbarung gebunden ist, ob es bzw. er ersetzt wird oder nicht, benachrichtigt die juristische Person per Einsendung die OGD4, die überprüft, ob die Zulassungsbedingungen immer noch erfüllt sind. Im Falle einer Ersetzung beinhaltet die Sendung die in Artikel R.I.11-3 Ziffer 4° erwähnten Auskünfte.

Wenn die Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind, benachrichtigt die OGD4 die juristische Person innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung.

Wenn die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, sendet die OGD4 dem Minister innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung den Vorschlag eines Beschlusses. Innerhalb von fünfzig Tagen ab dem Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung sendet der Minister der juristischen Person seinen Beschluss.

§ 2. Der Beschluss wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die aktualisierte Liste der zugelassenen Projektautoren wird auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 veröffentlicht.

Art. R.I.11-5. Abgang oder Ersetzung des Bevollmächtigten einer juristischen Person, die über eine Zulassung des Typs 1 oder des Typs 2 verfügt.

§ 1. Wenn der Bevollmächtigte von einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung der juristischen Person angehört, ersetzt wird, und wenn diese natürliche Person die in Artikel R.1.11-2 § 1 Absatz 2 oder 3 oder in Artikel R.1.11-2 § 2 Ziffer 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, benachrichtigt die juristische Person per Einsendung die OGD4, die überprüft, ob die Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind.

Wenn die Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind, benachrichtigt die OGD4 die juristische Person innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung.

Wenn die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, sendet die OGD4 dem Minister innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung den Vorschlag eines Beschlusses. Innerhalb von fünfzig Tagen ab dem Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung sendet der Minister der juristischen Person seinen Beschluss.

§ 2. Der Beschluss wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die aktualisierte Liste der zugelassenen Projektautoren wird auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 veröffentlicht.

§ 3. Wenn der Bevollmächtigte sein Amt aufgibt und nicht von einer natürlichen Person ersetzt wird, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung der juristischen Person angehört und die in Artikel R.1.11-2 § 2 Ziffer 1 erfüllt, benachrichtigt die juristische Person die OGD4 per Einsendung. Die Zulassung wird gemäß dem in den §§ 1 und 2 erwähnten Verfahren entzogen und eine neue Zulassung kann beantragt werden.

Art. R.I.11-6. Befreiung einer Zulassung

Für folgende Handlungen ist es nicht erforderlich, dass der Projektautor im Sinne von Artikel D.I.11 zugelassen ist:

1° die Aufstellung und die Revision eines lokalen Orientierungsschemas, das eine Fläche unter zwei Hektar deckt, oder deren zukünftige Zweckbestimmung eine nicht zur Verstädterung bestimmtes Gebiet ist;

2° die Revision eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder eines Teils eines solchen Leitfadens, soweit er auf einen Teil des Gemeindegebiets Anwendung findet, und soweit die Revision von dem Raumordnungs- und Städtebauberater der betroffenen Gemeinde vorgenommen wird.

Art. R.I.11-7. Verwarnung und Entzug der Zulassung

Wenn der Inhaber der Zulassung die in dem Gesetzbuch genannten Verpflichtungen nicht beachtet, stellt die OGD4 den Verstoß fest und benachrichtigt den Minister. Die OGD4 lädt den Inhaber der Zulassung zu einer Anhörung vor, damit dieser seine Bemerkungen gelten lassen kann. Der Inhaber kann sich von jeder Person begleiten lassen, die er als nützlich erachtet.

Gegebenenfalls sendet die OGD4 dem Minister einen begründeten Vorschlag einer Verwarnung mit einer Frist für die Erfüllung der Anforderungen oder einen begründeten Vorschlag des Entzugs der Zulassung und setzt den Antragsteller in Kenntnis davon. Der Minister sendet dem Antragsteller seinen Beschluss.

Wenn keine Erfüllung der Anforderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, sendet die OGD4 dem Minister einen begründeten Vorschlag zum Entzug der Zulassung.

Der Beschluss zum Entzug der Zulassung wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die aktualisierte Liste der zugelassenen Projektautoren wird auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 veröffentlicht.

Art. R.I.11-8. Bestellungsbedingungen

Die zur Aufstellung oder Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau zugelassene natürliche oder juristische Privatperson darf weder ein unmittelbares noch ein mittelbares persönliches Interesse an der Durchführung des Schemas oder Leitfadens, für das bzw. den sie bestellt worden ist, haben.

In Abweichung von den Artikeln R.I.11-3 bis R.I.11-5 bleibt die Eigenschaft als zugelassene Person für die zur Aufstellung oder Revision eines Schemas oder Leitfadens bestellte Person die ganze Dauer der Aufstellung oder der Revision dieses Schemas oder Leitfadens bestehen, für welche sie bestellt wurde.

KAPITEL 5 - Subventionen

Abschnitt 1- Subventionen an die Gemeinden für die Aufstellung der Grundakte zur Revision des Sektorenplans

Art. R.I.12-1. § 1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister einer Gemeinde für die Aufstellung der Grundakte zur Revision des Sektorenplans im Sinne von Artikel D.II.44 eine Subvention gewähren, sofern der Entwurf zur Revision des Sektorenplanes von der Regierung angenommen wird.

§ 2. Das Gemeindegremium reicht den Subventionsantrag bei der OGD4 ein, auf der Grundlage einer Akte, die eine Abschrift der Beratung des Gemeinderats enthält, durch die die Aufstellung der Grundakte für die Revision des Sektorenplanes beschlossen wird, und die deren Gegenstand und Begründung festlegt, sowie:

1° wenn die Gemeinde einen Projektautor heranzieht, eine Abschrift des durch den Gemeinderat gebilligten Lastenheftes, eine Abschrift des Beschlusses des Gemeindegremiums zur Bestellung des Projektautors und eine Abschrift des gewählten Angebots, wobei die Beträge der Honorare des Projektautors ausführlich angegeben werden;

2° wenn die Akte von der Gemeinde erstellt wird, die spezifischen Ausgaben, die zum Anlegen der Akte zu tätigen sind, außerhalb der Gemeindepersonalkosten;

3° wenn die Akte von der Gemeinde erstellt wird und wenn sie einen Projektautor für thematische Studien heranzieht, die unter den Ziffern 1 und 2 angeführten Elemente.

§ 3. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird die Subvention in Höhe von höchstens sechzig Prozent des in § 2 erwähnten Betrags, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann, gewährt, und wird auf einen Betrag von zwölftausend Euro begrenzt. Falls die Grundakte eine Flächennutzungskarte umfasst, wird die Subvention auf zwanzigtausend Euro erhöht.

§ 4. Die Auszahlung der Subvention erfolgt in einer einzigen Tranche, sobald der Entwurf zur Revision des Sektorenplans von der Regierung angenommen wird, und auf Vorlage der Belegstücke der von der Gemeinde getätigten Ausgaben.

Abschnitt 2 – Subventionen für die Aufstellung oder die Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau

Art. R.I.12-2. § 1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister eine Subvention für die Aufstellung oder die Gesamt- oder Teilrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau unter den folgenden Bedingungen gewähren:

1° die Aufstellung oder Revision des Schemas oder des Leitfadens wird von einem zugelassenen Projektautor, der von dem Gemeindegremium bestellt wird, vorgenommen;

2° Der Subventionsantrag über eine Gesamt- oder Teilrevision eines Schemas oder eines Leitfadens wird frühestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Schemas oder des Leitfadens oder seiner letzten Gesamt- oder Teilrevision und spätestens drei Jahre vor dem Datum der Aufhebung von Rechts wegen des Schemas oder des Leitfadens, wenn nicht verlängert, eingereicht.

Es können höchstens zwei Teilrevisionen eines Schemas, eines Leitfadens oder eines Teils von einem Leitfaden für dasselbe nicht ganz revidierte Schema bzw. denselben nicht ganz revidierten Leitfaden gewährt werden.

§ 2. Das Gemeindegremium oder, für das plurikommunale Entwicklungsschema, der Begleitausschuss, der von den Gemeindegremien bevollmächtigt ist, reicht den Subventionsantrag bei der OGD4 ein, auf der Grundlage einer Akte mit folgendem Inhalt:

1° eine Abschrift der Beratung des Gemeinderates oder der Gemeinderäte, durch die die Aufstellung bzw. Gesamt- oder Teilrevision eines Schemas oder Leitfadens beschlossen wird;

2° für das plurikommunale Entwicklungsschema, die Liste der betroffenen Gemeinden;

3° eine Abschrift des von dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten gebilligten Lastenheftes;

4° eine Abschrift des Beschlusses des Gemeinderates oder der Gemeinderäte zur Bestellung des Projektautors;

5° eine Abschrift des gewählten Angebots, in dem die Honorare des Projektautors sowie die Phasen der Ausarbeitung der Dokumente und die damit verbundenen Fristen ausführlich aufgeführt werden.

§ 3. Die Subvention wird in Höhe von höchstens sechzig Prozent des Betrags der Honorare, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann, gewährt, und wird wie folgt begrenzt:

1° 50.000 Euro je Gemeinde für die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas mit einem Höchstbetrag von 150.000 Euro;

2° 60.000 Euro für die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas;

3° 24.000 Euro für die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines lokalen Orientierungsschemas;

4° 16.000 Euro für die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau;

5° 20.000 Euro je Gemeinde für die Teilrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas mit einem Höchstbetrag von 60.000 Euro;

6° 20.000 Euro für die Teilrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas;

7° 10.000 Euro für die Teilrevision eines lokalen Orientierungsschemas;

8° 4.000 Euro für die Teilrevision eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

Wenn das plurikommunale Entwicklungsschema einen Teil eines Gemeindegebiets deckt, wird die der Gemeinde gewährte Subvention im Verhältnis zum Prozentsatz der Fläche des Gemeindegebiets, das von dem Schema betroffen ist, begrenzt.

§ 4. Die Subvention wird wie folgt ausgezahlt:

1° sechzig Prozent der Subvention bei der Sendung des Erlasses zur Gewährung der Subvention und sofern die diesbezügliche Forderungsanmeldung innerhalb von achtzehn Monaten ab der Sendung des Erlasses zur Gewährung der Subvention eingereicht wird;

2° vierzig Prozent der Subvention ab dem Inkrafttreten des Schemas oder des Leitfadens für den Städtebau und auf Vorlage der Belegstücke für die von der Gemeinde getätigten Ausgaben.

Abschnitt 3 – Subventionen für die Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts betreffend den Entwurf zur Revision eines Sektorenplanes, ein plurikommunales Entwicklungsschema, ein kommunales Entwicklungsschema oder ein lokales Orientierungsschema.

Art. R.I.12-3. § 1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister den Gemeinden eine Subvention für die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts über die Ausarbeitung oder die Gesamt- oder Teilrevision eines Planes oder eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas oder eines lokalen Orientierungsschemas unter den folgenden Bedingungen gewähren:

1° wenn der Bericht im Rahmen einer Revision des Sektorenplanes erstellt wird, so wird er von einem zugelassenen Projektautor im Sinne von Artikel D.I.11 erstellt;

2° der Entwurf zur Aufstellung oder Revision des Planes wird von der Regierung angenommen, oder das Schema ist Gegenstand eines Beschlusses der zuständigen Behörde, der den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts festlegt.

§ 2. Das Gemeindegremium oder, für das plurikommunale Entwicklungsschema, der Begleitausschuss, der von den Gemeindegremien bevollmächtigt ist, reicht den Subventionsantrag bei der OGD4 ein, auf der Grundlage einer Akte, die eine Abschrift des Beschlusses zur Festlegung des Umfangs und des Genauigkeitsgrads des Umweltverträglichkeitsberichts sowie das Folgende enthält:

1° wenn die Gemeinde einen Projektautor heranzieht, eine Abschrift des durch den Gemeinderat gebilligten Lastenheftes, eine Abschrift des Beschlusses des Gemeindegremiums zur Bestellung des Projektautors und eine Abschrift des gewählten Angebots, wobei die Beträge der Honorare des Projektautors ausführlich angegeben werden;

2° wenn der Bericht von der Gemeinde angefertigt wird, die spezifischen Ausgaben, die zum Anlegen der Akte zu tätigen sind, außerhalb der Gemeindepersonalkosten;

3° wenn der Bericht von der Gemeinde angefertigt wird und wenn sie einen Projektautor für thematische Studien heranzieht, die unter den Ziffern 1 und 2 angeführten Elemente.

§ 3. Die Subvention wird in Höhe von höchstens sechzig Prozent des in § 2 erwähnten Betrags, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann, gewährt, und wird wie folgt begrenzt:

1° 24.000 Euro für die Erstellung eines Berichts über die Revision eines Sektorenplans oder die Aufstellung bzw. die Gesamtrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas je Gemeinde, mit einem Höchstbetrag von 72.000 Euro;

2° 16.000 Euro für die Erstellung des Berichts über die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas;

3° 12.000 Euro für die Erstellung des Berichts über die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines lokalen Orientierungsschemas;

4° 12.000 Euro je Gemeinde für die Teilrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas mit einem Höchstbetrag von 36.000 Euro;

5° 10.000 für die Erstellung des Berichts über die Aufstellung oder die Teilrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas;

6° 6.000 Euro für die Erstellung des Berichts über die Aufstellung oder die Teilrevision eines lokalen Orientierungsschemas;

§ 4. Die Subvention wird wie folgt ausgezahlt:

1° sechzig Prozent der Subvention bei der Annahme des Projekts zur Revision des Sektorenplanes durch die Regierung und auf Vorlage der Belege bezüglich der von der Gemeinde getätigten Ausgaben oder, für die Schemen, am Versanddatum des Erlasses zur Gewährung der Subvention, und sofern die diesbezügliche Forderungsanmeldung innerhalb von achtzehn Monaten ab der Sendung des Erlasses zur Gewährung der Subvention eingereicht wird;

2° vierzig Prozent der Subvention bei der Annahme des Planes oder des Schemas.

Eine Gemeinde darf nicht gleichzeitig eine Subvention für die Aufstellung bzw. Gesamt- oder Teilrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas und eine Subvention für die Aufstellung bzw. Gesamt- oder Teilrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas genießen.

Abschnitt 4 - Häuser des Städtebaus, Regionales Haus der Architektur und des Städtebaus und Haus der Schönsten Dörfer der Wallonie

Art. R.I.12-4. Bezuschussungsmodalitäten

§ 1. Kosten der ersten Niederlassung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister den Häusern des Städtebaus, dem Regionalen Haus der Architektur und des Städtebaus und dem Haus der Schönsten Dörfer der Wallonie, die zugelassen sind, einen Einmalzuschuss zur ersten Niederlassung gewähren, um die Information über die Raumordnung und den Städtebau in Anwendung von Artikel D.I.12, Absatz 1 Ziffer 5 zu organisieren.

Die Subvention deckt die Kosten der ersten Niederlassung. Die zulässigen Kosten beziehen sich auf die Investitionen, die insbesondere mit dem Erwerb, der Renovierung und der Einrichtung von Immobiliengütern, in denen sie sich niederlassen, sowie mit der Anschaffung von beweglichen und Ausrüstungsgütern verbunden sind, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Person nicht rückerstattet werden kann.

Die Subvention wird aufgrund der gesamten Belege und der ggf. ausführlich beschriebenen sonstigen Subventionen, von denen die Beihilfen zur Deckung ähnlicher Gegenstände abgezogen werden, nach Stellungnahme des in Artikel R.I.12-5, § 3 Absatz 3 Ziffer 1 erwähnten Begleitausschusses in einem Mal ausgezahlt.

Der Betrag dieser Subvention wird auf 75.000 Euro begrenzt.

§ 2. FunktionsSubventionen

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt der Minister den Häusern des Städtebaus, dem Regionalen Haus der Architektur und des Städtebaus und dem Haus der Schönsten Dörfer der Wallonie, die zugelassen sind, eine jährlichen Funktionssubvention. Die Subvention deckt die Kosten in Verbindung mit der Ausübung ihrer Tätigkeiten, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn sie geschuldet wird und der Person nicht rückerstattet werden kann, und in Verbindung mit der Vergütung des Personals, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben angestellt ist.

Dem Subventionsantrag werden das Projekt der jährlichen Aktivitäten und der damit verbundene Haushalt beigefügt und wird der OGD4 spätestens am 30. November des Jahres vor dem Jahr, für welches die Subvention beantragt wird, übermittelt.

Die Subvention wird in zwei Tranchen ausgezahlt:

1° sechzig Prozent des genehmigten Haushalts, zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Minister des Projekts der jährlichen Aktivitäten und des damit verbundenen Haushalts, nach Stellungnahme des in Artikel R.I.12-5, § 3, Absatz 3 Ziffer 2° genannten Begleitausschusses;

2° vierzig Prozent zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Minister des Tätigkeitsberichts und des damit verbundenen Kontos auf der Grundlage der Belege, nach Stellungnahme des in Artikel R.I.12-5, § 3, Absatz 3 Ziffer 3 genannten Begleitausschusses.

Der Betrag der Subvention wird bei der Auszahlung des Restbetrags aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben angepasst und wird auf 75.000 Euro begrenzt.

Der Tätigkeitsbericht und die Konten werden der OGD4 spätestens am 31. März des Jahres nach dem Jahr, für welches die Subvention beantragt wird, übermittelt.

Art. R.I.12-5. Bedingungen, um Anspruch auf die Subventionen zu haben

§ 1. Aufgaben

Die Häuser des Städtebaus sensibilisieren und informieren die Bürger, debattieren und kommunizieren über jede Angelegenheit, die sich direkt auf die Herausforderungen der Raumordnung und des Städtebaus und die Bestimmung seines Lebensrahmens bezieht.

Das regionale Haus der Architektur und des Städtebaus sensibilisiert und bezieht die Berufsarchitekten ein, was die Herausforderungen und die Dekret- und Verordnungsbestimmungen der Raumordnung und des Städtebaus betrifft.

Das Haus der Schönsten Dörfer der Wallonie sensibilisiert die Bürger und informiert sie über die Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau bezüglich der Allgemeinen Bauordnung für ländliche Gegenden, insbesondere innerhalb der Anwendungsumkreise, die die durch die VoE "Les Plus beaux villages de Wallonie" anerkannten Dörfer betreffen. Auf Antrag der betroffenen Gemeindegremien gibt es eine Stellungnahme über die Genehmigungsanträge und auf die Anträge auf Städtebaubescheinigungen Nr. 2 ab.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben organisieren die Häuser ständige oder gelegentliche Aktivitäten. Diese Aktivitäten sind einem breitmöglichsten Publikum zugänglich und fördern einen Austausch mit den in diesem Bereich tätigen Fachleuten.

§ 2. Zulassung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister die Häuser des Städtebaus, das Regionale Haus der Architektur und des Städtebaus und das Haus der Schönsten Dörfer der Wallonie unter folgenden Bedingungen zulassen:

1° eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sein, die gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die internationalen Vereinigungen ohne Erwerbszweck und die Stiftungen gegründet wurde;

2° einen Satzungszweck haben, der die in § 1 erwähnten Aufgaben umfasst;

3° den Nachweis erbringen, dass mindestens ein Arbeitnehmer vollzeitig beschäftigt ist oder mehrere Arbeitnehmer zusammen eine Vollzeit leisten, und dass diese Person(en) die zur Erfüllung der vorerwähnten Aufgaben erforderlichen Ausbildung und Kompetenzen aufweist bzw. aufweisen.

Zusätzlich zu dem Regionalen Haus der Architektur und des Städtebaus und dem Haus der Schönsten Dörfer der Wallonie werden höchstens acht Häuser des Städtebaus für die Wallonie zugelassen.

Das Regionale Haus der Architektur und des Städtebaus hat seinen Sitz in Namur.

Dem Zulassungsantrag werden ein Dokument allgemeiner Orientierung über die Aktivitäten über einen Zeitraum von fünf Jahren sowie ein ausführlicher Haushaltsplan und Zeitplan der für das erste Jahr vorgesehenen Aktivitäten beigefügt.

Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.

Die Erneuerung der Zulassung erfolgt nach denselben Modalitäten wie der ursprüngliche Antrag.

Der Minister kann jedem Haus, das die vorgenannten Aufgaben nicht erfüllt oder den Zulassungsbedingungen nicht mehr genügt, nach Anhörung durch den Begleitausschuss die Zulassung entziehen.

Jeder Entzug, jede Erneuerung oder jeder neue Antrag unterliegt dem Gutachten des in § 3 erwähnten Begleitausschusses.

§ 3. Begleitausschuss

Der Begleitausschuss besteht aus:

1° einem Vertreter des Ministers, der den Vorsitz führt;

2° zwei Vertretern der OGD4, die das Sekretariat gewährleisten, von denen einer für die betroffene Außendienststelle;

3° einem Vertreter des Pools;

4° einem Vertreter der Vereinigung der Städte und Gemeinden der Wallonie ("Union des villes et communes de Wallonie");

Auf Vorschlag der betroffenen Instanzen benennt der Minister die Mitglieder für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren.

Auf Antrag der OGD4 gibt der Begleitausschuss im Konsensverfahren eine Stellungnahme ab über:

1° die Belegstücke über die Kosten der ersten Niederlassung;

2° die jährlichen Projekte über die Aktivitäten und die damit verbundenen Haushaltsmittel;

3° die jährlichen Tätigkeitsberichte und die damit verbundenen Konten;

4° die Zulassungsanträge, -erneuerungen oder -entzüge;

5° die ordnungsgemäße Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben.

*Abschnitt 5 – Subventionen zur Deckung der Funktionskosten und zur Bildung des
Kommunalausschusses und zur Weiterbildung seiner Mitglieder und des betreffenden
Gemeindepersonals*

Art. R.I.12-6. § 1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt der Minister eine jährliche Subvention der Gemeinde,

1° deren Kommunalausschuss im Laufe des Jahres vor dem Jahr des Subventionsantrags die regelmäßige Ausübung seiner Zuständigkeiten, die Abhaltung der in Artikel R.I.10.5 § 4 erwähnten Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen nachweist, sofern das Abstimmungsquorum in diesen Sitzungen erreicht war;

2° die nachweist, dass der Vorsitzende, die Mitglieder oder die Person, die das Sekretariat im Sinne von Artikel R.I.10-5 § 1 gewährleistet, an Ausbildungen in Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Amt teilgenommen haben.

Die jährliche Subvention beträgt höchstens:

1° 2.500 Euro für den Kommunalausschuss, der aus acht Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist;

2° 4.500 Euro für den Kommunalausschuss, der aus zwölf Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist;

3° 6.000 Euro für den Kommunalausschuss, der aus sechzehn Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist.

Die jährliche Subvention deckt insbesondere die Kosten für:

1° das Funktionieren des Kommunalausschusses, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann, und ggf. für die Zahlung von Anwesenheitsgeld;

2° die von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern oder der Person, die das Sekretariat im Sinne von Artikel R.I.10-5 § 1 gewährleistet, beantragten Ausbildungen, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann;

Der Vorsitzende des Kommunalausschusses hat Anspruch auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

Die Mitglieder des Kommunalausschusses und ggf. die Ersatzmitglieder haben Anspruch auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 12,50 Euro je Sitzung.

§ 2. Das Gemeindegremium richtet an die OGD4 den Subventionsantrag bis zum 31. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, für welches die Subvention beantragt wird, auf der Grundlage einer Akte mit folgendem Inhalt:

1° der Bericht der jährlichen Tätigkeiten des Kommunalausschusses;

2° die Anwesenheitstabelle der Mitglieder für jede Sitzung;

3° die Belege der Kosten für die Veranstaltung von Ausbildungen;

4° die Auflistung der Ausgaben, welche die Gemeinde im Rahmen des Funktionierens des Ausschusses getragen hat.

Abschnitt 6 – Subventionen zur Einstellung oder zur Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Umweltberater(s)

Art. R.I.12-7. § 1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden oder einem Gemeindeverband eine Subvention gewähren im Hinblick auf die Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Städtebauberater(s) unter folgenden Bedingungen:

1° die Gemeinde, die angrenzenden Gemeinden oder der Gemeindeverband stellen einen Raumordnungs- und Städtebauberater innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss zur Gewährung der Subvention ein;

2° der Berater erfüllt im Kommunalausschuss, wenn ein solcher Ausschuss besteht, die Aufgaben, die ihm von dem Gesetzbuch zugewiesen werden;

3° der Berater nimmt an der jährlichen Ausbildung teil, die von der in Artikel D.I.12, Absatz 1, 8° erwähnten ständigen Konferenz zur territorialen Entwicklung gewährleistet wird.

§ 2. Der Raumordnungs- und Städtebauberater:

1° ist entweder Inhaber des ergänzenden Diploms eines Masters in Raumordnung und Städtebau, eines Zivilingenieurs Fachrichtung Architektur, eines Architekten oder jeglichen Universitätsdiploms oder Hochschuldiploms langer Dauer ist, das eine Ausbildung von mindestens zehn Kreditpunkten im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus umfasst;

2° oder eine verwaltungstechnische und praktische Erfahrung von mindestens sieben Jahren im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus nachweisen kann.

§ 3. Das Gemeindegremium sendet der OGD4 die Akte des Subventionsantrags für die Einstellung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Städtebauberater(s) auf der Grundlage einer Akte mit folgendem Inhalt:

1° eine Abschrift des Beschlusses des Gemeinderats, durch den die Einstellung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Städtebauberater(s) oder die Benennung eines oder mehrerer statutarischen Gemeindebediensteten oder Vertragsbediensteten als Berater beschlossen wird;

2° eine Abschrift des oder der in § 2 Ziffer 1 erwähnten Diplome oder ein Dokument, das die verwaltungstechnische und praktische Erfahrung im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus im Sinne von § 2 Ziffer 2 bescheinigt.

Wenn der Berater ersetzt wird, oder wenn ein zusätzlicher Berater bestellt wird, sendet das Gemeindegremium der OGD4 einen neuen Antrag mit den in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erwähnten Dokumenten.

§ 4. Der Gemeindeverband reicht eine Akte ein oder die angrenzenden Gemeinden reichen eine gemeinsame Akte zur Beantragung einer Subvention für die Einstellung eines Beraters ein, dessen Tätigkeit auf den Gebieten der betroffenen Gemeinden ausgeübt wird.

§ 5. Der Betrag der jährlichen Subvention wird pauschal je Antrag und für Vollzeitleistungen eines einzigen Beraters auf folgende Beträge festgelegt:

1° auf höchstens 28.000 Euro, wenn die Gemeinde die Anwendungsbedingungen von Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 erfüllt, oder im Falle eines Gemeindeverbands oder eines Zusammenschlusses von angrenzenden Gemeinden, wenn alle Gemeinden die Anwendungsbedingungen von Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 erfüllen;

2° auf höchstens 22.000 Euro, wenn der Kommunalausschuss besteht, in allen betroffenen Gemeinden im Falle eines Gemeindeverbands oder eines Zusammenschlusses von angrenzenden Gemeinden;

3° auf höchstens 7.500 Euro, wenn der Kommunalausschuss nicht besteht, in einer der betroffenen Gemeinden im Falle eines Gemeindeverbands oder eines Zusammenschlusses von angrenzenden Gemeinden.

§ 6. Die Auszahlung der Subvention erfolgt am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres im Verhältnis zu den effektiv erbrachten Leistungen und auf Grundlage:

1° der Belege der Ausgaben, die insbesondere die Arbeitszeit des Beraters, sein Bruttojahresgehalt und die Betriebskosten in Verbindung mit seinen Aufgaben enthalten;

2° des Tätigkeitsberichts über die von dem Berater durchgeführten Aufgaben, einschließlich seiner Aufgaben bei dem Kommunalausschuss und seiner Beteiligung an den Tätigkeiten, die von einem oder mehreren, in Artikel R.I.12-5 § 1 Absatz 1 erwähnten Häusern des Städtebaus organisiert werden;

3° der Bescheinigung über die in § 1 Ziffer 3° erwähnte obligatorische jährliche Weiterbildung, an der der Berater im Laufe des Kalenderjahres, das Gegenstand der Subvention ist, teilgenommen hat.

Das Gemeindegremium sendet der OGD4 den Antrag auf Auszahlung, zusammen mit den in Absatz 1 erwähnten Dokumenten, spätestens am 31. März des Jahres, das auf das Kalenderjahr, das Gegenstand der Subvention ist, folgt.

Der Antrag auf Auszahlung gilt als Antrag auf Erneuerung der Subvention.

Der Minister kann den Inhalt des in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnten Tätigkeitsberichts genauer bestimmen.

KAPITEL 6 – Einsendemodalitäten und Berechnung der Fristen

Art. R.I.13-1. Die Verfahren, die der Einsendung und dem Empfang einer Akte ein sicheres Datum verleihen, sind die Folgenden:

1° für die Einsendung, eine datierte Abnahmebescheinigung, die von dem Zustellungsdienst ausgehändigt wird;

2° für den Empfang, eine Empfangsbestätigung oder eine Abnahmebescheinigung, die von dem Empfänger des Schreibens datiert und unterzeichnet wird;

3° für den Empfang, eine von dem Zustellungsdienst ausgehändigte Bescheinigung des Datums, an dem der Empfänger das Schreiben erhalten hat.

KAPITEL 7 - Übergangsregelung

Abschnitt 1 - Ausschüsse

Abschnitt 2 - Zulassungen

Abschnitt 3 - Subventionen

BUCH 2 - PLANUNG

TITEL 1 - SCHEMEN

KAPITEL 1 - Raumentwicklungsschema

Abschnitt 1 – Definition und Inhalt

Abschnitt 2 - Verfahren

Abschnitt 3 - Revision

KAPITEL 2 - Plurikommunales Entwicklungsschema

Abschnitt 1 – Definition und Inhalt

Abschnitt 2 - Verfahren

Abschnitt 3 - Revision

KAPITEL 3 – Kommunale Schemen

Abschnitt 1 - Allgemeines

Abschnitt 2 – Definition und Inhalt

Unterabschnitt - Kommunales Entwicklungsschema

Unterabschnitt 2 - Lokales Orientierungsschema

Abschnitt 3 - Verfahren

Abschnitt 4 - Revision

KAPITEL 4 – Überwachung der Umweltverträglichkeit

KAPITEL 5 - Aufhebung

KAPITEL 6 – Rechtsfolgen und Hierarchie

Abschnitt 1 - Rechtsfolgen

Abschnitt 2 - Hierarchie

TITEL 2 - SEKTORENPLÄNE

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

KAPITEL 2 - Inhalt

Abschnitt 1 - Allgemeines

Unterabschnitt 1 - Netz der Hauptinfrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.

Art. R.II.21-1. Hauptverkehrsinfrastrukturen

Mit Ausnahme der Anschlüsse an die Unternehmen, an die Gebiete von regionaler Bedeutung, die Gewerbegebiete, Freizeitgebiete, Gebiete für Nebenanlagen von Abbaustätten und Abbaugebiete ist das Netz der Hauptverkehrsinfrastrukturen das Netz, das in der Gebietsstruktur des Raumentwicklungsschemas dargestellt wird, und Folgendes umfasst:

1° die Autobahnen und die regionalen Verbindungsstraßen mit zweimal zwei Fahrbahnen, einschließlich der Umgehungsstraßen, wenn sie Abschnitte dieser Straßen bilden, die das wallonische Gebiet strukturieren und die Vermaschung der Pools sichern;

2° die Eisenbahnlinien, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich zu touristischen Zwecken bestimmt sind;

3° die schiffbaren Wasserstraßen, einschließlich der Wasserflächen, die sie bilden.

Art. R.II.21-2. Hauptinfrastrukturen für den Transport von Elektrizität

Das Netz der Hauptinfrastrukturen für den Transport von Elektrizität besteht aus Freileitungen und unterirdischen Leitungen mit einer Spannung von mehr als 150 Kilovolt, die den Transport von Elektrizität gewährleisten und dem strukturierenden Netz gehören.

Unter Transport von Elektrizität versteht man die Übertragung von Elektrizität, mit Ausnahme des Anschlusses eines Endverbrauchers, unter dem jede natürliche oder juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts, die zum eigenen Verbrauch Elektrizität kauft, zu verstehen ist.

Der Anschluss der Anlagen zur Stromerzeugung für das, was die Speisung in das Netz betrifft, ist kein Teil des Hauptnetzwerkes.

Art. R.II.21-3. Hauptinfrastrukturen für den Transport von Erdgas

Das Netz der Hauptinfrastrukturen für den Transport von Erdgas besteht aus den Leitungen, die dem strukturierenden Erdgastransportnetz auf regionaler Ebene gehören.

Es gelten folgende Definitionen:

1° Transport von Erdgas: die Übertragung von Erdgas, mit Ausnahme der Verteilungs- und Anschlussanlagen des Endverbrauchers, unter dem jede Person, die Gas zum eigenen Verbrauch kauft, zu verstehen ist;

2° strukturierendes Netz auf regionaler Ebene: das Erdgastransportnetz, das aus:

- a) den Verbindungen mit den ausländischen Erdgastransportnetzen, die im Ausland liegende Quellen der Gaserzeugung mit den Netzen verbinden, die entweder die Verteilungsnetze oder die Kraftwerke oder die industriellen Verbraucher speisen;
- b) den Kanalisationen, die hauptsächlich zum Transport von Erdgas ohne Lieferung auf dem Gebiet der Wallonischen Region bestimmt sind;
- c) den Verbindungen zwischen diesen Infrastrukturen besteht.

Art. R.II.21-4. Hauptinfrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten

Das Netz der Hauptinfrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten besteht aus den Leitungen, die dem Netz für den Transport von gasförmigen oder flüssigen Elementen, mit Ausnahme des Wassers, gehören, und die in der Gebietsstruktur des Raumentwicklungsschemas dargestellt sind, mit Ausnahme des Anschlusses eines Endverbrauchers.

Unterabschnitt 2 - Ziele und Auswirkungen der Schutzgebiete

Art. R.II.21-5. Das Areal mit bemerkenswertem Ausblick ist dazu bestimmt, außergewöhnliche Ausblicke auf eine bebaute bzw. nicht bebaute Landschaft zu erhalten.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Areal entweder verboten oder mit Bedingungen verbunden werden, die verhindern können, dass der bemerkenswerte Ausblick beeinträchtigt wird.

Art. R.II.21-6. Das Areal mit ökologischen Verbindungen ist dazu bestimmt, den Tier- und Pflanzenarten die notwendigen Übergangsflächen zwischen ihren Biotopen vorzubehalten.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Areal entweder verboten oder mit besonderen Schutzmaßnahmen verbunden werden.

Art. R.II.21-7. Das Areal von landschaftlichem Interesse ist zur Erhaltung, Bildung oder Wiedergestaltung der Landschaft bestimmt.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Areal erlaubt werden, insofern sie zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beitragen.

Art. R.II.21-8. Das Areal von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse ist dazu bestimmt, innerhalb eines verstädterten Gebiets das Gleichgewicht zu fördern zwischen den bebauten oder nicht bebauten Flächen einerseits und den Denkmälern, die sie überragen, oder den für sie typischen Landschaften andererseits.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Areal entweder verboten oder mit besonderen Schutzmaßnahmen verbunden werden.

Art. R.II.21-9. Das Areal zur Erweiterung eines Abbaugebiets ist dazu bestimmt, die potentielle Erschließung von Gesteinsvorkommen sicherzustellen.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, werden in einem solchen Areal entweder verboten oder mit besonderen Bedingungen verbunden, damit eine potentielle Bewirtschaftung des Vorkommens nicht beeinträchtigt wird.

Unterabschnitt 3 - Graphische Darstellung des Sektorenplans

Art. R.II.21-10. Der Anhang 3 bildet die Legende der graphischen Darstellung der Entwürfe der Pläne und der Sektorenpläne. Der Anhang 3 hat keine verordnende Tragweite, insofern er zum einzigen Zweck die graphische Darstellung der in den Artikeln D.II.18 bis D.II.68 erwähnten Gebiete, Trassen oder Areale hat.

Abschnitt 2 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften

Art. R.II.23-1. Im Sinne des vorliegenden Abschnitts versteht man unter Eigentum eine einheitliche Gruppe von Immobiliengütern in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung.

Unterabschnitt 1 - Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten

Art. R.II.33-1. Bedingungen bezüglich der Zusammenstellung von inerten Abfällen und der Verwertung von Erde und Steinen.

§ 1. Für die Zusammenstellung können die folgenden, in dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung des Abfallkatalogs genannten Abfälle erlaubt werden:

1° die Erde und Bau- und Abbruchabfälle mit den Codes 17.01, 17.05 17.07;

2° die Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen mit dem Code 01.01;

3° die Abfälle aus der physikalischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen mit dem Code 01.04.

Unter Zusammenstellung von inerten Abfällen versteht man die Anlage zur Zusammenstellung oder Sortierung von inerten Abfällen im Sinne von der Rubrik 90.21.01 (oder der Rubrik 90.22.01 - Dekret vom 05.07.2018, Art. 62) des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten.

~~(Für die Verwertung können die folgenden Erden und Steine unter den in dem Anhang 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle festgelegten Bedingungen erlaubt werden:-~~

~~1° die nicht verschmutzte Abräumerde mit dem Code 170504;~~

~~2° die Erde von Rüben und anderen Feldgemüseproduktionen mit dem Code 020401;~~

~~3° Gestein im natürlichen Zustand mit dem Code 010102;~~

~~4° Sand aus Natursteinen mit dem Code 010409.~~

Zulassungsfähig für die Verwertung sind:

- die Erde, die die im Erlass vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen vorgesehenen Verwendungsbedingungen erfüllt;
- das natürliche Gestein nach Anlage 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle (Code 010102);
- der Sand, der bei der Be- und Verarbeitung von Natursteinen erzeugt wird und die in Anlage 1 zum Erlass vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle vorgesehenen Verwendungsbedingungen erfüllt (Code 010409)";
- beschränkte mechanische Aktivitäten wie das Sortieren, das Sieben und/oder Klassieren sind zulässig, sofern sie notwendig für die vor Ort zugelassene Verwertung sind und einen nebensächlichen Charakter haben. - Dekret vom 05.07.2018, Art. 62)

§ 2. Weder die Zusammenstellung noch die Verwertung werden erlaubt:

1° in den aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebieten;

2° in einer festgelegten Präventivzone, in einer Präventivzone oder in einer Überwachungszone für Trinkwasserentnahmestellen, die kraft des Buches II des Umweltgesetzbuches eingeführt wurde

3° in den Steinbrüchen, die bewirtschaftet worden sind, (es sei denn, es wurde vor dem

Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eine Genehmigung ausgestellt, die die Zusammenstellung oder Vorbehandlung von inerten Abfällen, oder die Änderung des Bodenreliefs mit exogenen Materialien zulässt. Dekret vom 05.07.2018, Art. 62)

Art. R.II.33-2. Verfahren

Die Städtebaugenehmigung oder die Globalgenehmigung bezüglich der Zusammenstellung von inerten Abfällen oder der Verwertung von Erde und Steinen kann erst nach Stellungnahme der OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle erteilt werden.

Unterabschnitt 2 – das Agrargebiet

Art. R.II.36-1. Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität

Die Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität sind:

1° die Verarbeitung, Verwertung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse eines oder mehrerer landwirtschaftlichen Betriebe, sofern die Gebäude und die Anlagen in der Nähe der Gebäude und der landwirtschaftlichen Erzeugungsanlage eines der Landwirte gelegen sind

2° die touristische Beherbergung auf Bauernhöfen, einschließlich des Campings auf Bauernhöfen, sofern die touristischen Beherbergungseinrichtungen in der Nähe der Gebäude und ggf. der Wohnung des landwirtschaftlichen Betriebs gelegen sind;

3° die pädagogischen Bauernhöfe im Sinne des wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft und die Bauernhöfe zur sozialen Eingliederung;

4° Der Tourismus auf dem Bauernhof, einschließlich der Freizeitaktivitäten des Betreibers wie Bauerngolf, Reitbahnen oder Einrichtung von Wiesen für deren zeitweilige Vermietung an Jugendorganisationen;

5° unbeschadet der für einen landwirtschaftlichen Betrieb unerlässlichen Biogasgewinnungsanlage im Sinne von Artikel D.II.36 § 1 Absatz 2, die Biogasgewinnungsanlage, die durch Tierzucht-Abwasser und Kulturrückstände aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben versorgt wird.

Art. R.II.36-2. Windkraftanlagen

Die Türme der in Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 erwähnten Windkraftanlagen liegt in einem Abstand von höchstens tausend fünfhundert Meter der Achse der Hauptverkehrsinfrastrukturen im Sinne von Artikel R.II.21-1 oder der Grenze eines Gewerbegebiets.

Art. R.II.36-3. Aufforstung

Die Aufforstung wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° sie besteht darin, ein Gut bzw. einen Teil von einem Gut, das bzw. der zuvor nicht mit Bäumen bedeckt war, für einen Zeitraum von mehr als zwölf Jahren mit Bäumen zu bedecken, durch Anpflanzung oder indem man sich die Vegetation entwickeln lässt;

2° das Projekt befindet sich auf einem Grundstück, das an einen bestehenden Wald, Hain oder Forst bzw. an ein im Sektorenplan eingetragenes Forstgebiet angrenzt, außer wenn die aufzuforstende Fläche mehr als drei Hektar an einem Stück beträgt;

3° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick im Sinne von Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1 oder in einem Areal von landschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 3;

4° das Projekt setzt keine Veränderung des Bodenreliefs, und keine Dränierung voraus;

5° die angepflanzten Arten genügen den Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten und sind an die Bodenverhältnisse der betroffenen Parzelle angepasst;

6° die Anpflanzungen enthalten mindestens zehn Prozent Laubbaumarten, worunter einen gestuften, aus einheimischen Arten bestehenden Außenrand.

Art. R.II-36-4. Intensiver Anbau von Holzarten

Der intensive Anbau von Holzarten wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° er bezweckt die Erzeugung von Biomasse oder Energieholz, und besteht darin, ein Gut bzw. einen Teil von einem Gut, das bzw. der zuvor nicht mit Bäumen bedeckt war, für einen Zeitraum von weniger als zwölf Jahren mit Bäumen zu bedecken, durch Anpflanzung oder indem man sich die Vegetation entwickeln lässt;

2° das Projekt befindet sich auf einem Grundstück, das an einen bestehenden Wald, Hain oder Forst bzw. an ein im Sektorenplan eingetragenes Forstgebiet angrenzt, außer wenn die aufzuforstende Fläche mehr als drei Hektar an einem Stück beträgt;

3° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick im Sinne von Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1 oder in einem Areal von landschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 3;

4° das Projekt setzt keine Veränderung des Bodenreliefs, und keine Dränierung voraus;

5° wenn der intensive Anbau von Holzarten beendet wird, erlangt der Standort seine landwirtschaftliche Zweckbestimmung wieder.

Art.R.II.36-5. Tümpel

Ein Tümpel wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° seine Wassertiefe beträgt höchstens 2 Meter;

2° seine Höchstfläche ist 10 Ar;

3° ein Teil des um den Tümpel liegenden Geländes weist ein sehr geringes Gefälle auf;

4° der Tümpel hat einen unregelmäßigen Rand;

5° um den Tümpel herum gibt es eine nicht bewirtschaftete oder nur extensiv bewirtschaftete

Pufferzone.

Art. R.II-36-6. Fischzucht

Ein Fischzuchtbetrieb wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° er besteht aus Teichen, Becken, technischen Räumen und Nebenausrüstungen, die für die Zucht und Erzeugung von Fischen und sonstigen aquatischen Erzeugnissen notwendig sind;

2° die Betriebsgebäude bestehen aus einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem Satteldach, dessen Flächen gleicher Neigung sind, oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

3° das aufgehende Bauwerk besteht aus natürlichen Baustoffen oder ist mit einer hölzernen Fassadenbekleidung bedeckt;

4° der Betrieb erfolgt im Rahmen einer beruflichen Aktivität.

Soweit sie vollständig zum Betrieb gehört, ist die Wohnung des Betriebsleiters, dessen Beruf die Fischzucht ist, dort gestattet, wenn im Betrieb mindestens eine Arbeitskrafteinheit nachgewiesen werden kann.

Art. R.II.36-7. Anglerunterkunft

Eine Anglerunterkunft wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° je Teich oder Gruppe von Teichen mit einer Mindestfläche von zehn Ar wird nur eine einzige Anglerunterkunft erlaubt;

2° die Anglerunterkunft befindet sich am Rande des Teiches oder der Gruppe von Teichen;

3° die Bodenfläche der Anglerunterkunft beträgt höchstens vierzig Quadratmeter;

4° die Anglerunterkunft besteht in einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerke mit einem dunklen und matten Satteldach mit Flächen gleicher Neigung oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

5° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Art. R.II.36-8. Jägerunterkünfte

Eine Jägerunterkunft wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es darf nur eine einzige Jägerunterkunft je Jagdgebiet im Sinne von Artikel 2bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erlaubt werden;

2° die Bodenfläche der Jägerunterkunft beträgt höchstens vierzig Quadratmeter;

3° die Jägerunterkunft besteht in einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerke mit einem dunklen und matten Satteldach mit Flächen gleicher Neigung oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

4° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Fläche kann im Falle der Einrichtung eines Kühlraums für das Wild um zehn Quadratmeter erhöht werden.

Art. R.II.36-9. Tierhütten

Eine Tierhütte wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° eine einzige Tierhütte wird pro Eigentum gestattet;

2° ihre Bodenfläche beträgt höchstens sechzig Quadratmeter;

3° die Tierhütte besteht in einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerke mit einem dunklen und matten Satteldach mit Flächen gleicher Neigung und Länge oder mit einem Flachdach oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

4° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Fläche kann um fünfzehn Quadratmeter vergrößert werden, um das für die Haltung von Tieren notwendige Futter zu lagern.

Art. R.II.36-10. Freizeitaktivitäten im Freien

Freizeitaktivitäten im Freien werden erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um Entspannungsaktivitäten im Freizeitbereich, u.a. in Verbindung mit einem Tierpark, oder im Sportbereich, die auf spezifischen Flächen stattfinden, insbesondere Fischfang, Golf, Reiten, Mountainbike, Schießen, Fußballplätze, Abenteuerparks, Flugzeugmodellbau, Ultraleichtfliegen, und die Aktivitäten im Freien, bei denen Fahrzeuge mit Elektro-, Verbrennungs- bzw. Explosionsmotor benutzt werden;

2° sie beeinträchtigen die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise;

3° mit Ausnahme der Teiche, der Flächen mit Ausrüstungen zur Handhabung von Treibstoffen und mit Ausrüstungen in Verbindung mit den Schießaktivitäten darf kein Bodenteil innerhalb des Umkreises der Ausrüstungen mit einem undurchlässigen Belag überzogen sein;

4° das Abstellen von Fahrzeugen muss auf einem unterbrochenen und durchlässigen Belag erfolgen;

5° mit Ausnahme der Ausrüstungen in Verbindung mit den Schießaktivitäten beruhen die Gebäude auf Fundamentklötzen; das aufgehende Bauwerk der Gebäude wird nicht gemauert oder anhand von Ortbeton hergestellt.

Die Grundstücke für Aktivitäten im Freien, bei denen Verbrennungs- bzw. Explosionsmotoren benutzt werden, müssen weit genug von den bewohnten Orten und von den Räumen gelegen sein, die gewöhnlich zum Ausruhen und zur Entspannung benutzt werden, um mit der Nachbarschaft vereinbar zu sein und die Hauptbestimmung dieser Orte und Räume nicht in Gefahr zu bringen.

Art. R.II.36-11. Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze

Eine Biogasgewinnungsanlage wird pro Eigentum gestattet, unter der Voraussetzung, dass sie mit der Umgebung vereinbar ist.

Eine Windturbine wird pro Eigentum gestattet, unter der Voraussetzung, dass der Mast nicht höher als vierundzwanzig Meter ist.

Ein Modul zur Produktion von Solarstrom oder Solarhitze wird gestattet, unter der Voraussetzung, dass folgende Bedingungen beachtet werden:

1° es wird entweder direkt auf einem bestehenden Gebäude installiert;

2° oder es wird direkt am Boden oder über eine mit dem Boden verbundene Tragstruktur verankert, unter der Voraussetzung, dass es sich im Verhältnis zur Zufahrtstraße hinter dem Gebäude befindet.

Art. R.II.36-12. Jeder Antrag auf eine Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 und jede Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 für in Artikel R.II.36-2 bis R.II.36-11 erwähnte Aktivitäten ist hinsichtlich der Auswirkungen dieser Aktivitäten auf die landwirtschaftliche Tätigkeit, die Landschaft, die Flora, die Fauna, den Boden, die Abflüsse, die Abflussmenge und die Qualität der Wasserläufe formal zu begründen.

Die Erhaltung der Merkmale eines benachbarten Standorts, der kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur oder kraft der Richtlinie 2009/147/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt wird, darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

Unterabschnitt 3 – Das Forstgebiet

Art. R.II.37-1. Anbau von Weihnachtsbäumen

Der Anbau von Weihnachtsbäumen ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit;

2° die Weihnachtsbäume werden innerhalb Zeitraums von zwölf Monaten nach ihrer Anpflanzung gefällt oder abtransportiert;

3° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

4° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1, in einem Areal von landschaftlichem Interesse nach Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 3, in einem der kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorte oder in einem auf dem kartographischen Portal des ÖDW angeführten Gebiet von großem biologischem Interesse;

5° die Nutzfläche der Weihnachtsbäume beträgt höchstens ein Hektar pro Waldgebiet von zehn Hektar an einem Stück;

6° die Anpflanzung darf einen Laubbaumbestand nicht ersetzen;

7° das Grundstück ist mindestens über einen Weg zugänglich, auf dem der Verkehr von Fahrzeugen

durch oder aufgrund des Forstgesetzbuches erlaubt wird;

8° wird der Anbau von Weihnachtsbäume beendet, wird der Standort entweder neu angepflanzt, wobei die Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten berücksichtigt wird, oder der Naturverjüngung überlassen.

Art. R.II.37-2. Windkraftanlagen

Der Mast der in Artikel D.II.37 § 1 Absatz 6 angeführten Windkraftanlagen befindet sich:

1° außerhalb des Areals eines kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorts;

2° in einer Entfernung von maximal siebenhundertfünfzig Meter zur Achse der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen im Sinne von Artikel R.II.21-1;

3° außerhalb eines Laubbaumbestands im Sinne des Forstgesetzbuches.

Art. R.II.37-3. Für die Überwachung der Wälder unbedingt erforderliche Bauten

Die für die Überwachung der Wälder unbedingt erforderlichen Bauten sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um eine Beobachtungsstelle;

2° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

3° die Grundfläche beträgt maximal zehn Quadratmeter;

4° das aufgehende Mauerwerk, wenn es unerlässlich ist, wird als Lattenwerk aus Holz gebaut und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden;

5° das gegebenenfalls vorhandene Dach wird aus ausschließlich einheimischem Holz mit einer dunklen und matten Farbgebung gebaut.

Art. R.II.37-4. Für die Bewirtschaftung der Wälder unbedingt erforderliche Bauten

Die für die Bewirtschaftung der Wälder unbedingt erforderlichen Bauten sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um eine Lagerhalle für das im Rahmen der Bewirtschaftung der Wälder unbedingt erforderliche Material;

2° pro Grundbesitz von fünfundzwanzig Hektar Wald an einem Stück ist nur eine einzige Lagerhalle erlaubt;

3° die Lagerhalle ist mindestens über einen Weg zugänglich, auf dem der Verkehr von Fahrzeugen durch oder aufgrund des Forstgesetzbuches erlaubt wird;

4° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

5° die Lagerhalle besteht aus einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem Satteldach, dessen Neigung auf beiden Seiten gleich ist, oder mit einem begrünten Dach, für das ausschließlich einheimische Arten verwendet werden;

6° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

In Abweichung von Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Lagerhalle pro Grundbesitz von zehn Hektar Wald an einem Stück erlaubt, unter der Bedingung, dass die Grundfläche maximal vierzig Quadratmeter beträgt.

Art. R.II.37-5. Für die erste Holzverarbeitung unbedingt erforderliche Bauten

Die für die erste Holzverarbeitung unbedingt erforderlichen Bauten sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um die Ausrüstungen, die für die Lagerung, das Sägen, die Trocknung, das Entrinden oder das Hobeln des Holzes unbedingt erforderlich sind;

2° sie befinden sich am Rande eines im Sektorenplan eingetragenen Forstgebiets auf einem Grundstück von geringem Interesse in waldbaulicher, biologischer, hydrologischer oder landschaftlicher Hinsicht;

3° sie befinden sich direkt an einem Verkehrsweg mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, der in Anbetracht der Verarbeitungskapazität des Betriebs einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite aufweist;

4° die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit.

Art. R.II.37-6. Einheit zur energetischen Verwertung der Biomasse

Die Einheit zur energetischen Verwertung der Biomasse ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um Verbrennungsanlagen einschließlich Nebenanlagen, deren Brennstoff zu wenigstens neunzig Prozent aus Rückständen bestehen, die direkt aus der Bewirtschaftung der Wälder und der ersten Holzverarbeitung stammen;

2° die Einheit befindet sich am Rande eines im Sektorenplan eingetragenen Forstgebiets auf einem Grundstück von geringem Interesse in waldbaulicher, biologischer, hydrologischer oder landschaftlicher Hinsicht;

3° die Einheit befindet sich direkt an einem Verkehrsweg mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, der in Anbetracht der Verarbeitungskapazität des Betriebs einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite aufweist;

4° die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit.

Art. R.II.37-7. Fischzucht

Die Fischzucht ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° bei den Fischzuchtanlagen handelt es sich um Teiche, Becken, technische Räume und Nebenausrüstungen, die für die Zucht und Erzeugung von Fischen und anderen Erzeugnissen der Aquakultur notwendig sind;

2° das Projekt wird auf einem Grundstück angesiedelt, das in waldbaulicher, biologischer oder hydrologischer Hinsicht von geringem Interesse ist;

3° das Projekt ist mindestens über einen Weg zugänglich, auf dem der Verkehr von Fahrzeugen durch oder aufgrund des Forstgesetzbuches erlaubt wird;

4° die Betriebsgebäude bestehen aus einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem Satteldach, dessen Neigung auf beiden Seiten gleich ist, oder mit einem begrüntem Dach, für das ausschließlich einheimische Arten verwendet werden;

5° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz oder es ist mit Holz verkleidet und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden;

6° die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit.

Soweit sie vollständig zum Betrieb gehört, ist die Wohnung des Betriebsleiters, dessen Beruf die Fischzucht ist, in dem Gewerbegebiet gestattet, wenn im Betrieb mindestens eine Arbeitskraftseinheit nachgewiesen werden kann.

Art. R.II.37-8. Jägerunterkünfte

Die Jägerunterkünfte sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° pro Jagdgebiet im Sinne von Artikel 2bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd ist eine einzige Jägerunterkunft erlaubt;

2° ihre Grundfläche beträgt maximal vierzig Quadratmeter;

3° die Unterkunft besteht aus einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem dunklen und matten Satteldach, dessen Neigung auf beiden Seiten gleich ist, oder mit einem begrüntem Dach, für das ausschließlich einheimische Arten verwendet werden;

4° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Fläche kann um zehn Quadratmeter erhöht werden, falls ein Kühlraum für das Wild eingerichtet wird.

Art. R.II.37-9. – Anglerunterkünfte

Die Anglerunterkünfte sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° pro Teich oder Teichgruppe mit einer Fläche von wenigstens zehn Ar ist eine einzige Anglerunterkunft erlaubt;

2° die Unterkunft befindet sich am Ufer des Teichs oder der Teichgruppe;

3° die Unterkunft weist eine Grundfläche von maximal vierzig Quadratmetern auf;

4° die Unterkunft besteht aus einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem dunklen und matten Satteldach, dessen Neigung auf beiden Seiten gleich ist, oder mit einem begrüntem Dach, für das ausschließlich einheimische Arten verwendet werden;

5° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Art. R.II.37-10. Freizeitunterkünfte

Zur Liste der Freizeitunterkünfte nach Artikel D.II.37 § 4 gehören die Zelte, Tipis, Jurten, Traglufthallen und Holzhütten (einschließlich Pfahlbauten).

Art. R.II.37-11. Bauten, Ausrüstungen, Straßen, Umgebungen und Parkflächen der Tätigkeiten zur didaktischen Betreuung der Öffentlichkeit im Rahmen der Entdeckung und Beobachtung des Waldlebens, zu Freizeit- oder touristischen Zwecken.

§ 1. Die Tätigkeiten zur didaktischen Betreuung der Öffentlichkeit im Rahmen der Entdeckung und Beobachtung des Waldlebens, zu Freizeit- oder touristischen Zwecken, mit Ausnahme der Freizeitunterkünfte, sind in einem Forstgebiet erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1 oder – insofern es sich um Freizeitaktivitäten handelt – in einem integralen Naturschutzgebiet nach Artikel 71 Absatz 1 und 2 des Forstgesetzbuches oder in den kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorten mit Ausnahme:

a) in den bezeichneten Natura 2000-Gebieten der Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) in den anerkannten Standorten, der Umsetzung eines Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

2° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

3° die Bauten, Anlagen und Ausrüstungen fügen sich in das natürliche Milieu ein. Bei ihrer Ausführung werden sowohl der Standort als auch die Techniken so gewählt, dass die Bäume so wenig wie möglich Schaden nehmen;

4° die Bauten werden in einer Entfernung von höchstens hundert Metern zu einem öffentlichen Zufahrtsweg errichtet;

5° eine einzige für den Empfang der Öffentlichkeit bestimmte Bodenkonstruktion ohne Stockwerk und mit einer Grundfläche von sechzig Quadratmetern wird errichtet;

6° die Bauten und Ausrüstungen weisen eine einfache Baukörperform ohne Stockwerk auf;

7° das aufgehende Bauwerk der Bauten und Ausrüstungen besteht hauptsächlich aus Holz;

8° falls sie erforderlich sind, werden die betriebsinternen Verkehrswege und die Parkflächen für die Dienstfahrzeuge aus einem unterbrochenen und durchlässigen Belag gebaut.

9° falls die Tätigkeit beendet wird, wird der Standort entweder neu angepflanzt, wobei die Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten berücksichtigt wird, oder der Naturverjüngung überlassen.

Die Ziffern 2°, 5° und 6° finden keine Anwendung, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° das Projekt fügt sich in den Rahmen des von der Wallonischen Region entwickelten regionalen Projekts zur touristischen Aufwertung der Waldgebiete im Sinne des Wallonischen Gesetzbuches über den Tourismus oder eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickelten Projekts zur touristischen Aufwertung der Wälder ein;

2° falls das Projekt in einem Waldgebiet von mehr als zwanzig Hektar an einem Stück, welches der Forstregelung untersteht, angesiedelt wird, ist der in Artikel 57 des Forstgesetzbuches erwähnte Raumordnungsplan für den Wald endgültig verabschiedet worden.

§ 2. Freizeitunterkünfte sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1 oder in einem integralen Naturschutzgebiet nach Artikel 71 Absatz 1 und 2 des Forstgesetzbuches oder in den kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorten mit Ausnahme:

a) in den bezeichneten Natura 2000-Gebieten die Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) in den anerkannten Standorten, der Umsetzung eines Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

- 2° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;
- 3° das Projekt umfasst wenigstens zehn Unterkünfte pro Hektar;
- 4° die Unterkünfte fügen sich in das natürliche Milieu ein. Bei ihrer Ausführung werden sowohl der Standort als auch die Techniken so gewählt, dass die Bäume so wenig wie möglich Schaden nehmen;
- 5° die Unterkünfte werden in einer Entfernung von höchstens hundert Metern zu einem öffentlichen Zufahrtsweg errichtet;
- 6° die Unterkünfte weisen eine Höchstfläche von sechzig Quadratmetern auf;
- 7° handelt es sich um Hütten, bestehen das aufgehende Bauwerk und das Dach aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden;
- 8° falls das Projekt in einem Waldgebiet von mehr als zwanzig Hektar an einem Stück, welches der Forstregelung untersteht, angesiedelt wird, ist der in Artikel 57 des Forstgesetzbuches erwähnte Raumordnungsplan für den Wald endgültig verabschiedet worden.

Art. R.II.37-12. Tätigkeiten als zoologischer Tierpark

Tätigkeiten als zoologischer Tierpark sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- 1° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1 oder in den kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorten mit Ausnahme:
- a) in den bezeichneten Natura 2000-Gebieten die Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;
 - b) in den anerkannten Standorten, der Umsetzung eines Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;
- 2° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;
- 3° eine einzige für den Empfang der Öffentlichkeit bestimmt Bodenkonstruktion ohne Stockwerk und mit einer Grundfläche von sechzig Quadratmetern wird errichtet;
- 4° die Bauten, Hütten und Ausrüstungen fügen sich in das natürliche Milieu ein. Bei ihrer Ausführung werden sowohl der Standort als auch die Techniken so gewählt, dass die Bäume so wenig wie möglich Schaden nehmen;

5° die Bauten und Hütten weisen eine einfache Baukörperform ohne Stockwerk auf;

6° für das aufgehende Mauerwerk wird hauptsächlich Holz verwendet und die Dächer haben eine dunkle und matte Farbgebung;

7° falls sie erforderlich sind, werden die betriebsinternen Verkehrswege und die Parkflächen aus einem unterbrochenen und durchlässigen Belag gebaut;

8° falls die Tätigkeit beendet wird, wird der Standort entweder neu angepflanzt, wobei die Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten berücksichtigt wird, oder der Naturverjüngung überlassen.

Art. R.II.37-13. Abholzung zu landwirtschaftlichen Zwecken

Die Abholzung zu landwirtschaftlichen Zwecken ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° die Abholzung erfolgt zur Umwandlung in Anbau oder Weideflächen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs;

2° das Projekt wird auf einem Grundstück angesiedelt, das in waldbaulicher, biologischer, hydrologischer oder landschaftlicher Hinsicht von geringem Interesse ist;

3° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1 oder in den kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorten mit Ausnahme:

a) in den bezeichneten Natura 2000-Gebieten die Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) in den anerkannten Standorten, der Umsetzung eines Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

4° durchgeführt wird weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung;

5° falls die landwirtschaftliche Tätigkeit beendet wird, wird der Standort entweder neu angepflanzt, wobei die Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten berücksichtigt wird, oder der Naturverjüngung überlassen.

Art. R.II.37-14. Jeglicher Antrag auf eine Städtebaugenehmigung oder eine Verstärkungsgenehmigung Nr. 2 oder jede Städtebaugenehmigung oder Verstärkungsgenehmigung Nr. 2 bezüglich der in den Artikeln R.II.37-1 bis R.II.37-13 erwähnten Aktivitäten ist hinsichtlich der Auswirkung dieser Aktivitäten auf die Landschaft, die Flora, die Fauna sowie auf die Abflussmenge und die Qualität der Wasserläufe formal zu begründen.

Die Erhaltung der Merkmale einer benachbarten Landschaft, die aufgrund des Gesetzes über die Erhaltung der Natur vom 12. Juli 1973 oder der Richtlinien 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, nachstehend "Richtlinie 2009/147/EG", und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt ist, darf nicht gefährdet werden.

Unterabschnitt 4 – Liste der Handlungen und Arbeiten, die in einem Parkgebiet gemäß
Artikel D.II.40 durchgeführt werden dürfen

Art. R.II.40-1. Die ergänzenden Handlungen und Arbeiten, die in einem Parkgebiet zulässig sind, sind jene, die die folgenden Ausrüstungen betreffen:

1° Spielplätze und Anlagen für Sport im Freien;

2° das Wegenetz für die sanfte Mobilität;

3° ein Restaurant oder eine Cafeteria pro drei Hektar Parkgebiet;

4° die Gebäude und Anlagen zur Betreuung der Öffentlichkeit im Rahmen von didaktischen Aktivitäten oder von Freizeitaktivitäten, einschließlich der Unterkünfte für Tiere;

5° die Unterbringung der Teilnehmer an didaktischen Aktivitäten;

6° die Errichtung von Zelten, Tipis, Jurten, Traglufthallen oder der Bau von Holzhütten (einschließlich Pfahlbauten) ist zulässig, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

a) sie weisen eine Höchstfläche von vierzig Quadratmetern auf;

b) sie sind nicht an das Wasser-, Gas-, Strom- oder Abwassernetz angeschlossen;

c) falls es sich um Hütten handelt, wird ausschließlich Holz als Material verwendet;

d) das Projekt erfüllt die in Artikel R.II.37-11 § 2 Ziffern 2, 3, 4 und 5 erwähnten Bedingungen;

7° eine oder mehrere Parkflächen werden aus einem unterbrochenen und durchlässigen Belag gebaut.

Die Gesamtfläche der in Absatz 1 und in Artikel D.II.40 Absatz 3 erwähnten Handlungen und Arbeiten darf nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtfläche eines Parkgebiets mit einer Fläche von maximal 5 ha und nicht mehr als fünfzehn Prozent der Gesamtfläche eines Parkgebiets mit einer Fläche von mehr als 5 ha ausmachen. Das Wegenetz für die sanfte Mobilität wird bei der Berechnung dieser zehn bzw. fünfzehn Prozent nicht berücksichtigt.

Unterabschnitt 5 – Erschließung des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung nach
Artikel D.II.42 § 2

Art.R.II.42-1. Der vereinfachte Inhalt des lokalen Orientierungsschemas nach Artikel D.II.42 § 2 umfasst die in Artikel D.II.11 § 2 Ziffern 1 und 2 erwähnten Bestandteile. Handelt es sich um die vollständige oder teilweise Erschließung des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung als Parkgebiet mit einer Fläche von mehr als 5 Hektar zur Genehmigung der in Artikel D.II.40 Absatz 3

erwähnten Handlungen und Arbeiten, umfasst der vereinfachte Inhalt des lokalen Orientierungsschemas nach Artikel D.II.42 § 2 die in Artikel D.II.11 § 2 Ziffern 1 und 2 Buchstaben a und c bis f erwähnten Bestandteile.

Abschnitt 3 – Trasse der Hauptinfrastrukturen

KAPITEL 3 – Verfahren

Abschnitt 1 – Inhalt der Grundakte

Abschnitt 2 – Auf die Revision anwendbare Grundsätze

Art. R.II.45-1. § 1. Eine Ausgleichsmaßnahme auf operativer Ebene trägt insbesondere dazu bei:

1° Handlungen und Arbeiten zur Sanierung, Renovierung und Grundstücksanierung, Bau- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten in einem Areal für einen neu zu gestaltenden Standort einschließlich in einem Areal für eine Landschafts- und Umweltsanierung durchzuführen, um sein Verstädterungspotential wiederherzustellen;

2° Maßnahmen zur Stadterneuerung, zur städtischen Neubelebung oder zur ländlichen Entwicklung durchzuführen.

§ 2. Eine Ausgleichsmaßnahme auf Umweltebene trägt insbesondere dazu bei:

1° den Schutz der Immobiliengüter zu erhöhen, die sich:

a) innerhalb eines kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Areals befinden;

b) in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches befinden;

2° außergewöhnliche Ausblicke auf eine bebaute bzw. nicht bebaute Landschaft wiederherzustellen;

3° den Tier- und Pflanzenarten die notwendigen Übergangflächen zwischen ihren Biotopen vorzubehalten;

4° zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung von Landschaften beizutragen;

5° das Schutzniveau aller im Sektorenplan eingetragener Gebiete anzuheben, wobei die nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiete im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 3 bevorzugt zu berücksichtigen sind.

§ 3. Eine Ausgleichsmaßnahme im Energiebereich trägt insbesondere dazu bei, die Auswirkungen der einen Energieverbrauch verursachenden Vektoren - wie die Ausrüstungen und die Verkehrsbewegungen - auf die Luft und das Klima zu begrenzen.

§ 4. Eine Ausgleichsmaßnahme im Bereich der Mobilität trägt insbesondere dazu bei:

1° die Vermaschung der Verkehrswege zu sichern oder zu verbessern;

2° den Verkehrsfluss oder die Zugänglichkeit der Verkehrsnetze in Verbindung mit der oder den

Zonen, deren Eintragung im Sektorenplan geplant ist, zu verbessern;

3° den Verkehr der schwachen Verkehrsteilnehmer zu erleichtern;

4° die Verwendung von sanften Verkehrsmitteln und von öffentlichen Verkehrsmitteln zu fördern.

Art. R.II.45-2. Das Ausmaß der alternativen Ausgleichsmaßnahmen wird auf der Grundlage der Fläche des zukünftigen Gebiets, bzw. der zukünftigen Gebiete, das bzw. die zur Verstärkung bestimmt ist bzw. sind und nicht Gegenstand einer raumplanerischen Ausgleichsmaßnahme ist bzw. sind, bewertet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt voraus, dass ein angemessenes Verhältnis besteht zwischen einerseits der Restauswirkungen der Fläche des Gebiets, die Gegenstand der alternativen Ausgleichsmaßnahme ist, und andererseits der geplanten alternativen Ausgleichsmaßnahme.

Die Prüfung der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann erfolgen, indem die Kosten der alternativen Ausgleichsmaßnahme, die durch die Eintragung des Gebiets bzw. der Gebiete, die zur Verstärkung bestimmt ist bzw. sind, entstehen, mit den Kosten verglichen werden, die als angemessen gewertet werden, und die auf der Grundlage eines von der Regierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung oder Revision des Sektorenplans bestimmten theoretischen Betrags geschätzt werden. Dieser theoretische Betrag pro Flächeneinheit wird pauschal bestimmt und beruht auf der Art des einzutragenden Gebiets nach Artikel D.II.23 Absatz 2 Ziffern 1 bis 7. Die Kosten der alternativen Ausgleichsmaßnahme dürfen nicht bedeutend geringer oder höher sein als der als Richtwert dienende theoretische Betrag.

Die Art der alternativen Ausgleichsmaßnahme ist vorzugsweise gebunden an die Art der Auswirkungen, die entweder durch Maßnahmen auf operativer Ebene, auf Umweltebene, auf Ebene des Energie- oder Mobilitätsbereichs oder durch eine Kombination dieser Maßnahmen auszugleichen sind.

Art. R.II.45-3. Die alternativen Ausgleichsmaßnahmen können vollständig oder teilweise durch die Änderung eines jeden Bestandteils des Sektorenplans konkretisiert werden, und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um ein Gebiet, eine Trasse, oder die sie ersetzende Reservefläche im Sinne von Artikel D.II.21 § 1, ein Areal oder eine zusätzliche Vorschrift, die im Rahmen der Revision, die zu dem Ausgleich führt, in den Plan eingetragen wird, handelt.

Art. R.II.45-4. Falls die alternative Ausgleichsmaßnahme erst nach der Verabschiedung der Revision des Sektorenplans durchgeführt werden kann, wird zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit in dem Erlass, durch den die Revision verabschiedet wird, angeführt, wer die Ausgleichsmaßnahme durchführt, welche Durchführungsmodalitäten und welche Maßnahmen zur Kontrolle der Durchführung festgelegt werden. Ist die alternative Ausgleichsmaßnahme Gegenstand einer Vereinbarung, so wird diese auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 veröffentlicht.

Abschnitt 3 – Gewöhnliche Revisionen

Unterabschnitt 1 – Revision auf Initiative der Regierung

Unterabschnitt 2 – Revision auf Initiative der Gemeinde

Unterabschnitt 3 – Revision auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person

Unterabschnitt 4 – Gemeinrechtliches Verfahren

Art. R.II.49-1. Der Minister legt den Planentwurf, dem ggf. der Umweltverträglichkeitsbericht beigelegt wird, den Personen und Instanzen, deren Stellungnahme er für notwendig hält, sowie der OGD3, wenn diese in Anwendung von Artikel D.II.49 § 2 zu Rate gezogen worden ist, zur Stellungnahme vor.

Art. R.II.49-2. Die OGD4 teilt dem Gemeinderat den Beschluss zur Billigung des Planentwurfs in Anwendung von Artikel D.II.49 § 3 mit.

Art. R.II.50-1. Die OGD4 übermittelt den Gemeinden eine Abschrift des Beschlusses in Anwendung von Artikel D.II.50 § 2.

Abschnitt 4 – Beschleunigte Revisionen

Art. R.II.51-1. Die OGD4 übermittelt den Gemeinden und den betroffenen Eigentümern von Immobiliengütern eine Abschrift des Beschlusses in Anwendung von Artikel D.II.51 § 5.

Unterabschnitt 1 – Verfahren zur Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme

Unterabschnitt 2 – Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme oder Revision eines Sektorenplans, die keine Ausgleichsmaßnahme erfordert

Abschnitt 5 – Ausarbeitungsverfahren

KAPITEL 4 – Kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung

KAPITEL 5 – Rechtsfolgen

Abschnitt 1 – Allgemeines

TITEL 3 – ÜBERGANGSREGELUNG

KAPITEL 1 – Entwicklungsschema des regionalen Raums

KAPITEL 2 – Kommunale Schemen

Abschnitt 1 – Kommunales Strukturschema

Abschnitt 2 – Städtebau- und Umweltbericht

KAPITEL 3 – Raumordnungspläne

Abschnitt 1 – Sektorenplan

Unterabschnitt 1 – Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 2 – Verfahren

Abschnitt 2 – Kommunalen Raumordnungsplan

Unterabschnitt 1 – Juristische Tragweite

Art. R.II.66-1. Modalitäten für die Umwandlung der Zweckbestimmungen der abweichenden kommunalen Pläne in Zweckbestimmungen des Sektorenplans.

§ 1. Die Umwandlung der Zweckbestimmungen der abweichenden kommunalen Pläne, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches von der Regierung oder dem Minister gebilligt oder endgültig angenommen wurden, wird nach den folgenden Modalitäten durchgeführt:

1° falls dem Erlass der Wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des Plans eine Flächennutzungskarte im Maßstab 1/10.000 beiliegt und diese Karte dem Erlass entspricht, werden die Zweckbestimmungen des Sektorenplans durch diese Karte bestimmt;

2° in den anderen Fällen gelangen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) falls dem Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans eine Flächennutzungskarte im Maßstab 1/10.000 beiliegt:

i) falls der Zweckbestimmungsplan nicht von den im Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision beschlossenen Zweckbestimmungen abweicht, durch die Prüfung der dem Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision beigefügten Karte;

ii) falls der Zweckbestimmungsplan von den im Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision beschlossenen Zweckbestimmungen abweicht, durch die Prüfung des Erlasses der Wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des Plans und des endgültig gebilligten oder angenommenen Zweckbestimmungsplans;

b) falls dem Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision des abweichenden kommunalen Raumordnungsplans keine Flächennutzungskarte im Maßstab 1/10.000 beiliegt, werden die Zweckbestimmungen des Sektorenplans durch die Prüfung folgender Schriftstücke bestimmt:

i) der Erlass der wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des Plans;

ii) der gebilligte oder endgültig angenommene Zweckbestimmungsplan;

iii) gegebenenfalls der Erlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans;

iv) gegebenenfalls der Beschluss des Gemeinderates zur Beantragung der Ausarbeitung oder der Revision eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans;

c) falls kein Erlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision des abweichenden kommunalen Raumordnungsplans vorliegt, werden die Zweckbestimmungen des Sektorenplans durch die Prüfung folgender Schriftstücke bestimmt:

i) der gebilligte oder endgültig angenommene Zweckbestimmungsplan;

ii) der Erlass der wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des abweichenden kommunalen Raumordnungsplans;

iii) gegebenenfalls der in dem Erlass der wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des abweichenden kommunalen Raumordnungsplans erwähnte Beschluss des Gemeinderates.

§ 2. Die OGD4 veröffentlicht die Umwandlung der Zweckbestimmungen der abweichenden kommunalen Pläne in Zweckbestimmungen des Sektorenplans auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4.

Unterabschnitt 2 – Verfahren

KAPITEL 4 – Sonstige Pläne und Schemen

BUCH 3 - LEITFÄDEN FÜR DEN STÄDTEBAU

TITEL 1 - REGIONALER LEITFADEN FÜR DEN STÄDTEBAU

KAPITEL 1 - Allgemeines

KAPITEL 2 - Inhalt

KAPITEL 3 – Verfahren

Art. R.III.3-1. Wenn der regionale Leitfaden für den Städtebau oder ein Teil des regionalen Leitfadens für den Städtebau einen Teil des regionalen Gebiets betrifft, dessen Grenzen die Regierung festgelegt hat, ist der Minister dafür zuständig, diesen Leitfaden oder diesen Teil des Leitfadens ohne Änderung dessen Inhalts zu genehmigen, um den territorialen Anwendungsbereich zu erweitern oder zu beschränken, insofern der neue Umkreis nur einen Teil des Gebiets einer Gemeinde betrifft.

TITEL 2 - KOMMUNALER LEITFADEN FÜR DEN STÄDTEBAU

KAPITEL 1 - Allgemeines

KAPITEL 2 - Inhalt

KAPITEL 3 – Verfahren

TITEL 3 – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 – Revision und Aufhebung

KAPITEL 2 – Rechtsfolgen

KAPITEL 3 – Hierarchie

Abschnitt 1 – Verhältnis zwischen dem regionalen und dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau

Abschnitt 2 - Verhältnis zwischen den Schemen und den Leitfäden

TITEL 4 – ÜBERGANGSREGELUNG

KAPITEL 1 - Regionale Städtebauordnungen

KAPITEL 2 – Kommunale Städtebauordnungen

BUCH 4 - STÄDTEBAUGENEHMIGUNGEN UND STÄDTEBAUBESCHEINIGUNGEN

TITEL 1 - ALLGEMEINES

KAPITEL 1 – Grundbegriffe

Art. R.IV.1-1. Von der Städtebaugenehmigung freigestellte Handlungen, Arbeiten und Anlagen, die begrenzte Auswirkungen haben oder die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern.

Die nachstehende Nomenklatur bestimmt die Handlungen, Arbeiten und Anlagen, die:

- 1° keiner Städtebaugenehmigung bedürfen;
- 2° im Sinne der Artikel D.IV.15 und D.IV.48 begrenzte Auswirkungen haben;
- 3° die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern.

Diese Liste ist jedoch nicht anwendbar auf die Handlungen und Arbeiten bezüglich der Immobiliengüter, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmalschutz stehen oder den Wirkungen der Unterschutzstellung vorläufig unterliegen, außer wenn diese Immobiliengüter zu dem kleinen Volkserbgut im Sinne von Artikel 187 Ziffer 13 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe gehören.

Im Sinne der vorliegenden Nomenklatur gelten folgende Definitionen:

1° Schaltschrank: der in der Nähe einer Telekommunikationsantenne oder eines Antennenstandorts eingerichtete Schrank, in dem technische Elemente verstaut sind, die für den reibungslosen Betrieb einer Antenne oder eines Standorts für Telekommunikationsantennen erforderlich sind, wie die Stromverteilung, Notbatterie, Übertragungselemente und Kühlsysteme, einschließlich seines Sockels;

2° Gebäudehülle: die Gesamtheit der Wände des geschützten Volumens bestehend aus allen Räumen eines Gebäudes, das thermisch, sowie hinsichtlich der äußeren Umwelteinflüsse (Luft oder Wasser), des Bodens und aller angrenzenden Flächen geschützt ist.

3° Hof- und Gartenbereich: die als Zierde dienende Bodenfläche, die zu einem Wohngebäude gehört und entweder hinter, vor oder neben diesem liegt und aus folgenden Elementen besteht:

a) entweder aus einem Hof, der aus einer Fläche mit festem Belag oder diskontinuierlichem Material besteht;

b) oder aus einem Garten, der aus einer vegetalisierten Fläche besteht;

c) oder aus einer Kombination dieser beiden Elemente.

4° technische Anlage: die technischen Ausrüstungen, die an einem Standort in der Nähe der Telekommunikationsantennen eingerichtet wurden und die für den reibungslosen Betrieb und die Sicherheit des Standort erforderlich sind, wie die am Boden befestigte Kabel, die Kabelkanäle, die die am Boden befestigte Kabel bedecken, die Gitterroste, die Fernfunkmodulgehäuse, die Beleuchtung, die abnehmbaren Sicherheitsgeländer, die Blitzschutzvorrichtungen oder die Mastenstabilisierungsplatten.

5° Eigentum: eine einheitliche Gruppe von Immobiliengütern in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung;

6° Bienenstock: eine Struktur, die ein Bienenvolk beherbergt;

7° Bienenhaus: ein zur Unterbringung der Bienenstöcke errichtetes Gebäude;

8° bereits eingerichteter technischer Standort: die Grundstücke, auf denen sich Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Trinkwasser, Strom oder Erdgas oder für die Abwasserklärung befinden;

9° funktionelle Einheit: eine Gruppe von Elementen, die sich in der Nähe voneinander befinden und die getrennt verschiedene Funktionen haben können, jedoch zusammen dazu beitragen, eine einzige Hauptfunktion zu erfüllen;

10° **AnbauNebenvolumen**: der Bau eines alleinstehenden Volumens, das sich auf demselben Grundstück wie das Hauptgebäude befindet und das mit diesem eine funktionelle Einheit bildet;

11° **NebenAnbauvolumen**: ein an das Hauptgebäude angrenzendes Volumen, das keine Veranda ist und das mit diesem eine funktionelle Einheit bildet; das **NebenAnbauvolumen** kann durch eine Element mit Flachdach an das Hauptvolumen angeschlossen sein.

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
A	Änderung der Gebäudehülle eines Gebäudes (Isolierung, Erhöhungen, Dach, Fenster)	1	Das Anbringen von Verblendungen von aufgehenden Mauerwerken oder Dachbedeckungen, die die Gebäudehülle des Gebäudes bilden, oder deren Ersetzung durch andere Materialien, um die geltenden Energiestandards unter folgenden Bedingungen zu erreichen: a) Das Anbringen oder die Ersetzung bezieht sich auf eine Fläche, deren Umfang höchstens 25 % der bestehenden Gebäudehülle beträgt; b) die Materialien sehen genauso aus; c) die Zunahme der Wand- bzw. Dachstärke beträgt nicht mehr als 0,30 m; d) wenn das Gut in den Anwendungsbereich der auf städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden anwendbaren Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau bzw. der auf die Bauten in ländlichen Gegenden anwendbaren Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau oder der Artikel R.II.36-6 bis R.II.36-9, R.II.37-3, R.II.37-4 und R.II.37-7 bis R.II.37-9, R.II.37-11, R.II.37-12 fällt, entsprechen die Farben und Materialien den betreffenden Angaben und Vorschriften.	x		x
		2	Das Anbringen oder die Ersetzung von Verblendungen von aufgehenden Mauerwerken und Dachbedeckungen durch Verblendungen und Bedeckungen, die nicht die Bedingungen in Punkt 1 erfüllen und sofern sich das Anbringen oder die Ersetzung auf eine Fläche bezieht, deren Umfang höchstens 25 % der bestehenden Gebäudehülle beträgt.		x	x
		3	Die Ersetzung von Türen oder Fensterrahmen an aufgehenden Mauerwerken und Dachbedeckungen durch Türen oder Fensterrahmen, die die geltenden Energiestandards erreichen.	x		x
		4	Das Anbringen oder die Ersetzung von Türen oder Fensterrahmen an aufgehenden Mauerwerken und Dachbedeckungen, die nicht die in Punkt 3		x	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen	Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
		erwähnten Bedingungen erfüllen.			
	5	Der Verschluss, die Durchführung oder die Veränderung von Öffnungen in der Dachfläche auf höchstens einer Ebene, wobei sie insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden Mauerwerks darstellen, insofern der Verschluss oder die Veränderung mit denselben Baustoffen als denjenigen des Daches erfolgt.	x	<input type="checkbox"/>	x
	6	Der Verschluss, die Öffnung oder die Veränderung von Türen oder Fenstern in aufgehenden Mauerwerken, die insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden Mauerwerks darstellen, insofern gleichzeitig: a) der Verschluss, die Öffnung oder die Veränderung nicht in einem aufgehenden Mauerwerk durchgeführt wird, das sich in der Fluchtlinie befindet und/oder dessen Plan nach der Durchfahrtsstraße des betroffenen Hauptgebäudes ausgerichtet ist; b) der Verschluss oder die Veränderung mit den gleichen Verblendwerkstoffen wie diejenigen des aufgehenden Mauerwerks durchgeführt wird; c) jede Öffnung oder Veränderung sich höchstens auf eine Ebene erstreckt; d) die Handlungen und Arbeiten dem Leitfaden entsprechen, wenn das Gut einem regionalen oder kommunalen Leitfaden für Städtebau unterliegt.	x	<input type="checkbox"/>	x
	7	Der Verschluss, die Öffnung oder die Veränderung von Türen oder Fenstern, die nicht die in Punkt 5 und 6 erwähnten Bedingungen erfüllen.		x	<input type="checkbox"/>
	8	Das Anbringen von Mauerwerkschornsteinen, insofern sie den Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau, die auf die Schutzgebiete gewisser Gemeinden in Sachen Bauten anwendbar sind, und den Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau bezüglich der Bauten in ländlichen Gegenden	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			entsprechen, oder das Anbringen von Edelstahlschornsteinen, die ab der Zufahrtsstraße nicht sichtbar sind.			
B	Umbau eines bestehenden Gebäudes	1	Der Umbau ohne Vergrößerung eines bestehenden Gebäudes, um einen oder mehrere, nicht zu Wohnzwecken bestimmte Räume, wie eine Waschküche, einen Abstellraum, eine Garage, ein Atelier, einen Schuppen oder ein Pool House, einzurichten, insofern die Handlungen und Arbeiten gegebenenfalls in den Punkten A1, A3, A5, A6 und A8 angegeben werden.	x		x
		2	Der Umbau mit Vergrößerung gemäß den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder gemäß den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau eines bestehenden Gebäudes, um entweder einen nicht zu Wohnzwecken bestimmten Raum, wie eine Waschküche, einen Abstellraum, eine Garage, ein Atelier, einen Schuppen oder ein Pool House, einzurichten, und zwar wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt werden: a) ein einziges NebenAnbauvolumen pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem weder ein anderes NebenAnbauvolumen , noch eine Veranda vorhanden ist; b) die Grundfläche der Erweiterung beträgt höchstens 40 m ² und ist: i) entweder ein NebenAnbauvolumen ohne Stockwerk und Keller; ii) oder die Erweiterung des Hauptvolumens und beide zusammen bilden eine Gruppe ohne Stockwerk und Keller; c) die Erweiterung wird in denselben Materialien in ähnlichen Farbtönen wie diejenigen des bestehenden Gebäudes ausgeführt.	x		x
		3	Ein anderer Umbau eines bestehenden Gebäudes als in den Punkten 1 und 2 erwähnt, insofern die Grundfläche der gebildeten Gruppe höchstens		x	

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			verdoppelt wird.			
		4	Der Abbruch eines in Punkt 2 erwähnten NebenAnbauvolumens , insofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x	<input type="checkbox"/>	x
C	Veranda	1	Gemäß den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder gemäß den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau. Eine einzige pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem weder eine andere Veranda, noch ein anderes NebenAnbauvolumen vorhanden ist. <u>Lage</u> : sie grenzt an ein bestehendes Gebäude an, und zwar hinter diesem Gebäude im Verhältnis der Zufahrtsstraße. <u>Standort</u> : mindestens 2,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt. <u>Fläche</u> von höchstens 40,00 m ² . <u>Baukörperform</u> : ohne Stockwerk, Flachdach oder Pultdach oder Satteldach Die Berechnung der <u>maximalen Höhen</u> erfolgt im Verhältnis zum natürlichen Bodenniveau und insofern sich die Dachrinne unterhalb der Dachrinne des Hauptvolumens befindet und gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt werden: a) 3,00 m unterhalb der Traufe; b) 5,00 m am First; c) gegebenenfalls 3,20 m am Dachrand. <u>Materialien</u> : leichte Struktur und Wände größtenteils aus Glas oder Polycarbonat, sowohl am aufgehenden Mauerwerk, als auch am Dach	x	<input type="checkbox"/>	x
		2	Der Bau einer Veranda, die nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D	Schaffung einer oder mehrerer Wohnungen	1	Die Schaffung einer Zweitwohnung in einem Gebäude, insofern die Handlungen und Arbeiten für den Umbau die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern		<input checked="" type="checkbox"/>	x
		2	Die Schaffung einer Wohnung, die nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, oder		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			mehrerer Wohnungen in einem Gebäude			
E	Einrichtung von Anlagen und Bau oder Wiederaufbau eines AnbauNebenvolumens wie: <ul style="list-style-type: none"> • Garage, • Atelier, • Schuppen, • Pool House, • Lagerplattform • vorgefertigtes Gebäude • ... 	1	Gemäß den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder gemäß den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau. Ein einziger dieser Bauten pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist. Nicht zu Wohnzwecken bestimmt. <u>Lage:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Er wird hinter dem bestehenden Gebäude errichtet, außer wenn es sich um ein Volumen für ein Motorfahrzeug handelt. • Wenn es sich um ein Volumen für ein Motorfahrzeug handelt, ist dieses Volumen unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden und das auf Straßenseite befindliche aufgehende Bauwerk des AnbauNebenvolumens befindet sich nicht weiter als das aufgehende Bauwerk am hinteren Teil des Hauptgebäudes. <u>Standort:</u> mindestens 2,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt. <u>Maximale Fläche:</u> 40,00 m ² . <u>Baukörperform:</u> ohne Stockwerk, Flachdach oder Pultdach oder Satteldach. Die Berechnung der <u>maximalen Höhen</u> erfolgt im Verhältnis zum natürlichen Bodenniveau und insofern sich die Dachrinne unterhalb der Dachrinne des Hauptvolumens befindet und folgende Bedingungen erfüllt werden: <ol style="list-style-type: none"> a) 2,50 m unterhalb der Traufe; b) 3,50 m in Firsthöhe; c) gegebenenfalls 3,20 m am Dachrand. <u>Materialien:</u> Holz für die aufgehenden Mauerwerke oder in einem ähnlichen Farbton wie derjenige des Hauptgebäudes.	x		x
		2	Der Bau eines AnbauNebenvolumens , das nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, insofern die Grundfläche der gebildeten Gruppe höchstens verdoppelt wird.		x	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
		3	Die Einrichtung einer alleinstehenden Anlage, selbst in nicht beständigen Materialien, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist und die mit einem bestehenden Gebäude oder einer bestehenden Gebäudegruppe eine funktionelle Einheit bildet, insofern die Grundfläche höchstens verdoppelt wird.		x	x
		4	Einrichtung, Umbau, Vergrößerung einer technischen Anlage, einschließlich einer Schutzwanne, die mit dem bestehenden Betrieb eine funktionelle Einheit bildet Ein einziger dieser Bauten pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist. <u>Lage:</u> in einem Gewerbegebiet <u>Standort:</u> a) liegt nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg; b) in einem Umkreis von 30 m vom zugelassenen Hauptgebäude entfernt; c) mindestens 20 m von jeglicher anderen Wohnung als derjenigen des Betreibers entfernt d) mindestens 3 m von den Grundstücksgrenzen entfernt; e) mindestens 10 m von einem Wasserlauf entfernt; f) außerhalb des Abschirmstreifens oder der Abtrennvorrichtung des Gewerbegebiets; g) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4 Ziffer 11 wird nicht vorausgesetzt. <u>Fläche:</u> unter 100 m ² und weniger als 50 % des Hauptgebäudes. <u>Höhe:</u> höchstens 10 Meter und niedriger als das höchste Gebäude auf dem Grundstück.	x		x
		5	Bau, Umbau, Vergrößerung eines Gebäudes oder Einrichtung oder Verlagerung von vorgefertigten	x		x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen	Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
		<p>Gebäuden, einschließlich der Außentreppe, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind und die mit dem bestehenden Betrieb eine funktionelle Einheit bilden.</p> <p><u>Lage:</u> in einem Gewerbegebiet.</p> <p><u>Standort:</u></p> <p>a) liegt nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg; b) in einem Umkreis von 30 m vom zugelassenen Hauptgebäude entfernt; c) mindestens 3 m von den Grundstücksgrenzen entfernt; d) mindestens 10 m von einem Wasserlauf entfernt; e) außerhalb des Abschirmstreifens oder der Abtrennvorrichtung des Gewerbegebiets; f) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4 Ziffer 11 wird nicht vorausgesetzt.</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> die kumulierte und von einer Genehmigung befreite Gesamtfläche des Baus, der Vergrößerung und des vorgefertigten Gebäudes beträgt 75,00 m².</p> <p><u>Baukörperform:</u> höchstens ein Stockwerk, Flachdach oder Pultdach oder Satteldach</p> <p><u>maximale Höhe des Dachrands oder des Firsts:</u> 7 Meter und niedriger als das höchste Gebäude auf dem Grundstück.</p> <p><u>Materialien:</u> in ähnlichen Farbtönen wie diejenigen des Hauptgebäudes</p>			
	6	<p>Die Einrichtung einer Lagerplattform, insofern sie keine erhebliche Änderung des Bodenreliefs voraussetzt.</p> <p>Eine einzige Lagerplattform pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist.</p>	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			<p><u>Lage:</u> in einem Gewerbegebiete</p> <p><u>Standort:</u></p> <p>a) liegt nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg;</p> <p>b) mindestens 3 m von den Grundstücksgrenzen entfernt;</p> <p>c) mindestens 10 m von einem Wasserlauf entfernt;</p> <p>d) außerhalb des Abschirmstreifens oder der Abtrennvorrichtung des Gewerbegebiets;</p> <p>e) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4 Ziffer 11 wird nicht vorausgesetzt.</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 75,00 m²</p>			
		7	Der Abbruch oder die Beseitigung eines Nebengebäudes, einer technischen Anlage, eines Gebäudes oder eines vorgefertigten Gebäudes wie in Punkt 1 bis 6 angegeben, insofern die Abfälle aus dem Abbruch oder aus der Beseitigung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x	<input type="checkbox"/>	x
F	Carport, Zufahrt und Parkieren	1	<p>Ein einziger Carport pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist.</p> <p><u>Lage:</u></p> <p>a) unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden;</p> <p>b) der Plan des aufgehenden Mauerwerks des Carports an der Straße kann nicht über dem Plan des aufgehenden Mauerwerks am hinteren Teil des Hauptgebäudes liegen.</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 40,00 m²</p> <p><u>Baukörperform:</u> Flachdach oder Pultdach oder Satteldach</p> <p><u>Maximale Höhen:</u></p> <p>a) 2,50 m unterhalb der Traufe;</p> <p>b) 3,50 m in Firsthöhe;</p> <p>c) gegebenenfalls 3,20 m am Dachrand.</p> <p><u>Materialien:</u></p> <p>a) Struktur bestehend aus Holz-, Beton-, Metallpfosten oder aus Pfeilern aus ähnlichen</p>	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			Materialien wie diejenigen der Verblendungen des bestehenden Gebäudes oder mit ähnlichem Farbton wie diese; b) Pultdach oder Satteldach in ähnlichen Materialien wie diejenigen des Hauptgebäudes.			
		2	Jeder andere Carport, der nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		3	Die Beseitigung oder der Abbruch eines in den Punkten 1 und 2 erwähnten Carports	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		4	Die Wege und Parkplätze im Freien, in der Umgebung eines Gebäudes oder einer Anlage, das bzw. die ordnungsgemäß zugelassen ist, die unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden sind und in wasserdurchlässigem Material ausgeführt sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		5	Die anderen Wege und Parkplätze im Freien, in der Umgebung eines Gebäudes oder einer Anlage, das bzw. die ordnungsgemäß zugelassen ist, als diejenigen, die in Punkt 4 erwähnt werden.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	Gartenlaube	1	Eine einzige Gartenlaube pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem keine andere vorhanden ist. <u>Lage:</u> a) in den Höfen und Gärten; b) entweder von der Straße aus nicht sichtbar, oder im Verhältnis zum öffentlichen Eigentum des Wegenetzes hinter dem Gebäude gelegen. <u>Standort:</u> mindestens 1,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt <u>Maximale Fläche:</u> 20,00 m ² <u>Baukörperform:</u> Pultdach oder Satteldach oder Flachdach. <u>Maximale Höhen:</u> a) 2,50 m an der Dachrinne; b) 3,50 m am First; c) gegebenenfalls 3,20 m am Dachrand.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			<u>Materialien:</u> aus Holz oder aus jedem anderen Material in ähnlichem Farbton wie diejenige des Gebäudes oder der Umgebung, mit der es verbunden ist			
		2	Die Gartenlauben, die nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllen.		x	x
		3	Die Beseitigung oder der Abbruch einer der in den Punkten 1 und 2 erwähnten Gartenlaube, insofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x
H	Schwimmbad	1	<u>Lage:</u> in den Höfen und Gärten und nicht von der Straße aus sichtbar <u>Standort:</u> mindestens 1,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt Außerhalb der Erde oder selbsttragend	x		x
		2	Ein einziges pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderes vorhanden ist. Teilweise oder ganz eingegraben, sowie jede Sicherheitsvorrichtung mit einer maximalen Höhe von 2,00 m rund um das Schwimmbad und insofern folgende Bedingungen erfüllt werden: a) nicht überdacht oder mit einem zusammenklappbaren Hubdach mit leichter Struktur bedeckt, das die gesamte Fläche bedeckt, insofern die Höhe des Firsts 3, 50 m nicht überschreitet; b) zum privaten Gebrauch; c) die für diese Einrichtungen notwendigen Erdabtragungen haben keine Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 auf dem restlichen Grundstück zur Folge. <u>Lage:</u> in den Höfen und Gärten und nicht von der Straße aus sichtbar. <u>Standort:</u> mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt- <u>Maximale Fläche:</u> 75,00 m ²	x		x
		3	Die Schwimmbäder, die nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllen.		x	x
		4	Die Beseitigung, der Abbruch oder die	x		x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			Erdabtragung von in den Punkten 1 und 3 erwähnten Schwimmbädern, insofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden und die Erdabtragungen mit den geltenden Gesetzgebungen übereinstimmen.			
I	Tümpel und Teiche	1	Ein einziger pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist. <u>Lage:</u> in den Höfen und Gärten <u>Standort:</u> mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt <u>Maximale Fläche:</u> 75,00 m ² Die für diese Einrichtungen notwendigen Erdabtragungen haben keine erhebliche Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 auf dem restlichen Grundstück zur Folge.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		2	Die Teiche und Tümpel, die nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllen.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		3	Die Beseitigung oder die Aufschüttung laut Punkt 1, insofern die Aufschüttungen mit der geltenden Gesetzgebung übereinstimmen.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
J	Gestaltung, Zubehör und Möbiliar	1	Die Einrichtung von im Boden verankerten Gartenmöbeln, wie Bänke, Tische, Sitzplätze, offene Feuerstellen oder Grillplätze, Mülltonnen, Kompostbehälter, Pergolen, Ranksäulen, Blumenkästen, Zierbrunnen, Wasserbecken. Das Aufstellen von Kandelabern und Lichtmasten, so dass der auf den Boden fallende Lichtstrahl der Lampen nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragt. Die Spiel- und Sportplätze aus durchlässigen Materialien und die für deren Benutzung unbedingt erforderlichen Geräte. <u>Lage:</u> entweder in den Höfen und Gärten, oder in der Umgebung eines Gebäudes, das in einem zur Verstärkung bestimmten Gebiet liegt <u>Maximale Höhe:</u> 3,50 m	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		2	Die Einrichtung von Wegen aus durchlässigen Materialien und von Terrassen, in der Umgebung	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			eines oder mehrerer bestehender Gebäude, auf Bodenebene, die keine erhebliche Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 erfordert.			
		3	Die Einrichtung von Gartengewächshäusern die insgesamt eine maximale Fläche von 20 m ² belegen.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		4	Die Gestaltungen, Zubehöre und Gartenmöbel, die nicht die in den Punkten 1 bis 3 erwähnten Bedingungen erfüllen.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		5	Der Bau von Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 0,70 m.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		6	Der Abbruch, die Beseitigung oder die Entfernung der in den Punkten 1 bis 5 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus dem Abbruch, der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
K	Rundfunk- und Fernsehantenne	1	Das Aufstellen einer Rundfunk- und Fernsehantenne <u>Lage:</u> entweder auf einem aufgehenden Bauwerk am hinteren Teil des Gebäudes im Verhältnis zur Zufahrtsstraße oder mindestens 4,00 m hinter der Fluchtlinie verankert. • oder im Boden oder auf einer Dachseite am hinteren Teil des Gebäudes im Verhältnis zur Zufahrtsstraße verankert. <u>Maximale Fläche:</u> 1,00 m ² <u>Materialien:</u> der Farbton der Antenne ähnelt demjenigen seiner Befestigung	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		2	Das Aufstellen einer in Punkt 1 erwähnten Antenne, die nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		3	Die Beseitigung oder die Entfernung einer Rundfunk- und Fernsehantenne oder Parabolantenne, insofern die Abfälle aus dem der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.			
L	Erneuerbare Energien Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze.	1	<p>Die Einrichtung eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren Energiequelle erneuerbar ist und die alle Bauten, Anlagen oder Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen und die in eine oder mehrere der nachstehenden Möglichkeiten fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonnenenergie: <ol style="list-style-type: none"> a) wenn das oder die Module auf einem Satteldach befestigt sind, ist die Projektion des Überhangs in der Vertikalen kleiner als oder gleich 0,30 m und ist der Unterschied zwischen der Neigung des Moduls und der Neigung des Dachs kleiner als oder gleich 15 Grad; b) wenn das oder die Module auf einem Flachdach befestigt sind, ist der vertikale Überhang höchstens 1,50 m und ist die Neigung des Moduls höchstens 35 Grad; c) wenn das oder die Module auf einem aufgehenden Mauerwerk befestigt sind, beträgt die Projektion des Überhangs in der Horizontalen zwischen 1,20 m und 1,50 m und weist das Modul eine Neigung zwischen 25 und 45 Grad auf; ▪ Wärmepumpen: am Boden, mit einem Kapazitätswolumen von höchstens einem m³, mit einer Entfernung von 3 m im Verhältnis zu den Grundstücksgrenzen und nicht von der Zufahrtsstraße aus sichtbar 	x		x
		2	Die Einrichtung eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren Energiequelle erneuerbar ist und die alle Bauten, Anlagen oder Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen und die die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen.		x	x
		3	Die Beseitigung oder die Entfernung der in den	x		x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			Punkten 1 bis 2 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus dem Abbruch, der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.			
M	Zäune, Umfriedungsmauern, Stützmauern	1	Zäune, deren Höhe 2,00 m nicht überschreitet, bestehend entweder aus Pfählen, die untereinander durch Draht oder Maschendraht, gegebenenfalls mit einer höchstens 0,70 m hohen Betonplatte oder Mauer an der Basis oder durch ein oder zwei waagerechte Querstücke verbunden werden, oder aus Palisaden aus Holz oder Gabionen, die nicht dicker als 20 cm sind; Höchstens 0,70 m hohen Stützmauern, einschließlich Gabionen. Höchstens 2,00 m hohe Portalrahmen und Tore, durch die eine breite Aussicht auf das Grundstück möglich ist.	x	<input type="checkbox"/>	x
		2	Die Anlage von höchstens 2,00 m hohen Zäunen, die nicht von der Straße aus sichtbar sind oder sich hinter dem Gebäude befinden.	x	<input type="checkbox"/>	x
		3	Die Anlage von Zäunen, Portalrahmen oder Toren, die nicht die in den Punkten 1 bis 2 erwähnten Bedingungen erfüllen.		<input checked="" type="checkbox"/>	x
		4	Der Bau von mehr als 0,70 m hohen Stützmauern oder von Umfriedungsmauern in der Umgebung eines ordnungsgemäß zugelassenen Gebäudes oder einer ordnungsgemäß zugelassenen Anlage.		<input checked="" type="checkbox"/>	x
		5	Der Abbruch oder die Beseitigung der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus dem Abbruch, der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x	<input type="checkbox"/>	x
N	Unterstände für ein oder mehrere Tiere, einschließlich der Bühnenhäuser	1	Ein einziger Unterstand pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist. <u>Lage:</u> in den Höfen und Gärten <u>Standort:</u> a) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt b) mindestens 20,00 m von jeglichem	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen	Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
		<p>benachbarten Wohnhaus entfernt</p> <p>c) nicht in der Sichtachse senkrecht zur hinteren Fassade eines benachbarten Wohnhauses gelegen</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 20,00 m² oder 25,00 m² für ein Taubenhaus</p> <p><u>Baukörperperform:</u> ohne Stockwerk, Pultdach, Satteldach, dessen beide Dachseiten die gleiche Schräge und Länge aufweisen, oder Flachdach im Verhältnis zum natürlichen Bodenniveau berechnete <u>maximale Höhe:</u></p> <p>a) 2,50 m an der Traufe;</p> <p>b) 3,50 m am First;</p> <p>c) gegebenenfalls 3.20 m am Dachrand.</p> <p><u>Materialien:</u> Holz oder Drahtgitter oder ähnliches Material wie das bestehende Hauptgebäude Unbeschadet der Anwendung der im Feldgesetzbuch erwähnten Bestimmungen und der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegten gesamten und sektorbezogenen Bedingungen</p>			
	2	<p>Ein einziger kleiner Unterstand für Tiere im Sinne des Artikels D.II.36, § 2 Absatz 4 pro unbebautes Grundstück</p> <p><u>Lage:</u> In einem Agrargebiet</p> <p><u>Standort:</u></p> <p>a) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt</p> <p>b) mindestens 50,00 m von jeglicher benachbarten Wohnung entfernt</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 20,00 m² oder 25,00 m² für ein Taubenhaus</p> <p><u>Baukörperperform:</u> ohne Stockwerk, Pultdach, Satteldach, dessen beide Dachseiten die gleiche Schräge und Länge aufweisen, oder Flachdach</p> <p><u>Maximale Höhen:</u> im Verhältnis zum natürlichen Bodenniveau berechnete maximale Höhe:</p> <p>a) 2,50 m an der Dachrinne;</p> <p>b) 3,50 m am First;</p>		x	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			c) gegebenenfalls 3.20 m am Dachrand. <u>Materialien:</u> Holz Unbeschadet der Anwendung der im Feldgesetzbuch erwähnten Bestimmungen und der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegten gesamten und sektorbezogenen Bedingungen			
		3	Ein oder mehrere Bienenhäuser pro Grundstück <u>Lage:</u> in einem Agrargebiet oder in den Höfen und Gärten Unbeschadet der Anwendung der im Feldgesetzbuch erwähnten Bestimmungen und der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegten gesamten Bedingungen	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		4	Der Abbruch oder die Beseitigung der in den Punkten 1 bis 3 erwähnten Unterstände und Bienenhäuser, insofern die Abfälle aus dem Abbruch, der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
O	Landwirtschaftliche Betriebe	1	Der Bau von ganz oder teilweise eingegrabenen Lagersilos, insofern die Oberkante der Stützmauern sich nicht über mehr als 2,00 m über dem natürlichen Bodenrelief befindet	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		2	Die Anlage einer Mistplatte <u>Lage:</u> mindestens 20,00 m von jeder anderen Wohnung als derjenigen des Betreibers entfernt <u>Standort:</u> mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt <u>Höhe:</u> die Oberkante der Platte oder der Stützmauern befindet sich nicht über mehr als 2,00 m über dem natürlichen Bodenrelief	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		3	Das Aufstellen von ganz oder teilweise eingegrabenen Zisternen zur Sammlung oder Lagerung von Wasser oder Tierzuchtabwässern oder das Anlegen von Güllesäcken <u>Lage:</u> mindestens 20,00 m von jeder anderen Wohnung als derjenigen des Betreibers entfernt	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			und außerhalb des Wohngebiets <u>Standort:</u> a) mindestens 10,00 m von jedem schiffbaren oder nicht schiffbaren Wasserlauf entfernt; b) mindestens 3,00 m vom öffentlichen Eigentum entfernt. <u>Höhe:</u> Die Oberkante der Stützmauer überschreitet nicht 0,70 m			
		4	Die Einrichtung von Foliengewächshäusern, die für den Anbau von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzen bestimmt sind und die nach der Ernte entfernt werden.	x		x
		5	Die Hagelnetze, die eine im Boden verankerte Struktur voraussetzen, und die Einrichtung oder der Bau der Elemente, die nicht die in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Bedingungen erfüllen.		x	x
		6	Der Abbruch und die Beseitigung der in den Punkten 1 bis 5 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x
P	Vorläufige Bauten und Einrichtungen	1	Die vorläufigen Infrastrukturbauten auf Baustellen für genehmigte Handlungen und Arbeiten, einschließlich Speiseräume, Wohnungen und Sanitärräume sowie Aufenthaltspavillons, während der Dauer der Handlungen und Arbeiten, insofern diese ununterbrochen ausgeführt werden.	x		x
		2	Die Anlage von Einrichtungen mit sozialem, kulturellem, sportlichem oder Freizeitcharakter, einschließlich der dazugehörigen Parkplätze im Freien, für eine Dauer von höchstens sechzig Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Gut nach Ablauf dieser Frist wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückgebracht wird.	x		x
		3	Die Beseitigung oder Entfernung der in den Punkten 1 und 2 erwähnten Elemente.	x		x
Q	Aushängeschilder und Reklamevorrichtung	1	Das Anbringen eines oder mehrerer Aushängeschilder oder Reklamevorrichtungen.		x	x
		2	Die Entfernung der in Punkt 1 erwähnten	x		x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
	en		Aushängeschilder und Reklamevorrichtungen, insofern die Abfälle aus der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.			
R	Aussichtstürme	1	In einem Forstgebiet, in einem Gebiet, das an das Forstgebiet angrenzt, und in einem Agrargebiet, die in Artikel 1 § 1 Ziffer 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Aussichtstürme aus Holz oder Metall.	x		x
		2	Die Entfernung der in Punkt 1 erwähnten Aussichtstürme, insofern die Abfälle aus der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x
S	Bäume und Hecken	1	Die Aufforstung und Abholzung		x	x
		2	Die Agroforstwirtschaft als Art der Bewirtschaftung der Agrarflächen unter Verbindung der holzigen Pflanzen mit Weiden	x		x
		3	Unbeschadet des Artikels R.IV.4-4 der Anbau von Weihnachtsbäumen		x	x
		4	Das Fällen hochstämmiger Einzelbäume, die in einem durch den geltenden Sektorenplan bzw. durch ein geltendes lokales Orientierungsschema vorgesehenen Grüngelände gepflanzt sind.		x	x
		5	Das Fällen, die Beeinträchtigung des Wurzelsystems oder die Veränderung des Aussehens eines bemerkenswerten Baumes, eines bemerkenswerten Strauches oder einer bemerkenswerten Hecke.		x	x
		6	Die Rodung oder Veränderung der Vegetation in jedem in Artikel R.IV.4-11 erwähnten Gebiet		x	x
		6	Das Fällen von in den Punkten 3 und 4 erwähnten Bäumen, das Gegenstand eines dringend verabschiedeten Erlasses des Bürgermeisters ist, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten	x		x
T	Änderung des Bodenreliefs	1	Die erhebliche Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 in einem Umkreis von dreißig Metern von einem ordnungsgemäß zugelassenen Gebäude oder einer ordnungsgemäß zugelassenen Anlage.		x	x
U	Mobile	1	Gewöhnlich ein Grundstück benutzen:		x	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
	Abstellräume und Anlagen		a) zum Abstellen eines oder mehrerer gebrauchter Fahrzeuge, sowie von Schrott, Materialien oder Abfall; b) zum Aufstellen einer oder mehrerer mobiler Anlagen wie Wohnwagen, Campingwagen, Altfahrzeuge oder Zelte, mit Ausnahme der durch eine Genehmigung gemäß dem wallonischen Tourismusgesetzbuch, dem Dekret vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Caravaningplätze oder dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 zugelassenen mobilen Anlagen.			
V	Für die touristische Beherbergung bestimmte Strukturen	1	Das Aufstellen einer für die touristische Beherbergung bestimmten Struktur in einem spezifischen Gebiet eines gemäß dem wallonischen Tourismusgesetzbuch zugelassenen Campingplatzes, auf einem gemäß dem Dekret vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Caravaningplätze zugelassenen Wohnmobilstellplatz oder auf einem gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze zugelassenen Campingplatz, gleichzeitig unter folgenden Bedingungen: a) für die zeitweilige oder saisonbedingte Benutzung bestimmt sein; b) demontierbar, transportabel sein oder die Abstützung am Boden gewährleistet die Stabilität; c) eine Fläche von höchstens 50 m ² pro Einheit aufweisen.	x	<input type="checkbox"/>	x
		2	Das Aufstellen einer für die touristische Beherbergung bestimmten Struktur auf einem gemäß dem wallonischen Tourismusgesetzbuch zugelassenen Campingplatz im Bauernhof gleichzeitig unter folgenden Bedingungen: a) für die zeitweilige oder saisonbedingte Benutzung bestimmt sein; b) demontierbar, transportabel sein oder die Abstützung am Boden gewährleistet die Stabilität;	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			c) eine Fläche von höchstens 50 m ² pro Einheit aufweisen; d) auf sechs Einheiten beschränkt.			
		3	Der Bau einer Terrasse mit oder ohne Geländer auf einem Campingplatz.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		4	Der Bau von Holzhütten in einem Forstgebiet, insofern gleichzeitig: a) das Projekt die in Artikel R.II.37-11 § 2 Ziffern 1, 2, 4 bis 8 erwähnten Bedingungen erfüllt; b) das Projekt höchstens drei Hütten pro Hektar enthält, das heißt, dass keine andere auf dem betreffenden Hektar vorhanden ist; c) die Hütten sich nicht auf dem Boden abstützen, mit Ausnahme der Hütten, die auf eine Entfernung von höchstens 100 Metern von der Grenze eines an ein Wohngebiet, an ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder an ein Freizeitgebiet angrenzenden Forstgebiets aufgestellt werden; d) die Hütten nicht mit Wasser, Gas oder Strom und Kanalisationen ausgerüstet werden.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		5	Das Aufstellen von Zelten, Tipis, Jurten und Traglufthallen in einem Forstgebiet gleichzeitig unter folgenden Bedingungen: a) das Projekt erfüllt die in Artikel R.II.37-11 § 2 Ziffern 1 bis 6 und 8 erwähnten Bedingungen; b) sie sind nicht mit Wasser, Gas oder Strom und Kanalisationen ausgerüstet.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		6	Der Bau von Holzhütten oder das Aufstellen von Zelten, Tipis, Jurten und Traglufthallen in einem anderen Forstgebiet als denjenigen, die in den Punkten 4 und 5 erwähnt werden, insofern die in Artikel R.II.37-11 § 2 erwähnten Bedingungen erfüllt werden.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		7	Die Beseitigung oder der Abbruch der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten leichten Freizeitlebensräume, Terrassen oder Hütten, insofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Beseitigung gemäß der geltenden Gesetzgebung	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			entsorgt werden.			
W	Handlungen und Arbeiten auf dem öffentlichen Eigentum des Wegenetzes, der Eisenbahnlinien und der Wasserläufe	1	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung und insofern keine Erweiterung der Grundfläche der Wege, die Erneuerung der Fundamente und des Belags der Verkehrswege, Bankette, Bordsteine, Bürgersteige und Inseln mit Ausnahme der Änderungen der aus Natursteinen bestehenden Beläge vorgenommen wird.	x	<input type="checkbox"/>	x
		2	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Aufstellung, die Erneuerung, die Verlegung oder das Entfernen der Zubehörelemente wie die Radars, Sicherheitsbrüstungen, Sicherheitsleitplanken und –bordsteine, mit Ausnahme der Stützmauern und der Lärmschutzzäune.	x	<input type="checkbox"/>	x
		3	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Anlage, die Verlegung, die Änderung oder der Ausbau von eingebauten, verankerten Netzen, die sich auf den öffentlichen Eigentumsbereich stützen oder ihn überragen, einschließlich der Zubehörelemente wie Andockstationen und Schaltschränke und die Nebenausrüstungen.	x	<input type="checkbox"/>	x
		4	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die vorläufige Einrichtung der Straßen für eine maximale Dauer von fünf Jahren.	x	<input type="checkbox"/>	x
		5	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung, die Ausbauarbeiten in für Fußgänger, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Radfahrer vorbehaltenen Bereichen, die die lokale Vergrößerung dieser Bereiche, die Verbesserung ihres ästhetischen Aussehens oder die Sicherheit der Benutzer zum Zweck haben.	x	<input type="checkbox"/>	x
		6	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung, das Aufstellen oder die Erneuerung von kleinem Straßenmobiliar wie Bänke, Tische, Sessel, Mülltonnen, Lichtmaste,	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			Blumenkästen, kleine Teiche, elektrische Anschlüsse, unter- oder oberirdische, für die Sammlung von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen bestimmte Container.			
		7	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Ausbauarbeiten in für Anpflanzungen vorbehaltenen Bereichen.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		8	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Anlegen, Verlegen oder Entfernen folgender Beschilderungsvorrichtungen oder –elemente: a) die Beschilderung, einschließlich deren Träger und der Gerüste, sowie ihre Schutzvorrichtungen gegen den Verkehr; b) die ortsfesten oder beweglichen Vorrichtungen zur Beschränkung des Verkehrs, des Parkens oder der Geschwindigkeit; c) die Vorrichtungen zur Kontrolle des Parkens, wie z.B. Parkuhren oder Datum- und Uhrzeitstempelapparate; d) die unbedeckten Vorrichtungen für das Abstellen von zweirädrigen Fahrzeugen; e) die Nebenanlagen von technischen unterirdischen oder oberirdischen Vorrichtungen, wie Steuerschränke für Ampeln oder Straßenbeleuchtung, Rufsäulen, Feuerlöschwasserständer, Fernsehdrahtfunk- und Kabelfernsehschränke.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		9	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Anlegen, Verlegen oder Entfernen von Vorrichtungen zur Straßenbeleuchtung.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		10	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung und sofern sie nicht dem regionalen Leitfaden für städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden unterliegen, das Anlegen, Verlegen oder Entfernen folgender Reklame- und Anzeigevorrichtungen: a) Litfaßsäulen mit einem Durchmesser von	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			höchstens 1,20 m und einer maximalen Höhe von 3,50 m; b) freistehende Anschlagtafeln, die nicht höher als 2,50 m und nicht breiter als 1,70 m sind und deren Nutzfläche nicht mehr als 4,00 m ² pro Seite beträgt.			
		11	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Bodenmarkierung oder deren Abänderung.	x		x
		12	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Anlegen, Verlegen oder Entfernen von Vorrichtungen zur Verkehrsberuhigung.	x		x
		13	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Aufstellen, das Entfernen oder die Erneuerung der Vorrichtungen zum Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittelwege und -linien, wie Oberleitungsmaste, Signale, Fahrleitungsjoche, Beschilderungszellen oder -schranken oder Pfosten der Haltestellen für Reisende.	x		x
		14	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung, die Anlage einer saisonbedingten offenen Terrasse im Hotel- und Gaststättengewerbe, sofern ihre Fläche 50,00 m ² nicht überschreitet.	x		x
		15	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Wartehäuschen für Fahrgäste an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.	x		x
		16	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Anbringen oder Versetzen von Briefkästen.	x		x
		17	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Aufstellen von Statuen, Denkmälern und anderen Kunstwerken, die von den oder auf Anordnung der Behörden aufgestellt werden.	x		x
X	Entwässerung,	1	Die Privatanschlüsse an unterirdische Flüssigkeit-,	x		x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
	Rohrleitungen und Netze außerhalb des öffentlichen Eigentums des Wegenetzes, der Eisenbahnlinien und der Wasserläufe		Energie- und Telekommunikationsnetze sowie die Einrichtung von eingegrabenen Wasser- oder Brennstofftanks, Dränrohren, unterirdischen Leitungen, Abläufen, Wasserrinnen, Schächten, Kanaldeckeln und Faulgruben und von jeglichem individuellen Klärsystem, insofern gleichzeitig: a) die für diese Einrichtungen notwendigen Erdabtragungen keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 auf dem restlichen Grundstück zur Folge haben; b) diese Vorrichtungen im Zusammenhang mit der zur Ausstattung des Grundstücks erforderlichen Infrastruktur stehen und sich ausschließlich auf diesem befinden.			
2		Die Privatanlüsse an unterirdische Flüssigkeits-, Energie- und Telekommunikationsnetze sowie die Einrichtung von eingegrabenen Wasser- oder Brennstofftanks, Dränrohren, Abläufen, Wasserrinnen, Schächten, Kanaldeckeln und Faulgruben und von jeglichem individuellen Klärsystem, die nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllen.		x	x	
3		Die Einbindung oder der Ausbau von unterirdischen Wasser-, Abwasser-, Energie- und Telekommunikationsnetzen an einem bereits eingerichteten technischen Standort, insofern gleichzeitig: a) die geplanten Arbeiten speziell für die Funktion des Standorts gedacht sind; b) die bestehenden Anlagen, Gebäude, Bauten und Beläge gesetzlich zugelassen wurden; c) die Arbeiten sich nicht auf den Bau eines Gebäudes beziehen; d) die Grundfläche nicht die bestehenden Abstandsbereiche oder Abtrennvorrichtungen verringert.	x		x	
4		Die Bohrungen von Brunnen oder Wasserentnahmestellen.	x		x	

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
		5	Das Anlegen oder Ändern eines Entwässerungssystems in Gebieten, die nicht zur Verstädterung bestimmt sind, insofern sich das Grundstück nicht auf einem Gebiet befindet, dass aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannt ist, mit Ausnahme der Natura 2000-Gebiete, oder einem natürlichen Risiko oder einer in Artikel D.IV.57 Ziffer 3 erwähnten größeren geotechnischen Belastung ausgesetzt ist.	x	<input type="checkbox"/>	x
		6	Die Anlage, Verlegung, Änderung oder der Ausbau von eingebauten oder verankerten, unterirdischen oder oberirdischen Netzen und die Zubehörelemente und die Nebenausrüstungen, wenn sie sich außerhalb des öffentlichen Eigentums befinden.		<input checked="" type="checkbox"/>	x
		7	Der Abbruch oder die Beseitigung der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus dem Abbruch, der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x	<input type="checkbox"/>	x
Y	Telekommunikation	1	Die Ersetzung von Schaltschränken durch Schaltschränke von geringerer oder gleicher Größe.	x	<input type="checkbox"/>	x
		2	Die Ersetzung von bestehenden Antennen durch Antennen, die gleich groß, kleiner oder größer sind, unter der Bedingung, dass sie zusammen mit ihrem Tragmast insgesamt nicht höher sind und die neuen Antennen höchstens 2700 mm hoch sind.	x	<input type="checkbox"/>	x
		3	Die Ersetzung eines bestehenden Gittermastes durch einen an derselben Stelle eingerichteten gleich hohen Gittermast derselben Art.	x	<input type="checkbox"/>	x
		4	Das Anlegen eines Schaltschranks auf einem Flachdach, unter der Bedingung, dass er von der Straße aus nicht sichtbar ist, das heißt, dass er	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
			mindestens anderthalbmal die Höhe des Schanks vom Dachrand entfernt sein soll.			
		5	Das Anlegen oder die Ersetzung von Schaltschränken neben einem am Boden oder in einem in der Nähe eines auf dem Dach installierten Tragemastes gelegenen technischen Lokal angebrachten Gittermast.	x	<input type="checkbox"/>	x
		6	Die Einrichtung technischer Anlagen zur Gewährleistung der Stabilität und Sicherheit der bestehenden Anlagen sowie ihrem reibungslosen Betrieb.	x	<input type="checkbox"/>	x
		7	Die Einrichtung von Strukturen, Mobilfunkantennen oder Richtfunkantennen und Schaltschränken und technischen Anlagen bei kulturellen, sportlichen oder Freizeitveranstaltungen, die für eine Höchstdauer von drei Monaten installiert werden, unter der Bedingung, dass diese Anlagen nicht mehr als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingerichtet und spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Veranstaltung entfernt werden.	x	<input type="checkbox"/>	x
		8	Das Verlegen und/oder der Wiederaufbau von Strukturen, Mobilfunkantennen oder Richtfunkantennen und Schaltschränken und technischen Anlagen aus für den Operator unvorhersehbaren Dringlichkeits- oder Sicherheitsgründen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses während der für die Erlangung aller für das Verlegen und/oder den Wiederaufbau des Standorts erforderlichen Zulassungen benötigten Zeit.	x	<input type="checkbox"/>	x
		9	Das vorläufige Verlegen einer bestehenden Anlage, um die Weiterführung der Dienstleistungen zu gewährleisten, im Falle von Arbeiten, die vom Eigentümer der ursprünglichen Struktur durchgeführt werden,	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen	Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
		während einer auf die Arbeiten beschränkten Dauer.			
	10	Das Entfernen von Antennen, Gittermasten, Tragemasten, Schaltschränken und technischen Anlagen, einschließlich der Bauten, in denen die Schaltschränke und technischen Anlagen untergestellt sind.	x	<input type="checkbox"/>	x
	11	Die Einrichtung von Anlagen wie Antennen, Richtfunkantennen, Schaltschränke und technische Anlagen, insofern sie sich innerhalb der bestehenden Gebäude, Bauten oder Strukturen befinden oder durch Materialien mit dem gleichen Aspekt wie demjenigen der bestehenden Materialien bedeckt sind.	x	<input type="checkbox"/>	x
	12	Das Anbringen von Richtfunkantennen mit einem Durchmesser von höchstens 90 cm auf einem bestehenden Gittermast oder einem ordnungsgemäß zugelassenen Tragemast auf dem Dach.	x	<input type="checkbox"/>	x
	13	Das Anbringen von Antennen an einem bestehenden, am Boden verankerten Gittermast oder einem ordnungsgemäß zugelassenen Tragemast auf dem Dach, unter der Bedingung, dass der Versatz höchstens 1 m im Falle eines Gittermastes und 40 cm im Falle eines Tragemastes beträgt und die Höhe des Gittermastes oder des Tragemastes nicht überschritten wird.	x	<input type="checkbox"/>	x
	14	Das Anbringen von Antennen an die Außenseiten einer bestehenden Fassade mit höchstens einer Antenne (einschließlich der für deren Anschluss benötigten aktiven Elemente) pro 6 laufenden Meter Fassade, oder an einen bestehenden Giebel mit höchstens einer Antenne pro Giebel, oder an einen Schornstein, unter der Bedingung, dass diese Antennen eine ähnliche Farbe wie die Fassaden- oder Giebelbekleidung haben.	x	<input type="checkbox"/>	x

	Handlungen / Arbeiten Anlagen		Beschreibungen/Merkmale	Sind von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die Hinzuziehung eines
		15	Das Anbringen von Antennen auf dem Flachdach oder auf dem flachen Teil des Daches eines Gebäudes, unter der Bedingung, dass sie höchstens 3 Meter hoch sind, einschließlich des Trägers, dass diese Höhe geringer als der Abstand zwischen der Anlage und der unteren Kante oder der Traufe oder dem Dachrand ist und dass das Gebäude mindestens 12 m hoch ist.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		16	Das Anbringen an der Fassade und überirdisch von elektronischen oder digitalen Kommunikationskabeln und -leitungen und der zusammenhängenden Anschlusskästen, insofern die Farbe neutral und diskret ist und insofern die Trasse des Kabels entlang den architektonischen Linien des Wohngebäudes, wie die Fensterbank, die Traufe, Verbindungen zwischen den Fassaden, die untere Kante oder die Traufe oder der Dachrand, läuft.	x	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		17	Das Anbringen der Antenne einer Amateurfunkstation im Sinne des ministeriellen Erlasses vom 9. Januar 2001 über die Einrichtung und Inbetriebsetzung von Funkstationen durch Funkamateure.		x	<input checked="" type="checkbox"/>

N.B.: Der Artikel R.IV.1-1 ist Gegenstand eine Erratum, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 16. Mai 2017

Art. R.IV.1-2. Handlungen und Arbeiten, die die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern

Mit Ausnahme dessen, was in der in Artikel R.IV.1-1 erwähnten Nomenklatur angegeben wird, ist die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erforderlich für:

1° die in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffern 3, 9 und 10° erwähnten Handlungen und Arbeiten;

2° die in Artikel D IV.4 Absatz 1 Ziffer 7 erwähnte Änderung der Zweckbestimmung der Gesamtheit eines Gutes oder eines Teils davon, und die Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der Geschäftstätigkeiten im Sinne des Artikels D IV.4. Absatz 1 Ziffer 8 und unter der Bedingung, dass die geplanten Handlungen und Arbeiten das Tragwerk des Gebäudes nicht beeinträchtigen oder dass sie keine andere Änderung seines Bauvolumens oder seines architektonischen Aussehens nach sich ziehen, als die Änderung seiner Hülle im Sinne des Punktes B der in Artikel R.IV.1 erwähnten Nomenklatur;

3° das Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester oder beweglicher Anlagen, die keine Montage erfordern;

4° die Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit der Umsetzung eines in Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erwähnten besonderen Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets und eines in Artikel 19 desselben Gesetzes erwähnten Verwaltungsplans eines anerkannten Naturschutzgebiets;

5° die Durchführung technischer Arbeiten.

Unter technischen Arbeiten sind zu verstehen:

a) Arbeiten, bei denen die Ingenieurtechnik eine wichtige Rolle spielt, wie z.B. Brücken und Tunnels, Straßen, Parkplätze, Eisenbahngleise, Untergrundbahnen und alle Transportwege mit fester Unterlage, Start-/Landebahnen in Flughäfen, Wasserwerke, Talsperren, Kanäle, Häfen und Jachthäfen, Wasserfassungen, elektrische Leitungen, (Gitter-)Masten, Turbinen, Gasleitungen, Ölleitungen, Pipeline, Fernmeldeanlagen;

b) agrartechnische Arbeiten;

c) Anlagen oder Bauwerke, bei deren Entwurf die Ingenieurtechnik eine wesentliche Rolle spielt: Produktionsanlagen, Lageranlagen, Umschlag- und Transportanlagen, Förderbänder, Portalkrananlagen, Leitungen, Laufkräne, Lagertürme, Silos, Außenfilteranlagen.

KAPITEL 2 – Handlungen, die einer Verstädterungsgenehmigung bedürfen

KAPITEL 3 – Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen

Art. R.IV.4-1. Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil

Bei der Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 7 handelt es sich um diejenige, die innerhalb oder außerhalb eines bestehenden Gebäudes einen neuen Verwendungszweck schafft, der sich vom Hauptverwendungszweck des Gutes unterscheidet, wie zum Beispiel die Einrichtung, je nach Fall:

1° einer öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlage, soweit diese Anlage sich außerhalb eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen nach Artikel D.II.26 befindet;

2° einer Anlage mit kultureller Nutzung, soweit diese Infrastruktur sich außerhalb eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen nach Artikel D.II.26 befindet;

3° einer Anlage zur Freizeitgestaltung, soweit diese Infrastruktur sich außerhalb eines Freizeitgebiets nach Artikel D.II.27 befindet;

4° einer Handwerks-, Kleinindustrie- oder Lagertätigkeit, soweit das Gut sich außerhalb eines gemischten Gewerbegebiets nach Artikel D.II.29 oder eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter nach Artikel D.II.32 befindet, das zur Ansiedlung der in Artikel D.II.29 aufgeführten Tätigkeiten bestimmt ist;

5° eines Angebots in Sachen Verkauf oder Austausch von Waren und Dienstleistungen auf einer über dreihundert Quadratmeter großen Fläche, soweit das Gut sich außerhalb eines gemischten Gewerbegebiets nach Artikel D.II.29 oder eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter nach Artikel D.II.32 befindet, das zur Ansiedlung der in Artikel D.II.29 aufgeführten Tätigkeiten bestimmt ist.

Unbeschadet von Artikel D.IV.4 Absatz 3 handelt es sich bei der Nutzung eines bzw. mehrerer bestehenden Zimmer(s) als Studentenzimmer um eine Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil.

Falls die Handlungen und Arbeiten bezüglich der Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil unter Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 1 fallen, ist für die Änderung der Zweckbestimmung sowie für diese Handlungen und Arbeiten ein und derselbe Genehmigungsantrag einzureichen.

Art. R.IV.4-2. Änderung der Aufteilung der zugelassenen Verkaufsflächen und Handelstätigkeiten

Bei der Änderung der Aufteilung der zugelassenen Verkaufsflächen und Handelstätigkeiten handelt es sich um diejenige, die sich auf ein Gebäude mit über zweitausendfünfhundert Quadratmetern Nettohandelsfläche und mehreren der Handelstätigkeit gewidmeten Betrieben bezieht und zur Folge hat:

1° entweder die Nettohandelsfläche eines Betriebs um mehr als dreihundert Quadratmeter bzw. die Anzahl der Betriebe um mehr als zwanzig Prozent im Vergleich mit der Anzahl der zugelassenen Betriebe zu erhöhen;

2° oder eine wesentliche Änderung der Art der Handelstätigkeit eines Einzelhandelsbetriebs im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe e) des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen bzw. eine Änderung der Palette von Waren oder Dienstleistungen, die von einem Dienstleistungsbetrieb, auch aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, angeboten werden, so wie sich diese aus der erteilten Genehmigung ergeben, hervorzurufen.

Unter Nettohandelsfläche versteht man die in Artikel 1 Ziffer 2 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen erwähnte Nettohandelsfläche, mit Ausnahme der nicht überdachten Flächen.

Art. R.IV.4-3. Bedeutende Änderung des Bodenreliefs

Bedeutend ist die Änderung des Bodenreliefs, als Folge einer Aufschüttung bzw. einer Abgrabung, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1° Sie entspricht einem Volumen von über 40 Kubikmetern;

2° Sie entspricht einer Höhe von über fünfzig Zentimetern gegenüber dem natürlichen Geländeniveau und einem Volumen von über 5 Kubikmetern;

3° Sie kommt in einem Abstand von weniger als 2 Metern zur Grundstücksgrenze vor;

4° Sie betrifft ein Grundstück bzw. Teil eines Grundstücks, das der Gefahr eines konzentrierten Abflusses ausgesetzt wird, d.h. einer natürlichen Konzentrationsachse des Niederschlagswassers, die einem Talweg, einem Tal oder einer Delle entspricht;

5° Sie kommt in einem Gebiet mit Überschwemmungsgefahr im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches vor oder betrifft ein Grundstück bzw. Teil eines Grundstücks, das in den letzten fünf Jahren von Überschwemmungen getroffen wurde;

6° Sie hat zum Ziel bzw. zur Folge, das Entwässerungssystem einer Bewässerungsgenossenschaft zu verändern;

7° Sie kommt in einem aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiet vor; davon ausgenommen sind:

a) innerhalb der ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete, die Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) innerhalb der anerkannten Gebiete, die Durchführung des Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

8° Sie kommt in einem Gebiet von großem biologischem Interesse vor, das auf dem kartographischen Portal des ÖDW verzeichnet ist;

9° Sie kommt in einem in Artikel D.II.39 erwähnten Naturgebiet vor;

10° Sie hat zum Ziel, eine Wasserfläche zu schaffen oder eine natürliche bzw. künstliche, ständige bzw. vergängliche Wasserfläche zuzuschütten, mit Ausnahme der Tümpel und Teiche nach Artikel R.IV.1-1 Punkt I Ziffer 1 und 3;

11° Sie verändert das Relief des Uferbereichs eines Wasserlaufs, es sei denn, sie ist das Ergebnis von Ausbagger- und Ausschlämmarbeiten, die vom Verwalter des Wasserlaufs ausgeführt worden sind;

12° Sie hat zum Ziel oder zur Folge, eine Bodensenke zuzuschütten, die auf das Bestehen einer großen natürlichen Gefahr oder geotechnischen Belastung nach Artikel D.IV.57 Absatz 1 Ziffer 3 zurückzuführen ist;

13° Sie hat zum Ziel, einen Parkplatz zu schaffen, mit Ausnahme der in Artikel R.IV.1-1 Punkt F4 erwähnten Stellplätze;

14° Sie hat zum Ziel, eine nicht überdachte, für Reitübungen bestimmte Bahn zu schaffen;

15° Sie betrifft eine nahe Präventivzone im Sinne des Wassergesetzbuches, deren Wasserentnahmestelle zum menschlichen Verbrauch von Brunnen- oder natürlichem Mineralwasser in verpackter Form bestimmt ist.

Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind in einem Agrargebiet die zur Zuschüttung einer Bodensenke von höchstens zwei Ar vorgenommenen Änderungen des Bodenreliefs bedeutend, wenn sie einer Höhe von über fünfzig Zentimetern entsprechen.

Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind die zur Zuschüttung einer Bodensenke von höchstens zwei Ar vorgenommenen Änderungen des Bodenreliefs bedeutend, wenn sie einer Höhe von über fünfzig Zentimetern entsprechen, sofern die Zuschüttung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit steht und nicht in einem Wohngebiet stattfindet.

Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind die entweder bei der Gestaltung und der Ausstattung des Gewerbegebiets oder zur Sanierung des neu zu gestaltenden Standorts bzw. Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts vorgenommenen Änderungen des Bodenreliefs bedeutend, wenn sie in dem Gewerbegebiet, in den neu zu gestaltenden Standorten bzw. in den Landschafts- und Umweltsanierungsstandorten einer Höhe von über einem Meter entsprechen.

Art. R.IV.4-4. Anbau von Weihnachtsbäumen

In einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, einem Freizeitgebiet, in den Gewerbegebieten, einem Gebiet von regionaler Bedeutung, einem Gebiet von kommunaler Bedeutung, einem Grün-, Natur-, Park-, Abbaugelände und in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung unterliegt der Anbau von Weihnachtsbäumen einer Städtebaugenehmigung.

In einem Wohngebiet, Wohngebiet mit ländlichem Charakter, Agrargebiet und Forstgebiet unterliegt der Anbau von Weihnachtsbäumen einer Städtebaugenehmigung, wenn er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1° entweder findet die Bewirtschaftung nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit statt;

2° oder das Projekt bringt eine Veränderung des Bodenreliefs bzw. eine Entwässerung mit sich;

3° oder das Projekt betrifft ein Grundstück gelegen:

a) in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 1;

b) in einem Areal von **landwirtschaftlichem** Interesse nach Artikel D.II.21 § 2 Ziffer 3;

c) in einem um die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiet oder in einem aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur als Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Gebiet, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

d) in einem Gebiet von großem biologischem Interesse, das auf dem kartographischen Portal des ÖDW verzeichnet ist;

4° oder das Projekt entsprechen den in Artikel R.II.37-1 genannten Vorschriften nicht.

Unterliegt der Antrag keiner Genehmigung, so setzt der Weihnachtsbaumerzeuger das Gemeindegremium fünfzehn Tage im Voraus vom Anfang der Anpflanzungsarbeiten in Kenntnis.

Art. R.IV.4-5. Definitionen

Für die Anwendung der Artikel R.IV.4-6, R.IV.4-7 und R.IV.4-8 gelten folgende Definitionen:

1° Hecke: eine Gruppe von Sträuchern oder Bäumen, die in geringer Entfernung von einander gepflanzt werden, um so eine dichte Strauchreihe zu bilden, die eine der folgenden Formen annimmt:

a) Die geschnittene Hecke ist eine durch einen häufigen Schnitt auf eine bestimmte Höhe und Breite erhaltene Hecke;

b) Die freie Hecke ist eine Hecke von unterschiedlicher Höhe und Breite und deren Wachstum nur durch einen gelegentlichen Schnitt eingeschränkt wird;

c) Die Windschutzhecke ist die freie Hecke, die außer Sträuchern auch Bäume aufweist und die durch eine Anpflanzung in mehreren Reihen breit auswachsen kann;

2° Strauch: eine Baumart, deren Wuchs nicht mehr als sieben Meter hoch ist;

3° Allee: eine Aneinanderreihung von Bäumen;

4° Öffentlicher Raum: die der Öffentlichkeit ohne Genehmigung zugänglichen Stätten, wie die Wege, Plätze, öffentlichen Parks.

Für die Anwendung der Artikel R.IV.4-7 und R.IV.4-8 gelten folgende Definitionen:

1° Baumgruppe: ein Gebilde aus einzelnen Individuen, deren Äste und Zweige sich berühren und dabei eine Spannweite entfalten, deren Projektion am Boden sich innerhalb eines Kreises von höchstens fünfzehn Metern Halbmesser ab dem Mittelpunkt der Gruppe bewegt;

2° Strauchgruppe: ein Gebilde aus einzelnen Individuen, deren Äste und Zweige sich berühren und dabei eine Spannweite entfalten, deren Projektion am Boden sich innerhalb eines Kreises von höchstens vier Metern Halbmesser ab dem Mittelpunkt der Gruppe bewegt.

Art. R.IV.4-6. Hecken und Alleen

Die Hecke im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 11 Buchstabe b) erfüllt alle folgenden Bedingungen gleichzeitig:

1° Sie besteht aus einheimischen Arten;

2° Sie hat eine durchgehende Länge von mindestens 10 Metern.

Die Allee im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 11 Buchstabe b) erfüllt alle folgenden Bedingungen gleichzeitig:

1° Sie zählt mindestens zehn hochstämmige Bäume, die sich in mindestens einer Reihe von nicht weniger als hundert Metern Länge aneinanderreihen;

2° Sie enthält zumindest vier Bäume, die von einem Punkt des öffentlichen Raums aus zur gleichen Zeit und in ihrer Ganzheit gesehen werden können.

Art. R.IV.4-7. Bemerkenswerte Bäume und Sträucher

Für die Anwendung von Artikel D.IV.4 Ziffer 12 gelten als bemerkenswerte Bäume und Sträucher:

1° die Bäume und Sträucher, die aufgrund ihres landschaftlichen, historischen, dendrologischen, folkloristischen oder religiösen Interesses, ihres biologisch merkwürdigen Charakters, ihrer außergewöhnlichen Größe oder der Tatsache, dass sie einen geographischen Bezugspunkt darstellen, individuell, in nach Artikel R.IV.4-9 aufgestellten Listen als Gruppe oder als Allee aufgenommen sind;

2° sofern sie von einem Punkt des öffentlichen Raums aus in ihrer Ganzheit gesehen werden können:

a) die hochstämmigen Bäume mit einem in einer Höhe von hundertfünfzig Zentimetern über dem Boden gemessenen Stammumfang von mindestens hundertfünfzig Zentimetern;

b) die Sträucher mit einem in einer Höhe von hundertfünfzig Zentimetern über dem Boden gemessenen Stammumfang von mindestens siebenzig Zentimetern;

c) die Baumgruppen mit mindestens einem Baum im Sinne von Buchstabe a);

d) die Strauchgruppen mit mindestens einem Baum im Sinne von Buchstabe b).

Dies betrifft nicht die Bäume, aus denen sich ein Baumbestand oder Baumreihen zusammensetzen, die zu forstwirtschaftlichen oder agrarforstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

3° die Obstbäume, wenn sie alle folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

- a) Sie werden als Hochstamm gezüchtet;
- b) Sie gehören zu einer der Sorten, die in Artikel 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. September 2016 über die Gewährung von Subventionen für die Anpflanzung einer lebenden Hecke, eines linearen Niederwalds, eines Obstgartens und einer Baumreihe sowie für den Unterhalt von gekappten Bäumen erwähnt werden;
- c) Sie gehören zu einem Obstgarten mit mindestens fünfzehn Obstbäumen;
- d) Ihr in einer Höhe von hundertfünfzig Zentimetern über dem Boden gemessener Stamm weist einen Umfang von mindestens hundert Zentimetern auf.

Art. R.IV.4-8. Bemerkenswerte Hecken

Für die Anwendung von Artikel D.IV.4 Ziffer 12 gelten als bemerkenswerte Hecken:

1° die Hecken, die aufgrund ihres landschaftlichen, historischen, dendrologischen, folkloristischen oder religiösen Interesses, ihres biologisch merkwürdigen Charakters, ihrer außergewöhnlichen Größe oder der Tatsache, dass sie einen geographischen Bezugspunkt darstellen, in nach Artikel R.IV.4-9 aufgestellten Listen aufgenommen sind;

2° die Hecken aus einheimischen Arten, die vor über dreißig Jahren auf dem öffentlichem Eigentum des Wegenetzes angepflanzt wurden.

Art. R.IV.4-9. Die Liste der bemerkenswerten Bäume, Sträucher und Hecken wird alle drei Jahre nach dem folgenden Verfahren aktualisiert:

1° Die OGD4 übermittelt jedem einzelnen Gemeindegremium die bestehende, für sein Gebiet geltende Liste sowie die Bestandsaufnahme, die seit der Annahme des letzten ministeriellen Erlasses von der zu diesem Zweck benannten Dienststelle der OGD3 durchgeführt wurde;

2° Innerhalb von zwölf Monaten ab der Übermittlung durch die OGD4 schickt das Gemeindegremium der OGD4 nach Stellungnahme des Kommunalausschusses, der über eine Frist von sechzig Tagen ab dem Datum des Kollegiums-Antrags verfügt, eine Auflistung der Bäume, Sträucher oder Hecken zu, die es in die/aus der in Ziffer 1 genannte(n) Liste und Bestandsaufnahme einfügen/streichen möchte, unter Angabe der Bezeichnung und des Standorts der Art; in Ermangelung eines Vorschlags binnen der festgelegten Frist wird das Verfahren fortgesetzt;

3° Hat das Gemeindegremium seinen Vorschlag binnen der festgelegten Frist übermittelt, dann sendet die OGD4 ihn der OGD3 zur Stellungnahme zu; diese leitet innerhalb von sechs Monaten ab der Sendung des Antrags auf Stellungnahme der OGD4 ihre Stellungnahme zu;

4° Die OGD4 leitet die Liste weiter an den Minister und an den Minister für Erhaltung der Natur unter Bezeichnung, gegebenenfalls, der Bäume, Sträucher und Hecken, die Gegenstand einer jeweils anderslautenden Stellungnahme durch die OGD3 und das Gemeindegremium sind;

5° Die in Ziffer 4 genannten Minister legen die Liste der bemerkenswerten Bäume, Sträucher und Hecken fest;

6° Die Liste wird im *Belgischen Staatsblatt* und auf dem kartographischen Portal des ÖDW veröffentlicht.

Übermittelt der Kommunalausschuss seine Stellungnahme nicht innerhalb der in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Frist, dann wird das Verfahren fortgesetzt.

Jeder kann der zu diesem Zweck benannten Dienststelle der OGD3 einen Baum, einen Strauch oder eine Hecke vorschlagen, der/die eines oder mehrere der in den Artikeln R.IV.4-7 oder R.IV.4-8 angeführten Merkmale aufweist.

Die vor Inkrafttreten des Gesetzbuches durch ministeriellen Erlass angenommenen Listen sind bestehende Listen im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1.

Art. R.IV.4-10. § 1. Es gelten als Arbeiten, die das Aussehen der bemerkenswerten Bäume, Sträucher oder Hecken verändern:

1° die Kappung, die darin besteht, die gesamte Baumkrone zu entfernen;

2° der Rückschnitt, der darin besteht, die Gerüstäste um ein Drittel ihrer Länge zurückzuschneiden;

3° der Wegschnitt, der darin besteht, die Gerüstäste bis zu ihrem Ansatz am Stamm zurückzuschneiden;

4° die Einkürzung der Äste mit einem Umfang von über dreißig Zentimetern für Sträucher und von über fünfzig Zentimetern für Bäume;

5° der Auslichtungsschnitt, bei dem mehr als ein Drittel der Baumkrone, verteilt auf die gesamte Krone, entnommen wird;

6° der Anpassungsschnitt, bei dem ein begrenzter Teil der Baumkrone entnommen wird, um die Krone an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

7° der Formschnitt, der darin besteht, die Form der Baumkrone oder die Struktur und/oder die Vegetationszusammensetzung der Hecke entscheidend zu verändern;

8° der Heckenschnitt mit dem Randstreifenmähergerät;

9° der Tiefschnitt der Hecke oder des Strauchs.

Der Paragraph 1 findet keine Anwendung auf die bemerkenswerten Bäume, die durch Kopfschnitte gepflegt worden sind oder deren Schnitt auf die Instandhaltung von Obstbäumen im Sinne von Artikel R.IV.4-7 Ziffer 3 abzielt.

§ 2. Es gelten als Arbeiten, die dem Wurzelwerk von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern und Hecken abträglich sind, solche Arbeiten, die innerhalb des durch die vertikale Projektion der Baum-

bzw. Strauchkrone gebildeten Kreises und innerhalb eines zwei Meter breiten Streifens an beiden Seiten der Hecke ausgeführt werden, wie etwa:

1° die Bodenversiegelung;

2° die Bodensenkung;

3° die Bodenabtragung von mehr als dreißig Zentimetern Tiefe;

4° die Bodenerhebung im Vergleich zum Geländeniveau vor den Arbeiten;

5° der Verkehr von Fahrzeugen, die Handhabung von Baugeräten, die Ablagerung und der Transport von Baustoffen, mit Ausnahme des Verkehrs von Fahrzeugen, die für die Instandhaltung der Bäume, Sträucher und Hecken bestimmt sind;

6° der Abschnitt von Wurzeln;

7° die Begrabung des Wurzelhalses;

8° der Einsatz von Chemikalien: Treibstoffe, Fungizide, Herbizide, chemische Bauprodukte;

9° das Anzünden von Feuer.

Art. R.IV.4-11. Die in Artikel D.IV.4 Ziffer 13 erwähnten Schutzgebiete sind:

1° die Immobiliengüter, die in der Schutzliste eingetragen oder im Sinne von Artikel 185 Absatz 2 Buchstabe c) des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe als Landschaft eingestuft oder Gegenstand von gleichwertigen Maßnahmen im deutschen Sprachgebiet sind;

2° die um ein unter Denkmalschutz gestelltes Immobiliengut gelegenen Schutzgebiete im Sinne von Artikel 187 Ziffer 7 und 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe oder die im deutschen Sprachgebiet gelegenen gleichwertigen Gebiete;

3° die Landschaften, die im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur den Status von Forstschutzgebieten, biologisch wertvollen Feuchtgebieten oder unterirdischen Hohlräumen von wissenschaftlichem Interesse haben;

4° die um die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiete oder die aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete, mit Ausnahme der Durchführung des besonderen Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets nach Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, des Verwaltungsplans eines zugelassenen Naturschutzgebiets nach Artikel 19 desselben Gesetzes, oder des Plans zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets nach Artikel 27 desselben Gesetzes.

KAPITEL 4 - Ausnahmen und Abweichungen

Abschnitt 1 - Abweichungen

Abschnitt 2 - Ausnahmen

TITEL 2 - VERFAHREN

KAPITEL 1 - Zuständige Behörden

Abschnitt 1 - Gemeindegremium

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Unterabschnitt 2 - Genehmigung

Unterabschnitt 3 - Städtebaubescheinigungen

Abschnitt 2 - Beauftragter Beamter

Unterabschnitt 1 - Genehmigung

Art. R.IV.22-1. Die in Artikel D.IV.21 Ziffer 1 erwähnten öffentlich-rechtlichen Personen sind:

1° der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Gemeinden und die Interkommunalen im Sinne des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

2° Proximus;

3° die Gemeinde- und Provinzialregionen, die öffentlichen Sozialhilfezentren und die Kirchenfabriken;

4° die Flurbereinigungsausschüsse, die für die gesetzliche Flurbereinigung von ländlichen Gütern gegründet sind, und die Entwässerungsgenossenschaften;

5° die internationalen Organisationen, von denen der Staat, die Regionen oder die Gemeinschaften Mitglied sind;

6° die Nationale Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien;

7° die autonomen Häfen von Charleroi, Lüttich, Namur und Mitte-West;

8° Bpost;

9° die "Radio-Télévision belge de la Communauté française" und das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum deutscher Sprache;

10° die Gebäuderegie;

- 11° die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, Infrabel und HR Rail;
- 12° die Wallonische Flughafengesellschaft;
- 13° die Regionale Investitionsgesellschaft für die Wallonie und ihre spezialisierten Tochtergesellschaften;
- 14° die Wallonische Wohnungsbaugesellschaft und die Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes;
- 15° die Wallonische Regionale Verkehrsgesellschaft und ihre öffentlichen Verkehrsgesellschaften;
- 16° die Wallonische Wassergesellschaft;
- 17° die Wallonische Gesellschaft für die zusätzliche Finanzierung der Infrastrukturen;
- 18° die Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung;
- 19° Belgocontrol;
- 20° Astrid;
- 21° die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden.

Art. R.IV.22-2. Unbeschadet von Artikel R.IV.22-1 sind die in Artikel D.IV.22 Ziffer 2 erwähnten Handlungen und Arbeiten diejenigen in Bezug auf:

- 1° eine Regionalstraße oder eine Autobahn;
- 2° eine Eisenbahn- oder Flussverkehrsinfrastruktur;
- 3° eine Stromleitung mit einer Spannung von mehr als 70 kv, mit Ausnahme der Privatanschlüsse, oder die Teil eines lokalen Übertragungsnetzes im Sinne des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts ist.
- 4° eine Infrastruktur zum Transport von Erdgas oder Flüssigkeiten nach Artikel R.II.21-3 und R.II.21-4;
- 5° ein Telekommunikationsnetz, insbesondere im Bereich des elektronischen oder digitalen Fernmeldewesens, der Telefonie, des Funksprechverkehrs und des Kabelfernsehens;
- 6° ein zur Erzeugung von Strom bestimmtes Kraftwerk;
- 7° eine Infrastruktur zur Gewinnung von Trinkwasser, das ausschließlich der öffentlichen Versorgung dient;
- 8° einen Hafen oder jegliche Infrastruktur, die für den Transport über Wasser bestimmt ist;
- 9° einen Flughafen oder jegliche Infrastruktur, die für den Lufttransport bestimmt ist;

10° eine Talsperre oder einen künstlichen See;

11° eine Abwasserkläranlage;

12° eine Abwassersammelleitung im Sinne der Sanierungspläne pro Zwischeneinzugsgebiete, mit Ausnahme der Kanalisationen;

13° ein technisches Vergrabungszentrum;

14° eine Verbrennungsanlage;

15° einen Containerpark;

16° ein Krematorium;

17° eine Lehranstalt für Hochschulunterricht im Sinne des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation der Studiengänge.

Art. R.IV.22-3. Das Gemeindegremium erteilt die Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2 betreffend die in Artikel D.IV.22 Absatz 3 erwähnten gemischten Handlungen und Arbeiten in Bezug auf:

1° die Anlage, den Umbau, Bau oder Ausbau der erdverlegten Kabelleitung eines Telekommunikationsnetzes oder der Privatanschlüsse an ein Telekommunikationsnetz;

2° die Bauten oder Ausrüstungen, die für die in Artikel D.IV.22 Absatz 1 Ziffer 7 Buchstaben d) und h) aufgeführten Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung bestimmt sind

Unterabschnitt 2 - Städtebaubescheinigung

Abschnitt 3 – Regierung

Art. R.IV.25-1. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ministers kann dieser den Minister benennen, der befugt ist, in seinem Namen und für seine Rechnung zu zeichnen.

KAPITEL 2 - Antragsakten

Abschnitt 1 - Antragsakte für eine Genehmigung

Art. R.IV.26-1. § 1. Der Antrag auf Städtebaugenehmigung wird über das Formular in Anhang 4 eingereicht, das dessen Inhalt für die Projekte festlegt, für die ein Architekt herangezogen werden muss.

Bezieht sich der Antrag auf eine Städtebaugenehmigung ausschließlich auf die Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzbuches oder auf die Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der Geschäftstätigkeiten im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 8 des Gesetzbuches, dann wird er über das Formular in Anhang 5 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Städtebaugenehmigungsantrag ausschließlich auf eine bedeutende Veränderung des Bodenreliefs im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 9 des Gesetzbuches, oder auf die Benutzung eines Grundstücks zur Abstellung von einem oder mehreren Gebrauchtfahrzeugen, Schrott, Materialien oder Abfall, bzw. zur Aufstellung einer oder mehrerer mobilen Anlage(n) im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 15 des Gesetzbuches, oder auf die Durchführung von Einrichtungshandlungen und –arbeiten am Boden in der Umgebung eines zugelassenen Gebäudes, dann wird er über das Formular in Anhang 6 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag ausschließlich auf Handlungen zu folgenden Zwecken: Aufforstung, Abholzung, Fällen von hochstämmigen Einzelbäumen, von Hecken oder Alleen, Anbau von Weihnachtsbäumen, Fällen, das dem Wurzelwerk abträglich ist, Änderung des Aussehens von einem oder mehreren bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern oder Hecken, Rodung oder Änderung der Vegetation in einem Gebiet, dessen Schutz die Regierung als erforderlich betrachtet, dann wird er über das Formular in Anhang 7 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag ausschließlich auf technische Arbeiten, so wird er über das Formular in Anhang 8 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag ausschließlich auf Abbruchhandlungen und –arbeiten oder Handlungen und Arbeiten, für die kein Architekt herangezogen werden muss und die anders sind als diejenigen, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt werden, so wird er über das Formular in Anhang 9 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag auf unterschiedliche Objekte, die ungleiche Formulare erfordern, werden Letztere der Akte beigefügt, wobei sie einen einzigen Genehmigungsantrag bilden.

§ 2. Der Antrag auf Städtebaugenehmigung oder Änderung einer Städtebaugenehmigung wird über das Formular in Anhang 10 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Art. R.IV.26-2. Der Beschluss des Ministers, des beauftragten Beamten oder des Gemeindegremiums und der Vorschlag des beauftragten Beamten an das Gemeindegremium zur Erteilung oder Ablehnung einer Städtebaugenehmigung, einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, einer Verstädterungsgenehmigung, einer Änderung der Verstädterungsgenehmigung wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 12 gefasst.

Die Entscheidung des Ministers, im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, über den Antrag auf eine Städtebaugenehmigung, eine Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, eine Verstädterungsgenehmigung, eine Änderung der Verstädterungsgenehmigung wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 13 gefasst.

Art. R.IV.26-3. Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder des beauftragten Beamten, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und

D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

Art. R.IV.28-1. Einen vereinfachten Inhalt haben die Anträge auf Verstädterungsgenehmigung, die:

1° entweder sich auf die Verstädterung eines Grundstücks beziehen, das innerhalb des Areals eines lokalen Orientierungsschemas, das die in Artikel D.II.11 § 3 Ziffer 1 genannten Angaben umfasst, oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau, der die in Artikel D.III.2 § 1 Ziffer 1 bis 6, 8 und 9 genannten Angaben umfasst, gelegen ist;

2° oder die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

- a) Sie setzen nicht den Bau oder den Ausbau eines kommunalen Verkehrsweges voraus;
- b) Sie setzen nicht den Bau oder den Ausbau eines regionalen Verkehrsweges voraus;
- c) Sie beziehen sich auf die Verstädterung eines Grundstücks auf einer Länge, am Straßenrand gemessen, von bis zu 300 Metern und auf einer Tiefe, ab dem Straßenrand gemessen, von bis zu 50 Metern.

Art. R.IV.28-2. Der Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung oder Änderung einer Verstädterungsgenehmigung wird über das Formular in Anhang 11 eingereicht, das dessen vereinfachten Inhalt festlegt.

Abschnitt 2 - Antragsakte für eine Städtebaubescheinigung

Art. R.IV.30-1. Der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 1 wird über das Formular in Anhang 14 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird über das Formular in Anhang 15 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Art. R.IV.30-2. Der Beschluss des Gemeindegremiums zur Erteilung einer Städtebaubescheinigung Nr. 1 wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 16 gefasst.

Der Beschluss des Ministers, des beauftragten Beamten oder des Gemeindegremiums und der Vorschlag des beauftragten Beamten an das Gemeindegremium zur Erteilung oder Ablehnung einer Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 12 gefasst.

Die Entscheidung des Ministers, im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, über eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 13 gefasst.

Art. R.IV.30-3. Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 14 und 15 nach Artikel R.IV.30-1 angegeben.

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten. Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann verlangen, dass die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger geliefert wird, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

KAPITEL 3 - Projekttreffen

KAPITEL 4 - Einreichung des Antrags

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. R.IV.32-1. Das Verzeichnis der fehlenden Unterlagen wird unter Verwendung des Musters in Anhang 17 des Gesetzbuches aufgestellt.

Art. R.IV.34-1. Die von dem Gemeindegremium ausgestellte Empfangsbestätigung wird unter Verwendung des Musters in Anhang 18 des Gesetzbuches erstellt.

Die von dem beauftragten Beamten ausgestellte Empfangsbestätigung wird unter Verwendung des Musters in Anhang 19 des Gesetzbuches erstellt.

KAPITEL 5 – Einholen von Stellungnahmen

Art. R.IV.35-1. Die Stellungnahmen, die nach Artikel D.IV.35 Absatz 2 im Rahmen der Untersuchung eines Antrags auf Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 zwangsläufig einzuholen sind, werden in der nachstehenden Tabelle aufgenommen. Es muss jedoch keine Stellungnahme eingeholt werden, wenn die Behörde oder Dienststelle, deren Stellungnahme einzuholen ist, diejenige ist, die den Antrag auf Genehmigung oder Bescheinigung Nr. 2 stellt.

Standort/ Spezifität des Projekts	Handlungen und Arbeiten	Einzuholende Stellungnahmen
Agrargebiet im Sektorenplan	Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Agrargebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung	OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe
Forstgebiet im Sektorenplan	Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Forstgebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung	OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen
Naturgebiet im Sektorenplan	Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Naturgebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung	OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen
Kommunikations- infrastrukturen	Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche eines regionalen Verkehrsweges oder einer Autobahn im Sektorenplan	OGD1
	Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reserveflächen einer Eisenbahnstrecke im Sektorenplan	INFRABEL (Infrastruktur)
	Regionales Wegenetz und Autobahn: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Verkehrsweg gelegenen Grundstück	OGD1
	Eisenbahnstrecke: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an der Eisenbahnstrecke gelegenen Grundstück	INFRABEL (Infrastruktur)
	Schiffbare Wasserstraße: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an der Wasserstraße gelegenen Grundstück	OGD2 - Abteilung Wasserwege
	Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück	OGD3 - Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe
	Nichtschiffbarer Wasserlauf zweiter	Technischer Provinzialdienst

	Kategorie oder nicht eingestufte Wasserlauf: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück	
	Nichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Errichtung eines Gebäudes oder einer Anlage, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück	Betroffenes Gemeindegremium
	Autonomes Netz der langsamen Wege: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am RAVEL gelegenen Grundstück	OGD1 - Direktion des sanften Verkehrs und der kommunalen Partnerschaften
	Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Gebiets der autonomen Häfen	Der Betreiber des autonomen Hafens OGD2 – Abteilung Wasserwege
In der Nähe eines Flughafens	Handlungen und Arbeiten innerhalb des Gebiets eines Flughafens oder einer Reservefläche im Zusammenhang mit einem Flughafen	OGD2 – Direktion des Flughafens SOWAER
	Handlungen und Arbeiten innerhalb einer Zone A des langfristigen Entwicklungsplans im Zusammenhang mit einem Flughafen, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung	OGD2 – Direktion des Flughafens SOWAER BELGOCONTROL
Zum öffentlichen Verkehr und zur Straßenanbindung von Gebäuden bestimmte Landverkehrswege	Handlungen und Arbeiten in Bezug auf den Bau, Änderung eines Kommunalweges	Feuerwehrdienst (Hydranten, Konfiguration, Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge)
Infrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten und Energie	Hauptleitungen für den Transport von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an den Leitungen gelegenen oder von den Leitungen durchquerten Grundstück	Der Netzbetreiber Ölleitung, Pipeline: NATO
	Leitung des Stromübertragungs- und -versorgungsnetzes: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes in weniger als dreißig Metern Abstand von einer Hochspannungsfreileitung oder an einer erdverlegten Hochspannungsfreileitung entlang	Der Netzbetreiber
	Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche einer Leitung des	Der Netzbetreiber

	Stromübertragungs- und - versorgungsnetzes oder an der Trasse einer solchen Leitung entlang	
	Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Gashauptleitung	Der Netzbetreiber Feuerwehrdienst
	Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Leitung für andere Gase	Der Netzbetreiber Feuerwehrdienst
	Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Ölleitung, einer Pipeline	NATO Feuerwehrdienst
	Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Hauptleitung zur Wasserversorgung	Vom Projekt betroffene Wasserversorgungsgesellschaft
Naturerbe	Bemerkenswerte Bäume, Sträucher und Hecken: einen bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder eine bemerkenswerte Hecke abholzen, dessen/deren Wurzelwerk schaden oder dessen/deren Aussehen ändern	OGD3 – Abteilung Natur und Forstwesen
	Handlungen und Arbeiten innerhalb eines aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiets	OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen
Schutz der Personen, Güter oder der Umwelt	SEVESO-Standort: Handlungen und Arbeiten in Bezug auf einen neuen Betrieb oder die Änderung eines bereits bestehenden Betriebs, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist	OGD3 – "RAM"-Zelle Feuerwehrdienst
	SEVESO-Standort: jedes Projekt, dessen Standort das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte, im Vergleich zu einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist	OGD3 – "RAM"-Zelle Feuerwehrdienst
	Überschwemmungsgefahr: jedes Projekt in Bezug auf eine Immobilie, die von ihrer Lage oder ihrer Natur her eine Auswirkung auf einen Wasserlauf haben könnte oder der Überschwemmungsgefahr im Sinne des	Schiffbare Wasserstraße: OGD2 - Abteilung Wasserwege; Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und

	von der Regierung in Anwendung von Artikel D53-2 des Wassergesetzbuches angenommenen Kartenwerks ausgesetzt ist	Wasserläufe Nichtschiffbarer Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestufte Wasserlauf: Technischer Provinzialdienst Nichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Betroffenes Gemeindegremium
	Jedes Projekt, das innerhalb einer konzentrierten Abflussachse im Sinne von Artikel R.IV.4-3 Absatz 1 Ziffer 4 gelegen ist	OGD3 – Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe
	Technisches Vergrabungszentrum Jedes Projekt, das an ein technisches Vergrabungszentrum angrenzt oder auf einem ehemaligen Standort zur Vergrabung von Abfällen angesiedelt ist	OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle
	Schutzgebiet des im Abkommen zwischen der Föderalregierung und der Region erwähnten Zentrums der Europäischen Weltraumorganisation	Zentrum der Europäischen Weltraumorganisation
Ländliche Bodenordnung	Handlungen und Arbeiten innerhalb des Areals einer Bodenordnung der ländlichen Güter (ehemals ländliche Flurbereinigung)	Gemäß dem Wallonischen Gesetzbuch über die Landwirtschaft eingerichteter Bodenordnungsausschuss
Touristische Anlagen	Touristisches Projekt mit einer Fläche von über 5 ha im Sinne von Artikel R.IV.45-5	Generalkommissariat für Tourismus
Sicherheit Brandschutznormen	Errichtung von für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden oder Räumen: 1° Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung von Senioren und Personen mit Behinderung; 2° Krankenhäuser, einschließlich der Kliniken; 3° Zentren für medizinische, psychische, Familien- und Sozialhilfe; 4° Gebäude und Räume für soziokulturelle, Sport-, Freizeit- oder touristische Tätigkeiten, sowie überdachte Spielflächen; 5° Kultbauten und Bestattungshäuser; 6° Schul-, Universitäts- und Ausbildungsgebäude und -infrastrukturen; 7° Internate, Studenten- und Kinderheime; 8° Strafvollzugs- und Umerziehungsanstalten; 9° Gebäude und Infrastrukturen, wo	Feuerwehrdienst

	Aufgaben öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden, nämlich Stadthäuser, Gerichtshöfe, Gerichte und deren Kanzleien, Postämter, Bahnhöfe, Flughafengebäude, Bahnstationen, U-Bahn-Stationen und Bushaltestellen, einschließlich der Bahnsteige; 10° Banken und andere Geldinstitute; 11° im Bau befindliche Parkhäuser 12° Bürogebäude, Geschäfte, Geschäftszentren, Hotels, Gasthöfe, Restaurants und Cafés.	
	Errichtung von (öffentlichen oder privaten) Mehrfamilienwohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen	Feuerwehrdienst
	Errichtung oder umfangreicher Umbau von Industriegebäuden	Feuerwehrdienst
	Projekte, die den Bau oder die Änderung von Verkehrswegen voraussetzen	Feuerwehrdienst
Zusammenstellung von inerten Abfällen oder Verwertung von Erde und Kiesel	Projekte nach Artikel R.II.33-2	OGD3 – Abteilung Boden und Abfälle
Abweichungen	Alle Anträge auf Städtebaugenehmigung oder –bescheinigung Nr. 2, die eine oder mehrere Abweichung(en) von einem Plan oder den Normen eines regionalen Leitfadens für den Städtebau voraussetzen	Kommunalausschuss

KAPITEL 6 - Zusätzliche Formalitäten

Abschnitt 1 – Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen

Unterabschnitt 1 – Einer öffentlichen Untersuchung unterliegende Anträge

Art. R.IV.40-1. § 1. Einer öffentlichen Untersuchung unterliegen neben den in Art. D.IV.26 § 2 Absatz 2 und D.IV.40 Absatz 2 vorgesehenen Fällen die Anträge auf Verstädterungsgenehmigungen, Städtebaugenehmigungen sowie Städtebaubescheinigungen Nr. 2, die die folgenden Handlungen und Arbeiten jeweils zulassen, betreffen und zum Zweck haben:

1° die Errichtung oder den Wiederaufbau von Gebäuden mit einer Höhe von mindestens sechs Stockwerken oder achtzehn Metern unter Dachgesims, die mindestens um 3 Meter die durchschnittliche Dachgesimshöhe der in der gleichen Straße gelegenen Gebäude in einer Entfernung von 50 Metern von beiden Seiten des geplanten Bauwerks übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

2° die Errichtung, den Wiederaufbau eines Geschäftshauses oder die Umwidmung eines Gebäudes in ein Geschäftshaus, dessen Nettohandelsfläche vierhundert Quadratmeter übersteigt, wobei der

Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

3° die Errichtung, den Wiederaufbau von Büroräumen oder die Umwidmung eines Gebäudes in Büroräume, deren Geschossfläche sechshundertfünfzig Quadratmeter übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

4° die Errichtung, den Wiederaufbau oder die Umwidmung eines Gebäudes in eine Werkstatt, ein Lagerhaus oder eine Lagerhalle von nicht landwirtschaftlichem Charakter, dessen/deren Geschossfläche vierhundert Quadratmeter übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

5° die gewöhnliche Verwendung eines Geländes für die Ablagerung eines oder mehrerer ausgedienten Fahrzeuge, von Schrott, Materialien oder Abfällen;

6° den Bau, Wiederaufbau oder Umbau eines Gebäudes, der sich auf Immobiliengüter bezieht, die in der Schutzliste aufgenommen sind, unter Denkmalschutz stehen, sich in einem Schutzgebiet nach Art. 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe befinden, oder in einem Gebiet gelegen sind, das in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten nach Artikel 233 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe aufgenommen ist;

7° die Anträge auf eine Verstädterungsgenehmigung, Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2, die in Artikel D.IV.41 genannt werden;

8° die in Artikel R.II.21-1 Ziffer 1 genannten Verkehrswege, sofern die Handlungen und Arbeiten eine Änderung ihrer Dimensionen voraussetzen.

§ 2. Die Anträge nach § 1 Ziffer 1 bis 5 geben Anlass zu einer öffentlichen Untersuchung, insoweit sich das betroffene Gut außerhalb der in Artikel D.II.28 genannten Gewerbegebiete oder außerhalb eines Gebiets von regionaler Bedeutung nach Artikel D.II.34 befindet.

Die Anträge auf Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 nach § 1 Ziffer 1 bis 6 geben keinen Anlass zu einer öffentlichen Untersuchung, wenn sie einer noch nicht verfallenen Verstädterungsgenehmigung gerecht werden.

Unterabschnitt 2 - Einer Projektankündigung unterliegende Anträge

Art. R.IV.40-2. § 1. Einer Projektankündigung unterliegen neben den in Art. D.IV.40 Absatz 3 vorgesehenen Fällen die Anträge auf Verstädterungsgenehmigungen, Städtebaugenehmigungen sowie Städtebaubescheinigungen Nr. 2, die die folgenden Handlungen und Arbeiten jeweils zulassen, betreffen und zum Zweck haben:

1° die Errichtung oder der Wiederaufbau von Gebäuden mit einer Höhe von mindestens drei Stockwerken oder neun Metern unter Dachgesims, die mindestens um 3 Meter die durchschnittliche Dachgesimshöhe der in der gleichen Straße gelegenen Gebäude in einer Entfernung von fünfundzwanzig Metern von beiden Seiten des geplanten Bauwerks übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

2° die Errichtung oder der Wiederaufbau von Gebäuden, deren Tiefe, die ab der Fluchtlinie oder ab der Bauflucht, falls die Nachbargebäude nicht in der Baulinie stehen, gemessen wird, fünfzehn Meter übertrifft und die auf den angrenzenden Parzellen gelegenen Gebäude um mehr als vier Meter übertrifft, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

3° die Errichtung, den Wiederaufbau eines Geschäftshauses oder die Umwidmung eines Gebäudes in ein Geschäftshaus, dessen Nettohandelsfläche vierhundert Quadratmeter nicht erreicht, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen.

§ 2. Die Anträge nach § 1 Ziffer 1 bis 3 geben Anlass zu einer Projektankündigung, insoweit sich das betroffene Gut außerhalb der in Artikel D.II.28 genannten Gewerbegebiete oder außerhalb eines Gebiets von regionaler Bedeutung nach Artikel D.II.34 befindet.

Die Anträge auf Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 nach § 1 Ziffer 1 bis 3 geben keinen Anlass zu einer Projektankündigung, wenn sie einer noch nicht verfallenen Verstärkungsgenehmigung gerecht werden.

Abschnitt 2 - Eröffnung und Änderung eines Gemeindewegs

Abschnitt 3 – Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens

Abschnitt 4 – Vorherige Erlangung einer Denkmalbescheinigung

Abschnitt 5 – Freizeitbeherbergung

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. R.IV.45-1. Für die Anwendung von Artikel D.IV.45 Absatz 3 wird die Projektfläche nach demselben Modus berechnet wie diejenige einer Parzellierung im Sinne der Rubrik 70.11.01 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten.

Unterabschnitt 2 - Bedingungen für die Niederlassung von Feriendörfern

Art. R.IV.45-2. Das Feriendorf erfüllt die folgenden Bedingungen:

1° Das Feriendorf liegt außerhalb eines geschützten Gebiets oder jedes Gebiets, das einem schweren Unfallrisiko, einem erhöhten natürlichen Risiko oder einer erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt ist;

2° Der Standort des Feriendorfes wird derart gewählt, dass es sich in die Umgebung einfügt, entweder durch Anwendung von Abschirmvorrichtungen oder durch eine funktionelle und architektonische Integration in die bestehende Bausubstanz; das Feriendorf wird von einer Gehölzkulisse aus Sträucher- und Baumarten umgeben, die mit der Landschaft harmoniert, es sei denn, natürliche Abschirmstrukturen sind bereits vorhanden;

3° Liegt das Feriendorf am Ufer eines Wasserlaufs oder einer Wasserfläche, so wird eine Freizone ohne jegliche Anlage auferlegt, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und eine Mindestbreite von zwanzig Metern ab dem Ufer aufweist;

4° Liegt das Feriendorf in der Nähe von Wäldern, unterliegen sie dem Forstrecht oder nicht, so wird eine Abschirmvorrichtung angelegt;

5° Der Feriendorf wird mit dem öffentlichen Straßennetz durch einen Zufahrtsweg verbunden, dessen Bahnkörper mindestens sechs Meter und Fahrbahndecke mindestens vier Meter breit ist;

6° Ist ein innerer Hauptverkehrsweg vorhanden, dann erfüllt er die in Ziffer 5 angeführten Bedingungen, es sei denn, der Innenverkehr erfolgt in einer einzigen Richtung; in diesem Fall genügen eine drei Meter breite Fahrbahndecke und ein vier Meter breiter Bahnkörper. Führt das innere Verkehrsnetz in eine Sackgasse, so wird es mit einer Umkehrfläche versehen, die den Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht;

7° Im Übrigen erfüllt jeder Weg die folgenden Bedingungen:

a) Die Entwässerung des Bahnkörpers wird sichergestellt;

b) Der Unterbau wird mit Schotter gefüllt bzw. stabilisiert und ermöglicht den Verkehr der Fahrzeuge des Feuerwehrdienstes;

c) Die Decke wird so beschichtet, dass Staubbildung vermieden wird;

8° Das Feriendorf zählt eine oder mehrere Parkfläche(n), deren Größe und Lage gerechtfertigt sind;

9° Die Zufahrtswege zum Feriendorf, die inneren Hauptverkehrswege und die Zufahrtswege zu den gemeinschaftlichen Anlagen werden mit Beleuchtung ausgestattet;

10° Die Ableitung des Oberflächenwassers wird sichergestellt;

11° Das Klärsystem des Feriendorfs wird dem Sanierungsplan pro Zwischeneinzugsgebiet gerecht;

12° Gemeinsame Freizeit- oder Dienstleistungsinfrastrukturen können auferlegt werden.

Unterabschnitt 3 – Akte zur Beantragung einer Genehmigung für ein Feriendorf

Art. R.IV.45-3. Die Akte zur Beantragung einer Städtebaugenehmigung im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Erweiterung eines Feriendorfs umfasst, zusätzlich zu dem in Anhang 4 enthaltenen Formular und dessen Inhalt:

1° einen Lageplan mit den regionalen Ortsangaben und den bestehenden Hauptverkehrswegen;

2° einen Landschaftsplan mit Angabe der Teilen, die von außen gesehen werden dürfen oder nicht, der Synthese der zu schützenden Zonen, der für Konstruktionen ungeeigneten Zonen und der sonnenbeschienenen Zonen sowie mit nummerierter Angabe der Aufnahmen aus dem Fotobericht, der diesen Plan illustriert;

3° einen Baumassenplan in Maßstab 1/1.000 oder 1/500 mit den verschiedenen Bodennutzungen, wie z. B. für Wohnzwecke vorbehaltene Flächen, Straßennetz, Parkplätze, Gemeinschaftsanlagen, zu erhaltene Grünflächen, Neuanpflanzungen;

4° eine Erläuterungsnotiz über die gewählte Option mit mindestens folgenden Auskünften:

a) das Wasser- und Stromversorgungs-, Abwasserbehandlungs-, Abfallentsorgungssystem;

b) die Mündungsstellen der vorhandenen Wasser- und Abflussleitungen, die Möglichkeiten für Stromanschlüsse;

c) die bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel;

d) ein Schema der langsamen Mobilität;

e) liegt das Feriendorf in einem Wohngebiet oder in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder grenzt es an diese Gebiete an, die geplante Einfügung in das, was bereits an Bodeninfrastruktur, Gemeinschaftsanlagen, Wohnvierteln und sonstigen städtebaulichen, architektonischen und landschaftlichen Elementen vorhanden ist;

5° einen Bericht, der die Müllentsorgungs- und Brandschutzmaßnahmen enthält;

6° falls mehrere Bauphasen vorgesehen sind, einen Zeitplan zur Einrichtung der Infrastrukturen, Errichtung der Wohnungen und zum Aufbau der Gemeinschaftsanlagen.

Unterabschnitt 4 - Bestimmungen zur Niederlassung und Erschließung von Wochenendwohnparks

Art. R.IV.45-4. Der Wochenendwohnpark erfüllt die in Artikel R.IV.45-1 angeführten Bedingungen.

Jede für eine Unterkunft vorgesehene Parzelle muss zudem eine Mindestfläche von zweihundert Quadratmetern aufweisen. Die der Gemeinschaft dienenden Anlagen, Wege und Parkplätze werden für die Berechnung der Parzellenoberfläche nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Parzellen pro ha im Verhältnis zu der Gesamtoberfläche des Parks darf weder unter fünfzehn noch über fünfunddreißig liegen.

Die für Sport, Spiele und Grünanlagen vorbehaltenen Gemeinschaftsflächen müssen mindestens fünfzehn Prozent der Gesamtoberfläche betragen. Die Anpflanzungen der Abschirmvorrichtungen kommen für diese Berechnung von fünfzehn Prozent nicht in Betracht. Diese gleichen Dichtheitsgrenzen gelten ebenfalls für Wochenendwohnparks, in denen die Aufstellung der Unterkünfte ohne deutliche Abgrenzung der einzelnen Parzellen erfolgt.

Im Falle einer isolierten Niederlassung der Unterkünfte müssen die konstruktionsfreien Flächen bis zur jeweiligen Begrenzung der Parzellen mindestens zwei Meter betragen.

Ist der Wochenendwohnpark in materiell abgesteckte und einzeln erkennbare Parzellen aufgeteilt, so werden diese durch gleichartige Zäune eingezäunt.

Die Gebäude für gemeinschaftliche Sanitäreinrichtungen werden in einer Entfernung von mindestens zehn Metern und höchstens hundert Metern von jeder Parzelle aufgestellt, die für eine Unterkunft bestimmt ist, und von Anpflanzungen umgeben.

Unterabschnitt 5 - Akte zur Beantragung einer Genehmigung für einen Wochenendwohnpark

Art. R.IV.45-5. Die Akte zur Beantragung einer Städtebaugenehmigung im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Erweiterung eines Wochenendwohnparks umfasst, zusätzlich zu dem in Anhang 10 oder 11 enthaltenen Formular und dessen Inhalt:

1° einen Lageplan mit den regionalen Ortsangaben, den bestehenden Hauptverkehrswegen und umgebenden Ortschaften, sowie eine Auflistung der sich in einem Umkreis von 10 km befindlichen Stellen, von denen aus das Gelände sichtbar ist;

2° einen Plan mit der Bestandsaufnahme von Relief, Geologie, Pedologie, Wasserläufen, Vegetation sowie ein Verzeichnis der bemerkenswerten Bäume;

3° einen Landschaftsplan mit Angabe der Teile, die von außen gesehen werden dürfen oder nicht, der Synthese der zu schützenden Zonen, der für Konstruktionen ungeeigneten Zonen und der sonnenbeschienenen Zonen sowie mit nummerierter Angabe der Aufnahmen aus dem Fotobericht, der diesen Plan illustriert;

4° einen Baumassenplan in Maßstab 1/1.000 oder 1/500 mit den verschiedenen Bodennutzungen, wie z. B. für Wochenendunterkünfte vorbehaltene Flächen, Straßennetz, Parkplätze, Gemeinschaftsanlagen, zu erhaltene Grünflächen, Neuanpflanzungen;

5° den als Hinweis dienenden Parzellenplan;

6° einen Bericht mit den folgenden Informationen:

a) den Müllentsorgungs- und Brandschutzmaßnahmen;

b) den vorhandenen öffentlichen Verkehrsmitteln;

7° falls mehrere Bauphasen vorgesehen sind, einen Zeitplan zur Einrichtung der Infrastrukturen, Errichtung der Wohnungen und zum Aufbau der Gemeinschaftsanlagen.

KAPITEL 7 - Beschlüsse über die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung und auf eine Städtebaubescheinigung

Abschnitt 1 – Frist

Unterabschnitt 1 - Beschluss des Gemeindegremiums

Unterabschnitt 2 - Beschluss des beauftragten Beamten oder der Regierung

Unterabschnitt 3- Entscheidung des Parlaments

Unterabschnitt 4 - Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 1

Abschnitt 2 – Inhalt des Beschlusses

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Unterabschnitt 2 - Städtebauliche Auflagen

Art. R.IV.54-1. § 1. Die Art der vorgeschriebenen Auflagen muss nicht unbedingt im direkten Zusammenhang mit dem genehmigten Projekt stehen. Die als städtebauliche Auflagen vorgeschriebenen Handlungen und Arbeiten müssen jedoch entweder im Areal bzw. in der Nähe des Projekts lokalisiert werden, oder gerechtfertigt sein mit Blick auf die auf kommunaler bzw. pluri-kommunaler Ebene bestimmte gebietsbezogene Strategie im Sinne von Artikel D.II.10 und D.II.6.

§ 2. Die in Artikel D.IV.54 Absatz 3 genannten Wege und öffentlichen Grünanlagen sind im weiten Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die Einrichtungen zur Verbesserung der Mobilität der verschiedenen Verkehrsteilnehmer sowie deren Sicherheit, die Infrastruktur, die Straßenausstattung, wie z. B. das Aufstellen von Lichtmasten und Verkehrsschildern, das Anlegen eines Radwegs, einer Fußgängerzone, die Einrichtung eines öffentlichen Parkplatzes, eines Platzes, das Verlegen oder Erweiterung von Erdverlegungen oder Kanalisationen, die dem Gemeinwohl zugutekommen, den Aufbau einer überdachten Bushaltestelle, und die landschaftsbaulichen Arbeiten, die auf einem allgemein zugänglichen Grundstück ausgeführt werden, wie etwa die Schaffung eines Grünplatzes, eines Parks, die Anpflanzung einer Baumreihe am Verkehrsweg, die Schaffung eines landschaftsbaulichen Regenauffangbeckens.

Die in Artikel D.IV.54 Absatz 3 genannten öffentlichen oder gemeinschaftlichen Bauten oder Anlagen beziehen sich entweder auf die Tätigkeiten, deren Ausübung zum Gemeinwohl unerlässlich ist und die die Vorsorge der öffentlichen Hand betreffend das Angebot in diesem Bereich rechtfertigen, oder auf die Anlage bzw. das Gebäude, die/das der Öffentlichkeit unter vernünftigen Bedingungen und ohne besondere Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung gestellt wird. Es können zum Beispiel die Schaffung eines Spielplatzes, einer Sportinfrastruktur, der Bau einer Kindertagesstätte, eines Bürgerhauses auferlegt werden.

Die Artikel D.IV.54 Absatz 3 genannten umweltfreundlichen Maßnahmen sind diejenigen, die sich u. a. auf die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die menschliche Gesundheit, die Fauna, Flora, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter, das Kulturerbe, die architektonischen und archäologischen Kulturgüter und das Landschaftsbild vorteilhaft auswirken, etwa die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, die Installation einer gemeinschaftlichen Heizanlage, einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die unter Kontrolle gehaltene Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle, des Wassers, die Auferlegung des Spätmähens, die Integration des Projekts in den Plan "Maya" oder die Anpflanzung von Hecken.

Art. R.IV.54-2. § 1. Laut dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss ein vernünftiges Proportionalitätsverhältnis bestehen zwischen einerseits den finanziellen Kosten, die die Gemeinschaft wegen der Durchführung des Projekts zu tragen haben könnte angesichts seiner Lage und seines bestimmten Umfangs, was die Fläche, die Anzahl der betreuten Personen oder den verursachten Verkehr betrifft, und, andererseits, den Kosten der vorgeschriebenen Auflagen und unentgeltlichen Abtretungen. Die Kosten der vorgeschriebenen Auflagen und unentgeltlichen Abtretungen dürfen jedoch keine allzu große Bedeutung haben im Vergleich zum Gegenstand der beantragten Genehmigung.

§ 2. Die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann überprüft werden, indem die tatsächlichen Kosten der vorgeschriebenen Auflagen und unentgeltlichen Abtretungen mit Kosten verglichen werden, die als zumutbar beurteilt werden auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde festgelegten theoretischen Betrags. Die Auflage und die unentgeltliche Abtretung werden als verhältnismäßig angesehen, wenn ihre kumulierten Kosten den als Richtwert dienenden theoretischen Betrag nicht übersteigen.

Der theoretische Betrag wird in Euro festgesetzt, je nach Standort und Fläche des Projekts, gemessen anhand der Nutzfläche, Geschossfläche oder sonstiges, Anzahl der betreuten Personen, gemessen an der Zahl der Unterkünfte, an der Aufnahmekapazität oder sonstiges, oder je nach dem verursachten Verkehr. Der Minister kann die anzuwendenden Methoden zur Ermittlung des Werts der verschiedenen Elemente bestimmen, auf deren Grundlage der theoretische Betrag festzusetzen ist.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird keine Rücksicht genommen auf die Bedingungen, die das Projekt zu erfüllen hat, um annehmbar zu werden, und die entweder seine Machbarkeit betreffen, d.h. die Bedingungen, die zu seiner Durchführung und Bewirtschaftung erforderlich sind, oder seine Einfügung in die bebaute oder unbebaute Umgebung angehen.

Art. R.IV.54-3. Die Genehmigung bestimmt deutlich die auferlegten Bedingungen und Lasten, indem sie die Gründe angibt, die die Auswahl der Lasten und deren Standorts sowie die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtfertigen.

Die zuständige Behörde kann die phasenweise Erfüllung der städtebaulichen Auflagen vorschreiben.

Die zuständige Behörde kann, im Laufe des Projekttreffens oder des Verfahrens, den Antragsteller der Genehmigung von den Auflagen unterrichten, die sie vorzuschreiben plant, und dies, um deren Machbarkeit zu bewerten und, gegebenenfalls, sie durch andere, mehr angepasste Auflagen zu ersetzen. Die Auflagen können fester Bestandteil von dem Antrag auf Genehmigung sein.

Unterabschnitt 3 - Gründe im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstücks

Unterabschnitt 4 - Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Personen, der Güter oder der Umwelt

Unterabschnitt 5 - Gründe im Zusammenhang mit dem planerischen Vorstadium

Abschnitt 3 – Verschiedene Bestimmungen

Unterabschnitt 1 - Reihenfolge der Arbeiten

Art R.IV.59-1. Die Frist, innerhalb welcher die Bedingungen und Auflagen, an die die Genehmigung geknüpft ist, zu erfüllen sind, darf nicht länger sein als die Verfallsfrist der Genehmigung.

Unterabschnitt 2 - Finanzielle Garantien

Abschnitt 4 – Beschluss über die Städtebaubescheinigung Nr. 2

KAPITEL 8 - Aufsicht des beauftragten Beamten über die Genehmigungen und Bescheinigungen

KAPITEL 9 - Beschwerden

Abschnitt 1 – Inhaber des Beschwerderechts

Abschnitt 2 – Verfahren

Art. R.IV.66-1. Unter Gefahr der Unzulässigkeit wird die von dem Antragsteller, einschließlich des Gemeindegremiums, wenn dieses als der Antragsteller auftritt, aufgrund von Artikel D.IV.63 eingelegte Beschwerde unter Zuhilfenahme des Formulars und unter Beachtung des Inhalts eingereicht, die in Anhang 20 des Gesetzbuches aufgenommen sind.

Die von dem Gemeindegremium oder dem beauftragten Beamten aufgrund von Artikel D.IV.64 oder D.IV.65 eingelegte Beschwerde wird ebenfalls unter Zuhilfenahme des Formulars und unter Beachtung des Inhalts eingereicht, die in Anhang 20 des Gesetzbuches aufgenommen sind.

Der Beschwerdeführer stellt dem Generaldirektor der OGD4, rue des Brigades d'Irlande 1 in 5100 Jambes, die Beschwerde zu.

Das Gemeindegremium und der beauftragte Beamte, unabhängig davon, ob sie als Beschwerdeführer auftreten oder nicht, schicken binnen acht Tagen auf Anfrage der OGD4 an die oben genannte Adresse:

1° eine Kopie der betroffenen Akte, nämlich:

- a) des Genehmigungsantrags;
- b) der sämtlichen administrativen Unterlagen sowie, gegebenenfalls, des Beschlusses, gegen den Beschwerde eingelegt wurde, samt Beleg seiner Absendung an die verschiedenen Parteien;
- c) der bei seinem Beschluss oder seiner Stellungnahme in Frage kommenden Pläne, sowie der eventuellen früheren Fassungen dieser Pläne, die im Rahmen desselben Genehmigungsantrags eingereicht wurden;
- d) aller weiteren zweckdienlichen Informationen, wie z. B. das Vorliegen eines vorherigen Beschlusses oder eines Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes;

2° eine Standortbestimmung mit den in Artikel D.IV.97 aufgeführten Informationen, mit Ausnahme von Ziffer 7°.

Art. R.IV.66-2. Die in Artikel R.IV.66-1 Absatz 3 Ziffer 2 genannte Standortbestimmung wird, unter Beifügung der in Artikel D.IV.66 erwähnten ersten Analyse der Beschwerde, von der innerhalb der OGD4 mit den Beschwerden beauftragten Direktion validiert.

Die Bediensteten, die die Beschwerde untersuchen, müssen keinen Anteil, aus welchem Grund auch immer, an der Untersuchung der Akte durch das Gemeindegremium, den beauftragten Beamten oder jeglichen anderen Beteiligten gehabt haben. Die OGD4 stellt den Mitgliedern die Akte und die eingegangenen Elemente zur Verfügung.

Die im Laufe der Anhörung eingereichten ergänzenden Unterlagen werden der Verwaltungsakte beigelegt.

Art. R.IV.66-3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ministers kann dieser den Minister benennen, der befugt ist, in seinem Namen und für seine Rechnung zu zeichnen.

Abschnitt 3 - Beschluss

KAPITEL 10 - Formalitäten nach der Beschlussfassung

Abschnitt 1 – Bekanntmachung der Genehmigung

Abschnitt 2 – Notifizierung der Aufnahme der Arbeiten

Abschnitt 3 – Kennzeichnung des Standorts der Neubauten

Abschnitt 4 – Erklärung über die Fertigstellung der Arbeiten

Abschnitt 5 – Feststellung der Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen und zehnjährige Haftung

Abschnitt 6 – Werbung

TITEL 3 - RECHTSFOLGEN DER GENEHMIGUNG

KAPITEL 1 - Allgemeines

KAPITEL 2 - Zeitlich begrenzte Genehmigungen

KAPITEL 3 - Verfall der Genehmigungen

Abschnitt 1 - Verfall der Verstädterungsgenehmigung

Abschnitt 2 - Verfall der Städtebaugenehmigung

Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen

KAPITEL 4 - Aufhebung der Genehmigung

KAPITEL 5 - Entzug der Genehmigung

KAPITEL 6 - Abtretung der Genehmigung

KAPITEL 7 - Verzicht auf die Genehmigung

KAPITEL 8 - Abänderung der Verstädterungsgenehmigung

TITEL 4 – RECHTSFOLGEN DER STÄDTEBAUBESCHEINIGUNG

Art. R.IV.97-1. Die in Artikel D.IV.97 Ziffer 1 bis 6 und Ziffer 9 bis 10 aufgeführten Informationen sind für Alle zugänglich auf dem Geoportal der Wallonie und, je nach Zuständigkeitsbereich, auf der Website einer der operativen Generaldirektionen des ÖDW für die Informationen, die sie angehen. Die in Artikel D.IV.97 Ziffer 8 aufgeführten Informationen werden nach Artikel 17 und 17bis des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung zugänglich gemacht.

Die Entwürfe eines plurikommunalen Entwicklungsschemas oder eines kommunalen Schemas und die Entwürfe eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau werden der OGD4 übermittelt, die sie auf der Website der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 veröffentlicht.

TITEL 5 - INFORMATIONSPFLICHTEN BEZÜGLICH DES VERWALTUNGSSTATUTS DER GÜTER

KAPITEL 1 – Vermerke in den Abtretungsurkunden

KAPITEL 2 – Vor jeder Aufteilung zu erstellende Urkunde

Abschnitt 1 – Aufteilung nach der Erteilung einer Genehmigung

Abschnitt 2 – Aufteilung eines Gutes, das keiner Genehmigung unterliegt

KAPITEL 3 – Nach der Abänderung der Verstärkungsgenehmigung erstellte Urkunde

KAPITEL 4 - Informationen über die Abtretung der Genehmigungen

TITEL 6 – ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN

Art. R.IV.105-1. Die in Artikel D.IV.97 Ziffer 1 bis 6 und Ziffer 8 bis 10 aufgeführten Informationen werden nach Artikel R.IV.97-1 zugänglich gemacht.

Die in Artikel D.IV.97 Ziffer 7 aufgeführten Informationen werden binnen dreißig Tagen nach dem Eingang des Antrags von der Gemeindeverwaltung übermittelt

Der beurkundende Beamte, der Inhaber des abgetretenen Rechts oder sein Bevollmächtigter kann von der Gemeindeverwaltung die in Artikel D.IV.100 genannten Informationen verlangen. Die Informationen werden von der Gemeindeverwaltung binnen dreißig Tagen nach Eingang des Antrags übermittelt.

Die Person, die um die Bemerkungen des Gemeindegremiums oder des beauftragten Beamten in Anwendung von Artikel D.IV.102 ersucht, kann bei der Gemeindeverwaltung die in Artikel D.IV.99 § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Informationen beantragen. Die Informationen werden von dem Gemeindegremium innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags übermittelt. Die Bemerkungen werden von dem Gemeindegremium oder dem beauftragten Beamten binnen dreißig Tagen nach Eingang des Antrags übermittelt.

**TITEL 7 – GENEHMIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SONSTIGEN
VERWALTUNGSPOLIZEILICHEN BESTIMMUNGEN**

TITEL 8 - ÜBERGANGSREGELUNG

KAPITEL 1 – Verfahren

KAPITEL 2 – Rechtsfolgen

Abschnitt 1 - Verstärkungsgenehmigung

Unterabschnitt 1 - Rechtlicher Wert

Unterabschnitt 2 - Verfall

Unterabschnitt 3 - Änderung

Abschnitt 2 - Städtebaugenehmigung - Verfall

BUCH 5 – OPERATIVE RAUMORDNUNG UND OPERATIVER STÄDTEBAU

TITEL 1 - NEU ZU GESTALTENDE STANDORTE

KAPITEL 1 – Allgemeines

Art. R.V.1-1. Für die Anwendung des vorliegenden Buches versteht man unter "DOP" die Direktion der operativen Planung der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4.

Art. R.V.1-2. Die in Artikel D.V.1 Ziffer 2 erwähnten Handlungen und Arbeiten umfassen:

1° die Sofortmaßnahmen bezüglich:

- a) der Abbrüche, die durch Erlass des Bürgermeisters aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden;
- b) der Beseitigung der Gefahren für die Nachbarschaft, die mit dem Risiko einer mangelnden Festigkeit von Bauten, Bauelementen oder Ausrüstungen verbunden sind;
- c) der Beseitigung der Unfallrisiken für die Personen, die das Gut betreten, im Zusammenhang mit den Geländen, Bauten, Bauelementen oder gefährlichen Ausrüstungen;
- d) der Begrenzung des Zugangs für unbefugte Fahrzeuge und Personen zu den Geländen und Bauten, die zu Hausbesetzung, Alltagskriminalität, unerlaubten Aktivitäten, unbefugten Schüttungen oder Bildung von Deponien, je nach den örtlichen Gegebenheiten, verleiten könnten;
- e) der vorsorglichen Maßnahmen der zu erhaltenden Bauten, Bauelemente oder Ausrüstungen, die von Schädigung durch menschliches Eingreifen (Vandalismus, wilde Beschädigungen, Diebstähle) oder wegen der klimatischen Bedingungen bedroht werden, wie z. B.

Sicherungsarbeiten, Abdeckung der Dächer mit Planen, Verstopfen der Öffnungen, Verrohrung der defekten Wasserregenfallröhre oder Beseitigung der pflanzlichen Parasiten;

2° die Sammlung, Entsorgung oder Behandlung der Produkte, Materialien, Ausrüstungen, des Schutts und Abfalls, die zurückgelassen wurden oder sich aus den Maßnahmen ergeben; die Entleerung der Keller, Tanks, Kanalisationen, das Ausschlämmen der Gruben, Teiche und Becken; die Behandlung der Abwässer; die Vernichtung und Behandlung der Abfälle in Anwendung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

3° den Abbruch der Bauten und Ausrüstungen, einschließlich der unterirdischen Strukturen und nach den folgenden Bestimmungen: das Einschlagen der hohlen eingegrabenen Strukturen, Keller, Kanalisationen, Stollen und Tanks, ungeachtet deren Tiefe, der Abbruch der vollen eingegrabenen Strukturen, Grundmauern, Fundamente, Grundplatten bis zu einer Tiefe von einem Meter unter dem Niveau nach Fertigstellung oder in einer größeren Tiefe, wo sie ein Hindernis zum Wiederaufbau bilden, sowie die Darstellung auf einem Markierungsplan der aufrechterhaltenen eingegrabenen Strukturen, mit Ausnahme der wiederverwendbaren Grundmauern, dokumentiert mit einem Plan;

4° das Gestrüpp entfernen und die Reinigung der Gelände;

5° die Erd- und Einebnungsarbeiten, einschließlich der Erdab- und -zufuhr und der Stabilisierung der Gelände;

6° die Anpflanzung von Rasen, die Zierbepflanzung und die Aufforstung;

7° die Instandsetzung der Bauwerke zur Abführung, Sammlung und Rückführung des Regenwassers, die ausschließlich für den Standort bestimmt sind;

8° die Reparatur-, Schutz- und Stabilisierungsarbeiten an den durch die Abbrüche frei gewordenen Geländen, Anlagen und Ausrüstungen, oder die sich aus Dienstbarkeiten auf dem Immobiliengut ergeben;

9° die Instandsetzung, Ersetzung oder das Anlegen von Zäunen, Einfriedungsmauern, Türen und Toren;

10° unbeschadet des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung, die Sanierung des Bodens;

11° die Arbeiten zum Teilabbau und die Reinigung in den zu erhaltenden Bauten;

12° die Studien bezüglich der in den Punkten 1 bis 9 erwähnten Handlungen und Arbeiten.

Für die Abbrüche, die durch Erlass des Bürgermeisters aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, muss der Antrag auf Bezuschussung innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Erlasses unter Beifügung eines von der DOP validierten umfassenden technischen Berichts eingereicht werden.

Art. R.V.1-3. Die Renovierungshandlungen und –arbeiten nach Artikel D.V.1 Ziffer 2 betreffen die bestehenden, an Ort und Stelle gehaltenen Immobilien, deren Baugestaltung unangetastet bleibt, und umfassen die Bekämpfung von Pilzkrankheiten, den Abbau, die Reinigung, die Wiederinstandsetzung oder die Ersetzung der Strukturbauelemente und der Außenmauern, einschließlich des Schutzes durch Verkleidung oder Hydrophobierung und deren Isolierung sowie der Außenholzwerke, der Dachstühle, Dachhäute und der Isolierung der Dächer, der Sonnenpaneele, falls sie fester Bestandteil der Dachhaut sind, der Schornsteine, Gesimse, Dachrinnen, der Regenfallrohre und Einbauten zur Ableitung des Regenwassers, sowie der damit verbundenen Studien.

Art. R.V.1-4. Die Bau- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten an dem Standort nach Artikel D.V.1 Ziffer 2 bezeichnen die Handlungen und Arbeiten des geschlossenen Rohbaus und die einschlägigen Studien.

Art.R.V.1-5. Die zur Sanierung und Renovierung des Standorts geplanten Handlungen und Arbeiten, die Teil der Antragsakte auf Verabschiedung oder Abänderung des Areals sind, dürfen sich nicht auf ein Immobiliengut beziehen, das in die Schutzliste eingetragen, unter Denkmalschutz gestellt oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterzogen wird, in einem Schutzgebiet liegt oder in einem aufgrund des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgenommenen Gebiet lokalisiert wird, oder, im deutschen Sprachgebiet, auf eine Immobilie, die Gegenstand einer Schutzmaßnahme kraft der Denkmalschutzgesetzgebung ist.

KAPITEL 2 – Verfahren zur Verabschiedung des Areals

Art. R.V.2-1. Der Minister beschließt, dass ein Standort, dessen Grenzen er genau festlegt, neu zu gestalten ist. Er ändert oder hebt das Areal auf. Die DOP entscheidet über des Antrags Vollständigkeit und Zulässigkeit binnen zwanzig Tagen nach dessen Eingang.

Art. R.V.2-2. Die Musterkarte nach Artikel D.V.2 § 2 stellt das Areal des geplanten neu zu gestaltenden Standorts dar und besteht aus den folgenden vier Teilen, die je nach Fläche des Areals jeweils im Format 29 cm x 21,7 cm bzw. in einem Mehrfachen dieses Formats erstellt und auf das Format 29 cm x 21,7 cm gefaltet werden:

1° die Abgrenzung des geplanten neu zu gestaltenden Standorts mit Angabe, vor dem Hintergrund eines Katasterplans:

- a) für jede Parzelle des Areals, der entsprechenden Katasternummer;
- b) der geographischen Nordrichtung;
- c) des Planmaßstabs;

2° die Katasterinformationen, gegebenenfalls abgeändert vom Einnehmer des Registrierungsamtes und in der Form einer Tabelle dargestellt, die ebenso viele Zeilen wie die Anzahl der vom Arealentwurf betroffenen Parzellen und fünf Spalten mit den folgenden Überschriften enthält:

- a) Nr.: Zeilennummer in der Tabelle;

b) Nummer: Katasternummer einer Parzelle oder des Teils einer Parzelle, die/der Bestandteil des geplanten neu zu gestaltenden Standorts ist, samt Angabe der Gemeinde und Katastergemarkung und -flur;

c) Art: Art der/des betroffenen Parzelle/Parzellenteils, nach Maßgabe der Katasterinformationen;

d) Gesamtfläche: Gesamtfläche der/des betroffenen Parzelle/Parzellenteils, unterteilt in drei Teilspalten, die jeweils der Anzahl Hektar (ha), Ar (a) und Zentiar (ca) entsprechen;

e) Eigentümer: Identität und Anschrift des/der Eigentümer(s) der/des betroffenen Parzelle/Parzellenteils;

3° die Abgrenzung des geplanten neu zu gestaltenden Standorts, vor dem Hintergrund eines Kartenauszugs des Nationalen Geographischen Instituts im Maßstab 1/10'000;

4° ein amtliches, vom Einnehmer des Registrierungsamtes des betroffenen Gebiets erstelltes Dokument, das die Eigentumstitel an den im Areal des Standorts aufgenommenen Parzellen samt Datum der entsprechenden Recherche aufführt.

Die Tabelle nach Absatz 1 Ziffer 2 nimmt die nachstehende Form an:

Nr.	NUMMER	ART	GESAMTFLÄCHE			EIGENTÜMER
			ha	a	ca	
Insgesamt:						

Die Eigentumstitel nach Absatz 1 Ziffer 4 enthalten die folgenden Angaben:

a) falls es um eine natürliche Person geht, Namen, verschiedene Vornamen, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum;

b) falls es um eine Gesellschaft geht, Rechtsform, genaue Bezeichnung, Anschrift des Gesellschaftssitzes, Gründungsort und -datum, sowie Mehrwertsteueridentifikationsnummer, wenn sie mehrwertsteuerpflichtig ist;

c) für jedes Eigentum, Herkunft des Eigentums und letzter übertragener Titel, wenn er weniger als dreißig Jahre alt ist, und Identität des Verkäufers.

Wenn sie die Karte an die DOP übermittelt, sendet die in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 oder 3 genannte Person eine Ausfertigung davon auf EDV-Träger, und dies im Textformat, was den Kartenteil nach Absatz 1 Ziffer 2 angeht, und im PDF-Format, was die Kartenteile nach Absatz 1 Ziffer 1, 3 und 4 betrifft.

KAPITEL 3 – Ermittlungen

Art. R.V.3-1. Die Bediensteten, die befugt sind, die Ermittlungen und Kontrollen nach Artikel D.V.3 vorzunehmen, sind die Bediensteten des Dienstrangs A oder B der DOP. Die Bediensteten können alle Personen heranziehen, die ihnen zur zweckmäßigen Erfüllung ihres Auftrages erforderlich erscheinen.

KAPITEL 4 – Veräußerung

Art. R.V.4-1. Der Generaldirektor der OGD4 oder, andernfalls, der Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 erlaubt den Eigentümern, die im neu zu gestaltenden Standort gelegenen Güter zu veräußern bzw. mit dinglichen Rechten zu belasten.

KAPITEL 5 – Erhaltung der Schönheit der Landschaften

KAPITEL 6 – Übergangsregelung

TITEL 2 – LANDSCHAFTS- UND UMWELTSANIERUNGSSTANDORTE

KAPITEL 1 - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte

Art. R.V.7-1. Der Minister beschließt, dass ein in der Liste nach Artikel D.V.7 § 1 aufgeführter Standort, dessen Grenzen er genau festlegt, neu zu gestalten ist. Er ändert oder hebt das Areal auf. Die DOP entscheidet über des Antrags Vollständigkeit und Zulässigkeit binnen zwanzig Tagen nach dessen Eingang.

KAPITEL 2 - Übergangsregelung

TITEL 3 - AREALE FÜR EINE STÄDTISCHE FLURBEREINIGUNG

KAPITEL 1 – Allgemeines

KAPITEL 2 – Verfahren zur Verabschiedung des Areals

Art. R.V.11-1. Der Minister erlässt, ändert oder hebt das Areal für eine städtische Flurbereinigung auf.

KAPITEL 3 – Übergangsregelung

TITEL 4 - STÄDTISCHE NEUBELEBUNG

Art. R.V.13-1. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter "privatrechtlicher Person" die natürliche oder juristische privatrechtliche Person, die ein Eigentums-, Nutznießungs-, Erbbau- oder Baurecht an einer Immobilie, die in einem Areal für städtische Neubelebung liegt, innehat bzw. innehaben wird.

Art. R.V.13-2. Die Akte zur städtischen Neubelebung nach Artikel D.V.13 § 5 enthält mindestens folgende Unterlagen:

1° die Abgrenzung des geplanten Areals vor dem Hintergrund eines Katasterplans, zusammen mit dem entsprechenden Auszug aus der Mutterrolle;

2° die Beschreibung des auf die Aktionen nach Artikel D.V.13 § 4 ausgerichteten Projekts, die verfolgten Ziele und seine grafische Darstellung zumindest unter der Form eines Baumassenplans und einer Skizze;

3° die Beschreibung der geplanten Einrichtung des öffentlichen Eigentums mit mindestens einer Skizze und der Bestimmung der vorgesehenen Materialien;

4° einen Vermerk, der angibt, in welcher Hinsicht die geplanten Maßnahmen betreffend die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Wohnverhältnisse zu dem in Artikel D.V.13 § 1 bestimmten Umstrukturierungs-, Sanierungs- bzw. Wiederherstellungsziel beitragen;

5° die Schätzung der Investitionen der privatrechtlichen Person, die je nach Art der in Artikel D.V.13 § 4 beschriebenen Aktionen und entsprechend den Bestimmungen von Artikel R.V.13-5 aufgliedert sind;

6° die Schätzung der öffentlichen Investitionen, die im Rahmen der Maßnahme geplant sind, wobei zwischen folgenden Kosten unterschieden wird:

a) die Kosten der zur Durchführung der geplanten Einrichtungen erforderlichen Erwerbe und Enteignungen, die von dem Erwerbssausschuss oder von dem Einnehmer des Registrierungsamtes, von einem Notar, einem im Verzeichnis des föderalen Rats der Landmesser-Gutachter eingetragenen Landmesser-Immobilienfachverständigen oder einem bei der Architektenkammer eingetragenen Architekten veranschlagt werden;

b) die Kosten für den Ausbau oder die Ausstattung der Straßen und Wege;

c) die Kosten für die Einrichtung der öffentlichen Grünflächen;

d) die Kosten für die Einrichtung der Stadtviertelinfrastrukturen, die auf dem kommunalen öffentlichen Eigentum gelegen sind;

7° die Planung und den Zeitplan der privaten Investitionen und der auf dem kommunalen öffentlichen Eigentum geplanten Arbeiten;

8° das zwischen der Gemeinde und der privatrechtlichen Person abgeschlossene Abkommen nach Artikel D.V.13 § 2, dessen Modalitäten vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die städtische Neubelebung gehört, festgelegt werden können;

9° einen Auszug aus den Beschlüssen des Gemeinderates zur Verabschiedung des Areals für eine städtische Neubelebung und zur Billigung des Abkommens nach Ziffer 8.

Art. R.V.13-3. Es wird für jede Provinz eine Koordinierungszelle eingesetzt.

Jede Koordinierungszelle setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen:

1° einem Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die städtische Neubelebung gehört;

2° einem Vertreter des Ministers für Raumordnung;

3° einem Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die untergeordneten Behörden gehören;

4° einem Vertreter des Ministers für öffentliche Arbeiten;

5° zwei Vertretern der OGD4, darunter:

a) ein Vertreter der DOP;

b) ein Vertreter des beauftragten Beamten;

6° einem Vertreter der operativen Generaldirektion Lokale Behörden, soziale Maßnahmen und Gesundheit des ÖDW;

7° einem Vertreter der operativen Generaldirektion Straßen und Gebäude des ÖDW.

Die betroffenen Minister und Generaldirektoren benennen ihre jeweiligen Stellvertreter.

Jede Zelle hat die Aufgabe, die Koordinierung zwischen den Investitionen, die die Region in einem Areal für städtische Neubelebung und in dessen Nähe auf dem regionalen oder kommunalen öffentlichen Eigentum genehmigt, bzw. den Subventionen, die sie dort gewährt, zu gewährleisten.

Der Direktor der DOP oder sein Vertreter übernimmt das Sekretariat jeder einzelnen Koordinierungszelle.

Art. R.V.13-4. Die DOP sendet die Akte zur städtischen Neubelebung an:

1° den Pool, der seine Stellungnahme binnen fünfundvierzig Tagen nach Eingang der Akte übermittelt; ist dies nicht der Fall, dann gilt diese Stellungnahme als positiv;

2° die betroffene Koordinierungszelle, die ihre eventuellen Bemerkungen binnen fünfundvierzig Tagen nach Eingang der Akte übermittelt.

Die DOP leitet dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die städtische Neubelebung gehört, die vollständige Akte zu, woraufhin dieser sie der Regierung zur Genehmigung vorlegt.

Die DOP teilt der Gemeinde den Beschluss mit.

Art. R.V.13-5. Bei der Berechnung der Investitionsverhältnisse nach Artikel D.V.13 § 4 wird die Investition der privatrechtlichen Person unter Abzug jeglicher von der öffentlichen Hand gewährten Unterstützung, Prämie oder Subvention berücksichtigt.

Art. R.V.13-6. Der in Anwendung von Artikel D.V.13 § 2 subventionierte Betrag wird auf der Grundlage des sich aus den Schätzungen nach Artikel R.V.13-2 Ziffer 6 ergebenden Betrags festgesetzt. Die DOP teilt ihn der Gemeinde mit.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag kann gegebenenfalls bei der Genehmigung der Endabrechnung aufgrund der Ergebnisse der Ausschreibung revidiert werden. In diesem Fall können die unumgänglichen zusätzlichen bzw. ergänzenden Arbeiten im Betrag der endgültigen Subvention mit eingerechnet werden, wenn sie aus außergewöhnlichen Umständen hervorgehen und zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nicht vorherzusehen waren.

TITEL 5 - STÄDTISCHE ERNEUERUNG

TITEL 6 – BEVORZUGTE INITIATIVGEBIETE

TITEL 7 - KOMBINIERTES VERFAHREN AREAL - GENEHMIGUNG

Art. R.V.16-1. Der Minister nimmt das Areal an und genehmigt die in Artikel D.V.16 genannten Handlungen und Arbeiten.

TITEL 8 - FONDS FÜR DIE OPERATIVE RAUMORDNUNG UND FONDS FÜR DIE SANIERUNG DER NEU ZU GESTALTENDEN STANDORTE UND DER LANDSCHAFTS- UND UMWELTSANIERUNGSSTANDORTE

TITEL 9 - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - Grundsatz

Abschnitt 1 – Subventionen an öffentlich-rechtliche Personen für den Erwerb von Gütern, die in einem neu zu gestaltenden Standort liegen und für Vorstudien bzw. Handlungen und Arbeiten, die im Areal eines neu zu gestaltenden Standorts durchgeführt werden

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. R.V.19-1. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Minister jeder juristischen Person öffentlichen Rechts, die anders ist als die Wallonische Region oder eine Aktiengesellschaft, deren einziger Anteilseigner die Wallonische Region ist, eine Subvention zum Erwerb, zur Sanierung oder Renovierung eines neu zu gestaltenden Standorts gewähren.

Unterabschnitt 2 - Erwerbe

Art. R.V.19-2. § 1. Die in Artikel R.V.19-1 genannte Subvention deckt den Erwerb einer Immobilie, der frühestens zum Zeitpunkt der endgültigen Verabschiedung des Standortareals erfolgte.

Die Subvention nach Absatz 1 deckt in Höhe von maximal sechzig Prozent:

1° im Falle einer gerichtlichen Enteignung:

- a) den Betrag, der durch das Urteil über die Höhe der Entschädigungen bestimmt wird;
- b) sämtliche Kosten zu Lasten der juristischen Person öffentlichen Rechts, die in dem Urteil ausdrücklich angeführt sind, mit Ausnahme der Kosten für die Hypothekeneintragung und der Rechtsanwalts honorare;
- c) die mit der öffentlichen Beurkundung verbundenen Kosten;

2° in den sonstigen Fällen:

- a) höchstens den Verkaufswert der Immobilie, so wie er von dem Erwerbssausschuss, dem Einnehmer des Registrierungsamtes, einem Notar, einem im Verzeichnis des föderalen Rats der Landmesser-Gutachter eingetragenen Landmesser-Immobiliensachverständigen oder einem bei der Architektenkammer eingetragenen Architekten veranschlagt wurde;
- b) die mit der öffentlichen Beurkundung verbundenen Kosten.

Sie wird nach den in Artikel R.V.19-10 vorgesehenen Modalitäten begrenzt.

Der Erwerb von Gütern, die einer öffentlich-rechtlichen Person gehören, ist für die Subvention nicht zulässig.

§ 2. Abweichend von § 1 ist der Subventionssatz für den Erwerb eines Gutes, der unter die für eine Förderung durch europäische Fonds zulässigen Ausgaben fällt, derjenige, der nach europäischem Recht festgesetzt wird. Die anderen Bestimmungen von § 1 sind weiterhin auf ihn anwendbar.

Abweichend von § 1 kann der Immobilienerwerb, der frühestens zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung einer Liste von auf ihr Betreiben durchgeführten Aktionen oder in dem Zeitraum erfolgte, in dem die Ausgaben für eine Förderung durch die europäischen Fonds in Betracht kommen konnten, Gegenstand sein einer Subvention nach § 1 Absatz 2.

Unterabschnitt 3 – Studien und Handlungen und Arbeiten zur Sanierung und Renovierung

Art. R.V.19-3. Die Subvention nach Artikel R.V.19-1 deckt ebenfalls die Kosten für die Handlungen und Arbeiten zur Sanierung oder Renovierung, die in Artikel R.V.1-2 und R.V.1-3 angeführt werden, darunter auch die Mehrwertsteuer, falls sie geschuldet wird und der juristischen Person nicht rückerstattet werden kann, die vertraglich festgelegten Revisionen und Abrechnungen sowie die Kosten für Studien, Leitung, Aufsicht und Koordinierung der Handlungen und Arbeiten.

Die Subvention wird in Höhe von maximal achtzig Prozent für die erste Tranche von einer Million Euro und maximal fünfzig Prozent für den Restbetrag gewährt.

Der Antragsteller richtet den Antrag auf Subvention an die DOP unter Beifügung eines kontradiktorischen Abmarkungsplans des Immobiliengutes, aus denen der neu zu gestaltenden Standort besteht.

Abschnitt 2 – Subventionen an privatrechtliche Personen für Vorstudien bzw. Handlungen und Arbeiten, die in Anwendung von Artikel D.V.19 Ziffer 2 im Areal eines neu zu gestaltenden Standorts oder eines Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts durchgeführt werden

Art. R.V.19-4. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Minister jeder natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts, die Eigentümer eines Immobiliengutes oder Inhaber eines dinglichen Rechts an einem Immobiliengut im Areal eines endgültig verabschiedeten Standorts ist, eine Subvention für die Durchführung von Handlungen und Arbeiten zur Sanierung, Renovierung, zum Bau oder Wiederaufbau gewähren.

Art. R.V.19-5. - Die Subvention nach Artikel R.V.19-4 deckt die Übernahme der Zinsen für die Anleihe(n), die für die Durchführung der in den Artikeln R.V.1-2 bis R.V.1-4 erwähnten Handlungen und Arbeiten zur Sanierung, Renovierung, zum Bau oder Wiederaufbau aufgenommen wurde(n).

Die Subvention wird gewährt unter der Bedingung, dass die Handlungen und Arbeiten innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum, an dem die Gewährung der Subvention notifiziert wurde, fertiggestellt sind. Auf Antrag der privatrechtlichen Person hin kann der Minister diese Frist verlängern.

Die Subvention wird in Höhe von maximal fünf Prozent pro Jahr, während fünf Jahren, der Zinsen einer Anleihe von maximal fünfhunderttausend Euro gewährt. Ist die Anleihe niedriger als fünfhunderttausend Euro, so wird die Subvention im Verhältnis zur geliehenen Summe reduziert.

Dem Erlass zur Gewährung der Subvention wird ein zwischen der Wallonischen Region, vertreten durch den Minister, und der in Artikel R.V.19-4 erwähnten natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts abgeschlossenes Abkommen beigefügt.

In dem Abkommen werden mindestens die Beschreibung, die Modalitäten und die Ausführungsfristen für die Handlungen und Arbeiten sowie die Bedingungen für die Gewährung, die Kontrolle und die Rückzahlung der Subvention festgelegt.

Abschnitt 3 - Subventionen an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für Handlungen und Arbeiten, die in Anwendung von Artikel D.V.19 Ziffer 3 innerhalb eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort oder eines Areals für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden

Art. R.V.19-6. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister jeder natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts eine Subvention zwecks der Durchführung von Handlungen und Arbeiten nach Artikel R.V.1-2 bis R.V.1-4 gewähren, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° die Person ist entweder Eigentümer eines Immobiliengutes oder Inhaber eines dinglichen Rechts an einem Immobiliengut, das sich innerhalb eines neu zu gestaltenden Standorts befindet, oder einen endgültig angenommenen, neu zu gestaltenden Standort bildet, oder hat mit dem besagten Eigentümer oder Inhaber ein Abkommen zur Neugestaltung des Standorts geschlossen;

2° sie sorgt dafür, dass die Zweckbestimmung als Wohnung fünfzehn Jahre lang ab der vorläufigen Abnahme der Arbeiten erhalten bleibt;

3° die vorgeschlagenen Handlungen und Arbeiten führen zur vollständigen Neugestaltung des Gutes und werden innerhalb von fünf Jahren ab der Notifizierung der Gewährung der Subvention fertig gestellt, außer wenn eine phasenweise Neugestaltung erlaubt wurde.

Die Bedingung nach Absatz 1 Ziffer 2 wird als vertragliche, das Gut belastende Dienstbarkeit auferlegt, und muss in jeder Abtretungsurkunde oder in jeder Urkunde zur späteren Bildung eines dinglichen Rechts an einem Teil oder der Gesamtheit des Immobiliengutes bis zum Ablauftermin der Pflicht erwähnt werden.

Auf Antrag der privatrechtlichen Person kann der Minister die in Absatz 1 Ziffer 3 genannte Frist verlängern. Wenn die vollständige Neugestaltung in Phasen erlaubt wird, bestimmt der Minister

den Zeitpunkt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede Phase außer der ersten anläuft.

Die zur Berechnung der Beteiligung berücksichtigten Kosten für die Handlungen und Arbeiten schließen die Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und die Person sie nicht zurückfordern kann, die vertraglichen Revisionen und Abrechnungen sowie die Kosten für die Planung, die Leitung, die Aufsicht und die Koordinierung mit ein.

Der Minister kann den Höchstbetrag der Subvention und die Phasenplanung für die Gewährung der Subvention bestimmen.

Art. R.V.19-7. Der Antragsteller richtet den Antrag auf eine Subvention an die DOP. Damit der Antrag als vollständig betrachtet wird, muss er datiert und unterzeichnet werden und mindestens das Folgende enthalten:

1° den Vorentwurf der Handlungen und Arbeiten;

2° die ausführliche Veranschlagung der Kosten für die Handlungen und Arbeiten, einschließlich ggf. der Dekontaminierungsarbeiten;

3° die Verteilung der in Artikel R.V.1-2 bis R.V.1-4 erwähnten Handlungen und Arbeiten;

4° einen Bericht zum Nachweis, dass die in Artikel D.V.19 Ziffer 3 erwähnte Verteilungsregel für die Ausgaben eingehalten wird;

5° die Planung und den Zeitplan der Handlungen und Arbeiten;

6° die Bescheinigung des Einnehmers des Registrierungsamtes, die das dingliche Recht der juristischen Person des privaten Rechts an dem Immobiliengut nachweist, wenn nach der Notifizierung des in Artikel D.V.2 § 1 erwähnten Erlasses eine Abänderung eingetreten ist.

7° einen kontradiktorischen Abmarkungsplan der Immobiliengüter, die den neuzugestaltenden Standort zusammenstellen.

Vor der Gewährung der Subvention unterbreitet die DOP die Antragsakte dem Pool, der seine Stellungnahme binnen dreißig Tagen nach dem Antrag übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Art. R.V.19-8. Die Subvention wird durch ein zwischen der durch den Minister vertretenen Wallonischen Region und dem Antragsteller abgeschlossenes Abkommen geregelt. Dieses Abkommen bestimmt die gegenseitigen Verpflichtungen der Beteiligten.

In dem Abkommen werden mindestens die Beschreibung, die Modalitäten und die Ausführungsfristen für die Handlungen und Arbeiten sowie die Bedingungen für die Gewährung, die Kontrolle und die Rückzahlung der Subvention festgelegt.

Art. R.V.19-9. Unbeschadet von Artikel D.IV.22 Absatz 1 Ziffer 5 darf der Antragsteller keine Handlungen und Arbeiten vor der Notifizierung der Subvention unternehmen. Mangels dessen können die Kosten für die vor der Notifizierung ausgeführten Handlungen und Arbeiten nicht berechnet werden, um die Einhaltung der in Artikel D.V.19 Ziffer 3 erwähnten Verteilungsregel der

Ausgaben nachzuweisen.

Abschnitt 4 - Subventionen für die Verschönerung der Außenbereiche der Wohngebäude

Abschnitt 5 - Modalitäten für die Auszahlung der Subventionen

Art. R.V.19-10. Für die Auszahlung der Subventionen betreffend Erwerbe im Sinne von Artikel R.V.19-2 Ziffer 2 wird der Wert des zu berücksichtigenden Immobilienguts auf folgende Werte beschränkt:

- entweder auf den tatsächlichen Erwerbswert des Immobilienguts, wenn dieser den Verkaufswert nach Artikel R.V.19-2 Ziffer 2 unterschreitet;
- oder auf den Verkaufswert nach Artikel R.V.19-2 Ziffer 2 in den anderen Fällen.

Jedem Antrag auf Auszahlung einer Subvention für einen Erwerb im Sinne von Artikel R.V.19-2 Ziffer 2 wird eine Abschrift der authentischen Erwerbsurkunde für das Gut beigelegt.

Art. R.V.19-11. Die Auszahlung der Subventionen bezüglich der in den Abschnitten 1 und 3 erwähnten Handlungen und Arbeiten für eine Sanierung, Renovierung, einen Bau oder Wiederaufbau erfolgt nach den folgenden Bedingungen:

1° wenn die Subvention eine Million Euro nicht überschreitet:

- a) eine erste Tranche von vierzig Prozent wird auf der Grundlage der Anweisung zur Inangriffnahme der Arbeiten ausgezahlt;
- b) eine zweite Tranche von dreißig Prozent wird auf der Grundlage der von der DOP genehmigten Erklärungen über den Stand der Arbeiten, die die ordnungsmäßige Verwendung der ersten Tranche nachweisen, im Rahmen des genehmigten Auftrags, und auf der Grundlage einer entsprechenden Forderungsanmeldung ausgezahlt;
- c) der aktualisierte Restbetrag wird nach Zustimmung der DOP über die Endabrechnung, über das Protokoll über die vorläufige Abnahme der Arbeiten und nach Vor-Ort-Kontrolle ausgezahlt; diese Unterlagen werden innerhalb von zwei Monaten nach der vorläufigen Abnahme der Arbeiten vorgelegt; bei Nicht-Einhaltung dieser Frist kann der Minister dem Subventionsberechtigten den Anspruch auf den noch nicht ausgezahlte Restbetrag der Subvention entziehen;

2° wenn die Subvention eine Million Euro überschreitet:

- a) eine erste Tranche von zwanzig Prozent wird auf der Grundlage der Anweisung zur Inangriffnahme der Arbeiten ausgezahlt;
- b) drei Tranchen von zwanzig Prozent werden auf der Grundlage der von der DOP genehmigten Erklärungen über den Stand der Arbeiten, die die ordnungsmäßige Verwendung der vorigen Tranchen nachweisen, ausgezahlt;
- c) der aktualisierte Restbetrag wird nach Zustimmung der DOP über die Endabrechnung, über das Protokoll über die vorläufige Abnahme der Arbeiten und nach Vor-Ort-Kontrolle ausgezahlt; diese Unterlagen werden innerhalb von zwei Monaten nach der vorläufigen Abnahme der Arbeiten

vorgelegt; bei Nicht-Einhaltung dieser Frist kann der Minister dem Subventionsberechtigten den Anspruch auf den noch nicht ausgezahlte Restbetrag der Subvention entziehen.

Im Falle der in Abschnitt 3 erwähnten Subvention wird dem Antrag auf die Auszahlung des Restbetrags ein vom Antragsteller ausgefertigter Bericht beigefügt, der die Einhaltung der in Artikel D.V.19 Ziffer 3 erwähnten Verteilungsregel der Ausgaben nachweist.

Art. R.V.19-12. Wenn für das Projekt noch andere finanzielle Beihilfen gewährt werden, so müssen für die auf der Grundlage des vorliegenden Kapitels erteilten Subventionen die folgenden Modalitäten eingehalten werden:

1° für ein und dasselbe Immobiliengut und ein und dasselbe Projekt können folgende Subventionen zugleich bezogen werden:

a) die Subventionen nach Artikel D.V.19 Ziffer 2 und nach Artikel D.V.19 Ziffer 3;

b) die Subventionen nach Artikel D.V.13 § 2 und nach Artikel D.V.19 Ziffer 3;

c) die Subventionen auf der Grundlage des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 1999 über die Gewährung durch die Region einer Beihilfe an juristische Personen für den Abbruch eines nicht verbesserungsfähigen Gebäudes und die Subventionen nach Artikel D.V.19 Ziffer 3;

2° außer bei höherer Gewalt kann keine Subvention für ein Immobiliengut, für welches eine aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährte Subvention gewährt worden ist, vor einer Frist von zehn Jahren ab der Gewährung der Subvention gewährt werden;

3° wenn für einen Teil der Arbeiten finanzielle Beteiligungen aufgrund anderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen gewährt werden können, während er im Rahmen des vorliegenden Kapitels förderungsfähig ist, wird die Subvention aufgrund eines Belegungszeitplans des Immobiliengutes und eines globalen Finanzierungsplans der Maßnahme gewährt, in dem die nach vorliegendem Kapitel förderfähigen Posten und die anderen finanziellen Beteiligungen, die im Rahmen des vorliegenden Kapitels nicht angegeben sind, identifiziert werden.

KAPITEL 2 - Übergangsregelung

BUCH 6 - BODENPOLITIK

TITEL 1 - ENTEIGNUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

KAPITEL 1 - Güter, die enteignet werden können

KAPITEL 2 - Enteignungsbehörden

KAPITEL 3 - Verwaltungsverfahren

KAPITEL 4 - Gerichtsverfahren

KAPITEL 5 - Berechnung der Entschädigungen

KAPITEL 6 - Enteignung auf Antrag einer Drittperson

KAPITEL 7 - Immobilienerwerbskomitee

KAPITEL 8 - Verzicht auf die Enteignung

KAPITEL 9 - Übergangsregelung

TITEL 2 - VORKAUFRECHT

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich

Abschnitt 1 - Gebiete mit Vorkaufsrecht

Art. R.VI.17-1. Das Gebiet mit Vorkaufsrecht wird auf der Website der OGD4 veröffentlicht, die als Verzeichnis dient.

Abschnitt 2 - Gegenstand des Vorkaufsrechts

Abschnitt 3 - Vorkaufsberechtigte Behörden

Abschnitt 4 - Rechtsgeschäfte, die Anlass zu einem Vorkaufsverfahren geben

Abschnitt 5 - Dauer

KAPITEL 2 - Verfahren zur Festlegung der Gebiete mit Vorkaufsrecht

KAPITEL 3 - Vorkaufsverfahren

Abschnitt 1 - Erklärung der Veräußerungsabsicht

Art. R.VI.25-1. Das Muster der Erklärung über die Absicht der Veräußerung eines dem Vorkaufsrecht unterworfenen dinglichen Rechts befindet sich in Anhang 21.

Art. R.VI.25-2. Jeder Inhaber eines dinglichen Rechts oder sein Bevollmächtigter richtet eine Erklärung für jedes Gut, das er abzutreten beabsichtigt.

Entweder der Notar, wenn seine Heranziehung freiwillig oder aufgrund des Gesetzes gefordert wird, oder der bzw. die Abtretenden stellen der OGD4 und dem Gemeindegremium der betroffenen Gemeinde eine Ausfertigung des in Artikel R.VI.25-1 erwähnten Formulars und eine Abschrift des Vorvertrags oder des Entwurfs der Veräußerungsurkunde zu.

Abschnitt 2 - Übermittlung der Erklärung der Veräußerungsabsicht

Abschnitt 3 - Entscheidung der Vorkaufsberechtigten

Abschnitt 4 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts

Art. R.VI.29-1. Die DGO4 erhält die in Artikel D.VI.29 Absatz 2 genannten Informationen und die Kopien der Erwerbssurkunden in Anwendung desselben Artikels.

Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht und Zahlung des Preises

KAPITEL 4 - Sonstige Bestimmungen

Art. R.VI.32-1. Die Bescheinigung über das Vorhandensein einer vor Empfang einer authentischen Urkunde gemachten Erklärung über die Veräußerungsabsicht bildet den Anhang 22.

Art. R.VI.32-2. Zur Aushändigung der in Artikel D.VI.32 erwähnten Bescheinigung wird dem Generaldirektor der OGD4 oder mangels dessen dem Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD 4 eine Vollmacht erteilt.

Art. R.VI.32-3. Der Minister ist befugt, die Anhänge zu vorliegendem Erlass abzuändern.

KAPITEL V - Übergangsregelung

TITEL 3 - FLURBEREINIGUNG UND UMLEGUNG

TITEL 4 - WERTMINDERUNGEN UND GEWINNE

KAPITEL 1 - Entschädigung der Wertminderungen

Abschnitt 1 - Grundsatz

Abschnitt 2 - Ausbleiben der Entschädigung

Abschnitt 3 - Herabsetzung oder Ablehnung der Entschädigung

Abschnitt 4 - Entstehung des Rechts auf Entschädigung

Abschnitt 5 - Berechnung der Entschädigung

Abschnitt 6 - Verfahren

Abschnitt 7 - Erfüllung der Verpflichtung zur Entschädigung

Abschnitt 8 - Übergangsregelung

KAPITEL 2 - Regelung über die Planungsgewinne

Abschnitt 1 - Regionalabgabe

Unterabschnitt 1 - Grundlage, Freistellungen und Aussetzungen

Art. R.VI.51-1. Die Personen, Behörden oder Einrichtungen, deren Güter in Anwendung von Artikel D.VI.50 § 1 Ziffer 1 von der Abgabe freigestellt sind, informieren per Einsendung den in Artikel R.VI.57-1 genannten Bediensteten der OG4, der mit der Bildung der Heberollen beauftragt ist, über ihre Absicht, Güter zu enteignen oder auf gütlichem Wege zum Nutzen der Allgemeinheit zu erwerben, oder über den Widerruf dieser Absicht, sobald dieser Beschluss gefasst worden ist.

Sie informieren per Einsendung denselben Bediensteten über die Tatsache, dass die Enteignung oder der gütliche Erwerb binnen fünfzehn Tagen nach dem Urteil oder der Beurkundung erfolgt ist.

Art. R.VI.51-2. Der in Artikel D.VI.48 Ziffer 2 genannte, mit der authentischen Urkunde beauftragte Notar erkundet sich bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in deren Gebiet sich die betroffene Parzelle befindet, über das Bestehen einer gemeinnützigen Dienstbarkeit, die einen Bau auf der Parzelle verhindert. Die Anfrage wird mindestens dreißig Tage vor dem für die Errichtung der Urkunde vorgesehenen Datum geschickt. Die Gemeindeverwaltung teilt dem Notar die Auskunft binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der Anfrage mit. Der Notar übermittelt die von der Gemeindeverwaltung mitgeteilte Auskunft in der Sendung, durch die dem in Artikel R.VI.57-1 genannten Bediensteten der OG4, der mit der Bildung der Heberollen beauftragt ist, die in Artikel D.VI.57 Absatz 3 genannte Information mitgeteilt wird.

Art. R.VI.51-3. Der Zeitraum, im Laufe dessen der Sektorenplan vom Staatsrat ausgesetzt wird, läuft ab dem Datum des Empfangs des Aussetzungsurteils bis zum Tag des Empfangs des endgültigen Urteils durch die Regierung.

Der Zeitraum, im Laufe dessen die Genehmigung im Sinne von Artikel D.VI.48 Ziffer 2 Gegenstand einer Beschwerde beim Staatsrat ist, läuft ab dem Tag der Einreichung des Antrags bis zum Tag des Empfangs des endgültigen Urteils durch die Regierung oder durch die Behörde, die die Genehmigung ausgestellt hat, wenn die Region nicht die Eigenschaft einer am Verfahren beteiligten Partei hat.

Wenn die Region nicht die Eigenschaft einer am Verfahren beteiligten Partei hat, informiert die Behörde, die die Genehmigung ausgestellt hat, den in Artikel R.VI.57-1 genannten Bediensteten der OG4, der mit der Bildung der Heberollen beauftragt ist, über das Datum der Einreichung des Antrags und das Datum des Empfangs des endgültigen Urteils.

Unterabschnitt 2 - Abgabepflichtiger

Unterabschnitt 3 - Berechnung der Abgabe

Unterabschnitt 4 - Register der Grundstücksgewinne

Art. R.VI.56-1. Das Register der Grundstücksgewinne hat die Form einer Tabelle mit so vielen Zeilen als es Katasterparzellen oder Teile von Katasterparzellen im vom gerade ausgearbeiteten oder revidierten Sektorenplan gedeckten Gebiet gibt, mit einer einzigen Bestimmung pro Zeile, und sieben Spalten, mit folgenden Überschriften:

1° Nr.: die laufende Nummer der Zeile in der Tabelle;

2° Nummer: die Katasternummer einer Parzelle oder eines Teils einer Parzelle, die zum betreffenden Gebiet gehört, einschließlich der Angabe der Gemeinde, Gemarkung, Flur, so wie zum Zeitpunkt der endgültigen Annahme oder Revision des Sektorenplans angegeben;

3° frühere Zweckbestimmung: die im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung vor der Umwidmung, die Anlass zu der Abgabe gegeben hat;

4° spätere Zweckbestimmung: die im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung nach der Umwidmung, die Anlass zu der Abgabe gegeben hat;

5° Gesamtfläche: die Fläche der betroffenen Parzelle oder des betroffenen Teils einer Parzelle, mit zwei Teilspalten, einer für die Anzahl Hektar (ha), und einer für die Anzahl Ar (a);

6° Art der Abänderung: der anzuwendende Punkt aus Artikel D.VI.49 im Zusammenhang mit den betroffenen Quadratmetern;

7° Ausschluss: die Fälle, wo Artikel D.VI.50 Absatz 1 Ziffer 2, 3, 4 oder 6 anwendbar ist.

Das Register sieht wie folgt aus:

Nr.	Nummer	FRÜHERE ZWECK- BESTIMMUNG	SPÄTERE ZWECK- BESTIMMUNG	GESAMT- FLÄCHE		ART DER ABÄNDERUNG	AUSSCHLUSS
				Ha	a		
			Gesamt				

Dem Register wird eine Karte beigelegt, anhand deren die Katasterparzellen im Gebiet des ausgearbeiteten oder revidierten Sektorenplans identifiziert werden können.

Das Register und die Karte sind auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 zugänglich.

Art. R.VI.56-2. Der vom Generaldirektor der OGD4 bestimmte Bedienstete der Stufe A oder der vom ihm bevollmächtigte Bedienstete wird damit beauftragt, das Register der Grundstücksgewinne zu erstellen.

Unterabschnitt 5 - Festsetzung, Erhebung, Einziehung, Zahlungsfristen und Beschwerden

Art. R.VI.57-1. Die Heberollen werden von dem Bediensteten der Stufe A, der vom Generaldirektor der OGD4 bestimmt wird, oder von dem Bediensteten, den er bevollmächtigt, gebildet, und vom Bediensteten der Stufe A der Abteilung Allgemeines Steuerwesen der operativen Generaldirektion Steuerwesen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie oder vom Bediensteten, der dieses Amt ausübt, oder vom Bediensteten, den er damit bevollmächtigt, für vollstreckbar erklärt.

Art. R.VI.57-2. Falls die Abgabe nach der Bildung der Heberollen ausgesetzt wird, informiert der mit der Bildung der Heberollen beauftragte Bedienstete der OGD4 den in Artikel R.VI.57-3 genannten Beamten über den Anfang und das Ende der Aussetzungsfrist und das Ergebnis des Verfahrens.

Art. R.VI.57-3. Der mit der Einnahme und der Beitreibung der Abgabe beauftragte Einnahmer ist der Bedienstete der Stufe A der operativen Generaldirektion Steuerwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie, den der Generalinspektor der Abteilung Beitreibung der operativen Generaldirektion Steuerwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie, oder der Bedienstete, der dieses Amt ausübt, zu diesem Zweck bestimmt.

Art. R.VI.57-4. Die Information nach Artikel D.VI.57 Absatz 3 wird dem mit der Bildung der Heberollen beauftragten Bediensteten mitgeteilt; sie umfasst eine Bescheinigung, in der der (die) Name(n) und Anschrift(en) des Abgabepflichtigen im Sinne von Artikel D.VI.48 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben sind.

Art. R.VI.57-5. Die Information nach Artikel D.VI.57 Absatz 4 wird dem mit der Bildung der Heberollen beauftragten Bediensteten mitgeteilt; sie umfasst eine Kopie des Beschlusses, das Formular des Genehmigungsantrags und die Pläne.

Art. R.VI.59-1. Der Bedienstete, der damit beauftragt wird, über die Beschwerden zu befinden, ist der Generaldirektor der OGD4. Sofort nachdem die Beschwerde eingegangen ist, informiert die OGD4 den in Artikel R.VI.57-3 genannten Einnehmer.

Wenn die Beschwerde die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben betrifft, übermittelt der Generaldirektor der OGD7 oder der von ihm bevollmächtigte Bedienstete dem mit der Untersuchung der Beschwerde beauftragten Beamten binnen dreißig Tagen nach dem Empfang seines Antrags alle Informationen, die er benötigt und über welche die OGD7 verfügt.

Der Generaldirektor der OGD4 oder der von ihm bevollmächtigte Bedienstete übermittelt eine Kopie jedes gefassten Verwaltungsbeschlusses dem in Artikel R.VI.57-3 genannten Einnehmer.

Unterabschnitt 6 - Bewertung

Unterabschnitt 7 - Übergangsregelung

Abschnitt 2 - Gemeindeabgaben

BUCH 7 - VERSTÖßE UND STRAFMAßNAHMEN

KAPITEL 1 - Regelwidrige Handlungen

KAPITEL 2 - Zuwiderhandelnde

KAPITEL 3 - Feststellung der Verstöße

Abschnitt 1 - Feststellende Bedienstete

Art. R.VII.3-1. Die Liste der Beamten und Bediensteten der Region, die die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten nach Artikel D.VII.3 Absatz 1 Ziffer 3 haben, ist die Folgende:

1° die beauftragten Beamten und die Direktoren der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 sowie die Beamten und Bediensteten, die innerhalb der OGD4 mit den Verstößen beauftragt sind;

2° die Beamten und Bediensteten der Abteilung Erbe der OGD4, die mindestens den Dienstgrad des Attachés haben, sowie die Beamten der Außendirektionen der OGD4, die mindestens den Dienstgrad des Attachés haben und mit dem Erbe beauftragt sind;

3° die Direktoren, die Forstamtleiter und die Forstbediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der OGD3.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 genannten feststellenden Bediensteten sind in dem französischen Sprachgebiet für die Aufspürung und Feststellung von Verstößen in Bezug auf Immobiliengüter befugt, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmalschutz stehen oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegen, oder die in einem Schutzgebiet gemäß Artikel 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe bzw. an einem Ort liegen, die in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten im Sinne von Artikel 233 desselben Gesetzbuches aufgeführt ist.

Die feststellenden Bediensteten nach Absatz 1 Ziffer 3 sind befugt, in dem Gebiet, für welches ihre Direktion, ihr Forstamt bzw. ihr Revier zuständig ist, folgende Verstöße aufzuspüren und festzustellen:

1° die Verstöße im Sinne von Artikel D.VII.1 § 1 Ziffer 1, 2 oder 3, wenn sie in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 9 bis 14 genannte Handlungen und Arbeiten betreffen;

2° die Verstöße im Sinne von Artikel D.VII.1, D.VII.7 Absatz 3 und D.VII.1 Absatz 2, die in Agrargebieten, Forstgebieten, Grüengebieten, Naturgebieten sowie in den im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erwähnten Gebieten, die über eine Regelung zum Schutz der natürlichen Milieus verfügen, begangen werden.

Art. R.VII.3-2. Das Dokument zur Bescheinigung der Eigenschaft als feststellender Bediensteter nach Artikel R.VII.3-1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird vom Generaldirektor der OGD4 oder, mangels dessen, vom Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 ausgestellt.

Das Dokument zur Bescheinigung der Eigenschaft als feststellender Bediensteter nach Artikel R.VII.3-1 Absatz 1 Ziffer 3 wird vom Generaldirektor der OGD3 oder, mangels dessen, vom Generalinspektor der Abteilung Natur und Forstwesen der OGD3 ausgestellt.

Abschnitt 2 - Vorherige Mahnung und Anpassung an die Vorschriften

Abschnitt 3 - Protokoll

Art. R.VII.5-1. Das Muster des Protokolls, das von den feststellenden Bediensteten im Sinne von Artikel D.VII.3 erstellt wird, befindet sich in Anhang 23.

Art. R.VII.9-1. Das Muster der schriftlichen Bestätigung befindet sich in Anhang 24.

Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls

Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen

KAPITEL 5 - Verfolgung vor dem Korrekionalgericht

KAPITEL 6 - Vergleich und Wiederherstellungsmaßnahmen

Abschnitt 1 - Ausbleiben der Verfolgung

Abschnitt 2 - Konzertierung

Abschnitt 3 - Vergleich und Regularisierung

Unterabschnitt 1 - Vergleich

Art. R.VII.19-1. Der Betrag der in Artikel D.VII.19 erwähnten Vergleichsstrafe wird wie folgt berechnet:

1° Bau, Wiederaufbau oder Erweiterung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden, von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, von Nebengebäuden, von Anbauvolumen oder getrennten Nebenvolumen, wie z.B. Kellergeschosse, Garagen, Verandas, Treibhäuser, Gartenlauben, Tierhütten:

a) 15 Euro / m³ für Verstöße von 1 bis 100 m³;

b) 25 Euro / m³ für das einen Verstoß bildende, von außen gemessene Volumen über 100 m³;

2° Bau, Wiederaufbau oder Erweiterung von industriell, gewerblich, beruflich oder als Büro genutzten Gebäuden:

a) 25 Euro / m³ für Verstöße von 1 bis 100 m³;

b) 50 Euro / m³ für das einen Verstoß bildende, von außen gemessene Volumen über 100 m³;

3° Bau, Wiederaufbau oder Erweiterung von offenen **AnbauNebenvolumen**, wie z.B. Carports:
10 Euro / m³

4° Aufstellung eines Gebäudes, das der ausgestellten Genehmigung nicht entspricht: 25 Euro pro m² Grundfläche;

5° Aufstellen ortsfester Einrichtungen: 100 Euro pro m² Grundfläche oder 100 Euro pro in der Höhe berechneten laufenden Meter, wobei der Höchstbetrag angewandt wird;

6° Anbringen von Aushängeschildern und Reklamevorrichtungen: 100 Euro pro m²;

7° Abbruch: 25 Euro pro m² Grundfläche;

8° Umbau eines gebauten oder zu bauenden Gebäudes, der seine Tragstruktur betrifft: 250 Euro;

9° Umbau eines gebauten oder zu bauenden Gebäudes, der eine Änderung der Baumasse bewirkt: 15 Euro pro von außen gemessenen m³;

10° Änderung des Aussehens der Dachmaterialien oder des Verblendwerkstoffs des aufgehenden Bauwerks: 25 Euro pro m²;

11° Öffnung, Veränderung oder Absperren von Ausschnitten in der Dachfläche oder in aufgehenden Mauerwerken: 100 Euro pro Ausschnitt;

- 12° Ersetzen von Fenster- bzw. Außentürrahmen: 250 Euro pro Tür oder Fensterrahmen;
- 13° Schaffung einer neuen Wohnung in einem bestehenden Gebäude: 1.000 Euro pro Wohnung;
- 14° Abänderung der Zweckbestimmung eines gesamten Gutes oder eines Teils davon: 25 Euro pro von außen gemessenen m³ des Gebäudes, wenn die Änderung der Zweckbestimmung in einem bestehenden Gebäude vorgenommen wird oder 100 Euro pro m² Grundstück wenn die Änderung der Zweckbestimmung außerhalb eines bestehenden Gebäudes stattfindet;
- 15° Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der erlaubten Geschäftstätigkeiten in einem Gebäude, dessen durch die Städtebaugenehmigung zugelassene Zweckbestimmung kommerziell ist: 25 Euro pro m²;
- 16° bedeutende Veränderung des Bodenreliefs, einschließlich der Schaffung von Wasserstaubecken oder Ausschachtungen: 10 Euro pro m³;
- 17° Aufforstung, Abholzung, einschließlich der Forstwirtschaft und des Anbaus von Weihnachtsbäumen: 5 Euro / m² aufgeforstete oder abgeholzte Fläche, oder Fläche mit einer Weihnachtsbäume-Kultur;
- 18° Fällen von alleinstehenden, hochstämmigen Bäumen, welche sich in einem Grüngelände oder im Areal eines lokalen Orientierungsschemas befinden: 100 Euro pro gefälltten Baum;
- 19° Fällen von Hecken oder Alleen: 15 Euro pro laufenden Meter gefälltter Hecke, 250 Euro pro in der Allee gefälltten Baum;
- 20° Fällen von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern, Hecken: 1000 Euro pro Baum, 500 Euro pro Strauch, oder 25 Euro pro laufenden Meter gefälltter Hecke;
- 21° Veränderung des Aussehens von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern oder Hecken: 500 Euro pro Baum, 250 Euro pro Strauch, 10 Euro pro laufenden Meter gefälltter Hecke;
- 22° Arbeiten, die dem Wurzelwerk von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern oder Hecken schaden: 350 Euro pro Baum, 175 Euro pro Strauch, 7 Euro pro laufenden Meter gefälltter Hecke;
- 23° Rodung der in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 13 erwähnten Vegetation: 25 Euro pro m² gerodeter Fläche;
- 24° Veränderung der in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 13 erwähnten Vegetation: 15 Euro pro m² veränderter Fläche;
- 25° Abstellen von Altfahrzeugen: 100 Euro pro Fahrzeug;
- 26° Abstellen von Schrott, Materialien oder Abfall: 25 Euro pro m³;

27° Aufstellung von beweglichen Vorrichtungen, wie Wohnwagen, Campingwagen und Zelten: 100 Euro pro Vorrichtung;

28° Bau von Mauern: 25 Euro pro laufenden Meter;

29° Errichtung von Einfriedungen: 15 Euro pro laufenden Meter;

30° Aufstellen von Portalrahmen oder Toren: 100 Euro pro Portalrahmen oder Tor;

31° Bau von Kunstbauwerken wie Brücken, Tunnels, Straßen, Kanalisationen: 10% der veranschlagten Kosten der Arbeiten;

32° Ausführung von Handlungen oder Arbeiten, die nicht in Punkten 1 bis 31 erwähnt sind: von mindestens 250 Euro bis höchstens 2.500 Euro.

Art. R.VII.19-2. Der Betrag der in Artikel R.VII.19-1 erwähnten Vergleichsstrafen wird im französischen Sprachgebiet verdoppelt, wenn die Handlungen und Arbeiten Immobiliengüter betreffen, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz stehen, in einem in Artikel 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten Schutzgebiet oder in einer Stätte, die in dem in Artikel 233 desselben Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgeführt ist, gelegen sind.

Unterabschnitt 2 - Regularisierungsgenehmigung infolge eines Feststellungsprotokolls

Abschnitt 4 - Wiederherstellungsmaßnahmen

KAPITEL 7 - Verfolgung vor dem Zivilgericht

KAPITEL 8 - Recht von Dritten und sonstige Bestimmungen

KAPITEL 9 - Übergangsregelung

BUCH 8 - BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER PLÄNE UND PROGRAMME
--

TITEL 1 - BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 - Klassifizierung der Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und –bescheinigungen Nr. 2

Abschnitt 2 - Allgemeine Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Art. R.VIII.4-1. Der Generaldirektor der OGD4 oder mangels dessen der Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 bestimmt die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird.

KAPITEL 2 - Vorherige Informationsveranstaltung

KAPITEL 3 - Projektankündigung

Art. R.VIII.6-1. Die Bekanntmachung zur Ankündigung eines Projekts nach Artikel D.VIII.6 wird in schwarzen Buchstaben auf hellgrünem Hintergrund gedruckt und ist mindestens 35 dm² groß. Sie umfasst mindestens die Angaben, die sich auf dem Muster in Anhang 25 befinden.

KAPITEL 4 - Öffentliche Untersuchung

Abschnitt 1 - Maßnahmen zur allgemeinen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung

Art. R.VIII.7-1. Die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung nach Artikel D.VIII.7 wird in schwarzen Buchstaben auf gelbem Hintergrund gedruckt und ist mindestens 35 dm² groß.

Für die Genehmigungen oder Städtebaubescheinigungen Nr. 2 umfasst sie mindestens die Angaben, die sich auf dem Muster in Anhang 26 befinden.

Für die Annahme, die Revision oder die Aufhebung eines Sektorenplans, eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas, eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau, eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort, eines Areals für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen, eines Areals für eine städtische Flurbereinigung, eines Enteignungsplans, eines Gebiets mit Vorkaufrecht umfasst sie mindestens die Angaben, die sich auf dem Muster in Anhang 27 befinden.

Art. R.VIII.7-2. Der Minister bestimmt die Dienststellen oder die Person, bei denen jeder Erklärungen über das Raumentwicklungsschema erhalten kann.

Art. R.VIII.8-1. Der Generaldirektor der OGD4 oder, mangels dessen, der Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 sorgt für die Bekanntmachungen nach Artikel D.VIII.8.

Abschnitt 2 - Präsentation des Raumentwicklungsschemas

Art. R.VIII.10-1. Der Generaldirektor der OGD4 oder, mangels dessen, der Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 organisiert die Versammlungen zur Präsentation des Entwurfs des Raumentwicklungsschemas.

Abschnitt 3 - Maßnahmen zur individuellen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung

Art. R.VIII.12-1. § 1. Die mit der Annahme des Plans oder des Schemas beauftragte Behörde oder ihr Vertreter versendet die Akte, in Anwendung von Artikel D.VIII.12, vor dem Anfang der öffentlichen Untersuchung oder binnen dreißig Tagen, nachdem sie darum ersucht wurde.

In dieser Sendung wird, neben den Angaben nach Artikel D.VIII.12, die Frist angegeben, innerhalb deren die Stellungnahme der Region, des Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. des dem Übereinkommen von Espoo angehörenden Staats der in Absatz 1 genannten Behörde, oder ihrem Vertreter zuzusenden ist.

Was das plurikommunale Entwicklungsschema betrifft, werden die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 vom Begleitausschuss nach Artikel D.II.7 § 2 erfüllt.

Zur gleichen Zeit wie sie die Akte übermittelt, informiert die in Absatz 1 genannte Behörde oder ihr Vertreter den Minister und die Gemeinde(n), in der (denen) eine öffentliche Untersuchung organisiert wird.

§ 2. Die Fristen für die Zusendung der in § 1 Absatz 2 erwähnten Stellungnahme betragen ab dem Schluss der öffentlichen Untersuchung:

1° 45 Tage für das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan;

2° 30 Tage für das plurikommunale Entwicklungsschema, das kommunale Entwicklungsschema oder das lokale Orientierungsschema.

Wird die Stellungnahme nicht binnen der vorgenannten Fristen zugesandt, wird sie nicht berücksichtigt.

§ 3. Sobald der Plan oder das Schema Gegenstand eines endgültigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Beschlusses gewesen ist, informiert die in § 1 Absatz 1 genannte Behörde oder ihr Vertreter die zuständigen Behörden der Region oder des Staates, dass der Beschluss Gegenstand einer Bekanntmachung durch Anschlag nach Artikel D.VIII.26 gewesen ist, und dass der Plan oder das Schema während der ganzen Dauer dieser Bekanntmachung nach den Modalitäten gemäß Artikel D.VIII.17 zugänglich ist. Dieselbe Behörde oder ihr Vertreter übermittelt den zuständigen Behörden der Region oder des Staates eine Kopie:

1° des Plans oder des Schemas;

2° des Beschlusses, kraft dessen es angenommen oder genehmigt wurde, oder mangels dessen, der in Artikel D.VIII.23 erwähnten Veröffentlichung im **Belgischen Staatsblatt**.

3° der Umwelterklärung;

4° der beschlossenen Maßnahmen in Sachen Überwachung.

Art. R.VIII.12-2. Für die Anwendung von Artikel R.VIII.12-1 ist der Vertreter, was das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan betrifft, der Minister.

Abschnitt 4 - Zusätzliche Bekanntmachung

Abschnitt 5 - Dauer der öffentlichen Untersuchung

Abschnitt 6 - Modalitäten für den Zugang zur Information im Rahmen der öffentlichen Untersuchung

Art. R.VIII.18-1. Der Minister bestimmt die Dienststellen oder die Person, bei denen jeder Erklärungen über das Raumentwicklungsschema erhalten kann.

Abschnitt 7 - Ersetzungsbefugnis

Art. R.VIII.21-1. Der Minister und der beauftragte Beamte sind befugt, den Verweis nach Artikel D.VIII.21 zu versenden, und einen von ihnen frei gewählten Gerichtsvollzieher heranzuziehen.

KAPITEL 5 - Bekanntmachungsmaßnahmen bezüglich des Beschlusses

TITEL 2 - BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER PLÄNE UND SCHEMEN

KAPITEL 1 - Ziele

KAPITEL 2 - System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen

Art. R.VIII.33-1. Der Minister bestimmt, welche Informationen der Umweltverträglichkeitsbericht hinsichtlich des Sektorenplans enthält. Er beantragt die transregionalen und transnationalen Stellungnahmen nach Artikel D.VIII.33 § 4 betreffend das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan.

Art. R.VIII.34-1. Der Minister benennt die natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person, die mit der Verfassung des Umweltverträglichkeitsberichts nach Artikel D.VIII.34 Absatz 1 beauftragt wird.

Art. R.VIII.34-2. Der Generaldirektor der OGD4 oder, mangels dessen, der Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 lehnt die in Artikel D.VIII.34 Absatz 2 genannte Person ab.

ANHÄNGE

I. Anhänge zum dekretalen Teil 339

1. Dekret vom 20. Juli 2016 zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129 quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129 quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Schlussbestimmungen 340

2. Dekret vom 02. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete, Auszüge 358

3. Dekret vom 12. Juli 2017 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2017, Auszüge 360

4. Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung des Artikels D.IV.99 und des Buches VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zur Einfügung eines Artikels D.VII.1bis, durch den eine Vermutung der städtebaulichen Konformität für die bestimmte Verstöße eingeführt wird. 361

5. Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung von Artikel D.V.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung 363

6. Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung der Artikel D.II.23, D.II.64, D.VI.17, D.VI.49 und D.VII.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und zur Einfügung eines Artikels D.II.25bis in dieses Gesetzbuch 364

II. Anhänge zum verordnungsrechtlichen Teil 366

Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet, Schlussbestimmungen 367

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen, verabschiedet vor dem 01. Juni 2017 384

1. Dekret vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, aufhebende, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge. 385

2. Dekret vom 18. Juli 2002, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge 387

3. Dekret vom 01. April 2004 über die Reinigung der verschmutzten Böden und über die zu sanierenden Gewerbebetriebsgelände, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge. 388

4. Programmdekret vom 03. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur

- administrativen Vereinfachung. 389
5. Rahmendekret vom 19. April 2007 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zwecks der Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden 391
6. Dekret vom 20. September 2007 zur Abänderung der Artikel 1, 4, 25, 33, 34, 42, 43, 44, 46, 49, 51, 52, 58, 61, 62, 127, 175 und 181 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Eingliederung von Artikel 42bis in dieses Gesetzbuch sowie zur Abänderung der Artikel 1, 4 und 10 des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten und zur Einführung der Artikel 1bis, 1ter, 2bis und 9bis in dieses Dekret, Übergangsbestimmungen in Bezug auf das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, Abschnitt 2. 392
7. Dekret vom 08. Mai 2008 zur Abänderung der Artikel 4, 33, 40, 42, 50, 85, 116, 127, 136, 150bis, 175 und 181 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Einfügung eines Artikel 136bis 393
8. Dekret vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen 394
9. Dekret vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten – Schluss-, Übergangs- und aufhebende Bestimmungen, Auszüge 396
10. Dekret vom 27. Oktober 2001 zur Abänderung verschiedener Dekrete über die Zuständigkeiten der Wallonie 399
11. Dekret vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrsnetz, Auszüge 400

I. ANHÄNGE ZUM DEKRETALEN TEIL

ANHANG I-1

Dekret vom 20. Juli 2016 zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129 quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129 quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Schlussbestimmungen (B.S. vom 14. November 2016, S. 75071)

N.B.: Dieser Anhang wurde abgeändert durch:

- *Dekret zur Abänderung des Dekrets vom 02. November 2017 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion und verschiedener Bestimmungen bezüglich der Beratungsfunktion, Artikel 82;*
- *Dekret zur Abänderung von Artikel 97 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und von Artikel 30 des Dekrets vom 20. Juli 2016 zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Artikel 2*

Art. 2. Das Dekret vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wird aufgehoben.

Die Artikel 1 bis 128, 129quater bis 184, 254, 255, 263 § 2, 312 und 428 des WGRSE sind aufgehoben.

Die Artikel 185 bis 252, 236 und 237, 477 bis 529 bilden das wallonische Gesetzbuch über das Erbe.

Die Artikel 393 bis 403, 414 bis 415/16, 417 bis 427, 429 bis 442, 442/1 bis 442/3 des CWATUP werden in den regionalen Leitfaden für den Städtebau eingefügt.

In dem vorerwähnten Artikel 393 werden die folgenden Wörter: "Bei Fehlen eines kommunalen Raumordnungsplanes" durch die Wörter "Bei Fehlen eines lokalen Orientierungsschemas" ersetzt.

In dem vorerwähnten Artikel 394 werden die Wörter "kommunalen Raumordnungsplanes" durch die durch die Wörter "lokalen Orientierungsschemas" ersetzt.

In dem vorerwähnten Artikel 417:

1° die Wörter "Fehlt ein kommunaler Raumordnungsplan, ein Fluchtlinienplan oder eine gebührend bewilligte und nicht abgelaufene Parzellierungsgenehmigung" werden durch die Wörter "Fehlt ein lokales Orientierungsschema, ein Fluchtlinienplan oder eine gebührend bewilligte und nicht abgelaufene Verstädterungsgenehmigung" ersetzt.

2° die Wörter "Artikel 41" werden durch die Wörter "Artikel D.IV.4" ersetzt.

Aufgehoben werden die Anweisungen oder die Normen eines regionalen oder kommunalen Leitfadens für den Städtebau, eines plurikommunalen oder kommunalen Schemas oder die Bestimmungen des Planes und die Vorschriften einer Verstärkungsgenehmigung, die eine Ausnahme oder eine Abweichung voraussetzen, oder die das Anlegen auf Gebäuden oder in den Höfen und Gärten, von Modulen zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren ausschließlichen Energiequelle die Sonne ist, verbieten. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar auf die Gebäude, die im Verzeichnis der wallonischen Erbgüter nach Artikel 192 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe angeführt sind, sowie auf die in Artikel 185, Absatz 2, a. und b. erwähnten Gebäude, die aufgrund desselben Gesetzbuches unter Denkmalschutz gestellt oder in der Schutzliste eingetragen sind.

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- Artikel 6 § 1 und § 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 12 des Dekrets vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juli 1998 zur Abänderung des Dekrets vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (CWATUP) und durch das Dekret vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten;
- Artikel 76 des Dekrets vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;
- die Artikel 100, 102 Absatz 2, und 103 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung;
- Artikel 56 des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die Wallonische Zukunft;
- Artikel 14 und 15 des Rahmendekrets vom 19. April 2007 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zur Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden;
- Artikel 19 des Dekrets vom 20. September 2007 zur Abänderung der Artikel 1, 4, 25, 33, 34, 42, 43, 44, 46, 49, 51, 52, 58, 61, 62, 127, 175 und 181 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, und zur Einfügung in dieses Dekret von Artikel 42*bis*, und zur Abänderung der Artikel 1, 4 und 10 des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten und zur Einfügung in dieses Dekret der Artikel 1*bis*, 1*ter*, 2*bis* und 9*bis*;
- Artikel 3 des Dekrets vom 22. Mai 2008 zur Abänderung der Artikel 35 und 111 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE);
- Artikel 103, die ersten zwei Sätze von Artikel 109 Absatz 1, und Artikel 109/1 des Dekrets vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten, abgeändert durch das

Programmdekret vom 22. Juli zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen verantwortungsvolle Staatsführung, administrative Vereinfachung, Energie, Wohnungswesen, Steuerwesen, Beschäftigung, Flughafenpolitik, Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, lokale Behörden, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten und durch das Dekret vom 19. Mai 2011 zur Einfügung eines Artikels 109/1 in das Dekret vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten;

- Artikel 67 des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden.

Art. 3. Das vorliegende Dekret setzt die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme teilweise um.

Art. 4. Für die Anwendung des Gesetzbuches versteht man unter Pool "Umwelt" den Wallonischen Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung ("Conseil wallon de l'environnement pour le développement durable").

Bestimmungen in Bezug auf das Umweltgesetzbuch

Art. 5. In Artikel D.6 des Buches I des Umweltgesetzbuches werden folgende Abänderungen vorgenommen:

- der Artikel wird um eine Ziffer 2°*bis* mit folgendem Wortlaut ergänzt: "2°*bis* KBRM: der in dem GRE erwähnte kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität";

- der Artikel wird um eine Ziffer 2°*ter* mit folgendem Wortlaut ergänzt: "2°*ter* Pool "Raumordnung": der in dem GRE erwähnte Pool "Raumordnung";

- Ziffer 3 wird durch Folgendes ersetzt: "3° GRE: das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung";

- In Ziffer 13° wird das Akronym "CWATUP" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 6. In Artikel D.19 § 2 des Buches I desselben Gesetzbuches wird Absatz 2 Ziffer 1 durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"1° sich auf eine gemäß den Artikeln D.29.14 und D.29.15 einer öffentlichen Untersuchung unterworfenen Akte oder auf eine gemäß den Artikeln D.VIII.15, D.VIII.16 und D.VIII.6 Absatz 5 des GRE einer öffentlichen Untersuchung bzw. Projektankündigung unterworfenen Akte bezieht;"

Art. 7. In Artikel D.29-3 des Buches I desselben Gesetzbuches werden die Wörter "wird nur eine einzige öffentliche Untersuchung, und gegebenenfalls eine einzige Informations- oder Konzertierungsversammlung organisiert," durch die Wörter "ist es möglich, nur eine einzige öffentliche Untersuchung, und gegebenenfalls eine einzige Informations- oder Konzertierungsversammlung zu organisieren" ersetzt.

Art. 8. In Artikel D.48 von Buch I desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Strukturschema der Gemeinde genehmigen. In diesem Fall gilt als einziges Genehmigungsverfahren jenes, das in Artikel 17 des CWATUP vorgesehen ist" durch die Wörter "kommunalen Entwicklungsschema genehmigen. In diesem Fall gilt als einziges Annahmeverfahren jenes, das in Artikel D.II.12 des GRE vorgesehen ist" ersetzt.

Art. 9. In Artikel D.49 von Buch I desselben Gesetzbuches wird Buchstabe b. durch das Folgende ersetzt:

"b. die aufgrund des GRE gewährten Städtebaugenehmigungen und-bescheinigungen Nr. 2;"

Art. 10. In Artikel D.66 von Buch I desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Unbeschadet der Artikel 42 und 50 des CWATUP identifiziert, beschreibt und beurteilt die Bewertung über die Umweltverträglichkeit, ob es sich nun um die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder um die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt," durch die Wörter "Die Umweltverträglichkeitsprüfung, ob es sich nun um die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder um die Umweltverträglichkeitsstudie handelt, identifiziert, beschreibt und beurteilt" ersetzt.

Art. 11. (... - aufgehoben durch Dekret vom 16. Februar 2017, Art. 82).

Art. 12. Artikel D.72 desselben Gesetzbuches wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:"Der CWEDD oder dessen Vertreter, wie auch der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung im Falle einer Umweltverträglichkeitsstudie bezüglich eines in Artikel 1 des CWATUP erwähnten Raumordnungs-, Städtebau- oder Infrastrukturprojektes und der Pool "Raumordnung" in dem in Artikel D.I.5 § 1 Absatz 1 Ziffer 5 genannten Fall haben das Recht, jegliche von ihnen erforderte Information über den Genehmigungsantrag und den Ablauf der Umweltverträglichkeitsstudie bei den betreffenden öffentlichen Behörden, dem Antragsteller und der Person, welche die Umweltverträglichkeitsstudie durchführt, zu erhalten."

Art. 13. Die in demselben Gesetzbuch geschriebenen Akronyme "CWATUP" oder "CWATUPE" werden durch "GRE" ersetzt.

Art. 14. In Artikel D.26 § 4 von Buch II des Umweltgesetzbuches werden die Wörter ", die "Commission régionale wallonne de l'aménagement du territoire" (Wallonischer Regionalausschuss für Raumordnung)" aufgehoben.

Art. 15. In Artikel D.27 § 4 von Buch II des Umweltgesetzbuches werden die Wörter ", die "Commission régionale wallonne de l'aménagement du territoire" (Wallonischer Regionalausschuss für Raumordnung)" aufgehoben.

Art. 16. In Artikel D.28 § 4 von Buch II des Umweltgesetzbuches werden die Wörter ", die "Commission régionale wallonne de l'aménagement du territoire" (Wallonischer Regionalausschuss für Raumordnung)" aufgehoben.

Art. 17. In Artikel D.129 von Buch II des Umweltgesetzbuches werden die Wörter "ein Siedlungsgebiet im Sinne des Artikels 89 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch die Wörter "eine Verstärkungsgenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Bestimmungen in Bezug auf das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Art. 18. Artikel 1 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung wird wie folgt abgeändert:

1° in Punkt 12° wird der Wortlaut "der Artikel 84 und 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.4 des GRE" ersetzt.

2° der Punkt 17° wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "GRE": Das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (Code du développement territorial);

3° in Punkt 18° wird das Akronym "CWATUP" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 19. In Art. 4, Abs. 3, Ziffer 7° desselben Dekrets wird die folgende Abänderung vorgenommen: das Akronym "CWATUP" wird durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 13 desselben Dekrets:

1° Absatz 2 wird mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: "und für die Anträge auf eine Umweltgenehmigung über geringe Abänderungen der in Absatz 4 erwähnten, von der Regierung erteilten Genehmigungen";

2° es wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Anträge auf eine Umweltgenehmigung in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des GRE gibt, fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung."

Art. 21. Artikel 13*bis* desselben Dekrets wird durch den folgenden Text ersetzt:

"Art. 13*bis* - § 1. Unter der Bedingung, dass die Einführung der Umweltgenehmigung betreffend den geplanten Betrieb nicht die vorherige Ausstellung einer städtebaulichen Ausnahmegenehmigung oder einer von dem Sektorenplan, einschließlich der Flächennutzungskarte, von einem Schema, einem Leitfaden für den Städtebau oder einer Verstädterungsgenehmigung abweichenden Städtebaugenehmigung voraussetzt, kann eine Umweltgenehmigung als Ausnahme von den Bestimmungen von einem Sektorenplan, einem Schema, einer Flächennutzungskarte, einem Leitfaden für den Städtebau oder einer Verstädterungsgenehmigung unter den in den Artikeln D.IV.5 oder D.IV.13 des GRE genannten Bedingungen ausgestellt werden oder davon abweichen.

§ 2. Die Ausnahmen und Abweichungen werden gewährt:

1° durch das Gemeindegremium, wenn dieses die zuständige Behörde ist; die Stellungnahme des beauftragten Beamten ist jedoch eine gleichlautende Stellungnahme, wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau mit sich bringt;

2° durch den technischen Beamten, wenn dieser die zuständige Behörde ist; die Stellungnahme des beauftragten Beamten ist jedoch eine gleichlautende Stellungnahme, wenn der Antrag eine Ausnahme oder eine Abweichung mit sich bringt;

3° durch die Regierung im Rahmen einer Beschwerde;

4° durch die Regierung für die Genehmigungsanträge in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, die unter ihren Zuständigkeitsbereich fallen."

Art. 22. In Artikel 32 desselben Dekrets wird ein Paragraph 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"§ 4. Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des GRE gibt, die unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen, werden der zusammenfassende Bericht und der vollständige Antrag der Regierung innerhalb der in den § 1 und § 2 Absatz 1 erwähnten Fristen zugeschickt. Das Verfahren wird gemäß Artikel D.IV.50 des GRE geführt; die Notifizierungen werden nicht dem beauftragten Beamten sondern dem technischen Beamten zugestellt. Artikel 34 ist nicht anwendbar."

Art. 23. In Artikel 53 desselben Dekrets wird Absatz 1 von Paragraph 1 durch den folgenden Wortlaut ergänzt:

"Die Regierung, die eine Umweltgenehmigung aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 erteilt, legt die Frist fest, innerhalb deren die Umweltgenehmigung umgesetzt werden muss. Diese Frist darf sieben Jahre

nicht überschreiten. Jedoch kann die Regierung auf einen besonders begründeten Antrag eine neue Frist gewähren, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten kann."

Art. 24. Artikel 81 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° in § 1 Absatz 1 wird der Wortlaut "Artikel 109 des CWATUP" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.17 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt;

2° in § 2 Absatz 3 werden die Wörter "Artikel 127, § 1, Absatz 1 des CWATUP erwähnten Handlungen und Arbeiten," durch die Wörter "Artikel D.IV.22 Absatz 1 des GRE erwähnten Handlungen und Arbeiten, sowie über die Anträge auf Globalgenehmigungen über geringe Abänderungen der in Absatz 6 erwähnten, von der Regierung erteilten Genehmigungen" ersetzt;

3° in § 2 wird ein Absatz 6 eingefügt;

"Die Anträge auf eine Genehmigung in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel 25 des GRE gibt, fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung."

Art. 25. In Artikel 83, Absatz 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "dem Artikel 115, Absatz 2 des CWATUP" durch den Wortlaut "den Artikeln D.IV.26 ff. des GRE" ersetzt.

Art. 26. In Artikel 87 Absatz 1 wird Punkt 1° desselben Dekrets durch das Folgende ersetzt: " 1° die Notwendigkeit von Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne von den Artikeln D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE".

Art. 27. Artikel 92 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° In § 1 wird der Wortlaut "den Beschluss der Regierung oder des beauftragten Beamten zur Gewährung oder Ablehnung der in Artikel 114 des CWATUP erwähnten Abweichung" durch den Wortlaut "die in Anwendung der Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 des GRE eingeholte gleichlautende Stellungnahme des beauftragten Beamten über die Ausnahmen zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau" ersetzt. Ist die zuständige Behörde die Regierung aufgrund von Artikel 81 § 2 Absatz 6, so ist diese Stellungnahme keine gleichlautende Stellungnahme."

2° es wird ein Paragraph 8 hinzugefügt:

"§ 8. Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des GRE gibt, die unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen, werden der zusammenfassende Bericht und der vollständige Antrag der Regierung innerhalb derselben Fristen zugeschickt. Das Verfahren wird gemäß Artikel D.IV.50 des GRE geführt; die Notifizierungen werden ebenfalls dem technischen Beamten zugestellt.

Wenn die Regierung jedoch vor ihrer Beschlussfassung den Antragsteller ersucht, Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie abzugeben, werden die Änderungspläne und der entsprechende Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie dem technischen Beamten in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, und der technische Beamte übermittelt der Gemeinde und dem beauftragten Beamten eine Kopie; das Verfahren wird dann nach den in Artikel 86 § 3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ab dem Eingang bei dem technischen Beamten der Änderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie bis zur Sendung an die Regierung wieder aufgenommen. In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 87 fassen, geben der technische Beamte und der beauftragte Beamte an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 91 erwähnten Instanzen.

Die gemäß Artikel 90 vorgenommene öffentliche Untersuchung bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf deren ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Änderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie.

Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des GRE gibt, die unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen, kann der Antragsteller vor dem Ablauf der Frist für die Sendung des zusammenfassenden Berichts und mit der Zustimmung des technischen Beamten und des beauftragten Beamten Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie beibringen. Es werden so viele Ausfertigungen dieser Unterlagen zugeschickt wie die des ursprünglichen Antrags. Die Änderungspläne und der entsprechende Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie werden dem technischen Beamten zugeschickt, der der Gemeinde und dem beauftragten Beamten eine Kopie übermittelt, und das Verfahren wird dann nach den in Artikel 86 § 3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ab dem Eingang bei dem technischen Beamten der Änderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie bis zur Sendung an die Regierung wieder aufgenommen. In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 87 fassen, geben der technische Beamte und der beauftragte Beamte an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 91 erwähnten Instanzen. Die gemäß Artikel 90 vorgenommene öffentliche Untersuchung bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf deren ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Änderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie."

Art. 28. Artikel 93, § 1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° in Absatz 3 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Beschluss des beauftragten Beamten über die Ausnahmen und Abweichungen in Anwendung der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE ist fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Beschlusses."

2° in Absatz 4 wird der Wortlaut "oder Abweichungen versehen werden, die in Titel V des Buches I des CWATUP vorgesehen sind" durch den Wortlaut "oder Abweichungen bzw. Ausnahmen, die in dem Buch IV des GRE vorgesehen sind" ersetzt.

Art. 29. In Artikel 95 § 3 Absatz 5 desselben Dekrets wird der Wortlaut "oder Abweichungen versehen werden, die in Titel V des Buches I des CWATUP vorgesehen sind" durch den Wortlaut "oder Abweichungen bzw. Ausnahmen, die in dem Buch IV des GRE vorgesehen sind" ersetzt.

Art. 30. In Artikel 97 desselben Dekrets werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

"Die folgenden Bestimmungen des GRE sind auf die Globalgenehmigung anwendbar:

1° Bücher I, II und III;

2° folgende Artikel des Buches IV: D.IV.4 bis D.IV.13, D.IV.31, D.IV.35, Absatz 3, D.IV.45, D.IV.53 bis D.IV.60, D.IV.70 bis D.IV.77, D.IV.80, D.IV.87, D.IV.91, Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2, D.IV.99, D.IV.100 und D.IV.106 bis D.IV.109;

3° Bücher V, VI und VII.

Buch VII findet keine Anwendung auf die Globalgenehmigung, insofern diese als Umweltgenehmigung gilt.";

2° Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:

"Die von der Regierung aufgrund von Artikel 81 § 2 Absatz 6 erteilte Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung gemäß Artikel 46 rechtskräftig wird, nicht eindeutig in Angriff genommen worden sind. Jedoch kann die Regierung auf einen besonders begründeten Antrag eine neue Frist einräumen, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten kann.";

(...- Aufgehoben durch Dekret vom 16. Februar 2017, Art. 2).

Art. 31. In Artikel 108 des Dekrets vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung wird Absatz 2 durch das Folgende ersetzt:

"Die Regierung legt das Verfahren fest, das auf den Antrag auf eine Verlängerung der in Absatz 1 erwähnten Genehmigung anwendbar ist."

Art. 32. Es wird ein Artikel 183ter mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"Art. 183ter - Die Anträge auf Umweltgenehmigungen oder auf Globalgenehmigungen, einschließlich derjenigen, die in eine der in Artikel D.IV.25 des GRE genannten Kategorien fallen, die vor dem Inkrafttreten des GRE eingereicht wurden, sowie die diesbetreffenden Verwaltungsbeschwerden werden gemäß den Regeln, die am Tag der Einreichung des Antrags galten, bearbeitet.

Die am Tag des Inkrafttretens des GRE verlängerten und nicht verfallenen Genehmigungen werden um ein weiteres Jahr verlängert."

Bestimmungen über das Dekret vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen

Art. 33. Artikel 1 des Dekrets über die Handelsniederlassungen wird wie folgt abgeändert:

1° in Punkt 5° Buchstabe c) wird der Wortlaut "der Artikel 84 und 127 des CWATUPE" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.4 des GRE" ersetzt.

2° in Punkt 6° Buchstabe c) wird der Wortlaut "der Artikel 84 und 127 des CWATUPE" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.4 des GRE" ersetzt.

3° in Punkt 14° wird der Wortlaut ""CWATUPE" : Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut ""GRE": Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

4° in Punkt 15° wird das Akronym "CWATUP" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 34. In Artikel 13 § 3 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen werden die Wörter "den Regionalausschuss für Raumordnung" durch die Wörter "den Pool "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 35. In Artikel 73, Absatz 1 wird der Wortlaut "Artikel 84 des CWATUPE" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.4 des GRE" ersetzt.

Art. 36. In Absatz 1 von § 1 von Artikel 83 desselben Dekrets wird der Wortlaut "die mit Immobiliengütern nach Artikel 109 des CWATUPE in Zusammenhang stehen" durch den Wortlaut ", der in Artikel D.IV.25 des GRE erwähnten Projekte, deren Städtebaugenehmigung von der Regierung erteilt wird, und der Projekte, die mit Immobiliengütern nach Artikel D.IV.17 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE in Zusammenhang stehen" ersetzt..

Art. 37. Artikel 84 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:
1° In § 2 Absatz 2 wird der Wortlaut "Artikel 115, Absatz 2 des CWATUPE" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.26 ff. des GRE" ersetzt.

Art. 38. In Artikel 87 § 2 Absatz 2 Ziffer 5 desselben Dekrets wird der Wortlaut "einer Beteiligung der Gemeinde, der Regierung oder des beauftragten Beamten über den Antrag auf Abweichung im Sinne der Artikel 114 und 127 § 3 des CWATUPE" durch den Wortlaut "von Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE" ersetzt.

Art. 39. In Artikel 95, § 1 desselben Dekrets wird der Wortlaut "der in Artikel 44 genannten Kriterien und ggf. des Beschlusses der Regierung oder des beauftragten Beamten zur Erteilung oder Ablehnung der in Artikel 114 und 127, § 3 des CWATUPE erwähnten Abweichung begründet wird" durch den Wortlaut "der in Artikel 44 genannten Kriterien begründet wird, und ggf. die in Anwendung der Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 des GRE eingeholte gleich lautende Stellungnahme des beauftragten Beamten über die Ausnahmen zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau" ersetzt.

Art. 40. Artikel 96 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° in § 1 Absatz 3 wird der Satz "Der Beschluss des beauftragten Beamten oder der Regierung zur Gewährung oder Ablehnung der in Artikel 114 des CWATUPE genannten Abweichung oder der in Anwendung von Artikel 127 § 3 des CWATUPE gefasste Beschluss sind ein fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Beschlusses" durch den Satz "Der in Anwendung der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE gefasste Beschluss des beauftragten Beamten über die Ausnahmen und Abweichungen ist ein fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Beschlusses" ersetzt.

2° in § 1 Absatz 4 wird der Wortlaut "mit Abweichungen belegt werden, die in Titel V von Buch I des CWATUPE" durch den Wortlaut "mit Ausnahmen und Abweichungen belegt werden, die in Titel IV des GRE" ersetzt.

Art. 41. In Artikel 101 § 5 Absatz 3 des Dekrets wird das Akronym "CWATUPE" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 42. In Artikel 104 desselben Dekrets werden die Paragraphen 3 und 4 durch folgende Paragraphen ersetzt:

"§3. Die nachstehend angeführten Bestimmungen des GRE sind anwendbar auf die integrierte Genehmigung:

1° Bücher I, II und III;

2° folgende Artikel des Buches IV: D.IV.4 bis D.IV.13, D.IV.31, D.IV.35, Absatz 3, D.IV.45, D.IV.53 bis D.IV.60, D.IV.70 bis D.IV.77, D.IV.80, D.IV.87, D.IV.99, D.IV.100 und D.IV.106 bis D.IV.109;

3° Bücher V, VI und VII.

§ 4. Buch VII findet keine Anwendung auf die integrierte Genehmigung, insofern sie als Genehmigung der Handelsniederlassung und als Umweltgenehmigung gilt."

Bestimmungen bezüglich des Buches III des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe

Art. 43. In Artikel 187 von Buch III des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe

1° wird Punkt 16° durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"16° Denkmalbescheinigung: Vor jeglichem Antrag auf eine Städtebaugenehmigung, Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 erstellte Bescheinigung bezüglich entweder eines in der Schutzliste eingetragenen, unter Denkmalschutz gestellten oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegenden Gutes, oder eines Gutes, das in der Liste des außergewöhnlichen Immobilienvermögens eingetragen ist, die die Grenzen und Möglichkeiten eines Eingriffs auf das Denkmal oder das Gut festlegt. ;

2° es wird ein Ziffer 17° mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"17° GRE: das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung".

Art. 44. Artikel 206 desselben Buches wird wie folgt abgeändert:

1° In § 1, Absatz 1 wird der Wortlaut "Artikel 84 ff. des Gesetzbuches" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.4 ff. des GRE" ersetzt;

2° in §1 wird Absatz 2 gestrichen;

3° In § 6 wird der Wortlaut "Artikel 150, 5°" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.1 § 3 des GRE" ersetzt.

Art. 45. In Artikel 211, Absatz 3 desselben Buches wird der Wortlaut "Artikel 154" durch den Wortlaut "des Artikels D.VII.1 des GRE" ersetzt.

Art. 46. In Artikel 212, § 2, Absatz 1 wird der Wortlaut "Artikel 154" durch den Wortlaut "Artikel D.VII.1 des GRE" ersetzt.

Art. 47. In Artikel 214 § 1 Absatz 2 desselben Buches werden die Wörter "der Verwaltung der Raumordnung, des Städtebaus und des Erbes und der in Artikel 3 erwähnte beauftragte Beamte" durch die Wörter "der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und der in Artikel D.I.3 des GRE erwähnte beauftragte Beamte."

Art. 48. Artikel 216/1, § 1 desselben Buches wird wie folgt abgeändert:

1° Absatz 1 wird aufgehoben;

2° Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"Jedlichem Antrag auf eine Städtebaugenehmigung, Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich entweder eines in der Schutzliste eingetragenen, unter Denkmalschutz gestellten oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegenden Gutes, oder eines Gutes, das in der Liste des außergewöhnlichen Immobilienvermögens eingetragen ist, wird eine Denkmalbescheinigung beigefügt.

Die Denkmalbescheinigung wird von dem Generaldirektor oder dem Generalinspektor der Abteilung Erbe der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie nach Stellungnahme eines Begleitausschusses, der für jeden Antrag gebildet wird und diesen Antrag untersucht, und nach Stellungnahme der Kommission erteilt. Sie ist zwei Jahre gültig und kann um ein Jahr verlängert werden.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Erteilung der Denkmalbescheinigung."

Art. 49. In Artikel 216/1 § 3 desselben Buches werden die Wörter "In Abweichung von Artikel 84 § 1 Ziffer 14" durch die Wörter "Gemäß Artikel D.IV.1 § 1 Absatz 1 Ziffer 5 des GRE" ersetzt.

Art. 50. In Artikel 221, 1° desselben Buches wird der Wortlaut "Artikel 176, § 1 und § 2 und 177 bis 180" durch den Wortlaut "Artikel D.VI.17 ff. des GRE" ersetzt.

Art. 51. Artikel 230 desselben Buches wird wie folgt abgeändert:

1° In § 1 wird der Wortlaut "Erschließungsverbot" durch den Wortlaut "Verstädterungsverbot" ersetzt;

2° In § 2 Absatz 1 wird der Wortlaut "Erschließungsgenehmigung, einschließlich der in Artikel 130 erwähnten Genehmigung" durch den Wortlaut "Verstädterungsgenehmigung, einschließlich der in Artikel D.IV.106 des GRE erwähnten Genehmigung" ersetzt.

Art. 52. Artikel 234 desselben Buches wird wie folgt abgeändert:

1° Der Wortlaut "Artikel 116 und folgenden" wird durch den Wortlaut "Artikeln D.IV.47 ff. des GRE" ersetzt;

2° Der Wortlaut "Artikel 107, 108, 109, 127 und 130" wird durch den Wortlaut "Artikeln D.IV.2, D.IV.4 und D.IV.106 des GRE" ersetzt.

Art. 53. In Artikel 235 desselben Buches wird der Wortlaut "Erschließungsgenehmigung" durch den Wortlaut "Verstädterungsgenehmigung" ersetzt

Art. 54. In Artikel 245 desselben Buches:

1° In Absatz 1, Satz 1 wird der Wortlaut "Erschließungsgenehmigung" durch den Wortlaut "Verstädterungsgenehmigung" ersetzt;

2° In Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird der Wortlaut "Erschließungsgenehmigung, einschließlich der in Artikel 130 erwähnten Genehmigung" durch den Wortlaut "Verstädterungsgenehmigung, einschließlich der in Artikel D.IV.106 des GRE erwähnten Genehmigung" ersetzt.

Bestimmungen bezüglich des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz

Art. 55. In Artikel 1 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz wird der Wortlaut "Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung, nachstehend GRE" ersetzt.

Art. 56. In Artikel 8 desselben Dekrets werden die Wörter "Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 57. In Artikel 45 desselben Dekrets werden die Wörter "im Rahmen der in Artikel 70 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie vorgesehenen Grenzen" durch die Wörter "im Rahmen der in den Artikeln D.VI.38 ff. des GRE vorgesehenen Grenzen" ersetzt.

Bestimmungen bezüglich des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden.

Art. 58. In Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 16 des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden wird der Wortlaut "gemäß Artikel 84 § 1 und 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "gemäß Artikel D.IV.4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, nachstehend GRE," ersetzt.

Art. 59. In Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) desselben Dekrets wird der Wortlaut "Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "Wallonisches Gesetzbuches über das Erbe" ersetzt.

Art. 60. In Artikel 61 desselben Dekrets werden die Wörter "Die beauftragten Beamten im Sinne von Artikel 389 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch die Wörter "Die Beamten und Bediensteten der Region im Sinne von Artikel D.VII.3, Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt.

Art. 61. In Artikel 62 desselben Dekrets werden die Wörter "beauftragten Beamten im Sinne von Artikel 389 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" jedes Mal durch die Wörter "Beamten und Bediensteten der Region im Sinne von Artikel D.VII.3 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt.

Art. 62. In Artikel 63 desselben Dekrets:

1° werden in Absatz 1 die Wörter "Die beauftragten Beamten im Sinne von Artikel 389 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch die Wörter "Die Beamten und Bediensteten der Region im Sinne von Artikel D.VII.3 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt.

2° werden in Absatz 6 die Wörter "des beauftragten Beamten im Sinne von Artikel 389 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch die Wörter "des Beamten oder Bediensteten der Region im Sinne von Artikel D.VII.3 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt.

Sonstige Änderungen

Art. 63. Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur wird wie folgt abgeändert:

1° Unter Ziffer 27 werden Punkte a. und b. durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) die Sektorenpläne und die Normen der Leitfäden für den Städtebau, die aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erstellt sind;"

2° Unter Ziffer 28° wird Punkt j. durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"j) die Städtebaugenehmigungen und die Verstärkungsgenehmigungen, die aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung gewährt werden;"

Art. 64. In Artikel 4 § 3 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks werden die Wörter "dem Regionalausschuss für Raumordnung" durch den Wortlaut "dem Pool "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 65. Artikel 14 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird aufgehoben.

Art. 66. In Artikel 15 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird Punkt 3° durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"3° parallel zu der öffentlichen Untersuchung, die im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung oder zur Revision der Sektorenpläne, der plurikommunalen Entwicklungsschemen, der kommunalen Entwicklungsschemen, der lokalen Orientierungsschemen und der kommunalen Leitfäden für den Städtebau im Sinne des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung durchgeführt wird;"

Art. 67. Artikel 16 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird wie folgt abgeändert:

1° in Absatz 1 werden die Wörter "in Artikeln 14 und 15" durch die Wörter "in Artikel 15" ersetzt.

2° in Absatz 2 werden die Wörter "in Artikeln 14 und 15" durch die Wörter "in Artikel 15" ersetzt.

3° in Absatz 3 werden die Wörter "in Artikeln 14 und 15" durch die Wörter "in Artikel 15" ersetzt.

Art. 68. In Artikel 39, § 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle wird der Wortlaut "167 des "CWATUPE" durch den Wortlaut "D.V.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 69. In Artikel 43 § 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle wird der Wortlaut "84, § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "D.IV.4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 70. In Artikel 2 Ziffer 25° des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung, wird der Wortlaut ""CWATUPE": Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den folgenden Wortlaut ersetzt:
"25 ° GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung".

Art. 71. In Artikel 22 § 2 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung wird der Wortlaut "167, 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "D.V.1 Ziffer 2 des GRE" ersetzt.

Art. 72. In Artikel 53 Absatz 3 Ziffer 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "des Artikels 115, Absatz 2 des "CWATUPE" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.26 § 1 Absatz 2 des GRE" ersetzt;

Art. 73. In Artikel 74, § 4, Absatz 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "133 des CWATUPE" durch den Wortlaut "D.IV.26 § 1 Absatz 3 des GRE" ersetzt.

Art. 74. In Artikel 63 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wörter "vorherige städtebauliche Erklärung" gestrichen.

Art. 75. In Artikel 63 Absatz 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "87 des CWATUPE" durch den Wortlaut "D.IV.84 des GRE" ersetzt.

Art. 76. In Artikel 64 Absatz 4 desselben Dekrets wird der Wortlaut "87 des CWATUPE" durch den Wortlaut "D.IV.84 des GRE" ersetzt.

Art. 77. In Artikel 74 § 4 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wörter ", Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und vorherige städtebauliche Erklärung" durch die Wörter "und Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung" ersetzt.

Art. 78. In Artikel 74 § 4 Absatz 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "87 des CWATUPE" durch den Wortlaut "D.IV.84 des GRE" ersetzt.

Art. 79. In Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 27. Mai 2004 zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände wird der Wortlaut "stillgelegte Gewerbebetriebsgelände" durch den Wortlaut "neu zu gestaltende Standorte" ersetzt.

Art. 80. Artikel 9 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° in § 1 wird das Wort "Gelände" durch "Standort" und werden die Wörter "169 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch die Wörter "D.V.2 § 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt;

2° in Paragraph 3 Absatz 4 wird das Wort "Geländes" durch "Standorts" und werden die Wörter "169 § 7" durch die Wörter "D.V.2 § 10" ersetzt;

3° in § 4 werden die Wörter "das Gelände" durch die Wörter "der Standort" und werden die Wörter "181 oder 182 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch die Wörter "D.VI.1 ff. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 81. In Artikel 1 Ziffer 16*bis* des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse wird der Wortlaut "Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 82. In Artikel 79 Ziffer 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "in den regionalen Leitfragen für den Städtebau eingefügten" zwischen die Wörter "geltenden" und "allgemeinen Bauordnung" eingefügt.

Art. 83. In Artikel 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Erschließung von Halden wird der Wortlaut "Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 84. In Artikel 2 Absatz 1 desselben Dekrets wird der Wortlaut "des Artikels 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 85. In Artikel 1*bis* § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten wird der Wortlaut "Artikel 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "Artikel D.I.3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 86. Artikel 1*ter* desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 1*ter* - Wenn das angenommene oder revidierte Anerkennungsgebiet in einem Sektorenplan oder einem lokalen Orientierungsschema enthalten ist, der gerade aufgestellt oder revidiert wird, finden die im Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung erwähnten Bestimmungen für die Aufstellung und die Revision Anwendung.“

Art. 87. In Artikel 4 Absatz 4 desselben Dekrets wird der Wortlaut "Artikel 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "Artikel D.I.3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 88. Artikel 9*bis* desselben Dekrets wird aufgehoben.

Art. 89. In Artikel 15 Ziffer 4 desselben Dekrets wird der Satz "4° oder die Vorschriften der Raumordnungspläne und -schemen, deren Anpassung oder Revision in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe notwendig waren, um die Einrichtung von durch Enteignung betroffenen Gebieten zu ermöglichen, die dazu bestimmt sind, wirtschaftliche Aktivitäten zu beherbergen, ihre Ansiedlung zu fördern oder den Ausbau der bestehenden Aktivitäten zu ermöglichen oder in Übertretung der Vorschriften dieser Pläne oder Schemen getätigte Handlungen oder Arbeiten, wenn diese Handlungen und Arbeiten nach dem Abschluss der der Verabschiedung vorangehenden öffentlichen Untersuchung durchgeführt wurden" durch folgenden Satz ersetzt: "4° oder die Vorschriften oder Anweisungen der Pläne, Schemen und Flächennutzungskarten, deren Annahme oder Revision in Anwendung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung notwendig waren, um die Einrichtung von durch Enteignung betroffenen Gebieten zu ermöglichen, die dazu bestimmt sind, wirtschaftliche Aktivitäten zu beherbergen, ihre Ansiedlung zu fördern oder den Ausbau der bestehenden Aktivitäten zu ermöglichen oder in Übertretung der Vorschriften dieser Pläne, Schemen oder Karten getätigte Handlungen oder Arbeiten, wenn diese Handlungen und Arbeiten nach dem Abschluss der der Verabschiedung vorangehenden

öffentlichen Untersuchung durchgeführt wurden."

Art. 90. In Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets vom 29. April 2004 über die subventionierten Arbeiten wird der Wortlaut "eine Städtebaugenehmigung im Sinne des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "eine Städtebaugenehmigung im Sinne des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 91 - In Artikel 2 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit werden folgende Abänderungen vorgenommen:

(1°...- Aufgehoben durch Dekret vom 16. Februar 2017, Art. 82)

2° in Punkt 3 werden die Wörter "Beratungsausschuss: der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung so wie in Artikel 7 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe definiert" durch den Wortlaut "Beratungsausschuss: der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität so wie in Artikel D.I.7 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung definiert" ersetzt.

Art. 92. In Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit wird der Wortlaut "Der Regionalausschuss wird regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten informiert und kann zu jeder Zeit die Vorschläge, die er als angebracht betrachtet, anbringen" durch den Wortlaut "Der Pool "Raumordnung" wird regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten informiert und kann zu jeder Zeit die Vorschläge, die es als angebracht betrachtet, anbringen" ersetzt.

Art. 93 bis 98. - (...- Aufgehoben durch Dekret vom 16. Februar 2017, Art. 82)

Art. 99. In Artikel 1 Ziffer 4 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "Regionalausschuss: Organ der Wallonischen Region, das damit beauftragt ist, der Regierung ein Gutachten über die Entwürfe der kommunalen Programme für ländliche Entwicklung abzugeben" durch die Wörter "Pool "Raumordnung": der Pool "Raumordnung", so wie in den Artikeln D.I.4 und D.I.5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung definiert" ersetzt.

Art. 100. In Artikel 7 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "einen in Anwendung von Artikel 150 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie eingesetzten kommunalen Beratungsausschuss" durch die Wörter "einen in Anwendung von Artikel D.I.7 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung eingesetzten kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität" ersetzt.

Art. 101. In Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "an den Regionalausschuss" durch die Wörter "an den Pool "Raumordnung"" ersetzt.

In Absatz 3 desselben Paragraphen werden die Wörter "Der Regionalausschuss" durch die Wörter "Der Pool "Raumordnung"" ersetzt.

In § 3 Absatz 1 desselben Artikels werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter "des Pools "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 102. In Artikel 14 § 1 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter "des Pools "Raumordnung"" ersetzt.

In § 3 Absatz 1 desselben Artikels werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter "des Pools "Raumordnung"" ersetzt.

In § 3 Absatz 2 desselben Artikels werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter "des Pools "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 103. In Artikel 24 Absatz 3 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "den Regionalausschuss" durch die Wörter "den Pool "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 104. In Artikel 36, § 1, Absatz 1 und § 2, Absatz 1 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über die Gruben wird der Wortlaut "wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches" durch den Wortlaut "Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 105. In Artikel 178, j) des Wallonischen Gesetzbuches über den Tourismus wird der Wortlaut "mit den Artikeln 414 und 415 des CWATUP" durch den Wortlaut "mit dem regionalen Leitfadern für den Städtebau des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 106. (...-Aufgehoben durch Dekret vom 15. Februar 2017, Art. 82)

Art. 107. In Artikel 2 § 1 Ziffer 1 desselben Dekrets wird der Satz "In Abweichung von dieser Regel werden für jedes ordentliche Mitglied der beratenden Kommission für Beschwerden zwei stellvertretende Mitglieder bezeichnet" nach dem ersten Satz hinzugefügt.

Art. 108. (...-Aufgehoben durch Dekret vom 15. Februar 2017, Art. 82)

Art. 109. In Artikel 35, § 1, Absatz 2, Ziffer 7° des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben wird der Wortlaut "des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 110. In Artikel 11 des Dekrets vom 30. April 2009 zur Gründung der Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts "Société de Développement de Liège-Guillemins" (Gesellschaft zur Entwicklung von Liège-Guillemins) wird der Wortlaut "von Artikel 173, § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "von Artikel D.V.14 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" und der Wortlaut "in Artikel 173, § 2, 1° erwähnte" durch den Wortlaut "in Artikel D.V.14, § 2 erwähnte" ersetzt;

Art. 111. In Artikel 3, Absatz 2, 1°, e) des Dekrets vom 7. Juni 1990 über die Errichtung eines "Institut scientifique de Service public" (Wissenschaftliches Institut Öffentlichen Dienstes) in der Wallonischen Region (ISSeP) wird der Wortlaut "bei der Sanierung der stillgelegten Gewerbebetriebsgelände, die in Artikel 167 des Dekrets vom 19. November 1997 zur Abänderung des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe festgelegt werden" durch den Wortlaut "bei der Sanierung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte im Sinne von den Artikeln D.V.1 und D.V.7 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;" ersetzt.

Art. 112. Das vorliegende Dekret tritt an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft.

N.B.: *Das Dekret ist am 01. Juni 2017 in Kraft getreten*

ANHANG I-2

Dekret vom 02. Februar 2017 über die Entwicklung der Geberwerbegebiete (B.S. vom 28. März 2017, S. 40212)

N.B.: *Dieses Dekret in am 01. September 2017 in Kraft getreten in Anwendung des Artikels 57, § 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 2017 zur Ausführung des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete*

Art. 85. Das Dekret vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten wird aufgehoben.

Seine Folgen werden aufrechterhalten:

a) betreffend die Gewährungsbedingungen für die Zuschüsse, das Verfahren zur Gewährung eines Zuschusses, die Berechnungsgrundlage, den Satz, das Verfahren für die Auszahlung und Rückforderung der Zuschüsse: bis zur endgültigen Abnahme der Handlungen und Arbeiten, hinsichtlich:

1. der Einrichtungen, die die Regierung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets in die Programme zur alternativen Finanzierung SOWAFINAL aufgenommen hat;

2. der Einrichtungen, für deren Durchführung ein Bau- oder Lieferauftrag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets vergeben worden ist, unter der Bedingung, dass der Projektträger einen entsprechenden Antrag stellt;

b) betreffend die in Artikel 13 des vorgenannten Dekrets vorgesehene Möglichkeit für den Projektträger, eine gütliches oder vor Gericht unterbreitetes Angebot, das dem Visum des Erwerbssausschusses unterliegt, zu machen: bis zum von der Regierung festgelegten Datum. Wenn der Projektträger einen Zuschuss beantragt für einen Erwerb, der anschließend an einen Antrag auf ein Visum des Erwerbssausschusses zustande gekommen ist, ist der Ankaufpreis, der als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss dient, auf folgende Beträge begrenzt: auf den Betrag, der Gegenstand des Visums des Erwerbssausschusses war, auf den im Rahmen eines Angebots gemäß Artikel 13 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets genannten Betrag, wenn der Ausschuss seinen Beschluss innerhalb der in Artikel 13 Absatz 2 des vorgenannten Dekrets vorgesehenen Frist nicht mitteilt, oder auf den Höchstbetrag nach Artikel 13 Absatz 3 des vorgenannten Dekrets, wenn der Ausschuss sein Visum verweigert.

In Artikel D.II.12 § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 6, Artikel D.II.49 § 4 Absatz 2, Artikel D.II.50 § 1 Absatz 4, Artikel D.II.51 § 2 Absatz 2 § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 3, Artikel D.II.52 § 2 Absatz 1 § 5 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung werden die Wörter "Dekret(s) vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten" durch die Wörter "Dekret vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete" ersetzt.

In Artikel D.IV. 22 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung werden die Wörter "Artikel 1 Ziffer 5 des Dekrets über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten" durch "Artikel 1 Ziffer 1 des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete" ersetzt.

ANHANG I-3

Dekret vom 12. Juli 2017 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgaben-haushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2017, Auszüge. (B.S. vom 21. September 2017, Seite 86561).

Art. 19. (...)

§ 2. In Artikel D.V.13 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wird ein Paragraf 2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2bis. Die Regierung kann für die kraft Paragraf 2 gewährte Subvention einen Höchstbetrag festlegen und das Verfahren zur Gewährung dieser Subvention bestimmen.“.

Art. 43. Bestimmung zur Abänderung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, die am 1. Juni 2017 in Kraft tritt.

In Artikel D.IV.9 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung werden in der französischen Fassung die Wörter "avant l'entrée en vigueur du plan de secteur" zwischen die Wörter "deux habitations construites" und "ou entre une habitation construite" eingefügt.

Art. 45. Das vorliegende Dekret wird am 1. Januar 2017 wirksam.

ANHANG I-4

Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung des Artikels D.IV.99 und des Buches VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zur Einfügung eines Artikels D.VII.1bis, durch den eine Vermutung der städtebaulichen Konformität für die bestimmte Verstöße eingeführt wird. (Belgisches Staatsblatt vom 7. Dezember 2017, S. 108160)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

Artikel 1 – In Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wird ein Kapitel *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Kapitel *1bis* – Handlungen und Arbeiten, von denen vermutet wird, dass sie in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen."

Art. 2. In Kapitel *1bis* von Buch VII *sub* Artikel 1 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel D.VII. *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. D.VII.1bis. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die vor dem 1. März 1998 durchgeführten Handlungen und Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen.

Diese Vermutung findet keine Anwendung auf:

1° Handlungen und Arbeiten, die mit der Zweckbestimmung des Gebiets, auf dem sie stattfinden, im Sektorenplan nicht übereinstimmen, außer wenn sie auf der Grundlage entweder der zum Zeitpunkt der Durchführung der Handlungen und Arbeiten geltenden Gesetzgebung oder einer vor dem 1. März 1998 in Kraft getretenen Gesetzgebung Anspruch auf eine Ausnahmeregelung haben können;

2° Handlungen und Arbeiten, die darin bestehen, nach dem 20. August 1994 eine oder mehrere Wohnungen zu schaffen;

3° Handlungen und Arbeiten, die innerhalb eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiets stattfinden;

4° Handlungen und Arbeiten an einem Gut, das von einer Maßnahme zum Schutz des Erbes betroffen ist;

5° Handlungen und Arbeiten, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei Gegenstand einer Unterstrafestellung sein können;

6° Handlungen und Arbeiten, die Gegenstand eines Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes oder einer formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung zur Feststellung der Nichtübereinstimmung von Handlungen und Arbeiten mit den Regeln des Raumordnungs- und Städtebaurechts vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches gewesen sind."

Art. 3. In Artikel D.IV.99 §1 *sub* Artikel 1 desselben Gesetzbuches wird Absatz 1 durch eine Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„5° auf der Grundlage der Erklärung des Abtretenden, das Datum der Durchführung der letzten Arbeiten, die einer Genehmigung bedürfen und sich auf das betroffene Gut beziehen."

Art. 4. In Artikel D.VII.1, §1, Ziffer 3° desselben Gesetzbuches werden die Wörter „unbeschadet von Artikel D.VII.1bis," vor die Wörter „die Aufrechterhaltung der nach dem 21. April 1962 ohne die erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung ausgeführten Arbeiten" eingefügt.

Art. 5. In Artikel D.VII.1 desselben Gesetzbuches werden zwei Paragraphen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2/1. Die Aufrechterhaltung von anderen Handlungen und Arbeiten als die in Artikel D.VII.1, §2 genannten Handlungen und Arbeiten, die ohne die damals erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung durchgeführt wurden, bildet nach einer Frist von zwanzig Jahren nach der Fertigstellung der Handlungen und Arbeiten keinen Verstoß.

§ 2/2. Die Paragraphen 2 und 2/1 finden keine Anwendung auf die in Absatz 2 von Artikel D.VII.1 bis genannten Handlungen und Arbeiten.“

ANHANG I-5

Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung von Artikel D.V.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (Belgisches Staatsblatt vom 7. Dezember 2017, S. 108152)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

Einzigster Artikel – in Artikel D.V.1, Ziffer 1° des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut zwischen den Absätzen 1 und 2 eingefügt:

„Ein Standort, der in einem Freizeitgebiet im Sektorenplan gelegen ist und der durch die Durchführung des Planes „dauerhaftes Wohnen“ betroffen ist, kann als Standort im Sinne des vorliegenden Artikels gelten

ANHANG I-6

Dekret vom 16. November 2017 zur Abänderung der Artikel D.II.23, D.II.64, D.VI.17, D.VI.49 und D.VII.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und zur Einfügung eines Artikels D.II.25bis in dieses Gesetzbuch (Belgisches Staatsblatt vom 7. Dezember 2017, S. 108155)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

Artikel 1 – In Artikel D.II.23, Ziffer 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wird eine Ziffer 2°bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2°bis das grüne Wohngebiet;“

Art.2. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel D.II.25bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. D.II.25bis. Das grüne Wohngebiet

Das grüne Wohngebiet wird hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmt, wobei die in dem vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten sind:

1° Jede für eine Unterkunft vorgesehene Parzelle muss eine Mindestfläche von 200 Nettoquadratmetern aufweisen.

2° Die Anzahl der Parzellen pro ha im Verhältnis zu der Gesamtoberfläche des Gebiets darf weder unter fünfzehn noch über fünfunddreißig liegen.

3° Die Unterkünfte sind Bauten mit einer Bruttogeschossfläche von höchstens 60m², ohne Stockwerk, mit Ausnahme der Gebiete, für welche eine Parzellierungsgenehmigung oder eine Verstärkungsgenehmigung vorliegt, die eine größere Wohnfläche erlaubt.

4° Ausnahmsweise und soweit die ihnen vorbehaltenen Parzellen 2% der Anzahl Parzellen des Gebiets nicht überschreiten, können dort Bauten oder Anlagen gestattet werden, die den alternativen Tourismus fördern und den in Ziffer 3 erwähnten Bedingungen genügen, einschließlich der Jurten und Hütten in den Bäumen.

Die Umsetzung des grünen Wohngebiets unterliegt der Annahme eines von der Regierung gebilligten lokalen Orientierungsschemas, das das ganze Gebiet deckt, und der Erteilung einer Verstärkungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, die das umgesetzte Gebiet ganz oder teilweise deckt.

Das grüne Wohngebiet kann touristische Unterkünfte sowie Handwerkstätigkeiten, soziokulturelle Ausrüstungen, Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen umfassen, sofern diese touristische Unterkünfte und diese Tätigkeiten im Verhältnis zu der in Absatz 1 erwähnten Hauptbestimmung des Gebiets einen ergänzenden und nebensächlichen Charakter haben.

Das grüne Wohngebiet muss öffentliche Grünflächen über mindestens 15% der Fläche des Gebiets enthalten.“.

Art.3. Artikel D.II.64 desselben Gesetzbuches wird durch Folgendes ersetzt:

„Art. D.II.64. §1. Artikel D.II.25bis findet Anwendung auf die in Artikel D.II.27 erwähnten, von der Regierung aufgelisteten Freizeitgebiete, unter folgenden Bedingungen:

1° sie sind durch eine Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten oder eine Verstärkungsgenehmigung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ausgestellt wurde, gedeckt;

2° die Verkehrswege und die öffentlichen oder gemeinschaftlichen Räume des Gebiets fallen in den Bereich des öffentlichen Eigentums;

3° die touristischen Unterkünfte sowie die Handwerkstätigkeiten, soziokulturellen Ausrüstungen, Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen haben im Verhältnis zu der Hauptbestimmung zu Wohnzwecken einen ergänzenden und nebensächlichen Charakter.

Die Anwendung von Absatz 1 genannten Gebiete werden einer Klausel der Umkehrbarkeit der Zweckbestimmung unterworfen, wenn innerhalb von fünf Jahren des Inkrafttretens der Liste, durch die sie bezeichnet werden,

1° die Gemeinde die Verkehrswege des Gebiets nicht übernommen hat;

2° die Gemeinde das Gebiet mit Wasser und Strom nicht ausgestattet und die Anforderungen in Sachen Entwässerung des Wassergesetzbuches nicht erfüllt hat.

§2. Die Regierung nimmt einen Entwurf der Liste der Freizeitgebiete an, die den Bedingungen des Paragraphen 1 entsprechen. In diesem Entwurf der Liste werden kleine Gebiete auf lokaler Ebene im Sinne von Artikel D.VIII.31, §2 festgelegt.

Innerhalb von sechs Monaten ab der Notifizierung des Entwurfs der Liste an die betroffenen Gemeinden richten diese an die Regierung eine Akte mit folgendem Inhalt:

1° die Verpflichtung seitens der Gemeinde, die Verkehrswege zu übernehmen und sie gemäß dem Dekret in das Gemeindeverkehrsnetz einzugliedern;

2° die Verpflichtung seitens der Gemeinde, das Gebiet mit Wasser und Strom auszustatten und die Anforderungen in Sachen Entwässerung des Wassergesetzbuches zu erfüllen;

3° die technische Akte über die Verkehrswege und deren Ausstattungen im Sinne von Ziffer 2.

Mangels dessen wird betrachtet, dass die Gemeinde auf die Eintragung des betroffenen Gebiets als grünes Wohngebiet verzichtet.

Die Regierung erlässt die Liste der Freizeitgebiete im Sinne von Paragraph 1.

Innerhalb des Monats der Notifizierung der Liste an die betroffenen Gemeinden notifizieren Letztere an die betroffenen Eigentümer bzw. Bewohner:

1° die neue Zweckbestimmung des Gebiets;

2° die Verpflichtung, ggf. einen Antrag auf eine Regularisierungsgenehmigung gemäß den Artikeln D.IV.32 ff. einzureichen.“

Art.4. Artikel D.VI.17 §1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches wird durch die Ziffer 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„12° in Anwendung von Artikel D.II.64 bestimmtes grünes Wohngebiet“.

Art. 5. In Artikel D.VI.49 desselben Gesetzbuches werden in den Ziffern 1° bis 7° die Wörter „ein grünes Wohngebiet,“ zwischen die Wörter „Wohngebiet mit ländlichem Charakter,“ und die Wörter „ein Gebiet von kommunaler Bedeutung“ eingefügt.

Art.6. Art. D.VII.1 §2 desselben Gesetzbuches wird mit dem folgenden Absatz ergänzt:

„Die Aufrechterhaltung einer ohne die damals erforderliche Genehmigung geschaffene Wohnung bildet nach dem Inkrafttreten des in Anwendung von Artikel D.II.64 bestimmten grünen Wohngebiets keinen Verstoß.“

ANHANG I-7

Dekret vom 15. März 2018 zur Abänderung der Artikel D.VII.26 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung. (Belgisches Staatsblatt vom 28. März 2018, S. 30539)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen, und Wir, Regierung, sanktionieren es:

Einziger Artikel - In Artikel D.VII.26. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wird Absatz 1 durch Folgendes ersetzt: „Die Protokolle, die dem Prokurator des Königs vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzbuches notifiziert wurden, werden auf der Grundlage der Bestimmungen, die am Datum der Notifizierung galten, und der Artikel D.VII.1, D.VII.1 bis, D.VII.7, Absatz 3, D.VII.11, Absatz 2, D.VII.12 und D.VII.19, Absatz 1 behandelt.“

ANHANG I-8

Dekret vom 24. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und zur Abänderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, was die Entmaterialisierung und die administrative Vereinfachung und verschiedene Bestimmungen betrifft, Auszug. (Belgisches Staatsblatt vom 6. Juni 2018, S. 47644)

KAPITEL V — Bestimmungen zur Abänderung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

Art. 55 - In Artikel D.VIII.1 Ziffer 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung werden die Wörter „D.66 § 2“ durch die Wörter „D.64 § 2“ ersetzt.

Art. 56 - In Artikel D.VIII.31 § 2 werden die Wörter „66 §2“ durch die Wörter „64 § 2“ ersetzt

ANHANG I-9

Dekret vom 17. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen (1). (Belgisches Staatsblatt vom 8. Oktober 2018, S. 76121)

KAPITEL IV - Maßnahmen im Bereich Raumordnung

Art. 86 - In Artikel D.IV.25 Ziffer 1 Buchstabe a) des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wird ein Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"- die Verlängerung der Nebenpiste;"

Art. 87 - Artikel D.V.19 Absatz 1 Ziffer 3 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

"der Betrag und die Phasenplanung für die Gewährung dieser Subvention können in dem Erlass zur Gewährung dieser Subvention von der Regierung festgelegt werden."

In demselben Artikel bildet der Absatz 1 den Paragraphen 1 und wird ein Paragraph 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" § 2. Die Region kann nach von der Regierung festgelegten Modalitäten Kreditbewilligungen an jede natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts, oder Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Gesellschaften oder Gesellschaften privaten Rechts ganz oder teilweise finanzieren, wenn sie in Studien, Handlungen und Arbeiten investieren, die ein oder mehrere Immobiliengüter betreffen, die sich im Perimeter von Standorten im Sinne von Artikel D.V.1 und D.V.7 befinden."

Art. 88 - In Artikel D.VI.50 desselben Gesetzbuches wird ein Paragraph 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Betrag der Abgabe wird um zehn Prozent des Betrags der Investition ermäßigt, die auf den gesamten Parzellen, der Parzelle oder dem Teil der Parzelle zu tätigen ist, für welche(n) die Änderung der Zweckbestimmung gilt, ohne dass dieser Betrag sich jedoch auf weniger als Null belaufen kann.

Unter Betrag der Investition, die zu tätigen ist, versteht man den Betrag, den der Abgabepflichtige für die Anschaffungen, Studien, Handlungen und Arbeiten binnen eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Abgabe geschuldet wird, bereitstellen wird.

Um die Ermäßigung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen zu können, übermittelt der Abgabepflichtige dem von der Regierung bestellten, mit der Festlegung der Abgabe kraft Artikel D.VI.57 beauftragten Beamten eine ehrenwörtliche Erklärung, durch die der Betrag der Investition, die zu tätigen ist, sowie ein Finanzplan bescheinigt werden.

Die Ermäßigung nach Absatz 1 ist in den folgenden Fällen nicht anwendbar:

1° die im vorigen Absatz genannten Dokumente sind nicht beweiskräftig;

2° oder der Betrag der Investition wurde nicht innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren bereitgestellt.

Die Regierung kann die Modalitäten der Umsetzung der Abgabermäßigung festlegen."

ANHANG I-10

Dekret vom 5. Juli 2018 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung im Erlass über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen. (Belgisches Staatsblatt 12. Oktober 2018, S. 77800)

Abschnitt 7 - Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

Art. 62 - In Artikel R.II.33-1 des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° In § 1 Absatz 2 wird die Wortfolge "oder der Rubrik 90.22.01" nach der Wortfolge "der Rubrik 90.21.01" eingefügt;

2° in § 1 wird Absatz 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Zulassungsfähig für die Verwertung sind:

- die Erde, die die im Erlass vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen vorgesehenen Verwendungsbedingungen erfüllt;
- das natürliche Gestein nach Anlage 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle (Code 010102);
- der Sand, der bei der Be- und Verarbeitung von Natursteinen erzeugt wird und die in Anlage 1 zum Erlass vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle vorgesehenen Verwertungsbedingungen erfüllt (Code 010409I)";
- beschränkte mechanische Aktivitäten wie das Sortieren, das Sieben und/oder Klassieren sind zulässig, sofern sie notwendig für die vor Ort zugelassene Verwertung sind und einen nebensächlichen Charakter haben."

3° in § 2 wird Ziffer 3 um folgende Wortfolge ergänzt: ", es sei denn, es wurde vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eine Genehmigung ausgestellt, die die Zusammenstellung oder Vorbehandlung von inerten Abfällen, oder die Änderung des Bodenreliefs mit exogenen Materialien zulässt".

II. ANHÄNGE ZUM VERORDNUNGSRECHTLICHEN TEIL

ANHANG II-1

Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet (B.S. vom 03. April 2017, S. 47208)

Art. 3. Die Artikel 251, 255/1 bis 263 § 1, 264 bis 280, 281 bis 311, 316 bis 390, 443 bis 447 und 449 bis 476 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie werden aufgehoben.

Art. 4. Die folgenden Anlagen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie werden aufgehoben: die in Artikel 251 genannte Anlage; die Anlage 12, Formular G; die Anlage 13, Formular H; die Anlage 13*bis*, Formular H*bis*; die Anlage 14, Formulare I, O, P, Q, R; die Anlage 14*bis*, Formular I*bis*; die Anlage 20, Formular J; die Anlage 21, Formular K; die Anlage 22, Formular L; die Anlage 23, Formular M; die Anlage 24, Formular N; die Anlage 25; die Anlage 26; die Anlage 30, Formular A; die Anlage 31, Formulare B, C; die Anlage 32, Formulare D, E, F; die Anlage 35, Formulare IA, IB, IIA, IIB; die Anlage 46; die Anlage 47; die Anlage 48; die Anlage 49, Formulare IIIA, IIIB; die Anlage 50; die Anlage 51; die Anlage 52.

Art. 5. Die vorliegendem Erlass beigefügten Anhänge 1 bis 27 bilden die Anhänge zum Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Art. 6. In Artikel 1 § 2 Ziffer 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung werden die Wörter "CWATUPE ("Code wallon de l'Aménagement du Territoire, de l'Urbanisme, du Patrimoine et de l'Energie"): Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch "GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 7. In Artikel 56 § 2 desselben Erlasses wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt: "Falls die Genehmigung anschließend an eine Beschwerde gewährt wird, oder wenn die Genehmigung durch die Regierung für Handlungen und Arbeiten gewährt wird, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, vermerken die Gemeindeverwaltung einer jeden Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, und der technische Beamte die gewährte Genehmigung in ihrem Register, und zwar innerhalb von zehn Tagen:"

Art. 8. In Artikel 56 § 2 Ziffer 1 desselben Erlasses werden die Wörter "oder Artikel D.IV.50 des GRE" nach "Artikel 95 § 7 des Dekrets" eingefügt.

Art. 9. Artikel 112, erster Absatz desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt: "Die Beamten innerhalb der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung und der Umweltverwaltung, die gemeinsam für Globalgenehmigungsanträge in Bezug auf Handlungen und Arbeiten oder auf Betriebe, die sich innerhalb des Gebiets mehrerer Gemeinden befinden, zuständig sind, sind die Beamten im Sinne von Artikel R.I.3 § 1 Ziffer 3 des GRE oder, in deren Abwesenheit, die Beamten im Sinne von Artikel R.I.3-1 § 1 Ziffer 4 des GRE, oder wenn diese Bediensteten abwesend sind, ein

Bediensteter der Stufe A, der innerhalb der OGD4 vom Minister für die Raumordnung und vom Direktor der Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Zulassungen, die für die Gemeinde, bei welcher der Antrag eingereicht worden ist, verantwortlich ist, benannt wird."

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten

Art. 10. In Artikel 1 Ziffer 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten werden die Wörter "CWATUPE ("Code wallon de l'Aménagement du Territoire, de l'Urbanisme, du Patrimoine et de l'Energie"): Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch "GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

In demselben Artikel, Ziffer 25 werden die Wörter "35 des CWATUPE" durch "D.II.36 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 26 werden die Wörter "Artikel 30*bis* des CWATUPE" durch "Artikel D.II.28 und D.II.30 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 27 werden die Wörter "Artikel 30 des CWATUPE" durch "Artikel D.II.28 und D.II.29 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 28 werden die Wörter "Artikel 31 des CWATUPE" durch "Artikel D.II.28 und D.II.31 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel wird Ziffer 29 durch Folgendes ersetzt "29°: Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter: das Gebiet nach Artikel D.II.28 und D.II.32 des GRE;"

In demselben Artikel, Ziffer 30 werden die Wörter "26 des CWATUPE" durch "D.II.24 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 31 werden die Wörter "27 des CWATUPE" durch "D.II.25 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 32 werden die Wörter "29 des CWATUPE" durch "D.II.27 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 33 werden die Wörter "28 des CWATUPE" durch "D.II.26 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel wird eine Ziffer 34 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "34° Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten: das Gebiet nach den Artikeln D.II.28 und D.II.33 des GRE;"

In demselben Artikel wird eine Ziffer 35 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "35° Gebiet von regionaler Bedeutung: das Gebiet nach Artikel D.II.34 des GRE;"

In demselben Artikel wird eine Ziffer 36 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "36° Gebiet von kommunaler Bedeutung: das Gebiet nach Artikel D.II.35 des GRE."

Art. 11. In Artikel 2 § 6 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter "wenn sich das Projekt ganz oder teilweise in einem Wohngebiet befindet" durch "wenn sich das Projekt ganz oder teilweise in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung befindet" ersetzt.

In Artikel 2 § 6 Absatz 2 desselben Erlasses ersetzen, nach den Wörtern "in einem spezifischen Gewerbegebiet", die folgenden drei Zeilen "in einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten; in einem Gebiet von regionaler Bedeutung; oder in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter." die Wörter "oder in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit industriellem Charakter."

Art. 12. In Artikel 3 desselben Erlasses wird das Akronym "CWATUPE" durch "GRE" ersetzt.

Art. 13. In der Rubrik 01.20.01.01 der Anlage I des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestufteten Anlagen und Tätigkeiten wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.20.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.21.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude

umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.22.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.23.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.23.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.23.03.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift

ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.23.04.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.24.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.24.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;
oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,
mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.25.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt:
"Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,
mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.26.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt:
"Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,
mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.27.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,
mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.27.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
 - einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.28.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
 - einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.30.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
 - einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.30.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
 - einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel

D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.31.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.32.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.33.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.33.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.33.03.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
 - einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.33.04.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
 - einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.34.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
 - einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.34.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
 - einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
 - einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
 - einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.35.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.36.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.37.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit

ausüben;

- einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.37.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.38.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
- einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist, mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.39.02 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Bienenhäuser, die in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung nach Artikel D.II.24 und D.II.35 des GRE liegen".

In der Rubrik 01.49.01.02 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Feldlagerung von Tierzucht abwässern entsprechend den Bestimmungen von Art. R.188 bis R.202 des Wassergesetzbuches, in einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung innerhalb eines Abstands von weniger als 50 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen;
- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;
- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen mit Ausnahme der Infrastrukturen, wo niemand wohnt oder eine regelmäßige Tätigkeit ausübt;
- einem Freizeitgebiet;
- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist.

Diese Rubrik betrifft ebenfalls die Tierzucht abwässer, die man im Anschluss an Aufwertungsverträge erhält, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Buch II des

Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, betreffend die nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft, aufgestellt worden sind.

Für die Einstufung sind die berücksichtigten Entfernungen diejenigen, die zwischen den Grenzen der Lageranlage und dem Winkel der nächsten Fassade einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen oder der Grenze des Gebiets / der Gebiete bestehen."

In der Rubrik 14.00.03 derselben Anlage werden die Wörter "eines Wohngebiets" durch "eines Wohngebiets oder eines Gebiets von kommunaler Bedeutung" ersetzt.

In der Rubrik 40.10.02.01.02 derselben Anlage werden die Wörter "in Wohngebieten" durch "in Wohngebieten, in Gebieten von kommunaler Bedeutung" ersetzt.

In der Rubrik 55.23.01 derselben Anlage werden die Wörter "29 des CWATUPE » durch "D.II.27 des GRE" ersetzt.

In der Rubrik 70.11.02 derselben Anlage werden die Wörter "126 des CWATUPE » durch "D.IV.1 § 1 Absatz 2 des GRE" ersetzt.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der in dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Betriebe

Art. 14. In Artikel 19 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der in dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Betriebe werden die Wörter "CWATUP": "Code wallon de l'Aménagement du Territoire, de l'Urbanisme et du Patrimoine" (Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe);

- Wohngebiet: das in Artikel 26 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Wohngebiet mit ländlichem Charakter: das in Artikel 27 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen: das in Artikel 28 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Freizeitgebiet: das in Artikel 29 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Gewerbegebiet: das in Artikel 30 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Abbaugebiets: das in Artikel 31 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Agrargebiet: das in Artikel 35 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Forstgebiet: das in Artikel 36 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Grüngebiet: das in Artikel 37 des CWATUP erwähnte Gebiet;
- Naturgebiet: das in Artikel 38 des CWATUP erwähnte Gebiet;"

durch folgende Wörter ersetzt:

- "- GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung;
- Wohngebiet: das in Artikel D.II.24 des GRE erwähnte Gebiet;
- Wohngebiet mit ländlichem Charakter: das in Artikel D.II.25 des GRE erwähnte Gebiet;
- Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen: das in Artikel D.II.26 des GRE erwähnte Gebiet;
- Freizeitgebiet: das in Artikel D.II.27 des GRE erwähnte Gebiet;
- Gewerbegebiet: das in den Artikeln D.II.28 bis D.II.33 des GRE erwähnte Gebiet;
- Gebiet von regionaler Bedeutung: das in Artikel D.II.34 des GRE erwähnte Gebiet;
- Gebiet von kommunaler Bedeutung: das in Artikel D.II.35 des GRE erwähnte Gebiet;

- Agrargebiet: das in Artikel D.II.36 des GRE erwähnte Gebiet;
- Forstgebiet: das in Artikel D.II.37 des GRE erwähnte Gebiet;
- Grüngebiet: das in Artikel D.II.38 des GRE erwähnte Gebiet;
- Naturgebiet: das in Artikel D.II.39 des GRE erwähnte Gebiet;
- Parkgebiet: das in Artikel D.II.40 des GRE erwähnte Gebiet;
- Abbaugbiet: das in Artikel D.II.41 des GRE erwähnte Gebiet;
- Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung: das in Artikel D.II.42 des GRE erwähnte Gebiet;"

Art. 15. In Artikel 21 desselben Erlasses werden die Absätze 1, 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

"In den Wohngebieten, Gebieten von kommunaler Bedeutung und Wohngebieten mit ländlichem Charakter sind die vorerwähnten Vorschriften an jedem Punkt der Immissionsstellen zu beachten.

In den Agrar-, Forst-, Grün-, Natur-, Park-, Freizeitgebieten und den Gebieten für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen werden die Messungen an den in der Umweltgenehmigung oder Globalgenehmigung angegebenen Stellen durchgeführt.

Die Gebiete für konzertierte kommunale Raumplanung werden in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung, die sie in den lokalen Orientierungsschemen erhalten, berücksichtigt, und die Gebiete von regionaler Bedeutung werden in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung, die sie in den Flächennutzungskarten erhalten, berücksichtigt."

Art. 16. In Artikel 22 desselben Erlasses werden die Wörter "in den Abbaugebieten und in den Bauerwartungsgebieten mit industriellem Charakter" durch "noch in den Abbaugebieten" ersetzt.

Art. 17. Die Anlage zu demselben Erlass wird wie folgt abgeändert:

Tabelle 1. Auf einen eingestuftem Betrieb anwendbare allgemeine Grenzwerte der Geräuschpegel

Immissionsstelle, an der die Messungen durchgeführt werden		Grenzwerte (dBA)		
		Tag 7h - 19h	Übergang 6h-7h 19h-22h	Nacht 22h-6h
I	Alle Gebiete, wenn sich die Messstelle weniger als 500 m von dem Abbaugbiet, dem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten, dem industriellen Gewerbegebiet oder dem spezifischen Gewerbegebiet, oder weniger als 200 m von dem gemischten Gewerbegebiet, in dem der Betrieb liegt, befindet.	55	50	45
II	Wohngebiet, Gebiet von kommunaler Bedeutung und Wohngebiet mit ländlichem Charakter, außer I	50	45	40
III	Agrar-, Forst-, Grün-, Natur-, Parkgebiete, außer I	50	45	40
IV	Freizeitgebiete und Gebiete für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen	55	50	45

Tabelle 2. Grenzwerte der Geräuschpegel, die in den Sonderbedingungen bezüglich eines bereits bestehenden Betriebs angewandt werden können, der Gegenstand einer Betriebsgenehmigung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses war

Immissionsstelle, an der die Messungen durchgeführt werden		Grenzwerte (dBA)		
		Tag 7h - 19h	Übergang 6h-7h 19h-22h	Nacht 22h-6h
I	Alle Gebiete, wenn sich die Messstelle weniger als 500 m von dem Abbaugelände, dem Gelände für Nebenanlagen von Abbaustätten, dem industriellen Gewerbegebiet oder dem spezifischen Gewerbegebiet, oder weniger als 200 m von dem gemischten Gewerbegebiet, in dem der Betrieb liegt, befindet.	60	55	50
II	Wohngebiet, Gebiet von kommunaler Bedeutung und Wohngebiet mit ländlichem Charakter, außer I	55	50	45
III	Agrar-, Forst-, Grün-, Natur-, Parkgebiete, außer I	55	50	45
IV	Freizeitgebiete und Gebiete für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen	60	55	50

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen und zur Abänderung von Buch I des Umweltgesetzbuches

Art. 18. In Artikel 28 § 1 Ziffer 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen und zur Abänderung von Buch I des Umweltgesetzbuches wird das Akronym "CWATUPE" durch "GRE" ersetzt.

Art. 19. In Artikel 36 desselben Erlasses wird das Akronym "CWATUPE" durch "GRE" ersetzt.

Art. 20. In Artikel 43 desselben Erlasses wird das Akronym "CWATUPE" durch "GRE" ersetzt.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. November 2010 zur Durchführung der Artikel 3, 13 § 2 und 18 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks

Art. 21. In Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. November 2010 zur Durchführung der Artikel 3, 13 § 2 und 18 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird Absatz 4 aufgehoben.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. November 2010 zur Durchführung der Artikel 14 § 1 Ziffer 2 und 16 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks

Art. 22. Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. November 2010 zur Durchführung der Artikel 14 § 1 Ziffer 2 und 16 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird aufgehoben.

Bestimmungen in Bezug auf das Buch I des Umweltgesetzbuches

Art. 23. In Artikel R.46 Ziffer 1 des Buches I des Umweltgesetzbuches wird das Akronym "D.G.A.T.L.P" durch "OGD4" ersetzt.

In Artikel R.46 Ziffer 5 desselben Buches werden die Wörter ""C.C.A.T.": der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung" durch ""K.B.R.M.": der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität" ersetzt.

In Artikel R.46 Ziffer 6 desselben Buches werden die Wörter ""C.R.A.T.": der Regionalausschuss für Raumordnung" durch die Wörter "Pool "Raumordnung": der Pool "Raumordnung" im Sinne von Artikel D.I.4 des GRE" ersetzt.

Art. 24. In dem gesamten verordnungsrechtlichen Teil des Buches I des Umweltgesetzbuches, werden das Akronym "C.C.A.T." durch "K.B.R.M.", die Wörter "kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung" durch "kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität", und das Akronym "C.R.A.T." bzw. die Wörter "Regionalausschuss für Raumordnung" durch "Pool "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 25. In Artikel R.52 desselben Buches wird die Ziffer 1 "1° die Parzellierungsgenehmigung für einen Wochenendwohnpark, die aufgrund von Artikel 149 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erfordert wird" aufgehoben.

Art. 26. In Artikel R.57 Absatz 2 desselben Buches werden die Wörter "oder mangels dessen der "CRAT"" gestrichen.

Art. 27. In Artikel R.65 Absatz 1 desselben Buches werden die Wörter "2°dem CRAT;" gestrichen.

In Artikel R.65 Absatz 2 desselben Buches werden die Wörter "des CRAT" gestrichen.

In Artikel R.72 desselben Buches werden die Wörter "; oder mangels dessen dem CRAT;" gestrichen.

Art. 28. In Artikel R.81 desselben Buches wird ein zweiter, wie folgt verfasster Absatz eingefügt:

"Wenn es sich um Anträge für Windkraftanlagen handelt, die einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen, wird die Stellungnahme des Pools "Raumordnung" beantragt, einschließlich wenn es einen K.B.R.M. gibt."

Art. 29. In Artikel R.82 Absatz 2 desselben Buches werden die Wörter "gemäß den in Artikel 1, § 1, Absatz 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erwähnten Zielen" durch die Wörter "angesichts der Ziele nach Artikel D.I.1 § 1 des GRE", und werden die Wörter "Parzellierungsgenehmigung, die durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erfordert wird" durch "Verstädterungsgenehmigung, die durch das GRE erfordert wird" ersetzt;

In Artikel R.82 desselben Buches wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Binnen derselben Frist versendet oder übergibt der Pool "Raumordnung" der Behörde, die seine Stellungnahme beantragt hat, eine Stellungnahme über die Qualität der Studie und die Ziele des Projekts angesichts der Ziele im Sinne von Artikel D.I.1 § 1 des GRE, wenn es sich um Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen handelt, die einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen."

Art. 30. In der Anlage 6 "Form und Mindestinhalt der Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit nach Artikel 67 § 1 des dekretalen Teils" des Buches I des Umweltgesetzbuches werden unter Ziffer 3 die Wörter "auf dem kommunalen Raumordnungsplan" durch "auf dem lokalen Orientierungsschema" ersetzt.

In derselben Anlage, Ziffer 3, wird das Wort "Parzellierung" durch "Verstädterungsgenehmigung" ersetzt.

In derselben Anlage, Ziffer 3, werden die Wörter "eines ehemaligen geschützten Zentrums," gestrichen.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden

Art. 31. In Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden werden die Wörter "im Sinne der Artikel 389 und 390 des CWATUPE" durch "im Sinne der Artikel R.I.3-1 und R.VII.3-1 des GRE" ersetzt.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Oktober 2008 zur Festlegung bestimmter Modalitäten für die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung

Art. 32. In Artikel 7 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Oktober 2008 zur Festlegung bestimmter Modalitäten für die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung werden die folgenden Absätze aufgehoben:

"Die vorherige städtebauliche Erklärung, die der Erklärungsspflichtige aufgrund des Artikels 263 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie abgegeben hat, gilt als Zustellung an den Direktor.

Binnen acht Tagen ab dem Empfang der vorherigen städtebaulichen Erklärung gemäß den Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie übermittelt die zuständige Behörde eine Kopie dieser Erklärung dem Direktor durch jegliches Mittel, durch das der Einsendung ein sicheres Datum verliehen werden kann. Innerhalb derselben Frist setzt sie den Erklärungspflichtigen davon in Kenntnis."

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind

Art. 33. In Artikel 5 § 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, werden die Wörter "in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch "in Anwendung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

In Artikel 5 § 1 desselben Erlasses wird die Ziffer 2 aufgehoben.

Art. 34. Treten am 1. Juni 2017 in Kraft:

1° das Dekret vom 20. Juli 2016 zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

2° der vorliegende Erlass.

Art. 35. Der Minister für Raumordnung wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

**III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN,
VERABSCHIEDET VOR DEM 01. JUNI 2017**

Anhang III-1

Dekret vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, aufhebende, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge (B.S. vom 12.02.1998, Seite 3879).

KAPITEL III. – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6. (... - Aufgehoben durch Dekret vom 20. Juli 2016 Dekret zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Art. 2)

§ 3. Die Revision eines vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets auf Gutachten des Regionalausschusses von der Regierung vorläufig verabschiedeten Sektorenplans kann gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt werden.- Dekret vom 30. April 2009, Art. 1).

Art. 7. Die Erstellung oder Revision eines besonderen Raumordnungsplanes, welcher vorläufig durch den Gemeinderat vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets verabschiedet worden ist, kann gemäß dem vor diesem Datum gültigen Verfahren weiterbehandelt werden.

Art. 8. (... - Aufgehoben durch vorgenanntes Dekret vom 20. Juli 2016, Art. 2)

(Unbeschadet von Artikel 107, § 1, Absatz 1, 1° desselben Gesetzbuches erlangt der in Ausführung der vor dem 1. März 1998 anwendbaren Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe genehmigte Bebauungsplan am vorerwähnten Datum alle mit dem kommunalen Raumordnungsplan verbundenen Rechtswirkungen – Dekret vom 06. Mai 1999, Art. 20).

Art. 9. Die von der Regierung in Ausführung der Dekretsbestimmungen desselben Gesetzbuches verabschiedeten Erlasse bleiben von Anwendung, bis andere Erlasse sie aufheben, abändern oder ersetzen.

Art. 10. § 1. Die durch das Dekret vom 20. Dezember 1990 über die Neubelebung der Stadtzentren erwähnten Abkommen, die vor der Inkraftsetzung des vorliegenden Dekrets abgeschlossen worden sind, sind vollstreckbar; die Region kann die Honorarkosten des Projektautors übernehmen.

§ 2. Für die Vorhaben, die Gegenstand einer finanziellen Unterstützung sind oder gewesen sind, die vor dem 25. August 1995 festgelegt worden ist, kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Eigentümerin eines mit der finanziellen Unterstützung der Region sanierten oder renovierten Standortes ist, mittels des Einverständnisses der Regierung das Gelände insgesamt oder teilweise veräußern, diesbezüglich das Erbpacht- oder Baurecht austeilen oder es vermieten.

Die Erträge, die aus den laut Absatz 1 vereinbarten Abkommen stammen, werden im Verhältnis zu der durch die Regierung bewilligten finanziellen Unterstützung, dem in Artikel 183 desselben Gesetzbuches genannten Fonds für funktionelle Raumordnungsmaßnahmen überwiesen. Sie können jedoch mit dem Einverständnis der Regierung einem anderen laufenden Vorhaben zugeteilt werden oder - mangels solcher - für noch zu schaffende Sanierungs- oder Renovierungsmaßnahmen verwendet werden.

Art. 11. Die Einsetzung eines kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung, die von dem Gemeinderat vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets bewilligt worden ist, kann nach dem vor diesem Datum gültigen Verfahren fortgeführt werden.

(Ein kommunaler Beratungsausschuss, dessen Zusammensetzung vor dem 1. März 1998 von der Regierung genehmigt worden ist, gilt bis zu dessen Erneuerung gemäß Artikel 7 desselben Gesetzbuches als ordnungsgemäß zusammengesetzt.

Bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderats finden die vor dem 1. März 1998 geltenden Bestimmungen zur Regelung der Abänderung der Zusammensetzung der kommunalen Beratungsausschüsse auf die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ausschüsse weiterhin Anwendung – Dekret vom 06. Mai 1999, Art. 21).

(Art. 12bis. Die Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 2, 3 und 4, des Artikels 34 Absatz 2 und 3, und des Artikels 140 des durch das Dekret vom 27. November 1997 abgeänderten wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe finden keine Anwendung auf die vor dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets verwirklichten Erweiterungsgebiete.

Unter "vor dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets verwirklichtem Erweiterungsgebiet" versteht man ein Gebiet, das Gegenstand eines kommunalen Raumordnungsplans oder eines Leitplanes, eines durch den Gemeinderat angenommenen Leitschemas, einer Erschließungs- oder

[**NB.:** Infolge der Klage auf Aufhebung des Artikels 4 des Dekrets vom 23. Juli 1998 zur Einfügung dieses Artikels 12bis, eingereicht unter der Geschäftsverzeichnungsnummer 1635 vor dem Schiedshof \(B.S. vom 09.04.1999, S. 11771\), wurden die Wörter „einer Erschließungs- oder Baugenehmigung über das ganze Gebiet oder einen Teil dessen“ durch Entscheid Nr. 63/2000 vom 30. Mai 2000 \(B.S. vom 30.06.2000, s. 23032\) aufgehoben.](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?numac=1998027489&caller=list&article_lang=D&row_id=1&numero=1&pub_date=1998-09-09&ddfm=07&language=du&du=d&choix1=UND&choix2=UND&fromtab=+modtxt&trier=Verk%FCndung&text1=Baugenehmigung&ddda=1998&sql=dd+between+date%271998-07-23%27+and+date%271998-07-23%27++and+%28+%28+htit+contains++%28+%27Baugenehmigung%27%29++++++%29+or+%28+text+contains++%28+%27Baugenehmigung%27%29++++++%29+%29&rech=1&tri=dd+AS+RANK+&ddfa=1998&dddj=23&dddm=07&ddfj=23 - hit0Baugenehmigung über das ganze Gebiet oder einen Teil dessen gewesen ist – Dekret vom 23. Juli 1998, Art. 4).</p></div><div data-bbox=)

Art. 19. Das vorliegende Dekret tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Anhang III-2

Dekret vom 18. Juli 2002, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge (B.S. vom 21.09.2002, Seite 4293, Erratum B.S. vom 01.04.2003, Seite 16414).

KAPITEL II. – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 73. Im Falle der Erstellung eines vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets durch den Gemeinderat vorläufig angenommenen kommunalen Strukturschemas wird das vor diesem Datum geltende Verfahren weitergeführt.

Art. 74. Im Falle der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets durch die Regierung auf Gutachten des Regionalausschusses vorläufig angenommenen Revision eines Sektorenplanes wird das vor diesem Datum geltende Verfahren weitergeführt.

Art. 75. Im Falle der Revision oder der Erstellung eines vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets durch den Gemeinderat oder durch die Regierung vorläufig angenommenen kommunalen Raumordnungsplanes wird das vor diesem Datum geltende Verfahren weitergeführt.

Art. 78. Artikel 67 des vorliegenden Dekrets findet Anwendung auf die Verstöße, die ab dem von der Regierung festgelegten Datum begangen werden.

N.B.: *Das vorgenannte Datum wurde festgelegt durch den EWR vom 17. Juli 2003 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, was die Vergleichsstrafen betrifft –vorgenannter EWR, Art. 2)*

Anhang III-3

Dekret vom 01. April 2004 über die Reinigung der verschmutzten Böden und über die zu sanierenden Gewerbebetriebsgelände, Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auszüge (B.S. vom 07.06.2004, Seite 42233).

Art. 27. Die in Artikel 169 des CWATUP erwähnten Verpflichtungen gelten lediglich für die zu sanierenden Gewerbebetriebsgelände, deren Umkreis nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets endgültig festgelegt wird.

Jedoch gilt diese Verpflichtung ebenfalls für die stillgelegten Gewerbebetriebsgelände, deren endgültiger Erlass vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets verabschiedet worden ist, und für welche die Regierung beschließt, dass sie zu sanierenden Gewerbebetriebsgeländen gleichgestellt werden. Der Erlass der Regierung, durch den ein stillgelegtes Gewerbebetriebsgelände einem zu sanierenden Gewerbebetriebsgelände gleichgestellt wird, unterliegt den Formalitäten von Artikel 169/1 des CWATUP.

Die Regierung gründet ihren Beschluss insbesondere auf die folgenden Kriterien:

1° der Zustand des bzw. der Güter, der den Grundsätzen einer zweckmäßigen Raumordnung zuwiderläuft, ist anhaltend;

2° Rolle des Gutes in der Struktur des Gebiets, in dem es gelegen ist;

3° Bestehen einer Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umweltqualität.

Art. 31. Mit Ausnahme der Artikel 2 bis 6, (... Programmdekret vom 23. Februar 2006, Art. 58, 6°) 1, 2 und 4 sub Artikel 26, 8 bis 15 sub Artikel 26, 25 bis 30 sub Artikel 26 tritt das folgende Dekret an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft.

N.B.1.: *Artikel 58, 6° des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 streicht die Wörter „169 und 168 sub Artikel 11“. Die Bestimmung ist wie folgt zu lesen: „167 und 168 sub Artikel 11“.*

N.B.2.: *Die Artikel 27 und 28 treten an einem von der Wallonischen Regierung festzulegenden Datum in Kraft*

(Art. 32. Die am 16. Juni 2004 geltenden Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe finden Anwendung auf den Vorschlag oder die Initiative, die in Artikel 168, § 1 des vorerwähnten, durch das Dekret vom 27. November 1997 abgeänderten Gesetzbuches genannt sind.

Dieser Artikel wird ab dem 17. Juni 2004 wirksam – Programmdekret vom 3. Februar 2005, Art. 106).

Anhang III-4

Programmdekret vom 03. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung:

1° Bereichsübergreifende Bestimmungen;

2° Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen in Bezug auf das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (B.S. vom 01.03.2005, S. 7963).

Abschnitt 2 - Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen bezüglich des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe

Art. 98. Die Artikel 5, 6, 7, 28, 29, 58, 68, 69bis, 77 und 79 Dekrets vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe werden außer Kraft gesetzt.

Art. 99. Die Artikel 3, 8, 22, 23, 24, 25 - insofern dieser einen Paragraphen 2 in Artikel 46 desselben Gesetzbuches einfügt -, 28, 29, 30, 32 und 58 des Dekrets vom 18. Juli 2002 treten am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets in Kraft.

Art. 101. Im Falle der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets durch die Regierung auf Gutachten des Regionalausschusses vorläufig angenommenen Revision eines Sektorenplanes wird das vor diesem Datum geltende Verfahren weitergeführt.

Die Bestimmungen von Artikel 46, § 1, in seiner durch das vorliegende Dekret abgeänderten Fassung, sind am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets anwendbar.

Art. 102. Die Revision oder die Aufstellung eines kommunalen Strukturschemas, eines kommunalen Raumordnungsplans oder eines gemeindlichen Programms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der Bauerwartungsgebiete, das bzw. der vom Gemeinderat vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets angenommen worden ist, kann gemäß dem vor diesem Datum geltenden Verfahren weitergeführt werden.

(... - Aufgehoben durch das vorgenannte Dekret vom 20. Juli 2016, Art. 2)

Die Erstellung eines vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets beschlossenen Städtebau- und Umweltlastenhefts wird nach den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

KAPITEL VIII - Schlussbestimmungen

Art. 98. Das vorliegende Dekret tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft, mit Ausnahme des Kapitels III, das am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

N.B.: *Das Inkrafttreten dieses Kapitels III „Steuerwesen“ hat keine Auswirkungen auf das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe.*

Anhang III-5

Rahmendekret vom 19. April 2007 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zwecks der Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden (B.S. vom 29.05.2007, Seite 28.444).

Art. 17. Das vorliegende Rahmendekret wird am Datum des Inkrafttretens der in den 237/3, 237/12, 237/19, § 1, zweiter Strich, und 237/20 des Buchs IV sub Artikel 10 des vorliegenden Rahmendekrets erwähnten Durchführungserlasse wirksam.

Art. 18. Die Regierung legt das Datum des Inkrafttretens von Buch IV Titel V sub Artikel 10 des vorliegenden Rahmendekrets fest.

N.B.1.: *In Bezug auf die Anwendung der Artikel 17 und 18 sind die Daten des Inkrafttretens der genannten Bestimmungen in folgenden Ausführungsbestimmungen festgelegt: Art. 536, 549, 558, 577, 592, 604 und 605 des WGRSE.*

N.B.2.: *Artikel 16 ändert die Bestimmungen in Bezug auf das regionale Beihilfezentrum für die Gemeinden (Dekret vom 23. März 2005).*

N.B.3.: *Artikel 68 des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden hebt die Artikel 237/1 bis 237/39 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe auf, eingefügt durch das Rahmendekret vom 19. April 2007 zur Abänderung desselben Gesetzbuches zwecks Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden.*

Anhang III-6

Dekret vom 20. September 2007 zur Abänderung der Artikel 1, 4, 25, 33, 34, 42, 43, 44, 46, 49, 51, 52, 58, 61, 62, 127, 175 und 181 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Eingliederung von Artikel 42bis in dieses Gesetzbuch sowie zur Abänderung der Artikel 1, 4 und 10 des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten und zur Einführung der Artikel 1bis, 1ter, 2bis und 9bis in dieses Dekret, Übergangsbestimmungen in Bezug auf das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, Abschnitt 2. (B.S. vom 20.11.2007, Ausgabe 6, Seite 58.061).

Art. 20. Der Städtebau- und Umweltbericht, dessen Empfangsbescheinigung vom beauftragten Beamten vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets ausgestellt worden ist, wird nach dem vor diesem Datum geltenden Verfahren weiterhin untersucht.

Im Falle der Erstellung oder der Revision eines vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets vorläufig angenommenen Raumordnungsplans kann das vor diesem Datum geltende Verfahren weitergeführt werden.

Der kommunale Raumordnungsplan, der ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit industriellem Charakter ganz oder teilweise deckt, und der vom Gemeinderat vor dem Inkrafttreten des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vorläufig angenommen wurde und wirksam ist, gilt als Städtebau- und Umweltbericht zur Verwertung des in Artikel 33 oder in Artikel 34 desselben Gesetzbuches erwähnten Gebiets oder Teils des Gebiets.

Anhang III-7

Dekret vom 08. Mai 2008 zur Abänderung der Artikel 4, 33, 40, 42, 50, 85, 116, 127, 136, 150bis, 175 und 181 des Wallonischen Gesetzbuches über die
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?numac=2008201770&caller=list&article_lang=D&row_id=1&numero=1&pub_date=2008-05-22&ddfm=05&language=fr&du=d&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=+moftxt+UNION+m ontxt+UNION+modtxt&nl=n&trier=promulgation&htit=Raumordnung&ddda=2008&sql=dd+betw een+date%272008-05-08%27+and+date%272008-05-08%27++and+htit+contains++%27Raumordnung%27&rech=1&tri=dd+AS+RANK+&ddfa=2008 &dddj=08&dddm=05&ddfj=08 - **hit0Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Einfügung eines Artikel 136bis** (B.S. vom 22.05.2008, Ausgabe 6, Seite 26.574).

Artikel 1. Das vorliegende Dekret hat insbesondere zum Gegenstand die teilweise Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, so wie sie durch die Richtlinie 2003/105/EG des Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 abgeändert worden ist.

Art. 16. Übergangsbestimmungen.

Wenn der in Artikel 136bis, § 1 desselben Gesetzbuches erwähnte Umkreis von gefährdeten Gebieten nicht durch die Regierung erlassen worden ist, kann die Ausführung von Handlungen und Arbeiten dort entweder untersagt oder Sonderbedingungen zum Schutz der Personen, der Güter und der Umwelt unterworfen werden, unter Berücksichtigung der Schwellenwerte für das tolerierbare Risiko, die für die wegen Risiken gleicher Art festgelegten gefährdeten Gebiete bestimmt worden sind, wenn die in den Artikeln 84, 89 und 127 des Gesetzbuches erwähnten Handlungen, Arbeiten und Genehmigungen jedes Projekt betreffen, das in der Nähe eines Betriebs, der mit einer Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist, oder eines in Artikel 31 § 2 des Gesetzbuches gelegen ist. In diesem Fall unterliegt der Genehmigungsantrag gemäß den Artikel 116 § 1 Absatz 2 2°, und 127 § 2 Absatz 4 des Gesetzbuches dem Gutachten der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt.

Anhang III-8

Dieser Anhang wurde abgeändert durch Dekret vom 20. Januar 2001, sowie durch den Entscheid vom 22. November 2012, Nr. 144/2012 und den Entscheid vom 13. Februar 2014, Nr. 29/2014 des Verfassungsgerichts.

Dekret vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen (B.S. vom 25.07.2008, Seite 38.900).

Art. 10. Die nachfolgende Genehmigung, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses erwiesen sind, wird ratifiziert:

- betreffend die Handlungen und Arbeiten zur Einrichtung der Infrastrukturen und Empfangsgebäude der regionalen Flughäfen, die Städtebaugenehmigung vom 17. Juli 2007, die der beauftragte Beamte der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes in Charleroi dem Unternehmen Belgocontrol (ILS) erteilt hat im Hinblick auf den Wechsel und die Änderung des Standorts des Gleitpfads, die Errichtung einer DME- und FFM-Antenne sowie die Erneuerung der "Localiser"-Antenne des ILS 25.

Art. 11. Die nachfolgende Genehmigung, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses erwiesen sind, wird ratifiziert:

- betreffend die Handlungen und Arbeiten zur Einrichtung der Infrastrukturen und Empfangsgebäude der regionalen Flughäfen, die Städtebaugenehmigung vom 31. Januar 2008, die der beauftragte Beamte der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes in Charleroi der SOWAER erteilt hat im Hinblick auf den Ausbau des Taxiway Nord, einschließlich der Schaffung neuer Wasserstraßen mit einer Fläche von 94 000 m² (Verlängerung des neuen Taxiway bis zum Pistenende 07), der Bau von neuen Zubringern zur Piste, der Bau einer Wendefläche, der Bau eines neuen Dienstwegs innerhalb des Flughafengeländes mit einer Fläche von 5 500 m² und die Umleitung der rue Santos Dumont auf einer Länge von 200 m.

Art. 12. Die nachfolgende Genehmigung, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses erwiesen sind, wird ratifiziert:

- betreffend die Handlungen und Arbeiten zur Einrichtung der Infrastrukturen und Empfangsgebäude der regionalen Flughäfen, die Städtebaugenehmigung vom 14. März 2008, die der beauftragte Beamte der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes in Charleroi der SOWAER erteilt hat im Hinblick auf die Ausführung der technischen Arbeiten für die Verwirklichung, das Verlegen und das Anschließen des gesamten Materials, das im Rahmen der Anpassung an die Kategorie III der Bahn 25 und der verbundenen Verkehrswege erforderlich ist.

Art. 13. Die nachfolgende Genehmigung, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses erwiesen sind, wird ratifiziert:

- betreffend das RER-Netz und die damit verbundenen Nebenanlagen, Zufahrtswege und Erschließungen, der Ministerialerlass vom 19. April 2005 über die Globalgenehmigung, die der

Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen erteilt worden ist für den Bau und den Betrieb einer dritten und einer vierten Spur auf der Eisenbahnlinie Nr. 161 Brüssel-Namur zwischen La Hulpe und Ottignies-Neu-Löwen.

Art. 14. Die nachfolgende Genehmigung, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses erwiesen sind, wird ratifiziert:

- betreffend das RER-Netz und die damit verbundenen Nebenanlagen, Zufahrtswege und Erschließungen, der Ministerialerlass vom 9. Februar 2006 über die Globalgenehmigung, die der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen erteilt worden ist für den Bau und den Betrieb einer dritten und einer vierten Spur auf der Eisenbahnlinie Nr. 124 Brüssel-Charleroi auf dem Gebiet der Gemeinden Waterloo, Braine-l'Alleud et Nivelles.

N.B.: *In Verbindung gesehen mit den im Entscheid des Verfassungsgerichtes vom 22. November 2012, Nr. 144/2012 (B.S. vom 23. Januar 2013, Seite 2887) verletzt der Artikel 14 die Artikel 10 und 11 der Verfassung.*

Art. 18. Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Anhang III-9

Dekret vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten – Schluss-, Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen, Auszüge (B.S. vom 02.06.2009, Seite 39.566, Erratum B.S. 11.06.2009, Seite 41.473) – Übergangs- und Schlussbestimmungen abgeändert durch Programmdekret vom 22. Juli 2010, Artikel 105).

Art. 100. Die Artikel 57 Absatz 2 104 und 126 des Gesetzbuches werden aufgehoben. In Kapitel III von Titel V des Buches I desselben Gesetzbuches wird Abschnitt 8 gestrichen.

Art. 101. Im Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe wird in den den Wortlaut "Bürgermeister- und Schöffenkollegium" enthaltenden Artikeln dieser Wortlaut durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "Gemeindekollegium".

Art. 104. In den Artikeln 97 Absatz 1 102 und 105 sowie in der Überschrift des Abschnitts 5 von Kapitel II des Titels V von Buch I des Gesetzbuches wird das Wort "Erschließungsgenehmigung" bzw. "Parzellierungsgenehmigung" durch das folgende Wort ersetzt: "Verstädterungsgenehmigung".

Art. 105. In Artikel 120 Absätze 4 und 5 des Gesetzbuches wird das Wort "Verwaltung" durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "Generalvertretung für Einsprüche". Diese Abänderungen treten am Inkrafttretungsdatum des in Artikel 3 § 3 Absatz 2 erwähnten Erlasses der Regierung in Kraft.

In Absatz 7 desselben Artikels wird die folgende Zahl zwischen den Wortlaut "Artikel 109" und den Wortlaut ", ein Vertreter" eingefügt: ", 2°".

Art. 106. Die Erstellung oder die Revision eines vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets vorläufig angenommenen kommunalen Raumordnungsplans kann das vor diesem Datum geltende Verfahren weiterführen.

(Art. 106/1. Wenn die Regierung, für die in der aufgrund des Artikels 49bis, Absatz 1 Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie verabschiedeten Liste angeführten Planentwürfe, auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets anwendbaren Bestimmungen einen Erlass gefasst hat, durch den die Ausarbeitung oder Revision eines vom Sektorenplan abweichenden Raumordnungsplans beschlossen wird, stellt dieser Erlass den in Absatz 2 des vorerwähnten Artikels 49bis erwähnten Beschluss dar.

In Abweichung von Absatz 1 stellt der Erlass der Regierung zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision eines kommunalen Raumordnungsplans zur Revision des Sektorenplans den in Absatz 2 des Artikels 49bis des Gesetzbuches genannten Beschluss dar, wenn dieser Erlass vor dem Inkrafttreten des Artikels 46 des Dekrets vom 27. Oktober 2011 zur Abänderung verschiedener Dekrete bezüglich der Zuständigkeiten der Wallonie und vor der Verabschiedung des in Artikel 51, § 1, Absatz 1 des Gesetzbuches genannten Beschlusses verabschiedet worden ist. – Dekret vom 27. Oktober 2011, Art. 47).

N.B.: Das Datum des Inkrafttretens des Dekrets vom 27. Oktober 2011 ist der 4. Dezember 2011.

Art. 107. Wenn es feststeht, dass die Anforderungen und die Optionen, die zur Genehmigung des Planes geführt hatten, durch die Durchführung der Kommunikationsinfrastrukturen oder die Einrichtung der bebaubaren Gebiete erfüllt worden sind, entweder aus eigener Initiative oder innerhalb der von der Regierung auferlegten Frist, kann der Gemeinderat die Aufhebung der städtebaulichen Vorschriften eines vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets genehmigten kommunalen Raumordnungsplans beschließen. In diesem Fall sind die in Artikel 57ter, Absatz 2 erwähnten Bestimmungen anwendbar.

Art. 108. Wenn der Enteignungsplan zur gleichen Zeit wie der kommunale Raumordnungsplan erstellt wird, unterliegen die Erwerbe, Enteignungen und Abtretungen von dinglichen Rechten, die im Rahmen des vor dem Inkrafttreten des Dekrets genehmigten Enteignungserlasses vorgenommen wurden, weiterhin den vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen.

Art. 109. (... - Aufgehoben durch das vorgenannte Dekret vom 20. Juli 2016) Jede ggf. erteilte Städtebau-, Parzellierungsgenehmigung oder Genehmigung zur Abänderung der Parzellierungsgenehmigung verfällt aufgrund der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets anwendbaren Bestimmungen. Wenn der Versand der in Artikel D. 29-5, § 2 von Buch I des Umweltgesetzbuches erwähnten Bekanntmachung gemäß Absatz 2 dieses Artikels vor dem von der Regierung für das Inkrafttreten der Verstärkungsgenehmigung festgelegten Datum erfolgte, wird der Antrag auf eine Parzellierungsgenehmigung oder auf eine Abänderung der Parzellierungsgenehmigung nach den vor dem Datum des vorerwähnten Versands geltenden Bestimmungen weiter geprüft – Programmdekret vom 22. Juli 2010, Artikel 105).

Unbeschadet des Absatzes 1 wird jede Abänderung einer auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets anwendbaren Bestimmungen gewährten, nicht verfallenen Parzellierungsgenehmigung, deren Empfangsbestätigung ein späteres Datum als das Inkrafttreten der Bestimmungen in Sachen Verstärkungsgenehmigung trägt, auf der Grundlage der Bestimmungen bezüglich der Untersuchung des Antrags auf Abänderung der Verstärkungsgenehmigung untersucht. Sobald der auf der Grundlage der gewährten Verstärkungsgenehmigung erlaubte Bau Gegenstand der in Artikel 139 erwähnten Erklärung ist, durch die bescheinigt wird, dass die Arbeiten durchgeführt worden sind und der ausgestellten Genehmigung entsprechen, ist Artikel 92, Absatz 2 anwendbar.

Unbeschadet des Absatzes 1 wenn alle durch eine Parzellierungsgenehmigung gedeckten, bebaubaren Parzellen bebaut sind, stellt der Gemeinderat fest, dass der ordnungsmäßige Wert der Bestimmungen der Parzellierungsgenehmigung aufgehoben wird und dass diese Bestimmungen als Städtebau- und Umweltbericht gelten.

Der ordnungsmäßige Wert eines jeden Parzellierungsplans, der in jeder Parzellierungsgenehmigung enthalten oder jeder Parzellierungsgenehmigung beigefügt ist, die nicht verfallen ist und die auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der Verstärkungsgenehmigung gewährt worden ist, wird aufgehoben.

Die durch das vorliegende Dekret bei den Punkten 1° und 2° von Absatz 1 von Artikel 154 des Gesetzbuches vorgenommenen Abänderungen sind nicht auf die Parzellierungsgenehmigung anwendbar, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der Verstärkungsgenehmigung oder auf der Grundlage von Absatz 2 ausgestellt worden sind.

Die Bestimmungen bezüglich der Verstärkungsgenehmigung und Absatz 3 der vorliegenden Bestimmung treten erst am von der Regierung festgesetzten Datum in Kraft.

N.B.: Das festgelegte Datum ist der 01. September 2010 (EWR vom 30. Juni 2009, Art. 6, abgeändert durch EWR vom 17. Dezember 2009, Art. 1).

In Artikel 61 wird der Wortlaut "oder des endgültigen zusammenfassenden Protokolls" ab dem 27. Februar 2009 wirksam.

Anhang III-10

Dekret vom 27. Oktober 2001 zur Abänderung verschiedener
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?numac=2011205886&caller=list&article_lang=D&row_id=1&numero=1&pub_date=2011-11-24&ddfm=10&language=fr&du=d&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=+moftxt+UNION+m ontxt+UNION+modtxt&nl=n&trier=promulgation&htit=Dekrete&ddda=2011&sql=dd+between+d ate%272011-10-27%27+and+date%272011-10-27%27++and+htit+contains++%27Dekrete%27&rech=1&tri=dd+AS+RANK+&ddfa=2011&dddj=27&dddm=10&ddfj=27 - hit0**Dekrete über die Zuständigkeiten der Wallonie, Auszüge** (B.S. vom 24.11.2011, Seite 69.503)

Art. 46. Im Falle der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets durch die Regierung vorläufig angenommenen Revision eines Sektorenplanes wird das Verfahren nach den vor diesem Datum geltenden Regeln weitergeführt.

Im Falle der Revision oder der Erstellung eines vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets durch den Gemeinderat vorläufig angenommenen kommunalen Strukturschemas oder kommunalen Raumordnungsplanes wird das Verfahren nach den vor diesem Datum geltenden Regeln weitergeführt.

Im Falle eines Verfahrens zur Erstellung oder Revision eines Städtebau- und Umweltberichts, das am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets bereits Gegenstand der in Artikel 33, § 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie erwähnten öffentlichen Untersuchung gewesen ist, wird seine Untersuchung nach den vor diesem Datum geltenden Regeln weitergeführt.

Im Falle eines Verfahrens zur Erstellung oder Revision des in Artikel 167 erwähnten Umkreises, das am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets bereits Gegenstand der in Artikel 169, § 3, Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie erwähnten öffentlichen Untersuchung gewesen ist, wird seine Untersuchung nach den vor diesem Datum geltenden Regeln weitergeführt.

Anhang III-11

Dekret vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, Auszüge (B.S. vom 04.03.2014, Seiten 18.253 -18.254) – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 91. Die kommunalen Verkehrswege im Sinne von Artikel 2, Ziffer 1° umfassen die heutigen kommunalen Verkehrswege und die Vizinalwege im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1841 über die Vizinalwege.

Die allgemeinen Fluchtlinien- und Abgrenzungspläne der Vizinalwege im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1841 über die Vizinalwege werden in das Gemeinderegister eingetragen, das in Artikel 9 § 1 vorgesehen ist.

Art. 92. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets laufenden Verwaltungsverfahren in Sachen Fluchtlinien oder Schaffung, Abschaffung und Änderung von Verkehrswegen werden gemäß den bisherigen Rechtsbestimmungen weitergeführt, mit Ausnahme des Titels 4, welcher anwendbar ist.

Art. 93. Das vorliegende Dekret tritt am ersten Tag des Monats nach demjenigen seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 49 bis 53, die an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft treten.